Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1904)

Rubrik: Ausserordentliche Session : September

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 1. September 1904.

Herr Grossrat!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnis mit dem Regierungsrat den Zusammentritt des Grossen Rates zu einer ausserordentlichen Session auf Montag den 26. September 1904 angeordnet. Sie werden daher eingeladen, sich am genannten Tag, nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

Gesetzesentwürfe

zur zweiten Beratung:

- Gesetz über die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre.
- 2. Staatsverfassung; teilweise Revision der gerichtsorganisatorischen Bestimmungen.
- 3. Konkordat betreffend Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten.
- 4. Gesetz betreffend das Forstwesen.

zur ersten Beratung:

- 1. Abänderungsgesetz betreffend die Erbschafts- und Schenkungssteuer.
- 2. Gesetz betreffend die Strassenpolizei.

Dekretsentwürfe:

Dekret betreffend die Amtsanzeiger.

Vorträge:

Des Regierungspräsidiums:

- 1. Ersatzwahlen in den Grossen Rat.
- 2. Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1903.
- 3. Demissionsbegehren von Regierungsrat Joliat.

Der Direktion der Justiz:

Expropriationen.

Der Direktion der Polizei:

- 1. Naturalisationen.
- 2. Strafnachlassgesuche.

Der Direktion der Finanzen und Domänen:

- 1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
- 2. Staatsrechnung für das Jahr 1903.
- 3. Nachkreditbegehren für das Jahr 1903.
- 4. Eingabe des Gemeinderates von Twann betreffend die Zuteilung des Heidenweges an die Gemeind Erlach.

Der Direktion der Bauten und Eisenbahnen:

- 1. Strassen- und andere Bauten.
- 2. Subventionierung der Brienzerseebahn.

Der Direktion der Forsten:

Waldkäufe und -Verkäufe.

Der Direktion des Militärs:

Wahl von Stabsoffizieren.

Der Direktion des Armenwesens:

Beiträge aus dem Unterstützungsfonds für die Armenund Krankenanstalten Worben, Frienisberg, Bärau bei Langnau und Mett.

Der Direktion des Gemeindewesens und der Landwirtschaft:

1. Hülfeleistung an die Gemeinde Schwanden.

2. Koppigen, Kirchspiel; Lostrennung von Alchenstorf.

Anzüge und Anfragen:

- 1. Motion Reimann und Mithafte vom 23. Februar 1903 betreffend Revision des Ehrenfolgengesetzes.
- 2. Motion Moor und Mithafte vom 19. November 1903 betreffend die Verwendung von Blei im Malerund Anstreicher-Gewerbe.

3. Motion Scheidegger vom 23. November 1903 betreffend die Vergebung von Staatsarbeiten.

- 4. Motion Moor und Mithafte vom 17. März 1904 betreffend Einführung der Volksinitiative für die Bundesgesetzgebung.
- 5. Motion Neuenschwander und Mithafte vom 18. Mai 1904 betreffend Reduzierung der Festivitäten.
- 6. Motion R. Weber und Mithafte vom 19. Mai 1904 betreffend Vorlage eines neuen Flurgesetzes.
 7. Motion Hadorn und Mithafte vom 26. Mai 1904
- 7. Motion Hadorn und Mithafte vom 26. Mai 1904 betreffend die Vermessungen in den gebirgigen Kantonsteilen.
- 8. Motion G. Müller und Mithafte vom 26. Mai 1904 betreffend die Besteuerung der Wasser- und Elektrizitätswerke.
- 9. Interpellation Demme vom 17. März 1904 betreffend die Missstände auf dem Gebiet des Hausierhandels und des unlautern Wettbewerbes.

Wahlen:

- 1. Des Bankpräsidenten der Kantonalbank.
- 2. Des Steuerverwalters.
- 3. Wahl eines Oberrichters.
- 4. Eventuell: Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrates an Stelle des demissionierenden Herrn Joliat.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Wahlen finden Mittwoch den 28. September statt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:

E. Lohner.

Erste Sitzung.

Montag den 26. September 1904,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Lohner.

Der Namensaufruf verzeigt 173 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 59 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Berger (Schwarzenegg), Bigler (Biglen), Bühler (Matten), Bühlmann, Burkhalter (Hasle), Burrus, Egger, Frutiger, Hamberger, Heller, Lauper, Milliet, Morgenthaler (Burgdorf), Mühlemann, Neuenschwander (Oberdiessbach), Péquignot, Probst (Langnau), Reichenbach, Reimann, Rufener, Scheurer, Schmidlin, Seiler, Stettler, Stucki (Ins), v. Wattenwyl, Weber (Porrentruy); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Berger (Linden), Beutler, Boinay, Boss, Brand, Brüstlein, Christeler, Cortat, Cueni, Egli, Glatthard, Gouvernon, Grossmann, Henzelin, Hofmann, Jäggi, Jaquet, Jenny, Liechti, Moor, Mouche, Müller (Karl), Nicol, Reber, Ryser, Spychiger, Stuber, Sutter, Thöni, Wälti, Weber (Grasswil), Wolf.

Präsident. Verehrte Herren Kollegen! Ich will den Augenblick, da ich mein Amt antrete, nicht vorübergehen lassen, ohne dem Rate den Dank auszusprechen für das Zutrauen, das er mir durch meine Wahl zu seinem Präsidenten entgegengebracht hat. Es wird mein Bestreben sein, dieses Zutrauen durch unparteiische und fördersame Geschäftsleitung zu rechtfertigen, und ich hege keinen Zweifel, dass ich dabei auf die verständnisvolle Unterstützung meiner Herren Kollegen werde zählen dürfen.

Meine Herren, wir haben heute leider den Verlust zweier Mitglieder zu beklagen, die uns seit der letzten Session durch den Tod entrissen worden sind. Ich möchte ihrer mit wenigen Worten gedenken.

Am 23. Juli dieses Jahres starb Herr Emil Probst, Architekt in Bern, geboren 1828, und damit das älteste Mitglied unseres Rates, dem er seit dem Jahre 1882 angehörte. Niemand hätte dem Verstorbenen seine 76 Jahre angesehen; war ihm doch das Glück beschieden, bis in sein hohes Alter sich geistiger und leiblicher Gesundheit und Frische zu erfreuen. Der Verstorbene konnte auf ein arbeitsreiches Leben zurückblicken, und zwar konnte er es tun mit einem Gefühl der Befriedigung darüber, dass seiner Arbeit der Erfolg nicht versagt blieb. Seine Tätigkeit im öffentlichen und

privaten Leben war eine sehr vielseitige. Ich erinnere nur daran, dass er sowohl in seiner Eigenschaft als Architekt wie als Mitglied der städtischen Behörden an der baulichen Entwicklung der Stadt Bern seit 40 Jahren einen hervorragenden Anteil nahm. Auch der Grosse Rat wusste seine Sachkenntnis und Arbeitskraft zu schätzen. Ich erwähne einige Geschäfte, in denen er als Kommissionsmitglied zur Mitarbeit berufen war: Dekret betreffend die Feuerordnung, Jagdgesetz, Dekret betreffend Gebietszuteilung an die Gemeinden Gals und Gampelen, Dekret betreffend den Alkoholzehntel, Abänderung des Alignementsgesetzes und Kunstaltertümergesetz. Ferner war er Mitglied der kantonalen Gefängniskommission, der Aufsichtskommission der kantonalen Irrenanstalten, des akademischen Kunstkomitees und der Aufsichtskommission des bernischen historischen Museums. Der Grosse Rat verliert in Herrn Emil Probst ein tüchtiges Mitglied, wir alle aber einen liebenswürdigen und hochgeschätzten Kollegen.

Am 21. August sodann verstarb in seinem 59. Lebensjahre Herr François Fleury, Tierarzt in Delsberg, Mitglied des Grossen Rates seit dem Jahre 1892. Sein Tod kam uns -- man darf es wohl sagen -- nicht ganz unerwartet. Wer die früher so kraftvolle Gestalt in den letzten Sessionen gesehen hat, dem konnte es nicht entgehen, dass Herr Fleury nicht mehr der alte war, dass ein tückisches Leiden nur allzu sichtbar ihm seine Spuren aufgeprägt hatte. Um so mehr mussten wir die Energie bewundern, mit der er seine Pflichten sowohl gegenüber dem Berufe wie gegenüber dem Gemeinwesen bis zuletzt treu erfüllte. Dieses Pflichtgefühl muss denn auch eine hervorragende Eigenschaft seines Charakters gewesen sein, entwirft doch anlässlich seines Todes ein jurassisches Blatt von ihm folgendes ihn ehrende Charakterbild: «Je ne vous retracerai pas la vie de cet honnête citoyen; elle se résume dans ces deux mots: travail et dévouement. Les nombreux postes de confiance qu'il occupa attestent surtout de son dévouement à l'agriculture et à l'élevage. Nos paysans perdent en lui un conseiller très expérimenté et bienveillant. Chaque fois que les intérêts de notre campagne étaient en jeu, il fut le premier à les défendre. Son bon sens pratique en la matière l'avait fait apprécier bien au-delà de nos frontières jurassiennes. L'année dernière encore, nous fûmes enchantés de trouver jusque dans de petites villages du canton de Vaud, des paysans vanter les qualités de notre regretté député Fleury. Il n'était pas un de ceux qui perdent leur temps en longues phrases; mais il savait très bien mettre de l'ordre dans ses idées, et il aima passionément la terre, la bonne terre qui n'est jamais ingrate, les beaux troupeaux, et il sacrifia toute sa vie à une noble cause: conserver des bras à nos champs et soutenir nos campagnards dans leur existence parfois pénible.»

Meine Herren, auch Herr Fleury hat vielfach Gelegenheit gefunden, sich seinen Kenntnissen und Neigungen entsprechend im Rate zu betätigen. Ich erwähne folgende Kommissionen, deren Mitglied er war: Gesetz über die Veredlung der Pferde- und Viehzzucht 1895, Dekret betreffend Viehentschädigungskasse, Gesetz betreffend Förderung und Veredlung der Pferde- und Viehzucht 1896, Beschluss betreffend den Bau neuer Eisenbahnlinien, Viehversicherungsgesetz, Tierschutzgesetz, Massnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche. Ferner war er Mitglied der Aufsichtskommission der landwirt-

schaftlichen Winterschule Pruntrut und der Kommission für Pferdezucht. Auch ihn werden wir alle in gutem Andenken behalten.

Meine Herren, ich lade Sie ein, zu Ehren der beiden Verstorbenen sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht).

An Stelle des entschuldigt abwesenden Herrn Péquignot wird Herr Grossrat Chappuis als provisorischer Stimmenzähler bezeichnet.

Tagesordnung:

Ersatzwahlen in den Grossen Rat.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach zu Mitgliedern des Grossen Rates gewählt worden sind:

am 14. August im Wahlkreis Köniz: Herr Johann Vivian, Landwirt in Köniz;

am 14. August im Wahlkreis Bern, obere Gemeinde: Herr Fritz Böhme, Glasermeister in Bern; am 14. August im Wahlkreis Bern, mittlere

Gemeinde: Herr Fritz Burren, Redaktor in Bern; am 14. August im Wahlkreis Delsberg: Herr Albert Gürtler, Rentier in Delsberg;

in der Stichwahl vom 21. August im Wahlkreis Bolligen: Herr Hans Kammermann, Landwirt auf dem Dentenberg.

Gegen diese Wahlen sind keine Einsprachen eingelangt.

Der Regierungsrat beantragt, die sämtlichen Ersatzwahlen zu validieren.

Die Validation der obgenannten Ersatzwahlen wird vom Grossen Rat stillschweigend ausgesprochen. Die Herren Grossräte Böhme, Burren, Gürtler, Kammermann und Vivian leisten hierauf den verfassungsmässigen Eid.

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Präsident. Ich möchte Sie einleitend bitten, sich nicht etwa beikommen zu lassen, bei der Erörterung der einzelnen Traktanden auf die Materie selber einzutreten, wie das in der letzten Zeit hin und wieder der Brauch war. Es liegt im Interesse einer speditiven Erledigung der Geschäfte, wenn die sachlichen Erörterungen auf den Moment verspart werden, wo der Gegenstand selber zur Verhandlung kommt.

Gesetz über die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre.

Kindlimann, Präsident der Kommission. Im Auftrage der Kommission möchte ich Ihnen beantragen, nächsten Montag auf die Behandlung dieses Gesetzesentwurfes einzutreten. Wir halten dafür, dass in dieser Session die Priorität der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes gehöre.

Zustimmung.

Staatsverfassung; teilweise Revision der gerichtsorganisatorischen Bestimmungen.

Bereit.

Konkordat betreffend Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten.

Bereit.

Gesetz betreffend das Forstwesen.

v.Wattenwyl, Forstdirektor. Im Einverständnis mit dem Kommissionspräsidenten möchte ich Sie ersuchen, die Behandlung dieses Geschäftes auf Dienstag oder Mittwoch der nächsten Woche zu verschieben, da sowohl der Präsident als der Vizepräsident der Kommission bis zum 29. September im Militärdienst abwesend sind und also diese Woche den Sitzungen des Rates nicht beiwohnen können.

Präsident. Durch den Beschluss, das Lehrlingsgesetz auf nächsten Montag anzusetzen, ist bereits der Wille des Rates dokumentiert, die Session auf die folgende Woche auszudehnen, und ich habe von Anfang an keinen Zweifel gehabt, dass wir zwei Wochen werden sitzen müssen. Wenn niemand das Wort ergreift, so wäre der Antrag des Herrn Regierungsrat v. Wattenwyl, die Beratung des Forstgesetzes auf nächste Woche zu verschieben, angenommen. — Es ist dies der Fall.

Abänderungsgesetz betreffend die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Steiger, Präsident der Kommission. Ich muss meine Verwunderung darüber ausdrücken, dass dieses Geschäft auf die Traktandenliste gesetzt worden ist, da ja noch kein Mitglied des Grossen Rates irgend einen bezüglichen Antrag oder Vortrag zugestellt erhalten hat, so dass die Kommission das Gesetz noch nicht beraten konnte und dasselbe daher auch nicht im Rate zur Behandlung gelangen kann. Ich möchte die Anregung machen, dass in Zukunft derartige Geschäfte nicht mehr auf die Traktandenliste gesetzt werden, sondern nur solche, die beraten werden können, oder solche, für die erst eine Kommission bestellt werden muss.

Kunz, Finanzdirektor. Die Vorlage für ein Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz ist in Arbeit. Allein Sie wissen, dass ich erst vor einigen Monaten mein Amt angetreten und auch sonst viel Arbeit vorgefunden habe. Ich musste mich auch erst in ein fremdes Gebiet einarbeiten, so dass es mir nicht möglich war, die Vorlage für die gegenwärtige Session fertigzustellen. Dies wird jedoch im Laufe des Winters möglich sein.

Wenn das Geschäft, trotzdem es noch nicht spruchreif ist, dennoch auf der Traktandenliste figuriert, so habe ich das gewünscht, damit Sie sehen, dass das Gesetz in Arbeit ist. Ich werde aber gerne von der Anregung des Herrn Steiger Notiz nehmen.

Gestrichen.

Gesetz betreffend die Strassenpolizei.

Morgenthaler, Baudirektor. Anlässlich der Beratung des Dekretes betreffend den Beitritt zu dem Konkordat bezüglich den Motorwagen- und Fahrradverkehr wurde hier einem neuen Gesetz über die Strassenpolizei gerufen. Ein bezüglicher Entwurf liegt nunmehr vor und ist von der Regierung bereits durchberaten. Es würde sich nun darum handeln, für die Vorberatung des Entwurfes eine Kommission zu bestellen, und wenn ich einen bezüglichen Vorschlag machen darf, so würde ich beantragen, eine Kommission von wenigstens 11 Mitgliedern zu ernennen. Es handelt sich um eine Materie, die allseitig beraten sein will, und deshalb ist eine grössere Kommission notwendig.

Das Bureau wird beauftragt, zur Vorberatung dieses Entwurfes eine aus 11 Mitgliedern bestehende Kommission zu bezeichnen.

Dekret betreffend die Amtsanzeiger.

Minder, Direktor des Gemeindewesens. Seit der letzten Beratung des Dekretsentwurfes durch die grossrätliche Kommission sind von dem kantonalen und stadtbernischen Apothekerverein und von dem Verband der bestehenden Amtsanzeiger zwei Eingaben eingelangt. Es ist jedenfalls angezeigt, diese beiden Eingaben zuerst noch in der Kommission zu besprechen, bevor das Geschäft im Rate zur Behandlung kommt, und ich möchte daher beantragen, das Traktandum vorläufig zu verschieben.

Präsident. Der Kommissionspräsident Herr Grossrat Bühlmann schreibt mir bezüglich des vorliegenden Geschäftes folgendes:

«Als Präsident der Kommission für das Dekret über die Amtsanzeiger beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, dass ich durch die Sitzung der Expertenkommission für das eidgenössische Zivilrecht verhindert bin, an der nächsten Session des Grossen Rates teilzunehmen, und daher sehr einverstanden wäre, wenn das Dekret, das übrigens keineswegs dringlicher Natur ist, für diese Session verschoben würde. Sollte solches behandelt werden, so bitte, es auf Mittwoch, den 28. September anzusetzen. Ich würde mich dann für diesen Tag frei zu machen suchen.»

Dürrenmatt, Vizepräsident der Kommission. Der Umstand, dass der Präsident der Kommission für die ganze Session seine Abwesenheit entschuldigen lässt, ist Grund genug, um das Traktandum von der Tagesordnung der gegenwärtigen Session abzusetzen. Nebstdem finde ich in der Tat auch, dass die erwähnten Eingaben zuerst noch von der Kommission im Verein mit der Regierung besprochen werden sollten. Ich betrachte es daher als selbstverständlich, dass das Traktandum verschoben werde.

Verschoben.

Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1903.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen, morgen auf die Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes einzutreten.

Präsident. Ich möchte diesen Antrag unterstützen. Ich eröffne darüber die Diskussion. — Wenn dieselbe nicht benützt wird, so ist sie geschlossen und der Staatsverwaltungsbericht wird also auf die Tagesordnung von morgen angesetzt.

Demissionsbegehren von Regierungsrat Joliat.

Präsident. Ich beabsichtige, diese Angelegenheit als erstes Traktandum der heutigen Sitzung zur Sprache zu bringen.

Zustimmung.

Expropriationen.

Bereit.

Naturalisationen und Strafnachlassgesuche.

Bereit.

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Bereit.

Staatsrechnung für das Jahr 1903.

Soll im Anschluss an den Staatsverwaltungsbericht zur Behandlung gelangen.

Nachkreditbegehren für das Jahr 1903.

Sollen gleichzeitig mit der Staatsrechnung behandelt werden.

Eingabedes Gemeinderates von Twann betreffend die Zuteilung des Heiden weges an die Gemeinde Erlach.

Bühler (Frutigen). Ich möchte Ihnen beantragen, dieses Geschäft an eine Spezialkommission von 5 Mitgliedern zu weisen. Es ist uns in Sachen ein Antrag des Regierungsrates und ein Bericht der Finanzdirektion zugestellt worden, der ziemlich umfangreich ist. Es geht daraus hervor, dass es sich um eine wichtige Angelegenheit handelt. Die Auslegung, die der bezügliche Verfassungsartikel erfahren soll, wird für die Behandlung künftiger ähnlicher Geschäfte von grosser prinzipieller Bedeutung sein. Wir können uns daher meiner Ansicht nach nicht damit begnügen, einfach einen Antrag der Regierung entgegenzunehmen und demselben zuzustimmen, sondern wir sind es der Wichtigkeit des Geschäftes schuldig, den Gegenstand noch durch eine besondere Kommission vorberaten zu lassen. Ich stelle deshalb den eingangs erwähnten Antrag.

Albrecht. Ich möchte den Antrag des Herrn Bühler lebhaft unterstützen, da die Frage von präjudizieller Bedeutung für die spätere Zuteilung gewisser Territorien an andere Amtsbezirke ist.

Präsident. Ich war ebenfalls immer der Ansicht, dass das Traktandum an eine Kommission zu weisen sei, nahm aber an, es gehöre eigentlich vor die Justizkommission. Es steht jedoch dem Rate frei, eine Spezialkommission zu ernennen.

Das Bureau wird beauftragt, eine aus 5 Mitgliedern bestehende Spezialkommission zu bezeichnen.

Kunz, Finanzdirektor. Ich möchte Sie bitten, noch die beiden Geschäfte «Rückkauf der Berner Oberland-Bahnen» und «Geldaufnahme» auf das Traktandenverzeichnis aufzunehmen. Für das letztere Geschäft ist Ihnen bereits ein gedruckter Antrag ausgeteilt worden.

Präsident. Das Geschäft «Geldaufnahme», das unter den Bau-, Domänen- und Finanzgeschäften figuriert, wird in Verbindung mit diesen Geschäften zu behandeln sein. Wenn das Wort nicht verlangt wird, nehme ich im weitern an, dass der Rat einverstanden sei, dass auch der Rückkauf der Berner Oberland-Bahnen noch auf die Traktandenliste genommen werde.

Dürrenmatt. Wenn das letztere Geschäft aufgenommen wird, so sollte es nach meinem Dafürhalten ebenfalls an eine Kommission gewiesen werden. Es ist schon einmal von einer Kommission behandelt, dann aber zurückgelegt worden. Jedenfalls haben wir es hier mit einem Gegenstand zu tun, der vor eine Spezialkommission gehört.

Morgenthaler, Baudirektor. Soviel ich mich erinnere, wurde dieses Geschäft seinerzeit an die Eisenbahnkommission gewiesen, die vor etwa 2 Jahren darüber einen kurzen Bericht und Antrag einbrachte. Es liegt nunmehr ein gedruckter Bericht der Finanzdirektion vor, der aber bis heute noch nicht ausgeteilt war. Ich nehme an, dieser Bericht werde sofort an diese Kommission gehen, so dass das Geschäft noch diese Session behandelt werden kann, was mit Rücksicht auf seinen dringlichen Charakter sehr zu wünschen wäre.

Präsident. Ich möchte darauf hinweisen, dass die Eisenbahnkommission nicht mehr besteht. Sie ist mit dem Ablauf der letzten Legislaturperiode eingegangen. Es müsste daher eine neue Kommission gewählt werden.

Freiburghaus. Soweit ich mich erinnere, wurde das Geschäft betreffend den Rückkauf der Berner Oberland-Bahnen seinerzeit an die Eisenbahnkommission und die Staatswirtschaftskommission gewiesen. Da die Eisenbahnkommission nicht mehr besteht, muss allerdings eine neue Kommission bezeichnet werden. Nach meinem Dafürhalten sollte die Angelegenheit aber zugleich auch der Staatswirtschaftskommission zur Vorberatung überwiesen werden.

Das Geschäft «Rückkauf der Berner Oberland-Bahnen» wird der Staatswirtschaftskommission und einer vom Bureau zu wählenden Spezialkommission von 11 Mitgliedern überwiesen.

Strassen- und andere Bauten.

Morgenthaler, Baudirektor. Es sind für heute sieben Geschäfte bereit und andere werden nächste Woche noch kommen.

Subventionierung der Brienzerseebahn.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Akten sind der Kommission erst im Laufe der letzten Woche zugekommen und sie hatte daher noch nicht Gelegenheit, das Geschäft zu behandeln, so dass die Beratung desselben im Rate erst nächste Woche erfolgen kann.

Waldkäufe und -Verkäufe.

Keine.

Wahl von Stabsoffizieren.

Keine.

Beiträge aus dem Unterstützungsfonds für die Armen- und Krankenanstalten Worben, Frienisberg, Bärau bei Langnau und Mett.

Bereit.

Hülfeleistung an die Gemeinde Schwanden.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich muss Ihnen beantragen, dieses Geschäft zu streichen. Die Staatswirtschaftskommission hat von demselben allerdings Kenntnis genommen, aber beschlossen, sich durch einen Augenschein von der Sachlage in Schwanden persönlich zu überzeugen. Dieser Augenschein kann jedoch erst nach Schluss der gegenwärtigen Session vorgenommen werden.

Gestrichen.

Koppigen, Kirchspiel; Lostrennung von Alchenstorf.

Minder, Direktor des Gemeindewesens. Es handelt sich hier in der Hauptsache um eine Kompetenzfrage zwischen Regierungsrat und Grossem Rat. Wir beantragen Ihnen, eine Kommission von 7 Mitgliedern niederzusetzen, eventuell die gleiche Kommission mit der Prüfung dieses Geschäftes zu beauftragen, welche die Eingabe der Gemeinde Twann betreffend die Zuteilung des Heidenweges an die Gemeinde Erlach vorzuberaten hat.

Präsident. Ich frage die Justizkommission an, ob sie mit diesem Antrag einverstanden ist.

Wyss, Präsident der Justizkommission. Wenn der Regierungsrat selber wünscht, dass dieses Geschäft der für die Vorberatung der Eingabe der Gemeinde Twann vorgesehenen Kommission überwiesen werde, so hat die Justizkommission gar nichts dagegen. Ich möchte beantragen, den Wunsch des Herrn Regierungsrat Minder zu berücksichtigen.

Das Geschäft wird der gleichen Kommission überwiesen, welche die Eingabe der Gemeinde Twann vorzuberaten hat.

Motion Reimann vom 23. Februar 1903.

Albrecht. Der Motionär ist diese Woche abwesend, wird aber nächste Woche hier sein und sich zur Begründung seiner Motion bereit halten.

Motion Moor vom 19. November 1903.

Müller (Gustav). Herr Moor ist heute abwesend, hat aber bereits in der letzten Session erklärt, dass er bereit sei, seine Motion zu begründen. Ich nehme an, dass man die Behandlung dieses Traktandums in der gegenwärtigen Session in Aussicht nehmen kann.

Motion Scheidegger vom 23. November 1903.

Bereit.

Motion Moor vom 17. März 1904.

Bereit.

Motion Neuenschwandervom 18. Mai 1904.

Präsident. Der Motionär, der heute entschuldigt abwesend ist, teilt mir telegraphisch mit, dass er Verschiebung der Motion wünsche. Ich nehme an, der Rat werde damit einverstanden sein.

Verschoben.

Motion R. Weber vom 19. Mai 1904.

Verschoben.

Motion Hadorn vom 26. Mai 1904.

Verschoben.

Motion G. Müller vom 26. Mai 1904.

Verschoben.

Interpellation Demme vom 17. März 1904.

Präsident. Der Interpellant wünscht, wie er mir schriftlich mitteilt, dass die Interpellation als erstes Traktandum auf die Tagesordnung von nächsten Donnerstag gesetzt werde. Wenn aus der Mitte des Rates kein Widerspruch erfolgt, so nehme ich an, dass Sie damit einverstanden sind. Das Geschäft würde also auf nächsten Donnerstag zur Behandlung angesetzt.

Wahlen.

Finden nächsten Mittwoch statt.

Eingelangt sind folgende

Eingaben:

1. Petition der Verleger der Amtsanzeiger betreffend den Dekretsentwurf über die Amtsanzeiger.

Geht an den Regierungsrat und die Spezialkommission.

2. Eingabe des kantonalen bernischen und des stadtbernischen Apothekervereins betreffend den Dekretsentwurf über die Amtsanzeiger.

Geht an den Regierungsrat und die Spezialkommission.

3. Eingabe des Vereins bernischer Bezirksbeamten betreffend das Besoldungswesen.

Geht an den Regierungsrat.

4. Eingabe des Vereins bernischer Droguisten betreffend Revision des Gesetzes über das Medizinalwesen.

Geht an den Regierungsrat.

5. Eingabe der Alpgenossenschaften des Oberhasle betreffend den kantonalen Forstgesetzentwurf, mit Begleitschreiben des Verfassers, Notar Keller.

Geht an den Regierungsrat und die Spezialkommission.

6. Ehrerbietige Vorstellung an den hohen Grossen Rat betreffend gesetzliche Ordnung der Wasserverhältnisse im Kanton Bern.

Geht an den Regierungsrat.

7. Eingabe des Handels- und Industrievereins von Interlaken, die folgenden Wortlaut hat:

«Interlaken, den 23. September 1904.

Tit. Grossratsversammlung Bern. Hochgeehrter Herr Präsident! Hochgeehrte Herren Mitglieder!

Gestatten Sie uns als Vertreter der Handelsleute und Industriellen des engern Oberlandes in Sachen der Brienzerseebahn unsern Standpunkt in Kürze zu erläutern.

Angesichts des für unsere Gegend so hochwichtigen Projektes, veranstaltete der hiesige Handels- und Industrieverein auf 21. dies eine ausserordentliche Versammlung, in welcher der Gegenstand nach allen Richtungen besprochen, erläutert und erwogen wurde.

Gemäss der gefallenen Voten und nach Ueberzeugung aller Teilnehmer erblickt die Versammlung nur in der Erstellung einer Normalbahn die zu erwartende Entwicklung der mit reichen Naturschönheiten und Naturschätzen begabten und entwicklungsfähigen Gegend.

Wir unterlassen es, all die Vorzüge einer Normalbahn zu erörtern, sondern richten bloss die dringende Bitte an Sie, hochgeehrte Herren Grossräte, mit allen Kräften für die baldige Erstellung einer Normalbahn einzustehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Namens des Handels- und Industrievereins, Der Präsident: Emil Hirni. Der Sekretär: Samuel Teuscher.»

Geht an den Regierungsrat und die Staatswirtschaftskommission.

8. Eingabe des bernisch-kantonalen Bureaulistenvereins, dahingehend

«Es möchten bei der bevorstehenden Reform der Gesetze über das Besoldungswesen im Sinne einer allgemeinen Besserstellung im neuen Besoldungsgesetze auch die Gehälter sämtlicher subalterner Staatsangestellten entsprechend den allgemeinen Lebensbedürfnissen erhöht werden. Sollte zur Vorberatung eines neuen Besoldungsgesetzes eine Spezialkommission niedergesetzt werden, so stellen wir hiemit jetzt schon das höfliche Gesuch, es möchte uns eine Vertretung in derselben gewährt werden.»

Geht an den Regierungsrat.

9. Beschwerde des Ferdinand Graf in Goldbach gegen ein Urteil des Gerichtspräsidenten von Burgdorf.

Geht an die Justizkommission.

Demissionsbegehren von Regierungsrat Joliat.

Das Demissionsschreiben des Herrn Joliat gelangt in nachstehendem Wortlaut zur Verlesung:

«An den Regierungsrat des Kantons Bern!

Da es mir am Herzen liegt, mit Hintansetzung meines persönlichen Interesses alles aus dem Wege zu räumen, was dem Ansehen der Regierung, der ich acht Jahre lang angehörte, schaden könnte, erkläre ich hiemit zu Handen des Grossen Rates meinen Austritt aus Ihrer Behörde auf Ende September dieses Jahres.

Desgleichen sehe ich mich durch die masslosen Angriffe, die ich zwar nach Kräften zurückweise, von denen aber immer etwas hängen bleiben wird, gezwungen, auch als Vertreter des XI. Wahlkreises im Nationalrat, sowie als Vertreter des Staates im Verwaltungsrat der Eisenbahn Saignelégier-Glovelier zurückzutreten.

Genehmigen Sie, hochgeehrte Herren, mit dem Ausdruck meiner Dankbarkeit für das mir stets erwiesene Wohlwollen, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Joliat.»

Präsident. Ich eröffne die Diskussion über dieses Demissionsbegehren.

Müller (Gustav). Wir haben soeben die offizielle Bestätigung dessen gehört, was schon seit längerer Zeit bekannt war, dass Herr Joliat Demissionär ist. Nun scheint es mir aber mit Rücksicht auf die besondern Umstände, unter denen diese Demission erfolgte, Pflicht des Grossen Rates zu sein, die Demission nicht rein formell, als fait accompli zu behandeln, sondern auf die nähern Umstände, welche zu derselben führten, einzutreten und zu denselben Stellung zu nehmen.

Sie wissen, dass die Affäre Ilnicky zu den Angriffen auf Herrn Joliat Anlass gab. Als man sich bei dieser Gelegenheit über die Tätigkeit der bernischen Polizei kritisch äussern zu müssen glaubte, gab Herr Joliat die Erklärung ab, dass er von diesem Handel nichts wusste und wenn er etwas gewusst hätte, für die nötige Ueberwachung des Ilnicky ge-sorgt haben würde. Das führte zu dem Artikel der Basler Nachrichten vom 19. Juni «Der Fall Ilnicky und die kantonal-bernische Polizeidirektion». wurde gesagt, der Grund, warum der Bundesrat sich mit Umgehung der kantonalen Polizeidirektion direkt an den Regierungsstatthalter von Bern gewendet habe, liege darin, dass Herr Joliat sich den Ruf äusserster Schwäche erworben habe. Um diese äusserste Schwäche des Herrn Joliat zu belegen, wurde ein konkreter Fall herangezogen, der der Vergangenheit ange-hörte. Es wurde darauf hingewiesen, dass seinerzeit in Bern eine gewisse Maria Mutschler in Untersuchung stand, für welche ein Auslieferungsbegehren vorlag und die Auslieferung auch bewilligt wurde. Die Mutschler wurde vom Schwurgericht Bern mit Rücksicht auf ihr jugendliches Alter straffrei erklärt und hätte nun ausgeliefert werden sollen. Statt sie aber in Haft zu behalten und auszuliefern, habe Herr Joliat ihre Freilassung verfügt. Auf direkte Weisung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements wurde die Mutschler

dann neuerdings verhaftet und an Baden ausgeliefert, wo sie wegen Betrugs mit Gefängnis bestraft wurde. Nach Verbüssung ihrer Strafe kam sie nach Bern zurück, wo sie Beschäftigung suchte und sie wandte sich an Herrn Joliat, der sie während einiger Wochen auf dem Bureau der Polizeidirektion beschäftigte.

Soweit gingen die Mitteilungen in den «Basler Nachrichten» und Herr Joliat gab dort eine Erklärung ab, die im wesentlichen diese Mitteilungen bestätigte; doch bemerkte er, dass er sich durch die Bitten des Vaters und aus Rücksicht auf die schwer geprüfte Familie habe verleiten lassen, die Mutschler frei zu lassen und nachher zu beschäftigen. Hier greift nun der «Bund», das freisinnig-demokratische Örgan des Kantons Bern, in die Affäre ein und führt die in den «Basler Nachrichten» erhobenen Anklagen weiter. Zudem sagt der «Bund», dass die Erklärung des Herrn Joliat in den «Basler Nachrichten» einem Geständnis gleichkomme, und dass Herr Joliat dort nur auf mildernde Umstände plaidiert habe. Er führt dabei folgendes aus: «Herr Joliat spielte sich als den gutmütigen Biedermann auf, der sich durch die Bitten des Vaters und aus Rücksicht auf die schwer geprüfte Familie der Maria M. zu einer «nicht ganz korrekten» Handlung, nämlich zu deren Freilassung, habe verleiten lassen. Die später erfolgte Anstellung der M. stellt Herr Joliat so dar, als habe er das genannte Frauenzimmer damals gar nicht gekannt. Er erzählt ganz hübsch: «Zwei Jahre später erschien ein Frauenzimmer auf meinem Bureau, welches sich als die M. vorstellte und mich bat, ihr doch etwelche Beschäftigung zu verschaffen etc.». Im weitern erklärt der «Bund», dass das die Interessen der bernischen Staatsverwaltung in sehr starker Weise berühre, und dass er sich deshalb veranlasst gesehen habe, der Angelegenheit seine weitere Aufmerksamkeit zu schenken. Er setzte sich mit Gewährsmännern in Verbindung, die ihm auf Grund einer in Bern gegen die Mutschler durchgeführten Strafuntersuchung, die aber wegen mangelnden Beweises aufgehoben werden musste, verschiedene Mitteilungen machten. Alle Details der amtlichen Aktenstücke werden reproduziert und am Schluss wird gesagt: «Zum Schlusse ist der Vollständigkeit halber noch zu bemerken, dass das wegen des gestohlenen Ringes gegen die Maria M. eingeleitete Strafverfahren wegen mangelnden Schuldbeweises aufgehoben wurde. Mit diesem Ausgang war der Bestohlene anfänglich gar nicht zufrieden, da er an die Unschuld der M. nicht glauben wollte. Später erzählte er dann einer Amtsperson, er habe sich um Ersatz des Wertes des ihm abhanden gekommenen Ringes an — Herrn Regierungsrat Joliat gewendet, dieser habe den Ring zwar nicht bezahlt, dagegen habe er versprochen, ihm demnächst verschiedene, zu Hochzeitsgeschenken bestimmte Objekte abzukaufen.» Soweit die Mitteilungen des Gewährsmannes des «Bund». Und der «Bund», resp. Herr Grossrat Karl Müller, schliesst den Artikel mit folgenden Worten: «Volk und Behörden des Kantons Bern werden entscheiden, ob sie eine solche Führung des kantonalen Polizeiwesens und dieses Gebahren einer bernischen Magistratsperson weiter dulden wollen.»

Das ist lapidar gesprochen, und wir müssen annehmen, dass Herr Karl Müller hier wirklich auf stolzen Rossen zu reiten glaubte. Allein ich bin der Ansicht, dass bei näherem Zusehen dieser Gaul ein mit allen möglichen Gewährsmängeln behafteter Blen-

der ist. Herr Joliat ist im Namen der Sittlichkeit angegriffen und gestürzt worden. Ich frage aber, wo ist in diesem Angriff die Sittlichkeit zu suchen und wie kann man eine solche aus demselben ableiten? Der Angriff spricht sich nicht ausdrücklich aus, aber in jeder Zeile steht zu lesen, dass alle die Handlungen des Herrn Joliat in bezug auf die Mutschler darauf zurückgeführt werden müssen, dass er mit derselben in unerlaubten Beziehungen gestanden sei. Ist es nun unter allen Umständen undenkbar, dass ein Mann ohne niedere egoistische Nebenabsichten einer Frau, die sich in Not befindet, die allerdings dieses Mitleid an und für sich gar nicht verdient, helfen zu sollen glaubt, um ihr die weitere Existenz nicht zu verunmöglichen? Und ist das nicht gerade bei einem Manne wie Herr Joliat denkbar, dessen Gutherzigkeit allgemein bekannt und der immer geneigt war, die äusserste Milde walten zu lassen, was ihm den Vorwurf der Schwäche und Energielosigkeit zugezogen hat? Ich glaube, man dürfe das hier annehmen. Wie es sich in Wirklichkeit verhält, weiss ich nicht; ich weiss nur, dass Herr Joliat des allerbestimmtesten derartige Beziehungen mit der Mutschler bestreitet.

Bei der Unabgeklärtheit des Falles wäre wohl eine weite Duldung am Platze gewesen und jedenfalls nicht die pharisäische Selbstgerechtigkeit und Unduldsamkeit, die in den «Basler Nachrichten» und im «Bund» zum Ausdruck kam. Die moralische Entrüstung ist in solchen Fällen im grossen und ganzen immer eine konventionelle Heuchelei. Wir wissen, dass das, was von dem Einzelnen ganz milde beurteilt und von den Meisten verziehen wird, ganz anders angesehen wird, sobald es an die Oeffentlichkeit gelangt. Die öffentliche Meinung trieft da jeweilen von Moralität. Allein es liegt Heuchelei darin. Ein interessanter Fall, der zur Illustration dieser Tatsache beiträgt, ist letzthin durch die Presse gegangen, und ich möchte Ihnen denselben kurz in Erinnerung rufen. Er spielt nicht in der alten Welt, sondern in Amerika. Von dem Mormonenstaat Utah wurde ein dort hoch angesehener Mormone, der 7 Frauen und ungefähr 70 Kinder hat, als Senator nach Washington gewählt. Die verschiedenen christlichen Jünglings- und Temperenzvereine, die dort scheints nicht nur Temperenz im Alkohol predigen, sowie Christen aller Konfessionen wandten sich darauf an den Senat, damit er die Wahl als ungiltig erkläre. Das ging aber nicht an und infolgedessen soll sich ein Ueberwachungskomitee gebildet haben, um den Gewählten zu beaufsichtigen und eventuell aus andern Gründen die Ungiltigkeitserklärung der Wahl zu erlangen. Allein das Resultat der Ueberwachung war ein überraschendes: der Mann musste als unantastbarer Ehrenmann erklärt werden. Nun waren aber die Wähler in Utah mit diesem Vorgehen nicht zufrieden; sie legten 65,000 Dollars zusammen und übergaben sie einem Detektivinstitut mit dem Auftrag, 25 der bekanntesten Senatoren während 5 Monaten Tag und Nacht zu überwachen. Das Detektivinstitut entledigte sich seiner Aufgabe in vorzüglicher Weise und es stellte sich heraus, dass diese 25 meist verheirateten Senatoren ein solches Leben führten, dass der Mormonenhäuptling im Vergleich dazu wie ein unschuldiges Kindlein dastand. (Heiterkeit.) So etwas kommt natürlich nur in Amerika vor. (Heiterkeit). Wir wissen ja, dass in Amerika alles viel grösser ist als bei uns; die Industrie und der landwirtschaftliche Betrieb, die Unglücksfälle und Verbrechen, die Tugenden und Laster sind dort grösser als bei uns; wir haben es mit kleinern Verhältnissen, mit ganz andern, kleinern und lächerlichen Fehltritten und Versuchungen zu tun! Aber wir sind allzumal Sünder und mangeln des Ruhmes. Ich nehme auch die würdigsten alten Herren nicht aus, da deren Tugendhaftigkeit nur in dem Masse steigt, wie die Anfechtungen und Versuchungen des sündhaften Lebens abnehmen, wie dies schon der Spruch Gellerts sagt:

Nicht jede Besserung ist Tugend; Oft ist sie nur ein Werk der Zeit. Die wilde Hitze roher Jugend Wird mit den Jahren Sittsamkeit! Und was Natur und Zeit getan, Sieht unser Stolz für Tugend an.

Das hat ein Moralist gesagt, der unanfechtbar und ehrlich und kein Heuchler gewesen ist. Es scheint mir, in diesem delikaten Punkte sei es angezeigt, Duldung walten zu lassen, und der von Herrn Joliat angerufene, wirklich christliche und ethische Grundsatz « à tout péché miséricorde » sei da eher am Platze als die pharisäerhafte Unduldsamkeit einer anonymen Clique und ihres publizistischen Vertreters im « Bund ».

Ein anderer Grund, der es mir unmöglich macht, diesem Angriff das Zeugnis einer sittlichen Tat und sittlichen Mutes zu geben, liegt darin, dass der der Vergangenheit angehörende Fall Mutschler herbeigezogen wurde, um den längst vorbereiteten Angriff aus dem Hinterhalt gegen Herrn Joliat zu führen. Das spricht nicht von Mut, weil zudem Herr Joliat kein fester Eichbaum war. Er stand aus begreiflichen Gründen nicht mit festen Wurzeln in seiner Partei. Er hatte die Energie, die Rücksichtslosigkeit und die sogenannte feste Hand nicht, welche namentlich die herrschende Partei immer von ihrem Polizeigewaltigen verlangen wird, weil der Spiessbürger die Schlafmütze jeden Abend nicht ruhig über die Ohren ziehen kann, wenn er nicht sicher ist, dass eine starke Hand ihn beschützt. Vielleicht hätte man Herrn Joliat das Fehlen der starken Hand noch verziehen, wenn er sich von denen, die in der Partei regieren, als willfähriges Werkzeug hätte gebrauchen lassen. Aber das tat er nicht, weil die echte Humanität, die ihn beseelte, und die eine ganz unanfechtbare ist, ihn über die Fehler und Schicksalschläge Einzelner viel unbefangener urteilen liess und er darum immer geneigt war, Milde walten zu lassen und Duldung zu üben, statt mit rücksichtsloser Hand einzugreifen. Das führte ihn dazu, auch die allgemeinen politischen Beziehungen unbefangener anzuschauen, als viele seiner Parteigenossen. Ich kann von vornherein erklären, dass Herr Joliat uns politisch nicht nahe stand. Er stand uns nur durch sein gutes Herz nahe. Er dachte durchaus bürgerlich und ist über jeden Verdacht des Sozialismus erhaben. Allein die Unabhängigkeit, die aus seiner ganzen Veranlagung herauskam, machte ihn in seiner eigenen Partei unpopulär. Nicht eine starke Eiche ist gefällt worden, sondern nur ein schwachbewurzeltes Bäumlein wurde ausgerissen. Ich bedaure sehr, dass Herr Karl Müller nicht anwesend ist. Ich hätte ihn fragen mögen, ob er glaube, dass, wenn eine Parteikoryphäe, die den Ruf einer festen Hand gehabt, sich eines ähnlichen Fehlers wie Herr Joliat schuldig gemacht hätte, aus seinen eigenen Parteikreisen ein Angriff gegen ihn erhoben worden wäre? Kein Mensch glaubt das. Wir brauchen nur an einen

Jakob Stämpfli oder Regierungsrat Marti zu denken, um uns sofort darüber klar zu werden, dass ein Parteijournalist es nie gewagt hätte, sie anzugreifen, auch Herr Karl Müller nicht. Und wenn der Angriff aus anderem Lager gekommen wäre, dann würde man erklärt haben, dass Staatsmänner nicht mit der gewöhnlichen Moral gemessen werden dürfen und dass ihr Privatleben etwas Unantastbares sei, das man nicht angreifen dürfe. So würde man geredet haben, und deshalb kann ich in dieser «véritable exécution», wie eine konservative Zeitung sich ausdrückte, kein Heldenstück und keine sittliche Tat erblicken, sondern einfach einen Ueberfall aus dem Hinterhalt auf einen ganz wehrlosen Mann. Das muss hier deutlich gesagt werden, damit diejenigen, welche den Angriff geleitet haben, nicht glauben, ein Heldenstück und eine sittliche Tat vollbracht zu haben.

Aber abgesehen von der persönlichen Seite der Angelegenheit sind hier Umstände vorhanden, die es dem Grossen Rat zur Pflicht machen, auf den Fall materiell einzutreten. Von Herrn Joliat wurde behauptet und nachher von Herrn Bundesrat Brenner in der Bundesversammlung mit aller offiziellen Deutlichkeit bestätigt, dass der Bundesrat seit Jahren in solchen Fällen sich in Umgehung des kantonalen Polizeidirektors direkt mit dem Regierungsstatthalter von Bern in Verbindung setzte. Für dieses Verfahren wurden zwei Motivierungen angeführt. Die eine stand in dem Artikel der «Basler Nachrichten» und ging dahin, die äusserste Schwäche des Herrn Joliat habe dieses Vorgehen veranlasst. Diese Version ist von Herrn Bundesrat Brenner in der Bundesversammlung nicht gebraucht worden, sondern er erklärte, es sei die Dringlichkeit gewesen, die zu diesem Verfahren geführt habe. Die erste Motivierung ist durch die Ereignisse der letzten Woche bei Anlass der Italiener-Demonstration widerlegt worden. Herr Joliat ist nicht mehr im Amt und die Polizeidirektion wird interimistisch von einem andern Mitgliede des Regierungsrates geleitet. Die Behauptung der äussersten Schwäche des Polizeidirektors trifft also nicht mehr zu und es wäre daher letzte Woche bei Anlass der Italiener-Demonstration durchaus angezeigt gewesen, dem Regierungsstatthalter von Bern die nötigen Weisungen wieder durch die kantonale Polizeidirektion zukommen zu lassen. Allein es ist mir nicht bekannt, dass auf diese Weise vorgegangen wurde, sondern es soll auch hier wieder ein direkter Verkehr zwischen den Bundesbehörden und dem Regierungsstatthalter von Bern stattgefunden haben. Dieser Grund ist also hinfällig; derselbe ist auch, wie gesagt, offiziell nicht angeführt worden, sondern wurde nur von dem Artikelschreiber der «Basler Nachrichten» angegeben.

Der andere Grund ist sehr fadenscheiniger Natur. Kein Mensch wird behaupten wollen, dass es nicht möglich wäre, auch in den dringlichsten Fällen unter gleichzeitiger Weisung an den Regierungsstatthalter der Polizeidirektion Mitteilung zu machen. Es geht doch nicht an, eine untergeordnete Instanz zu begrüssen, ohne wenigstens zu gleicher Zeit der vorgesetzten Stelle Mitteilung zu machen. Allein es dürfte selbst in den dringendsten Fällen möglich sein, direkt mit der Polizeidirektion zu verkehren und sie zu veranlassen, die nötigen Massnahmen zu treffen.

Wenn wir aber auch annehmen, es seien Dringlichkeitsgründe vorhanden gewesen, um mit dem Regierungsstatthalter in Bern direkt zu verkehren, was

soll man denn zu der Haltung dieses Regierungsstatthalters sagen, der nicht einmal in einem solchen Falle seinem direkt Vorgesetzten in der Regierung meldet, was ihm mitgeteilt, wozu er angehalten wurde und welche Massregel er getroffen habe. Es ist eine so selbstverständliche Pflicht des Regierungsstatthalters, in einem solchen Falle seine vorgesetzte Behörde zu avisieren, dass es undenkbar erschien, dass Herr Regierungsrat Joliat erklären konnte, es sei ihm betreffend den Ilnicky keine Mitteilung gemacht worden. Die Staatsverfassung spricht sich über diese Pflicht des Regierungsstatthalters mit aller Deutlichkeit aus, indem Art. 47 ausdrücklich sagt: «Der Regierungsstatthalter besorgt unter der Leitung des Regierungsrates die Geschäfte der Vollziehung und Verwaltung, sowie die Polizei in seinem Amtsbezirke». Man kann also nach dieser Richtung ruhig sagen, dass hier schwere Fehler begangen worden sind, und dass von seiten des Regierungsstatthalters von Bern ein ganz elementarer Verwaltungsgrundsatz missachtet worden ist, indem er der kantonalen Polizeidirektion in diesem Falle keine Mitteilung zukommen liess.

Eine noch flagantere Tatsache in dieser pitoyablen Affäre ist die, dass die anonymen Artikelschreiber einem Journalisten aus den Akten einer aufgehobenen Strafuntersuchung Mitteilungen machen konnten. Alle Ausführungen der «Basler Nachrichten» und des «Bund» stützen sich auf die aufgehobene Strafuntersuchung gegen die Maria Mutschler. Auch in dieser Beziehung haben wir ganz bestimmte Gesetzesvorschriften. Art. 93 des Strafverfahrens lautet: «Die Voruntersuchungshandlungen sind nicht öffentlich; alle dabei mitwirkenden Personen sollen das Geheimnis über dieselben wahren». In einem andern Artikel heisst es, dass, wenn die Untersuchung betreffend eine strafbare Handlung, die nur auf Klage der verletzten Partei verfolgt werden kann, aufgehoben werden muss, die Prozedur zu vernichten ist. Daraus geht, wenn auch mit bezug auf die Aufhebung der Untersuchung wegen mangelnden Beweises keine spezielle Bestimmung vorhanden ist, doch unwiderleglich hervor, dass auch eine Untersuchung, die wegen mangelnden Beweises aufgehoben werden musste, als nicht vorhanden zu betrachten ist und dass keine Drittpersonen von den bezüglichen Akten sollen Einsicht nehmen können. Wenn man an dieser Folgerung zweifeln sollte, so kann doch konstatiert werden, dass eine ganze Reihe von Urteilen der Kriminalkammer diesen Grundsatz ausdrücklich festgestellt haben und dass immer anerkannt wurde, dass eine derartige Untersuchung unter keinen Umständen mehr verwendet werden dürfe. Wie kommen nun der Artikelschreiber der «Basler Nachrichten» und der «Bund» mit seinen weitern Bemerkungen dazu, derartige Mitteilungen aus den Untersuchungsakten zu veröffentlichen? Als Verfasser des Artikels der «Basler Nachrichten» wurde der Sekretär der Bundesanwaltschaft, Herr Hodler, öffentlich genannt. Auch von Herrn Staatsanwalt Trüssel ist geredet worden. Die Regierung weiss, dass ganz bestimmte Namen genannt wurden und man kann sie in der Tat fragen, wie sie sich diesen flagranten Gesetzesverletzungen gegenüber verhalte, ob eine Untersuchung vorgenommen wurde, wie es möglich war, dass ein von Herrn Joliat an den Regierungsstatthalter in Bern gerichtetes Aktenstück und Auszüge aus den Untersuchungsakten betreffend die Mutschler reproduziert werden konnten, und welches Resultat diese Untersuchung ergeben

hat. Es sollte doch eruiert werden können, wer diese Aktenstücke herausgegeben hat und wer von denselben Einsicht nehmen konnte.

Wenn man sich diese Missachtung elementarer Verwaltungsgrundsätze und diese flagranten Gesetzesverletzungen vergegenwärtigt, was spielt denn dem gegenüber der Fehltritt des Herrn Joliat, dass er die Mutschler laufen liess, noch für eine Rolle? Deshalb scheint mir gegenüber Herrn Joliat in der Tat das Wort am Platze zu sein, das er zu seiner Rechtfertigung angeführt hat: «à tout péché miséricorde».

Aus allen diesen Gründen stelle ich namens der sozialdemokratischen Grossratsfraktion den Antrag, es sei die Demission des Herrn Joliat nicht zu genehmigen.

v. Wattenwyl, Regierungspräsident. Ich hätte es persönlich im Interesse des Herrn Joliat lieber gesehen, wenn in dieser Angelegenheit keine Diskussion stattgefunden hätte. Aber nachdem auch gegenüber der Regierung einige Bemerkungen gefallen sind, bin ich gezwungen, ebenfalls das Wort zu ergreifen. Ich gestehe offen, dass ich mich auf den Streit mit den Zeitungsredaktionen nicht einlassen werde, indem es nicht unsere Pflicht ist, die Verteidigung von Zeitungen zu übernehmen. Ich werde mich kurz an die Tatsachen halten und mich namentlich gegen den Vorwurf wenden, den man der Regierung macht, dass sie nicht früher in die Angelegenheit eingegriffen habe.

Am 21. Dezember 1900 erteilte Herr Regierungsrat Joliat dem Regierungsstatthalteramt Bern den Befehl, die Maria Mutschler aus der Haft zu entlassen, trotzdem der Bundesrat ihre Auslieferung an das Grossherzogtum Baden genehmigt hatte. Der Vater der Mutschler hatte sich bei Herrn Joliat dafür verwendet, seine Tochter persönlich auszuliefern und Herr Joliat entsprach aus Gutmütigkeit diesem Begehren, wobei er jedoch seine Kompetenz überschritt. Die Regierung hatte von diesem Vorgehen des Herrn Polizeidirektors keine Kenntnis. Es ist auch zu konstatieren, dass das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement sich gegen die Polizeidirektion des Kantons Bern nicht beschwerte und wir somit keine Untersuchung vornehmen konnten. Ein Beamter des Justiz- und Polizeidepartementes erkundigte sich auf dem Regierungsstatthalteramt, ob die Mutschler wirklich entlassen worden sei, und verwunderte sich, dass es möglich sei, einen derartigen Befehl auszustellen. Der Regierungsstatthalter zeigte ihm zu seiner Rechtfertigung den Befehl und der betreffende Beamte verlangte eine Kopie zuhanden der Akten, um sich auch seinerseits eventuell zu decken, wenn die Auslieferung nicht hätte stattfinden können. Auf diesem Wege hat der Regierungsstatthalter von Bern von dem Schreiben des Herrn Joliat einer Drittperson Kenntnis gegeben. Er hat so gut wie ein anderer sich rechtfertigen dürfen.

Nun ging es bis zum Jahre 1903, wo die Weisungen des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements direkt an das Regierungsstatthalteramt Bern erfolgten, wie dies schon früher in andern Fällen geschehen war. Das Justiz- und Polizeidepartement sprach sich dahin aus, dass es als oberste Polizeibehörde der Schweiz sich in Fällen dringender Natur direkt mit den vollziehenden Organen müsse in Verbindung setzen können, da es oft nur auf einige Stunden ankomme, ob man mit oder ohne Erfolg operieren könne. Dabei war das Departement der Meinung, der Regierungs-

statthalter werde der kantonalen Polizeidirektion von den ihm erteilten Weisungen Mitteilung machen, während umgekehrt der Regierungsstatthalter sich dahin aussprach, er sei der Ueberzeugung gewesen — und das war wohl die richtige Auffassung —, dass das Justiz- und Polizeidepartement von seinen Weisungen an das Regierungsstatthalteramt gleichzeitig auch die kantonale Polizeidirektion in Kenntnis setze. Für die Zukunft wird in diesen Fällen jedes Missverständnis ausgeschlossen sein, da das Justiz- und Polizeidepartement, wo es aus Dringlichkeitsgründen genötigt sein wird, direkt mit dem Regierungsstatthalteramt zu verkehren, seine Weisungen an das letztere zu gleicher Zeit auch der Polizeidirektion zur Kenntnis

bringen wird.

Was das Verfahren in der letzten Woche bei Anlass der Italiener-Demonstration anbelangt, so ist da richtig zu stellen, dass der Bundesrat den kantonalen Behörden sofort mitgeteilt hat, dass am Abend auf dem Bierhübeli eine Versammlung von Italienern stattfinden werde und dass geplant sei, die italienische Gesandtschaft zu belästigen. Dieses Vorhaben gelangte dem Bundesrat erst gegen Abend zur Kenntnis und er hielt sofort eine Sitzung ab, die bis 7 Uhr abends dauerte und in der er die nötigen Beschlüsse fasste. Wir sind ja durch internationale Verpflichtungen gebunden, die Vertreter der ausländischen Staaten zu schützen. Wenn die Italiener in Italien nicht zufrieden sind, so sollen sie dort rempeln. Dagegen sollen sie die ihnen von uns gewährte Gastfreundschaft nicht missbrauchen, unsere Bürger, unsere Kranken und unsere Kinder durch Krawall und Unruhe zu stören. Wenn sie sich nicht fügen wollen, müssen wir eben die nötigen Mittel ergreifen, um alle Ausschreitungen zu verhindern. Von den Beschlüssen, welche der Bundesrat in jener Abendsitzung gefasst hatte, setzte Herr Bundesrat Zemp als Stellvertreter des Vorstehers des Justiz- und Polizeidepartements den Sprechenden nicht nur als Präsidenten der Regierung, sondern auch als Militärdirektor telephonisch sofort in Kenntnis und teilte ihm auch mit, dass der Bundesrat über die wenigen in Bern anwesenden Truppen verfügt habe. Bei diesem Anlasse stellte sich heraus, dass der Sprechende gegenwärtig das einzige Mitglied der Regierung ist, welches das Telephon im Hause hat, und es wird sich fragen, ob nicht den andern Mitgliedern des Regierungsrates von Amtes wegen das Telephon in ihren Wohnungen eingerichtet werden soll, damit man sich in derartigen Fällen jederzeit verständigen kann. In bezug auf die Verwendung der in Bern anwesen-

den Truppen sprach sich eine Zeitung dahin aus, dass in erster Linie der bernische Militärdirektor über dieselben hätte verfügen sollen. Das ist nicht richtig. Ich hatte die Offiziers-Aspirantenschule nachmittags 2 Uhr dem Bund übergeben. Es handelte sich also nicht mehr um kantonalen, sondern um eidgenössischen Dienst, und über Truppen, die im eidgenössischen Dienst stehen, kann ich ohne Begrüssung des Bundesrates nicht verfügen. Da die fragliche Angelegenheit vorläufig den Bund anging, war der Bundesrat kompetent, über die Mannschaft zu verfügen, was er unter Mitteilung an die hieseitige Behörde auch getan hat. Ich erinnere bei diesem Anlasse an das anlässlich des Käfigturmkrawalles getroffene Abkommen, wonach der Kanton Bern berechtigt ist, in der hiesigen Kaserne im Dienst stehende Rekruten gegebenenfalls unter Mitteilung an den Bundesrat in Anspruch zu nehmen, ohne dass von einer eidgenössischen Intervention gesprochen werden kann. Man sagte damals, es wäre lächerlich, wenn der Kanton Bern im Notfalle erst andere Truppen einberufen müsste, während in der hiesigen Kaserne bernische Rekruten in Dienst stünden.

Auch darüber hat der Regierungsrat eine Untersuchung vornehmen lassen, ob bernische Beamte sich eine Kompetenzüberschreitung haben zu schulden kommen lassen, indem sie Akten, die hätten unter Verschluss bleiben sollen, veröffentlichten. Die Justizdirektion hat in Sachen die Anklagekammer begrüsst, die ihrerseits dem Generalprokurator die nötigen Weisungen erteilte. Der Regierungsrat konnte da nicht direkt vorgehen, da wir bekanntlich als Administrativbehörde nicht in die Gerichte eingreifen dürfen. Die daherige Untersuchung hat noch zu keinem Resultat geführt. Der Staatsanwalt teilte mit, dass er an der Veröffentlichung der Akten nicht beteiligt sei. Wer die Auszüge aus den auf dem Richteramt befindlichen Untersuchungsakten gegeben hat, ist noch nicht festgestellt, und es scheint überhaupt nicht so leicht zu sein, den Schuldigen herauszufinden, wie Herr Müller

Herr Joliat hat zugegeben, Ungeschicklichkeiten begangen zu haben. Er machte dem Regierungsrate Mitteilungen über die Angelegenheit, nachdem die Sache zuerst in der Staatswirtschaftskommission zur Sprache gekommen war. Von der Anstellung der Mutschler auf der Polizeidirektion wussten wir vorher nichts. Eine solche Anstellung liegt in der Kompetenz des betreffenden Direktors, sofern er innerhalb der bewilligten Kredite verbleibt. Wir vernahmen indirekt, dass die Angelegenheit in der Staatswirtschaftskommission zur Erörterung gelangt war und Herr Joliat gab uns daraufhin Auskunft, indem er erklärte, er gebe zu, dass er die Person beschäftigt, dass er ihr die Arbeit überbracht, dass er schriftlich mit ihr verkehrt und auch persönlich mit ihr gesprochen habe; er gab uns aber die Zusicherung, dass weiter nichts gegangen sei. Er gestand auch, dass es verdächtig sei, wenn ein Mann in dieser Weise allein mit einem Frauenzimmer verkehre. Der Verdacht war natürlich da und es gibt immer Personen, die gerne das Aergste glauben. Nachdem die Staatswirtschaftskommission, die, wie wir wussten, besser orientiert war als wir, die Angelegenheit hatte fallen lassen und nachdem uns Herr Joliat erklärt hatte, die Mutschler sei nicht mehr auf seinem Bureau angestellt, war für uns kein Grund mehr vorhanden, noch eine peinliche Untersuchung vorzunehmen. Von den kleinern Details wie der Ringgeschichte und so weiter hatten wir damals keine Kenntnis. Diese wurden uns erst nach dem Erscheinen der Zeitungsartikel und der ungeschickten Entgegnungen und Rechtfertigungen bekannt. Nach der Veröffentlichung des Artikels im «Bund» hat Herr Joliat, ohne mit uns zu verkehren, uns durch ein Mitglied der Regierung mitteilen lassen, dass er seine Demission einreiche und noch am gleichen Morgen traf das schriftliche Gesuch ein. Dieser Schritt des Herrn Joliat war begreiflich, indem er seine Stellung unterminiert sah. Er hat seine Demission mit Ueberlegung gegeben, da er einsah, dass er nicht auf diesen Posten passe, und er wird darum auch an seiner Demission festhalten. Freilich darf nicht übersehen werden, dass ihn nicht einzig die Schuld trifft, an einen Posten gekommen zu sein, wo er nicht die allgemeine

Zufriedenheit sich erwerben konnte. Deshalb bin ich einverstanden, dass man soll verzeihen und sagen können: «Schwamm drüber». Man soll aber nicht immer wieder an der Geschichte rühren, sondern die Wunde vernarben lassen.

Wie gesagt, ich hätte das Wort nicht ergriffen, wenn nicht von seiten des Herrn Vorredners die Regierung betupft worden wäre, als hätte sie in der Sache nicht die nötigen Schritte getan und wegen der Veröffentlichung der Aktenstücke nicht die nötige Untersuchung walten lassen. Die ganze Untersuchung wurde von dem Herrn Justizdirektor geführt, und falls ich in meiner Darstellung lückenhaft gewesen sein sollte, so möchte ich ihn ersuchen, die nötigen Ergänzungen anzubringen.

M. Cuenat. Je m'attendais très sérieusement à ce que la démission de M. Joliat fut acceptée silencieusement, car je suis entièrement d'accord avec ce que vous venez d'entendre de la part de l'honorable rapporteur du Conseil d'Etat. Mais, messieurs, comme cette affaire a pris des dimensions extraordinaires, il me sera permis, à moi, qui ai fait la connaissance de M. Joliat il y a plus de 40 ans, de renseigner en quelques mots très courts, le Grand Conseil, sur cette personnalité.

Louis Joliat est fils d'une pauvre famille du district de Delémont. Il s'est vu abandonné dans son jeune âge; et c'est grâce à son courage et à son intelligence qu'il est parvenu à se procurer les ressources nécessaires pour commencer des études de médicine. Mais, trop minimes, ces ressources ne lui permirent pas de continuer dans cette voie. M. Joliat dut entrer dans l'Administration; vous savez tous, messieurs, qu'il remplit avec distinction les fonctions de chef de la chancellerie française et de traducteur au Grand Conseil pendant une longue série d'années.

Je dois le dire au sein de cette assemblée, pendant tout le temps, durant lequel je fus en relations avec M. Joliat, pendant toute sa longue carrière, sa conduite m'a toujours paru on ne peut plus régulière. Il ne s'est jamais permis, en ma présence et en la présence de nombre de mes amis, de ces discussions qui font l'agrément quelquefois d'une société autour d'un verre de bière. J'ai toujours considéré Louis Joliat comme un homme chrétien, comme un homme incapable de se livrer à des actes d'immoralité.

On lui a reproché de n'avoir pas exercé une surveillance assez active en vue de la protection due aux représentants des puissances étrangères. Mais, on ne peut pourtant pas exiger de nous que chaque ministre, chaque consul ait à sa suite une demi-douzaine de soldats, d'agents de police pour surveiller ses pas. Nous serions peut-être quelquefois très surpris du résultat de cette surveillance. En outre, dans le cas particulier, le représentant, dont s'agit, n'avait pas avisé l'Etat de Berne de son arrivée et la police bernoise ne pouvait exercer de surveillance, alors qu'elle ignorait sa présence à Berne. C'est ce qui a permis à un anarchiste, à un homme qui, pour des raisons personnelles lui était hostile, de commettre un attentat.

Mais ce que je me demande c'est comment il s'est fait qu'on ait mélangé cette affaire Ilnicky avec celle de Marie Mutschler. Il n'est du reste pas établi que M. Joliat ait eu des relations coupables avec cette personne, et s'il a commis une légère imprudence, il fallait attendre le résultat d'une enquête, avant de le juger sévèrement, comme on l'a fait.

Tout ce que je dirai ici c'est ce que Louis Joliat a dit lui-même. C'est un excès de bonté qui a pu lui faire commettre une faiblesse.

Aux paroles de M. Gustave Muller: «à tout péché miséricorde», je n'ajouterai qu'un mot qui rappelle aussi un sentiment chrétien: Que celui qui n'a jamais péché lui jette la première pierre! Moi, je ne veut pas la ramasser pour la lui lancer.

Will. Der Herr Regierungspräsident hat soeben mitgeteilt, dass im Falle Joliat die Staatswirtschaftskommission auch verhandelt habe. Das ist richtig. Es geschah aber nicht in der Zeit, in welche die Demission des Herrn Joliat fällt, sondern bereits früher, da ich noch die Ehre hatte, Präsident dieser Kommission zu sein. Im Sommer 1903 wurden dem Sprechenden als Präsidenten der Staatswirtschaftskommission anonym unter Kreuzband verschiedene Blätter zugestellt, unter andern die bernische «Bureaulisten-Zeitung » und das « Tagblatt der Stadt Bern ». In diesen beiden Blättern war von ungesetzlichen und ungehörigen Handlungen des Herrn Joliat die Rede. Auf diese, sagen wir Denunziation hin sah sich der Präsident der Staatswirtschaftskommission veranlasst, dem Falle etwas näher zu treten und er beschritt den Weg, den er einzig zu beschreiten hatte. Er wandte sich an das Präsidium der Regierung, um sich über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der anonymen Zeitungsartikel doch einige Gewissheit zu verschaffen. Der damalige Regierungspräsident erklärte, Herr Joliat habe den Inhalt der Zeitungsartikel im vollen Umfang bestätigt, und führte bei diesem Anlass über die Amtsführung seines Kollegen allerlei Klagen. Das veranlasste die betreffende Subkommission der Staatswirtschaftskommission, in dem gedruckten Berichte der Staatswirtschaftskommission folgenden Passus aufzunehmen: «In der Presse ist vor einiger Zeit die Nachricht erschienen, auf der Polizeidirektion sei eine vorbestrafte Ausländerin längere Zeit angestellt gewesen, welche während der Dauer dieser Anstellung mit Wissen des Polizeidirektors unter falschem Namen in hiesigen Gasthöfen gewohnt habe. Unsere Nachforschungen haben die Richtigkeit dieser Angaben bestätigt. Wir müssen dieses Vorkommnis entschieden missbilligen ». Die Subkommission glaubte, mit diesem Berichte vor den Grossen Rat treten zu müssen, um eine Angelegenheit, die öffentlich in der Presse zur Sprache gekommen war, hier in der einen oder andern Form zur Erledigung zu bringen. Als in der Sitzung der Staatswirtschaftskommission der gedruckte Entwurf des Berichtes behandelt wurde, kam auch diese Angelegenheit in Anwesenheit des Regierungspräsidiums zur Erörterung. Es wurde in der Kommission geltend gemacht, dass man sich bei solchen Anklagen zum mindesten auf ein Aktenmaterial müsse stützen können, worauf der Regierungspräsident erklärte: «Im Falle Joliat existieren keine Akten ». Gleichzeitig stellte sich heraus, dass jener Fall inzwischen durch die Entlassung der Mutschler seine vollständige Erledigung gefunden hatte. All die Beigaben und Ergänzungen, wie die Ringgeschichte und die ungesetzliche Freilassung einer Inhaftierten, die erst seither bekannt geworden sind, waren damals der Staatswirtschaftskommission unbekannt. Die Kommission beschloss daraufhin einstimmig, es sei mit Rücksicht darauf, dass diese Ausländerin nicht mehr Angestellte der Polizeidirektion sei und damit der Fall erledigt sei, auf den Gegenstand nicht mehr näher einzutreten und der betreffende Passus im Kommissionalbericht zu streichen. Die Vorwürfe, die der Staatswirtschaftskommission gemacht wurden, sie habe damals ihre Aufgabe nicht erfüllt, sie hätte den Fall weiter verfolgen und schon früher hier zur Sprache bringen sollen, sind also nicht begründet, indem alles, was später bekannt wurde, im Jahre 1903 weder der Regierung noch der Staatswirtschaftskommission bekannt war. Die Streichung des fraglichen Passus in dem gedruckten Berichte der Kommission erschien daher als durchaus begreiflich.

Meine Herren, es liegt mir ferne, auf Herrn Regierungsrat Joliat und seine Handlungen einen Stein werfen zu wollen. In der Oeffentlichkeit hat eine grosse Diskussion stattgefunden. Herr Joliat hat die Konsequenz daraus gezogen und ist von seinem Amt zurückgetreten. Es scheint mir daher, der Grosse Rat sollte die nachgesuchte Demission in einfacher Form bewilligen, was ich hiemit beantrage.

Kläy, Justizdirektor. Herr Grossrat Müller hat auch den Fall der letzten Woche erwähnt, wo man befürchtete, es könnten der italienischen Gesandtschaft durch hiesige Italiener Schwierigkeiten gemacht werden, und erklärt, trotzdem Herr Polizeidirektor Joliat nicht mehr im Amt gestanden sei, habe der Bundesrat gleichwohl die kantonale Polizeidirektion, beziehungsweise die Regierung unberücksichtigt gelassen. Das ist nicht richtig, sondern der Bund ist mit dem Regierungspräsidenten in Verbindung getreten und der Regierungsstatthalter Herrenschwand hat dem interimistischen Vertreter der kantonalen Polizeidirektion von jeder in dieser Angelegenheit getroffenen Massnahme zuerst mündlich und nachher schriftlich Bericht erstattet, so dass also hier keine Vorwürfe zu machen sind.

Ueber die von der Justizdirektion im Namen des Regierungsrates geführte Untersuchung hat Ihnen der Herr Regierungspräsident bereits genügenden Aufschluss erteilt. Ich füge nur bei, dass die Administrativuntersuchung der Justizdirektion eigentlich ihren Abschluss gefunden hat. Es ist aber gar nicht ausgeschlossen, dass in der Publikation von amtlichen Aktenstücken im «Bund» eine strafbare Handlung erblickt werden dürfte, nämlich Amtsmissbrauch, sofern Gemeinde- oder Staatsbeamte zu der Publikation dieser Aktenstücke Gelegenheit gegeben haben. Der Regierungsrat hat sich daher an die Anklagekammer als Aufsichtsbehörde in Strafsachen gewendet und die Anklagekammer hat bereits geantwortet, dass sie die nötigen Massnahmen treffen werde. Das ist, was ich ergänzungsweise anbringen wollte.

Dürrenmatt. Der Grosse Rat hat die kluge Maxime meines Guggisberger Landsmannes bereits verlassen, welcher sagte, man sollte von solchen Sachen so wenig als möglich reden. Es ist schon viel geredet, aber keine Nutzanwendung gezogen worden, auch von Herrn Grossrat Müller nicht, von dem ich es erwartet

hatte. Ich habe nicht die Absicht, weder als Ankläger noch als Verteidiger des Herrn Joliat aufzutreten. Ich glaube, wir können da wenig mehr ändern, nachdem er seine Demission einmal gegeben hat. Wir können ihn nicht an den Rockschössen zurückhalten und ihm sagen: Um Gottes willen geh doch nicht. Allein ich muss gestehen, dass ich von Anfang an gefunden habe, Herr Joliat habe die Artikel des «Bund» ällzu tragisch genommen. Wenn ein jeder Bürger, Beamter oder Volksvertreter, mit dem der «Bund» unzufrieden ist, dem er Grobheiten macht und den Rat gibt, zu gehen, sofort die Türe in die Hand nehmen und gehen würde, dann wäre bald der halbe Ratssaal leer. (Heiterkeit). Ich glaube auch, dass es dem «Bund» nicht eigentlich so sehr um die Sittlichkeit in der Lebensführung unseres höchsten Magistrats zu tun war, wenn er in seinem Schlusswort sagt, Volk und Behörden des Kantons Bern werden nun zeigen, ob sie ein solches Gebahren ihrer Magistratspersonen weiter dulden wollen. Nun ist Herr Müller ja selber nicht da. Er ist als Mitglied der Behörden in dem Augenblicke, wo diese wichtige Frage, die er selber im «Bund» aufwirft, im Rate diskutiert wird, unentschuldigt abwesend. Ich bedaure, dass er nicht da ist, da er sonst die nützliche Rede seines Namensvetters hätte anhören können. (Heiterkeit).

Auch etwas anderes scheint mir nicht für die Aufrichtigkeit des «Bund» zu sprechen. Er sagt, das Volk des Kantons Bern werde jetzt zeigen, ob es das dulden wolle. Das Volk des Kantons Bern hat aber bekanntlich gar nichts dazu zu sagen, ob ein Regierungsrat in sein Amt eintreten oder von demselben zurücktreten soll. Da liegt der Punkt, wo ich doch eine Konsequenz ziehen wollte. Wenn wir im Kanton Bern die Volkswahl der Regierung hätten, so wäre diese unerquickliche Angelegenheit gar nie aufgetaucht. Ich vermute, Herr Joliat wäre als vortrefflicher Uebersetzer und pflichtgetreuer Beamte in seiner frühern Stelle geblieben, oder wenn er als Regierungsrat gewählt worden wäre, so hätte ihn wahrscheinlich das Berner Volk nicht so Knall auf Fall fortgeschickt, wie er jetzt geht, oder gehen soll. Das Berner Volk ist in seinem Urteil etwas ruhiger, als die zum grossen Teil anonymen Parteikomitees es sind. Das Berner Volk hätte auch einen Frossard nicht fortgeschickt, weil er einst an einem Umzug mit einer roten Fahne teilgenommen hat. Da hat es einen rabiaten Grossratspräsidenten dazu gebraucht, um ihm deshalb den Marsch zu machen, und Herr Frossard zog auch schnell die Konsequenz und ging. Das Berner Volk hätte auch Herrn Schär nicht fortgeschickt, wie der Grosse Rat es getan hat, weil er von dem Steuergesetz nichts wissen wollte, das im Jahre 1890 dann vom Berner Volk verworfen wurde. So hätten wir auch jetzt diese unerquickliche Affäre nicht, wenn wir die Volkswahl der Regierung besässen. Gerade die jungen Herren Freisinnigen sollten daraus die Konsequenz ziehen und uns einmal zur Volkswahl verhelfen.

So wie die Sachen jetzt liegen, macht die Angelegenheit Joliat den Eindruck, dass von anonymer Seite her ein ungehöriger Druck ausgeübt wurde, oder auch den Eindruck von Misshelligkeiten innerhalb der Regierung. Die Herren werden sich erinnern — es ist nicht so lange her —, mit welcher Sottise — hätte ich bald gesagt — Herr Joliat von einem Kollegen in diesem Saale behandelt wurde. Hat sich Herr Joliat vielleicht dadurch verfehlt, dass er bei einem öffent-

lichen Anlasse für den Proporz auftrat und dass er aufrichtig die Versöhnung der Parteien gesucht hat? Ich glaube, es wäre nicht recht, wenn man in diesem Momente nicht auch auf diese Seite der Frage aufmerksam gemacht hätte.

Jm übrigen will ich mich darüber nicht aussprechen, ob die Demission des Herrn Joliat zu gewähren sei oder nicht. Es war etwas anderes, das mich veranlasste, das Wort zu ergreifen, und das nach meinem Dafürhalten hier gesagt werden musste.

Abstimmung.

Für den Antrag Müller (Nichtgeneh-		
migung der Demission)	34	Stimmer
Für den Antrag Will (Genehmigung		
der Demission)	87	«

Präsident. Sie haben somit dem Demissionsbegehren des Herrn Joliat entsprochen und ich nehme an, die Demission werde bewilligt unter Verdankung der geleisteten Dienste.

Erteilung des Expropriationsrechtes an Landwirt L. A. Dubois in Lamlingen.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. August Dubois, Landwirt in Lamlingen stellt an den Grossen Rat das Gesuch, es möchte ihm für die projektierte Durchleitung seiner östlich seines Heimwesens gelegenen Quelle über die dazwischenliegenden Grundstücke zu seiner Stallung nach Mitgabe des vorgelegten Situationsplanes das Expropriationsrecht erteilt werden. Es ist also im vorliegenden Falle ausnahmsweise ein Privater, der um Erteilung des Expropriationsrechtes an den Grossen Rat wächst, während sonst in der Regel Staat, Gemeinden, öffentliche Korporationen oder Privatkorporationen solche Gesuche an den Grossen Rat richten. Es ist aber nach unserer Gesetzgebung zulässig, dass auch ein Privater das Expropriationsrecht in Anspruch nimmt, indem unser Gesetz nicht danach fragt, wie der Gesuchsteller heisse und wer er sei, sondern einzig und allein danach, ob das zu erstellende Werk dem öffentlichen Wohle diene oder nicht. Infolgedessen ist es prinzipiell gar wohl zulässig, dass der Grosse Rat das Expropriationsrecht einem Privaten erteile, insofern er eben ein Werk erstellen will, das dem öffentlichen Wohle dient.

Der Fall ist in Kürze folgender. Die auf dem Tessenberg im Amtsbezirk Neuenstadt liegende Gemeinde Lamlingen hat im Jahre 1895 eine Hydrantenanlage mit Wasserversorgung erstellt. Ein Wasserabnehmer war unter andern auch der heutige Gesuchsteller. Er bezog das Wasser während mehreren Jahren ohne irgend welchen Anstand und bezahlte auch die Gebühren ordnungsgemäss. Auf einmal wird ihm durch Beschluss des Gemeinderates von Lamlingen das Wasser entzogen, so dass er von heute auf morgen für seine Familie und seinen Viehstand — er hat mehrere Kühe und ein Pferd — keinen Tropfen Wasser mehr hatte. Er fragt selbstverständlich nach, was dieses Vorgehen zu bedeuten habe, und man gibt ihm zur

Antwort, er habe, ohne den Gemeinderat anzufragen, an der Wassereinrichtung Aenderungen vorgenommen, zu denen er nach bestehendem Wasserreglement nicht kompetent gewesen sei; infolgedessen nehmen sie ihm das Wasser weg. Die von Dubois vorgenommene Aenderung war nun keine sehr grossartige. Er hatte bis dahin den Wasserhahnen in einem Korridor neben dem Stall. Da er fand, dass es seinen Zwecken besser diene, wenn der Wasserhahnen im Stall selber sei, so brachte er den Hahnen dort an. Das war die einzige Aenderung, die er vornahm. Mehr Wasser brauchte er deshalb nicht. Darum lag auch kein genügender Grund vor, ihm das Wasser zu entziehen. Infolge der Wassersperre befand sich Dubois in der grössten Verlegenheit und gab sich daher alle Mühe, den Gemeinderat dazu zu bringen, ihm wie bisher das Wasser abzugeben. Allein alle Versuche waren fruchtlos. Schliesslich betrat er den Rechtsweg, liess den Gemeinderat vor das Amtsgericht Neuenstadt zitieren und verlangte, dass der Gemeinderat wegen Vertragsbruch ihm Entschädigung leiste. Das Amtsgericht sprach ihm einstimmig das Rechtsbegehren zu und verurteilte den Gemeinderat von Lamlingen zu einer Entschädigung von 200 Fr. an Dubois. Nebstdem hatte der Gemeinderat von Lamlingen dem Kläger 400 Fr. Kosten zu bezahlen, sowie natürlich seine eigenen Kosten zu tragen. Nun hatte Dubois ein obsiegendes Urteil, aber noch kein Wasser. Der Regierungsstatthalter von Neuenstadt gab sich in der Angelegenheit viel Mühe. Dubois liess den Gemeinderat noch einmal zum Sühneversuch vor das Richteramt vorladen. Dubois verlangte, dass, wenn sie ihm das Wasser nicht wieder geben wollten, sie ihm wenigstens doch gestatten, seine Quelle durch die Gemeindestrasse bis zu seinem Hause führen zu dürfen. Auch das wurde ihm verweigert und es blieb dem Dubois schliesslich nichts anderes übrig, als dem Grossen Rat das Gesuch einzureichen, ihm für die Durchleitung seiner Quelle über die drei dazwischenliegenden Parzellen zu seinem Gebäude das Expropriationsrecht zu erteilen. Er hat die Leitung, soweit sie in seinem Land erstellt werden kann, bereits ausgeführt, nämlich von der Quelle bis zu den drei Parzellen und von dem andern Ende der Parzellen bis zu seinem Gebäude. Das fehlende Stück in den drei Parzellen sollte nun noch in die Leitung eingesetzt werden, was ihm aber deren Besitzer unmöglich machen

Als die Sache vor Amtsgericht kam, behauptete der Gemeinderat von Lamlingen, dass er dem Dubois das Wasser habe nehmen müssen, weil in Lamlingen zeitweise Wassermangel herrsche. Das Amtsgericht hat die Angelegenheit untersucht und kam zum Schlusse, dass dieser Grund, den der Gemeinderat zu seiner Entschuldigung anführte, ein reiner Vorwand sei. Das geht am besten daraus hervor, dass sie seinerzeit, als sie den Beschluss fassten, dem Dubois das Wasser zu zucken, als Grund hiefür ausdrücklich die Tatsache anführten, dass er die erwähnte Aenderung vorgenommen habe; in dem betreffenden Beschluss steht kein Wort von Wassermangel. Das Amtsgericht erklärt denn auch in den Motiven seines Urteils, dass im vorliegenden Falle von seiten des Gemeinderates von Lamlingen nicht nur ein unzeitiger und willkürlicher Vertragsbruch vroliege, sondern auch eine Chikane. Nach unserer Auffassung hat das Amtsgericht Neuenstadt das Richtige getroffen. Es ist eigentümlich, dass der Gemeinderat von Lamlingen behauptet, sie haben bisweilen Wassermangel, und jetzt, wo Dubois seine gegenwärtig zum grössten Teil nutzlos verlaufende Quelle fassen will und sich anerbietet, das Wasser, das er nicht benötigt, in einen öffentlichen Brunnen — das Haus des Dubois befindet sich in der Nähe einer Strasse — zu leiten, der von jedermann benützt werden könne, der Gemeinderat auf dieses Anerbieten die Antwort erteilt, sie haben den Brunnen gar nicht nötig, der Brunnen liege nicht im öffentlichen Interesse. Daraus sieht man am besten, dass der Gemeinderat von Lamlingen sich auf einem schiefen Boden befindet.

Wir halten dafür, dass der Grosse Rat dem Gesuch des August Dubois entsprechen soll. Wir können diesen Antrag selbstverständlich nur stellen, wenn angenommen werden darf, dass die Durchleitung des Wassers bis zu dem Hause des Dubois auch öffentlichen Zwecken dienen kann. Denn zu reinen Privatzwecken darf die Zwangsenteignung nicht bewilligt werden. Wir glauben aber, dass bei einigem guten Willen angenommen werden kann, dass diese Wasserleitung im stande sei, auch öffentlichen Zwecken zu dienen. Einmal mache ich darauf aufmerksam, dass so ziemlich in allen modernen Gesetzgebungen vorgesehen ist, dass derjenige, welcher kein Wasser, wohl aber eine Quelle besitzt, das Recht hat, die Quelle durch fremdes Eigentum bis zu seinem Hause zu leiten. Diese Bestimmung ist z. B. im alt-bernischen Recht, sowie auch in der Gesetzgebung Frankreichs enthalten; sie ist ebenfalls im Entwurf eines einheitlichen schweizerischen Zivilrechts vorgesehen. Durch diese, ich möchte sagen schützende Vorschrift zu gunsten von Leuten, die kein Wasser haben, aber solches benötigen, hat der Gesetzgeber anerkannt, dass es eine wirtschaftliche Notwendigkeit ist, dass wasserarme Leute Wasser bekommen können. Diese wirtschaftliche Notwendigkeit ist selbstverständlich auch da vorhanden, wo die schützende Bestimmung nicht bekannt ist. Der Jura kennt die Bestimmung nicht, dass der Quelleneigentümer das Recht hat, von seinem Nachbarn zu verlangen, ihn mit einer Wasserleitung durchzulassen. Er steht in dieser Beziehung ja noch unter dem Code Napoléon. Frankreich hat die Lücke empfunden und durch die Erlasse von 1847 und 1863 dieses Recht vorgesehen. Im Jura dagegen ist es in dieser Beziehung bei dem geblieben, was zur Zeit der französischen Oberherrschaft zu Recht bestand. Das Bedürfnis nach einer Abänderung hat sich bis dahin nicht geltend gemacht, wenigstens ist uns kein Fall bekannt, wo es notwendig gewesen wäre, sich in dieser Weise, das heisst auf dem Zwangswege, Wasser zu beschaffen. Erst der Gemeinderat von Lamlingen macht uns darauf aufmerksam, dass in dieser Beziehung eine Lücke im jurassischen Recht besteht.

Wir halten aber dafür, dass auch sanitarische Gründe vorliegen, die den Grossen Rat bestimmen können, dem vorliegenden Begehren zu entsprechen. Ich verweise in dieser Beziehung auf das Gutachten eines Kreistierarztes, der sich in ziemlich deutlicher Weise über die Angelegenheit ausspricht. Er sagt: «Im Stall des August Dubois herrschte im Verlaufe des letzten Jahres der sogenannte infektiöse Abortus. Der Besitzer konnte die von mir jeweilen vorgeschriebene Desinfektion wegen Mangels an Wasser nie gehörig ausführen, weshalb die Krankheit erst eingedämmt werden konnte, als bereits drei seiner Kühe abortiert hatten. Herr Dubois muss sämtliches Wasch-, Koch- und Trinkwasser bei dem sogenannten Dorfbrunnen holen. Um

von seiner Wohnung zu demselben zu gelangen, muss er einen grossen Teil des Dorfes Lamboing durchschreiten. Dadurch ist ein Zustand geschaffen, der bei Ausbruch einer Seuche, wie z. B. bei der leider noch sehr häufig vorkommenden Maul- und Klauenseuche absolut unhaltbar wäre und für sämtliche Viehbesitzer des Dorfes eine grosse öffentliche Gefahr mit sich brächte. Nehmen wir den Fall, die letztgenannte Seuche wäre im Stall von Herrn Dubois tierärztlich konstatiert worden und in gesetzlicher Weise der Stallbann verhängt. Der Infektionsstoff der Maul- und Klauenseuche haftet bekanntermassen stets an Schuhen und Kleidern des Wärterpersonals und wird von denselben weiter geschleppt, weshalb diese Personen nicht ausgehen sollten. Wer wollte nun in diesem Falle das nötige Tränkewasser vom Dorfbrunnen herbeischaffen? Es könnte sicher nur die Wahl zwischen Herrn Dubois und seinem Knechte in Betracht kommen; beide sind aber bei der Besorgung des Viehs tätig, d. h. beide würden sicher dadurch die Seuche weiter verbreiten, besonders da betreffender Brunnen vor dem Schulhause liegt und die Kinder dabei notgedrungen vorbeimarschieren müssen. Eine wirksame Bekämpfung einer Seuche wäre unmöglich, der gegenwärtige Zustand würde den Viehbesitzern von Lamboing enormen Schaden zufügen.» Dieses Gutachten führt unseres Erachtens zu dem Schlusse, dass man es hier mit einer öffentlichen Angelegenheit im Sinne des Gesetzes zu tun hat.

Man hätte auch noch den Ausweg wählen können, die Leitung durch die Gemeindestrasse zu führen. Allein der Gemeinderat wollte es nicht bewilligen und der Regierungsrat konnte den Gemeinderat nicht dazu zwingen, da die betreffende Strasse der Gemeinde gehört. Der Regierungsrat gab sich alle mögliche Mühe, den Gemeinderat von Lamlingen zur Vernunft zu bringen. Wir begaben uns an Ort und Stelle und luden den Gemeinderat und auch den Regierungsstatthalter zu einer Besprechung ein. Allein von sieben Gemeinderäten erschienen nur zwei. Dass der Gemeindepräsident nicht erschien, haben wir begriffen; er hatte allerdings triftige Gründe dafür. Der Regierungsstatthalter nahm sich der Sache noch weiter an. Er hielt mit den Gemeinderäten eine Versammlung ab, allein sie stellten derartige Forderungen, dass Dubois unmöglich darauf eintreten konnte. Kein Mensch wird ihm deshalb einen Vorwurf machen können. Er soll der Gemeinde nur für die Bewilligung, die Leitung durch die Gemeindestrasse führen zu dürfen, 1000 Fr. bezahlen, und die Eigentümer der drei kleinen Parzellen verlangen eine Entschädigung von 1500 Fr. Derartigen Forderungen kann natürlich von Dubois nicht entsprochen werden.

Ich will mich über die Angelegenheit nicht weiter verbreiten und beantrage Ihnen namens des Regierungsrates, dem August Dubois das Expropriationsrecht zu erteilen, damit auf den Höhen des Tessenbergs bekannt wird, dass solche Chikanen, wie sie da ausgeübt wurden, im Grossen Rat des Kantons Bern keinen Schutz finden.

Schär, Vizepräsident der Justizkommission. Herr Präsident Wyss hat namens der Justizkommission die Berichterstattung in den Expropriationsfällen übernommen. Da er aber nicht gerade anwesend ist, teile ich dem Rate mit, dass die Justizkommission aus den von dem Herrn Berichterstatter des Regierungsrates angeführten Gründen dem Antrage der Regierung mit Einstimmigkeit beigepflichtet hat.

Scherz. Es kommt mir doch etwas eigentümlich vor, dass es ohne weiteres hingenommen werden soll, wenn ein Gemeinderat, der von dem Regierungsrat zu einer Besprechung eingeladen wird, sich nicht veranlasst sieht, zu erscheinen. Im weitern zeugt das chikanöse Verhalten des Gemeinderates von Lamlingen auch davon, dass er die Interessen seiner Gemeinde nicht wahren will. Ich möchte daher den Regierungsrat ersuchen, die Frage zu prüfen, ob nicht der Gemeinderat von Lamlingen abzuberufen oder die Gemeinde, wenn sie nicht bessere Gemeinderäte wählen kann, zu bevogten sei.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zur Beruhigung des Herrn Scherz und vielleicht auch der übrigen Herren teile ich mit, dass der Regierungsrat in Sachen bereits Beschluss gefasst und die beiden beteiligten Direktionen eingeladen hat, die nötigen Erhebungen zu machen und Antrag zu stellen. Jedenfalls wird man dafür sorgen, dass die Gemeinde ein eigentliches Wasserreglement aufstellt, damit der Gemeinderat nicht in einer bösen Laune irgend einem Abonnenten das Wasser wieder entziehen kann.

Bewilligt.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde Orpund.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Gemeinderat von Orpund stellt an Sie das Gesuch, Sie möchten der Gemeinde Orpund zur Durchführung der Korrektion der Staatsstrasse Orpund-Mett das Expropriationsrecht erteilen. Die Korrektion der Strasse entspricht einem dringenden Bedürfnis, was schon daraus hervorgeht, dass der Grosse Rat für dieselbe eine Subvention von 30,000 Fr. beschlossen hat. Es sind auch keine grundsätzlichen Einsprachen eingelangt und die gesetzlichen Bedingungen sind erfüllt, so dass wir Ihnen beantragen, dem Gesuche zu entsprechen.

Bewilligt.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde Sumiswald.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Gemeinderat von Sumiswald stellt das Gesuch, es möchte ihm das Expropriationsrecht erteilt werden behufs Erwerbung des erforderlichen Terrains zur Anlage eines neuen Friedhofes in Sumiswald und Wasen. Soweit es Wasen anbelangt, ist die Sache erledigt; man hat sich mit den betreffenden Ei-

gentümern verständigt, nicht aber mit den Eigentümern in Sumiswald. Der von dem Gemeinderat ausgewählte Platz wird sowohl von dem Sanitätskollegium als der Sanitätsdirektion als geeignet erklärt. Grundsätzliche Einsprachen sind nicht eingelangt. Es handelt sich bloss darum, ob die von den zu expropriierenden Eigentümern verlangten Entschädigungen bezahlt werden müssen oder nicht.

Bewilligt.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde Grossaffoltern.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Einwohnergemeinde Grossaffoltern stellt das Gesuch, es möchte ihr für die projektierte Erweiterung ihres den Bedürfnissen nicht mehr genügenden Friedhofes nach Massgabe des vorgelegten Situationsplanes das Expropriationsrecht erteilt werden. Die vorgesehene Erweiterung ist von den sanitätspolizeilichen Behörden genehmigt und als durchaus dringend bezeichnet worden. Wir empfehlen Ihnen, dem Gesuch zu entsprechen.

Bewilligt.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde Brienzwiler.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gemeinde Brienzwiler stellt das Gesuch, es möchte ihr für die Erstellung der projektierten Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage, insbesondere für die Erwerbung der zu fassenden Quellen, sowie der erforderlichen Durchleitungsrechte und des Rechtes der Begehung der Anlage, nach Massgabe des vorgelegten Situationsplanes das Expropriationsrecht erteilt werden. Es handelt sich also um eine Anlage, die unbestrittenermassen im öffentlichen Interesse liegt. Auch hier sind keine grundsätzlichen Einsprachen eingelangt. Man hat den Exproprianden Gelegenheit gegeben, sich zu äussern. Sie sind durchaus einverstanden, dass die Anlage erstellt werde, aber nicht einverstanden mit den ihnen gebotenen Entschädigungen. Wir beantragen, dem Gesuche zu entsprechen.

Bewilligt.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde Courchavon.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Gemeinderat und die Strassenbaukommission von Courchavon stellen das Gesuch, es

möchte der Gemeinde Courchavon das Expropriationsrecht erteilt werden zum Zwecke der projektierten Korrektion, beziehungsweise Neuerstellung der Strasse zwischen den Ortschaften Courchavon und Mormont. Diese Korrektion, beziehungsweise Neuerstellung der Strasse liegt im öffentlichen Interesse, was schon daraus hervorgeht, dass der Regierungsrat ihr im Prinzig eine Subvention zugesichert hat. Man hat den Exproprianden Gelegenheit gegeben, sich auszusprechen. Sie sind mit der Erstellung des Werkes einverstanden. Wir beantragen Ihnen, dem Gesuch zu entsprechen.

Bewilligt.

Schluss der Sitzung um 5 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 27. September 1904,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Lohner.

Der Namensaufruf verzeigt 192 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 40 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Berger (Langnau), Berger (Schwarzenegg), Bigler (Biglen), Buchmüller, Bühlmann, Burkhalter (Hasle), Egger, Heller, Jordi, Laubscher, Lauper, Milliet, Morgenthaler (Burgdorf), Mühlemann, Péquignot, Probst (Langnau), Reichenbach, Reimann, Rufener, Scheurer, Seiler, Stettler, Stucki (Ins), v. Wattenwyl, Weber (Porrentruy), Wyssmann; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Beutler, Bourquin, Brüstlein, Cortat, Egli, Glatthard, Gouvernon, Jenny, Schneider (Pieterlen), Stuber, Sutter, Thöni, Tschannen, Wolf.

Das Bureau hat die Kommission zur Vorberatung des Beschlussesentwurfes betreffend den Rückkauf der Berner-Oberland-Bahnen wie folgt bestellt:

Herr Grossrat Will, Präsident.

« « König, Vizepräsident.
« « Brand.
« « Bratschi.
« « Burkhalter (Walkringen).
« « v. Grünigen.

« « Jobin. « Morgenthaler (Burgdorf).

« « Mühlemann.

« « Stucki (Steffisburg).

« « Z'graggen.

Tagesordnung:

Bericht über die Staatsverwaltung für das Jahr 1903.

(Siehe Nr. 32 der Beilagen.)

Präsident. Ich gedenke, die Berichte über die einzelnen Verwaltungszweige in der gleichen Reihenfolge zur Beratung zu bringen, wie sie in der gedruckten Vorlage enthalten sind, mit Ausnahme der Berichte der Direktionen des Unterrichtswesens und des Innern. Herr Regierungsrat Gobat ist abwesend und sein Stellvertreter, Herr Regierungsrat v. Steiger, ist heute und morgen verhindert, unsern Sitzungen beizuwohnen. Ich habe ihm deshalb versprochen, die beiden genannten Direktionen erst am Schlusse der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes zur Diskussion zu bringen, sofern der Grosse Rat nichts anderes beschliesst. Wenn das Wort nicht verlangt wird, nehme ich an, Sie seien mit dieser Anordnung einverstanden.

Zustimmung.

Präsidialbericht.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Das Grossratsreglement bestimmt in Art. 36: «In der ordentlichen Frühjahrssession werden die Staatsrechnung und der Staatsverwaltungsbericht für das verflossene Jahr, in der ordentlichen Herbstsession wird der Voranschlag des künftigen Rechnungsjahres behandelt.» Es hat sich nun erwiesen, dass dieser Bestimmung nicht nachgelebt werden kann. Seit dem Inkrafttreten des Grossratsreglements konnte der Staatsverwaltungsbericht nie für die Maisession vorgelegt werden. Sie werden sich erinnern, dass schon bei der Aufstellung des Reglements von seiten der Regierung darauf aufmerksam gemacht wurde, dass es nicht möglich sein werde, Staatsverwaltungsbericht und Staatsrechnung dem Grossen Rate schon in der Maisession zu unterbreiten, und diese Stimmen haben

nun durchaus recht behalten. Bevor Bericht und Rechnung geprüft werden können, müssen sie erst aufgestellt werden, und wenn die Prüfung nur einigermassen eine gründliche sein soll, so braucht es dazu Zeit. Diese Zeit hat die Staatswirtschaftskommission aber nicht, wenn der Verwaltungsbericht dem Grossen Rat schon in der Mitte Mai beginnenden Frühjahrssession vorgelegt werden soll. Wenn übrigens auch noch eine forcierte Beratung in der Maisession möglich sein sollte, so würde eine solche frühzeitige Behandlung des Verwaltungsberichtes doch immerhin zur Folge haben, dass er sich bei den Direktionen des Innern und des Unterrichtswesens, wie bisher, nicht über das letzte, sondern über das vorletzte Jahr erstrecken würde. Es macht sich aber doch etwas eigentümlich, wenn wir im Jahre 1904 im Staatsverwaltungsberichte die Schulberichte des Jahres 1902 zu Gesicht bekommen. Wir fanden daher, es sollte hier einmal Wandlung geschaffen und die bestehende Selbsttäuschung beseitigt werden. Wenn es nicht möglich ist, die Tatsachen und Verhältnisse unserm Reglement anzupassen, wie es der Fall ist, so muss eben das Reglement den Verhältnissen und Tatsachen angepasst werden. Wir stellen Ihnen deshalb den Antrag, die Bestimmung, dass der Staatsverwaltungsbericht und die Staatsrechnung im Mai behandelt werden sollen, sei fallen zu lassen, und die Behandlung derselben habe in einer ausserrodentlichen Sommersession zu erfolgen. Wir möchten allerdings nicht, dass, wie es früher der Fall war, die Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes und der Staatsrechnung auf die Novembersession verschoben werde, weshalb wir denn hiefür eine ausserordentliche Session in Aussicht genommen haben. Ein solches Vorgehen hat den Vorteil, dass der Regierung für die Ausarbeitung des Berichtes ein etwas längerer Termin gewährt werden und in den Berichten der Direktionen des Innern und des Unterrichtswesens jeweilen das letzte Schuljahr berücksichtigt werden kann. Es wurde uns mitgeteilt, dass es genüge, wenn für die Fertigstellung des Staatsverwaltungsberichtes spätestens Ende Mai in Aussicht genommen werde.

Ich habe Ihnen noch eine andere Aenderung vorzuschlagen. Bisher wurden jeweilen die Anträge, die von der Staatswirtschaftskommission zum Staatsverwaltungsbericht gestellt wurden, bis zum Schluss der Beratung zurückgelegt. Da die Beratung aber gewöhnlich zwei bis drei Tage dauert, ist die Versammlung bei der Vornahme der Abstimmung mitunter ganz anders zusammengesetzt als bei der Begründung der Anträge. Mitglieder des Rates, die bei der Begründung der Anträge nicht anwesend waren, nehmen teil an der Abstimmung, und anderseits fehlen bei der Abstimmung solche, die da waren, als die Anträge begründet wurden. Ein solches Verfahren mag seinerzeit begründet gewesen sein; heute halten wir es aber nicht mehr für nötig, sondern glauben, dass die gestellten Anträge jeweilen bei der Beratung der betreffenden Direktionsberichte erledigt werden sollten. Immerhin ist es nicht notwendig, dass darüber ein Grossratsbeschluss gefasst werde, sondern es darf dem Ermessen des Präsidiums anheimgestellt werden, in dieser Weise zu verfahren.

In bezug auf den Präsidialbericht selber haben wir nicht viel zu bemerken. Wir haben mit Befriedigung konstatiert, dass endlich einmal die revidierte Gesetzessammlung komplett vorliegt. Alle in Kraft bestehenden Gesetze, Dekrete und Verordnungen sind in 17 Bänden gesammelt und nach Materien geordnet, so dass das Nachschlagen ungemein erleichtert ist.

Wenig Fortschritte hat die schon wiederholt zur Sprache gelangte Frage der Beseitigung des Raummangels in der Staatskanzlei gemacht. Hier kann nur Wandel geschaffen werden, wenn einmal die Frage der Erstellung eines Obergerichtsgebäudes erledigt ist. Es ist jedoch zu hoffen, dass diese Angelegenheit nächstens ihre Erledigung finden wird.

Schon wiederholt wurde darüber geklagt, dass namentlich die französischen Vorlagen den Mitgliedern des Grossen Rates zu spät zugestellt werden. Es ist klar, dass man nicht wohl über einen Gegenstand beraten kann, wenn man die bezüglichen Vorlagen nicht in Händen hat. Wir hielten es deshalb für angezeigt, dieser Klage in unserm Berichte Ausdruck zu geben, fügen aber bei, dass die Staatskanzlei sich dagegen verwahrt, dass sie etwas vernachlässigt habe. Wir geben gerne zu, dass sie mit dem vorhandenen Personal das Möglichste leistet; deshalb wollen wir mit dieser Bemerkung keinen Vorwurf gegen die Staatskanzlei erheben, sondern nur den Wunsch aussprechen, dass dem vorhandenen Uebelstand in Zukunft abgehölfen werde

Endlich wiederholen wir pro memoria den Wunsch, dass die Revision des Besoldungsdekretes nicht ausser acht gelassen werde. Das steht einigermassen mit der andern Bemerkung unseres Berichtes im Widerspruch, dass unsere Staatsfinanzen zu Bedenken Anlass geben, und dass für mehr Mittel in der Staatskasse gesorgt werden müsse. Denn die Revision des Besoldungsdekretes wird eine grosse Mehrausgabe zur Folge haben. Allein der Gegenstand ist einmal so alt und jedermann ist von der Notwendigkeit der Revision überzeugt, dass der Wunsch, dass endlich einmal Wandel geschaffen werde, wohl gerechtfertigt ist.

Mit diesen Bemerkungen empfehle ich Ihnen den Antrag, den Bericht des Regierungspräsidiums zu genehmigen.

Präsident. Gegenüber der Anregung des Herrn Kindlimann erlaube ich mir, auf den letzten Absatz des Art. 53 des Grossratsreglements hinzuweisen, der bestimmt: «Motionen, die anlässlich der Beratung des Budgets, der Staatsrechnung und des Verwaltungsberichtes gestellt werden, sollen in der Regel am Ende der betreffenden Beratung, unmittelbar vor der Schlussabstimmung erledigt werden.» Man kann über die Zweckmässigkeit dieser Bestimmung verschiedener Ansicht sein, aber ich habe von mir aus keinen Grund, von der hier als Regel aufgestellten Norm heute abzugehen. Wenn der Rat nichts anderes beschliesst, muss ich mich an diese Bestimmung halten. Ich werde demnach sämtliche Postulate und Anträge zum Staatsverwaltungsbericht am Schluss der Beratung zur Abstimmung bringen.

Dürrenmatt. Die Staatswirtschaftskommission schlägt uns eine Revision des Art. 36 des Grossratsreglementes vor, und ich habe die Anregung des Herrn Kommissionspräsidenten so verstanden, dass bei dieser Revision auch der andere Artikel abgeändert werden soll, der die in der Tat unpraktische Abstimmungsweise in bezug auf die bei der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes gestellten Postulate enthält.

Was den Art. 36 anbelangt, so interessiert es Sie vielleicht, wenn Ihnen in Erinnerung gebracht wird, wie die Kommission für die Revision des Grossratsreglementes seinerzeit dazu kam, das Verlangen zu stellen, dass der Staatsverwaltungsbericht und die Staatsrechnung im Mai behandelt werden sollen. Die Anregung hiezu ging in der Kommission von Herrn Grossrat Milliet aus und wurde hauptsächlich damit begründet, dass in bezug auf die eidgenössische Geschäftsprüfung das gleiche Verfahren bestehe. Die Beratung des eidgenössischen Geschäftsberichtes finde schon in der ersten Hälfte des Jahres statt und es sei schwer zu begreifen, warum die kantonale Verwaltung, die nicht so gross sei wie die eidgenössische, mit ihrem Geschäftsbericht nicht auch auf den Frühling fertig werden könnte. Die Kommission pflichtete dieser Anregung bei, hat aber damit, wie man sich jetzt überzeugen kann, einen Missgriff getan. Man kann daraus lernen, wenn man lernen will, dass eine kleinere Verwaltung nicht schablonenhaft einer grössern nachgebildet werden darf, und dass es nicht immer gut ist, wenn eine kantonale Verwaltung sich die eidgenössische Verwaltung zum Exempel nimmt.

Ich möchte auch noch eine Gegenbemerkung anbringen zu dem pro memoria der Staatswirtschaftskommission bezüglich der Revision des Dekretes über die Besoldungen der Staatsbeamten. Die Kommission hat selber das Gefühl, dass sie sich in einem gewissen Widerspruch bewegt, wenn sie einerseits den prekären Stand der Staatsfinanzen hervorhebt und anderseits zugleich die so kostspielige Revision des Besoldungsdekretes verlangt. Ich glaube, so krass seien diese Uebelstände denn doch nicht. Ich gebe zu, dass sie von einer Anzahl Beamten sehr schwer empfunden werden; aber es sind noch andere im gleichen Falle. Ich erinnere nur an die Besoldungen der Geistlichen, die vielleicht noch mehr Ursache haben, zu reklamieren, als die Staatsbeamten. Lange nicht alle Staatsbeamten haben langjährige Studien am Gymnasium und an der Hochschule machen müssen, und sie sind immerhin eher besser bezahlt als die Geistlichen. Ein Vikar z. B., der sich acht bis zehn Jahre lang auf seine Tätigkeit vorbereiten muss, erhält vom Staat eine Jahresbesoldung von 300 Fr. und ein junger Geistlicher auf einer Pfarrei eine solche von 2400 Fr. Die Besoldungen der katholischen Geistlichen sind meines Wissens noch niedriger. Das sind nun Berufsarten, deren Vertreter eine viel kostspieligere Bildungszeit durchmachen müssen, als die Staatsbeamten, von denen vielleicht die Hälfte oder ein Drittel nur Sekundarschulbildung besitzen. Ich will mich damit einer Revision des Besoldungsdekretes nicht widersetzen, aber zuerst müssen jedenfalls die hiefür nötigen Mittel gefunden werden. Ich habe das jetzt angeführt, weil es später bei der Vorlage eines solchen Dekretes wahrscheinlich heissen wird, die Staatswirtschaftskommission habe «gestüpft» und niemand habe dagegen eingewendet, dass die Angelegenheit nicht so dringend sei. Ich möchte nicht, dass man das sagen könnte, und darum habe ich diese Bemerkung angebracht.

Der Bericht des Regierungspräsidiums wird, unter Vorbehalt der Anträge der Staatswirtschaftskommission, stillschweigend genehmigt.

Bericht der Direktion des Kirchenwesens.

M. Burrus, rapporteur de la commission d'économie publique. Depuis notre dernier rapport du mois d'août la direction des cultes a élaboré le projet de décret sur la répartition des paroisses catholiques romaines du Jura, qu'on attendait depuis si longtemps.

Nous désirons que les membres de la commission nommés à cet effet soient prochainement appelés à donner leur avis sur ce projet qui, nous l'espérons,

sera sous peu, soumis au Grand Conseil.

Nous désirons que la requête du conseil de la paroisse réformée de Porrentruy et des Franches-Montagnes, tendant à l'érection d'une paroisse indépendante avec siège à Saignelégier soit prise en considération, cette requête nous paraissant digne d'intérêt.

Genehmigt.

Bericht der Direktion des Armenwesens.

Hadorn (Latterbach), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Zum Berichte der Armendirektion haben wir nur wenige Bemerkungen anzu-

bringen.

Auch im vergangenen Jahre haben wir mit steigender Besorgnis das stetige Anwachsen der Ausgaben im Armenwesen verfolgt. Dieselben betrugen im Berichtsjahre 2,111,941 Fr. und sind damit ungefähr 100,000 Fr. höher als diejenigen des Vorjahres. Allein es wurde schon bei Anlass der frühern Verwaltungsberichte darauf hingewiesen, dass an der Vermehrung dieser Ausgaben nicht die Verwaltung oder die Behörden schuld sind, sondern dass dieselbe von der Ausführung der Bestimmungen des Armengesetzes herrührt und dass es daher nicht in der Macht der Armendirektion liegt, die Ausgaben auf ein konvenierendes Mass zurückzuführen. Aus diesem Grunde halten wir auch dafür, dass es eine grenzenlose Selbsttäuschung wäre, wenn man, wie es früher geschah, dem Anwachsen dieser Ausgaben durch zu niedrige Budgetkredite vorbeugen zu können glaubte. Im Budget pro 1904 wurden die Kredite angemessen erhöht, und wir geben uns der Hoffnung hin, dass es fortan möglich sein werde, zwischen den Ausgaben und den Budgetkrediten ein günstigeres Verhältnis herzustellen und ohne grosse Nachtragskredite auszukommen.

Die nicht unwesentliche Kreditüberschreitung bei der erst in den letzten Jahren gegründeten Erziehungsanstalt Sonvilier veranlasst uns, die Armendirektion zu ersuchen, dem Grunde dieser Kreditüberschreitung nachzuforschen und wo möglich dafür zu sorgen, dass diese Anstalt so gut wie die altbernischen Anstalten mit den ihr durch das Budget überwiesenen Mitteln auskommen kann.

Im fernern sprechen wir den Wunsch aus, es möchte in den fortwährend an den kantonalen Anstaltsfonds gestellten Ansprüchen Mass gehalten werden. Es liegt wohl im Interesse des Armenwesens, dass dieser Fonds nicht in wenigen Jahren aufgebraucht wird. Arme, Kranke und Notleidende werden wir immer haben und allezeit auch Anstalten für die Unterbringung derselben bedürfen. Es ist daher angezeigt, dass dieser Fonds nicht nur nicht aufgebraucht wird, sondern dass man ihn zu äuffnen sucht.

Schliesslich haben wir mit Befriedigung davon Notiz genommen, dass die Vorarbeiten für die Revision des Armenpolizeigesetzes so weit vorgeschritten sind, dass die Armenbehörden in nicht zu ferner Zeit Gelegenheit haben werden, sich zu dem Entwurfe zu äussern. Wir freuen uns, dass die vom Grossen Rat beschlossene Revision nicht mehr lange auf sich warten lässt.

Albrecht. Erlauben Sie mir, neuerdings auf einige Vorkommnisse in der Armenanstalt Worben aufmerksam zu machen und den Antrag zu stellen, der Grosse Rat möge die Beiträge an die seeländische Armenanstalt in Worben auf so lange zücken, bis die dort vorgekommenen Unregelmässigkeiten einmal aufhören.

Im Verlaufe des vergangenen Frühlings wurde ein gewisser Johann Strasser wegen Anstiftung zu Brand stiftung den Assisen überwiesen. Der Sprechende wurde von der Kriminalkammer als Anwalt des Strasser bezeichnet und suchte ihn in dieser Eigenschaft im Gefängnis auf. Dabei äusserte sich Strasser dahin, es sei früher in der Anstalt Worben freilich «strub» zugegangen, man habe «Munizehne» gehabt und der damalige Verwalter Hess habe es als jähzorniger Mensch nicht verschmäht, die Pfleglinge hie und da zu prügeln. Jetzt seien die «Munizehne» allerdings verschwunden, aber das Prügelsystem daure immer noch an. Er und andere Pfleglinge seien zu verschiedenen Malen allerdings nicht durch den Verwalter, aber durch Angestellte geprügelt worden. Auch werden die Zellen, die in der Anstalt vorhanden sind, um Pfleglinge in Verwahrung zu nehmen, sehr oft längere Zeit gebraucht, als nach dem Anstaltsreglement gestattet sei. Namentlich der Angestellte Knoll, ein Sanitätswärter, tue sich speziell hervor, indem der die Leute beohrfeige und mit Faustschlägen traktiere. Wenn man klage, so finde man nirgends Gehör. Strasser erklärte, er habe die Ansicht, es liege darin ein gewisses System.

Strasser wurde von den Assisen freigesprochen, weil man fand, die Ausdrücke, die er hatte fallen lassen, entsprechen einer Anstiftung zu Brandstiftung nicht. Unmittelbar nach dem Freispruch wurde er wieder in die Anstalt zurückgeführt. Einige Tage später besuchten mehrere Geschworne die Anstalt Worben, deren landwirtschaftliches Gedeihen in diesem Rate schon wiederholt hervorgehoben wurde, und bei dieser Gelegenheit vernahm der Obmann der Geschwornen, dass Strasser unmittelbar nach seiner Ankunft in der Anstalt wieder in die Zelle verbracht worden und dort längere Zeit inhaftiert gewesen sei. Wieder einige Tage später kam ein Mann aus Tüscherz zu mir und sagte, er sei kürzlich in Worben gewesen und habe darüber klagen gehört, dass Strasser in der Zelle verwahrt werde. Einige Zeit nachher erhielt ich folgenden Brief:

«Mein Freund Strasser Johann, den Sie unlängst vor Schwurgericht verteidigt haben, wünscht, dass ich Ihnen folgendes mitteile:

Am Abend des 13. Juli, als er in die Anstalt zurückkam, wurde er vom Verwalter mit schnöden Worten angefahren und sofort in eines der vier abscheulichen Hundelöcher eingesperrt, wo ihm eine Hungerleider-Kost gegeben wurde. Das ist noch heute der Aufenthalt des vom Verwalter misshandelten Strasser. Zu

einiger Erholung wurde dieser letzter Tage in ein sauberes Lokal des Oelegebäudes eingeschlossen und während dieser Zeit aufs Bureau bestellt, woselbst er den Herrn Inspektor Rüfenacht begegnete. Wahrscheinlich hat sich Strasser bei dieser Gelegenheit in einer Weise geäussert, die dem Verwalter Weber nicht angenehm war. Er liess ihn sofort wieder in die Mördergrube einsperren. So geht es hier. Es zeigt sich immer mehr, dass die Wahl Webers eine durchaus verfehlte ist. Diese ist ein schlagender Beweis, wie traurig es um unsere Anstaltsbehörden steht. Weber ist ein jähzorniger Schwachkopf, der sich aber bückt vor dem Pantoffel seines gottlosen Weibes. Ich glaube mit diesem kurzen Bericht nichts Unrechtes getan zu haben.»

Wieder vergingen ein paar Tage und da erhielt ich den mündlichen Bericht, Strasser könne es fast nicht mehr aushalten, er brenne bald durch. Diese Berichte hörten am 1. Herbstmonat auf, indem ich an diesem Tage abends 5 Uhr folgende Zeilen erhielt: «Der blinde Strasser hat sich heute gehängt. Er war seit dem Gericht immer in der «Chefi» und der Weber hat ihn noch geprügelt. Der Grobian wäre gut nach Sibirien, aber nicht als Armenvater.» Ich will die Unterschriften hier nicht bekannt geben, dieselben tun nichts zur Sache. Wenn es jemand interessiert, kann er von denselben bei mir Einsicht nehmen.

Ich gebe gerne zu, dass in diesen Klagen eine gewisse Uebertreibung sich geltend macht und dass bei den Pfleglingen, die längere Zeit in einer Anstalt sich aufhalten, eine gewisse Suggestion platzgreifen mag. Allein die periodisch wiederkehrenden Klagen müssen doch einen Grund haben.

An dem betreffenden Abend setzte ich, da Herr Regierungsrat Ritschard abwesend war, den kantonalen Armeninspektor von dem Vorgefallenen in Kenntnis. Derselbe kam am folgenden Morgen und wir verlangten Auskunft von dem Verwalter. Es stellte sich dabei heraus, dass dem Strasser von einem Angestellten der Anstalt gesagt worden war, er komme jetzt nach Bellelay, wodurch er in grosse Aufregung versetzt wurde, und ein anderer hatte ihm erklärt, er komme in die Bärau, dort werde auch geprügelt. Das sei der Grund gewesen, warum Strasser sich das Leben nahm.

Es wird ott gesagt, Worben sei die Station, wohin die hoffnungslosesten Elemente verbracht werden. Diejenigen Leute, die man in andern Anstalten nicht mehr zähmen könne, werden dorthin unter die vielgerühmte sogenannte feste Hand gebracht. Ich weiss nicht, was daran ist, aber etwas wird wohl dahinter sein. Es wäre daher wohl angezeigt, wenn der Grosse Rat den Beitrag des Staates an Worben, 25 Fr. per Pflegling, zucken würde, bis Angestellte wie der genannte Knoll, die dort Prügeldienste verrichten, entlassen wären.

Marti (Lyss). Auf die Anschuldigungen des Herrn Grossrat bin ich im Falle, einigen Aufschluss zu geben. Sie wissen, dass im Grossen Rate schon früher über Prügelscenen, die in Worben stattgefunden haben, diskutiert wurde, und dass darauf an Stelle des Herrn Hess Herr Weber als Verwalter in diese Anstalt kam. Herr Weber trat sein Amt im Frühjahr 1903 an und seither hatte ich als Präsident der Aufsichtskommission vielfach Gelegenheit, zu beobachten, wie er mit den Pfleglingen umgeht. Es ist für einen jungen Mann gewiss nicht leicht, sich in eine solche Anstalt hin-

einzuarbeiten, aber der neue Verwalter hat sich bald an seinem Posten zurecht gefunden. Als Herr Weber nach Worben kam, kannte ich den Strasser schon seit langen Jahren, teilte aber dem neuen Verwalter von dessen bisheriger Aufführung nichts mit, damit er nicht etwa gegen ihn voreingenommen sei.

Strasser, der seit seinem 6. oder 7. Altersjahr blind war, trat bereits im Jahre 1889 in die Anstalt Worben ein. Ueber sein Vorleben ist mir nicht viel bekannt, nur weiss ich, dass der Gemeinderat von Tüscherz beständig schwer über ihn geklagt hat. Dass Strasser schon damals, als er nach Worben kam, ein gefürchteter Mensch war, geht daraus hervor, dass drei Männer, wovon zwei Landjäger, ihn in die Anstalt begleiten mussten. Im Aufnahmegesuch schrieb der Gemeinderat von Tüscherz über Strasser folgendes: «Aufführung: bisher schlecht und störrisch; Grund des Aufnahmegesuches: schlechte Aufführung, der Pflegling ist streng zu beaufsichtigen.» Als früherer Insasse der Blindenanstalt Bern hatte Strasser das Korbflechten gelernt, und da das Anstaltsreglement verlangt, dass alle Pfleglinge zu einer ihren Kräften entsprechenden Arbeit angehalten werden, sollte er in Worben in diesem Handwerk sich nützlich erweisen. Allein er widersetzte sich jeglicher Arbeit und erklärte, er sei nicht dazu in der Anstalt, worauf er vom damaligen Verwalter Hess in Gefangenschaft versetzt und möglicherweise, ich weiss es nicht, auch geprügelt wurde. Nach und nach fing er dann zu arbeiten an, weigerte sich aber beständig, für die Anstalt Körbe zu flechten; das sei ihm zu dumm. Er setzte sich überhaupt fortwährend über die Anstaltsordnung hinweg, schimpfte, stiess Drohungen aus und plagte die Mitpfleglinge. Einem versetzte er einen Stich in das Bein, einen andern stiess er zu Boden, dass er das Bein brach und sein Leben lang lahm blieb, und einem Schneider der Anstalt stiess er das Schustermesser in den Unterleib, so dass der Mann beinahe gestorben wäre. Anfänglich erhielt er von dem Blindenversorgungsverein regelmässig kleinere Geldbeträge, bei deren Erhalt er sich übrigens dahin äusserte, das sei wieder gestohlenes Geld, sie stehlen ja alle. Diese Unterstützung wurde ihm dann aber entzogen, weil er mit dem Geld einen Revolver gekauft hatte und den Verwalter zu erschiessen drohte. Nach und nach wurde Strasser etwas ruhiger und der Verwalter Hess liess ihn, da er mit dem blinden Manne Bedauern hatte, hin und wieder Arbeiten verrichten, für die ihm ein Trinkgeld bezahlt wurde. Er ging wöchentlich zweibis dreimal nach Lyss in die Druckerei, wo er das Rad trieb und dafür in der Woche mit 4 Fr. entschädigt wurde. Das also verdiente Geld durfte er für seinen persönlichen Bedarf verwenden. Als dann die Buchdruckerei in Lyss den Motorbetrieb einführte und infolgedessen den Strasser nicht mehr beschäftigen konnte, fasste er die Idee, der Verwalter Weber habe ihn um diesen Verdienst gebracht, machte ihm deshalb die gröbsten Gemeinheiten und stiftete den Krebs zur Brandstiftung an. Krebs wurde dafür von den Assisen bestraft, Strasser aber konnte sich herauslügen. Als letzterer nach dem Freispruch wieder in die Anstalt zurückkam, überhäufte er den Verwalter mit den gröbsten Schimpfwörtern. Er wurde deshalb in die Zelle verbracht und die Gemeinde Tüscherz wurde ersucht, für die Unterbringung des Strasser in einer andern Anstalt besorgt zu sein. Der Gemeinderat von Tüscherz wandte sich an die kantonale Armendirektion und Herr Armeninspektor Rüfenacht kam nach Worben, um den Fall zu untersuchen. Tags darauf äusserte sich Strasser gegenüber seinen Mitpfleglingen, er habe gestern den Besuch des Armeninspektors gehabt, aber der sei gerade so schlecht wie die andern. Darauf wurde Strasser wieder in die Gefangenschaft verbracht. Ich bestreite das keineswegs, aber Sie werden doch zugeben müssen, dass man derartige Ausschreitungen vor allen übrigen Pfleglingen nicht dulden kann, wenn nicht jede Autorität untergraben werden soll. Später kam der Bericht, Strasser werde an dem und dem Tage abgeholt werden, um in die Bärau verbracht zu werden. Dummerweise teilte ein Angestellter dies dem Strasser mit, worauf derselbe sich zwei, drei Tage später das Leben nahm.

In bezug auf den Wärter Knoll ist mir die einzige Klage zugekommen, dass er einem Pflegling, der durchbrennen wollte und den er zurückhielt, eine Ohrfeige gegeben habe. Im übrigen ist Knoll ein Wärter, der die Kranken gut zu behandeln weiss und für alles gut zu brauchen ist. Freilich kommt er bisweilen in den Fall, einen widerspenstigen Pflegling in das Zimmer oder in die Zelle führen zu müssen. Wenn dabei der Betreffende sich auf den Boden legt und mit Händen und Füssen um sich schlägt, so kann man allerdings auch nicht säuberlich mit ihm verfahren und man wird dabei vielleicht etwas «läbig». Wenn aber etwas derartiges sich ereignet, so wissen die Pfleglinge monatelang davon zu erzählen, wobei es natürlich ohne Uebertreibungen nicht abgeht. Im letzten Sommer geschah es einmal, dass der Anstaltsschneider Huber, der sonst mit den Pfleglingen nicht in Berührung kommt, ausser beim Mittagessen, wo er servieren muss, einen Pflegling, der ihm einen Teller Suppe anwarf, einen Schlag versetzte. Noch am gleichen Abend erhielt ich zwei Briefe, worin mir mitgeteilt wurde, der Huber habe einen Pflegling fast totgeschlagen. Ich ging sofort in die Anstalt, um die Angelegenheit zu untersuchen. Nachdem sich deren Geringfügigkeit ergeben, stellte ich den Briefschreiber - ich will ihn nennen; es ist der nämliche, der auch die Briefe an Herrn Albrecht abgefasst hat - Scheurer zur Rede, warum er wieder einmal gelogen habe, worauf er lachend antwortete, die andern können eben nicht schreiben, darum müsse er es tun.

Das ist der wahre Sachverhalt des von Herrn Albrecht zitierten Falles. Im übrigen wiederhole ich, dass Herr Verwalter Weber und seine Frau sich sehr rasch in die Anstaltsverhältnisse eingelebt haben, dass sie sehr tüchtig sind und dass es unter ihrer Leitung in bezug auf die Bekleidung und Verpflegung der Anstaltsinsassen sehr viel besser geworden ist. Sicherlich wird auch in Zukunft noch manches besser werden. Ich möchte Ihnen daher beantragen, den Vorschlag des Herrn Albrecht abzulehnen.

Demme. Aus dem Votum des Herrn Marti geht hervor, dass Strasser zu den moralisch verkommenen Elementen gehörte, die niemals in einer Armenverpflegungsanstalt untergebracht werden sollten, wo sie denjenigen Armen, die infolge der Ungunst der Verhältnisse, nach einem Leben voll Mühe und Arbeit in einer Armenanstalt Zuflucht suchen müssen und verdienen, hier ihren Lebensabend in Ruhe und Frieden zu verbringen, das Leben zur Hölle machen. Diese verkommenen Elemente bewirken auch, dass das An-

staltspersonal, das ihnen gegenüber den Zuchtmeister spielen muss, hart und unfreundlich wird, was dann die würdigen Insassen ebenfalls wieder entgelten müssen. Ich möchte Ihnen daher die Motion in Erinnerung rufen, die ich vor zwei Jahren betreffend die Errichtung einer besondern Anstalt für verkommene Arme gestellt habe, und den Herrn Armendirektor um Auskunft darüber bitten, ob Aussicht vorhanden sei, dass diese Anstalt bald errichtet werde.

Ritschard, Direktor des Armenwesens. Es ist durchaus die Meinung der Armendirektion, dass in den Verpflegungsanstalten mit Humanität verfahren werde; doch darf diese Humanität schliesslich nicht ans Sentimentale und Unmögliche grenzen. Im weitern bin ich ganz damit einverstanden, dass jede tätliche Misshandlung seitens des Direktors oder der Angestellten unterbleibe, und man ist von jeher gegen allfällige Ausschreitungen dieser Art aufgetreten. Es wäre daher das Auftreten des Herrn Albrecht hier nicht nötig gewesen, um gleichsam durch das Mittel des Grossen Rates die Armendirektion stark zu machen. Sie ist in dieser Beziehung stark genug und wird die ihr zur Kenntnis gelangenden Missstände zu beseitigen suchen.

Mit dem Fall Strasser wurde der kantonale Armeninspektor behelligt, da ich zu jener Zeit gerade im Urlaub abwesend war. Er nahm, zu einem guten Teil in Anwesenheit des Herrn Albrecht, eine Untersuchung an Ort und Stelle vor und schritt namentlich auch zu einer Einvernahme des Anstaltsvorstehers Weber. Nach meiner Rückkehr erstattete er mir über die Vorfälle Bericht und erklärte, dass seiner Ansicht nach die Sachlage ein weiteres Einschreiten nicht nötig mache. Es war allerdings konstatiert, dass der Vorsteher dem Strasser in momentaner Aufregung eine Ohrfeige gegeben hatte. Allein man muss sich auch vergegenwärtigen, wie es dabei zu- und herging. Strasser hatte Herrn Weber auf alle mögliche Weise beschimpft und gesagt, er sei der schlechteste Kerl, den es gebe, ein Schelm, Spitzbube und so weiter. Da wurde natürlich der Vorsteher warm und versetzte ihm einen Schlag. Er erklärte aber dem Armeninspektor, er sei sofort reuig gewesen und habe eingesehen, dass er es nicht hätte tun sollen, allein er habe sich von der momentanen Erregung hinreissen lassen. Im übrigen sprach er sich dahin aus, dass von dem früher in der Anstalt Worben vielfach gehandhabten Prügelsystem unter ihm nicht mehr die Rede sei, und dass weder er noch seine Angestellten das Recht haben, sich an einem Pflegling tätlich zu vergreifen. Er werde übrigens fernerhin noch um so mehr darauf halten, dass in dieser Richtung keine Ausschreitungen vorkommen.

Das ist, was dem Anstaltsvorsteher vorgeworfen werden kann. Daneben aber ist doch hervorzuheben, dass die Verhältnisse in der Anstalt Worben sich unter der Leitung des Herrn Weber in verschiedenen Beziehungen wesentlich gebessert haben. Der neue Verwalter hat ganz bedeutend zur Hebung der Landwirtschaft in Worben beigetragen. Das ist ja allerdings nicht die Hauptsache, allein es ist für eine Anstalt doch von Wichtigkeit, dass sie möglichst viel produziere, damit die Kosten für Staat und Gemeinden dementsprechend herabgemindert werden. Während früher die Anstalt Worben immer mit Defiziten gearbeitet hatte und schliesslich fast in eine finanziell unhalt-

bare Lage hineingeraten war, ist jetzt zu erwarten, dass ihre ökonomische Situation sich für die Zukunft günstiger gestalten und die Anstalt ungefähr so dastehen wird, wie ihre übrigen Schwesteranstalten des Kantons. Auch die Verpflegung und namentlich die persönliche Behandlung der Pfleglinge ist wesentlich besser geworden. Es muss zugegeben werden, dass unter dem frühern Vorsteher Ausschreitungen vorgekommen sind, aber unter Herrn Weber hat das frühere System aufgehört. Als der neue Verwalter sein Amt antrat, fand er allerdings die berühmten «Munizehne» vor; aber er verbrannte sie sofort, weil er sich sagte, dass ein derartiges System mit seiner ganzen Lebensauffassung nicht übereinstimme. In dieser Richtung hat er sich bis heute bewegt und aus diesem einzelnen Vorfall kann meiner Ansicht nach gar nichts gegen ihn hergeleitet werden. Wenn er dem Strasser eine Ohrfeige verabfolgte, so geschah das in momentaner Erregung, und es handelt sich da nicht um ein Prügelstrafsystem. Herr Weber liess sich etwas zu schulden kommen, was im bürgerlichen Leben oft vorkommt; wenn einer allzusehr erregt ist, so tut er unter Umständen etwas, was er 5 oder 10 Minuten nachher nicht mehr tun würde.

Im übrigen darf nicht vergessen werden, welch grosse Anforderungen an die Bildung und Moralität, an das Herz und die Humanität der Vorsteher und Angestellten dieser Anstalten gestellt werden, so dass es fast unmöglich ist, nach allen Seiten so gerecht zu werden, wie man es theoretisch verlangen könnte. Es gibt Individuen, deren Gebahren alles übersteigt, was man erwarten könnte. Ich könnte Ihnen eine Reihe von Beispielen anführen, um zu zeigen, welch ein Sammelsurium von gut und bös gearteten Menschen da beieinander ist, von denen viele eigentlich eher in eine Zuchtanstalt gehören, als in eine Verpflegungsanstalt. Dann gibt es in diesen Anstalten immer auch solche Individuen, die den Agenten und Fürsprech für die andern machen und schreiben, was ihnen in die Feder läuft, ohne sich um die Wahrheit stark zu kümmern. Wenn man auf die Aussagen dieser Schreiblinge und auch auf die übrigen Klagen von Anstaltsinsassen gehen wollte, so wären unsere Anstaltsvorsteher vom ersten bis zum letzten die grössten Spitzbuben, Schelme, und so weiter. Man muss also bei aller Humanität doch im einzelnen Falle den gegebenen Verhältnissen Rechnung tragen und allem ein menschliches Verständnis entgegenbringen.

Nun will ich Ihnen in Ergänzung des von Herrn Marti Gesagten über den Strasser noch einige Mitteilungen machen. Ich hätte es nicht getan, wenn nicht die ganze Angelegenheit hier aufgerollt worden wäre. Da dies aber geschehen, sehe ich mich veranlasst, über diesen Mann noch einige Worte zu verlieren. Ich berufe mich dabei auf einen schriftlichen Bericht des Herrn Hirt, Vorsteher der Gemeinde Tüscherz, welcher Strasser angehörte. Es heisst in demselben:

«Der Vater des fraglichen Johann Strasser hatte sich seinerzeit nach Amerika davon gemacht und seine Frau und Kinder im Elend zurückgelassen.

Als Johann Strasser erblindete, stellte die dasige Gemeindebehörde ein Gesuch an den Blindenversorgungsverein, er möchte den Strasser in eine Anstalt unterbringen. Genannter Verein sorgte dann dafür, dass derselbe in der Blindenanstalt Rappenthal Aufnahme fand. In dieser Anstalt verblieb Strasser zirka 2 à $2^{1/2}$ Jahre und erlernte das Korberhandwerk. Durch diese Arbeit hatte er sich einige Franken erspart. Eines Tages ersuchte er den Verwalter, er möchte ihm zwei bis drei Tage Urlaub geben, er sehne sich nach seiner Heimatgemeinde. Der Verwalter willfahrte seinem Wunsche. Statt dass aber Strasser in seine Heimatgemeinde kam, ging er in die Stadt und verschaffte sich einen Revolver und ging dann wieder in die Anstalt zurück. Bei seiner Ankunft stellte ihn der Verwalter zur Rede; hierauf erwiderte Strasser, er habe einen Revolver gekauft, um ihn, den Verwalter, zu erschiessen. Von diesem Vorkommnis machte der Verwalter unserer Behörde sofort Mitteilung, mit dem Ersuchen, den Strasser sofort abzuholen, da er einen solch gefährlichen Gesellen nicht mehr in der Anstalt dulde. Strasser wurde alsdann zurückgeholt.

Hier verlangte er nun, man möchte ihn nach St. Immer ziehen lassen, er kenne dort einen Kollegen, der auch blind sei und ebenfalls das Korberhandwerk betreibe; er könne sein Leben mit Korben selbst verdienen, die Gemeinde solle ihm nur für zirka 100 à 150 Fr. Weiden kaufen. Diesem Begehren wurde entsprochen. Aber auch in St. Immer hielt es Strasser nicht lange aus; er kam mit seinem Kollegen in Konflikt und kam dann wieder nach hier zurück. Hierauf wurde er in die Privatanstalt nach Münchenbuchsee verbracht, wo er zirka 1 Jahr verblieb. Auch in dieser Anstalt zeigte Strasser gegenüber dem Verwalter seinen hässigen Charakter, so dass sich der Verwalter gezwungen sah, die Gemeinde um Abholung des Strasser anzuhalten. Der Armenkassier erhielt denn auch einen bezüglichen Auftrag.

Eines Tages requirierte er in Biel ein Fuhrwerk und fuhr nach Münchenbuchsee, um den Strasser abzuholen. Als er in Münchenbuchsee ankam, liess der Verwalter den Strasser rufen und erteilte ihm den Auftrag, sich umzukleiden, er müsse fort. Strasser entfernte sich hierauf. Als er nach geraumer Zeit nicht erschien, schaute der Verwalter nach. Dieser fand dann den Strasser ziemlich stark blutend im Zimmer; er hatte sich nämlich mit dem Rasiermesser am Halse eine tiefe Schnittwunde beigebracht. Statt dass der Armenkassier den Strasser heimnehmen konnte, musste er ihn in das Inselspital nach Bern verbringen.

Nach seiner Genesung kam er dann wieder in seine Heimatgemeinde und lebte eine Zeit lang aus dem Verdienst als Korber. Aber als er auch hier wieder in arge Händel mit seinen Kost- und Logisgebern geriet, sah die Behörde keinen andern Ausweg mehr, als ihn in die Armenverpflegungsanstalt nach Worben zu verbringen. Wie er sich dort aufgeführt hat, darüber kann Ihnen am besten Herr alt-Verwalter Hess oder Herr Weber die nötige Auskunft geben. Nur so viel ist sicher, dass Strasser ein struber, gehässiger und zu jeder Untat fähiger Geselle war.»

Das sind die nähern Mitteilungen über Strasser. Es ist ja möglich, dass er geistig nicht normal war; die Grenzen zwischen Bosheit und geistiger Verirrung lassen sich da schwer genau feststellen. Allein in der geschilderten Weise hat sich Strasser aufgeführt, und ich glaube, dass von seiten derjenigen, denen er zur Pflege übergeben wurde, nicht an ihm gesündigt worden ist und dass wir uns kein Gewissen zu machen brauchen.

Was den Antrag des Herrn Albrecht anbelangt, die Beiträge der Anstalt Worben zu zucken, bis der und der Angestellte entlassen sei, so halte ich dafür, dass hiezu nicht der Grosse Rat kompetent ist, sondern dass die Prüfung und Ausführung eines solchen Vorgehens Sache der Verwaltungsbehörden, in letzter Linie der Regierung ist. Allein abgesehen davon liegt meines Erachtens denn doch viel zu wenig Nachgewiesenes vor, um sagen zu können, der und der Angestellte müsse seiner Stelle enthoben werden. Herr Marti macht von dem Geschehenen eine ganz andere Darstellung als Herr Albrecht, und ich bin der Ansicht, dass man der Anstalt Unrecht tun würde, wenn man sie gestützt auf diesen nicht einmal ganz abgeklärten Vorfall schädigen würde. Dagegen könnte ich mich ganz gut dazu verstehen, dass man für die Zukunft z. B. bei Anlass der Budgetberatung, wenn die Beiträge des Staates an diese Anstalten bewilligt werden, beifüge, dass der Staatsbeitrag auf eine gewisse Zeit, z. B. ein Jahr, denjenigen Anstalten entzogen wird, in denen man sich an den Insassen vergreift. Das wäre eine allgemeine Massregel. Die Anstalten wüssten dann, dass man fernerhin nicht mehr spasst, und die Anstaltsvorsteher müssten sehen, wie sie sich zurecht finden, und fortan der momentanen Erregung Meister zu werden suchen. Einen derartigen Antrag könnte ich durchaus gutheissen und ich bekenne offen, dass ich schon selber die Absicht hatte, bei gegebenem Anlasse eine derartige Beifügung zu beantragen. Das wäre eine wirksame Warnung an die Anstaltsvorsteher, da, wo in dieser Richtung noch Missstände vorhanden sind, für deren Beseitigung zu sorgen.

Was die Anfrage des Herrn Demme anbelangt, so ist es richtig, dass der Grosse Rat beschlossen hat, es möchte für die bösartigen Elemente eine besondere Anstalt errichtet werden, um sie von den besser gearteten auszuscheiden. Die Armendirektion hat bereits auch bezügliches Material gesammelt, ist aber im übrigen der Ansicht, dass die Kreierung dieser Anstalt im Armenpolizeigesetz vorzusehen sei, in welchem auch die Frage der Versetzung in Zwangsarbeits- und Trinkerheilanstalten zu lösen wäre. In bezug auf den letztern Punkt wurde noch von Herrn Regierungsrat Joliat ein besonderer Gesetzesentwurf ausgearbeitet, allein die Armendirektion erklärte, dass diese Angelegenheit am besten mit dem Armenpolizeiwesen in einem Gesamtgesetz geordnet werde. Ich werde diese Vorlage sobald als möglich einbringen. Derartige Entwürfe lassen sich nicht aus dem Aermel schütteln, sondern müssen nach allen Richtungen geprüft werden und auch etwas den Stempel der Ueberlegtheit und intensiven Studiums an sich tragen. Dazu braucht es aber Zeit; doch werde ich bemüht sein, Ihnen in nicht allzu ferner Zeit eine derartige Vorlage zu unterbreiten.

Albrecht. Mein Antrag hatte nicht speziell eine Spitze gegen die Anstalt Worben, sondern überhaupt gegen die Tätlichkeiten, die dort vorgekommen sind und die vielleicht auch anderwärts vorkommen können. Da nun von seiten des Herrn Armendirektors die Anregung gemacht wird, in der Weise vorzugehen, dass von Jahr zu Jahr der Staatsbeitrag nur solchen Anstalten ausgerichtet werde, in denen keine Tätlichkeiten vorkommen, so kann ich mich sehr wohl damit einverstanden erklären und ziehe meinen Antrag zurück,

indem ich den noch nicht formulierten Antrag des Herrn Regierungsrat Ritschard aufnehme.

Ritschard, Direktor des Armenwesens. Ich verstehe die Sache so, dass, wenn in einer Anstalt unentschuldbare Tätlichkeiten vorkämen, dieselbe das folgende Jahr gleichsam zur Strafe keinen Staatsbeitrag erhalten soll.

Hadorn (Latterbach). Unter Hinweis auf den vorliegenden speziellen Fall, der eine Abstimmung notwendig macht, möchte ich mir erlauben, auf die von dem Herrn Präsidenten der Staatswirtschaftskommission aufgeworfene Frage zurückzukommen, ob es nicht zweckmässiger wäre, die Abstimmung sofort vorzu-nehmen. Jetzt sind alle über den Antrag Albrecht orientiert; wenn derselbe aber erst am Schlusse der Diskussion des Staatsverwaltungsberichtes zur Abstimmung gelangt, so ist dann vielleicht nur ein Viertel der jetzt Anwesenden da, während die übrigen, die an der Abstimmung teilnehmen würden, von der Diskussion gar nichts gehört hätten. Ich möchte deshalb beantragen, der Rat möge in Abweichung vom Grossratsreglement beschliessen, dass Anträge, die während der Diskussion des Verwaltungsberichtes fallen, jeweilen nach Schluss der betreffenden Diskussion zur Abstimmung zu bringen seien.

Präsident. Ich eröffne die Diskussion über den Ordnungsantrag des Herrn Hadorn.

Dürrenmatt. Es geht meines Erachtens nicht an, dass der Grosse Rat beschliesst, in Abweichung des Grossratsreglementes jetzt so vorzugehen, wie Herr Hadorn beantragt. Das Grossratsreglement steht in der Gesetzessammlung, hat also gleichsam Gesetzeskraft und wir müssen uns an dasselbe halten, solange es nicht abgeändert wird. Sachlich bin ich mit Herrn Hadorn vollständig einverstanden, doch dürfen wir meines Erachtens die uns gezogene Schranke nicht willkürlich durchbrechen.

Präsident. Ich glaube, das Grossratsreglement steht dem Antrag des Herrn Hadorn nicht entgegen, wenn er sich auf einen speziellen Fall beschränkt. Denn das Reglement sagt, dass Anträge, die anlässlich der Beratung des Verwaltungsberichtes gestellt werden, in der Regel am Ende der Beratung unmittelbar vor der Schlussabstimmung erledigt werden sollen. Man kann somit von dieser Regel in einem speziellen Falle, wo es zweckmässig erscheint, eine Ausnahme machen. Allerdings halte ich den Antrag Hadorn in seiner Allgemeinheit auch nicht für zulässig.

Hadorn (Latterbach). Ich bin einverstanden, dass der Herr Präsident von Fall zu Fall den Rat anfrage, ob er eine sofortige Abstimmung für nötig erachte, oder dass er von sich aus entscheide.

Schneeberger. Wenn nach dem Vorschlage des Herrn Hadorn bei jedem Antrag der Rat angefragt werden soll, ob sofort darüber abzustimmen sei oder nicht, so hätte man die Bestimmung des Reglementes nicht nötig gehabt. Ich halte dafür, dass bei einem Antrag, dem ein Teil des Rates eine besondere Wichtigkeit beimisst und darum dessen sofortige Erledigung verlangt, darüber Beschluss gefasst werden

soll, ob über denselben sogleich abzustimmen sei, dass dagegen, wenn ein Antrag auf sofortige Abstimmung nicht gestellt wird, die Abstimmung auf den Schluss der Gesamtberatung verschoben werden soll.

Präsident. Ich fasse den Antrag Hadorn so auf, dass wir jetzt nur über den vorliegenden speziellen Fall beschliessen. — Der Antrag, die Abstimmung über den Vorschlag des Herrn Albrecht sogleich nach Schluss der einschlägigen Diskussion vorzunehmen, ist nicht bestritten und ich erkläre denselben daher als angenommen.

Pulver. Ich will nicht als Verteidiger meines Kollegen Weber auftreten. Wenn das notwendig ist, so kann es der Herr Präsident der Aufsichtskommission der Anstalt Worben tun. Ich möchte mir aber erlauben, zu dem Antrage des Herrn Albrecht einige Bemerkungen anzubringen.

Ich bin mit Herrn Albrecht einverstanden, wenn er gegen das Prügeln in den Anstalten protestiert und wenn man den Anstaltsvorstehern und Angestellten ausdrücklich verbietet, ihre Schutzbefohlenen zu schlagen. Ich bin auch der Meinung, dass ich auch dann, wenn ein Pflegling mir Schelm, Mörder und schlechts Mannli sagt, nicht schlagen soll. Wenn Herr Albrecht mir sagen würde, ich sei ein Schelm, und wir wären auf Armeslänge von einander, so weiss ich allerdings nicht, was ich tun würde (Heiterkeit), aber wenn ein Pflegling mich beschimpft, so sehe ich das als eine weniger wichtige Sache an. Etwas anderes dagegen ist es, wenn ein aufgeregter Pflegling mich mit offenem Messer bedroht. Ich darf die Pfleglinge nicht misshandeln, aber ich lasse mich auch nicht von ihnen misshandeln, sondern setze mich in einem solchen Fall zur Wehre. Wenn ein aufgeregter Pflegling mit der Mistgabel auf den Melker losgeht, so halte ich dafür, dass der Melker gut daran tut, wenn er dafür sorgt, dass der Pflegling ihn nicht treffen kann. Derartige Fälle kommen in allen Anstalten vor. Man hat es da mit Leuten zu tun, die geistig nicht ganz normal sind und denen man daher auch vieles verzeiht, was man andern nicht verzeihen würde. Allein man hat doch auch dafür zu sorgen, dass diejenigen, welche mit ihnen umzugehen haben, sich einer gewissen Sicherheit erfreuen. Wenn zwei Pfleglinge, wie es vor acht Tagen bei uns vorkam, einander fast totschlagen, wenn einer dem andern ein Loch in den Kopf schlägt oder einen Finger abbeisst, so darf man doch nicht ruhig zusehen, sondern muss die beiden auseinander bringen, wobei man sie, wenn sie sich wehren, nicht mit seidenen Handschuhen anrühren kann. Wenn man aber so nicht vorgehen darf, so möchte ich den Herrn Armendirektor bitten, uns doch zu sagen, was denn ein Anstaltsvorsteher in einem solchen Falle tun soll.

Ich möchte mich gegen die vorgeschlagene 'Massregel wenden, den Anstalten die Beiträge zu entziehen, sobald irgendwelche Tätlichkeiten vorkommen. Eine solche Massregel könnte leicht zu Willkürakten führen, und wir sollten sie uns doch noch ein wenig näher ansehen, bevor wir sie beschliessen. So weit möchte ich nicht gehen, obschon ich grundsätzlich einverstanden bin, dass man die Pfleglinge nicht schlagen und ihr Verhalten und ihre Aeusserungen nicht zu hoch taxieren soll. Im übrigen glaube ich, dass es im allgemeinen im Kanton Bern in dieser Beziehung

nicht so schlimm steht, und die heute zur Sprache gebrachte Angelegenheit in der Anstalt Worben hat sich auf ein Minimum reduziert, so dass man füglich mit Stillschweigen darüber hätte hinweggehen können. Doch, wie bereits gesagt, ich will Herrn Weber nicht verteidigen; er wird schon wissen, was er macht. Ich für mich halte dafür, er sei der rechte Mann am rechten Posten.

Präsident. Der Antrag Albrecht lautet nun folgendermassen: «Es sei durch die Regierung denjenigen Armenanstalten der Staatsbeitrag für das folgende Jahr zu entziehen, in denen Tätlichkeiten gegen die Pfleglinge vorgekommen sind.»

Moor. Unser Kollege Herr Pulver ist in einer grässlichen Verlegenheit. Er weiss, wenn zwei Pfleglinge aufeinander losgehen und sich totschlagen wollen, nicht, was tun, ohne sich gegen den Sinn und Geist des Antrages Albrecht zu verstossen. Ich glaube, jeder von uns und auch Herr Pulver weiss, dass, wenn zwei so aufeinander losfahren, man nicht mit seidenen Handschuhen manipulieren kann, sondern dass man die beiden Herren auseinanderreisst, und wenn sie sich wehren, das Nötige vornimmt, ohne dabei in die gleiche Rohheit und Brutalität zu verfallen, deren sie sich selber schuldig machen. Allein der Antrag Albrecht will verhüten, dass man nicht zwecklos gegen arme Teufel in den Anstalten brutal verfahre, dass man momentanen Zorneswallungen nicht nachgebe, sondern dass man, wenn man strafen muss, zuerst überlege, was vorzukehren sei. Ich weiss freilich, dass es leicht ist, von Humanität zu reden, wenn man nicht an dem schwierigen und verantwortungsvollen Posten eines Armenanstaltsvorstehers steht; ich weiss das aus meiner Erfahrung als Mitglied der Aufsichtskommission der Anstalt Kühlewil, da können Fälle vorkommen, wo man in Verlegenheit ist, seinen eigenen Ansichten über Humanität mit den Anforderungen, welche der konkrete Fall erheischt, in Einklang zu bringen. Allein es ist doch ein grosser Unterschied zwischen dem drastischen Beispiel, das Herr Pulver gewählt hat, und den leitenden Gedanken des Antrages Albrecht, der die Brutalität und Rohheit in den Armenanstalten verhüten will. Dass in dieser Richtung sowohl im Kanton Bern als in andern Kantonen noch viel gebessert werden muss, werden wohl alle zugeben, welche die Verhältnisse kennen. Wir wollen einmal aus dem Prügelsystem in den Armen- und andern Anstalten herauskommen. Man hat eingewendet, der Antrag Albrecht könne leicht zu Willkürakten Anlass geben. Da muss ich denn doch gestehen, dass ich, obgleich gewiss nicht als ein absoluter Regierungsmann bekannt, Willkürakte der Regierung weniger fürchte, als Willkürakte von Anstaltsangestellten gegenüber Pfleglingen. Diese Willkürakte wollen wir verhüten und deshalb ersuche ich Sie, dem Antrage Albrecht beizustimmen.

Ritschard, Direktor des Armenwesens. Es liegt auf der Hand, dass die von Herrn Pulver zitierten Fälle gar nicht unter das Postulat fallen, das Herr Albrecht auf meine Anregung hin gestellt hat. In dem einen von ihm angeführten Falle liegt einfach Notwehr oder erlaubte Selbsthülfe vor, was mit dem sich gelegentlich in den Anstalten vorfindenden Prügelsystem nichts zu tun hat. Wenn im fernern zwei Pfleglinge

aneinander geraten und ohne das Dazwischentreten von Drittpersonen einer den andern schliesslich totschlagen würde, so ist klar, dass man da ebenfalls einschreiten muss und unter Umständen, wenn es nicht im Frieden geht, gewisse Tätlichkeiten notwendig sind. Allein das ist ebenfalls eine erlaubte Sache. Man greift nicht ein, um einen zu prügeln, sondern um seine Pflicht als Anstaltsvorsteher zu erfüllen und zu verhindern, dass unter Umständen einer den andern totschlägt. Gegen diese Fälle wendet sich der Antrag Albrecht nicht, sondern gegen das eigentliche Prügelsystem. Es ist natürlich ein himmelweiter Unterschied, ob man in den von Herrn Pulver erwähnten Fällen tätlich einschreitet, oder ob sich z. B. in einer Anstalt eigentliche Prügelinstrumente vorfinden, wie dies unter der frühern Verwaltung in der Anstalt Worben der Fall war, wo fast das erste, was der neue Verwalter tat, das war, dass er diese Instrumente verbrannte.

Was das Postulat als solches anbelangt, so bin ich ganz damit einverstanden, dass man es nicht heute behandle. Man kann ebenso gut bei Anlass der Budgetaufstellung an die vom Staat zu verabfolgenden Beiträge an die Armenanstalten gewisse Bedingungen knüpfen. Es empfiehlt sich vielleicht, die gefallene Anregung redaktionell und materiell noch näher zu prüfen. Bei kleinen Verstössen wäre es unter Umständen etwas hart, die Unterstützung auf ein ganzes Jahr zu entziehen. Wenn es sich aber um grobe Fälle handelt, so sollte der Entzug des Staatsbeitrages vielleicht auf mehr als ein Jahr ausgedehnt werden. Die zeitliche Abgrenzung dieses Entzuges wird also besser noch etwas näher geprüft. Aber an und für sich halte ich eine derartige richtig umgrenzte Bestimmung für durchaus berechtigt. Es wird wahrscheinlich gar nicht dazu kommen, dass man die Bestimmung anwenden muss, aber sie wird den Erfolg haben, dass das, was vielleicht heute noch hie und da vorkommt, in Zukunft unterbleiben wird.

Präsident. Meines Erachtens hat der Antrag Albrecht bloss den Charakter einer Motion und die Regierung würde bei nächster Gelegenheit einen definitiven Antrag einbringen.

Witschi. Ich möchte Ihnen beantragen, den Antrag Albrecht abzuweisen. Es handelt sich in dem angeführten einzelnen Falle um eine alte Geschichte, die schon ein paarmal im Grossen Rate breitgetreten wurde. In allen unsern Anstalten ist das Prügelsystem untersagt, aber wie die Herren Pulver und Marti betont haben, ist man hie und da gezwungen, sich gegen bösartige Pfleglinge, die in den Armenanstalten untergebracht sind, zu wehren. Wenn einmal die Anstalt für Bösartige gebaut sein wird, dann werden diese Elemente aus den Armenanstalten dorthin versetzt werden und dann werden auch in unsern Armenanstalten derartige Fälle nicht mehr vorkommen. Aus diesem Grunde halte ich es nicht für angezeigt, jetzt eine Aenderung vorzunehmen und beantrage Ihnen, auf den Vorschlag des Herrn Albrecht nicht einzutreten.

Burren. Mit der Tendenz der Motion des Herrn Albrecht bin ich sehr einverstanden, glaube aber, dass wir sie einigermassen einschränken müssen. Nehmen wir an, es werde konstatiert, dass irgend ein Angestellter einer Anstalt, ein Knecht oder Melker, in einem Falle sich beikommen liess, im Affekte einem Pflegling einen leichten Schlag zu versetzen, dann müsste der betreffenden Anstalt der Staatsbeitrag für ein ganzes Jahr gezuckt werden. Das wollen wir offenbar nicht, sondern nur dem Prügelsystem endlich einmal ein Ende setzen. Ich möchte mir deshalb erlauben, den Antrag des Herrn Albrecht dahin abzuändern: «Der Regierungsrat ist ermächtigt, Anstalten, in denen Tätlichkeiten vorgekommen sind, nach gewalteter Untersuchung den Staatsbeitrag für das betreffende Jahr oder auf kürzere Dauer zu entziehen.» Diese Einschränkung scheint mir am Platze zu sein, damit die Regierung nicht gebunden ist, bei jedem kleinern Falle einer Tätlichkeit der Anstalt sofort den ganzen Jahresbeitrag zu entziehen.

Moor. Es ist auch nach dem Antrage Albrecht wohl selbstverständlich, dass in allen Fällen, wo über Prügelszenen geklagt wird, eine Untersuchung durch den Regierungsrat stattfinde. Im übrigen begreife ich nicht, wie in diesem Falle die Rollen vollständig vertauscht sind. Sonst sind die Herren der Mehrheitspartei voll Vertrauen zu dem Regierungsrate, den sie selber wählen, und nun kommen wir, die wir den Regierungsrat durch das Volk wählen lassen möchten, dazu, in die Regierung ein grösseres Vertrauen zu setzen als Sie, die Wahlbehörde des Regierungsrates. Ich möchte den Herren zurufen: «Haben Sie doch Vertrauen zu Ihrem Regierungsrat!» Wir haben es in diesem Falle (Heiterkeit) und sind überzeugt, dass der Regierungsrat natürlich zuerst eine Untersuchung vornehmen werde.

Da Herr Albrecht schon zweimal zu dieser Frage gesprochen hat und das Wort nicht mehr ergreifen kann, möchte ich bemerken, dass er und die andern Antragsteller ganz wohl zu der von Herrn Burren beantragten Aenderung stimmen können, weil er im Grunde ja das gleiche will wie wir. Herr Albrecht dachte nicht daran, dass, wenn irgend einmal ein Angestellter sich von seinem Temperament hinreissen lässt und, ohne dass die Notwendigkeit der Situation es erfordert, einem Pflegling einen Schlag versetzt, dann sofort die Subvention gezuckt werden solle. O, wir sind viel bescheidener, wir sind sehr zufrieden, wenn gegen das Prügelsystem, dessen Vorhandensein sowohl vom Vorsteher der Armendirektion, Herrn Regierungsrat Ritschard, als von unserm konservativen Kollegen, Herrn Burren, ausdrücklich anerkannt worden ist, — was ich hiemit konstatiere — endlich einmal im Kanton Bern wirksam eingeschritten wird. Im Antrage Albrecht ist von Anstalten die Rede, in denen geprügelt wird. Diese Fassung deutet auf ein System hin und nicht auf einzelne wenige Fälle, die etwa einmal vorkommen könnten. Ich möchte Sie deshalb bitten, entgegen dem Vorschlage des Herrn Witschi, den Antrag des Herrn Albrecht anzunehmen, wenn auch in der von Herrn Burren vorgeschlagenen Form, die vollständig unserm Zwecke entspricht.

Was die Frage anbelangt, ob über den Antrag sofort abgestimmt werden solle, so möchte ich Sie mit
Herrn Hadorn ersuchen, sie zu bejahen. Es hat, wie
gesagt, keinen Sinn, die Abstimmung auf einen Tag
zu verschieben, wo viele von den Mitgliedern, welche
die heutige Diskussion angehört haben, nicht mehr
da sind und wieder andere, welche die ganze Debatte
nicht kennen, anwesend sein werden. So ängstlich
braucht man nicht an dem Buchstaben eines Geschäftsreglementes zu hängen, obwohl ich anderseits schon

finde, dass man sich vielleicht in andern Fällen ein wenig mehr an dieses Reglement halten sollte, so dass nicht einem Redner, der das Wort in reglementsgemässer Weise verlangt, bevor Schluss der Diskussion verfügt ist, dasselbe vollständig ordnungswidrig entzogen werden kann, wie das, wenn ich mich recht erinnere, in diesem Saale auch schon passiert sein soll. Halten Sie sich also immerhin an das Geschäftsreglement und nur dann nicht, wenn, wie im vorliegenden Falle, eine Ausnahme durch die Vernunft geboten ist!

Präsident. Ich mache Herrn Moor darauf aufmerksam, dass der Rat bereits beschlossen hat, heute über den Antrag Albrecht abzustimmen.

Moor. Pardon.

Präsident. Ich frage Herrn Albrecht an, ob er sich der Fassung des Herrn Burren anschliesst.

Albrecht. Jawohl.

Präsident. Wenn der Antrag Albrecht nicht von anderer Seite aufgenommen wird, so wäre die ursprüngliche Form desselben fallen gelassen und er würde nur noch in der Fassung Burren vorliegen. — Es ist dies der Fall.

Wyder. Ich bin auch dafür, dass möglichst strenge Massnahmen gegen das Prügeln in den Anstalten eingeführt werden. Allein ich halte das vorgeschlagene Vorgehen, den Anstalten unter Umständen den Staatsbeitrag auf ein Jahr zu entziehen, nicht für richtig. Man würde damit gegenüber den Anstalten und den Gemeinden ein schweres Unrecht begehen, da letztere dann für den fehlenden Betrag aufzukommen hätten. Es wäre wohl richtiger, gegen die Fehlbaren selber vorzugehen und diese strenge zu bestrafen. Ich unterstütze daher den Antrag, auf die gefallene Anregung nicht einzutreten.

Wyss. Ich glaube, der ganze Rat ist mit Herrn Albrecht der Ansicht, dass Tätlichkeiten wenn immer möglich in den Anstalten vermieden und die Pfleglinge möglichst human behandelt werden sollen. Eine andere Frage ist es aber, ob es notwendig sei, gegen allfällige Auswüchse auf dem Wege einer Motion vorzugehen. Wenn die Motion heute erheblich erklärt wird, so muss es im Volke den Eindruck erwecken, als ob in unsern Armenanstalten das Prügeln an der Tagesordnung wäre. Ich möchte diesen Eindruck nicht aufkommen lassen und glaube auch nicht, dass er den tatsächlichen Zuständen entsprechen würde. Wenn auch einzelne Fälle vorkommen mögen, die geahndet werden müssen, so lässt sich zweimal untersuchen, ob es richtig sei, deshalb einer Anstalt den Staatsbeitrag für kürzere oder längere Zeit zu entziehen, oder ob es nicht passender wäre, diejenigen, welche die Tätlichkeiten begangen haben, strenge zu strafen. Denn in vielen Fällen ist nicht der Vorsteher der Schuldige, sondern der betreffende Angestellte, der sich in seinem Temperamente nicht beherrschen konnte. Durch die Entziehung des Staatsbeitrages werden aber die Anstalten, beziehungsweise die betreffenden Gemeinden geschädigt.

Ich halte aber die Motion Albrecht-Burren auch nicht für nötig, da ja Herr Armendirektor Ritschard bereits die Zusicherung gegeben hat, dass er die Frage prüfen werde, wie allfälligen Tätlichkeiten wirksam begegnet werden könne. Wir können zu der Regierung das Zutrauen haben, dass sie nach dieser Zusicherung die Prüfung auch wirklich vornehmen und dem Grossen Rate im gegebenen Zeitpunkt Bericht und Antrag einbringen wird.

Aus diesen Gründen stimme ich gegen den Antrag Albrecht-Burren, obschon ich, wie gesagt, mit dessen

Tendenz ganz einverstanden bin.

Stauffer (Biel). Ich teile die Befürchtung durchaus nicht, dass mit der Annahme des Antrages Albrecht der Eindruck hervorgerufen werde, dass in unsern Armenanstalten das Prügeln an der Tagesordnung sei. Ich habe mir Mühe gegeben, die meisten unserer Armenanstalten etwas anzusehen und ihren Betrieb zu verfolgen und weiss, dass das nicht der Fall ist. Allein Tätlichkeiten kommen doch immer noch vor und es gibt wohl kein anderes Mittel, sie verschwinden zu machen, als die Gemeinden zu veranlassen, durch ihre Abgeordneten die Verwaltungen zwingen, von solchen Tätlichkeiten ganz abzugehen. Die Gemeinden wählen die Aufsichtskommission und den Verwalter, und sie haben es so in der Hand, auf die Beseitigung allfälliger Missstände hinuzwirken. Im übrigen bekenne ich mich auch heute als Gegner einer neuen Anstalt, in der alle bösartigen Elemente vereinigt werden sollen und wo man schliesslich zu dem Auskunftsmittel des Prügelns greifen muss, wenn man irgendwelche Disziplin haben will. — Ich möchte Sie ersuchen, für den Antrag Albrecht-Burren zu stimmen.

Z'graggen. Mich beunruhigt das Schicksal der Herren Anstaltsvorsteher nicht so sehr wie Herrn Wyss, der glaubt, man tue ihnen mit der Annahme des vorliegenden Antrages Unrecht, da er den Eindruck hervorbringen könnte, es werde in allen Anstalten geprügelt. Mich beunruhigt vielmehr die Tatsache, dass es möglich war, dass ein Pflegling wie Strasser schliesslich keinen andern Ausweg mehr sah, als den des Selbstmordes. Ich glaube, es wäre viel fataler, wenn man im Volke die Meinung aufkommen liesse, der Grosse Rat sei damit einverstanden, dass in den Armenanstalten geprügelt werde. Wenn der Antrag Albrecht-Burren angenommen wird, so hat man im Volke draussen die bestimmte Ueberzeugung, dass der Grosse Rat entschieden der Ansicht ist, dass mit dem Prügelsystem einmal abgefahren werde, und es kann nichts schaden, wenn den Anstaltsleitungen diese Meinung des Grossen Rates klar und deutlich zum Bewusstsein gebracht wird.

Abstimmung.

Für den Antrag Albrecht-Burren . . Minderheit.

Moor. Es wird also weiter geprügelt!

Präsident. Wird das Wort zu dem Berichte der Armendirektion noch weiter verlangt?

Scherz. In den Berichten der letzten Jahre hält man sich jeweilen darüber auf, dass die Kosten für das Armenwesen stetig anwachsen. Das ist nun im Grunde nichts Unerwartetes, sondern die natürliche Folge des neuen Armengesetzes. Mit dem Anwachsen der Ausgaben ist aber auch die Versorgung der Armen und namentlich der Kinder eine bessere geworden, was wir begrüssen und als eine selbstverständliche Pflicht eines kultivierten und im ganzen gutsituierten Gemeinwesens betrachten. Allein es wäre vielleicht doch etwas zu sagen wegen der Kosten, die ungerechtfertigterweise im Armenwesen für den Staat entstehen, und es würde sich empfehlen, dass die kantonale Armendirektion auf die Rechnungsablegung der einzelnen Gemeinden ein wachsames Auge richte. Es ist Ihnen bekannt, dass die Unterstützungen in den einzelnen Gemeinden sehr verschiedene sind. Allerdings sind die Unterschiede zum Teil begründet in der Verschiedenheit der Verhältnisse und ich bin durchaus nicht etwa der Ansicht, dass überall mit der gleichen Schere geschoren werden soll. Allein auch die Kostgelder der Kinder, bei denen doch schon eher gleichartige Verhältnisse angenommen werden können, weisen ganz auffällige Verschiedenheiten auf. Eine genaue Prüfung der Rechnungen der Gemeinden ist daher wohl am Platze. Freilich sind die Vorschriften über das Rechnungswesen mit Rücksicht auf die vielen Kategorien von Armen, welche das Gesetz vorsieht, und für die sich, nebenbei gesagt, bei einer allfälligen Revision des Gesetzes eine wesentliche Reduktion empfehlen würde, so kompliziert, dass eine leichte Uebersicht sehr erschwert wird und es möglich ist, gewisse Ausgaben unter andern Rubriken unterzubringen, als es geschehen sollte, was denn auch tatsächlich in einzelnen Gemeinderechnungen der Fall ist. Laut Dekret vom 26. Februar 1903 bleiben die infolge des Austrittes aus der Schule vom Armenetat entlassenen Kinder noch bis zum zurückgelegten 18. Altersjahre der öffentlichen Fürsorge unterstellt und wenn ihnen eine materielle Unterstützung von seiten der Gemeinde zu teil wird, so trägt der Staat an die daherigen Ausgaben $60^{\circ}/_{0}$ bei. Anderseits verabfolgt die Direktion des Armenwesens Stipendien zur Berufserlernung an unbemittelte Jünglinge und Mädchen im Betrage von 50 % der Lehrkosten, die aber erst nach vollendeter Lehrzeit, also nach 2, 3 Jahren ausgerichtet werden. Nun sollte da genau acht gegeben werden, dass nicht die gleichen Personen, welche nach dem Schulaustritt vom Staat mit 50 0/0 unterstützt werden, nach beendigter Lehrzeit noch ein Berufsstipendium von 60 ⁰/₀ beziehen, was auch schon vorgekommen ist. Ich wollte das nur beispielsweise anführen, um zu zeigen, dass hier eine genaue Prüfung der Gemeinderechnungen angezeigt ist. Entweder sollten die Regierungsstatthalter, die jetzt nur nachsehen, ob die Rechnungen dem vorgeschriebenen Schema entsprechen, angewiesen werden, auf derartige Vorkommnisse ein wachsameres Auge zu haben, oder die kantonale Armendirektion sollte selber die Rechnungen unter die Luppe nehmen. Dazu reicht allerdings das jetzt vorhandene Personal nicht aus, da die Zahl der zu prüfenden Rechnungen jährlich mehr als 500 beträgt; aber es würde sich schon lohnen, einen oder zwei Angestellte mehr zu besolden, da anderseits manche unlautere Praktiken zutage gefördert und für die Zukunft verhindert würden, was eine wesentliche Reduktion der Ausgaben im Armenwesen zur Folge haben würde.

Der Bericht der Direktion des Armenwesens wird stillschweigend genehmigt.

Bericht der Direktion des Gemeindewesens.

M. Burrus, rapporteur de la commission d'utilité publique. Nous référant à nos précédents rapports nous devons encore insister pour la révision de la loi de 1852 sur l'organisation communale et pour que le projet demandé soit soumis à bref délai aux autorités préconsultatives. Cela est d'autant plus nécessaire que quelques communes attendent une solution pour procéder à la révision de leur règlement. Afin d'éviter des plaintes au sujet de la tenue des régistres des votants, nous avons prié la direction de rendre les autorités compétentes attentives aux prescriptions y relatives. Les comptes des communes ne parviennent pas régulièrement. Ainsi le 22 courant la direction des affaires communales n'avait reçue à peu près que la moitié des comptes de 1903.

Depuis notre rapport, la levée de tutelle a eu lieu pour la commune d'Epiquerez. En ce qui concerne la commune de Develier on a dû nommer un commissaire extraordinaire et ordonner l'arrestation de l'administrateur. Ce fait concernant la gestion de 1904, nous ne voulons pas préjuger et y reviendrons dans notre prochain rapport.

Genehmigt.

Bericht der Justizdirektion.

Halbeisen, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission äussert in ihrem schriftlichen Berichte den Wunsch, die Regierung möge die Frage prüfen, ob nicht eine strengere Beaufsichtigung der Staatsbeamten im allgemeinen organisiert und insbesondere für die Amts- und Gerichtsschreibereien, Betreibungs- und Konkursämter eine zweite Inspektorenstelle errichtet werden sollte. Zu dieser Anregung wurden wir durch die bemühende Wahrnehmung veranlasst, dass bei Staatsbeamten immer noch Pflichtvernachlässigungen und Ausschreitungen zum Teil gravierender Natur vorkommen. Es ist Pflicht und Aufgabe der Aufsichtsbehörden, Mittel und Wege zu suchen, um derartige Auswüchse zu beseitigen. Wir möchten dabei nicht bloss die jeweiligen Erscheinungen durch Disziplinarmassnahmen bekämpfen, sondern das Uebel an der Wurzel anfassen und gründlich heilen. Wir glauben, hiefür ein geeignetes Mittel zu finden in einer strengern Kontrolle. Dasselbe hat sich in einzelnen Verwaltungszweigen sehr gut bewährt. Wir wenden es bei den Amts- und Gerichtsschreibereien und in letzter Zeit auch bei den Betreibungs- und Konkursämtern an. Für diese Verwaltungen wurde eine Inspektorenstelle geschaffen und seither haben sich die Zustände in denselben bedeutend gebessert. Allein wenn man bedenkt, dass die Inspektion 90 Bureaus umfasst und dass ein einziger Mann dieselben in kürzern Fristen gründlich untersuchen soll, so wird man sofort zugeben, dass das rein unmöglich ist. Ein einzelner Mann, und wenn er noch so gewandt und fleissig wäre, kann diese Arbeit schlechterdings nicht bewältigen. Wenn aber die Inspektionen nicht wenigstens einmal jährlich und nach allen Seiten gründlich durchgeführt werden, so können sie nicht wirksam genug sein. Deshalb sollte

hier ein Mehreres geschehen. Wir anerkennen allerdings gerne, dass die Grosszahl der Beamten keiner Aufsicht bedarf, ihr Pflichteifer und ihre Gewissenhaftigkeit ist Aufsicht genug. Allein der Mensch und auch der Beamte ist leider fehlbar und es gibt viele, die in ihrem Pflichteifer nach und nach vielleicht erlahmen und sich, in diesem Stadium angelangt, allerlei Pflichtverletzungen zu schulden kommen lassen, wenn sie nicht rechtzeitig an ihre Pflicht gemahnt und aufgemuntert werden. Es scheint uns daher angezeigt, das Inspektorat im Sinne der Vermehrung der Inspektoren, vielleicht der Kreierung einer Inspektorenstelle für den Jura zu reorganisieren. Es wird Sache der nähern Prüfung sein, das weitere Vorgehen zu bestimmen. Wir möchten aber, dass die strengere Kontrolle in allen Verwaltungen platzgreife. Die schlimmen Erfahrungen der letzten Zeit rechtfertigen ein solches Verlangen. Eine Verwaltung ohne strenge und gründliche Kontrolle kann nicht gut und zuverlässig sein. Das hat jüngst eine Landesgegend im Jura erfahren müssen und der Staat wird vielleicht in einem Falle in Mitleidenschaft gezogen werden. Hätte man rechtzeitig dafür gesorgt, dass die betreffende Verwaltung in periodischen Zwischenräumen gründlich geprüft worden wäre, so würde vielleicht der bedauerliche Fall nicht vorgekommen sein. Wir wollen also dafür sorgen, dass in Zukunft derartige Auswüchse an einzelnen Gliedern des Staatskörpers nicht mehr vorkommen und darnach trachten, den Staatskörper in allen seinen Gliedern gesund zu erhalten.

Am Schlusse unseres Berichtes erwähnen wir den Entscheid des Obergerichtes aus dem letzten Jahre, wonach ein Betreibungs- und Konkursbeamter schon vor seiner Wahl im Besitze der nötigen theoretischen und praktischen Kenntnisse zur Führung seines Amtes sein muss. Dieser Standpunkt scheint uns der richtige zu sein und wir müssten es bedauern, wenn er gegebenen Falles wieder verlassen würde. Es geht nicht an, dass ein Betreibungs- und Konkursbeamter seine Lehrzeit zum Schaden des Volkes und meistenteils auch zum Schaden der Staatskasse erst im Amte macht.

Wir empfehlen Ihnen, unsere Anregung gutzuheissen und den ausführlichen Verwaltungsbericht der Justizdirektion unter Bezugnahme auf unsere weitern Bemerkungen zu demselben zu genehmigen.

Kläy, Justizdirektor. Die Staatswirtschaftskommission sagt in ihrem Berichte, sie habe konstatiert, dass die Arbeiten für die Revision der Notariatsvorschriften dem Abschlusse nahe seien. Ich kann Ihnen mitteilen, dass der Vorentwurf zu einem Notariatsgesetze sich gegenwärtig in Druck befindet und nach der Fertigstellung des Druckes und der Uebersetzung ins Französische den beteiligten Kreisen zur Kenntnis gebracht werden wird, damit sie sich rechtzeitig äussern können. Wir sind der Ansicht, dass in einer demokratischen Republik, wo alle Gesetze der Volksabstimmung unterliegen, die interessierten Kreise rechtzeitig herangezogen werden sollen, um sich über Gesetzesentwürfe auszusprechen. Es genügt nicht, wenn die stimmberechtigten Bürger, die für eine gewisse Vorlage ein grosses Interesse und Verständnis haben, erst nach der Fertigstellung des Entwurfes durch die vorberatenden Behörden zum Wort kommen. Wenn sie sich erst nach der Annahme des Entwurfes in der zweiten Beratung aussprechen können, so bleibt ihnen nichts

anderes übrig, als entweder die Vcrlage anzunehmen oder zu verwerfen. Sind sie mit diesem oder jenem Punkt nicht einverstanden, so können sie sich nicht mehr gegen die betreffende Bestimmung wenden und dem Uebrigen zustimmen, sondern müssen das Ganze verwerfen. Darum ist es gut, wenn man die interessierten Kreise heranzieht, bevor ein Entwurf fertiggestellt ist. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass zwischen der ersten und zweiten Beratung sehr wenig Ansichtsäusserungen aus dem Volke an den Rat gelangen. Darum werden wir den Entwurf des Notariatsgesetzes schon vor der ersten Beratung den Interessenten — ich verstehe darunter die Notare, Amtsschreiber etc. — zukommen lassen.

Was die Anregung anbelangt, man möchte für die Untersuchung der Amts- und Gerichtsschreibereien, sowie der Betreibungs- und Konkursämter ein zweites Inspektorat schaffen, so sind wir gerne bereit, die Frage zu prüfen. Wir halten sie der Prüfung wert. Das Inspektorat wurde durch Dekret von 1892 geschaffen, um die Amts- und Gerichtsschreibereien einer genauen Prüfung zu unterstellen. Im Laufe der Zeit stellte sich die Notwendigkeit heraus, dass das Inspektorat seine Tätigkeit erweitere und namentlich auch über die Betreibungs- und Konkursämter erstrecke. Die Tätigkeit der Betreibungsämter war vorher nur der Aufsicht von drei Oberrichtern unterstellt und es ist selbstverständlich, dass diese Untersuchung durch die von ihrer gewöhnlichen Tätigkeit stark in Anspruch genommenen Oberrichter keine genaue sein konnte. Darum kam man auf den Gedanken, die Kontrolle dem Inspektorat für die Amts- und Gerichtsschreibereien zu übertragen. Es stellte sich bald heraus, dass eine genaue Inspektion hier wirklich sehr nötig war. Es erzeigten sich Uebelstände unerfreulicher Natur, welche die Justizdirektion in die Lage versetzten, die betreffenden Betreibungsbeamten der kantonalen Aufsichtsbehörde zur Vornahme der geeigneten Massnahmen zu verzeigen. Die Aufsichtsbehörde kam zum Schluss, dass es am Platze sei, in einzelnen Fällen strenge Disziplinarstrafen auszusprechen, was denn auch geschah. Infolge der eingeführten Inspektionen haben sich die Zustände bereits gebessert, aber es wird nötig sein, dass die von der Staatswirtschaftskommission angeregte Frage, ob nicht noch eine zweite Inspektorenstelle zu schaffen sei, des nähern geprüft wird.

Der Bericht der Justizdirektion wird stillschweigend genehmigt.

Bericht der Polizeidirektion.

Könitzer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich habe dem gedruckten Berichte der Staatswirtschaftskommission sehr wenig beizufügen. In erster Linie werden Sie nicht erwarten, dass die Affäre Joliat noch einmal aufgerollt werde, nachdem sie gestern bereits erörtert worden ist.

In unserm letztjährigen Berichte nahmen wir den Satz auf: «Ein Spezialfall veranlasst uns, unter Hinweis auf § 26, Ziffer 17 der Verfassung, festzustellen, dass ein gerichtliches Urteil nur durch Begnadigung, niemals aber durch die Verfügung einer Direktion (im vorliegenden Falle durch die Erziehungsdirektion) auf-

gehoben werden kann». Darauf gab Herr Erziehungsdirektor Gobat in der Sitzung des Grossen Rates vom 30. September 1903 die Erklärung ab: «Ich möchte konstatieren, dass die Bemerkung der Staatswirtschaftskommission unbegründet ist. Ich habe niemals ein Urteil aufgehoben oder so etwas getan». Wir haben die Angelegenheit nicht auf sich beruhen lassen, da Herr Joliat uns erklärte, Herr Gobat habe ungefähr so etwas getan. Aus den Akten ergab sich, dass Herr Gobat allerdings kein Urteil aufgehoben, aber doch etwas ähnliches getan hat, wenn er es hier schon bestritt. Ein Lehrer war wegen eines Sittlichkeitsvergehens seines Amtes entsetzt worden. Nach Abbüssung der Gefängnisstrafe begab er sich zu Herrn Gobat und ersuchte ihn, er möchte ihm zu einer Stelle verhelfen. Herr Gobat antwortete ihm, vorläufig könne er das nicht tun, er wolle zuerst mit Herrn Joliat darüber reden. Die beiden Direktionen stritten nun darüber, ob der betreffende Lehrèr ohne weiteres wieder als solcher funktionieren könne, oder ob eine Begnadigung stattfinden müsse. Herr Joliat vertrat die letztere Ansicht. Herr Gobat aber bestätigte provisorisch die Wahl des inzwischen an eine Stelle Ernannten und liess ihn Schule halten, freilich erst auf das Bitten und Drängen der betreffenden Schulkommission, welche keinen andern Lehrer erhalten konnte. Herr Gobat hat also den seines Amtes enthobenen Lehrer nicht eigentlich wieder in sein Amt eingesetzt, aber er hat doch «so etwas getan ». Das zur Aufklärung unserer letztjährigen Bemerkung.

Im weitern wurde letztes Jahr reklamiert, die Strafanstalten haushalten etwas luxuriös in bezug auf Fuhrwerke, Pferde und Rindvieh. Eine Abordnung der Staatswirtschaftskommission hat nun alle Anstalten besucht und dabei auf den Pferde- und Rindviehbestand ein spezielles Augenmerk gerichtet. Wir können nunmehr konstatieren, dass alle erhobenen Vorwürfe Uebertreibungen waren. Die Anstalten haben allerdings rechte Pferde, aber ich möchte den Berner sehen, der zufrieden wäre, wenn er in einem Staatsstall nicht einmal einen rechten Gaul finden würde. Der Staat soll anständige Gäule auf die Strasse stellen und nicht nur Klepper. Was würden Sie dazu sagen, wenn bei einem Besuch einer Anstalt der Staat Sie mit einem elenden Esel abholen würde? (Heiterkeit). Ein gutes Pferd ist auch besser zu verkaufen. Das trifft speziell für die Anstalt Thorberg zu. Es ist wahr, diese Anstalt hat schöne Pferde, aber mit elenden Pferden kann dort nichts geleistet werden, da das Land sehr gebirgig ist. Der Verwalter macht übrigens mit seinen Pferden keine schlechten Geschäfte; er kauft junge Pferde, braucht sie anständig und verkauft sie nachher ohne grossen Verlust. Auch bezüglich der Rindviehware ist es von gutem, wenn der Staat in seinen Anstalten den Landwirten mit gutem Beispiel vorangeht und schöne Ware hält. Ich will nicht sagen, dass es von gutem ist, wenn der Staat bei den Prämierungen die ersten Preise vorwegnimmt; das ist allerdings etwas anderes. Hingegen wird man nicht viel dagegen einwenden können, dass die staatlichen Anstalten schöne Ware zu halten bestrebt sind.

Zum Schlusse füge ich noch bei, dass Herr Joliat uns erklärt hatte, er werde in Zukunft keine neuen Divisionschefs mehr ernennen. Die gegenwärtigen Inhaber der Stellen könne er allerdings nicht aufs Pflaster stellen, dagegen werde er Stellen, die frei werden, nicht mehr besetzen.

Müller (Gustav). In dem Berichte der Staatswirtschaftskommission findet sich ein Passus, der hier nicht speziell erwähnt wurde, der aber in der Kommission zu einer Diskussion Anlass gegeben hatte. Derselbe lautet: «Bezüglich der Verwaltung bedauern wir, dass anlässlich des Zimmerleutestreiks im letzten Jahr von der Polizeidirektion erst Vorkehren getroffen wurden, nachdem verschiedene unliebsame Exzesse stattgefunden hatten. Ein rechtzeitiges Einschreiten der Polizei wird in solchen Fällen jedenfalls für beide Teile von grösserem Nutzen sein als ein müssiges Zuschauen oder eine unbegründete Furchtsamkeit». Ich habe diesen Passus in der Staatswirtschaftskommission bekämpft und dessen Streichung verlangt, weil er im Effekt auf nichts anderes hinausläuft, als auf eine Aufforderung zur Parteinahme in einem wirtschaftlichen Kampfe, wo die Neutralität des Staates unbedingt Pflicht ist. Glücklicherweise sind wir über die Zeit hinaus, wo man sagte, die Arbeiter haben zu nehmen, was man ihnen gibt, und der Streik sei etwas Unerlaubtes. Die Arbeitskraft ist die einzige Ware, die der Arbeiter auf den Markt zu tragen hat und es ist sein Recht, dieselbe möglichst teuer abzusetzen zu suchen und, wenn die Verhältnisse es erfordern, als letztes Mittel den Streik, die Arbeitsverweigerung anzuwenden, um dadurch bessere Arbeitsbedingungen zu erzielen. Der einzelne Arbeiter ist schwach und nur stark in der Organisation. Deshalb wird er im Streik immer darnach trachten, durch die Organisation bessere Arbeitsbedingungen zu erreichen und zu verhüten, dass nicht unorganisierte Arbeiter die Stellen ausfüllen, die er zu diesem Zwecke freiwillig verlassen hat. In diesem wirtschaftlichen Kampf zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sucht der Arbeiter durch Niederlegung der Arbeit von dem Unternehmer bessere Arbeitsbedingungen zu erzwingen, während der Arbeitgeber bestrebt ist, durch Herbeiziehung von nicht organisierten Kulis die entstandenen Lücken auszufüllen. Es handelt sich da also um einen Kampf, wo Macht gegen Macht steht und an dem auch die öffentliche Meinung beteiligt und für einen günstigen oder ungünstigen Ausgang desselben nicht ohne Bedeutung ist.

Zu den gesetzlich durchaus zulässigen teln, um den Streik mit Erfolg durchzuführen, gehören nun aber das Streikpostenstehen und der durch Demonstrationsumzüge auf die arbeitswilligen Kulis ausgeübte moralische Zwang. Wenn daher der Staat das Streikpostenstehen und die Umzüge zu verhindern sucht, so ist das eine Parteinahme des Staates für die ohnehin stärkere Partei der Unternehmer. Ein Einschreiten der Polizei ist nur da gerechtfertigt, wo der moralische Zwang gegenüber den arbeitswilligen Elementen zu einem tätlichen ausartet und in diesem Falle genügen die bestehenden strafrechtlichen Bestimmungen, damit die Polizei einschreiten kann. Die von der Staatswirtschaftskommission angebrachte Bemerkung kommt nun aber einer Aufforderung gleich, diesen gesetzlichen Boden zu verlassen und den Streikenden gegenüber ungesetzlich vorzugehen. Denn das «rechtzeitige Einschreiten der Polizei», von dem die Staatswirtschaftskommission redet, bedeutet hier nichts anderes als ein Einschreiten, bevor von den streikenden Arbeitern eine ungesetzliche Handlung begangen wurde, also ein ungesetzliches Einschreiten der Polizei. Der Passus ist daher für die Arbeiterschaft provozierend, zugleich aber auch durchaus unnötig, da in einem durchaus auf bürgerlicher Grundlage aufgebauten Staatswesen von vorneherein die Tendenz der Regierung vorhanden ist, sich verleiten zu lassen, zugunsten der wirtschaftlich Stärkern Partei zu nehmen. Ich halte also diesen Satz für verfehlt und mache jetzt schon zuhanden des neuen Polizeidirektors darauf aufmerksam, dass die Arbeiterschaft sich eine derartige Parteinahme von seiten des Staates nicht wird gefallen lassen und mit allen ge-setzlich zulässigen Mitteln verhindern wird, dass in Streikfällen ein derartiges «rechtzeitiges Einschreiten der Polizei» stattfinde. Bis jetzt hat sich die schweizerische Arbeiterschaft auf durchaus gesetzlichem Boden bewegt und es wäre bedauerlich, wenn sie durch derartige Massnahmen in eine andere Stellung gedrängt würde. Die letzten Vorgänge in Italien beweisen, dass man unter Umständen die Arbeiter veranlassen kann, zu ganz andern, schärfern Mitteln zu greifen, als bis jetzt der Fall war. Ich spreche deshalb die Hoffnung aus, dass die Regierung ruhiges Blut bewahre und der Aufforderung der Staatswirtschaftskommission nicht Folge leiste, sondern bei Streiks erst dann einschreite, wenn die strafrechtlichen Voraussetzungen hiefür gegeben sind.

Müller (Karl). Sie werden entschuldigen, wenn ich heute bei der Beratung des Berichtes der Polizeidirektion mit einigen Worten auf die Gründe zu sprechen komme, welche die Redaktion des «Bund» veranlasst haben, den Artikel aufzunehmen, der zu der Demission des Herrn Joliat geführt hat. Ich bitte um Entschuldigung, dass ich das heute tue; ich war gestern durch familiäre Gründe, die jeden von Ihnen auch hätten abhalten können, verhindert, der Sitzung beizuwohnen. Ich habe das bedauert, indem ich durchaus nicht voraussehen konnte, dass die Angelegenheit schon gestern bei Anlass der Bereinigung des Traktandenverzeichnisses zur Sprache kommen werde. Ich habe wohl erwartet, dass sie zur Erörterung gelangen werde, glaubte aber, es werde bei Anlass der Neuwahl eines Mitgliedes des Regierungsrates oder der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes geschehen.

Zur Sache selber will ich vermeiden, meinerseits die Diskussion, die gestern hier gewaltet hat, zu verlängern. Ich will nur kurz zu meiner persönlichen Rechtfertigung und zur Feststellung der Wahrheit mitteilen, was den Sprechenden und seine Kollegen in der Redaktion des «Bund» veranlasst hat, den betreffenden Artikel zu veröffentlichen. Die ganze Angelegenheit wurde nicht von unserer Seite aufgerollt. Wir hatten dazu auch keinen Grund. Weder der Sprechende noch irgend ein anderes Mitglied unserer Redaktion hatten irgendwelchen Anlass zu persönlicher oder politischer Animosität gegen Herrn Joliat. Die Angelegenheit wurde durch die ausserkantonale Presse aufgerollt, durch Zeitungen, die auch im Kanton Bern eine bedeutende Verbreitung haben, und durch die Entgegnungen des Herrn Joliat in dieser Presse, die weitern Erörterungen riefen. In der ausserkantonalen Presse wurden Herrn Joliat Amtshandlungen zur Last gelegt, die als ungehörig bezeichnet werden mussten. Nach unserm Dafürhalten musste dadurch die bernische Presse veranlasst werden, sich in der Angelegenheit ebenfalls zu informieren und sich darüber zu äussern. Nach den uns nach dem Erscheinen der ausserkantonalen Pressartikel und der Antwort des Herrn Joliat zugegangenen Informationen,

die Ihnen bekannt sind und die ich nicht wiederholen will, standen wir vor der Frage, ob wir diese Informationen veröffentlichen und den Artikel aufnehmen sollen oder nicht, ob wir die Pflicht und das Recht dazu haben oder ob wir es einem andern Blatt überlassen sollen. Die Mitglieder der Redaktion des «Bund» ich hütete mich wohl, hier vereinzelt oder gar im Gegensatz zu meinen Kollegen zu handeln — kamen nach ernsthafter Prüfung zu der Ueberzeugung, dass wir den uns zugesandten Informationen Glauben schenken dürfen, obwohl uns selbstverständlich keine weitern Mitteilungen als die publizierten gemacht und uns keinerlei Akten mitgeteilt wurden. Wir hatten ferner die Frage zu prüfen, ob es in unserer Berufspflicht liege, diese Mitteilungen zu veröffentlichen, und wir mussten auch diese Frage bejahen. Ich glaube, die Gründe, die uns leiteten, haben wir zu erörtern gehabt und wir sind dem Grossen Rate darüber keine Rechenschaft schuldig. Ich kann mich auf die Erklärung beschränken, dass wir durch die Veröffentlichung des Artikels im Sinne der Aufgabe und der Pflicht der Presse zu handeln glaubten. Denn nach unserm Dafürhalten ist es Pflicht der Presse, auch solche öffentliche Angelegenheiten zu besprechen, die der Redaktion und der Oeffentlichkeit nicht immer angenehm sind, wenn dadurch verhütet werden kann, dass im Staatswesen Missstände um sich greifen.

Wir legten uns auch die Frage vor, ob es den allgemeinen politischen Interessen entspreche oder nicht, ob es im Interesse der Stellung des Kantons Bern und, da Herr Joliat unser Parteifreund und Genosse ist, vielleicht auch im Interesse unserer Partei liege oder nicht, den Artikel zu veröffentlichen. Wir waren auch in bezug auf diese Frage einig, dass sie bejaht werden müsse, dass es für die kantonale Politik im allgemeinen und für unsere Parteiinteressen nützlicher sei, wenn die Tatsachen vor jedermann klar dargelegt und die Angelegenheit zur Diskussion und zum Abschluss gebracht werde.

Das sind die Gründe, die uns zur Aufnahme des Artikels veranlassten. Von jeder Animosität waren wir dabei, wie gesagt, frei und es lag uns fern, den Sittenrichter spielen zu wollen. Die persönliche Moral des Herrn Joliat stand ausser Frage. Er sandte auf den Artikel eine Entgegnung ein, worin er dem Scheine entgegentrat, der durch die Publikation hätte erweckt werden können, als ob er zu dem fraglichen Frauenzimmer intimere Beziehungen gehabt hätte, und worin er klarstellte, dass seine Handlungen nur Gefälligkeiten gegenüber Drittpersonen waren. Diese Klarstellung wurde von uns in keiner Weise bezweifelt; wir hatten auch keinen Grund dazu. Wir schenken dieser Erklärung des Herrn Joliat Glauben, sogut als wir verlangen, dass man auch unsern Worten Glauben schenke. Nicht die persönliche Moral des Herrn Joliat stand in Frage, sondern lediglich das, ob seine Handlungen mit der Würde und Autorität des bernischen Polizeidirektors vereinbar gewesen seien, ob er sich nicht durch die Korrespondenz mit dem Frauenzimmer unter falschem Namen und mit seinen Besuchen lächerlich gemacht und in einer Weise blossgestellt habe, die seine Stellung als Chef des kantonalen Polizeiwesens erschüttern musste. Herr Joliat hat auf diese in der Veröffentlichung indirekt enthaltenen Fragen seine Antwort gegeben. Er hat die angeführten Tatsachen als wahr anerkannt und aus der Veröffentlichung die Konsequenz gezogen, von seinem Amte zurückzutreten. Ob dieser Schritt notwendig war oder nicht, darüber hat der Grosse Rat entschieden und ich komme darauf nicht zurück. Es mag darüber jeder seine Ansicht haben. Seine Verteidiger glauben, er hätte bleiben können; andere sind der Meinung, es sei besser, er habe seine Demission eingereicht. Darüber wollen wir, wie gesagt, heute nicht mehr streiten.

Das ist alles, was ich in der Sache zu sagen habe. Auf die persönlichen Liebenswürdigkeiten und Anzapfungen, Unterstellungen und Unterschiebungen, die mir gestern gemacht wurden, antworte ich nicht. Ich würde auch gestern nicht darauf geantwortet haben, wenn ich anwesend gewesen wäre. Man ist daran gewöhnt und hat sich damit abgefunden. Ich habe bloss die Erklärung abzugeben, dass das die wahren und einzigen Gründe gewesen sind, die uns geleitet haben, als wir den Artikel im «Bund» aufnahmen. Ich betone, dass ich seinerzeit mit gutem Gewissen gehandelt habe, dass ich auch heute noch ein gutes Gewissen habe und nochmals vor die Frage gestellt, ob ich dem Artikel Aufnahme gewähren soll, sogut

Ich glaubte, in dieser Sache heute noch das Wort ergreifen zu sollen, um jeden Schein zu vermeiden, als habe ich absichtlich einer Diskussion über diese Angelegenheit aus dem Wege gehen wollen. Ich begreife, dass man das hat meinen können. Ich bitte nochmals um Entschuldigung, dass ich gestern nicht anwesend war.

wie damals sie bejahen würde. Damit will ich bloss sagen, dass ich in dieser Angelegenheit nichts zu

bereuen und nichts zu bedauern habe.

Präsident. Ich möchte Herrn Müller nur berichtigend bemerken, dass die Demission des Herrn Joliat nicht bei Anlass der Bereinigung des Traktandenverzeichnisses, sondern als erstes selbständiges Traktandum der gestrigen Sitzung zur Sprache kam.

Könitzer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich habe vorhin absichtlich über den Zimmerleutestreik in Bern nichts gesagt, indem ich annahm, Herr Müller werde das schon besorgen. Streik ist ein in letzter Zeit sehr viel gebrauchtes Wort. Ich gebe zu, dass die Arbeiter in vielen Fällen nicht zu ihrem Rechte gelangen, wenn sie nicht streiken. Es gibt ja überall Leute, welche meinen, sie dürfen ihre Untergebenen ausbeuten. Daneben fehlt es aber doch auch nicht an Unternehmern, welche ihren Arbeitern das Recht auf ein menschenwürdiges Dasein nicht verkürzen wollen. Herr Müller gibt zu, dass bei einem Streik auch diejenigen geschützt werden sollen, welche arbeiten wollen. Wenn beim letzten Streik die Arbeitswilligen hätten arbeiten können und die Streikenden sich mit dem Postenstehen begnügt hätten, so würde auch niemand etwas gesagt haben. Allein die Streikenden belästigten die Arbeitswilligen, insultierten sie und nahmen ihnen den Werkzeug weg, um ihnen das Arbeiten zu verunmöglichen. Diesem Treiben sah die Polizeidirektion ruhig zu und schritt erst ein, nachdem die Streikenden in Münchenbuchsee ein Fuhrwerk mit Knüppeln überrumpelt hatten. Herr Müller hat erklärt, das Streikpostenstehen sei gesetzlich gewährleistet. Ich glaube auch, dass jeder das Recht hat, bei einem Bau zu stehen und zu sehen, wer arbeitet. Aber er hat nicht das Recht, in den Bau einzudringen und die Anwesenden zu insultieren oder sie wegzunehmen und ihnen zu sagen, sie haben hier

nichts zu tun, sondern einfach ihnen zu folgen. Da soll die Polizei die Arbeitswilligen schützen und in diesem Sinne haben wir den Passus in unsern Bericht aufgenommen. Wenn in einem solchen Falle die Polizei nicht einschreitet, so ist das eine einseitige Bevorzugung der Streikenden und eine Benachteiligung der Unternehmer. Für beide Teile soll aber gleiches Recht sein. Die Polizei soll einschreiten, wenn die Streikenden zu Exzessen übergehen und die Arbeitswilligen an der Arbeit verhindern, und umgekehrt sollen diejenigen, welche arbeiten, die Streikenden in Ruhe lassen.

Uebrigens würde wohl eher etwas erreicht werden können, wenn, statt immer gleich zum Mittel des Streiks zu greifen und so die Sache auf die Spitze zu treiben, beidseitig miteinander anständig geredet und verhandelt würde. Es ist nicht immer von gutem, der Stimme der Hetzer zu folgen. Freilich muss ich zugestehen, dass beim Zimmerleutestreik in Bern nicht gehetzt wurde, sondern dass die Arbeiter einfach darüber aufgebracht waren, dass eine Firma das getroffene Uebereinkommen nicht richtig handhabte. Der Hauptgrund des Streikes war, wie übrigens in den meisten Fällen, die Forderung des Minimallohnes. Es ist aber gerade beim Baufach nicht möglich, jedem Arbeiter den Minimallohn zu bezahlen, auch demjenigen, der nichts gelernt hat und hinten und vorn nichts kann als höchstens die andern Arbeiter aufreizen. Wenn übrigens die Unternehmer einen Minimallohn zahlen sollen, so ist es nicht möglich, dass die Landwirte noch Arbeitskräfte bekommen, als welche sie die ungelernten Arbeiter brauchen könnten.

Müller (Gustav). Ich kann die Bemerkungen des Herrn Karl Müller nicht unerwidert lassen. Er spielt sich heute rein als Journalisten auf, der geprüft habe, ob er den Artikel veröffentlichen soll oder nicht, und der schliesslich zu der Ueberzeugung gekommen sei, dass die Veröffentlichung im Interesse des Landes liege. Wenn Herr Karl Müller den Artikel als Journalist publiziert hätte, so hätte er ihn anders schliessen müssen. Der Artikel im «Bund» schloss mit den Worten: «Volk und Behörden des Kantons Bern mögen darüber entscheiden, ob sie ein derartiges Gebahren einer bernischen Magistratsperson weiter dulden wollen». Da hat nicht der Journalist, sondern der Politiker und Grossrat Karl Müller geredet. Infolgedessen hatte der Grossrat Karl Müller allerdings die Pflicht, diese Ansicht hier zu vertreten, und kein Familienereignis konnte so wichtig sein, um ihn von dem Besuch der gestrigen Sitzung abzuhalten. Denn auch das ist unmöglich, dass die Angelegenheit erst am Mittwoch, wo die eventuelle Wahl des neuen Polizeidirektors auf der Tages-ordnung stand, hätte zur Sprache kommen können. Nach der bekannten Ordnung muss zuerst über ein Demissionsgesuch entschieden sein, bevor eine Neuwahl vorgenommen werden kann. Ueberdies pflegen jeweilen vor Wahlen die verschiedenen Parteien am Dienstag ihre Versammlungen zur Aufstellung von Vorschlägen abzuhalten, und um diese Vorschläge vorzubereiten, braucht es auch wieder eine gewisse Zeit. Das Demissionsgesuch des Herrn Joliat musste also ganz am Anfange der Session zur Behandlung kommen und es war deshalb die Pflicht des Herrn Karl Müller, am Montag hier zu sein, um seine Angriffe auf Herrn Joliat zu vertreten. Was ich am Montag über den moralischen Wert der eingeschlagenen Kampfesweise gesagt habe, davon nehme ich kein Wort zurück. Es handelt sich da um keine Unterschiebungen und Verdächtigungen, sondern ich habe einfach die Ueberzeugung ausgesprochen, die sich in mir gebildet hat.

Mit Befriedigung nehme ich davon Kenntnis, dass auch Herr Könitzer der Ansicht ist, dass die strikte Neutralität des Staates bei einem Streik etwas selbstverständliches ist. Unsere Ansichten gehen nur darin auseinander, ob das Streikpostenstehen und das Einwirken auf die Arbeitswilligen gesetzlich zulässig sei oder nicht. Ich habe bereits gesagt, dass keine gesetzliche Bestimmung das Streikpostenstehen verbietet, und dass, wenn man es verbieten wollte, man eine Ausnahmegesetzgebung schaffen würde. Was die beim Zimmerleutestreik vorgekommenen Ausschreitungen anbelangt, so ereigneten sich dieselben, soviel mir bekannt ist, erst dann, als die verstärkte Polizei auf dem Platze war und, nach der Ansicht des Herrn Könitzer, die nötigen Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung getroffen waren.

Moor. Ich möchte den Bemerkungen des Herrn Gustav Müller nur noch beifügen, dass die vom Land herbeibeorderte Polizeimannschaft selbst bezeugt hat — ich habe mit 7 oder 8 Landjägern persönlich gesprochen —, dass sie von Ausschreitungen der streikenden Zimmerleute keine Kenntnis erhalten und keine solche selber wahrgenommen haben. Nach dem Marschbefehl, den sie erhielten, haben sie geglaubt, dass Gewalttätigkeiten an der Tagesordnung und Ausschreitungen über Ausschreitungen zu ahnden seien; aber sie seien ganz erstaunt gewesen, alles in grösster Ordnung vorzufinden und zu beobachten, wie die streikenden Zimmerleute sich einer mustergiltigen Haltung beflissen. Das ist das Urteil der Polizeimannschaft vom Lande, die Sie wohl nicht etwa für Sozialdemokraten oder für Sozialistenfreunde werden halten wollen.

Der Staatswirtschaftskommission gegenüber muss festgestellt werden, dass das Streikpostenstehen unbedingt erlaubt und eine Verhinderung der Arbeiter, durch gütliche Einwirkung, die Kulis auf ihr unsolidarisches, unkollegiales, verräterisches Verhalten aufmerksam zu machen, gesetzwidrig ist und gegen die Vereins- und Versammlungsfreiheit, sowie die allgemeinen Grundsätze, auf denen unser Staatswesen beruht, überhaupt verstösst. Ein solches Vorgehen der Staatsgewalt würde sich die Arbeiterschaft nie gefallen lassen.

Das Wort habe ich übrigens nicht deswegen, sondern wegen der Entschuldigungsrede des Herrn Karl Müller ergriffen. Er erklärt, er habe es als im allgemeinen Interesse liegend erachtet, die Angelegenheit Joliat zu veröffentlichen. Das liesse sich ja hören. Allein es drängt sich sofort die Frage auf: Warum hat Herr Karl Müller das allgemeine Interesse nicht berücksichtigt und diese Angelegenheit nicht publiziert, als sie aktuell war, als jene Vorkommnisse sich ereignet hatten und in der Bundesstadt und in weitern Kreisen ein öffentliches Gespräch bildeten? Warum hat er Monate und Jahre gewartet, bis er mit dem öffentlichen Geheimnis hervortrat? Geschah es deshalb erst jetzt, weil der Moment hiefür gerade günstig erschien? Ich gebe freilich zu, dass Herr Karl Müller in dem Klub der Harmlosen, der in der Angelegenheit Joliat tätig war, vielleicht der harmlo-seste gewesen ist; allein er hätte doch den weniger harmlosen Herren, dem Herrn Hodler auf dem Bundesspitzelamt und dem Herrn Trüssel, Staatsanwalt und

Mitglied des freisinnigen Parteikomitees, sagen sollen, dass ein solches Vorgehen sie und die Redaktion des «Bund» aufs schwerste kompromittieren werde, namentlich, wenn an den Tag komme, wer dahinter stecke. Jedermann werde da sagen, das sei eine ganz infame, hinterlistige, traurige Machenschaft, und kein Mensch werde es als eine Handlung ansehen, die im allgemeinen Interesse erfolge. Herr Karl Müller und seine Komplizen hätten bedenken sollen, dass das Volk ein derartiges Vorgehen als eine ehrlose, feige, tückische Handlung qualifizieren werde — und sie wird auch allgemein so qualifiziert. Wenn übrigens Herr Karl Müller es als Pflicht der Presse erachtet, von derartigen Vorkommnissen Notiz zu nehmen, warum bezeichnet denn er selbst und die bürgerlichen Zeitungen die sozialdemokratische Presse, wenn sie wirklich publikationswürdige Vorkommnisse veröffentlicht, als eine Schmutz- und Skandalpresse?! Wenn aber der «Bund», das Zentralorgan der freisinnigen schweizerischen und bernischen Politik, hochanständig, wie er ist, einen menschenfreundlichen, herzensguten hohen Beamten feig und tückisch von hinten meuchelt, dann wird von der hohen, erhabenen Pflicht der Presse geredet, dann sind der «Bund» und andere derartige Zeitungen keine Schmutz- und Skandal-

Ueber die Sache selber will ich mich nicht verbreiten, wie auch Herr Oberstlieutenant Karl Müller sehr vorsichtig erklärt hat, dass er es nicht tun werde. Ich spreche es als meine feste Ueberzeugung aus, dass die Anwürfe, die man gegen Herrn Joliat in sittlicher Beziehung verübt hat, völlig ungerecht und unbegründet sind. Es gibt Leute, die kolossal sittenstreng sind, aber nur, wenn es andere betrifft, nicht wenn es vielleicht sie selber angehen könnte. Ich bin natürlich weit entfernt, etwa an Herrn Karl Müller zu denken, dessen Sittenreinheit und Sittenstrenge ja über alle Zweifel erhaben sind. Oder etwa nicht, Herr Karl Müller? Herr Karl Müller ist Philologe, also Schulmeister in den alten Sprachen, und da hat er gewiss auch von dem berühmten alten Schäker Horaz gehört, der in einer seiner Oden, ich glaube, sie steht im 2. Buche, singt:

«Ne sit ancillae tibi amor pudori!»

Scheue dich nicht, sagt er seinem Freunde, dem Phokäer Xanthias, und geniere dich nicht, auch etwa einmal deine Magd zu lieben! (Heiterkeit.) Wie ich heute von dem internationalen Kongress für Arbeiterschutz von Basel hieher gefahren bin, habe ich im Zuge die neueste Nummer von «Le Rire» gelesen und darin folgendes nette Verschen gefunden:

« Amours ancillaires.

- « Au lieu d'une mondaine à coûter des prix fous,
- « Je prends, pour me chérir, une petite bonne;
- « Et grâce au fin Congo, je le dis entre nous,
- « Son corps prend mille attraits et sa beauté rayonne. »

Da sehen Sie, wie der moderne Geschmack mit dem antiken übereinstimmt (Heiterkeit) und ich kenne Leute in bürgerlichen und militärischen Würden, die öffentlich von Sittenreinheit und Sittenstrenge förmlich triefen, und die gleichzeitig, auch ohne eine feine Kongoseife zu nehmen, sich zeitweilig in der Liebe mit der Magd sehr wohl befinden. (Heiterkeit).

Doch wie hängt das alles mit der Affäre Joliat zusammen? Das hängt damit insofern zusammen, weil zuweilen Leute als öffentliche Sittenrichter auftreten, wo sich Eingeweihte verblüfft fragen: «Ja, was hat denn der für einen Beruf, sich als Sittenrichter aufzuspielen?!» Das hängt insofern damit zusammen, weil es uns lehrt, dass man vorsichtig sein muss in der Splitterrichterei und dass man zur Sittenrichterei nicht noch Heuchelei, tückische Hinterlist und gemeine Niedertracht hinzufügen darf.

M. Gross. Je désirerais attirer votre attention et celle de la direction de la police sur un abus qui s'est glissé dans les prisons de district. Il s'agit de l'alimentation des prisonniers.

Vous savez que les prisonniers sont assez bien nourris. Toutefois, ceux qui doivent faire de la prison pour une amende non payée, le sont très mal. Au lieu de l'ordinaire, ils sont mis au pain et à l'eau, deux jours sur trois. Ce traitement devrait être appliqué en vertu d'un règlement de l'année 1862, paragraphe 3.

Or, le code pénal dit à son article 13:

«La peine d'emprisonnement pourra subir l'une ou l'autre des agravations suivantes:

- 1º Pendant tout le temps ou partie de la durée de sa peine le condamné recevra pour toute nourriture, et pendant deux jours consécutifs, du pain et de l'eau; le troisième jour l'ordinaire des prisons lui sera délivré.
- 2º Le condamné couchera sur un lit de camp, muni d'une couverture.

Ces aggravations de peine n'auront lieu que dans le cas où le juge les aurait expressément ordonnées.»

Je pense qu'il suffira de signaler cet abus à la direction de police ou à son remplaçant pour qu'on y mette bon ordre.

Der Bericht der Polizeidirektion wird stillschweigend genehmigt.

Bericht der Forstdirektion.

Freiburghaus, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission machte in ihrem letztjährigen Berichte die Anregung, es möchte ein dem neuen eidgenössischen Forstgesetz angepasstes neues kantonales Forstgesetz ausgearbeitet werden. Die Forstdirektion ist dieser Anregung nachgekommen und hat ein neues Gesetz ausgearbeitet, das bereits in erster Lesung vom Rate angenommen ist. Das neue Forstgesetz ist im allgemeinen vom Volke günstig aufgenommen worden. Immerhin sind seit der ersten Beratung noch verschiedene Wünsche laut geworden, die bei der zweiten Beratung Berücksichtigung finden können. Es liegt natürlich nicht in meiner Aufgabe, hier auf diese Wünsche näher einzutreten; dazu wird sich später Gelegenheit bieten.

Wir konstatieren mit Befriedigung die für Aufforstungen im Gebirge gemachten vermehrten Ausgaben, indem es eine notorische Tatsache ist, dass Wildbachregulierungen durch entsprechende Aufforstungen in den Einzugsgebieten der Wildbäche besser und billiger durchgeführt werden als durch Kunstbauten. Im fernern sind wir durchaus einverstanden, dass für Weganlagen erhöhte Kredite verwendet wurden, indem so in den Wäldern bessere Abfuhrwege geschaffen werden und infolgedessen ein höherer Holzerlös erzielt werden kann.

Genehmigt.

Bericht der Sanitätsdirektion.

Könitzer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Auf unsere letztjährige Anregung, es möchte untersucht werden, warum das Inselspital beständig überfüllt sei, die Bezirksspitäler dagegen ihre Bettenzahl selten ganz besetzt haben, machte die Sanitätsdirektion eine Enquete, die ergab, dass der Grund hievon darin liegt, dass das Inselspital die Armengenössigen gratis verpflegt, während die Bezirksspitäler genötigt sind, per Pflegetag eine Entschädigung von 50 bis 80 Rp. zu verlangen.

50 bis 80 Rp. zu verlangen. Interessant ist es zu erfahren, dass die beiden Bezirke Bern-Land und Laupen, die keine Bezirksspitäler haben, $30\,^0/_0$ aller im Inselspital aufgenommenen Kranken stellen.

In der Insel werden unbedingt dringende Erweiterungen gemacht werden müssen. Es ist zu wünschen, dass bei den nächsten Bauten das Augenmerk auf wesentliche Vermehrung der Krankenbetten und nicht auf die Erstellung von Palästen für Schulzwecke gerichtet wird.

Auch in den Irrenanstalten muss mehr Platz geschaffen werden und es werden Ihnen demnächst Vorlagen unterbreitet werden, um der gegenwärtigen Ueberfüllung dieser Anstalten zu steuern, sodass es den Gemeinden besser möglich sein wird, ihre Geisteskranken unterzubringen.

Schneeberger. Ich sehe mich veranlasst, Ihnen den Antrag einzureichen, dem Seruminstitut den Beitrag von 1800 Fr. per Jahr nicht mehr auszurichten, sondern nur den Impfstoff zu bezahlen, der für die Impfung der Unbemittelten erforderlich ist.

Es ist Ihnen bekannt, dass diesen Sommer in Bern eine Typhusepidemie ausbrach, und es wagt heute niemand mehr zu behaupten, dass diese Epidemie nicht durch das Seruminstitut verursacht wurde, das ein für Serumgewinnung gebrauchtes Pferd verkaufte, dessen Fleisch dann ausgewogen wurde. Der betreffende Metzger, welcher das Pferd geschlachtet, erkrankte und starb als erstes Opfer; ebenso erkrankten seine Familie und die Pensionäre derjenigen Kosthäuser, welche von diesem Fleisch gekauft hatten. Das waren die ersten Fälle, denen eine grosse Zahl anderer nachfolgte. Der Regierungsrat hat nun in dieser Angelegenheit bereits einen Beschluss gefasst und dem Seruminstitut verboten, seine Pferde zu Konsumzwecken zu verkaufen. Die Sanitätsdirektion wurde eingeladen, über die Verwendung der Serumtiere überhaupt eine Verordnung auszuarbeiten. Ich möchte den Wunsch aussprechen, dass diese Verordnung sobald als möglich erlassen werde, da vorläufig ja nicht daran zu denken ist, das Seruminstitut überhaupt aufzuheben. Jedenfalls muss dafür gesorgt werden, dass durch dieses Heilinstitut nicht wieder derartiges Unheil entsteht, wie es dieses Jahr der Fall gewesen ist.

Allein selbst wenn man nicht auf dem Standpunkte stehen würde, dass die diesjährige Typhusepidemie durch das Seruminstitut verursacht wurde, und wenn man den Zweck dieses Institutes für einen berechtigten halten würde, so liegt doch kein Grund vor, demselben eine jährliche Subvention zuzuwenden. Das Seruminstitut ist eine lukrative Aktiengesellschaft, die 8, 10 und $12\,{}^{0}/_{0}$ Dividende ausrichtet, also weit besser rentiert als die meisten Betriebe eines Landwirtes, Handwerkers, Geschäftsmannes und so weiter. Die 1800 Fr. werden dem Seruminstitut allerdings nicht als reine Subvention ausgemittelt, sondern es heisst hier, dass dieser Betrag bezahlt werde für den Impfstoff, welcher von den Kreisimpfärzten von dem Institut unentgeltlich bezogen wird. Allein die Zahl der im letzten Jahr an Unbemittelten vorgenommenen Impfungen beträgt bloss 562 und es ist nach meinem Dafürhalten nicht denkbar, dass für diese 562 Impfungen für 1800 Fr. Impfstoff gebraucht wird. Ich möchte Ihnen daher den Antrag empfehlen, dem Institut in Zukunft diese Subvention nicht mehr auszurichten, sondern ihm einfach den für die Impfung der Unbemittelten benötigten Impfstoff zu bezählen.

Stauffer (Biel). Man klagt einerseits über die beständige Ueberfüllung der Insel und anderseits beschneidet man die Zahl der Staatsbetten in den Bezirksspitälern, wie das z. B. für Biel zutrifft, wo die Staatsbetten um zwei vermindert wurden. Ich verstehe ein solches Vorgehen nicht recht und spreche den Wunsch aus, dass hier wieder Remedur geschaffen werde. Auf alle Fälle sollen die an die Sanitätsdirektion gerichteten Schreiben zum mindesten beantwortet werden und es sollte nicht vorkommen, dass man, wie es uns gegenüber geschah, auf seine Vorstellungen einfach keine Antwort erhält.

Der Bericht der Sanitätsdirektion wird, unter Vorbehalt des Antrages Schneeberger, stillschweigend genehmigt.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Angekündigt wird folgende

Interpellation:

Le Conseil exécutif est invité à faire rapport au Grand Conseil sur la question de savoir s'il entend donner suite à la motion de M. Hirter, prise en considération le 6 avril 1892, concernant une surveillance officielle à exercer sur les caisses d'épargne et les banques qui reçoivent des fonds d'épargne.

Cuenat,

Comment, Choulat, Grosjean, Crettez, Mouche.

(Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rate Auskunft zu erteilen, ob er gesonnen sei, der am 6. April 1892 erheblich erklärten Motion Hirter betreffend amtliche Ueberwachung der Ersparniskassen und der Banken, welche Spargelder annehmen, Folge zu geben.)

Präsident. Herr Cuenat teilt mit, dass die Behandlung der Interpellation sehr kurze Zeit in Anspruch nehmen wird. Ich setze sie als zweites Traktandum nach der Interpellation Demme auf die Tagesordnung von nächsten Donnerstag.

Hier wird die Sitzung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 123/4 Uhr.

Der Redakteur: Zimmermann.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 28. September 1904,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Lohner.

Der Namensaufruf verzeigt 188 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 44 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bigler (Biglen), Boss, Bratschi, Bühlmann, Burkhalter (Hasle), Cueni, Egger, Glauser, Grosjean, Heller, Hofer, Jordi, König, Laubscher, Lauper, Meyer, Michel (Interlaken), Morgenthaler (Burgdorf), Mühlemann, Probst (Langnau), Reichenbach, Reimann, Rufener, Scheurer, Seiler, Stauffer (Corgémont), Stettler, v. Wattenwyl, Wyssmann; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren:

Beutler, Brüstlein, Cortat, Glatthard, Gurtner (Uetendorf), Habegger, Hadorn (Thierachern), Ingold, Jenny, Rüegsegger, Schär, Stucki (Steffisburg), Sutter, Thöni, Weber (Grasswil).

An Stelle des entschuldigt abwesenden Herrn Stauffer (Corgémont) wird Herr Grossrat Vuilleumier als provisorischer Stimmenzähler bezeichnet.

Tagesordnung:

St. Brais-Bollmann-Saulcy Strasse IV. Klasse, Neubau.

(Siehe Nr. 34 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die beiden Gemeinden Saulcy im Amtsbezirk Delsberg und St. Brais im Amtsbezirk Freibergen streben seit Jahren eine bessere Verbindung zwischen den beiden Dörfern an. Im Jahre 1897 wurde ein bezügliches Projekt aufgestellt; dasselbe kam aber einerseits wegen Differenzen betreffend die Tracefrage, anderseits wegen der damals in Aussicht stehenden Verwirklichung der Saignelégier-Glovelier-Bahn nicht zur Ausführung. Nachdem nun letztere Bahn erstellt und die Station St. Brais festgelegt ist, reichte am 16. September 1903 vorläufig die Gemeinde Saulcy dem Regierungsrate ein Gesuch ein um Subventio-nierung des 650 Meter langen Mittelstückes, Bahn-station Saulcy bis zur Mühle Bollmann, der projektierten Strasse Saulcy-St. Brais. Dieses Mittelstück war notwendig, damit Saulcy eine Zufahrt zur Station St. Brais erhielt. Der Regierungsrat genehmigte am 4. Dezember 1903 dieses Projekt unter Vorbehalt der definitiven Bewilligung des Staatsbeitrages durch den Grossen Rat. Es wurde dabei ein Beitrag von höchstens 50 %, im Maximum 9300 Fr., in Aussicht gestellt. Die Strassenbreite beträgt 4,5 Meter und das Maximalgefälle 8%. Die Baukosten sind relativ sehr hoch, 32 Fr. per Laufmeter, was dadurch zu erklären ist, dass der Üebergang über das Bollmannbachtälchen sehr schwierig ist. Mit Eingabe vom 22. Oktober 1903 reichte der Gemeinderat von St. Brais eine Vorlage ein für das Teilstück Station Saulcy bis Dorf St. Brais, und endlich am 10. November 1903 schickte der Gemeinderat von Saulcy ein Projekt ein für die dritte Teilstrecke vom Wasserteich der Mühle Bollmann bis zum Dorf Saulcy. Das Gesamtprojekt sieht also drei Sektionen vor: erste Sektion von St. Brais bis zur Station Saulcy, Länge 2684,5 Meter, Baukosten ohne Landentschädigungen 39,750 Fr., zweite Sektion Station Saulcy bis Mühle Bollmann, Länge 650 Meter, Baukosten 18,600 Fr., dritte Sektion Mühle Bollmann bis Dorf Saulcy, Länge 2320 Meter, Baukosten 37,500 Fr. Die Länge der ganzen Strasse beträgt also 5654,5 Meter und die Gesamtkosten belaufen sich auf 95,850 Fr. Die Notwendigkeit dieses Werkes muss anerkannt werden, denn die beiden Dörfer sind durch ein tief

eingeschnittenes Tälchen getrennt und der bestehende Weg weist sehr starke Steigungen auf. Dem Gesuch, die Strasse als Staatsstrasse anzunehmen, kann nicht entsprochen werden, da beide Dörfer bereits an Staatsstrassen liegen. Die neue Strasse ist immerhin eine Strasse IV. Klasse, allein der Unterhalt derselben wird Sache der Gemeinden sein. Wir beantragen Ihnen, an die wirklichen Baukosten einen Staatsbeitrag von 50 %, höchstens 47,925 Fr., zu bewilligen. Die Auszahlung des relativ hohen Betrages soll auf wenigstens drei Jahre verteilt werden, damit der betreffende Kredit nicht zu einseitig in Anspruch genommen wird.

Kindlimann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission sah sich veranlasst, einen Augenschein vorzunehmen, um sich über das Geschäft des nähern zu orientieren. Sie hat sich dabei von der Notwendigkeit der Erstellung dieser Strasse überzeugt, ohne welche die beiden Gemeinden keine Zufahrt zu der Station der Glovelier-Saignelégier-Bahn haben würden. Auch halten wir die Höhe des von der Regierung vorgeschlagenen Beitrages von 50 %, entgegen den von den Gemeinden verlangten 60 %, für den Verhältnissen angemessen. Die beiden Gemeinden sind, obschon sie nur über ein kleines Steuerkapital verfügen, finanziell doch günstig gestellt. Die eine derselben bezieht nur 2,4 0/00, die andere gar keine Steuer. Dieselben befinden sich also nicht in finanzieller Bedrängnis und es ist deshalb nicht angezeigt, den Staatsbeitrag auf mehr als $50\,^{\rm o}/_{\rm o}$ anzusetzen. Zudem erinnere ich daran, dass wir letztes Jahr ein ganz ähnliches Geschäft, Neubau der Courfaivre-Soulce-Strasse, behandelt und dort ebenfalls 50%/0 bewilligt haben. Auch ist zu bemerken, dass sowohl diese neue Strasse, als namentlich die Eisenbahnanlage für die betreffenden Ortschaften eine grosse Wohltat sind, da sie eine leichte Ausbeutung der dortigen Wälder ermöglichen und infolgedessen der Grundbesitz eine beträchtliche Wertvermehrung erlangen wird. Man erzählt sich da wahre Wunder. Ein Wald, der vor Jahren für 20,000 bis 30,000 Fr. gekauft wurde, soll heute nun einen Wert von über 120,000 Fr. haben, und das für die Freilegung des Bahntraces gefällte Holz soll allein 20,000 Fr. abgeworfen haben. — Wir empfehlen Ihnen die Annahme des Antrages der Regierung.

Bewilligt.

Gürbekorrektion zu Belp.

(Siehe Nr. 34 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gestützt auf das Spezialgesetz vom 24. Dezember 1854 wurde zur Trockenlegung des Gürbetales von Belp abwärts bis in die Aare ein Kanal ausgeführt. Derselbe weist heute ungenügende Verhältnisse auf. Er ist zu eng und bei dem geringen Gefälle, das er hat und haben kann, gibt es bei einem höhern Wasserstand Ueberschwemmungen. Dieser Zustand trat infolge der notwendig gewordenen

Korrektion des obern Teiles der Gürbe ein, welche es mit sich brachte, dass die Wassergüsse aus dem obern Teil schneller in den untern Teil gelangen. Der Kanal wurde seinerzeit zu eng gemacht. Es trifft deshalb niemand einen Vorwurf; denn bei Wasserbauten kann man nicht immer voraussehen, wie die Dinge sich in der Zukunft gestalten werden. Allein eine Aenderung wird seit Jahren als unumgänglich ange-sehen und lässt sich auch ausführen. Die daherigen Arbeiten können nicht als zum gewöhnlichen Unterhalt gehörig bezeichnet werden, sondern sind mit Bundes- und Kantonssubvention als eigentliche Korrektion auszuführen. Der Schwellenbezirk Belp-Kehrsatz hat ein bezügliches Projekt aufstellen lassen und im Jahre 1903 zur Genehmigung und Subventionierung eingereicht. Das Departement des Innern wünschte noch einige Ergänzungen des ursprünglichen Projektes und die Kosten für die Ausführung dieses abgeänderten Projektes sind auf 86,600 Fr. berechnet. An diese Summe hat der Bundesrat einen Beitrag von 40 % bewilligt, im Maximum 34,640 Fr., zahlbar in Jahresbeiträgen von höchstens 10,000 Fr., erstmals im Jahre 1906. Für die Abgabe einer Annahmeerklärung durch den Kanton, wurde eine Frist bis zum 14. Juni 1904 eingeräumt, die dann aber auf unser Gesuch hin verlängert worden ist. Wir glaubten, da man in dem untern Teil des Gürbetales nicht gerade ärmliche Verhältnisse antrifft, mit dem normalen Staatsbeitrag auskommen zu können, der bei einem Bundesbeitrag von $40\,^{\rm 0}/_{\rm 0}$ für den Kanton $30\,^{\rm 0}/_{\rm 0}$ beträgt. Die Schwellenkommission und der Gemeinderat konnten sich aber mit diesem Beitrag nicht einverstanden erklären und stellten das Gesuch, dass ihnen wenigstens $45\,^{\circ}/_{\circ}$ gesprochen würden. Wir beantragten dem Regierungsrat, mehr als den üblichen Beitrag, nämlich einen Drittel der wirklichen Kosten, zu bewilligen. Dieser Drittel wird auch an die Gürbekorrektion von Belp aufwärts geleistet und war auch bereits in der Vorlage enthalten, die vor zwei Jahren behandelt, mit Rücksicht auf die Budgetverhältnisse aber zurückgestellt wurde. Wenn man die Vorlage damals behandelt hätte, so wäre ebenfalls ein Beitrag von einem Drittel gesprochen worden. Der Regierungsrat hat daher beschlossen, an die nunmehrigen Baukosten ebenfalls einen Drittel zu bewilligen und überdies von den Kosten für die Umänderung der Staatsstrassenbrücke unterhalb Belp noch denjenigen Teil zu übernehmen, der nicht durch die Staats- und Bundessubvention auf Rechnung der Wasserbaukredite gedeckt ist. Der Brückenumbau ist auf 5000 Fr. veranschlagt und die nicht gedeckten 26,7 % hätten 1335 Fr. ausgemacht.

Nachdem die Schwellenkommission und die Gemeinde von diesem Antrag Kenntnis erhalten hatten, richteten sie neuerdings an den Regierungsrat und die Staatswirtschaftskommission das Gesuch, man möchte unbedingt den Staatsbeitrag auf 45 % erhöhen. Sie begründeten ihr Gesuch damit, dass ihre Situation sich infolge der Gürbekorrektion im obern Teile des Gürbetales verschlimmert habe und dass der Schwellenbezirk Belp-Kehrsatz zwischen den beiden Flussgebieten der Aare und der Gürbe liege und daher doppelt belastet sei. Man habe überdies auch an die Aarekorrektion in dieser Gegend 45 % bewilligt. Das letztere ist allerdings richtig, aber es lagen hiefür auch ganz besondere Gründe vor. Die Gemeinde Köniz, die auch verpflichtet gewesen wäre, bei der Aarekorrektion mitzuhelfen, konnte nicht herbeigezogen

werden, und die daherigen Kosten mussten deshalb auch von dem Bezirk Belp-Kehrsatz getragen werden. Um dem letztern entgegenzukommen, wurden dann ganz ausnahmsweise an die Aarekorrektion 45 % bewilligt. Das Gesuch des Schwellenbezirks muss schon um der Konsequenzen willen abgelehnt werden. Es würde nicht angehen, dem untern, besser situierten Teile des Gürbetales über ein Drittel zu verabfolgen, während der obere, ärmere Teil nur einen Drittel erhalten würde. Um jedoch dem zum Teil gerechtfertigten Begehren des Schwellenbezirks Belp-Kehrsatz einigermassen Rechnung zu tragen, beantragt Ihnen der Regierungsrat, die Kosten des Umbaues der Staatsstrassenbrücke ganz auf den Kredit X F zu nehmen. Das bedeutet für den Schwellenbezirk eine weitere Entlastung von 2000 Fr. gegenüber den 8765 Fr., die er verlangte. Mit diesem Entgegenkommen glauben wir aber, dem berechtigten Begehren durchaus entsprochen zu haben und der Konsequenzen wegen wäre ein weitergehendes Entgegenkommen jedenfalls nicht zu empfehlen. Wir beantragen deshalb, der Gemeinde Belp an die Gürbekorrektion folgende Beiträge zu bewilligen:

- 1. ein Drittel der wirklichen Kosten, im Maximum $28,870~\mathrm{Fr.}$, auf Budgetrubrik X G 1,
- 2. für den auf 5000 Fr. veranschlagten Umbau der Strassenbrücke Kehrsatz-Belp 3335 Fr. auf Budgetrubrik X F.

Könitzer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat einen Augenschein vorgenommen, um sich von der Notwendigkeit der in Frage stehenden Korrektion zu überzeugen. Zugleich mussten wir auch einsehen, dass es sich nicht etwa um eine Reparatur der früher vorgenommenen Gürbekorrektion handelt, sondern um eine eigentliche Neuanlage. Belp befindet sich, wie bemerkt wurde, zwischen den beiden Flussgebieten der Gürbe und der Aare und die Schwellenpflichtigen sind daher bedeutend belastet, was einen allerdings veran-lassen könnte, auf einen höhern Beitrag als den von dem Regierungsrate vorgeschlagenen zu gehen. Allein es ist auch zu bemerken, dass der Schwellenbezirk einen sehr geringen Perimeter hat, der sich leicht ausdehnen liesse, so dass die Schwellenpflichtigen einen bedeutend geringern Steueransatz zu bezahlen hätten, als es gegenwärtig der Fall ist, wo sie bis auf 10 % kommen. Auch die Gemeinde Belp dürfte an die Korrektion etwas beitragen, da sie nicht unwesentlich zur Verschönerung des Dorfes beitragen wird. Wir beantragen Ihnen, dem von der Regierung gemachten Vorschlag zuzustimmen. Wir dürfen der Konsequenz halber nicht höher gehen, trotzdem wir es gerne tun würden. Wir haben den oberhalb gelegenen, viel ärmern Gemeinden nur einen Drittel der Kosten bezahlt und dürfen deshalb hier auch nicht höher gehen.

Gasser. Ich sehe mich veranlasst, einen von dem Antrag der Regierung und der Staatswirtschaftskommission abweichenden Vorschlag zu machen. Die Beteiligten in dem, wie bereits erwähnt, zu kleinen Perimeter werden bei der Ausrichtung eines Staatsbeitrages von bloss einem Drittel zu stark belastet. Dieselben werden alljährlich auch zum Unterhalt der Aare beigezogen; daneben haben sie grosse Ausgaben für die umfangreichen Seitenkanäle zu machen. Die ihnen im vorliegenden Falle zugemutete Summe ist entschieden

zu gross und wird von ihnen kaum aufgebracht werden können. Ich möchte deshalb beantragen, den Staatsbeitrag auf $40\,^{\rm o}/_{\rm o}$ zu erhöhen. Man hat schon oft bei ausserordentlichen Verhältnissen ausserordentliche Beiträge bewilligt und ich möchte Ihnen empfehlen, in diesem Falle gleich vorzugehen und den Beitrag des Kantons auf die Höhe der Bundessubvention zu bringen.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. So gern ich den allerdings schwer belasteten Schwellenpflichtigen des untern Gürbebezirkes möchte entsprechen helfen, so muss ich Sie aus Gründen der Konsequenz eben doch vor dem Antrage des Herrn Gasser warnen. Wie der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission bemerkt hat, und wie ich vorhin zu erwähnen vergessen hatte, ist nicht ausser Acht zu lassen, dass die Gemeinden teilweise selber schuld sind, wenn die Schwellenpflichtigen so schwer belastet sind. Sie sollen eben den Schwellenbezirk ausdehnen und die Lasten auf mehr Schultern verteilen, statt nur auf diejenigen, deren Land unmittelbar am Bache oder am Flusse liegt. Es gereicht ja der ganzen Gemeinde zum Nutzen, wenn ihre Angehörigen ökonomisch bestehen können, und die Besitzer des Landes, das etwas weiter vom Ufer zurückliegt, dürfen ganz wohl, wenn auch in etwas reduziertem Masse, an die Kosten beitragen. Die Schwellengemeinde Belp-Kehrsatz hat es also in der Hand, die Lasten auf eine grössere Anzahl von Bürgern zu verteilen.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission . 75 Stimmen. Für den Antrag Gasser 48 «

Kalkstetten - Guggersbach - Strasse mit Sensebrücke, Neubau.

(Siehe Nr. 34 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Von Guggisberg über Gelismatt und Guggersbach führt eine Strasse in den Kanton Freiburg nach Plaffeyen und Rechthalten. Auf dieser Strecke befindet sich ein Brückenübergang über die Sense. Die betreffende Brücke wurde im Jahre 1670 erstellt. Im Jahre 1778 wurde sie vom Hochwasser fast vollständig weggerissen. Im Jahre 1780 wurde eine neue hölzerne Brücke gebaut, die sich jetzt aber in einem so defekten Zustand befindet, dass nur mehr ein beschränkter Verkehr über dieselbe möglich und sogar dieser gefährlich ist. An die Neuerstellung der Brücke von 1780 leisteten auch die freiburgischen Gemeinden einen Beitrag; dagegen wurden die seitherigen Unterhaltsarbeiten einzig durch die bernischen Interessenten ausgeführt. Eine eigentliche Verpflichtung des Kantons Freiburg, sich an dem Unterhalt oder dem Neubau dieser Brücke zu beteiligen, kann nicht nachgewiesen werden. Der Grenzvertrag von 1823/24 sagt

von dieser Brücke nichts. Der Kanton Freiburg weigerte sich daher anfangs, sich an dem dringend notwendigen Bau einer Brücke und an dem Bau der Zufahrt zu derselben zu beteiligen; von seiten des Kantons Bern aber war man der Ansicht, es liege in der Natur der Sache, dass der Kanton Freiburg sich ebenfalls beteiligen müsse. Nach langen Verhandlungen gestand die freiburgische Baudirektion im April 1902 endlich zu, sie wolle ihren Oberbehörden einen Beitrag von 28,500 Fr. an die Baukosten der Brücke beantragen. Nach Prüfung der Angelegenheit gelangte man zu dem Entschlusse, die neue Brücke 150 Meter oberhalb der jetzigen Brücke zu erstellen und der Kanton Freiburg ist damit einverstanden. Am 5. Mai dieses Jahres beschloss der freiburgische Grossrat prinzipiell, sich mit der Hälfte der Baukosten an dem Bau der Brücke zu beteiligen und auf freiburgischer Seite die Zufahrt zu erstellen. Nach diesem lange sehnlichst erwarteten Beschlusse des Kantons Freiburg war das Geschäft vorbereitet, um in der letzten Maisession auch dem hiesigen Grossen Rate unterbreitet zu werden, was aber infolge des plötzlichen Schlusses der Session nicht mehr möglich war.

Der Kanton Freiburg hat an seinen Beschluss die Bedingung geknüpft, dass eine eiserne Brücke erstellt werde. Wir erklärten uns von vorneherein damit einverstanden, dass nicht wieder eine hölzerne Brücke erstellt werde; dagegen glaubten wir, es widerspreche dem Sinne des freiburgischen Beschlusses nicht, wenn auch die Frage der Erstellung einer steinernen oder Betonbrücke studiert werde. Diese Studien sind ge-macht und die betreffenden Projekte wurden der Regierung des Kantons Freiburg im Laufe des Sommers zur Prüfung und Ansichtsäusserung überwiesen. Die Antwort hierauf steht noch aus. Es erscheint nicht zweckmässig, in der abgelegenen Gegend wieder eine hölzerne Brücke zu erstellen. Eine solche würde allerdings nur 44,000 Fr. kosten, währenddem eine eiserne Brücke auf zirka 55,000 Fr. zu stehen kommen wird. Allein die Differenz der Unterhaltskosten rechtfertigen eine solche Mehrausgabe. Es ist auch nicht zu übersehen, dass die Brücke eine ganz bedeutende Spannweite von zirka 50 m. bekommen wird, wenn man dafür sorgen will, dass keine Stauungen im Flussbette

Gleichzeitig mit der neuen Brücke muss auch eine Zufahrtsstrasse erstellt werden. Die daherigen Ausgaben sind veranschlagt auf 20,000 Fr. Baukosten und 3500 Fr. Landentschädigungen. Die Brückenbaukosten werden mit einem kleinen Posten für Unvorhergesehenes auf 57,000 Fr. devisiert. Endlich wird für Unvorhergesehenes im allgemeinen ein Betrag von 3000 Fr. in Aussicht genommen, so dass die Gesamtkostensumme 83,500 Fr. betragen würde. Der Kanton Freiburg würde sich an den Baukosten für die neue Brücke mit der Hälfte, d. h. mit 28,500 Fr. beteiligen und es bliebe zu Lasten des Kantons Bern ohne Landentschädigungen eine Summe von 51,500 Fr.

Wir haben nun der Gemeinde Guggisberg zugemutet, sie solle 30 % der in Frage stehenden Baukosten übernehmen. Die Strasse ist als Staatsstrasse zu behandeln und man konnte daher der Gemeinde nicht mehr als diesen Betrag zumuten. Mit Schreiben vom 4. November 1903 bezeichnet aber der Gemeinderat von Guggisberg die ihnen zugemutete Leistung als übertrieben und unannehmbar und sagt eine Beteiligung der Gemeinde im Betrag von 20 % der Bau-

kosten zu. Die Ablehnung der 30 % wurde mit der geringen Steuerkraft und den sonstigen grossen Verpflichtungen der Gemeinde für das Strassenwesen, das Schulwesen etc. begründet. Wir mussten diese Begründung als richtig anerkennen und erklärten uns daher bereit, den Beitrag der Gemeinde auf 20 % zu reduzieren. Die Leistung der Gemeinde würde in diesem Falle, mit Inbegriff der Landentschädigungen, 13,800 Fr. betragen, diejenige des Staates 41,200 Fr.

Mit dem Kanton Freiburg unterhandeln wir nicht nur wegen der Genehmigung des definitiv auszuführenden Projektes, sondern auch wegen des Abschlusses eines Vertrages betreffend den künftigen Unterhalt der Brücke. Es ist anzunehmen, dass der Vertrag in dem von uns vorgesehenen Sinne zum Abschluss kommen wird, wonach der Brückenunterhalt je zur Hälfte auf beide Kantone fallen würde. — Der Bau der Brücke ist, wie gesagt, wirklich dringend. Erst in neuerer Zeit haben wieder ausserordentliche Sicherungsmassregeln getroffen werden müssen, um den Einsturz der Brücke zu verhindern.

Wir beantragen Ihnen, gemäss dem vorliegenden Beschlussesentwurfe, den Kredit von 41,200 Fr. zu bewilligen.

Kindlimann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wir haben es hier mit einem ausserordentlich hohen Prozentsatze zu tun, der glücklicherweise nicht oft vorkommt. Allein die Staatswirtschaftskommission ist zu der Ueberzeugung gelangt, dass dieser Beitrag durchaus gerechtfertigt ist, freilich nicht mit Rücksicht auf die prekäre Situation der Gemeinde, sondern mit Rücksicht darauf, dass der Grossteil der Kosten auf die Erstellung der Brücke fällt. Man könnte auch eine andere Rechnung aufstellen und sagen, dass wir für die Strasse bloss die üblichen 60 % bewilligen, dagegen den Brückenbau ganz übernehmen. Denn es lässt sich nicht bestreiten, dass die Brücke interkantonalen Charakter hat und nicht bloss die zunächst liegenden Gemeinden, sondern auch weiter gelegene Teile des Kantons davon profitieren. Wir würden jedoch mit einer solchen Rechnungsaufstellung ungefähr auf den gleichen Betrag kommen wie mit der Subvention von 80 %. Wir beantragen Ihnen daher, dem Vorschlag des Regierungsrates beizupflichten.

Bewilligt.

Irrenanstalt Waldau; neuer Dampfkessel.

(Siehe Nr. 34 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 16. Oktober 1903 bezeichnete der schweizerische Dampfkesselinspektor nach vorgenommener Untersuchung den Dampfkessel der Heizungsanlage in der Waldau so schadhaft, dass er auf 1. März 1904 ausser Betrieb gesetzt werden müsse. Der Dampfkessel war im Jahre 1885 durch die Firma Giroud in Olten erstellt worden und wurde in den Jahren 1896 und 1903 ausgebessert.

Eine nochmalige Reparatur hat sich als unmöglich herausgestellt und es muss ein neuer Dampfkessel erstellt werden. Das Geschäft lag auch schon in der vergangenen Maisession bereit, konnte aber aus den gleichen Gründen wie das eben behandelte nicht mehr erledigt werden. Die Regierung konnte aber mit der Anschaffung eines neuen Dampfkessels für die Waldau nicht bis zur Herbstsession des Grossen Rates warten, da man nicht riskieren durfte, den alten Kessel nochmals während einer Heizperiode zu benützen und auch nicht, eine Zeitlang während der neuen Heizperiode ohne Heizungsanlage zu sein. Die Lieferung und Montierung des neuen Kessels wurde daher ausgeschrieben. Von vier bewährten schweizerischen Firmen liefen Angebote ein. Das annehmbarste ist dasjenige der Zentralheizungsfabrik Ostermundigen, deren Eingabe auf 12,630 Fr. lautet, während das nächstfolgende Angebot 12,840 Fr. und das höchste 14,450 Fr. beträgt. Die drei übrigen mitkonkurrierenden Firmen sind ausserkantonal. — Ausser den Kosten für die Anschaffung des Kessels werden noch die Ausgaben für die Einmauerung desselben, sowie für andere Nebenarbeiten zu bestreiten sein, wofür 2450 Fr. berechnet werden, Es ist somit ein Gesamtkredit von 15,100 Fr. notwendig. Mit Rücksicht auf die Dringlichkeit des Geschäftes hat die Regierung den Vertrag mit der Zentralheizungsfabrik Ostermundigen bereits abgeschlossen und es ist dafür gesorgt, dass die neue Einrichtung bis zum Beginn der nächsten Heizperiode fertig sein wird. Wir beantragen Ihnen, das Vorgehen des Regierungsrates nachträglich zu genehmigen und den Kredit von 15,100 Fr. auf Rubrik X D zu bewilligen.

Kindlimann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission pflichtet dem Antrage des Regierungsrates bei.

Bewilligt.

Landwirtschaftliche Schule Rüti; neue Pferdescheune und Umbauten.

(Siehe Nr. 34 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Mai dieses Jahres stellte die Aufsichtskommission der landwirtschaftlichen Schule an die Direktion der Landwirtschaft zuhanden der obern Behörden das Gesuch, einen neuen Pferdestall und eine neue Getreidescheune zu errichten. Damit im Zusammenhange sind verschiedene Nebenarbeiten auszuführen. Zur Begründung des Gesuches wurde angeführt, dass der Viehstand auf der Rüti sich seit 10 Jahren bedeutend vermehrt hat. Während er im Jahre 1895 nur 71 Stück betrug, setzte er sich Ende 1903 aus 90 Stück zusammen. Der Erlös aus dem Rindviehstand machte im Jahre 1894 21,437 Fr. 82, im Jahre 1903 dagegen 36,322 Fr. 12 aus. Der gegenwärtige Pferdestall ist bekanntlich in die Rindviehscheune eingebaut. Das ist schon an und für sich ein Fehler, indem man aus gesundheitlichen Rück-

sichten die Pferde nicht gern in den gleichen Räumen untergebracht hat wie das Vieh. Aber auch ohne das ist, wie bereits angedeutet, die ganze Rindviehscheune zur Unterbringung des Viehs notwendig. Die Vermehrung des Rindviehstandes ist einerseits auf die intensivere Bewirtschaftung des Rütigutes, anderseits darauf zurückzuführen, dass man eine in der Nähe des Rütigutes gelegene Wiese von 2 Hektaren, über welche noch bei Anlass eines Finanzgeschäftes hier geredet werden wird, seit längerer Zeit gepachtet hat und dass die Vorweide Hausmattern und die Alpweide oberer Gurnigel für die Rüti erworben wurden. Bis dahin wurde das Rindvieh in Stallgängen und auch in einem Raume, der früher für andere Zwecke benützt wurde, notdürftig untergebracht. Als Bauplatz für den neuen Pferdestall ist der des alten, baufälligen Schweinestalles Aussicht genommen, der in unmittelbarer Nähe der Wohnräumlichkeiten liegt und daher leicht übersehen werden kann. In dem neuen Pferdestall sind 8 Stände und eine Boxe, sowie eine Geschirrkammer mit Remise vorgesehen. Es ist noch zu erwähnen, dass bis jetzt der nötige Raum für die Pferdezucht auf der Rüti vollständig gefehlt hat. Der Raum über dem Stall könnte im Notfalle zu Schlafräumlichkeiten umgebaut werden. Der alte Schweinestall, der schon seit längerer Zeit als Remise benützt wird, soll zu einem offenen Schopf umgebaut werden. Die Errichtung des Pferdestalles ist sehr dringlich und der bisherige Pferdestall sollte absolut noch für diesen Winter zur Aufnahme von Rindvieh benutzbar gemacht werden. Die Erstellung der Getreidescheune, die ebenfalls unumgänglich notwendig ist, kann dagegen noch etwas verschoben werden, weil für die diesjährige Kampagne die Sache so wie so geordnet werden musste. Wir werden Ihnen im Anfang des nächsten Jahres eine Vorlage betreffend die Erstellung einer Getreidescheune unterbreiten. Die Kosten für die Errichtung der Pferdescheune sind auf 23,000 Fr. berechnet, wozu noch die Kosten des Umbaues des Viehstalles mit 1200 Fr. und der Verlegung des Schermens mit 800 Fr. kommen. Wir beantragen Ihnen, zu dem genannten Zwecke einen Kredit von 25,000 Fr. auf Budgetrubrik X D zu bewilligen.

Freiburghaus, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Eine Delegation der Staatswirtschaftskommission hat sich nicht nur von der Zweckmässigkeit, sondern von der absoluten Notwendigkeit der Erstellung einer Pferdescheune auf der Rüti überzeugt. Infolge einer intensivern Bewirtschaftung des Rütigutes hat sich in den letzten 10 Jahren der Ertrag an Futter und Getreide bedeutend gesteigert und Hand in Hand ging damit die Erhöhung des Viehstandes von 70 auf 90 Stück. Dabei ist ausdrücklich zu bemerken, dass die Futtervorräte hingereicht hätten, um mindestens noch 10 Stück Vieh mehr zu halten, dass dies aber mit Rücksicht auf den ungenügenden Platz nicht geschehen konnte. Die gegenwärtige Situation hat bereits dazu geführt, dass ein Teil des Jungviehs in einem kellerartigen Raum untergebracht werden muss. Eine derartige Unterbringung des Jungviehs muss aber als durchaus unzweckmässig bezeichnet werden und schickt sich nicht für eine Musteranstalt wie die Rüti. so dass also hier so rasch als möglich Abhilfe geschaffen werden muss. Die Pferde waren bisher in der eigentlichen Rindviehhalle untergebracht. Auch

das ist eine unzweckmässige Unterbringung. Die Pferde sollen in einem besondern Stallbau untergebracht werden und nicht in den gleichen Räumlichkeiten wie das Vieh, wenn dieselben schon durch eine Wand von dem eigentlichen Viehstall abgetrennt sind. Die neue Pferdescheune soll in unmittelbarer Nähe des Anstaltsgebäudes errichtet werden, an der Stelle, wo gegenwärtig eine Remise sich befindet, in welcher allerlei landwirtschaftliche Gerätschaften untergebracht sind, die aber nach meinem Dafürhalten nur noch historischen Wert haben und leicht an einen andern Ort verbracht werden können. Es wäre sehr wünschbar gewesen, wenn in Verbindung mit dem neuen Pferdestall auch die Erstellung der notwendig gewordenen Getreidescheune hätte behandelt werden können, damit der Grosse Rat in Sachen nicht zweimal hätte behelligt werden müssen. Allein es hat sich gezeigt, dass die Ausarbeitung der Pläne und Kostenberechnungen nicht so weit gediehen ist, um dieses Geschäft auch jetzt schon zu behandeln. Dagegen wird es im Frühjahr 1905 zur Behandlung gelangen können. Ich bemerke hier beiläufig, dass die landwirtschaftliche Schule Rüti nicht nur als Lehranstalt, sondern auch in bezug auf den Gutsbetrieb als Muster hingestellt werden kann. Kompetente landwirtschaftliche Kreise anerkennen, dass die Anstalt auf der Rüti als Lehranstalt in erster Linie steht. - Ich möchte Ihnen namens der Staatswirtschaftskommission empfehlen, den Antrag des Regierungsrates zu genehmigen und den verlangten Kredit von 25,000 Fr. zu bewilligen.

Bewilligt.

Erlenbach-Zweisimmen-Bahn; zweite Statutenrevision.

(Siehe Nr. 34 der Beilagen.)

Morgenthaler, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die am 27. September 1899 von der konstituierenden Generalversammlung der Aktionäre der Erlenbach-Zweisimmen-Bahn aufgestellten Statuten wurden vom Grossen Rate am 22. November gleichen Jahres mit einigen durch den Subventionsbeschluss bedingten Vorbehalten genehmigt. Dieselben wurden dann auch vom Bundesrat, ebenfalls unter einigen Vorbehalten, am 19. März 1900 sanktioniert. Am 12. Mai 1900 nahm dann die Gesellschaft eine Statutenrevision vor, in der sie die gemachten Vorbehalte berücksichtigte. Der Bundesrat genehmigte die revidierten Statuten am 17. Juli 1900 und die Gesellschaft legte dieselben der Regierung vor mit dem Ersuchen, sie möchte die im Subventionsbeschluss von 1897 vorgesehene Genehmigung des Grossen Rates einholen. Wir glaubten aber, die vorgenommenen Aenderungen seien so unbedeutender Natur, dass mit der Vorlage an den Grossen Rat zugewartet werden könne, bis etwas Wichtigeres komme. Es war für uns nicht ausgeschlossen, dass die Erlenbach-Zweisimmen-Bahn mit einem Gesuch um Unterstützung des Betriebes, vielleicht schon um Ergänzung des Baukapitals an den Grossen Rat werde gegelangen müssen. Dies scheint nun aber nicht der Fall zu sein. Die Gesellschaft hat ein Anleihen auf-

genommen, um den dringenden Bedürfnissen zu entsprechen. Zudem ist der Bau der Montreux-Oberland-Bahnen früher, als man dazumal annehmen konnte, zustande gekommen, so dass die Zukunft der Erlenbach-Zweisimmen-Bahn gesichert ist. Die Gesellschaft nahm dann am 4. Februar 1903 eine weitere Statutenrevision vor, da sie das Aktienkapital um 10,000 Fr. erhöhen konnte. Dasselbe beträgt nunmehr 4,005,000 Fr., während das Obligationenkapital sich auf 1,300,000 Fr. beläuft. Damit schien uns der Moment gekommen zu sein, um die Statuten dem Grossen Rate zur Genehmigung vorzulegen. Es war aber vorher noch nötig, dieselben den im Gesetz vom 4. Mai 1902 neuaufgenommenen Bestimmungen anzupassen. Nachdem in der Generalversammlung vom 4. Juni 1904 auch diese Anpassung stattgefunden hat und die Statuten nunmehr den Anforderungen des Staates vollständig entsprechen, beantragen wir Ihnen hiemit, denselben die Genehmigung zu erteilen.

Bewilligt.

Aarebrücke zu Büetigen, Neubau.

(Siehe Nr. 34 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In den Jahren 1886 bis 1891 haben die Gemeinden Diesbach, Büetigen, Busswil, Studen und Biel zur Verbindung von Brügg mit Büetigen eine neue Strasse erstellt, die eine offene hölzerne Brücke über die alte Aare in sich schloss. Am 5. März 1892 übernahm der Regierungsrat auf gestelltes Gesuch hin die Strasse als Staatsstrasse in Unterhalt, da er fand, dass die nötigen Voraussetzungen hiefür vorhanden seien. Er stellte aber an die Uebernahme die Bedingung, dass die beteiligten Gemeinden das für den Unterhalt des Beleges und des Geländers der hölzernen Jochbrücke nötige Holz so lange zu liefern haben, bis ein Neubau der Brücke notwendig werde, und dass sie bei einem notwendigen Brückenneubau mitzuwirken haben. Ueber das Mass der Mitwirkung sei bei Anlass des Neubaues eine Verständigung zu treffen. Die Brücke ist nun in einem so schlechten Zustande, dass sie mit schweren Lasten nicht mehr befahren werden kann. Eine weitere Reparatur wäre nicht gerechtfertigt. Offene Holzbrücken sind in sehr hohem Masse der Zerstörung unterworfen und es wäre bei den jetzigen Preisen des Eisens und des sonstigen Materials nicht gerechtfertigt, die Brücke als offene Holzbrücke neuzubauen. Man sah daher eine eiserne Brücke mit zwei eisernen Jochen und Betonfundation, ähnlich der vor kurzem erstellten Lyssbrücke, vor. Die Länge der Brücke beträgt bloss 24 Meter, d. h. etwa die Hälfte der gegenwärtigen Brücke, weil das Flussprofil der alten Aare durch die Juragewässerkorrektion bedeutend vermindert werden konnte. Als Brückenstelle ist die bisherige beibehalten. Das linke Widerlager wird ebenfalls beibehalten, während der Verkürzung der Brücke entsprechend ein neues rechtes Widerlager erstellt werden muss. Die Kosten sind für den Unterbau auf 5500 Fr. und für die Eisenkonstruktion auf 10,000 Fr. veranschlagt. Ferner muss, um den Verkehr nicht zu unterbrechen, eine Notbrücke erstellt werden, die etwa 500 Fr. kosten wird. Die Gesamtkosten belaufen sich daher auf 16,000 Fr.

Den Gemeinden wurde ein Beitrag von 20 % an diese Kosten zugemutet. Mit Eingabe vom 21. März 1904 ersuchten dieselben aber den Staat, die Kosten einzig zu tragen. Sie begründeten das Gesuch damit, dass die Strasse seinerzeit ohne Staatsbeitrag gebaut wurde, dass einige der Gemeinden im Armenwesen stark belastet seien und zudem für eine neue Aarebrücke in Dozigen, sowie andere öffentliche Werke schwere Opfer bringen müssen. Eine gewisse Berechtigung kann diesen Gründen nicht abgesprochen werden und wir glaubten darum das Richtige zu treffen, wenn wir den Beitrag der Gemeinden von 3200 Fr. auf 2000 Fr. reduzierten. Nach weitern Unterhandlungen hat sich denn auch die Gemeinde Büetigen für sich und namens der andern Gemeinden einverstanden erklärt, diese Quote zu übernehmen. Wir beantragen Ihnen daher, Sie möchten an die Kosten für die Erstellung einer neuen Brücke über die alte Aare bei Büetigen im Betrage von 16,000 Fr. einen Kredit von 14,000 Fr. bewilligen.

Kindlimann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen Zustimmung zu dem Antrage des Regierungsrates.

Bewilligt.

Wangen-Bannwil-Strasse IV. Klasse, Korrektion.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe Ihnen am letzten Montag gesagt, es werden in der nächsten Woche noch drei weitere Baugeschäfte vorgelegt werden. Nun hat aber die Staatswirtschaftskommission bereits gestern Sitzung gehabt und in derselben das dringende Geschäft Wangen-Bannwil-Strasse erledigt, während sie die beiden andern Bachkorrektionen betreffenden Geschäfte auf die nächste Session verschob. Der Beschlussesentwurf betreffend die Wangen-Bannwil-Strasse konnte bis heute nicht mehr gedruckt werden, aber ich möchte Ihnen vorschlagen, das Geschäft jetzt gleichwohl zu behandeln.

Präsident. Wenn der Rat nichts anderes beschliesst, nehme ich an, Sie seien mit der Behandlung dieses Traktandums einverstanden. — Es ist dies der Fall.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Beschlussesentwurf, den wir Ihnen zur Genehmigung vorlegen, hat folgenden Wortlaut:

«Wangen-Bannwil-Strasse IV. Klasse, Korrektion. Gemäss dem Vorschlag der Baudirektion wird dem Grossen Rat beantragt:

Den Gemeinden Wangen, Wiedlisbach, Walliswil-Bipp und Bannwil wird an die laut Abrechnung ohne Landentschädigungen 45,054 Fr. 45 betragenden Bau-

kosten der auf die Beschlüsse des Regierungsrates vom 24. Februar und 1. Juli 1903 ausgeführten 3636 Meter langen Korrektion der Strasse IV. Klasse Wangen-Walliswil-Bipp-Bannwil, von der Flutbrücke unterhalb Wangen bis Fahrhöfli, nach Abzug der im erstgenannten Beschlusse schon bewilligten Summe von 8500 Fr. auf Kredit X F ein Staatsbeitrag bewilligt von 50 % = 14,027 Fr. 25.

Die ganze Strasse ist durch die beteiligten Gemein-

den gemäss Gesetz stets richtig zu unterhalten.»

Es handelt sich da um eine Strassenverbindung, die schon längst auf den Traktanden stand, die nun aber infolge der Erstellung des Elektrizitätswerkes Wangen-Bannwil dringend geworden ist. Die Gemeinden, die vorher nicht im Falle waren, die Kosten einer Korrektion zu tragen, haben bei den Verhandlungen mit dem Elektrizitätswerk betreffend Expropriation und anderes die Bedingung gestellt, dass es mithelfen müsse, diese Strasse auszuführen. Die Verhandlungen führten zu einem positiven Resultate und das Elektrizitätswerk erklärte sich bereit, einen Viertel der daherigen Kosten zu übernehmen, jedoch unter der Bedingung, dass die Strasse sofort ausgeführt werde. Der Regierungsrat konnte sich dem Begehren im Prinzip nicht widersetzen, glaubte aber, zur Schonung der Kredite darauf dringen zu sollen, dass vorläufig nur die böseste Stelle, der sogenannte Fahrhöfli-Stutz, der etwa $13\,^{\rm o}/_{\rm o}$ Steigung aufweist, in Angriff genommen, die Ausführung der übrigen Arbeiten aber noch verschoben werde. Der Regierungsrat genehmigte eine bezügliche Vorlage mit einer Kostenberechnung von 17,000 Fr., an die er einen Beitrag von 50 %, im Maximum 8500 Fr. bewilligte. Die Fahrbahnbreite der Strasse beträgt 4,8 Meter und die Steigung wäre an der genannten bösesten Stelle auf 4% reduziert worden. Die Gemeinden akzeptierten den Beschluss des Regierungsrates, das Elektrizitätswerk dagegen stellte die Bedingung, dass die ganze Strasse im Zusammenhang mit dem noch nicht vollständig ausgeführten Bau des Kanals erstellt werden müsse. Der Regierungsrat hat sich auf dringendes Gesuch der Gemeinden nach Prüfung der Planvorlage und des Kostenvoranschlages im Prinzip mit der Ausführung der ganzen Strasse bis Bannwil einverstanden erklärt, vorbehältlich der Genehmigung durch den Grossen Rat. Der Regierungsrat hat auch die Einwilligung gegeben, dass ohne Präjudiz für den Staatsbeitrag mit dem Bau begonnen werden könne. Die Strasse ist nun vollendet. Die Abrechnung zeigt einen Kostenaufwand von 45,054 Fr. 45. Die Kosten betragen etwas mehr als ursprünglich vorgesehen war, aber die gemachten Mehrausgaben lassen sich durchaus rechtfertigen. Von seiten der Gemeinden, des Regierungsstatthalters und auch der dortigen Grossratsmitglieder ist nun das dringende Gesuch eingelangt, man möchte, um die Abrechnung mit dem Elektrizitätswerk nicht zu verzögern, den Kredit nun definitiv bewilligen. Wir lehnten das zuerst ab, weil es in dem Programm des laufenden Jahres nicht mehr Platz fand. Nachdem aber ein grösseres Geschäft, die Haslebergstrasse, das auf dem diesjährigen Programm stand, aus nicht vorauszusehenden Gründen hinausgeschoben werden musste, glaubten wir, den Kredit für die erstere Strasse noch aufnehmen zu können. Die Strassenkorrektion ist durchaus gerechtfertigt und wird seinerzeit noch bis Aarwangen fortgesetzt werden. Die Bedeutung der Strasse würde nach den üblichen Grundsätzen einen Staatsbeitrag

von 60 $^{\circ}/_{0}$ gerechtfertigt haben. Da aber die Gemeinden durch den Beitrag des Elektrizitätswerkes von einem Viertel der Kosten wesentlich entlastet werden, erscheint ein Staatsbeitrag von 50 $^{\circ}/_{0}$ als genügend, und wir schlagen Ihnen vor, über die bereits bewilligte Summe von 8500 Fr. hinaus einen Beitrag von 50 $^{\circ}/_{0}$ = 14,027 Fr. 25 zu verabfolgen.

Kindlimann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission pflichtet dem Antrage des Regierungsrates ohne weiteres bei.

Bewilligt.

Taubstummenanstalt Wabern, Staatsbeitrag.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, das Geschäft sollte von der Unterrichtsdirektion behandelt werden, und da es nicht dringender Natur ist, könnte es wohl verschoben werden, bis Herr Gobat wieder da ist.

Präsident. Die Regierung beantragt Verschiebung des Geschäftes; die Staatswirtschaftskommission pflichtet bei. Wenn der Rat nichts anderes beschliesst, so ist das Geschäft verschoben.

Verschoben.

Rütigut, Landankauf.

(Siehe Nr. 34 der Beilagen.)

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Alphons Marcuard, Ziegeleibesitzer in Zollikofen, ist Eigentümer von zwei Landparzellen, die vom Rütigut fast ganz umschlossen sind und deren Erwerb die Anstaltsbehörden schon lange gewünscht haben. Es war aber bisher nicht möglich, sie anzukaufen, weil sie etwas teuer gekommen wären. Nun hat Herr Marcuard zur Eröffnung neuer Lehmgruben Land nötig, welches der Rüti gehört, und es ist gelungen, zwei Kaufverträge abzuschliessen, wonach der Staat Bern ihm ein Stück Land zur Eröffnung einer Lehmgrube überlässt, währenddem er sich anderseits bereit erklärt, die beiden Landparzellen der Rüti zu verkaufen. Der Preis für das Land, welches Herr Marcuard dem Staate abtritt, ist auf 1800 Fr. per Jucharte vereinbart worden, was für die drei Hektaren, 5,68 Aren einen Gesamtbetrag von 15,289 Fr. ausmacht. Dagegen bezahlt Herr Marcuard dem Staat für das abzutretende Land 6000 Fr. per Jucharte, oder für 31,9 Aren 5316 Fr. 60. Sie sehen also, dass der Staat ein gutes Geschäft abgeschlossen hat, da er sein Land relativ teurer absetzen konnte, als ihn das Land der beiden Parzellen zu stehen kommt. Der eine Vertrag liegt in der Kompetenz des Regierungsrates, während Sie den Kaufvertrag zu genehmigen hätten, nach welchem der Staat von Herrn Marcuard zwei Parzellen um 15,289 Fr. erwirbt. Wir beantragen Ihnen, diese Genehmigung auszusprechen.

Freiburghaus, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Eine Delegation der Staatswirtschaftskommission hat das von Herrn Marcuard zu erwerbende und das an ihn abzutretende Land in Augenschein genommen. Das letztere befindet sich in unmittelbarer Nähe der Ziegelei Zollikofen und es wird für dasselbe ein Preis von 6000 Fr. per Jucharte zugestanden. Dieser Preis ist ein annehmbarer und entspricht dem, was Herr Marcuard auch in frühern Fällen für Land bezahlte, das er zum Zwecke der Ausbeutung für die Ziegelei erwarb. Das von der Rüti zu erwerbende Land befindet sich in schöner Lage und dient zur Arrondierung des ganzen Gutes. Herr Marcuard hatte dieses Land mit einem Gebäude seinerzeit zu etwas über 1700 Fr. per Jucharte gekauft und man kann sagen, dass der Preis von 1800 Fr., den er per Jucharte verlangt, nicht übertrieben ist. Die Staatswirtschaftskommission hält darum dafür, dass dieser Kauf zu genehmigen sei und stellt Ihnen in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrat diesen Antrag.

Genehmigt.

Verkauf des äussern Standesrathauses.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Als seinerzeit der Bau eines neuen Amthauses in Diskussion stand, wurde bereits der Verkauf des alten Standesrathauses in Aussicht genommen, um damit einen Teil der Baukosten für das erstere Gebäude zu decken. Der Regierungsrat erhielt Auftrag, bezügliche Verhandlungen einzuleiten. Am 9. März dieses Jahres fand demzufolge eine Steigerung für diese Besitzung statt, die aber resultatlos verlief. Bereits früher hatten mit Herrn Eisenhändler Christen Unterhandlungen stattgefunden, die aber ebenfalls zu keinem Resultate führten. Mit Rücksicht auf die Opposition, die sich im Regierungsrat gegen den Verkauf dieses Gebäudes geltend machte, liess die Finanzund Domänendirektion von drei Baumeistern der Stadt Bern ein Gutachten ausarbeiten über den Kaufswert der Besitzung und über die Frage, ob mit Rücksicht auf den historischen Charakter des Gebäudes ein Verkauf desselben stattfinden soll. Die Experten gelangten zu der Ansicht, dass der historische Charakter des Gebäudes auch bei einem allfälligen Verkaufe erhalten werden könne. Den Wert des Gebäudes schätzen sie auf 150,000 Fr. Daraufhin wurden die Verhandlungen mit der nunmehrigen Firma Christen & Cie. wieder aufgenommen und mit derselben der Verkauf der Besitzung zum Preise von 140,000 Fr. vereinbart. Ich bemerke, dass es vor zwei Jahren nicht möglich war, einen Kaufpreis von 130,000 Fr. zu erlangen, weshalb der Regierungsrat von einer Veräusserung des Gebäudes damals absah. Jetzt werden uns 140,000 Fr. geboten, und wenn auch dieser Preis um 10,000 Fr. hinter der Schatzungssumme der Experten zurückbleibt, so halten wir doch dafür, dass derselbe mit

Rücksicht auf die Servitute, welche dem Käufer überbunden werden und auf die ich noch zu sprechen kommen werde, und mit Rücksicht auf den Umstand, dass die Grundsteuerschatzung bloss 111,000 Fr. und die Brandversicherung 71,300 Fr. beträgt, für uns annehmbar ist.

Es kann sich nur fragen, ob der Staat Bern ein solches Gebäude überhaupt verkaufen soll. Ich habe bereits mitgeteilt, dass die Experten und in Uebereinstimmung mit ihnen auch der Regierungsrat der Ansicht sind, dass ein Verkauf stattfinden dürfe. Freilich wird durch Servitutsbestimmungen dafür zu sorgen sein, dass der historische Charakter des Gebäudes gewahrt bleibt. Für den Verkauf sprechen namentlich fiskalische Gründe. Gegenwärtig haben wir hier ein Kapital von 140,000 Fr. sozusagen unproduktiv liegen. Das Gebäude wird einzig als Gantlokal verwendet, für welches der Staat von Gesetzes wegen aufkommen muss, und daneben wird noch ein Keller vermietet, wofür ein jährlicher Mietzins von 350 Fr. entrichtet wird. Wir können aber viel billiger zu einem Gantlokal gelangen. In dem alten Postgebäude an der Kramgasse haben wir Lokalitäten, die nur zur Hälfte benützt werden und die mit geringen Kosten zu einem Gantlokal umgebaut werden können, das allen Anforderungen entspricht. Dadurch wird das Standesrathaus frei.

Was die Erhaltung des historischen Charakters des Gebäudes anbelangt, so haben wir der käuferischen Firma folgende Servitute auferlegt:

« Der Käuferin, für sich und ihre Nachbesitzer, wird seitens des Verkäufers die dingliche Verpflichtung auferlegt, die bestehende Façade des Gebäudes gegen die Zeughausgasse als historisches Monument in ihrer äussern Gestalt unverändert zu belassen, beziehungsweise zu erhalten, die an derselben befindliche Gedenktafel betreffend Gründung des Weltpostvereins fernerhin am bisherigen Ort unentgeltlich zu dulden und möglichst vor Beschädigungen zu bewahren, sowie endlich den Aufbau weiterer Stockwerke auf der Besitzung gegen die Zeughausgasse zu unterlassen. Dagegen wird der Käuferin gestattet, die vier Erdgeschossfenster nach beiliegender, einen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Planskizze, in zwei grosse Fenster umzuwandeln.»

Damit ist nach unserm Dafürhalten der historische Charakter genügend gewahrt. Die Façade darf nicht verändert werden. Dadurch, dass zwei einfache Fenster in ein Bogenfenster verwandelt werden, erfährt der Charakter der Façade keine Veränderung, wie dies aus einer dem Gutachten beigelegten Planskizze hervorgeht. Auch die zur Erinnerung an die Gründung des Weltpostvereins angebrachte Gedenktafel soll für alle Zeiten erhalten bleiben. Ich möchte beiläufig daran erinnern, dass auch an andern Orten derartige Besitzungen sich in privaten Händen befinden und dennoch ihren historischen Charakter bewahrt haben. So wird das Hotel zum Schwanen in Frankfurt a./M., wo seinerzeit der Frankfurter Friedensvertrag abgeschlossen wurde und das sich die Fremden als historisches Monument zeigen lassen, auch heute noch als Hotel weiter betrieben. Es wird daher auch der Würde des äussern Standesrathauses kein Abbruch getan, wenn es in Privatbesitz übergeht, sofern die Façade in der angedeuteten Weise erhalten bleibt. Ein weiterer Grund. der den Grossen Rat veranlassen kann, den Kaufvertrag zu genehmigen, liegt darin, dass die Firma Christen

& Cie. mit dem schweizerischen Alpenklub einen Vertrag abgeschlossen hat, wonach das schweizerische alpine Museum in dem ersten Stock dieses Gebäudes untergebracht werden soll. Bekanntlich hat um den Besitz dieses Museums eine ziemliche Konkurrenz sich geltend gemacht und es ist für die Stadt und den Kanton Bern ehrenvoll, wenn der Sitz des Museums Bern erhalten bleibt, was möglich sein wird, wenn dieser Kauf zustande kommt.

Es liegen also keine Gründe vor, den abgeschlossenen Kaufvertrag nicht zu genehmigen und damit der Domänenkasse ein produktives Kapital von 140,000 Fr. zu entziehen. Wir empfehlen Ihnen daher die Genehmigung des Vertrages. — Zum Schlusse will ich noch mitteilen, warum das Geschäft nicht auf die Traktandenliste genommen werden konnte. Die Verhandlungen mit der käuferischen Firma zogen sich etwas in die Länge und der Kaufvertrag konnte erst am 23. September unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat abgeschlossen werden.

Kindlimann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es wäre zwar wünschenswert, dass historisch interessante und wertvolle Objekte wie das äussere Standesrathaus im Besitze des Staates oder der Gemeinde bleiben würden. Allein die Stadt Bern reflektierte nicht auf das Gebäude, obschon sie vielleicht Ursache dazu gehabt hätte, um so wieder zu einem Versammlungslokal zu gelangen. Der Staat dagegen hat ein grosses Interesse an der Veräusserung des Objektes, da dasselbe ihm bisher sozusagen nichts abtrug und er dafür nun eine grössere Summe erhält, die ihm sehr zu statten kommen wird. Deshalb stimmen wir dem Antrage der Regierung bei. Wir halten den Verkaufspreis von 140,000 Fr. für annehmbar. Allerdings lautet die Schatzung der Experten auf 150,000 Fr., allein mit Rücksicht auf die auf dem Gebäude haftenden Servitute dürfen wir uns mit dem Preise von 140,000 Fr. wohl einverstanden erklären. — Ich empfehle Ihnen namens der Staatswirtschaftskommission, den abgeschlossenen Kaufvertrag zu ratifizieren.

Genehmigt.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 41 der Beilagen.)

Präsident. Ich erteile das Wort Herrn Näher zu einer Ordnungsmotion.

Näher. Endlich sind die Strafnachlassgesuche einmal rechtzeitig den Mitgliedern des Rates zugestellt und nicht wie bisher erst während der Session ausgeteilt worden. Allein wir haben es doch mit einer blossen Halbheit zu tun, da uns nur die Anträge des Regierungsrates, nicht aber auch diejenigen der Justizkommission zugekommen sind. Wenn wir nun auf die Behandlung der Vorlage eintreten würden, so würde die Diskussion infolge des Fehlens der Anträge der Justizkommission bedeutend verlängert werden. Es wäre wohl möglich gewesen, auch diese Anträge

bis zum Beginn der Session in die Hände der Mitglieder des Grossen Rates gelangen zu lassen. Nachdem dies aber aus mir unerklärlichen Gründen nicht geschehen ist, möchte ich Ihnen im Interesse der Verkürzung der Diskussion beantragen, das Traktandum auf nächsten Mittwoch zu verschieben. Bis dahin dürfte es möglich sein, die Anträge der Justizkommission dem Grossen Rate ebenfalls zuzustellen.

Wyss, Präsident der Justizkommission. Ich glaube, wenn der Herr Justizdirektor zuerst zum Worte gekommen wäre, so würden seine Ausführungen den Antragsteller wohl beruhigt haben. Die Anträge der Justizkommission konnten dem Grossen Rate aus folgenden Gründen nicht zugestellt werden. Die Justizkommission hat sich zur Regel gemacht, jeweilen kurz vor Beginn der Session über die Begnadigungsgesuche zu beraten. Sie wartet mit dieser Sitzung bis unmittelbar vor Beginn der Session, um möglichst alle Begnadigungsgesuche, die vor der Session des Grossen Rates einlaufen, erledigen zu können. Es geschieht dies also nicht etwa aus Bequemlichkeitsrücksichten, sondern lediglich im Interesse der Gesuchsteller. Nun sind diesmal, entgegen früherem Usus, die Begnadigungsgesuche von der Staatskanzlei dem Grossen Rate ausgeteilt worden, bevor wir Sitzung hatten und unsere Anträge stellen konnten. In der letzten Session sprach man sich dahin aus, dass die Anträge des Regierungsrates und der Justizkommission zu den Begnadigungsgesuchen in den Tagungen des Grossen Rates, welche sich über zwei Wochen erstrecken, jeweilen in der ersten Woche zur Verteilung gelangen sollen, um dann in der zweiten Woche behandelt werden zu können. Wenn dagegen gewünscht wird, dass die Anträge bereits vor Beginn der Session in die Hände der Mitglieder des Grossen Rates gelangen, so können Sie nicht verlangen, dass die Anträge der Justizkommission ebenfalls in der Vorlage enthalten seien; es wird lediglich möglich sein, allfällige Abänderungsanträge der Justizkommission dem Grossen Rate im Anfang der Session mitzuteilen.

Im vorliegenden Falle liegt die Sache übrigens sehr einfach. In bezug auf sämtliche heute vorliegende Traktanden hat eine Verständigung zwischen der Regierung und der Justizkommission stattgefunden. Einige Geschäfte fallen weg; doch will ich mich jetzt darüber nicht weiter verbreiten, da ich nur zur Ordnungsmotion zu sprechen habe. Bei den verbleibenden Geschäften decken sich die Anträge des Regierungsrates und der Justizkommission. Wenn nun der Grosse Rat trotzdem vorzieht, die Strafnachlassgesuche erst nächste Woche zu behandeln, so ist das der Justizkommission vollständig gleichgültig. Sie mögen entscheiden, wie es Ihnen besser behagt.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Namens des Regierungsrates möchte ich Ihnen empfehlen, die Strafnachlassgesuche heute zu erledigen. Sie sind spruchreif. Die Justizkommission und der Regierungsrat haben sich verständigt, Differenzen bestehen nicht. Wie Herr Wyss bereits erwähnt hat, werden drei Geschäfte nicht behandelt werden können, weil eines derselben zurückgezogen wurde und die beiden übrigen nach Antrag der vorberatenden Behörden gegenwärtig nicht behandelt werden sollen. Es liegt kein Grund vor, die Behandlung der

Strafnachlassgesuche zu verschieben, weil Sie die Anträge ja bereits ins Haus zugeschickt erhielten und Gelegenheit hatten, von denselben Kenntnis zu nehmen.

Näher. Nachdem von seiten der Herren Regierungsrat Kläy und Wyss erklärt wird, dass in den Anträgen zu den Strafnachlassgesuchen Uebereinstimmung der vorberatenden Behörden herrscht, ziehe ich den Antrag auf Verschiebung dieses Traktandums zurück.

Präsident. Damit wäre die Ordnungsmotion erledigt und wir treten auf die materielle Behandlung des Traktandums ein.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann nur bestätigen, was bereits mitgeteilt wurde, dass die Justizkommission und der Regierungsrat in ihren Anträgen einig gehen, das heisst dass in jedem einzelnen Fall der Antrag des Regierungsrates auch als Antrag der Justizkommission gilt. Das Geschäft Nr. 32 wurde vorläufig zurückgezogen und kommt also nicht zur Behandlung. Ferner wird von den vorberatenden Behörden beantragt, die Geschäfte Nr. 44, Fritz Krebs, und Nr. 45, Gottfried Neukomm, zu verschieben. Im ersten Fall will man abwarten, ob Krebs seinen Verpflichtungen gegenüber der Klägerin wirklich nachkommt. Er wurde wegen Nichterfüllung der Alimentationspflicht verurteilt, hat sich aber seither mit der Klägerin dahin verständigt, sie durch eine Kapitalentschädigung abzufinden, von welcher 500 Fr. am 11. November 1904 und 530 Fr. am 11. November 1905 zahlbar sind. Nun wollen wir doch zunächst sehen, ob Krebs seinen Verpflichtungen auch wirklich nach-Neukomm wurde wegen Misshandlung mit einem gefährlichen Instrument verurteilt. Er ist ein arger Trinker und infolgedessen in die Anstalt Nüchtern versetzt worden. Dort führt er sich ganz ordentlich auf, aber es ist keine Gewissheit vorhanden, dass er nach dem Verlassen der Anstalt das ordentliche Leben fortsetze. Wir sind deshalb der Ansicht, dass er erst diesen Beweis erbringen soll, bevor er der Begnadigung würdig erachtet werden kann.

Wyss, Berichterstatter der Justizkommission. Ich glaube, dem Herrn Justizdirektor ist ein Punkt entgangen. Derselbe betrifft den Fall Nr. 6. Der Antrag der Regierung ging dahin, einen Drittel der Haftstrafe zu erlassen. Die Justizkommission fand, dass man etwas weiter gehen sollte. Die Regierung zog darauf den Fall noch einmal in Behandlung und gelangte zu dem Beschluss, den vollständigen Erlass der Haftstrafe zu beantragen. Die Justizkommission schloss sich dieser Auffassung an, so dass Ihnen also in Fall Nr. 6 von den vorberatenden Behörden nunmehr übereinstimmend der Vorschlag unterbreitet wird, dem Gesuchsteller die ganze Haftstrafe, und nicht nur einen Drittel derselben, zu erlassen.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstätter des Regierungsrates. Es verhält sich in der Tat so, wie der Herr Präsident der Justizkommission Ihnen soeben ausgeführt hat.

Sämtliche Gesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen des Regierungsrates und der Justizkommission erledigt.

Eingelangt ist ein

Begnadigungsgesuch

von Joseph Felber, Gypser.

Geht an die Regierung.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission werden bei 114 gültigen Stimmen (erforderliche ²/₃-Mehrheit: 76) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

- 1. Karl Otto Roniger, von Herthen, Grossherzogtum Baden, Schlosser, seit seiner Geburt wohnhaft in Bern, geboren am 29. Dezember 1881, ledig, welchem das Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Kirchenthurnen zugesichert ist mit 111 Stimmen.
- 2. Oswald Menigg, von Niederdörfl, Kärnthen, Oesterreich, Schreinermeister, wohnhaft in Bern, geboren am 4. August 1866, verheiratet mit Ursula Maria geb. Koller, geboren am 16. August 1863, kinderlos, welchem das Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Bremgarten zugesichert ist mit 112 Stimmen.
- 3. Ernst Robert Rohr, von Holland bei Elbing, Preussen, Schüler, geboren am 23. Juli 1888, seither wohnhaft in Bern, handelnd, weil minderjährig, mit Einwilligung seines Vormundes Joseph Lenzin, Souschef des Bahnhofes in Bern, welchem das Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Goldiwil zugesichert ist mit 112 Stimmen.
- 4. Gustav Alfred Sakmann, von Wöhringen, Württemberg, Schreiner und Landwirt, wohnhaft am Rain zu Utzigen, geboren am 16. Februar 1863 in Bern, verheiratet mit Luise geb. Aebersold, geboren am 9. Januar 1864, Vater von sechs minderjährigen Kindern, welchem das Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Vechigen zugesichert ist mit 112 Stimmen.
- 5. Emil Arthur Thomas, von Strassburg, Elsass, Apotheker, wohnhaft in Bern, geboren am 1. Oktober 1872, verheiratet mit Maria geb. Schauenberg, geboren am 11. Oktober 1883, Vater eines Kindes, welchem das Ortsburgerrecht der Burgergemeinde der Stadt Bern zugesichert ist mit 112 Stimmen.
- 6. Johann Moritz Eduard Biancone, von Ivrea, Italien, Handelscommis, geboren am 26. August 1883 in Bern, seither daselbst wohnhaft, handelnd, weil noch minderjährig, mit Einwilligung seines Vaters Moritz-Ambrosius Biancone, Handelsmann in Bern, welchem das Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Kaufdorf zugesichert ist mit 109 Stimmen.
- 7. Gustav Hugo Hacker, von Pirna, Königreich Sachsen, Maler, seit 1891 wohnhaft in Bern, geboren

- am 6. Mai 1873, ledig, welchem das Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Lauenen zugesichert ist mit 110 Stimmen.
- 8. Anton Rabu, von Kosmonos, Oesterreich, Kupferstecher, wohnhaft in Bern seit Anfang 1897, geboren am 12. September 1868, verheiratet mit Anna geb. Lankas, geboren am 29. Juli 1869, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem das Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Kaufdorf zugesichert ist mit 109 Stimmen.
- 9. Raphael Bernheim, von Sennheim, Elsass-Lothringen, Weinhändler, seit 1884 wohnhaft in Bern, geboren am 11. November 1857, verheiratet mit Jeanne Adeline geb. Weill, geboren am 25. Mai 1862, Vater von sieben minderjährigen Kindern, welchem das Burgerrecht der Burgergemeinde Löwenburg zugesichert ist mit 94 Stimmen.
- 10. Emil Angelo Frattini, von Gazzada, Provinz Como, Italien, Uhrmacher, wohnhaft in Sonceboz, geboren daselbst am 21. April 1877, ledig, welchem das Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Mont-Tramelan zugesichert ist mit 111 Stimmen.
- 11. Karl Ernst Metzger, von Paris, Eisenbahnkondukteur, wohnhaft in Bern, geboren daselbst am 21. März 1857, verheiratet mit Maria geb. Aemmer, geboren am 8. November 1863, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem das Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Beatenberg zugesichert ist mit 112 Stimmen.
- 12. Marianne Ivanow, aus Russland, geboren 1886, wohnhaft seit 1896 in Leubringen, zurzeit in St. Immer, vertreten wegen Minderjährigkeit durch ihren ausserordentlichen Beistand und Pflegvater Friedrich Liniger-Margot, Betriebschef der Drahtseilbahn Biel-Leubringen, wohnhaft in Leubringen, welcher das Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Wohlen zugesichert ist mit 109 Stimmen.
- 13. Francesco Domenico Fistarol, von Pieve d'Alpago, Provinz Belluno, Italien, Fabrikarbeiter, wohnhaft seit 1884 in Rondchâtel, Gemeinde Péry, geboren am 11. Oktober 1858, verheiratet mit Karoline geb. Feuz, geboren am 21. März 1865, Vater von zehn minderjährigen Kindern, welchem das Gemeindeburgerrecht der Burgergemeinde Löwenburg zugesichert ist mit 106 Stimmen.
- 14. Karl Bauer, von Hirschbach, Oesterreich, Karthograph, seit 1892 wohnhaft in Bern, geboren am 1. Juli 1864, verheiratet mit Barbara geb. Künzi, geboren am 15. Dezember 1865, Vater von sieben minderjährigen Kindern, welchem das Gemeindeburgerrecht der Burgergemeinde Löwenburg zugesichert ist mit 106 Stimmen.
- 15. Ferdinand Drück, von Karlsruhe, Grossherzogtum Baden, Buchbinder, wohnhaft seit 1882 in Biel, geboren am 20. Februar 1856, verheiratet mit Elise geb. Schwitz, geboren am 21. Dezember 1862, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem das Burgerrecht der Burgergemeinde Löwenburg zugesichert ist mit 106 Stimmen.
- 16. Antoine Chambon, von St. Mary-le-Plein (Cantal), Frankreich, Kupferschmied, seit 1861 wohn-

haft in Courrendlin, geboren am 25. Dezember 1845, verheiratet mit Marie Philomène geb. Perinat, geboren am 27. Mai 1844, Vater von drei noch minderjährigen Kindern, welchem das Burgerrecht der Burgergemeinde Epiquerez zugesichert ist — mit 109 Stimmen.

17. Ludwig Grill, von Kis Komlos, Ungarn, Coiffeur, wohnhaft in Zollikofen, geboren am 24. August 1877, verheiratet mit Rosette geb. Kilcher, geboren am 5. Juni 1877, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem das Burgerrecht der Einwohnergemeinde Zollikofen zugesichert ist — mit 111 Stimmen.

Wahl des Bankpräsidenten der Kantonalbank.

Bei 155 ausgeteilten und 154 eingegangenen Stimmzetteln, wovon 6 leer oder ungültig, also bei einem absoluten Mehr von 75, erhalten Stimmen:

Herr	Hirter			145
«	Moor .			1
«	Schlumpf			1
«	Stettler, I	Notar		1

Gewählt ist somit Herr Johann Hirter, bisheriger Bankpräsident.

Wahl des Steuerverwalters.

Moor. Als Steuerverwalter wird Herr Hans Ruof, Kaufmann in Biel, vorgeschlagen. Wenn ich recht unterrichtet bin, ist der Kaufmann Ruof Geschäftsführer beim «Handelskurier» in Biel, und der «Handelskurier» hat ihn denn auch über den Schellenkönig hinaus gerühmt und gelobt. Dieses Lob mag ja berechtigt sein; aber der Vorschlag und die Wahl, wie sie unzweifelhaft stattfinden wird, gibt mir den Mut, Sie zu bitten, dass, wenn diese oder eine andere höhere kantonale Beamtung frei werden sollte, man uns dann auch zustimme, wenn wir z. B. den Geschäftsführer der «Tagwacht», Herrn Egenter, oder vielleicht ein andermal den Geschäftsführer der «Buchsizeitung» in Vorschlag bringen sollten. Was dem einen recht ist, ist dem andern billig. Ich wollte das nur vorbringen, damit die Spiesse gleich lang werden und nicht nur Angestellte von radikalen Parteiblättern, sondern auch solche anderer Zeitungen berufen werden.

Kunz, Finanzdirektor. Ich war der Meinung, bei Wahlen finde keine Diskussion statt. Da dies nun aber nicht der Fall ist, sehe ich mich genötigt, eine Erklärung abzugeben. Es wurde mir mitgeteilt, dass unter den Mitgliedern des Grossen Rates das Gerücht zirkuliert, die Stelle des Steuerverwalters sei nicht ausgeschrieben worden. Nun liegt hier aber das bezügliche Ausschreibungsprotokoll vor, nach welchem die Anmeldefrist bis zum 31. Mai abhin festgesetzt war. Der vorliegenden Liste können Sie auch entnehmen, dass sich für die Stelle einzig Herr Hans

Ruof, Kaufmann in Biel, angemeldet hat. Auf die Ausführungen des Herrn Moor trete ich nicht ein. Ich nehme an, ich sei verantwortlich dafür, wen ich als Mitarbeiter wähle. Die Regierung hat den Vorschlag einstimmig genehmigt und der Grosse Rat wird auf die Bemerkungen des Herrn Moor die richtige Antwort erteilen.

Bei 153 ausgeteilten und 152 eingegangenen Stimmzetteln, wovon 18 leer oder ungültig, also bei einem absoluten Mehr von 68, erhalten Stimmen:

Herr	Ruof		120
«	Egenter .		7
«	Moor		2
«	Dürrenmatt	_	2

Gewählt ist somit Herr Hans Ruof, Kaufmann in Biel.

Wahl eines Mitgliedes des Obergerichts.

Bei 127 ausgeteilten und ebenso vielen eingegangenen Stimmzetteln, wovon 5 leer oder ungültig, also bei einem absoluten Mehr von 62, erhalten Stimmen:

Herr	Reichel			119
«	Boinay			2
«	Péquigno	$^{\rm ot}$		1

Gewählt ist somit Herr Ernst Reichel, Fürsprecher in Langental.

Die Beeidigung des Neugewählten wird dem Obergericht übertragen.

Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrates.

Bei 133 ausgeteilten und ebenso vielen eingegangenen Stimmzetteln, wovon 6 leer oder ungültig, also bei einem absoluten Mehr von 64, erhalten Stimmen:

Herr	Simonin	٠.	112
«	Karl Müller.	,	4
«	Jacot		2
«	Reimann .		2
«	Gustav Müller		2
«	Dürrenmatt .		2
«	Moor		2
«	Rossel		1

Gewählt ist somit Herr Henri Simonin, Oberrichter in Bern.

Präsident. Ich beantrage Ihnen, die Beeidigung des Neugewählten auf nächste Woche zu verschieben. Bis zu diesem Zeitpunkte werden wir wissen, ob Herr Simonin die Wahl annehmen wird.

Steiger. Es ist anzunehmen, dass das neugewählte Mitglied des Regierungsrates sein Amt möglichst bald antreten wird, da die Polizeidirektion nicht lange verwaist bleiben kann. Unter diesen Umständen wird binnen kurzem eine Stelle im Obergericht frei werden. Es ist nun bekannt, dass letzteres mit Arbeit überlastet ist und es ist nicht gut, wenn die Mitgliederzahl nicht voll ist; denn sonst kann die Rechtsprechung nicht in prompter Weise erfolgen. Wenn wir mit der Neuwahl eines Oberrichters bis in den November oder Dezember warten, so wird der Neugewählte sein Amt kaum vor Neujahr antreten können. Das wäre aber meines Erachtens zu spät. Ich beantrage daher, wenn Herr Simonin die Wahl als Mitglied der Regierung annimmt, die Wahl eines neuen Oberrichters, wenn immer möglich, auf die nächste Woche anzusetzen.

Zustimmung.

Bericht über die Staatsverwaltung für das Jahr 1903.

(Fortsetzung.)

(Siehe Seite 338 hievor.)

Direktion der Bauten und Eisenbahnen.

Könitzer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Baudirektion ist bekanntlich diejenige Direktion, die allen etwas bietet und auch von allen ziemlich stark in Anspruch genommen wird. Freilich empfiehlt es sich, mit den Forderungen an dieselbe etwas hintanzuhalten, da unsere Finanzen derart sind, dass Sparen am Platze ist. Allerdings soll das Sparsystem nicht in eine eigentliche Knorzerei ausarten und dringende Bedürfnisse sollen nicht unberücksichtigt bleiben. Die Baudirektion hat übrigens ein Mittel gefunden, auch bei beschränkten Mitteln dringenden Anforderungen zu entsprechen, indem sie bei grösseren Objekten den zu verabfolgenden Staatsbeitrag auf mehrere Jahre verteilt. Auch der Bund, der über mehr Mittel verfügt als wir, verfährt in dieser Weise und ich denke, wir dürfen hier sein Beispiel nachahmen, wenn auch gestern gesagt wurde, die Kantone sollen nicht alles dem Bund nachmachen.

Wie Sie aus dem Verwaltungsbericht ersehen, haben unsere Eisenbahnen ein bedeutendes Kapital aufgezehrt, das noch keinen Zins abwirft. Wir dürfen uns aber deshalb nicht beunruhigen, da die Gegenden, durch die neue Eisenbahnen geführt werden, bedeutend gewinnen und dem Staat infolge des vermehrten Steuerkapitals indirekt neue Einnahmen zuwenden.

Wir empfehlen Ihnen die Genehmigung des Berichtes der Direktion der Bauten und Eisenbahnen.

Steiger. Ich möchte den Regierungsrat um Aufschluss über den gegenwärtigen Stand der wichtigen Frage des Alpendurchstichs ersuchen. In dem Staatsverwaltungsberichte heisst es bloss, dass die verschiedenen Projekte einem Expertenkollegium zur Prüfung überwiesen wurden, deren Gutachten jedoch im Berichtsjahre noch nicht eingelangt sei. Seit dem Erscheinen des Verwaltungsberichtes soll aber verschie-

denes gegangen sein, und es wäre wohl am Platze, dass der Grosse Rat über den gegenwärtigen Stand der Frage einigermassen orientiert würde. Wir haben freilich verschiedene Zeitungsartikel zu Gesicht bekommen, dieselben sind aber nicht immer zuverlässig. Die Eisenbahndirektion sollte uns daher heute soweit möglich Aufschluss erteilen. Ich möchte nicht nur über den Stand der verschiedenen Projekte Aufschluss erhalten, sondern auch darüber, ob es wahr ist, dass die Finanzierung des einen oder andern Projektes in nächster Zeit möglich sein wird. Ich bin persönlich Mitglied der grossen Lötschbergbahnkommission; allein dieselbe hielt nur eine konstituierende Sitzung ab. Darüber, was seither geschehen ist, ist sie nicht auf dem laufenden. Ich halte aber dafür, die ganze Angelegenheit dürfe kein Geheimnis bleiben und ich möchte daher die Eisenbahndirektion ersuchen, uns über den jetzigen Stand der Frage Aufschluss zu

Küenzi. In dem Verwaltungsbericht der Eisenbahndirektion ist auch von dem Umbau des Bahnhofes Biel die Rede und es wird gesagt, dass der Regierungsrat im Verein mit den Gemeindebehörden bei der Bundesbahnverwaltung die nötigen Schritte getan habe, um den Umbau dieses Bahnhofes zu befördern. Wir haben mit Genugtuung davon Kenntnis genommen. Ich möchte aber auf einen Uebelstand aufmerksam machen, durch dessen Beseitigung die Bahnhoffrage rascher erledigt würde. Das Depot Biel wird laut Aussagen von Führern und Heizern in der letzten Zeit sehr vernachlässigt. So wurden kürzlich 8 Personal, je ein Führer und ein Heizer, mit den Maschinen in die Depots Basel, Freiburg, Neuenburg und Lausanne versetzt. Weitere 5 Personal sind ohne Maschinen nach Bern und ebenso viele nach Basel versetzt worden. Es sind somit etwa 20 Personal von Biel fortgekommen. Der Grund hiefür liegt in dem sich geltend machenden Platzmangel, das Maschinendepot ist zu klein und baufällig. Der Ausfall dieser anständig belöhnten Arbeiter ist aber für die Stadt Biel und die umliegenden Gemeinden Madretsch und Nidau nicht ohne Nachteil, die Geschäfte leiden darunter, zumal da gegenwärtig die Uhrenindustrie schlecht läuft und enie Masse Wohnungen leer stehen. Die Versetzung der ungefähr 40 Mann Maschinenpersonal zog natürlich auch die entsprechende Zahl von Arbeitern des Fahrdienstpersonals mit fort. Die Maschinen, die von Biel wegkamen, bedurften auch andern Personals zur Bedienung, das mit dem Maschinenpersonal ebenfalls versetzt wurde. Der Regierungsrat sollte dafür sorgen, dass dieses Personal wieder nach Biel zurückkommt und der Bestand des dortigen Depots nicht vermindert wird. Nachdem man letztes Jahr durch die Subventionierung der Münster-Solothurn-Bahn Biel und dem Seeland einen Schlag versetzt hat, sollte man denn doch in anderer Beziehung darauf bedacht sein, den betreffenden Gemeinden die gegenwärtige Steuerkraft soviel als möglich zu erhalten. Andere Depots erfuhren infolge des Ruhetagsgesetzes eine Vermehrung des Personals, in Biel dagegen ist dasselbe zurückgegangen. Ich möchte daher beantragen, dass die Regierung einschreite. Als seinerzeit drei Personal vom Depot Freiburg versetzt wurden, erhob der dortige Staatsrat sofort Einsprache bei den Bundesbahnen und die drei Personal kamen wieder nach Freiburg zurück. Ich denke, der grosse Kanton Bern, der für die Eisenbahnen so viel Geld, ausgibt und eine grosse Eisenbahnpolitik führt, darf mit dem gleichen Recht verlangen, dass das Personal in Biel nicht vermindert und das dortige Depot nicht zu gunsten anderer benachteiligt werde. Wenn aber das Personal nach Biel zurückversetzt würde, so müsste das eine Vergrösserung des gegenwärtigen Depots zur Folge haben und damit die Lösung der Frage des ganzen Bahnhofumbaues gefördert werden.

Schlatter. In den 80er Jahren wurden die Brücken bei Dotzigen und Büetigen erstellt, um eine bessere Verbindung zwischen Biel und dem Bucheggberg zu schaffen. Seither hat sich die Frequenz der Strasse Biel-Brügg, über welche aller Transport von Baumaterialien, Kies etc. nach Biel geht, ganz gewaltig vermehrt. In neuerer Zeit wurde auch der Friedhof von Biel nach Madretsch verlegt, was wiederum nicht von unwesentlichem Einfluss auf die Frequenz dieser Strasse ist. Dieselbe sollte daher unbedingt korrigiert und erweitert werden. Schon vor 15 Jahren bin ich in dieser Angelegenheit auf der Baudirektion vorstellig geworden. Herr Regierungsrat Marti schickte damals seinen Sekretär, Herrn Durheim, zur Prüfung der Frage und die Aenderung wurde gutgeheissen. Allein bis heute ist nichts geschehen und ich möchte die Baudirektion einladen, endlich einmal dem Uebelstande abzuhelfen und jemand mit der Vornahme der nötigen Studien und der Ausarbeitung der Pläne zu beauftragen.

Zu gleicher Zeit erlaube ich mir, auf den pitoyablen Zustand der Brücken über die neue Aare oberhalb Büren hinzuweisen. Wenn sie nicht besser unterhalten werden, so wird einmal eine Katastrophe eintreten. Ich möchte die Baudirektion ersuchen, auch hier Remedur zu schaffen, insofern der Unterhalt der Brücken dem Kanton obliegt. Sollte dies Sache der Juragewässerkorrektion sein, so soll die Baudirektion sie anhalten, die Brücken recht zu unterhalten.

Küpfer. Ich möchte die Baudirektion auf die Verhältnisse bezüglich des Landjägerpostens in Herzogenbuchsee aufmerksam machen. Die Räumlichkeiten, die den beiden bei uns stationierten Landjägern als Wohnung zugewiesen werden, sind durchaus ungenügend. Infolgedessen macht sich immer der Uebelstand geltend, dass ein Landjäger, sobald seine Familie grösser wird, Versetzung verlangt und bei uns ein ständiger Wechsel des Personals stattfindet. Wir haben schon seit langem Anstrengungen gemacht, damit der Staat hier einmal Remedur schaffe und ich möchte die Baudirektion dringend bitten, uns dazu zu verhelfen, dass unsere Landjäger richtig untergebracht werden können.

Morgenthaler, Baudirektor. Die Anfrage des Herrn Steiger will ich gerne beantworten, soweit es möglich ist. Wenn der letztjährige Geschäftsbericht keine weitern Angaben enthält als die, welche Sie in demselben finden, so ist dies darum der Fall, weil das Resultat der neuen Expertise auf Schluss des Jahres 1903 noch nicht bekannt war. Das Gutachten der internationalen Experten, von dem im Verwaltungsbericht die Rede ist, langte erst anfangs 1904 ein. Bis jetzt ist es in extenso allerdings noch nicht veröffentlicht worden. Doch handelt es sich dabei nicht, wie uns auch schon vorgeworfen wurde, etwa darum, etwas zu verheimlichen, sondern wir halten einfach eine vorzeitige Veröffentlichung, bevor die Sache ganz abgeklärt

ist, nicht für zweckmässig. Einen Auszug aus dem Gutachten hat der leitende Ausschuss des Lötschbergkomitees gleich nach dessen Erscheinen veröffentlicht. Sie konnten daraus entnehmen, dass das Gutachten der internationalen Experten von demjenigen der Herren Hittmann und Greulich wesentlich abweicht. Die neuen Experten erklären, dass in bezug auf Längenprofil und Bahnanlage für eine internationale Transitlinie nur das Beste gut genug ist, während die Herren Hittmann und Greulich von der bis dahin nicht bestrittenen Annahme ausgegangen waren, man dürfe im Interesse der Reduktion der Baukosten auch bei einer grossen Transitlinie Steigungen bis zu einem gewissen Grade, im Maximum 25 bis $27\,^0/_{00}$ anwenden. Diese Steigungen weisen ja auch grosse Transitlinien wie die Gotthardbahn, die Zentralbahn beim Hauensteinübergang u. a. m. auf. Sobald nun, wie es von seiten der letzten Experten geschieht, so grosse Steigungen als nicht zulässig erklärt werden, so werden dadurch namentlich bei einem grossen Alpendurchstich die Baukosten bedeutend erhöht, da mit dem Sinken des Niveaus die Länge des Durchstichtunnels in ganz wesentlichem Masse zunehmen muss.

Wir stellten den internationalen Experten die Aufgabe, die bereits vorhandenen Studien, auch diejenigen der Herren Hittmann und Greulich, zu prüfen und die in dem im Geschäftsbericht enthaltenen Fragenschema angeführten Fragen zu beantworten. Von privater Seite wurden ihnen dann noch drei weitere Projekte unterbreitet und wir hatten nichts dagegen einzuwenden, dass sie auch diese einer Prüfung unterzogen. Das erste dieser Projekte (Ingenieur Emch) sieht die Erstellung einer Lötschbergbahn mit Basistunnel vor, das zweite (Ingenieur Beyeler) eine Wildstrubelbahn, die direkt von Bern in das Simmental gelangen würde, und das dritte (Ingenieur Stockalper) eine Wildstrubelbahn mit Benützung der bereits bestehenden Simmentalbahn als Zufahrtslinie. Nachdem die Experten grundsätzlich den Standpunkt eingenommen hatten, dass grosse Transitlinien nur ganz geringe Steigungen, im Maximum 15 % aufweisen dürfen, so mussten sie notgedrungen in ihren Schlüssen zu andern Resultaten gelangen als die Herren Hittmann und Greulich. Sie empfehlen in erster Linie das Projekt Beyeler. Dasselbe würde von Bern bis Kehrsatz die Gürbetalbahn benützen, von dort an würde die Bahn allmälig steigen, oberhalb Blumenstein mittelst eines Tunnels in die Nähe des Bades Weissenburg hinüberführen und sich mehr in der Höhe haltend als die jetzige Simmentalbahn, erst bei Zweisimmen das Tal berühren. Von hier würde die Linie, ähnlich wie nach dem Projekt Stockalper, bis an den Fuss des Wildstrubels geführt, um denselben mittelst eines Basistunnels zu durchqueren. Auf der Südseite gehen die beiden Projekte Beveler und Stockalper wieder auseinander. Stockalper möchte die Bahn mit einer Rampe von 25 % direkt auf die Station Raron der Rhonetalbahn hinunterführen, während Beyeler ähnlich wie Hittmann und Greulich die Linie dem Südabhange nachführt und erst in Brieg einmünden lässt, um die geringe Maximalsteigung von $13^{0}/_{00}$ beizubehalten.

Das internationale Gutachten ist ein sehr gründliches. Allerdings spricht es sich in der Hauptsache bloss über technische Fragen aus. Wenn es zum Schluss die Ausführung einer Wildstrubelbahn mit geringer Steigung empfiehlt, macht es den Vorbehalt, dass, wenn andere als bloss technische

Fragen für die Wahl des Trace ausschlaggebend seien, seine Schlussfolgerungen modifiziert werden müssen. Wir sind wohl alle der Meinung, dass bei dem bernischen Alpendurchstich auch andere als bloss technische Fragen die Wahl des Trace endgültig entscheiden werden.

Der leitende Ausschuss des Lötschbergbahnkomitees hat sich bis jetzt in Sachen noch nicht schlüssig machen können. Er stellte an die Experten in bezug auf die Betriebskosten und Rentabilität gewisse Erläuterungsfragen. Es wurden nämlich Einwendungen erhoben, die vermuten liessen, dass die Experten sich in gewissen Punkten betreffend die Betriebskosten und infolgedessen auch betreffend die Rentabilität täuschten. Man wollte daher das Gutachten nicht vollständig veröffentlichen, bevor sich die Experten auch noch über diese Fragen ausgesprochen hätten, indem unter Umständen ihre Schlussfolgerungen eine Abänderung hätten erfahren können. Die Erläuterungsfragen wurden nun von den Experten in der letzten Zeit in einem kurzen sachlichen Gutachten beantwortet, worin sie einige der gemachten Einwendungen als richtig anerkennen, aber zum Schlusse gelangen, dass die ihnen neu gestellten Fragen keinen Anlass geben, in der Hauptsache eine andere Stellung einzunehmen als Trace mit im Maximum $15\,^{0}/_{00}$ Steigung. Sie halten es für technisch richtiger, die ideale Linie Bern-Blumenstein-Zweisimmen-Wildstrubel-Brieg mit bloss $13\,^{0}/_{00}$ Steigung auszuführen, erklären aber, dass die gleichen Bedingungen, die sie von einer internationalen Linie verlangen, auch durch einen Basistunnel durch den Lötschberg erfüllt werden können. Das Komitee hat nun zunächst zu prüfen, welche

Das Komitee hat nun zunächst zu prüfen, welche von beiden Expertenkommissionen recht hat in bezug auf die Beantwortung der grundlegenden Frage, welche Maximalsteigung für eine leistungsfähige internationale Transitlinie zulässig sei. Diese Frage ist durchaus nicht so leicht abzuklären. Man wird da in bezug auf die Betriebskosten nähere Studien machen und überhaupt die Frage prüfen müssen, ob, wie die internationalen Experten behaupten, die bisherigen Erfahrungen beweisen, dass Steigungen von 25 % auf grossen Transitlinien nicht mehr zur Anwendung kommen sollen. Ich bin vorläufig der Meinung — ich will mich da freilich nicht als massgebende Persönlichkeit ausspielen —, dass man höher gehen darf, als die internationalen Experten annehmen. Diese Fragen sind nun zwei dem Ausschuss des Lötschbergkomitees angehörenden Technikern zum Studium überwiesen worden und je nach dem Resultate dieser Studien wird dann weiter vorgegangen werden.

Studien wird dann weiter vorgegangen werden.

Inzwischen hat das Komitee bereits beschlossen, das Gutachten der Oberexperten übersetzen zu lassen, und es wird dasselbe voraussichtlich demnächst vollständig veröffentlicht werden. Die Frage eines bernischen Alpendurchstiches ist so ungemein wichtig, dass man sich vor aller Ueberstürzung hüten muss. Die Angelegenheit muss allseitig geprüft werden. Wenn schon die Bundesbahnen bei verschiedenen Anlässen im allgemeinen und speziell mit bezug auf den bernischen Alpendurchstich sich dahin ausgesprochen haben, dass sie Linien von solcher Bedeutung nicht durch Private oder Kantone bauen lassen dürfen, sondern sie selber bauen werden, so kann uns das doch nicht der Pflicht entheben, alles weitere zu tun, was notwendig erscheint, um die Frage in

finanzieller und technischer Beziehung abzuklären und wie bisher auch weiter in Aussicht zu nehmen, dass der Kanton Bern diese Bahn bauen werde. Wenn der Kanton Bern nicht in diesem Sinne vorgeht, so werden allerdings die Bundesbahnen den bernischen Alpendurchstich vielleicht einmal ausführen, aber es würde bis dahin noch lange gehen. Wir müssen daher alles tun, um die Sache abzuklären und fertig zu stellen, erst dann wird unter Umständen der Bund kommen und erklären, er wolle jetzt mit Kantonsbeitrag die Bahn bauen.

Deshalb wurde bis jetzt neben der Fortsetzung der technischen Studien auch in bezug auf die Abklärung nach der finanziellen Seite hin nichts versäumt. Auf die Anfrage des Herrn Steiger, ob es wahr sei, dass eine Finanzierung in naher Aussicht stehe, kann ich nur bestätigen, was bereits in den Zeitungen mitgeteilt worden ist, dass sich nämlich eine sehr leistungsfähige Unternehmerfirma mit dem Komiteeausschuss in Verbindung gesetzt und bereit erklärt hat, bis zum 5. Februar nächsthin für die Ausführung des bernischen Alpendurchstiches und dessen Finanzierung eine Offerte zu machen. Das Komitee ist vorläufig darauf eingegangen und gewärtigt nun auf den genannten Zeitpunkt die in Aussicht gestellte Offerte. Auch nach andern Richtungen sind über die Finanzierung und den Bau Verhandlungen im Gange. Die Hauptsache aber ist die Fortsetzung der technischen Studien, um gestützt darauf die Wahl des Traces zu treffen. Ueber diese wichtige Frage werden sich allerdings nicht nur das kleinere und das grössere Lötschbergkomitee, sondern namentlich auch der Grosse Rat des Kantons Bern in eingehender Weise zu äussern haben. Wenn das grosse Komitee bis jetzt nur einmal zu-

Wenn das grosse Komitee bis jetzt nur einmal zusammenberufen wurde, so ist das mehr äussern Umständen zuzuschreiben. Schon oft wollte man dasselbe einberufen; dann traten aber jeweilen Umstände ein, die zuerst der Abklärung bedurften, bevor das Komitee versammelt werden konnte. Allein es wird nächstens einberufen werden, sobald das Gutachten in beiden Sprachen veröffentlicht sein wird und dem Komitee bestimmte Anträge über die Tracefrage unterbreitet werden können.— Damit glaube ich diejenigen Mitteilungen gemacht zu haben, die ich zurzeit machen kann.

In bezug auf die Werkstätteverhältnisse in Biel hat Herr Küenzi bereits letztes Jahr Reklamationen deren nähere Untersuchung ich zuangebracht, sagte. Ich habe konstatiert, dass es sich im allgemeinen nicht um eine Reduktion der Werkstätte des Depots Biel handelt. Es fanden wohl Verschiebungen statt, aber das Budget für das Depot Biel wurde gegenüber dem Vorjahr sogar erhöht. Dass Verschiebungen stattfanden, ist begreiflich, da die Bundesbahnen eben über verschiedene andere Depots verfügen, welche seinerzeit die Jura-Simplonbahn nicht besass. Man sucht nun die verschiedenen Arbeiten auf die verschiedenen Depots zu verteilen. So wurden, wenn ich mich nicht irre, die Lokomotivreparaturen in der Hauptsache nach Olten verlegt, während Biel vornehmlich für Wagenreparaturen bestimmt wurde. Die heute vorgebrachte Klage, es seien etwa 40 Mann des Maschinenpersonals von Biel nach andern Orten versetzt worden, will ich ebenfalls wieder untersuchen und gerne das Mögliche tun, damit Biel nicht geschädigt wird. Ich denke, die Angelegenheit werde sich schon aufklären. Eine Kantonsregierung kann

allerdings keinen bestimmenden Einfluss auf die Bundesbahnen ausüben, allein sie kann doch bei den Bundesbahnbehörden vorstellig werden. Es scheint, dass Freiburg das mit Erfolg getan hat und ich nehme an, dass auch die vom Kanton Bern unternommenen Schritte zum Ziele führen werden.

Die Bemerkungen des Herrn Schlatter haben mich zum Teil überrascht. Ich gewärtige von ihm gerne nähere Mitteilungen darüber, wo diese in einem gefahrdrohenden Zustande befindlichen Brücken zu suchen sind. Es ist mir nichts bekannt, dass in jener Gegend eine Vernachlässigung des Unterhalts von Brücken stattgefunden hat. Doch ist dies ja möglich und jedenfalls wird allfälligen Uebelständen abgeholfen werden müssen, ob es sich nun um Brücken der Juragewässerkorrektion oder um eigentliche Staatsstrassenbrücken handle.

Herr Schlatter hat ferner angeführt, dass die Korrektion der Verbindungsstrasse von Biel nach dem Bucheggberg vernachlässigt worden sei. Sie wissen, dass eine sehr grosse Zahl von Strassenbauprojekten auf der Baudirektion liegt. Wenn nun in bezug auf jene Strasse in den 80er Jahren reklamiert wurde, seither aber nicht mehr, so ist es leicht erklärlich, dass die Korrektion nicht ausgeführt wurde. Alle Tage laufen auf der Direktion Reklamationen wegen Strassenkorrektionen ein und man legt begreiflicherweise zuerst alle diejenigen Projekte auf die Seite, wegen welcher nicht reklamiert wird, da man annimmt, dass sie nicht mehr dringlich seien. Nach den Mitteilungen des Herrn Schlatter will ich die Angelegenheit jedoch gerne untersuchen lassen.

Die Reklamationen des Herrn Küpfer wurden nach meiner Ansicht an die unrichtige Adresse gerichtet. Dieselben wären eher bei der Polizeidirektion angebracht gewesen, oder wenn es sich um Erweiterung oder Umbau des Landjägerpostens handelt, bei der Domänendirektion. Die Baudirektion ist in diesem Falle nur das ausführende Organ. Wenn sie von der Domänendirektion den Auftrag bekommt, etwas zu tun, so wird sie denselben auch ausführen; die Initiative dagegen steht nicht bei ihr. Es ist mir freilich bekannt, dass die Verhältnisse des Landjägerpostens in Herzogenbuchsee ungenügende sind und dass man seinerzeit den gut gelegenen Platz zu verkaufen suchte, um mit dem Erlös an einem weniger gut gelegenen Platze einen grössern Bau für die dort stationierten Landjäger auszuführen. Die ausgeschriebenen Steigerungen hatten aber nicht den gewünschten Erfolg. Ob in neuerer Zeit in dieser Angelegenheit auf der Domänendirektion noch etwas anhängig ist, kann ich nicht sagen.

Der Bericht der Direktion der Bauten und Eisenbahnen wird stillschweigend genehmigt.

Bericht der Militärdirektion.

Müller (Gustav), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich habe dem gedruckten Berichte der Staatswirtschaftskommission nichts beizufügen. Ich möchte nur an dieser Stelle den ausgesprochenen Wunsch wiederholen, dass von den vier Bronzege-

schützrohren, die im Zeughaus remisiert sind, wenigstens zwei dem historischen Museum zur Aufbewahrung übergeben werden möchten, da sie vom historischen wie künstlerischen Standpunkte aus Beachtung verdienen. Die jetzige Magazinierung dieser Geschütze im Zeughaus macht eine Besichtigung derselben durch das Publikum unmöglich. Dem Umstande, dass diese Geschütze bei historischen Gedenktagen zu Ehren gezogen zu werden und bei Festzügen zu paradieren pflegen, kann dadurch Rechnung getragen werden, dass zwei derselben im Zeughaus gelassen werden.

Moor. Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit auf die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in den Ateliers der Militärdirektion, sowie auf die Lohnverhältnisse der kantonalen Arbeiter und Angestellten überhaupt lenken.

Es sind uns über einen Teil der unter dem Zeughausverwalter Dasen stehenden Werkstätten Klagen zugekommen. Früher waren die Verhältnisse für die Arbeiter so geordnet, dass alles in die Willkür der Abteilungschefs gelegt war. Die Lohnverhältnisse waren ganz willkürliche. Einzelnes davon gilt auch noch für die Gegenwart. Handlanger, die schon seit Jahrzehnten im Zeughaus arbeiten, stehen heute noch auf einem Taglohn von 3 Fr. 50 und 3 Fr. 70 und Berufsleute, die ebenfalls schon verschiedene Jahre dort arbeiten, kommen auf 4 Fr. 20. Daneben werden Handlanger, die beim Zeughausverwalter etwas besser angesehen sind, mit 4 Fr. 70 belöhnt. Das Verhältnis zwischen gelerntem Arbeiter und Handlanger ist also nicht das richtige und die Arbeiter beschweren sich darüber, dass Leute, die oben - und zwar nicht ihrer Tüchtigkeit und Leistungen wegen — besser angeschrieben seien, auch besser bezahlt werden als andere. Auch in bezug auf die Entlassung halte sich der Zeughausverwalter nicht an die festgesetzte Ordnung. Ordnungsgemäss soll die Kündigung an einem Samstag erfolgen, es werde aber auch in der Zwischenzeit gekündet. Die Willkürlichkeit in der Entlöhnung bringt es natürlich mit sich, dass Ohrenbläserei und Zuträgerei eine grosse Rolle spielen, weil einzelne Arbeiter glauben, sich beim Zeughausverwalter einen bessern Lohn sichern zu können, wenn sie ihre Mitarbeiter denunzieren oder sonst in irgend einer Weise Liebedienerei treiben. Es wurde mir der Fall mitgeteilt, dass ein Berufsarbeiter, der eine kleine Lohnaufbesserung verlangte, vom Zeughausverwalter die Antwort erhielt, das sei nicht möglich, während zu gleicher Zeit einem andern, der als Schlossermeister angestellt ist und sowieso einen schönen Lohn bezieht, der Lohn um 1 Fr. per Tag erhöht wurde. Beide in Frage stehenden Personen sind zwar Mitglieder des Arbeitervereins der kantonalen Militäranstalten, aber ich halte es für durchaus unrichtig, einem eine Lohnaufbesserung zu gewähren, die er nicht verdient, und einem andern, schlechtergestellten, der sie verdient, sie vorzuenthalten. Auch darüber wurde geklagt, dass Herr Dasen Leuten, die eine Lohnaufbesserung verlangen, antworte: Wenn sie eine bessere Stelle wünschen, so sollen sie nur weiter gehen, man bekomme ja genug Leute. Man ist freilich bei vielen Unternehmern an derartige Antworten gewöhnt. Allein das ist ein protziges Benehmen, das bei den Arbeitern Erbitterung erzeugen muss. Herr Dasen kann ihnen auf eine Art antworten, die ihr Ehrgefühl nicht verletzt; er braucht sie nicht unnötig zu insultieren und ihnen gleichsam den Hund zu geben. Wenn Herr Dasen in einem ähnlichen Falle von Herrn Regierungsrat von Wattenwyl die Antwort bekäme: Gehen Sie nur fort, ich kann andere Leute bekommen, die das, was Ihres Amtes ist, mindestens ebenso gut verrichten wie Sie, so würde er denken, das sei ein unhöflicher Herr. So denken aber die Arbeiter auch, wenn Herr Dasen sich in dieser protzigen Weise ihnen gegenüber benimmt.

Herrn Dasen ist es natürlich gleichgültig, wenn ein Arbeiter, der auf eine bestimmte Arbeit gut eingeschossen ist, entlassen wird und an dessen Stelle ein anderer tritt, der erst in die Arbeit eingeführt werden muss; denn er hat sich ja nicht mit den Arbeitern zu befassen, sondern das ist die Aufgabe der verschiedenen Meister. Auch die daraus entspringenden Mehrkosten hat nicht er, sondern der Staat zu bezahlen. Aber als richtiger Zeughausverwalter sollte er nicht

so vorgehen.

Auch über die Behandlung der Arbeiter wird geklagt. Als Herr Dasen einst bei Arbeitern, die im Winter während etwa drei Wochen bei der grössten Kälte in einem offenen Schuppen Zelte flicken mussten, vorbeiging und die frierenden Leute sah, da rief er ihnen mit einem spöttischen Lächeln zu, es sei ausserordentlich günstiges Wetter zum Zeltflicken. Nun hat er das vielleicht in der Weinlaune gesagt oder sich dabei nichts gedacht, was auch die Beschäftigung man-cher Beamten ist (Heiterkeit), aber derartige Aeusserungen verbittern die Arbeiter und ein Mensch, der Gefühl hat, sagt so etwas nicht. Ein Mann, der bei diesen Arbeiten beschäftigt war, zog sich infolgedessen eine Drüsenkrankheit zu und musste sich einer Operation unterziehen. Wie er wieder zur Arbeit zurückkehrte, erhielt er von dem Zeughausverwalter statt Ferien den Abschied. Er nahm das allerdings nicht an, sondern reklamierte, da er die Krankheit im Zeughause beim Zeltflicken geholt hatte. Herr Dasen gab ihm darauf ausweichenden Bescheid, liess ihn aber doch noch ein Jahr weiter arbeiten, um sich dann nachher desselben definitiv zu entledigen. Einem andern ältern und fleissigen Arbeiter, der wegen Krankheit das Bett hüten musste, erging es kürzlich auch nicht besser. Als er, mit dem ärztlichen Zeugnis versehen, wieder zur Arbeit zurückkehrte, erhielt er den Hund und ein anderer wurde an seinem Platze eingestellt. Ein Arbeiter, der am 1. September von seinem Bruder wegen geschäftlicher Angelegenheiten abgeholt wurde und um 2 Uhr fortging, nachdem er vorher die Erlaubnis des betreffenden Meisters erhalten hatte, wurde am folgenden Morgen auf das Bureau gerufen und entlassen. Eine derartige Behandlung wird von den Arbeitern mit Recht als willkürlich empfunden.

In letzter Zeit richtete der Verein kantonaler Militärangestellter über den Kopf des Herrn Dasen ein Gesuch an den Chef der Militärdirektion, dem Herr Regierungsrat von Wattenwyl trotz des Widerwillens des Herrn Zeughausverwalters in zuvorkommender Weise willfahren hat. Es handelte sich um eine Waschküche, in welcher eine starke Dampfentwicklung stattfand und in der es an der nötigen Ventilation fehlte. Nun wird die Waschküche höher gemacht und damit der Uebelstand beseitigt. Ebenso konnte der Herr Verwalter nicht begreifen, dass eine Wasserspülung in den Aborten auch im Interesse der Arbeiter liege, sondern er glaubte, diese Einrichtung sei vom lieben Herrgott nur im Interesse der Beamten erfunden worden. Die Arbeiter fanden aber, die vorhandenen insalubren Verhältnisse müssen auch für sie geändert wer-

den und nicht nur für Dasen Hans, und sie wandten sich an Herrn Regierungsrat von Wattenwyl, der sofort die Ausführung der betreffenden Arbeiten anordnete

Ich wollte mich des erhaltenen Auftrages entledigen, diese Klagen über Herrn Dasen hier im Grossen Rat vorzubringen. Eine allgemeine Regelung der Lohnverhältnisse für die kantonalen Arbeiter und Angestellten scheint mir persönlich freilich noch wichtiger zu sein. Dieser Ungleichheit und Willkür, dieser Paschawirtschaft hat, wie hier anerkennend erwähnt werden muss, erst Herr Regierungsrat von Wattenwyl ein Ende gemacht. Sie können sich denken, welchen Eindruck es auf die Arbeiter machen muss, wenn sie sehen, dass, nachdem jahrzehntelang freisinnige Herren mit der Leitung der Militärdirektion betraut gewesen waren, erst unter einem konservativen Militärdirektor ihren Wünschen Rechnung getragen wurde, die nicht ungerechtfertigt sind, sondern im Interesse des Staates selber, im Interesse der Salubrität und der Hygiene und auch im Interesse einer geordneten Arbeitsführung liegen. Man braucht nun freilich keine Angst zu haben, dass dadurch die Arbeiter etwa dazu gekommen wären, in Zukunft konservativ zu stimmen; die organisierten und die nichtorganisierten Arbeiter, die früher freisinnig gestimmt haben, sind dadurch vielmehr dazu gebracht worden, sozialdemokratisch zu stimmen.

Ich stelle den Antrag, die Regierung möchte eingeladen werden, die Frage zu prüfen, ob nicht durch Gesetz oder Dekret eine einheitliche Regelung der Lohnverhältnisse der kantonalen Arbeiter und Angestellten geschaffen werden sollte, damit die Ungleichheiten und Willkürlichkeiten in der Anordnung der Arbeitsbedingungen nicht länger fortdauern, sondern nach Analogie der eidgenössischen Arbeiter in den Arbeitsbedingungen Ordnung und Stabilität platzgreife. Ich will mich über diesen Gegenstand nicht weiter verbreiten. Ich glaube, ein anderer Kollege wird Sie noch auf die Verhältnisse bei den eidgenössischen Arbeitern aufmerksam machen, die hier wohl zur Analogie herbeigezogen werden können. Ich möchte Sie ersuchen, meine Motion erheblich zu erklären.

Scherz. Sie kennen das Verzeichnis der erheblich erklärten, aber noch unerledigten Motionen. Aus demselben ersehen Sie, dass bei der Militärdirektion einzig die Motion anhängig ist, die der Grosse Rat unterm 1. Oktober 1902 angenommen hat und die folgendermassen lautet: «Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag einzubringen, wie den in Not geratenen Angehörigen von im Militärdienst befindlichen Bürgern rasch und ausreichend zu helfen sei, ohne dass diese Hülfe als Unterstützung im Sinne des Armengesetzes zu betrachten wäre». Es ist freilich noch nicht so lange her, dass diese Motion begründet und erheblich erklärt wurde, ich möchte aber gleichwohl den Herrn Militärdirektor ersuchen, diese einzige bei seiner Direktion anhängige Motion auf irgend eine Art zu erledigen. Je nach der Antwort des Herrn Militärdirektors werde ich mir erlauben, noch weitere Ausführungen zu machen.

v. Wattenwyl, Militärdirektor. Was die von seiten der Staatswirtschaftskommission gemachte Anregung anbelangt, dem historischen Museum zwei der im Zeughause remisierten Bronzegeschützrohre zur Aufbewahrung zu übergeben, so steht dem kein Hindernis entgegen. Wenn die beiden Geschütze ausserhalb des Museums aufgestellt werden, wie dies beabsichtigt ist, wird allerdings das Holz- und Räderwerk derselben derart leiden, dass sie bei einem allfälligen Umzuge nicht mehr verwendet werden können, da sie unserm Strassenpflaster nicht mehr genügenden Widerstand entgegensetzen würden. Allein statt dass man wie bisher eine Batterie mit vier Geschützen für diesen Fall bespannt, wird man nur die beiden im Zeughause verbleibenden Geschütze verwenden. Ich werde mich also mit dem Museum in Verbindung setzen.

Was die Bemerkung des Herrn Scherz anbelangt, so ist allerdings richtig, dass die in Frage stehende Motion erheblich erklärt wurde. Ich habe aber bereits bei der damaligen Beantwortung der Motion erklärt, dass nach der alten bernischen Militärorganisation, soweit sie noch in Kraft besteht, diese Unterstützung Sache der Gemeinde ist. Es wurde jedoch gewünscht, dass die Frage geprüft werde, ob in dieser Beziehung nicht noch mehr geleistet werden könne, als gegenwärtig der Fall ist. Ich überwies darauf die Motion an die Armendirektion, die mit ihren daherigen Erhebungen, die nicht so leicht durchzuführen sind, noch nicht zu Ende ist.

Betreffend die von Herrn Moor vorgebrachten Reklamationen fällt mir auf, dass ich von denselben bisher noch nichts gehört habe. Von den Arbeitern wurde mir keiner der genannten Fälle mitgeteilt, obwohl sie doch wissen, dass ich derartigen Klagen mein Gehör nicht versage. Wenn sie etwas zu reklamieren haben, könnten sie sich an mich wenden. Im vorliegenden Falle hat es fast den Anschein, als ob man die Leute ausgefragt hätte, um Material zu sammeln, das dann hier verwertet werden könnte.

Letztes Jahr wurde auf die Ungleichheiten in den Besoldungen der Kommissariats- und der Zeughausarbeiter hingewiesen. Diesen Aussetzungen wurde Rechnung getragen und die frühern Ungleichheiten bestehen seit dem Anfange dieses Jahres nicht mehr. Davon hat man, wie es scheint, Herrn Moor nichts gesagt.

Von den gegen Herrn Dasen vorgebrachten Beschwerden ist mir bis dahin ebenfalls nie etwas zu Ohren gekommen. Herr Dasen gilt allgemein als einer der besten Zeughausverwalter unseres Landes. Jeder, der je Gelegenheit hatte, die Magazine unseres Zeughauses zu besichtigen, muss zugeben, dass dort eine musterhafte Ordnung herrscht. Ich habe, obschon ich oft in die Magazine unseres Zeughauses komme, auch nie bemerkt, dass Herr Dasen grob aufgetreten wäre. Wenn mir die angeführten Fälle bekannt gemacht worden wären, so würde ich natürlich eine Untersuchung vorgenommen haben.

Richtig ist, dass mir eine Petition der Arbeiter zugekommen ist und dass ich daraufhin einige Verfügungen getroffen habe. Es war mir aber nicht bekannt, dass Herr Dasen auf die darin enthaltenen Reklamationen nicht eintreten wollte. Ich erhielt per Post eine rekommandierte Zuschrift des Fachvereins der Zeughausarbeiter, die einfach unterschrieben war: «Der Präsident des Fachvereins». Da ich mit dem Briefschreiber Rücksprache nehmen wollte, musste ich mich erst erkundigen, wer eigentlich der Präsident des Fachvereins sei. Als ich ihn ausfindig gemacht hatte, kam er zu mir, wusste aber nicht recht, was ich mit ihm wollte. Ich fragte ihn, warum er den Brief nicht mit seinem Namen unterzeichnet habe, ich hätte

dann nicht erst lange nach ihm suchen müssen. Er erklärte, er habe auch gefunden, es sei nicht höflich, den Brief nicht zu unterschreiben, aber der Verein habe einen bezüglichen Beschluss gefasst, damit nicht etwa der eine oder andere gemassregelt werde. Ich entgegnete ihm, eine solche Zumutung sei mir gegenüber lächerlich, der Brief würde im Gegenteil noch einen bessern Eindruck auf mich gemacht haben, wenn er unterschrieben gewesen wäre. Jedenfalls wäre es praktischer gewesen, mir den Brief persönlich abzugeben, statt 15 Rappen Porto auszulegen.

Die in der Eingabe gestellten Begehren unterzog ich einer Prüfung und fand, dass in der Tat nicht alles so war, wie es hätte sein sollen. Ich wandte mich an die Baudirektion, die ihrerseits eine Untersuchung vornahm und die gerügten Uebelstände werden beseitigt. Dabei handelt es sich aber um keine Umgehung der Zeughausverwaltung, sondern ich nahm nach Erhalt des Schreibens sowohl mit dem Zeughausverwalter als auch dem Kriegskommissär - die Waschküche gehört nämlich zum Kommissariat -Rücksprache. Für die Zukunft möchte ich die Arbeiter des Zeughauses ersuchen, allfällige Klagen bei mir selbst vorzubringen, damit nicht plötzlich hier im Rate ein Vertreter auftritt und ich keine Auskunft geben kann, weil ich die Verhältnisse nicht kenne. Nun, jetzt ist es einmal so und wird vielleicht auch so bleiben.

Die von Herrn Moor eingebrachte Motion halte ich für etwas verfrüht. Sie wissen, dass auf die Anregung des Herrn Milliet ein Verzeichnis sämtlicher kantonalen Beamten, Angestellten und Arbeiter und ihrer Besoldungen hergestellt werden soll. Dasselbe wird dem Grossen Rate mit dem neuen Besoldungsdekret, das nächstes Frühjahr fertig sein wird, unterbreitet werden. Dann wäre der Anlass vorhanden und der Moment gekommen, auch diese Löhne einheitlich zu regeln. Natürlich können nicht alle gleich besoldet werden. Wir haben Handlanger, die wir seit Jahren beschäftigen, die aber nicht mehr voll leistungsfähig sind. Da ich aber dafür halte, dass es sich für den Staat nicht schickt, einen langjährigen Arbeiter auf die Strasse zu stellen, so werden sie behalten und man gibt ihnen einen etwas kleineren Lohn, mit dem sie sich zufrieden erklären. Auch ist nicht zu vergessen, dass unsere Arbeiter in der Regel Sommer und Winter beschäftigt werden und also keine arbeitslose Zeit durchmachen. Wenn sie sich ordentlich aufführen, so haben sie gleichsam eine Lebensstellung und einen gesicherten Lohn vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Wie gesagt, ich werde die vorgebrachten Klagen untersuchen. Die Motion des Herrn Moor dagegen ist etwas verfrüht; es wird ihr dann am besten Rechnung getragen werden können, wenn einmal die erwähnte Zusammenstellung sämtlicher Besoldungen und Löhne vorliegt.

Moor. Herr Regierungsrat von Wattenwyl hat sich darüber aufgehalten, dass die Arbeiter nicht ihm persönlich die von mir vorgebrachten Fälle mitteilten, sondern andere Leute ersuchten, sie im Grossen Rat zur Sprache zu bringen. Nun muss ich schon gestehen, dass so wie Herr Regierungsrat von Wattenwyl sich bisher in der Behandlung der ihm unterstellten Arbeiter und Angestellten benommen hat, die Arbeiter ganz füglich hätten das Vertrauen zu ihm haben und

ihm die Sache unterbreiten können. Ich habe ihnen das übrigens auch erklärt. Allein es ist doch eigentlich selbstverständlich und nicht befremdlich, wenn die organisierten Arbeiter sich an diejenigen Leute wenden, die irgend eine Vertrauensstellung in ihrer Organisation einnehmen, und sie als die natürlichen Vertreter ihrer Interessen betrachten. Sie waren bisher nicht gerade gewöhnt und hatten keinen Grund, ihre Vertreter in konservativen oder freisinnigen Kreisen zu suchen.

Dass Herr von Wattenwyl sich für seinen Untergebenen Dasen ins Zeug legt, ist ganz schön. Ein Departementschef deckt eben seine Untergebenen, solange es geht. Dass es nicht immer geht, hat z. B. auch Herr Bundesrat Müller erfahren müssen. Ich habe übrigens in meinem Votum die Befähigung des Herrn Dasen als Zeughausverwalter nicht angegriffen, sondern mich nur über die Behandlung der Arbeiter durch Herrn Dasen verbreitet. Dass der Zeughausverwalter in Gegenwart des Herrn von Wattenwyl mit den Arbeitern nicht grob verfährt, ist wohl selbstverständlich und darum konnte auch der Herr Militärdirektor von groben Worten nichts hören.

Ich möchte Sie doch ersuchen, meiner Motion zuzustimmen. Ich weiss nicht recht, ob Herr von Wattenwyl — er möge mich entschuldigen; es wurde einen Augenblick in meiner Nähe gesprochen — eigentlich gesagt hat, er wolle die Sache prüfen. Einmal glaube ich, hat er sich dahin geäussert, er nehme die Sache zur Prüfung entgegen, ein ander Mal dagegen erklärte er, sie sei noch verfrüht. Wenn ich mich nicht irre, so ging seine Darlegung dahin, dass er materiell mit der Motion einverstanden sei, dass aber erst nächstes Jahr der gegebene Zeitpunkt kommen werde, um die Angelegenheit in dem von mir gewünschten Sinne zu ordnen. Wenn Herr Regierungsrat von Wattenwyl sich wirklich in diesem Sinne ausgesprochen hat, so kann ich mich befriedigt erklären und die Motion für einstweilen zurückziehen. Sollte das aber nicht der Fall sein, so müsste ich sie aufrecht erhalten.

v. Wattenwyl, Militärdirektor. Ich habe mich dahin geäussert, dass ich die Klagen betreffend die Behandlung der Arbeiter untersuchen werde und ich wäre Herrn Moor dankbar, wenn er mir die einzelnen Fälle des nähern mitteilen würde, damit ich die betreffenden Leute verhören kann, wobei ich ihn zum voraus versichere, dass ich keine Repressalien ausüben werde. Was die Motion betreffend die Ausgleichung in den Lohnverhältnissen anbelangt, so halte ich dieselbe allerdings für verfrüht, da in nicht zu langer Zeit dem Grossen Rat eine Zusammenstellung aller in unsern Staatsanstalten bezahlten Löhne zugehen wird, die die Aufstellung eines einheitlichen Reglementes wesentlich erleichtern wird.

Moor. In dem Falle ziehe ich meine Motion zurück, da der Herr Regierungsrat die Zusicherung gibt, dass ihr Inhalt seinerzeit Berücksichtigung finden werde.

Scherz. Nur wenige Worte auf die Antwort des Herrn Militärdirektors. Ich hatte seit Jahren Gelegenheit genug, zu konstatieren, wie schwer es hält, den in Not geratenen Familien von Militärpflichtigen zu einer ausreichenden Unterstützung zu verhelfen. Es ist überhaupt nicht richtig, dass diese Unterstützungen ohne Ausnahme durch die gewöhnlichen Armenbehörden ausgerichtet werden. In der Begründung zum Vorentwurfe einer neuen Militärorganisation erklärt das Departement ebenfalls ausdrücklich: « Die Behandlung solcher Hülfe vom Gesichtspunkte der Armenunterstützung aus, an welche in einzelnen Kantonen der Verlust der Stimmberechtigung geknüpft ist, gab der wohlgemeinten Bestimmung der Militärorganisation eine von derselben offenbar nicht gewollte Folge». Wenn der Kanton erklärt, die Gemeinden haben für diese Unterstützung zu sorgen, so muss er unter allen Umständen doch wenigstens dahin wirken, dass diese Unterstützung von seiten der Gemeinden in ausreichendem Masse verabfolgt wird. Das ist gegenwärtig nicht der Fall, nicht einmal in der Stadt Bern, geschweige denn auf dem Lande. Es wird für die Armendirektion schwierig sein, hier eine Untersuchung vorzunehmen, da über diese Unterstützungen eine eigentliche Kontrolle nicht besteht. Dieselben sollten eben nicht in der gewöhnlichen Armenrechnung figurieren, sondern in einer separaten Rubrik verrechnet werden.

Was die Höhe der an die Angehörigen von Wehrpflichtigen auszurichtenden Unterstützung anbelangt, so glaube ich, dass dabei auf die Hälfte des Taglohnes abgestellt werden sollte. Damit würde der gesetzlichen Forderung einer ausreichenden Unterstützung der betreffenden Familien nachgelebt. Es geht nicht an, die Lösung dieser Angelegenheit bis zu dem Inkrafttreten der neuen Militärorganisation zu verschieben, denn bis dahin kann noch längere Zeit vergehen. Die Kantone haben jetzt schon die Pflicht, Angehörige von Wehrpflichtigen, welche durch den Militärdienst der letztern in Not geraten, ausreichend zu unterstützen, und wenn der Kanton Bern diese Unterstützungspflicht den Gemeinden überbindet, so soll er doch wenigstens dafür sorgen, dass derselben auch nachgelebt wird. Der Wehrmann hat ein Recht auf diese ihm durch das Gesetz zugesicherte Unterstützung, um so mehr, als auch ihm gegenüber die Pflicht zum Militärdienst ohne Rücksicht und Pardon geltend gemacht wird.

Der Bericht der Militärdirektion wird stillschweigend genehmigt.

Bericht der Finanzdirektion.

Hadorn (Latterbach), Berichterstatter der Finanzdirektion. Als im letzten Frühjahr das Resultat der Staatsrechnung pro 1903 bekannt wurde, ging durch die bernische Presse ein Jubel über den unerwartet günstigen Stand unserer Staatsfinanzen. Eine halbe Million betrage die Vermehrung des Staatsvermögens, eine weitere halbe Million habe man auf den Bauvorschüssen abgeschrieben und überdies ergebe sich noch ein Aktivüberschuss von 5000 Fr. Wir halten es für unsere Pflicht, dieser groben Selbsttäuschung entgegenzutreten und sie gründlich zu zerstören. Ich bin mir dabei zwar wohl bewusst, den Prediger in der Wüste zu spielen, der von niemand ernst genommen wird. Man glaubt, es mache sich gut, wenn die Staatswirtschaftskommission jährlich einmal oder zweimal

den Teufel möglichst schwarz an die Wand male. Allein wir sind der Ueberzeugung, dass in nicht allzu ferner Zeit die Schwierigkeiten unserer Finanzlage für jedermann klar zutage treten werden. Dann wird man sich gegenseitig Vorwürfe machen, man wird nach den Schuldigen fragen und es wird heissen: Unter dem frühern Finanzdirektor und der frühern Staatswirtschaftskommission verlief alles gut, aber unter dem neuen Finanzdirektor und der neuen Staatswirtschaftskommission ging alles ausser Rand und Band, da sie nicht hauszuhalten verstanden. Wir erachten es daher für unsere Pflicht, auf die bedenkliche Situation unserer Finanzen hinzuweisen, damit wir uns später gegen den Vorwurf verteidigen können, wir haben nicht rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht.

Wie verhält es sich zunächst mit der Vermögensvermehrung von einer halben Million? Sie entstand dadurch, dass man das neue Hochschulgebäude mit dem Betrage der Grundsteuerschatzung von einer Million in den Vermögensetat der Staatsverwaltung einstellte. Es bedarf aber keiner weitern Erörterung, dass das kein produktives Vermögen ist, sondern dass im Gegenteil der Betrieb der neuen Hochschule, die Beleuchtung, die Beheizung etc., vom Staate viel grössere Opfer verlangt als der Betrieb der alten Hochschule. Die Vermögensvermehrung von einer halben

Million ist also eine sehr illusorische.

Dass auf den Bauvorschüssen eine halbe Million abgeschrieben wurde, ist richtig. Allein wir dürfen nicht vergessen, dass die Bauvorschüsse aus frühern Jahren immer noch 1,800,000 Fr. betragen, dass wir sie im laufenden Jahre neuerdings um einige hunderttausend Franken vermehrten und dass wir noch Bauverpflichtungen im Betrage von rund 1,700,000 Fr. von frühern Jahren her haben. Woher wir die Mittel nehmen sollen, um diese $3^{1}/_{2}$ bis 4 Millionen zu bezahlen, weiss kein Mensch. Wir stehen nämlich vor der sehr betrübenden Tatsache, dass unsere Staatskasse gar keine verfügbaren Geldmittel mehr hat. Infolge Abschreibung der à fonds perdu bewilligten Simplonsubvention im Betrage von 408,000 Fr. haben sich die verfügbaren Barmittel der Staatskasse auf 112,000 Fr. reduziert, eine Summe, die, wie Sie ohne weiteres zugeben werden, für die Verwaltung unseres Staatswesens ganz unzulänglich ist. Die Staatskasse musste sich infolgedessen mit Vorschüssen der Kantonalbank behelfen. Wenn irgendwo im Bernerland ein Bauer sich durch Wechsel bei der Kantonalbank das Geld beschaffen würde, um seine Knechte zu bezahlen, so würde man den Kopf schütteln und sagen, er werde es nicht mehr lange so treiben. Ebenso wenig geht es an, dass der Staat Bern sich durch derartige kurzfällige Vorschüsse die Mittel beschafft, um für den Betrieb des Staatshaushaltes, die Besoldung der Beamten etc., aufkommen zu können. Die Staatswirtschaftskommission stellt darum denn auch das Postulat, der Regierungsrat sei einzuladen, dem Grossen Rat Bericht und Antrag vorzulegen, in welcher Weise der Staatskasse die nötigen Betriebsmittel verschafft werden können. Wie Sie gehört haben, liegt auch bereits ein Antrag der Regierung vor, nach welchem der Staatskasse vorläufig 2 Millionen zur Verfügung gestellt werden sollen.

Man wird mir einwenden, solange man um die Klippe der Defizite herumkomme und keine Unterbilanzen habe, sei die Sache nicht so gefährlich. Ich

möchte Ihnen aber in Erinnerung bringen, dass schon anlässlich der Verwaltungsberichte von 1901 und 1902 von der Staatswirtschaftskommission darauf hingewiesen wurde, dass die Einnahmeüberschüsse der Jahre 1901 und 1902 nicht ganz einwandfrei waren. Sie kamen in der Weise zustande, dass sehr bedeutende Summen, die nach unserer Auffassung in der Kapitalrechnung hätten verrechnet werden sollen, in die laufende Verwaltung hinübergenommen wurden. Vermittelst dieses Kunstgriffes wurden die Aktivüberschüsse der Jahre 1901 und 1902 konstruiert. Im Jahre 1903 bewahrte uns ein ganz zufälliger Glücksfall vor einem Defizit, indem bekanntlich zwei Erbschaftssteuerfälle dem Staat eine Summe von zusammen 750,000 Fr. einbrachten. Ohne diese Erbschaft stünden wir schon für das Jahr 1903 vor einem sichern Defizit von einer Viertelmillion. Nun haben wir vernommen, dass wir auch dieses Jahr wieder einen ähnlichen, wenn auch nicht so bedeutenden Glücksfall erleben werden, sodass nicht ausgeschlossen ist, dass die Rechnung pro 1904 ebenfalls ohne Defizit abschliessen wird. Allein Sie werden mit mir einverstanden sein, dass derartige Glücksfälle dünn gesäet sind und dass es nicht angeht, auf solche Zufälligkeiten ein Budget abzustellen oder gar die dringende Besoldungsreform einzuführen, die dem Staat bedeutende Mehrauslagen verursachen wird. Unter normalen Verhältnissen wird es nicht möglich sein, ohne Defizite auszukommen. Vergegenwärtigen Sie sich nur, wie sich die Zusammensetzung unseres Staatsvermögens in den letzten 10 Jahren verändert hat. Vor 10 Jahren besassen wir ein Wertschriftenportefeuille von 20 Millionen mit gutem Kurse. Diese 20 Millionen sind infolge der Subventionen an die Dekretsbahnen bis auf 3 Millionen verausgabt, die man nicht veräussern kann, weil der Kursverlust zu gross wäre. An Stelle des frühern Wertschriftenportefeuille ist freilich ein anderes getreten, das aber wesentlich anders aussieht. Es enthält für rund 22 Millionen Aktien der Dekretsbahnen, die, wie wir übrigens nicht anders erwartet haben, in absehbarer Zeit keine Rendite abwerfen werden. Das bedeutet für den Staat einen jährlichen Zinsausfall von mindestens 700,000 Fr. Ďazu kommt noch, dass die Ausgaben sich im Laufe der Zeit in allen Verwaltungszweigen gewaltig vermehrten. Ich erinnere beispielsweise bloss daran, dass in den letzten 10 Jahren die jährlichen Ausgaben im Schulund Armenwesen, abgesehen von dem Erträgnis der Armensteuer, um mehr als eine halbe Million gestiegen sind. Sie werden begreifen, dass es nicht möglich ist, einen jährlichen Ausfall von 1,200,000 Fr. ohne weiteres zu decken, wenn die Steuerschraube noch so sehr angezogen wird.

Es gibt meines Erachtens nur zwei Mittel, um die vorhandene missliche Lage zu beseitigen. Das eine ist das Ausfindigmachen neuer Einnahmequellen. Von seiten des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission werden diesbezügliche Anstrengungen gemacht, allein es ist nicht so leicht, neue Einnahmequellen zu entdecken. Es wird sich daher empfehlen, zu dem andern Mittel zu greifen, d. h. sich nach der Decke zu strecken und soweit möglich Ersparnisse zu machen. Das ist freilich kein populäres Mittel. Es ist viel populärer, Geld zu verteilen als zu sparen. Doch ich erinnere daran, dass in derartigen Situationen wie der gegenwärtigen Herr Scheurer uns jeweilen zurief: Landgraf, werde hart!, und dass er

an alle Kreditbewilligungen die Bedingung knüpfte: «Soweit die Finanzen des Staates es erlauben». Nach meinem Dafürhalten wäre es gut, wenn wir jetzt auch wieder so vorgehen würden.

Wir haben uns von der Finanzdirektion eine Zusammenstellung der Steuerausstände auf 1. Juli 1904 geben lassen. Dieselben betragen die erhebliche Summe von rund 320,000 Fr. Bekanntlich wird nach erfolgter Steuereinschatzung für den daherigen Betrag sofort eine Bezugsanweisung ausgestellt, die in den Aktiven wie bares Geld behandelt wird. Es ist klar, dass bei einer so grossen Summe rückständiger Steuern viele faule Aktiven sich vorfinden müssen, die man besser eliminieren würde. Einzelne Steuerrekurse reichen auf länger als 10 Jahre zurück. So sind die Rekurse von Beamten der internationalen Bureaus in Bern seit 1893, diejenigen der frühern Jura-Simplon-Bahn und deren Pensions- und Hülfskasse seit 1892 anhängig. Wir haben die Finanzdirektion eingeladen, dafür zu sorgen, dass diese Rekurse endlich einmal entschieden werden. Entweder bekommt der Staat Recht und dann kann er die Gelder einkassieren, oder er bekommt nicht Recht und dann sollen die illusorischen Forderungen gestrichen werden.

Im übrigen haben wir uns mit Rücksicht darauf, dass infolge der Krankheit des Herrn Scheurer unsere Wünsche und Anregungen der beiden letzten Jahre grösstenteils liegen geblieben sind, darauf beschränkt, dem neugewählten Herrn Finanzdirektor diese Wünsche und Anregungen zur Kenntnis zu bringen. Die hauptsächlichsten derselben finden Sie in unserm gedruckten Berichte angeführt.

Zum Schlusse möchte ich daran erinnern, dass der Bericht der Finanzdirektion, dessen Genehmigung wir beantragen, der letzte des Herrn Regierungsrat Scheurer ist. Ich glaube, wir sollen diesen Anlass nicht vorbeigehen lassen, ohne Herrn Scheurer neuerdings für seine langjährige, aufopfernde Tätigkeit und die grossen Verdienste, die er sich um die bernischen Staatsfinanzen erworben hat, den wohlverdienten Dank auszusprechen.

M. Jacot. Je voudrais profiter de la discussion qui nous occupe pour nantir le Grand Conseil d'un procédé employé depuis quelques années par la direction des finances et qui consiste à réclamer aux contribuables un supplément d'impôt provenant de la défalcation des dettes hypothécaires. Ce supplément d'impôt a été réclamé à différentes reprises et à différents contribuables. Nous constatons tous les jours dans le Jura que des réclamations semblables se répètent et concernent des sommes relativement très minimes. Ensuite de l'acceptation par le peuple bernois de la constitution qui nous régit actuellement et qui date de 1893, la loi de 1856 sur les fortunes qui jusqu'alors était en vigueur, seulement dans l'ancien canton, a été déclarée applicable au Jura et c'est par le fait de l'application de cette loi que le propriétaire jurassien a eu aussi le droit de défalquer la dette hypothécaire grevant son immeuble.

Le procédé, pour n'être pas nouveau, était quelque peu incompréhensible pour un homme qui n'est pas versé dans les affaires. Il en est résulté quelques inconvénients.

En 1894 sauf erreur, la caisse hypothécaire, qui avait fixé le taux de l'intérêt à $4\,^0/_0$, le réduisit dans

le courant de la même année, à $3^3/_4\,^0/_0$. Il en est résulté, messieurs, que plusieurs propriétaires ont probablement déclaré leurs dettes en prenant pour base le taux de $4\,^0/_0$, tandis que leurs déclarations auraient dû être modifiées au fur et à mesure que le taux changeait. Je ne veux pas contester ni au gouvernement ni à la direction des finances le droit de réclamer un impôt légitimement dû. Je ne veux pas non plus contester que le contribuable, qui a fait une déclaration peut-être incorrecte doive payer plus tard ce qu'il aurait dû payer en temps et lieu. Mais ce que je trouve illogique et irraisonnable, c'est que la direction des finances adresse ses réclamations dix ans après, alors qu'elles auraient dû être formulées la même année.

Je ne veux pas faire de personnalités ni attaquer la direction des finances qui n'en peut mais, M. Scheurer d'ailleurs n'est plus là pour se défendre et M. Kunz est à la tête de son département depuis trop peu de temps pour que cet état de choses ait pu se modifier. Ce que nous critiquons c'est le système qui ne m'en paraît pas moins déplorable, et qui consiste à percevoir dix ans après des impôts arriérés. Je précise. Des propriétaires qui ont fait des déclarations en 1893 et 1894 voient ces déclarations modifiées en 1904. Les réclamations ont été adressées par l'entermise des recettes de district, pour des impôts soi-disant restés impayés en 1893.

Vous constaterez avec moi que de telles réclamations, dans un état bien organisé, devraient être formulées, je ne dirai pas la même année, mais au moins deux ans après.

Pour conclure, je prierai la direction des finances de modifier sa manière de procéder et de faire en sorte que s'il y a des réclamations à formuler pour impôts impayés, elles parviennent aux intéressés, si non la même année, tout au moins l'année suivante. Vous comprendrez que ces réclamations, faites au bout de 5, 6, 7 ans, parviennent souvent à de mauvaises adresses. En un tel laps de temps les propriétaires peuvent changer. Je puis vous en parler par expérience, car dans mon activité de notaire j'ai constaté ces dernières années beaucoup de faits semblables. J'ai eu souvent beaucoup de peine à trouver les vrais propriétaires.

Je prierai donc le gouvernement et la direction des finances, de veiller à ce que les réclamations pour impôts impayés parviennent à leur adresse à meilleure heure.

Kunz, Finanzdirektor. Gestatten Sie mir trotz der etwas vorgerückten Zeit einige kurze Bemerkungen.

Zunächst habe ich mit grosser Genugtuung die allgemeinen Bemerkungen des Herrn Berichterstatters der Staatswirtschaftskommission angehört und ich möchte Sie bitten, seine Worte zu beherzigen. Die Situation der bernischen Staatsfinanzen ist als eine durchaus ernste zu betrachten und es ist deshalb angezeigt, dass der Rat sich bei seinen künftigen Entschliessungen an die Ausführungen des Herrn Hadorn erinnere. Ich will mich heute über die allgemeine Situation nicht verbreiten. Ich werde bei der Behandlung des Traktandums «Geldaufnahme» Ihnen einige bezügliche Mitteilungen machen und Ihnen bei der Beratung des Budget pro 1905 hierüber eingehenden Bericht erstatten. Für heute begnüge ich mich damit,

die von Herrn Hadorn an Sie gerichteten Worte wärmstens zu unterstützen und Ihnen zu empfehlen, Sie möchten sich derselben erinnern, wenn an den Grossen Rat Forderungen gestellt werden, die über den Rahmen des Berechtigten hinausgehen.

Der Betrag der Steuerausstände ist allerdings ein grosser, allein mehr als die Hälfte desselben wird von der Hülfs- und Pensionskasse der frühern Jura-Simplon-Bahngesellschaft geschuldet. Man ist zu wiederholten Malen an die Frage herangetreten und hat sie immer wieder auf die Seite gelegt. Man wusste nicht, ob man einen bundesgerichtlichen Entscheid provozieren solle, da es ziemlich fraglich ist, ob wir Recht bekommen oder nicht. Immerhin muss die Angelegenheit einmal entschieden werden und ich habe mir vorgenommen, sie zu erledigen, auch auf den Fall hin, dass ich die 200,000 Fr. abschreiben muss. Ich habe die Frage der Besteuerung von Pensions- und Hülfskassen durch Herrn Dr Blumenstein genau studieren lassen und er ist zu dem Schlusse gekommen, dass der Staat berechtigt sei, die Steuer zu verlangen. Zweifellos wird die Pensions- und Hülfskasse den Rekurs ergreifen, aber wir werden so doch in absehbarer Zeit darüber Klarheit bekommen, ob diese Hülfskassen steuerpflichtig sind oder nicht.

Was die Beamten der internationalen Bureaus anbelangt, so ist die Sache spruchreif. Ich habe darüber ebenfalls ein Gutachten des Herrn Blumenstein ausarbeiten lassen und die Angelegenheit wird von dem Regierungsrat noch vor der Budgetberatung erledigt werden. Wir werden wohl auch hier den staatsrechtlichen Rekurs gewärtigen müssen. Nach der Entscheidung dieser beiden Fragen werden die Steuerausstände auf einen Betrag sich reduzieren, der normalen Ver-

hältnissen entsprechen dürfte.

Was die Bemerkungen des Herrn Jacot anbetrifft, so gebe ich zu, dass es wirklich ein Misstand ist, dass Steuerverschlagnisse erst auf 10 Jahre zurück nachkontrolliert werden und dass im Momente der Geltendmachung der Nachforderung der Schuldner das steuerpflichtige Objekt vielleicht schon seit langer Zeit verkauft hat. Es ist begreiflich, dass ein Bürger unwillig wird, wenn er erst nach 10 Jahren eine Forderung auf Bezahlung einer Nachsteuer zugestellt erhält. Allein bei der Unzulänglichkeit der dem Steuerbureau zur Verfügung stehenden Lokalitäten war es schlechterdings nicht möglich, die nötigen Nachprüfungen und Vergleichungen rechtzeitig vorzunehmen. Hiezu bedarf es grosser Lokalitäten und nicht eines engen, düstern Raumes, wie er gegenwärtig zur Verfügung steht und der eigentlich gar kein Bureau ist, sondern in Tat und Wahrheit den Namen «Wolfsgrube», der ihm beigelegt wurde, verdient. Infolge des Platzmangels konnte man sich auch nicht damit behelfen, behufs schnellerer Erledigung dieser Geschäfte mehr Personal anzustellen. Ueberdies ist nicht zu vergessen, dass der Schuldenabzug im Jura erst im Jahre 1894 eingeführt wurde und dass im Anfang natürlich eine Masse unrichtiger Angaben gemacht wurden, wie das seinerzeit im alten Kanton auch der Fall war. Doch sind die Steuerverschlagnisse für den Jura bereits für 6 Jahre, d. h. bis 1900 nachgeführt. Es ist auch in Aussicht genommen, auf der Steuerverwaltung einen eigenen Beamten für den Jura anzustellen, der am 1. November oder 1. Januar nächsthin in Funktion treten wird. Dadurch wird es möglich gemacht, die Steuerverschlagnisse in der Weise nachzukontrollieren, dass sie spätestens nach ein bis zwei Jahren erledigt wären. Es ist natürlich nicht möglich, dies noch im gleichen Jahr zu tun, sondern es wird frühestens erst das Jahr darauf geschehen können. Allein ich glaube, dass damit der jetzt zum Teil mit Recht sich geltend machende Unwille verschwinden wird.

Ich gebe auch zu, dass es für den Bürger eine unliebsame Sache ist, wenn er wegen Steuerverschlagnis eine Strafe bezahlen muss. Allein wenn er nur die einfache Steuer zu entrichten hätte, dann wäre den Steuerverschlagnissen überhaupt nie beizukommen. Uebrigens gelangte in 90 von 100 Fällen nicht das Maximum der Strafe, d. h. die doppelte Steuer zur Anwendung, sondern nur die 1½-fache Steuer. Die doppelte Steuer wurde nur dann verlangt, wenn die Betreffenden sich schon einmal der nämlichen Unterlassung schuldig gemacht hatten.

Man hat den Erlass eines neuen Besoldungsdekretes in Aussicht genommen. Dasselbe wird in Verbindung mit einer Vereinfachung im Staatshaushalte eingebracht werden. Bei dieser Gelegenheit wird sich der Anlass bieten, auch im Steuerwesen eine bedeutende Vereinfachung vorzunehmen und die Amtsschreiber von Amtes wegen zu verpflichten, alle Veränderungen betreffend die Hypotheken in die Kontrolle einzutragen und der Steuerverwaltung zur Kenntnis zu

bringen.

Bei diesem Anlasse möchte ich auch noch auf einen Irrtum aufmerksam machen, der letzthin in der Presse zirkulierte. Es wurde gesagt, es habe zwischen der Finanzdirektion und der Ersparniskasse Nidau eine Uebereinkunft stattgefunden, wonach Schuldner und Gläubiger ihre Kapitalien zu $4\,^0/_0$ berechnet in Abzug bezw. Anrechnung bringen können. Das ist nicht richtig und zum Beweis dafür will ich Ihnen von dem Schreiben Kenntnis geben, zu dessen Erlass die Steuerverwaltung von der Finanzdirektion ermächtigt wurde. Die Steuerverwaltung schrieb der Ersparniskasse Nidau folgendes: «Solange zwischen Schuldenabzug und Versteuerung keine Differenzen bestehen, liegt für die Steuerbehörden keine Veranlassung vor, einzuschreiten. Erst wenn der Abzug grösser ist als die Versteuerung, oder letztere bei unterlassenem Schuldenabzug gar nicht erfolgte, müssten Reklamationen erhoben werden, wobei dann der wirklich bezahlte Zins massgebend wäre». Sie sehen daraus, dass jene Meldung der Presse eine irrtümliche war, was ich hier richtig stellen wollte.

Der Bericht der Finanzdirektion wird, unter Vorbehalt des Postulates der Staatswirtschaftskommission, stillschweigend angenommen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um $1^{1}/_{2}$ Uhr.

Der Redakteur: Zimmermann.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 29. September 1904,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Lohner.

Der Namensaufruf verzeigt 155 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 77 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Berger (Schwarzenegg), Bigler (Biglen), Boss, Bourquin, Bratschi, Buchmüller, Bühler (Frutigen), Bühlmann, Burkhalter (Hasle), Cueni, Dubach, Egger, Grieb, Grosjean, v. Grünigen, Heller, Hofer, Hostettler, Jordi, Laubscher, Meyer, Michel (Interlaken), Minder, Morgenthaler (Burgdorf), Mosimann, Mühlemann, Näher, Neuenschwander (Oberdiessbach), Probst (Langnau), Pulver, Reichenbach, Reimann, Rieder, Roth, Ryser, Schenk, Schmidlin, Seiler, Stettler, v. Wattenwyl; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Béguelin, Berger (Langnau), Berger (Linden), Beutler, Blaser, Blösch, Brahier, Brüstlein, Burri, Christeler, Comte, Cortat, Crettez, Frutiger, Glatthard, Gurtner (Uetendorf), Gurtner (Lauterbrunnen), Halbeisen, Hari, Haslebacher, Henzelin, Jenny, Kisling, Könitzer, Lauper, Lenz, Mouche, Rossé, Rossel, Rüegsegger, Schwab, Sutter, Thöni, Trachsel, Vuilleumier, Weber (Grasswil), Wyder.

Präsident. Wir haben uns zunächst darüber schlüssig zu machen, ob wir morgen noch sitzen oder heute abbrechen wollen. In beiden Fällen würden wir am Montag die Session fortsetzen, wie wir bereits beschlossen haben. — Wenn kein Antrag gestellt wird, morgen Sitzung zu halten, so nehme ich an, der Rat beschliesse, wie es in den letzten Jahren üblich war, heute die Sitzungen zu unterbrechen und am Montag fortzufahren.

Zustimmung.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

1) Le gouvernement n'entend-il pas faire procéder à une enquête administrative, au sujet des actes répréhensibles imputés publiquement à un chef de division du corps de la gendarmerie bernoise?

2) N'y a-t-il pas lieu de ne repourvoir que provisoirement les places vacantes des chefs de division, et ce, jusqu'à ce qu'il aura été procédé à la révision de la loi concernant l'organisation de la police cantonale, du 23 avril 1893?

Péquignot, député.

- (1. Beabsichtigt die Regierung nicht, eine Administrativuntersuchung einzuleiten hinsichtlich der tadelnswerten Handlungen, die öffentlich einem Divisionschef des bernischen Landjägerkorps vorgeworfen werden?
- 2. Ist es nicht am Platz, die vakanten Stellen der Divisionschefs nur provisorisch zu besetzen und zwar bis die Revision des Gesetzes über die Organisation des kantonal-bernischen Polizeikorps vom 23. April 1893 erfolgt sein wird?)

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Tagesordnung:

Interpellation des Herrn Grossrat Demme betreffend die Missstände auf dem Gebiet des Hausierhandels und des unlautern Wettbewerbes.

(Siehe Seite 190 hievor.)

Demme. Am 17. März dieses Jahres habe ich folgende Interpellation eingereicht: «Unterzeichneter stellt hiemit an die Regierung die Anfrage, was sie nunmehr zu tun gedenkt, infolge der ablehnenden Haltung des Bundesrates, die Beseitigung der Misstände auf dem Gebiete des Hausierhandels, sowie des unlautern Wettbewerbes durch ein eidgenössisches Gesetz zu regeln.»

Ich hatte leider nicht Gelegenheit, diese Interpellation in den beiden letzten Sessionen zu begründen, da dieselben einen unerwartet raschen Abschluss fanden. Ich habe daher den Herrn Präsidenten ersucht, mir in dieser Session hiezu Gelegenheit zu geben, da die

Angelegenheit dringlicher Natur ist.

Meine Motion vom 9. September 1899 betreffend die Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes wurde seinerzeit einstimmig erheblich erklärt. Allerdings erklärte damals Herr Regierungsrat v. Steiger, er werde vorläufig noch mit der Ausarbeitung eines bezüglichen Gesetzes zuwarten, weil bestimmte Aussicht vorhanden sei, dass die Materie in kürzester Frist auf eidgenössischem Boden werde geregelt werden. Den eidgenössischen Behörden wurden denn auch verschiedene Eingaben zugestellt, um sie zu veranlassen, in diesem Sinne vorzugehen. Die hauptsächlichsten dieser Eingaben rührten von dem Handels- und Industrieverein, dem schweizerischen Gewerbeverein und dem Geschäftsreisendenverein her, von denen die letztere allein 145,000 Unterschriften aufwies. Der schweizerische Gewerbeverein unterzog sich der Mühe, einen besondern Entwurf für ein eidgenössisches Spezialgesetz auszuarbeiten und wies bei diesem Anlasse nach, dass

die bestehenden Bestimmungen nicht genügen. Seither sind vier Jahre verstrichen und anfangs dieses Jahres beschloss der Bundesrat, auf die ganze Materie nicht einzutreten, weil die bestehenden zivilrechtlichen Bestimmungen genügen, um diese Frage ordnen zu können. Dieser Beschluss hat den Handels- und Gewerbestand sehr bemüht. Wir stehen nun im Kanton Bern auf dem gleichen Punkte wie im Jahre 1899, als ich meine Motion einreichte. Und doch nicht ganz. Die kantonale Handels- und Gewerbekammer hat inzwischen einen bezüglichen Gesetzesentwurf ausgearbeitet, den sie allen Interessengruppen zur Prüfung unterbreitete. Gestützt auf die von den letztern geäusserten Wünsche wurde dann ein neuer Entwurf aufgestellt, der der Regierung überwiesen wurde. Ich denke, der Regierungsrat wird mit mir darin einig gehen, dass nunmehr nach der ablehnenden Haltung des Bundesrates im Kanton Bern etwas geschehen muss. Andere Kantone sind uns bereits vorangegangen und ich habe erst letzter Tage gelesen, dass im Kanton Schwyz vom Volke ein Gesetz zur Be-kämpfung des unlautern Wettbewerbes angenommen wurde, dem der Entwurf der Handels- und Gewerbekammer als Grundlage gedient hat. Es ist sicherlich die Pflicht des Staates, solide Geschäftsprinzipe und eine gesunde Geschäftsmoral zu schützen und dafür zu sorgen, dass nicht Redlichkeit, Treue und Glaube je länger je mehr verkümmern und Lüge, Betrug und Schwindel obenaufkommen. Bereits sind eine grosse Zahl von Geschäften und Existenzen durch den unlautern Wettbewerb ruiniert worden und es liegt daher auch im fiskalischen Interesse des Staates, dass sobald als möglich ein bezügliches Gesetz erlassen werde. Der Entwurf der Handels- und Gewerbekammer erleichtert der Regierung die Sache ungemein, da in demselben alle Wünsche der interessierten Kreise zum Ausdruck gelangen. Ich erlaube mir daher, den Wunsch auszusprechen, dass der Regierungsrat so schnell als möglich den Entwurf der Handels- und Gewerbekammer in Beratung ziehe oder dass eine grossrätliche Kommission ernannt werde, um den Entwurf ebenfalls zu prüfen.

Da ich gerade das Wort habe, möchte ich noch eine Anfrage an die Regierung richten. Es ist uns das Verzeichnis der erheblich erklärten, aber noch unerledigten Motionen, fortgeführt bis zum 31. Dezember 1903, zugekommen. Es ist gewiss für den Grossen Rat von grossem Werte, wenn er weiss, welche Motionen gestellt, aber noch nicht erledigt sind, und es bildet das anderseits für die Regierung einen Stimulus, die bezüglichen Gesetzesentwürfe auszuarbeiten oder aber zu erklären, dass auf diese oder jene Motion nicht mehr eingetreten werden kann. Nun finde ich aber in dem Verzeichnis meine Motion betreffend die Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes, sowie die beiden beim Armenwesen gestellten Motionen betreffend die Revision des Armenpolizeigesetzes und betreffend die Errichtung einer Anstalt für beschränkt arbeitsfähige oder gänzlich arbeitsunfähige Personen nicht aufgeführt und ich möchte anfragen, warum das der Fall ist.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann die Interpellation des Herrn Demme ganz kurz beantworten. Nachdem man erfahren hat, dass die Bundesbehörden sich gegenüber einer von verschiedenen Nationalräten gestellten Motion betreffend den Erlass eines Gesetzes über den Hausierhandel und ganz besonders über den unlautern Wettbewerb ablehnend verhalten, werden wir unverzüglich daran gehen, dem Vorschlag der Handelskammer Folge zu geben. Der Entwurf für ein Handelsgesetz liegt bereits in den Händen der Direktion des Innern. Derselbe umfasst die verschiedenen Zweige des Handels und sieht geeignete Massnahmen vor, um den unlautern Wettbewerb möglichst erfolgreich zu bekämpfen. Die Direktion des Innern wird den Entwurf so ziemlich unverändert dem Regierungsrat überweisen und es fragt sich, ob nicht vielleicht vorher noch eine Kommission einberufen werden sollte, um die Vorlage nochmals durchzusehen. Auf jeden Fall wird dem Wunsche des Herrn Demme in kurzem Folge gegeben werden.

Präsident. Ich frage den Herrn Interpellanten an, ob er sich mit der erhaltenen Auskunft befriedigt erklärt.

Demme. Ja.

Präsident. Damit wäre die Interpellation erledigt.

Interpellation der Herren Grossräte Cuenat und Mitunterzeichner betreffend die amtliche Ueberwachung der Ersparniskassen.

(Siehe Seite 355 hievor.)

M. Cuenat. Le 11 janvier 1892 M. Hirter, alors membre du Grand Conseil, avait déposé une motion par laquelle le Conseil-exécutif fut invité de voir s'il n'y avait pas lieu de soumettre les caisses d'épargne à une surveillance officielle.

Cette motion fut développée dans la séance du 6 avril 1892.

Depuis lors il n'est pas à ma connaissance que des décisions aient été prises et qu'on soit arrivé à un résultat de manière à permettre au gouvernement de faire des propositions au Grand Conseil.

Messieurs, je suis de ceux qui croient que la question a, surtout dans les temps actuels, une très grande importance. Nous savons tous que les caisses d'épargne, de prévoyance et caisses analogues sont alimentées par les fonds de personnes qui ne sont pas de gros capitalistes, ni même de petits capitalistes, mais qui au contraire économisent sou par sou pour avoir de quoi subvenir à leur existence dans leurs vieux jours, et se soustraire par conséquent à l'aide des caisses de bienfaisance et même à l'assistance publique.

Il suffirait, messieurs, de relire le développement que M. Hirter a donné à sa motion pour justifier le grand intérêt de la question, mais je ne veux pas abuser des instants du Grand Conseil, et imiterai M. Demme, c'est à dire serai aussi bref que possible. Une circonstance à laquelle je veux faire allusion, s'est produite dans le district de Porrentruy et a eu pour conséquence l'anéantissement d'économies importantes réalisées par de petits déposants. Nous sommes en présence — les chiffres exacts ne sont pas encore connus — d'un déficit d'environ 500,000 fr. Il vous suffira de savoir que cet état de choses, selon les renseignements obtenus, remonte à 25 ans, que l'ancien gérant avait déjà alors un déficit dans sa caisse, déficit qui a augmenté. On aurait pu, avec un peu de bonne volonté, enrayer cette affaire, en surveillant plus minutieusement que cela l'a été fait l'établissement incriminé. Si un contrôle officiel avait existé, il est certain que le désordre signalé eût disparu.

Il faut dire en passant que la France et le district de Porrentruy ont une grande confiance dans les établissements financiers de la contrée, et que cette petite catastrophe a eu pour conséquence de faire diminuer, non pas seulement le crédit de la Caisse d'épargne de Porrentruy, mais le crédit d'autres petits établissements financiers. La population de la contrée, comme celle du pays, vit dans l'idée que le dépôt de sommes d'argent dans des établissements de ce genre est garanti, que l'Etat exerce une surveillance sur eux. Et c'est là le principal motif pour lequel les populations de Porrentruy et de la frontière accordent leur crédit

aux caisses d'épargne de la contrée.

Je sais ce que M. de Steiger a répondu en 1892 à M. Hirter. Sans assumer l'obligation de préparer un projet de décret il a déclaré que le gouvernement examinerait l'affaire, mais qu'il n'admettait pas les arguments invoqués par M. Hirter, pour le motif qu'en 1847 il existait déjà une loi prévoyant l'intervention de l'état dans ce que l'on a appelé les sociétés d'utilité publique, et qu'en 1860 également une loi prévoyait l'intervention de l'état dans les sociétés anonymes, mais que par suite de l'introduction du C. O. ces dispositions légales étaient abrogées, que par conséquent l'on devait considérer ces établissements comme privés, quittes à s'organiser d'après les prescriptions des nouvelles lois en vigueur.

Je comprends très bien ce langage. On a voulu en quelque sorte respecter le droit individuel des personnes qui veulent faire partie des sociétés anonymes. On leur a dit: règlez-vous mêmes vos intérêts, organisez vos sociétés de manière à pouvoir disposer soit par des réserves, soit d'une autre manière, des soins nécessaires pour répondre des actes, des valeurs dont l'administration vous sera confiée. Mais permettezmoi une réflexion. Je dis que l'Etat doit intervenir, et voici pourquoi: Il y a un instant je faisais allusion à la circonstance que ce sont les petits qui alimentent les caisses d'épargne, dans le but d'obtenir des ressources pour passer tranquillement leurs vieux jours. L'Etat n'a-t-il pas intérêt à surveiller l'emploi des fonds de ces établissements, puisqu'ils serviront en définitive à soustraire les déposants à l'assistance publique? Ces ressources perdues, ce serait donc une perte pour l'Etat, qui devrait pourvoir aux besoins nombreux et pour cela puiser dans sa caisse. Une surveillance officielle exercée sur les caisses d'épargne et les banques qui reçoivent des dépôts ferait cesser ce fâcheux état de choses. En raison de ce motif unique, l'intervention de l'Etat pourrait être utile.

Je ne veux pas insister davantage, mais suis de ceux qui verraient avec plaisir le gouvernement du canton de Berne promulguer une loi de surveillance officielle sur les établissements auxquels j'ai fait allusion. Ce ne serait pas une dépense pour l'Etat.

En 1892, M. Hirter affirmait, et je crois qu'il disait vrai, que les caisses d'épargne avaient en dépôt 140 millions de francs, ce qui représente à peu près plus du 1 /₄ de toutes les sommes déposées dans les caisses d'épargne de la Suisse. J'ai la conviction, ensuite de renseignements que je me suis procuré ces jours-ci, que 200 millions de francs sont aujourd'hui déposés dans les caisses d'épargne, caisses de prévoyance et autres, ce qui, calculé au 4 0/ 0 0 donne un revenu de 8 millions. Prélevez un 1 1/32 0 0/ 0 0, soit 3 centimes à peu près, et vous obtiendrez une somme qui permettant de payer 3 inspecteurs qui, dans le canton de Berne, feraient des visites régulières dans les établissements et adresseraient des rapports au gouvernement.

Pour le cas où le gouvernement entrerait dans ces vues, je me permettrais de lui recommander l'élaboration, le plus tôt possible, d'un projet de loi qui certainement serait accepté par le peuple bernois comme une garantie non seulement pour les déposants de notre pays, mais aussi pour les déposants des pays voisins.

Je ne veux pas insister davantage, en ayant suffisamment dit pour expliquer l'intérêt d'une interpellation qu'avec quelques collègues j'ai cru devoir déposer sur le bureau du Grand Conseil.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung anerkennt vollständig die gute Absicht der Herren Interpellanten. Allein sie steht der Anregung gegenüber, ein Gesetz über die Tätigkeit, Organisation und Kontrolle der Ersparniskassen vorzulegen, vorläufig noch auf dem Standpunkte, den sie im Jahre 1892 bei der Beantwortung der Motion Hirter eingenommen hat, dass es den kantonalen Behörden zurzeit nicht zusteht, in die Organisation der Sparkassen gesetzgeberisch einzugreifen. Herr Cuenat hat übersehen, dass das schweizerische Obligationenrecht von 1881 für die Konstituierung und Verwaltung derartiger Institute Regel macht. Wenn sich eine Sparkasse auf Grund des Obligationenrechtes, sei es als Aktiengesellschaft oder als Genossenschaft, konstituiert und durch ihre Statuten die im Bundesgesetz über das Obligationenrecht aufgestellten Bedingungen erfüllt, so hat kein Mensch und keine Kantonsregierung noch ein Wort dazu zu sagen. Es war vielleicht ein Fehler der eidgenössischen Gesetzgebung, dass den Kantonen hinsichtlich der Kontrolle über derartige Gesellschaften kein Recht eingeräumt wurde, und möglicherweise könnte diese Lücke wieder ausgefüllt werden. Aber zurzeit steht den Kantonen von Gesetzes wegen eine Einmischung und Mitwirkung bei der Gründung und Verwaltung von Sparkassen nicht zu. Die Verwaltungsorgane, Verwaltungsrat, Direktion, Rechnungskommission etc., müssen jeweilen in den Statuten genannt werden, aber sobald den betreffenden Vorschriften des Obligationenrechtes nachgelebt ist, besteht das Institut zurecht.

Es gibt aber einen andern Weg, der vielleicht doch dazu führen würde, zum grossen Teil die Uebelstände zu beseitigen, die sich heute ungefähr in der gleichen Weise zeigen wie zu der Zeit, da das Sparkassenwesen noch dem Gesetz vom 31. März 1847 noch der staatlichen Aufsicht unterstellt war. Dieser Weg wird

in einem Entwurf der bernischen Handels- und Gewerbekammer eingeschlagen und besteht darin, dass die Sparkassen sich freiwillig zu einem Verband zusammenschliessen und sich auf bestimmte Vorschriften betreffend die Anlage der Gelder und namentlich auch betreffend die Kontrolle des Rechnungswesens einigen. Die Handelskammer hat den bezüglichen Entwurf der Regierung eingereicht. Nach demselben würde der Verband ein Inspektorat aufstellen und die Hülfe des Staates würde bloss in finanzieller Beziehung in Anspruch genommen. Der Staat müsste entweder die Besoldung des Inspektors ganz übernehmen oder wenigstens einen erheblichen Beitrag an dieselbe leisten. Die Direktion des Innern beabsichtigt, diesen Entwurf dem Regierungsrat in empfehlendem Sinne vorzulegen. Man sollte einmal mit diesem Wege einen Versuch machen, möglicherweise führt er zum Ziele. Allerdings wird auch so nicht vollkommen dafür gesorgt werden können, dass keine Uebelstände mehr auftreten. Wenn eine Sparkasse es scheut, sich diesem Inspektorate zu unterstellen, so wird sie einfach dem Verband nicht beitreten oder sich von demselben wieder zurückziehen. Allerdings wird sie dadurch ihrem Ruf nicht gerade viel nützen. Ein solcher Verband würde also unbedingt eine gewisse moralische Macht und einen moralischen Einfluss auf die Verwaltung und Führung der Sparkassen gewinnen.

Wenn übrigens nach dem Wortlaut der Interpellation eine eigentliche staatliche Aufsicht eingeführt würde, so entstünde die Gefahr, dass das Publikum sich einbildet, dieselbe bilde für eine gute Verwaltung alle und jede Garantie. Das wird aber nie der Fall sein. Eine staatliche Aufsicht wird nie so intensiv sein und sich so in alle Details erstrecken können, dass durch sie allen durch ungeeignete Verwaltungsbehörden, unzuverlässige Kassenverwalter etc. entstehenden Missbräuchen begegnet werden könnte. Es wird nicht verhütet werden können, dass gar oft unsaubere Geschichten dem Staat erst dann zur Kenntnis kommen, wenn es zu spät und der Vogel ausgeflogen ist. Allein es gibt ja im Kanton Bern ein Institut, dem die Bevölkerung ihr Geld voller Zuversicht anvertrauen darf. Das ist die Hypothekarkasse mit ihrer Sparkassenabteilung, bei welcher der Staat nicht nur hie und da eine Inspektion vornimmt, sondern wo er für die eingelegten Gelder unbedingt haftet.

Ich erkläre also den Standpunkt der Regierung dahin, dass sie beabsichtigt, auf dem von der Handelsund Gewerbekammer vorgeschlagenen Wege vorzugehen und soviel an ihr helfen wird, einen freiwilligen Sparkassenverband ins Leben zu rufen und, soweit es unsere gegenwärtige Lage gestattet, finanziell zu unterstützen, damit ein wirksames ständiges Inspektorat eingeführt werden kann.

Präsident. Ich frage den Herrn Interpellanten an, ob er sich mit der erhaltenen Antwort befriedigt erklärt.

M. Cuenat. Que l'on emploie un moyen ou l'autre pour tranquilliser le public, je suis d'accord, mais permettez-moi de dire encore une fois que la question est posée depuis douze ans, et que jusqu'à présent aucune suite n'y a été donnée. Les Chambres de commerce et d'autres sociétés économiques se sont occupées de la question. J'ignore si elles ont adressé des

rapports au gouvernement; en tous cas elles n'ont pas de couleur officielle...

Präsident. Ich mache den Herrn Interpellanten darauf aufmerksam, dass er sich gegen Art. 55 des Reglementes versündigt, indem er neuerdings auf die materielle Diskussion eintritt. Ich möchte der Konsequenz halber nicht Hand dazu bieten, dass die Bestimmung des Reglementes verletzt wird.

M. Cuenat. Oui, d'accord. Eh bien, messieurs, je regrette, tout en prenant acte des déclarations faites par l'honorable rapporteur du gouvernement, de ne pouvoir me déclarer satisfait de sa réponse.

Bericht über die Staatsverwaltung für das Jahr 1903.

(Fortsetzung.)

(Siehe Seite 368 hievor.)

Bericht der Direktion des Innern.

Kindlimann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat zu dem Berichte der Direktion des Innern keine Anträge zu stellen und die wenigen Bemerkungen, die wir zu demselben angebracht haben, sind so selbstverständlich, dass sie einer weitern Ausführung nicht bedürfen. Ich erlaube mir, einzig auf die in dem gedruckten Berichte an letzter Stelle angeführte Bemerkung mit einigen Worten zu sprechen zu kommen.

Dem Berichte der Direktion des Innern ist eine Tabelle über die im Jahre 1903 in den verschiedenen Amtsbezirken des Kantons zum Verkaufe geschlachteten Tiere beigegeben. Dieselbe entbehrt offenbar des Interesses nicht. Besonders interessant und zum Nachdenken veranlassend ist die Rubrik betreffend die tuberkulös befundenen Tiere. Einmal ist der Prozentsatz dieser Tiere ein sehr hoher und im weitern fällt es auf, dass in den einzelnen Amtsbezirken ganz gewaltige Unterschiede zutage treten, die man sich nicht ohne weiteres erklären kann. Interessant ist namentlich auch der Vergleich der Tabelle mit denjenigen der frühern Jahre. Im Jahre 1903 wurden bei einer Gesamtzahl von 26,711 Stück Grossvieh 1383 Stück, d. h. $5,2^{\circ}/_{0}$, tuberkulös befunden. In den vorangegangenen Jahren 1902, 1901 und 1900 war der Prozentsatz 5,5, 5,7 und $6^{\circ}/_{0}$. An diesem Durchschnitt für den ganzen Kanton partizipieren die einzelnen Amtsbezirke in sehr verschiedener Weise. So weist der Amtsbezirk Pruntrut für das Jahr 1903 1,8 $^{0}/_{0}$ tuberkulöse Tiere auf und für die frühern Jahre 0,1, 3,3 und 0,1 $^{0}/_{0}$. In der Schlachtanstalt Bern variiert der Prozentsatz zwischen 3,3, 3,6, 3,7 und $3,8^{\circ}/_{0}$. Ganz auffallend ist, dass im Amtsbezirk Biel in der gleichen Zeit 14, 16,3, 18 und 21,5 % tuberkulöse Tiere konstatiert wurden. Derartige Unterschiede können wohl nur dadurch erklärt werden, dass an dem einen Ort die Kontrolle viel strenger, am andern viel laxer ausgeübt wird. Denn ich kann mir nicht vorstellen, dass in Pruntrut

von 900 Tieren ein einziges, in Biel dagegen von 2400 deren 400 bis 500 tuberkulös seien. Es ist allerdings erfreulich, dass auch im Amtsbezirk Biel im Laufe der Jahre eine Besserung eingetreten und der Prozentsatz von 21,5 auf $14\,^0/_0$ zurückgegangen ist. Ob da wirklich eine Besserung eingetreten ist oder ob das Sinken des Prozentsatzes lediglich die Folge einer veränderten Kontrolle ist, lassen wir dahingestellt. Es wäre aber interessant, das des nähern zu untersuchen. Auf dem Platz Bern und an andern Orten ist die Sache ziemlich stationär geblieben. Es ist natürlich vom Standpunkt der Landwirtschaft aus nicht gleichgültig, wie hoch der Prozentsatz der tuberkulösen Tiere sei und es ist namentlich auch vom Standpunkt der Hygiene aus nicht ohne Belang, wie die Kontrolle auf diesem Gebiet geübt wird. Die Gelehrten sind frei-lich noch nicht einig darüber, ob die Tuberkulose des Rindviehs auf den Menschen übertragbar sei oder nicht; aber solange man da keine Sicherheit hat und solange die Tuberkulose bei den Menschen immer überhand nimmt, haben wir alle Ursache, möglichste Vorsicht walten zu lassen. Ich möchte daher die interessierten Direktionen und namentlich auch den Kantonstierarzt bitten, diesem Gegenstande ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Mit diesen Bemerkungen beantragen wir Ihnen, den Bericht der Direktion des Innern zu genehmigen.

Schlumpf. In dem Abschnitt VI, Lebensmittelpolizei, werden eine Reihe von Nahrungs- und Genussmitteln angeführt, die von dem Kantonschemiker einer periodischen Untersuchung unterworfen werden. Diese Untersuchungen tragen jedenfalls dazu bei, dass Verunreinigungen und Fälschungen dieser Objekte immer seltener werden. Ich möchte aber an den Regierungsrat den Wunsch richten, noch ein weiteres Nahrungsmittel regelmässig untersuchen zu lassen, nämlich das Salz, das der Kanton seiner Bevölkerung abgibt. Wer im Falle ist, das Kochsalz, sei es zur Herstellung von Lebensmitteln, sei es zum Wiederverkauf, sackweise zu beziehen, wird konstatieren können, dass selten ein Sack rein ist. In den meisten Säcken finden sich alle möglichen Gegenstände: Holzstücke, feste, mit Farbstoffen durchsetzte Klötze, schmutzig gelbe Massen u. s. w. Bei einzelnen Berufen ist es unmöglich, das Salz genau zu untersuchen. Es kommt daher oft vor, dass derartige kleine Gegenstände dem Publikum zu Reklamationen bei Berufsleuten, Metzgern, Bäckern etc., Anlass geben, obgleich diese an der Verunreinigung nicht schuld sind, sondern die Ursache in den unreinen Salzlieferungen des Staates liegt. Der Salzhandel ist für den Kanton ein sehr einträgliches Geschäft. Wenn die Salzwerke das Salz zu dem Preise, den ihnen der Kanton bezahlt, nicht in reinem Zustande abgeben können, so soll eben der Staat etwas mehr ausgeben und dagegen die Lieferung von reinem Kochsalz verlangen. Ich möchte den Wunsch aussprechen, dass in dieser Beziehung einmal Remedur geschaffen werde. Die Salzauswäger haben schon oft bezügliche Klagen angebracht, leider aber bisher immer ohne Erfolg.

Haldimann. Ich erlaube mir, zu dem Kapitel «Löschwesen», speziell betreffend die Löscheinrichtungen in Münsingen eine Bemerkung anzubringen. Die Gebäude der Irrenanstalt Münsingen befinden sich unter der Obhut der Feuerwehr von Münsingen, die

berufen ist, im Brandfalle in Aktion zu treten. Vorgenommene Uebungen haben aber ergeben, dass die Hülfeleistung nur eine ganz beschränkte sein könnte. Das Hydrantennetz der Anstalt Münsingen ist eine verfehlte Anlage. Das gewählte Kaliber ist zu klein und bei dem weiten Weg, den das Wasser zurückzulegen hat, geht der Druck infolge der grossen Reibung verloren. Trotz genügender Wasserzufuhr können gleichzeitig nur zwei Hydranten in Tätigkeit treten, zudem noch mit ungenügender Wirkung. Ein weiterer Uebelstand ist der, dass das Schlauchmaterial der Anstalt Spitzengewinde, dasjenige der Feuerwehr Münsingen dagegen Normalgewinde hat. Es ist klar, dass dadurch die Hülfeleistung auch wieder bedeutend erschwert wird. Die Behörden von Münsingen sind beim Staat vorstellig geworden, dass hier Abhülfe geschaffen werde. Bevor der Regierungsstatthalter das bezügliche Gesuch überwies, überzeugte er sich persönlich von dem wirklichen Vorhandensein dieser Uebelstände und empfahl darauf das Gesuch zur Berücksichtigung. Seither sind nun $1^1/_2$ Jahre vergangen, aber immer sind noch keine Vorkehren getroffen, um den Uebelständen abzuhelfen. Es geht aber nicht an, dieselben weiter fortdauern zu lassen, da die Feuerwehr einem in der Anstalt ausbrechenden Grossfeuer wehrlos gegenüberstehen würde und infolgedessen nicht nur ein gewaltiger Materialschaden entstehen, sondern mit Rücksicht auf den Krankheitszustand der Anstaltsinsassen auch in bezug auf den Verlust von Menschenleben eine wahre Katastrophe eintreten müsste. Es würde daher sehr zur Beruhigung eines weitern Publikums dienen, wenn die Direktion des Innern die Zusicherung geben könnte, dass in Sachen etwas geht und wenn sie die mit der Beseitigung der Uebelstände betrauten Organe anhalten würde, ein etwas beschleunigtes Tempo anzuschlagen.

v. Steiger, Direktor des Innern. Die Bemerkungen der Staatswirtschaftskommission betreffend das Auftreten der Tuberkulose bei Schlachttieren sind sehr interessant und vollständig begründet. Wir selber haben auch immer beobachtet, welch grosse Ungleichheiten sich da präsentieren. Gewisse Ungleichheiten entbehren allerdings der natürlichen Begründetheit nicht. In den Alpengegenden, wo das Vieh eine gesunde Lebensweise hat, den Sommer auf der Alp zubringt und nicht das ganze Jahr sich im Stalle aufhalten muss, ist die Tuberkulose viel weniger verbreitet. Wenn nur diese Unterschiede vorhanden wären, so würden sie sich aus der Natur der Sache erklären. Allein es kommen noch andere vor. Es gibt Amtsbezirke, die nicht zu dem Alpengebiet gehören und deren Schlachttiere keine Tuberkulose aufweisen, wie z. B. Nidau, Seftigen, Wangen, Pruntrut, wo doch sehr viel Handelsvieh von allen Seiten herkommt. Diese Amtsbezirke können ganz sicher nicht so vollständig frei von Tuberkulose sein. Die Unterschiede lassen sich nicht anders erklären, als dass die Fleischschau an den verschiedenen Orten ganz verschiedenartig vorgenommen wird. Wir haben Fleischschauer, die es mit ihren Pflichten genau nehmen, und solche, die es nicht genau nehmen. Wir haben Fleischschauer, die befähigt sind, derartige Untersuchungen vorzunehmen, und solche, die in zweifelhaften Fällen einen Tierarzt beiziehen sollten. Ich glaube also, die Ungleichheiten erklären sich vornehmlich aus der teilweise mangelhaften Qualifikation der Fleischschauer.

Herr Schlumpf wünscht, dass bei den Lebensmittelinspektionen dem Salz mehr Aufmerksamkeit geschenkt werde. Das ginge in erster Linie eigentlich die Finanzdirektion an, unter welcher die Salzverwaltung steht. Aber es ist richtig, dass auch die Organe der Lebensmittelpolizei sich mit dem Salz befassen können, ohne gerade der Finanzdirektion in ihr Handwerk zu pfuschen. Sie haben es im allgemeinen auch immer getan. Zwar wurden weniger oft Untersuchungen des Salzes selber, als vielmehr der Salzwagen vorgenommen. In den monatlichen Kontrollen der Lebensmittelexperten finden sich ziemlich häufige Fälle, in denen bei den Salzverkäufern unreine, ja sogar mit Grünspan versehene, also geradezu gesundheitsgefährliche Wagen angetroffen wurden. In gravierenden Fällen benachrichtigte die Direktion des Innern die Finanzdirektion, damit sie auf die betreffenden Salzauswäger ein Auge habe und wenn die Unreinlichkeit nicht gehoben wird, unter Umständen die Salzwage einem andern übergeben könne. Die Verunreinigungen des Salzes kommen sehr oft wohl daher, dass unreine Wagen gebraucht werden, in denen vorher alles mögliche andere ausgewogen wurde. Doch wollen wir gerne von der Anregung des Herrn Schlumpf Notiz nehmen und auch dem Salz selbst hie und da bessere Aufmerksamkeit schenken. Im allgemeinen kann man sich, wie ich glaube, über die Qualität des Salzes nicht beklagen und es sind wohl Ausnahmefälle, wenn in demselben sich Verunreinigungen vorfinden.

Herrn Haldimann möchte ich formell erwidern, dass die Hydrantenanlage der Anstalt Münsingen nicht zu der Verwaltung der Direktion des Innern, sondern der Sanität gehört, da die Irrenanstalten unter letzterer stehen. Hingegen hat die Direktion des Innern von den gerügten Uebelständen ebenfalls Kenntnis. Wir haben seinerzeit die Mitteilungen des Gemeinderates von Münsingen erhalten und sie der Sanitätsdirektion übermittelt, mit dem Ersuchen, Abhülfe zu schaffen. Die Sanitätsdirektion wandte sich an die Baudirektion, da diese die Sache ausführen muss. Gegenwärtig ist die Angelegenheit zwischen der Sanitätsdirektion und der Baudirektion hängig und die Direktion des Innern wird nicht ermangeln, darauf zu dringen, dass Abhülfe geschaffen werde. Abhülfe wäre übrigens durch die Erstellung von Uebergangsgewinden leicht zu schaffen gewesen. Wenn ich nicht irre, ist auch ein Zwischenstück zur Verbindung mit der Leitung der Gemeinde Münsingen erstellt worden, so dass, wenn das Wasser der Anstalt nicht genügt, solches aus der Gemeindeleitung herübergeleitet werden kann. Doch bestehen immerhin gewisse Uebelstände und wir werden bei den beteiligten Direktionen vorstellig werden, dass in der Angelegenheit etwas geschehe.

Der Bericht der Direktion des Innern wird stillschweigend genehmigt.

Bericht der Direktion des Unterrichtswesens.

Müller (Gustav), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte zu dem gedruckten Berichte einige ergänzende Bemerkungen anbringen, speziell was das Lehrerinnenseminar in Hindelbank anbetrifft. Die Verhältnisse des Seminars Hindelbank

sind namentlich in bezug auf die Zahl der dort ausgebildeten Lehrerinnen durchaus unzulänglich. Das Seminar Hindelbank kann nur alle drei Jahre eine beschränkte Zahl von Lehrerinnen abgeben. Die ergänzenden Institute in Bern, das städtische und das private Lehrerinnenseminar, sind nicht imstande, diesen Mangel gänzlich zu heben. Es drängt sich daher eine bessere Einrichtung des kantonalen Lehrerinnenseminars auf. Wir haben mit Befriedigung konstatiert, dass die gegenwärtige Einrichtung nur einen provisorischen Charakter hat und dass man in Regierungskreisen daran denkt, wirklich eine Aenderung vorzunehmen. Dabei wird zu prüfen sein, ob das Seminar in Hindelbank derart ausgebaut werden soll, dass es jedes Jahr die nötigen Lehrerinnen abgeben kann, oder ob es mit dem städtischen Seminar in Bern verbunden und letzteres in eine kantonale Anstalt verwandelt werden soll. Nachdem die Frage der Lehrerbildung nunmehr zu einem vorläufigen Abschluss gekommen ist, scheint es angezeigt zu sein, auch die Frage der Lehrerinnenbildung, die ebenso dringlich ist, endgültig zu lösen.

Der im Verwaltungsbericht ausführlich wiedergegebene Bericht der Primarschulinspektoren zeigt uns, wie dringend notwendig noch eine Reihe von Verbesserungen in unserm Schulwesen sind. Es fehlt freilich weniger an dem guten Willen der Gemeinden als an den nötigen Mitteln. Die Gemeinden müssen sich eben nach der Decke strecken und viele derselben sind so schwer belastet, dass die nötigen Verbesserungen nur nach und nach ausgeführt werden können. Jedenfalls ist es gut, wenn die Inspektionen fortgesetzt werden, da sie für die Gemeinden einen Stimulus bilden, die nötigen Verbesserungen vorzunehmen.

Die Staatswirtschaftskommission konnte sich überzeugen, dass bei der Hochschule die nächste Aufgabe der Umbau des botanischen Gartens wird sein müssen. Im grossen und ganzen haben die Hochschulbauten nunmehr ihren Abschluss erreicht und für absehbare Zeit ist es einzig der botanische Garten, der einer gründlichen Umwandlung bedarf. In den für 70 Personen berechneten Hörsälen des botanischen Gartens müssen gegenwärtig 120 bis 130 Hörer zusammengepfercht werden, so dass alle Gänge angefüllt werden und es unmöglich ist, den Vorträgen des Professors richtig zu folgen. Die Türe, welche nach innen aufging, musste geändert werden, dass sie sich gegen aussen öffnet, weil sonst der Professor wegen der Ueberfüllung des Saales nicht mehr in denselben eintreten könnte. Dieser Zustand steht in einem schreienden Gegensatz zu den schönen Einrichtungen, die für die übrigen Lehrinstitute auf der grossen Schanze getroffen worden sind. Die Staatswirtschaftskommission verhehlt sich allerdings nicht, dass für einen Umbau des botanischen Gartens die nötigen Mittel vorhanden sein müssen und dass mit den verfügbaren Krediten sparsam umgegangen werden muss. Allein es macht sich hier ein dringendes Bedürfnis geltend und eine der ersten Aufgaben wird die sein, in dem botanischen Garten in baulicher Beziehung Wandel zu schaffen.

Mürset. Man hat kürzlich im Amtsblatt gelesen, dass die Stelle eines Sekretärs der Unterrichtsdirektion ausgeschrieben ist. Ich möchte den Anlass nicht vorübergehen lassen, ohne den Wunsch ausgesprochen

zu haben, dass diesmal für die Stelle ein Fachmann in Aussicht genommen werde. Es ist ja begreiflicherweise besser, wenn der betreffende Beamte nicht nur im allgemeinen Land und Leute kennt und in Administrativ- und Gesetzessachen bewandert ist, sondern wenn er auch in der pädagogischen Wissenschaft und speziell in der Schulpraxis Bescheid weiss. Ich beabsichtige keineswegs, zur Begründung meines Antrages die gegenwärtigen Verhältnisse auf der Unterrichtsdirektion zu kritisieren, sondern möchte nur auch hier einem Grundsatz zum Durchbruch verhelfen, der vom Grossen Rat in bezug auf andere Direktionen bereits mehrmals als richtig anerkannt worden ist. Ich erinnere z. B. an die Diskussion bei Anlass der Kreierung der Stelle eines Sekretärs der Direktion der Landwirtschaft. Herr Regierungsrat Minder erklärte damals betreffend den Zusatz der Kommission, nach welchem einem Bewerber mit landwirtschaftlicher Berufsbildung der Vorzug eingeräumt werden sollte, folgendes: «Meiner persönlichen Ansicht nach ist dieser Zusatz überflüssig, indem man ja natürlich darauf Rücksicht nehmen wird, ob der Bewerber landwirtschaftliche Fachbildung besitze etc.» Der Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission, Herr Freiburghaus, äusserte sich wie folgt: «Die Kommission beantragt aber ferner den Zusatz, dass bei verschiedenen Bewerbern um die Sekretärstelle womöglich derjenige bevorzugt werden solle, welcher landwirtschaftliche Fachbildung besitze. Es wurde in der Kommission geltend gemacht, dass es im Interesse einer guten Vorbereitung und richtigen Erledigung der Geschäfte nicht nur wünschbar sei, sondern gefordert werden müsse, dass der Sekretär landwirtschaftliche Fachbildung besitze. Es ist Ihnen ja bekannt, dass wir in der Regel nicht eigentliche Landwirte als Landwirtschaftsdirektoren haben. Von bisherigen Landwirtschaftsdirektoren war der eine ein gewesener Pfarrer, der andere ein früherer Förster und gegenwärtig wird die Direktion durch einen gewesenen Notar besorgt. Bei aller Anerkennung der administrativen Talente dieser Herren, muss doch gesagt werden, dass Fragen an sie herantreten können und in Zukunft noch häufiger an sie herantreten werden als bisher, die sie nicht von sich aus beantworten können, weshalb es sehr wünschbar wäre, wenn sie in der Person des Direktionssekretärs einen fachkundigen Berater hätten etc.» Ich erinnere ferner an die Verhandlungen des Grossen Rates betreffend die Besetzung von Gerichtspräsidentenstellen, wo jeweilen mit vollem Recht gesagt wurde, dass sich hiefür nicht jeder beliebige Bewerber eigne, sondern nur solche mit juristischer Fachbildung. Zum Schlusse gebe ich noch die Erklärung ab, dass mich in meinen Ausführungen keine persönlichen Rücksichten leiten. Ich weiss nicht, wer sich um die Stelle bewerben wird. Es ist mir lediglich um den Grundsatz und nicht um Personen zu tun, und ich hoffe, der Grosse Rat werde meiner Ansicht beistimmen.

Bürki. Sozusagen jedes Jahr kehrt in dem Berichte der Unterrichtsdirektion der Passus wieder: «Die Schulinspektoren traten im abgelaufenen Jahre zu so und so viel Konferenzen zusammen zur Beratung von Schulangelegenheiten». Dagegen wird nie gesagt, um welche Schulangelegenheiten es sich handelte. Es ist klar, dass die Schulinspektoren sich mit Schulangelegenheiten befassen und nicht mit Fragen der Landwirtschaft; allein der Umstand, dass man nie ver-

nimmt, was sie verhandeln, könnte leicht zu falschen Vermutungen führen. Vor einigen Jahren wurde in der Schulsynode der Antrag gestellt, es soll jeweilen an die Inspektorenkonferenzen ein Lehrer abgeordnet werden. So weit möchte ich nicht gehen, da ein solches Verfahren nach Spionage riechen würde. Allein ich möchte den Wunsch aussprechen, dass in dem Verwaltungsberichte der Unterrichtsdirektion jeweilen, wie es mit bezug auf die Schulsynode geschieht, die Hauptberatungsgegenstände der Inspektorenkonferenzen angegeben würden. Es finden da ja keine staatsgefährlichen Verhandlungen statt und darum ist es auch nicht notwendig, dass man sie mit einem so geheimnisvollen Düster umgebe.

v. Steiger, Stellvertreter des Direktors des Unterrichtswesens. Sie werden begreifen, dass ich mich in einer eigentümlichen Lage befinde, wenn ich als momentaner Stellvertreter des Erziehungsdirektors auf die gefallenen Wünsche und Begehren Antwort erteilen soll. Ich will versuchen, es in objektiver Weise zu tun. Wenn aber persönliche Ansichten einfliessen sollten, so möchte ich Sie bitten, dafür nicht den eigentlichen Erziehungsdirektor verantwortlich zu machen.

Was zunächst das Seminar Hindelbank anbelangt, so konstatiere ich mit Befriedigung, dass die Staatswirtschaftskommission sich nicht auf ein einziges Mittel der Abhülfe versteift. Sie verlangt nicht positiv, wie das von anderer Seite schon geschehen ist, dass das Lehrerinnenseminar in Hindelbank aufgehoben und mit dem städtischen Lehrerinnenseminar in Bern verschmolzen werde, sondern sie wünscht überhaupt Abhülfe, sei es durch Ausbau des gegenwärtigen Seminars, sei es durch Verbindung desselben mit dem Seminar in Bern. Diesen Standpunkt hat auch die Regierung in den letzten Jahren immer eingenommen, so oft sie Gelegenheit hatte, sich mit der Frage zu befassen. Bei der Erledigung der Stelle des Seminardirektors in Hindelbank infolge Weggangs des frühern Inhabers derselben fragte sich die Regierung, ob der Nachfolger, der zugleich Pfarrer in Hindelbank ist, für längere Zeit gewählt werden soll. Wir haben es nicht getan, da wir dem Studium der Frage nicht vorgreifen wollten, sondern als der gegenwärtige Seminardirektor gewählt wurde, erklärten wir, dass das vorläufig nur als Provisorium zu betrachten sei. In der Sache selber fühlte sich aber die Regierung nicht so gedrungen, eine Aenderung zu treffen. Anträge der Erziehungsdirektion, welche die Frage sofort lösen wollte, wurden zurückgewiesen. Wir sagten uns, wir haben jetzt erst die grosse Reform der Lehrerbildung durchgeführt und wir wollen nun sehen, wie das herauskommt und wie der Staat die aus dieser Reorganisation entstehenden bedeutenden Mehrkosten verdaut. Der Erziehungsdirektor wurde gebeten, uns eine zeitlang mit derartigen Reformen zu verschonen, die den Staat so viel Geld kosten. Anderseits — ich rede da nicht nur persönlich - fragte man sich in der Regierung, ob wirklich im Lande das Bedürfnis nach einer Abänderung der Verhältnisse bezüglich des Lehrerinnenseminars so sehr sich geltend mache. Herr Müller hat gesagt, das Seminar in Hindelbank genüge quantitativ nicht und damit anerkannt, dass die aus dem Seminar Hindelbank hervorgehenden Lehrerinnen qualitativ nicht anzufechten sind. Ich halte das ebenfalls für richtig. Soviel mir bekannt, ist man mit

den in Hindelbank gebildeten Lehrerinnen durchaus zufrieden und sie passen in besonderer Weise für Gemeinden mit etwas einfachern Verhältnissen. Ich betrachte es als ein Glück der Seminaristinnen von Hindelbank, dass sie ihre Lehrzeit in einer gesunden, schönen Gegend und in Fühlung mit der ländlichen Bevölkerung zubringen können.

Eine andere Frage ist, ob das Seminar in Hindelbank in quantitativer Beziehung genügt. Es liefert eine verhältnismässig nur geringe Zahl von Lehrerinnen, alle drei Jahre etwa dreissig. Das ist im Verhältnis zu der grossen Zahl der durch Lehrerinnen bedienten Schulklassen eine bescheidene Zahl. Allein wir besitzen daneben in Bern noch zwei Lehrerinnenbildungsanstalten und in Wirklichkeit haben wir einen Lehrerinnenüberfluss. Es gibt mehr patentierte Lehrerinnen als freie Stellen. Viele können keine Schule finden und treten darum in eine Privatstellung, oder ergreifen einen andern Beruf, oder — was noch das beste ist — verheiraten sich bald. (Heiterkeit.) Es ist also auch kein Lehrerinnenmangel vorhanden, der uns nötigen würde, eine Seminarreorganisation vorzunehmen. Es soll deshalb nicht bestritten werden, dass es angezeigt ist, dass die Frage der Reorganisation des Lehrerinnenseminars von dem Regierungsrat im Auge behalten werde. Es wäre wünschenswert, wenn jährlich eine Klasse in das Seminar eintreten und damit auch jährlich eine austreten könnte. Allein in der Hauptsache liegt kein Grund zum Drängen vor. Es ist sonst noch genug Wärch an der Kunkel und der Herr Finanzdirektor wird auch dafür sorgen, dass man dem Staat nicht neue Ausgaben aufbürde, wenn es nicht unumgänglich nötig ist.

Herr Mürset hat den Wunsch ausgesprochen, dass die infolge Demission erledigte Stelle des Sekretärs der Unterrichtsdirektion durch einen Fachmann besetzt werde. Ich denke, diese Anregung sei lediglich als ein Wunsch zu betrachten. Der Regierung muss vollständig freie Hand gelassen werden, unter der Zahl der Bewerber denjenigen zu ernennen, der ihr als der geeignetste erscheint. Wenn bei der letzten Ausschreibung der Erziehungsdirektor nicht einen Fachmann gewünscht hat, so wird er dafür seine Gründe gehabt haben. Es spricht manches dafür, dass nicht speziell ein Lehrer die rechte Hand des Erziehungsdirektors sei. Denn der Erziehungsdirektor muss sich die möglichste administrative Freiheit wahren gegenüber besondern Einflüssen aus diesen oder jenen Kreisen. Es würde oft auch schwer halten, einen Fachmann anzustellen, der allen seinen Kollegen recht wäre. Der eine Lehrer wünscht dieses, der andere etwas anderes und es könnte leicht der Anschein erweckt werden, als ob der Sekretär nicht ganz objektiv wäre und eine Koterie gegenüber der andern begünstige. Ich sage, theoretisch genommen könnte dieser Fall eintreten. Ich habe auch als Stellvertreter des Erziehungsdirektors die Erfahrung gemacht, dass er zur Behandlung eigentlicher Fachfragen jetzt schon genügend Leute an der Hand hat. Es gibt eine ganze Anzahl von Behörden, ich erinnere nur an die Seminardirektion, die Schulinspektoren, die zu Konferenzen zusammenkommen, die Lehrmittelkommission und andere, bei denen er sich in jeder Fachfrage beraten kann. Die allermeisten laufenden Geschäfte der Erziehungsdirektion aber sind administrativen Charakters. Dass da nicht ein gebildeter, mit den Schulverhältnissen einigermassen vertrauter Mann das Sekretariat ebenso gut führen könne wie ein Lehrer, davon bin ich vorläufig noch nicht überzeugt. Wenn ein geeigneter Fachmann sich präsentiert, wird ihn der Regierungsrat sicher wählen. Allein, wie gesagt, der Regierungsrat muss sich vollständig freie Hand behalten.

Herr Bürki hat den Wunsch ausgesprochen, dass die Hauptverhandlungsgegenstände der Schulinspektorenkonferenzen jeweilen im Verwaltungsberichte der Erziehungsdirektion angeführt werden. Ich werde diesen Wunsch dem Herrn Erziehungsdirektor mitteilen. Allein ich nehme an, Herr Bürki verlange nicht, dass alles und jedes, was dort besprochen wird, in den Verwaltungsbericht komme. Es gibt so viele kleine laufenden Geschäfte, die sich nicht für die Veröffentlichung eignen. Es werden da z. B. Differenzen besprochen, die ein Lehrer an irgend einem Orte hat; die sollen doch nicht an die grosse Glocke gehängt werden. Oder es wird das verschiedenartige Vorgehen der Schulkommissionen gegenüber dem Schulunfleiss oder das Verhalten des Schulinspektors gegenüber dem Lehrer bei Inspektionen besprochen. Das sind so Sachen, von denen es gut ist, wenn die Inspektoren sie gemeinsam besprechen, die aber für den Grossen Rat und ein weiteres Publikum kein grosses Interesse haben. Dagegen mag es nützlich sein, wenn wichtige Verhandlungsgegenstände im Verwaltungsberichte aufgeführt werden.

Was den botanischen Garten anbelangt, so verwundert es mich ein wenig, dass die Staatswirtschaftskommission im Falle ist, einen Wunsch auszusprechen, da eine bezügliche Vorlage schon vor vielen Monaten vom Regierungsrat festgestellt und, wenn ich nicht irre, der Staatswirtschaftskommission überwiesen worden ist.

Schär. Ich möchte mir nur ein ganz kurzes Wort zu der angeschnittenen Frage betreffend das Lehrerinnenseminar erlauben. Der Herr Vertreter der Regierung hat erklärt, er wünsche, dass das Bernervolk in dieser Angelegenheit nicht allzu sehr dränge. Die Frage werde geprüft und zu gegebener Zeit wohl in einem allgemein befriedigenden Sinne gelöst werden. Ich kann nur erklären, dass man im Volke draussen die vollständig gleiche Auffassung hat wie die Regierung. Man war etwas überrascht, dass diese Frage auftauchte, nachdem kaum die Reform der Lehrerbildung durchgeführt ist. Das Bedürfnis nach der Lösung dieser Frage ist kein akutes. Ich habe im Gegenteil die Ueberzeugung, dass es sich da um ein etwas künstlich geschaffenes Bedürfnis handle und im Bernervolk ist diese Ueberzeugung weit verbreitet. Ich kann daher nur meine Befriedigung aussprechen, wenn die Regierung erklärt, dass diese Angelegenheit nicht so pressiere. Wir haben andere, viel wichtigere Fragen zu lösen und diese wollen wir zuerst erledigen. Wie Herr Regierungsrat von Steiger gesagt hat, macht sich gar kein Mangel an Lehrerinnen bemerkbar, im Gegenteil, es ist ein grosser Ueberfluss an solchen vorhanden. Es liegt darum vorderhand gar kein Bedürfnis vor, hier einzuschreiten. Ich sah mich veranlasst, diese Bemerkungen anzubringen, um den Schein zu vermeiden, als ob der Grosse Rat die Regierung mit Gewalt dazu drängen wolle, hier eine Aenderung vorzunehmen.

Witschi. Ich teile ebenfalls die Ansicht des Herrn Schär. Es liegt absolut kein Bedürfnis vor, das Se-

minar von Hindelbank wegzunehmen. Es ist noch kein Jahr verflossen, seitdem die Verlegung des Se-minars Hofwil nach Bern beschlossen wurde. Dafür lagen allerdings triftige Gründe vor, aber bei dem Lehrerinnenseminar verhält es sich nicht gleich. Man nimmt unsere Lehrerinnen auf dem Lande gern und ich sehe nicht ein, warum die Lehrerinnenbildungs-anstalt in die Stadt verlegt werden soll. Man meint gegenwärtig, alles Heil komme aus der Stadt und auf dem Lande könne man nichts Rechtes mehr machen. Dem Lande überlässt man nur noch die Armen- und Strafanstalten, alle übrigen sollen in die Städte verlegt werden. Wenn man übrigens beabsichtigt, das gegenwärtige Lehrerinnenseminar in ein dreiklassiges auszubauen, so kann das ganz gut in Hindelbank geschehen. Denn die nötigen Gebäulichkeiten hiefür sind dort vorhanden und können mit geringen Kosten zweckentsprechend eingerichtet werden. Wenn wir die gegenwärtige prekäre Finanzlage bedenken, so wird es sich empfehlen, bei einer allfälligen Aenderung der Seminarverhältnisse auch diesen Punkt in Betracht zu ziehen. Aus diesen Gründen bin ich gegen eine Verlegung des Lehrerinnenseminars. Vorläufig macht sich hiefür kein Bedürfnis geltend. Das ist auch die Ansicht des Landvolkes und es sind nur einige Lehrer und Lehrerinnen, die eine Verlegung des Seminars in die Stadt verlangen. Das Bernervolk wird aber auch noch ein Wort mitzureden haben, bevor eine so kostspielige Aenderung zur Ausführung gelangt. Ich will nicht weitläufiger sein; ich denke, es wird sich später noch Gelegenheit bieten, auf die Sache zurückzukommen.

Müller (Gustav), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Herr Witschi regt sich vollständig unnötig auf. (Heiterkeit.) Das Seminar ist vorläufig noch in Hindelbank und wir wollen es gar nicht fortnehmen. Wir wollen bloss die Frage der Lehrerinnenbildung studieren und das wird auch Herr Witschi gestatten. Bei der Prüfung und Lösung derselben werden dann aber auch noch andere Gesichtspunkte massgebend sein als nur der Lokalpatriotismus des Herrn Witschi aus Hindelbank.

Was die Frage des botanischen Gartens anbelangt, so ist es der Staatswirtschaftskommission allerdings bestens bekannt, dass eine Vorlage eingebracht war. Allein Herr Regierungsrat von Steiger weiss auch, dass sie zurückgezogen und von der gegenwärtigen Traktandenliste abgesetzt wurde. Da aber das Bedürfnis nach einem Umbau dieses Institutes ein dringendes ist, so wollten wir die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, auf die Notwendigkeit desselben hinzuweisen und zugleich auch darauf aufmerksam zu machen, dass der botanische Garten nicht nur rein wissenschaftlichen, sondern auch unmittelbar in hervorragender Weise praktischen, wirtschaftlichen Zwecken dient, was vielfach nicht bekannt ist und im Berichte der Staatswirtschaftskommission wohl hervorgehoben zu werden verdiente.

Dürrenmatt. Was die Herren Schär und Witschi gesagt haben, war Musik für meine Ohren. (Heiterkeit.) Das gleiche haben wir vor einem Jahr auch gesagt und die Seminarinitiative enthielt einen Artikel, in welchem es ausdrücklich hiess, dass das Lehrerinnenseminar in Hindelbank an seinem Platze bleiben soll. Wir wurden deshalb von der Mehrheit des Grossen

Rates und von der grossen Mehrheit der Lehrerschaft freilich nur ausgelacht und man hielt uns entgegen, es sei ja gar keine Rede davon, dass da etwas geändert und das Seminar verlegt werden soll. Dem gegenüber bemerkten wir, dass, wenn das Seminar in Hofwil verlegt werde, es sicher kein Jahr gehen werde, bis man sich rühre, um auch dasjenige in Hindelbank zu verlegen. Das ist nun auch eingetreten. Es ist nicht richtig, dass die Frage offiziell noch nicht angeregt worden sei und dass sich da nur der Lokalpatriotismus des Herrn Witschi rege. Ein Mitglied der Seminardirektion reist bereits im Lande herum und hält Vorträge für die Verlegung des Seminars Hindelbank, wobei bald den Bernern, bald den Bielern der Speck durchs Maul gezogen wird, sie könnten es bekommen. Die Frage ist also bereits im Flusse und es finden im Lande herum Lehrerkonferenzen statt und werden Resolutionen gefasst. Man braucht nur das Schulblatt zu lesen, das verlangt, dass mit dem altväterischen Zeug in Hindelbank abgefahren werde, das Angriffe auf die Seminarkommission enthält und so weiter. Es ist also nicht ganz so unangezeigt und etwa an den Haaren herbeigezogen, wenn auch im Grossen Rat darüber gesprochen wird.

Der Grosse Rat sollte sich aber nach meinem Dafürhalten vor allen Dingen auf den gesetzlichen Boden stellen. Wenn an der Lehrerinnenbildung etwas reorganisiert werden muss, so soll man sich vor allem aus an die Schulgesetzgebung halten. Ich gebe zu, dass das Seminar in Hindelbank nicht in hinreichender Zahl Lehrerinnen heranbildet. Aber es ist von Gesetzes wegen als Lehrerinnenbildungsanstalt da, nicht aber die staatlichen Sekundarschulen. Woher nimmt die Mädchensekundarschule in der Stadt Bern eigentlich das Recht, Lehrerinnen heranzubilden? In dem Sekundarschulgesetz sind die Fächer der Sekundarschulen angegeben, aber Pädagogik und Methodik, überhaupt Lehrerinnenbildung steht gar nicht auf dem Programm der Sekundarschule. Ich will damit nicht bestreiten, dass die Sekundarschule der Stadt Bern durchaus tüchtige Lehrerinnen heranbildet. Aber wenn man etwas ändern will, so ist das Nächstliegende das, dass man das Seminar in Hindelbank in ein solches mit drei Jahrgängen ausbaut. Dort soll eigentlich der Schwerpunkt der Lehrerinnenbildung liegen und nicht in den Sekundarschulen. Ich weiss, dass es bis vor kurzem auch im Jura eine Menge von Sekundarschulen gegeben hat und zum Teil noch gibt, die auch Lehrerinnen heranbilden, die man ebenfalls patentiert. Das wurde nicht gerade als Uebelstand empfunden, aber auf gesetzlicher Grundlage steht es nicht. Wenn also die Staatswirtschaftskommission und die Regierung etwas ändern wollen, so sollen sie auf dem gesetzlichen Boden bleiben und das bestehende staatliche Lehrerinnenseminar als solches ausbauen.

Ich verspreche mir zwar überhaupt von solchen Reformen nicht viel. Man hat letztes Jahr von einer grossen Seminarreform gesprochen und dieses Jahr zum Direktor des Seminars in Bern, von dem man einen neuen Aufschwung der Seminarbildung erwartete, den bisherigen, ziemlich bejahrten Seminardirektor von Hofwil gewählt. Ich weiss nicht recht, woher da mit dem gleichen Haupt an der Spitze die neuen Ideen und die Verbesserung der Lehrerbildung kommen

Ich habe übrigens aus der Berichterstattung des Herrn Regierungsrat von Steiger mit Vergnügen ver-

nommen, dass es dem Regierungsrat mit der Aenderung nicht so sehr pressiert. Dieser Bericht hätte vielleicht - ich weiss es nicht; ich bin nicht orientiert anders getönt, wenn er aus dem Munde des Herrn Erziehungsdirektors selber gekommen wäre. Das veranlasst mich, obschon ich mit der Berichterstattung des Herrn Regierungsrat von Steiger sehr wohl zufrieden bin, meine Verwunderung darüber auszusprechen, dass der Herr Erziehungsdirektor bei der Diskussion des Verwaltungsberichtes seiner Direktion selber nicht anwesend ist. Vor einem Jahr habe ich erklärt, dass er sich zu viel mit internationalen und andern Liebhabereien befasse und auf die Reklamation hin «het er no usegheusche». (Heiterkeit.) Er bemerkte, er habe noch nirgends gefehlt, wo er dabei sein sollte, und nun stehen wir vor der Tatsache, dass er während der ganzen Beratung des Staatsverwaltungsberichtes nicht hier, sondern in Amerika ist. Wenn ihm der Kanton Bern ein zu kleines Wirkungsfeld ist, so wird man ihm eben sagen müssen, wie der König Philipp seinem Sohne Alexander: «Mazedonien ist für dich zu klein, such dir ein anderes Königreich!» (Heiterkeit.) Vielleicht hätten sie in einem der nordamerikanischen Freistaaten so einen Erziehungsdirektor nötig und wenn Herr Gobat nicht Zeit hat, hier seines Amtes zu walten, so wäre es vielleicht besser, er bliebe gerade drüben. (Heiterkeit.) Er hat vielleicht gedacht, Herr Burkhardt sei nicht mehr da, um im Grossen Rat ihm die Wahrheit zu sagen wegen der Angelegenheiten, die er liegen lässt. Wir haben in der Tat wieder keine Vorlage betreffend die Verteilung der Schulsubvention. Das Geschäft ist liegen geblieben und man will wohl wieder bis in den Dezember warten, um einem aufs neue das Messer auf die Brust setzen und zu dem Erlass einer vorläufigen Verfügung zwingen zu können. Ich glaube, es gezieme sich, zu bemerken, dass der Erziehungsdirektor während der Beratung seines Verwaltungsberichtes im Grossen Rat sein soll und nicht an der Weltausstellung in St. Louis.

Herr Bürki hat betreffend die Verhandlungen der Schulinspektorenkonferenzen eine Bemerkung gemacht. Ich glaube, man muss da unterscheiden. Ich möchte die Anregung unterstützen, wenn die Schulinspektoren ihre Konferenzen auf Kosten des Staates abhalten. Ich weiss, dass das früher der Fall war und die Herren Schulinspektoren sogar für ihre kollegialischen Zusammenkünfte Entschädigungen bezogen, was sonst für keinen andern Beruf zutrifft. Wenn die Lehrerschaft Konferenzen abhalten will, so geht es auf ihre eigenen Kosten. Wenn die Herren Schulinspektoren heute noch ihre Zusammenkünfte mit staatlicher Entschädigung abhalten, so sind sie nach meinem Dafürhalten auch Bericht schuldig. Ich glaube mich aber erinnern zu können, dass Herr Scheurer dies nicht mehr zugeben wollte und die Kredite für die Inspektorenkonferenzen strich. In diesem Falle würde dann die Bemerkung des Herrn Bürki dahinfallen.

M. Jacot. Je ne voudrais cependant pas laisser le Grand Conseil sous l'impression des paroles prononcées par M. Dürrenmatt à l'encontre de l'honorable directeur de l'Instruction publique.

Si d'une part l'on peut comprendre ceux qui considèrent que M. Gobat pourrait être à son poste lors de la discussion du rapport de gestion et plus spécialement de celui concernant son dicastère, nous devons d'autre part constater que M. Gobat jouit d'un congé régulier, comme il en est accordé à tous ses collègues, S'il n'a pas pris plus tôt ses vacances, c'est pour des motifs spéciaux que nous ne connaissons pas. En attendant je dois déclarer au Grand Conseil que je considère comme un honneur non seulement pour le Jura, mais pour le canton de Berne le fait que M. Gobat soit allé à St-Louis et qu'il y ait ouvert la Conférence interparlamentaire de la paix. (Bravos).

v. Steiger, Stellvertreter des Direktors des Unterrichtswesens. Ich möchte zunächst Herrn Müller darüber aufklären, warum ich in bezug auf den Umbau des Institutes des botanischen Gartens vielleicht nicht ganz orientiert war. Das Traktandenverzeichnis für die gegenwärtige Session des Grossen Rates wurde im August festgestellt, während ich mich im Urlaub befand, sodass mir nicht bekannt war, dass das Traktandum zurückgezogen wurde.

Was die Auslassungen des Herrn Dürrenmatt anbelangt, so halte ich es für meine Pflicht, den Verunglimpfungen des Herrn Erziehungsdirektors entgegenzutreten. Herr Gobat hat auf bestimmtes ärztliches Verlangen längern Urlaub als gewöhnlich genommen. Trotz seiner eisernen Konstitution spürt er eben die Folgen des Bureaulebens und des Bureaurostes, wie wir sie alle früher oder später zu spüren bekommen. Sein Gesundheitszustand war in der letzten Zeit derart, dass er ärztliche Hülfe in Anspruch nehmen musste und der Arzt verordnete ihm einen längern Urlaub. Dieser Urlaub wurde ihm gewährt, wie dies auch früher in ähnlichen Fällen zu geschehen pflegte, und was er mit diesem Urlaub macht, das geht niemand etwas an. (Beifall.) Es ist wohlfeil, in seiner Abweheit Witze über ihn zu machen. Ich glaube, es wäre besser gewesen, Herr Dürrenmatt hätte sich darauf beschränkt, seine Verwunderung darüber auszusprechen, dass Herr Gobat nicht anwesend ist, und er hätte die Artigkeiten und Witze anbringen können, wenn Herr Gobat wieder anwesend gewesen wäre. Dass er es nicht getan hat, zeugt weder von Gerechtigkeit noch von gutem Geschmack.

Herr Dürrenmatt hat kritisiert, dass die Schulsubventionsvorlage nicht auf der Traktandenliste figuriert. Daran ist aber nicht die Abwesenheit des Herrn Gobat schuld. Der Grosse Rat selber hat beschlossen, die Verteilung der Bundessubvențion an die Volksschule soll gleichzeitig mit dem Dekret über die Verteilung des ausserordentlichen Beitrages an schwer belastete Gemeinden zur Beratung gelängen. Der Erziehungsdirektor arbeitete die letztere Vorlage aus und legte sie dem Regierungsrat vor. In den gleichen Tagen kam uns auch die Vorlage der Armendirektion betreffend die Verteilung ihres Beitrages an belastete Gemeinden zu und es stellte sich heraus, dass die rechnungsmässige Grundlage in bezug auf den finanziellen Stand der Gemeinden bei den beiden Direktionen nicht übereinstimmte. Der Regierungsrat sagte sich, dass er nicht mit zwei Vorlagen vor den Grossen Rat treten dürfe, von denen die eine die Gemeinden höher taxiert als die andere. Diese Ungleichheiten rührten daher, dass die beiden Direktionen ihre Berechnungen auf statistische Angaben verschiedener Jahre stützten, in denen der Stand der Gemeindefinanzen auch ein verschiedener war. Der Regierungsrat beschloss daher, dass neue Erhebungen gemacht werden, damit die Angaben

in den beiden Vorlagen gleich lauten. Aus diesem Grunde konnte das Dekret über die Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages in dieser Session nicht behandelt werden. Und da Sie beschlossen haben, dass die Schulsubventionsvorlage gleichzeitig mit diesem Dekret vor den Rat gebracht werde, so hätte auch diese in der gegenwärtigen Session nicht beraten werden können, auch wenn Herr Gobat da gewesen wäre.

Moor. Herr Regierungsrat von Steiger hat gegenüber Herrn Dürrenmatt gesagt, es zeuge weder von Gerechtigkeit noch von gutem Geschmack, wenn man über einen Abwesenden spreche. Ich glaube denn doch, man dürfe diesen Satz nicht allzu weit ausdehnen. Denn sonst dürfte man aus Rücksicht auf den Anstand und guten Geschmack z. B. nicht über einen Grossrat sprechen, der zu feige ist, da wo er Rede und Antwort stehen sollte, Rede und Antwort zu stehen, der sich drückt und an der Sitzung nicht teilnimmt. Die Theorie des Herrn von Steiger wäre denn doch zu weit gegangen, wenn man aus derartigen Rücksichten einen Feigling.....

Präsident. Ich ersuche Herrn Moor, sich gegenüber seinen Kollegen parlamentarischer Ausdrücke zu bedienen.

Moor (fortfahrend). . . . in seiner Abwesenheit nicht als das bezeichnen dürfte, was er ist.

Nun zu Herrn Jacot. Wenn Herr Jacot gesagt hat, es sei eine Ehre für den Kanton Bern, wenn Herr Gobat in seiner Eigenschaft als Mitglied des Bureau der Friedensliga die interparlamentarische Konferenz in St. Louis eröffnete, so kann ich dem nicht beipflichten. Denn abgesehen von den utopistischen Bestrebungen der Friedensliga, die so unlogisch ist, den Krieg zu bekämpfen, die Ursache und Quelle der Kriege aber, die kapitalistische Gesellschaftsordnung, aufrechtzuerhalten — abgesehen hievon ist es eine Tatsache, dass diese Friedensgesellschaft in ihren Konferenzen, auch in einer, die hier in diesem Saale stattgefunden hat, sich in den ekligsten Lobhudelungen und Lobpreisungen des Zaren erging und ihn als den edelsten Friedensfürsten pries. Ich glaube aber, dass ein elender Menschenschlächter und Despot, der die edelsten Geister seiner Nation in den Kerker wirft und mit Knute und Galgen alle Bestrebungen für Fortschritt und Freiheit in seinem Lande unterdrückt, nicht gerade der geeignetste Gegenstand der Verehrung und Lobpreisung einer Friedensgesellschaft sei. Wenn nun Herrn Gobat seine demokratische und republikanische Gesinnung — wir wissen ja, er ist ein grosser Demokrat und Republikaner — dahin treibt, in einer Friedensgesellschaft, die einen solchen Herrscher glorifiziert, eine hervorragende Rolle zu spielen, so kann das niemals dem Kanton Bern, der ein republikanisch-demokratischer Freistaat ist, zur Ehre gereichen.

Dürrenmatt. Erlauben Sie mir, dass ich Herrn Regierungsrat von Steiger einige Gegenbemerkungen mache.

Die erste betrifft die Kritik der Abwesenden. Ich gebe zu, dass es eine unangenehme Sache ist, einen Abwesenden zu kritisieren. Zwar hat auch Herr von Steiger mitunter schon Abwesende kritisiert, bisweilen sogar in sehr persönlicher Weise. Allein wenn die Anwesenheit Pflicht ist, so kann man eben die Abwesenheit nicht kritisieren, wenn der Betreffende da ist. Wenn Herr Gobat anwesend wäre, so wäre selbstverständlich meine Kritik der Abwesenheit dahingefallen.

Herr von Steiger setzt sich auf einen Standpunkt, den ich durchaus nicht teilen kann. Die Herren Regierungsräte sind nach der Verfassung verpflichtet, den Sitzungen des Grossen Rates beizuwohnen. Wenn Herr Gobat aus Gesundheitsrücksichten Ferien nehmen wollte, so hatte er hiefür in den seit der Junisession der Bundesversammlung verflossenen drei Monaten Zeit genug. Man wusste schon lange zum voraus, dass der Grosse Rat Ende September zusammentreten werde. Herr Gobat soll sich nach dem Grossen Rat einrichten und nicht der Grosse Rat nach Herrn Gobat. Ich nehme also an der geübten Kritik durchaus nichts zurück, auch nicht auf die hochwohlmögenden Bemerkungen des Herrn von Steiger, die er, wie gewohnt, ziemlich von oben herab gemacht hat, die ich aber durchaus nicht im Falle bin anzunehmen.

Ich muss hier noch etwas nachholen, was ich vorhin vergessen habe zu sagen. Letztes Jahr wurde von Herrn Bühlmann unter Zustimmung des Grossen Rates verlangt, dass in bezug auf die an unserer Hochschule studierenden Russinnen Abhülfe geschaffen werde. Herr Gobat hat aber in dieser Richtung nichts getan. Im Kanton Zürich wurde über ähnliche Zustände geklagt. Dort musste sich aber schliesslich die Erziehungsdirektion fügen und man brachte es dazu, dass die Zahl der studierenden russischen Damen etwa auf 30 herabsank. Im Kanton Bern dauert der bisherige Zustand trotz der unzweifelhaften Kundgebung des Grossen Rates und trotz der energischen Reklamationen der stadtbernischen Bevölkerung fort und ich habe noch nichts davon gehört, dass Herr Gobat Anstalten zur Abhülfe getroffen habe. Das ist mir vorhin entgangen. Ich dachte, es werde etwa von anderer Seite hervorgehoben werden. Da es aber nicht geschehen ist, so muss doch wieder einmal betont werden, dass wir da Abhülfe verlangen.

Herrn Jacot, der sich schnell als Verteidiger des Herrn Gobat aufgetan hat, will ich nur bemerken, dass ich nicht nötig habe, einen Neuenburger zu fragen, was dem Berner Volk zur Ehre gereicht. (Heiterkeit.)

Müller (Karl). Nur eine kurze persönliche Bemerkung. Ich habe am Dienstag erklärt, dass ich bedauert habe, an der Montagssitzung abwesend gewesen zu sein, weil sonst die Diskussion im Falle Joliat in einer einzigen Sitzung hätte zu Ende geführt werden können. Ich nahm auch Anlass, kurz zu sagen, was ich am Montag gesagt haben würde. Ich glaube nun wie jedes andere Mitglied darauf Anspruch erheben zu dürfen, dass eine abgegebene Erklärung als solche angenommen und man ohne Grund und Beweis nicht der Unwahrheit bezichtigt werde. Ich denke, wohl jedes Mitglied des Rates darf verlangen, dass man seinen Worten glaube. Ich habe erklärt, warum ich der Sitzung vom Montag nicht beigewohnt habe, und den Herren, die es wünschten, am Dienstag Gelegenheit gegeben, nochmals anzubringen, was ihnen auf dem Herzen lag. Darum glaube ich über die soeben von seiten des Herrn Moor gefallenen Worte ruhig hinweggehen zu dürfen. Ich begnüge mich damit, zu erklären, dass ich es denjenigen Mitgliedern, an deren Urteil mir etwas gelegen ist, zu beurteilen überlasse, ob ich den physischen

und moralischen Mut besitze, Rede und Antwort zu stehen, oder nicht. Ich füge bei, dass ich allerdings Herrn Moor nicht zu den Personen zähle, an deren Urteil mir etwas gelegen ist, und ich gehe deshalb über seine neuen Einwürfe hinweg.

Schneider (Pieterlen). Es ist wirklich bemühend und der Würde des Rates nicht angemessen, eine derartige Diskussion anhören zu müssen, wie sie soeben stattgefunden hat. Ich hatte im Sinne, sofort, nachdem Herr Dürrenmatt seine Kritik an Herrn Gobat geübt hatte, das Wort zu ergreifen und erhob zu gleicher Zeit wie Herr Jacot die Hand. Nachdem sich die Herren Jacot und Regierungsrat von Steiger geäussert hatten, glaubte ich, es seien die gemachten Angriffe nun zur Genüge abgewehrt. Da aber Herr Dürrenmatt in seiner bekannten Fertigkeit alles wieder über den Haufen warf, indem er Herrn von Steiger entgegenhielt, er lasse sich von seinem hochfahrenden Wesen nicht imponieren, und Herrn Jacot, er lasse sich von einem Neuenburger nicht kritisieren, so ist es wohl am Platze, noch einige Worte in der Sache zu verlieren. Wenn ich schon nicht Jurassier bin, so habe ich Herrn Gobat doch achten und ehren gelernt. Er ist ein Mann, der seine Pflicht erfüllt und dem man nicht vorwerfen kann, dass, wenn er sich auch mit andern Dingen befasst, seine Geschäfte als Unterrichtsdirektor liegen lasse. Schon bei einem früheren Anlasse hatte ich die Absicht, den Auslassungen des Herrn Dürrenmatt entgegenzutreten, als er Privatangelegenheiten des Herrn Gobat in die Diskussion zog. Ich scheute mich jedoch, als junges Mitglied des Rates gegen einen ältern Kollegen aufzutreten, aber ich fand schon die damaligen Angriffe nicht passend. Wenn Herr Gobat in seinem Privatleben Unglück gehabt und sein Vermögen eingebüsst hat, so geht das uns hier gar nichts an, es kann uns nur insofern berühren, als wir ihn deshalb bedauern müssen. Herr Gobat ist ein Mann, der arbeitet und den wir respektieren müssen. Wenn er neben seinen Amtsgeschäften sich noch mit andern Dingen abgibt, so ist das seine Sache und wir haben nichts dazu zu sagen, wenn er nur dasjenige tut, was in seiner Aufgabe als Mitglied des Regierungsrates liegt.

Der Bericht der Direktion des Unterrichtswesens wird stillschweigend genehmigt.

v. Steiger, Stellvertreter des Direktors des Sanitätswesens. Ich möchte den Rat anfragen, ob er einverstanden ist, dass ich gleich jetzt über einen Punkt Aufschluss gebe, der vorgestern von Herrn Schneeberger aufgegriffen wurde. Es betrifft den Beitrag an das Impfinstitut in Bern. Der Antrag des Herrn Schneeberger beruht auf einem Irrtum, an dem er freilich nicht schuld ist. Ich möchte Ihnen kurz darüber Aufschluss erteilen, wie es sich mit diesem Beitrag verhält.

Präsident. Ich frage den Rat an, ob er einverstanden ist, dass Herr Regierungsrat von Steiger diese Auskunft erteile. — Es scheint der Fall zu sein.

v. Steiger, Stellvertreter des Direktors des Sanitätswesens. Als ich den Antrag des Herrn Schneeberger

in einer Zeitung las, glaubte ich, derselbe sei gegen das in Bern befindliche Seruminstitut gerichtet, das anlässlich einer Typhusepidemie viel von sich reden machte. Ich sagte mir, der Antrag beruhe auf dem Irrtum, als ob an dieses Institut eine Staatssubvention ausgerichtet werde. Der Staat gibt aber dem Seruminstitut als solchem keine Subvention, sondern laut Vertrag vom 30. März dieses Jahres, der alljährlich gekündet werden kann, bezahlt umgekehrt das Insti-tut dem Kanton für die Benützung der Räumlichkeiten im bakteriologischen Institut einen jährlichen Mietzins von 2000 Fr. Etwas anderes aber ist es - wahrscheinlich hat Herr Schneeberger das im Auge gehabt mit dem Beitrag, den der Staat für den Bezug von Kälberlymphe zum Zwecke der Impfungen gegen Blattern bezahlt. Seinerzeit, das letzte Mal am 31. Oktober 1898, schlossen die Kantone Bern, Freiburg, Zürich, Thurgau, Appenzell, Graubünden, Aargau, Neuenburg, Schwyz, Unterwalden, Genf, Zug, Wallis, Tessin, Solothurn und Schaffhausen mit dem Impfinstitut Lancy bei Genf einen Vertrag ab zum Bezug von reiner Kälberlymphe zum Zwecke der Impfungen gegen Blattern. Dieser interkantonale Vertrag dauert noch bis zum 1. Juni 1908. Die genannten Kantone verpflichteten sich zu verhältnismässigen Beiträgen an das Institut und bezogen dafür gratis die Lymphe für die Impfungen gegen Blattern. Dieser Bezug richtet sich natürlich nach dem Bedürfnis. Es gibt Jahre, wo viel geimpft wird. Es brauchen nur in einer Gegend ein paar Blatternfälle vorzukommen, so will schnell alles geimpft sein. In andern Jahren werden dagegen wieder weniger Impfungen vorgenommen. Im Geschäftsjahre wurde lange nicht für 1800 Fr. Lymphe bezogen. Wenn wir aber die vier letzten Jahre zusammennehmen, so ergibt sich folgendes Resultat: Im Jahre 1900 betrug der Wert der bezogenen Lymphe 1261 Fr., 1901 3737 Fr., 1902 1200 Fr., 1903 1133 Fr. 55, im ganzen also in den vier Jahren 7331 Fr. 55. Dividieren wir diesen Betrag durch vier, so kommt noch etwas mehr heraus als 1800 Fr., denn 4×1800 macht 7200. Der Staat hat also in den vier Jahren mindestens keine Einbusse erlitten, sondern durchschnittlich den Gegenwert an Lymphe erhalten. Nun ist richtig, dass seit dem Abschluss des Vertrages das Impfinstitut Lancy auch die Abteilung zur Herstellung von Lymphe an das Seruminstitut in Bern abgetreten hat und an dessen Stelle das hiesige Institut in den Vertrag eingetreten ist. Infolgedessen bezieht letzteres für die Blatternlymphe die Subvention der Vertragskantone, somit auch des Kantons Bern. Allein diese Sache muss von den Geschäften des Seruminstitutes als solchen ganz abgetrennt werden. Wie ich bereits bemerkt habe, dauert der abgeschlossene Vertrag noch bis zum 1. Juni 1908 und ich nehme an, Herr Schneeberger werde deshalb auf seinen Antrag verzichten.

Schneeberger. Ich befand mich nicht im Irrtum. Ich wusste ganz gut, wofür der Staatsbeitrag von 1800 Fr. gegeben wird. Da nun aber ein Vertrag besteht, den man nicht ohne Entschädigung auflösen kann, so ist es selbstverständlich, dass man einen derartigen Beschluss, wie ich ihn beantragte, nicht fassen kann und mein Antrag muss daher leider dahinfallen. Ich möchte aber doch darauf aufmerksam machen, dass für die vom Kanton bezogene Lymphe nicht so viel bezahlt werden sollte. Laut dem Verwaltungsbe-

richt wurden nur 562 Impfungen an Unbemittelten, an Selbstzahlenden dagegen 2502 vorgenommen. Nach meinem Dafürhalten sollte der Kanton dem Seruminstitut nur den Impfstoff abkaufen, der für die Impfungen der Unbemittelten benötigt wird, der andere sollte von den Bemittelten selbst bezahlt werden.

Präsident. Herr Schneeberger zieht also seinen Antrag zurück.

Schneeberger. Ich muss es wohl tun, nachdem man sich zum voraus für noch 8 Jahre gebunden hat.

Bericht der Direktion der Landwirtschaft.

Freiburghaus, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es fällt mir natürlich nicht ein, den gedruckten Bericht der Staatswirtschaftskommission hier zu wiederholen; ich muss aber doch einige dort enthaltenen Punkte etwas weiter ausführen.

In unserm Bericht ist zunächst auf die Annahme des Viehversicherungsgesetzes durch das Volk hingewiesen. Dabei kann hervorgehoben werden, dass die Viehversicherung in den einzelnen Gemeinden rascher eingeführt wird, als man seinerzeit bei der Beratung des Gesetzes annahm. Anfangs Juni waren bereits 150 Viehversicherungskassen ins Leben getreten. Die Einführung dieser Versicherung hat speziell dem Kantonstierarzt eine Unmasse von Arbeit gebracht. Er musste neben seiner übrigen Arbeit die Normalstatuten ausarbeiten. Sodann lag ihm ob, die von den verschiedenen Gemeinden aufgestellten Statuten zu prüfen und zuhanden des Regierungsrates zu begutachten. Zudem musste er eine Unmenge an ihn gerichteter Anfragen beantworten, verschiedene Gesetzesartikel interpretieren und die leitenden Ideen für die Kassaführungen geben. Das alles nahm den Kantonstierarzt derart in Anspruch, dass er täglich neben der gewöhnlichen Bureauzeit noch zwei bis drei Stunden opfern musste, um in verhältnismässig kurzer Zeit die von ihm geforderte Arbeit bewältigen zu können. Aus diesem Grunde und mit Rücksicht auf die anerkannte Tüchtigkeit des Kantonstierarztes hält der Sprechende persönlich dafür, dass dessen Besoldung vom Neujahr an auf das Maximum gebracht werden sollte. Dasselbe beträgt 5000 Fr. Zur Zeit bezieht der Kantonstierarzt eine Besoldung von 4500 Fr. und es ist Gefahr vorhanden, dass er, wenn das Maximum nicht bewilligt wird, den Posten wieder verlässt, weil er erklärt, bei der jetzigen Besoldung sein Auskommen nicht zu finden.

Was den von Herrn Kindlimann berührten grossen Unterschied in der Zahl der in den verschiedenen Amtsbezirken geschlachteten tuberkulösen Tiere anbelangt, so ist das allerdings etwas auffällig. Allein ich glaube, dass da eben ein verschiedener Massstab angelegt wird. An dem einen Ort ist man strenger, an dem andern weniger. Uebrigens wird gerade durch die Einführung der Viehversicherung die Rindviehtuberkulose am wirksamsten bekämpft, weil dann verdächtige Tiere um so eher der Schlachtbank verfallen und so verschwinden.

Als erfreuliche Tatsache möchte ich die rege Tätigkeit der landwirtschaftlichen Vereine und Genossenschaften hervorheben, die bestrebt waren, so viel als möglich zur Ausbildung des Landwirtes in seinem Berufe beizutragen. Der Kredit von 4000 Fr., welcher der ökonomischen Gesellschaft des Kantons Bern bewilligt worden ist, reichte, obwohl der Bund einen gleich hohen Beitrag verabfolgt, zur Deckung der Kosten für Wandervorträge und Kurse nicht aus. Die ökonomische Gesellschaft hatte aus ihrer eigenen Kasse noch über 1000 Fr. zuzulegen. Wir werden zwar trotzdem bei der Budgetberatung keine Erhöhung dieses Postens beantragen, sondern uns mit den 4000 Fr. begnügen, da es gelungen ist, in der Bundesversammlung für die landwirtschaftlichen Vereine einen erhöhten Beitrag zu erwirken, von dem voraussichtlich auch etwas für die ökonomische Gesellschaft abfallen wird.

Auf dem Gebiete der Milchwirtschaft und der Käseproduktion haben die Wahrnehmungen an der landwirtschaftlichen Ausstellung in Frauenfeld gezeigt, dass Stall- und Käsereiinspektionen sehr wünschbar wären, da in dieser Beziehung noch nicht alles so ist, wie es sein sollte. Allein zur richtigen Durchführung dieser Inspektionen bedarf es eines tüchtigen Fachmannes, der den Beteiligten mit Rat und Tat an die Hand gehen kann. Zur Anstellung eines solchen Fachmannes ist aber ein Betrag von 3000 bis 4000 Fr. nötig. Der bernische Käsereiverband ist nicht in der glücklichen Lage, hiefür über die nötigen Mittel zu verfügen und er hat sich deshalb an den Staat gewendet, damit er ihm helfe, eine solche Stelle zu schaffen. Mit Rücksicht auf die grosse Nützlichkeit eines derartigen Inspektorates möchte ich jetzt schon den persönlichen Wunsch aussprechen, es möchte bei Anlass der Budgetberatung diesem Verlangen Rechnung getragen und ein entsprechender Kredit bewilligt werden.

Der Weinbau hat zurzeit mit schwierigen Verhältnissen zu kämpfen. Einmal sind im laufenden Jahre viele Missernten zu verzeichnen. Dann sind namentlich auch viele Schädlinge aufgetreten, welche die betreffenden Weinbauern zwingen, ihre Reben auszureuten und an deren Stelle mit grossen Kosten neue anzupflanzen. Im weitern leidet der Weinbau insbesondere auch unter dem Mangel der nötigen Arbeitskräfte. Es ist ausserordentlich schwierig, zur Besorgung der Rebberge die nötigen Arbeiter zu finden, selbst wenn sie verhältnismässig gut belöhnt werden, da die mühsame Arbeit vielen zu beschwerlich erscheint. Aus allen diesen Gründen gestalten sich die Verhältnisse für den Weinbau immer schwieriger und es ist daher durchaus am Platze, wenn der Staat, wie er es in den letzten Jahren getan hat, auch fernerhin hier unterstützend eingreift.

Auf dem Gebiete des Obstbaues wurden in den letzten Jahren wesentliche Fortschritte gemacht, doch könnte noch mehr geleistet werden. Als eine nützliche Einrichtung erwies sich die unentgeltliche Abgabe von Edelreisern, die den Bäumen mit minderwertigen Obstsorten aufgepfropft werden. In den letzten Jahren nahm der Export an Obst wesentlich zu, was sehr zu begrüssen ist, da man sonst in Jahren mit grossem Obstsegen nicht wüsste, wohin mit dem Ertrag. Ich bemerke, dass beispielsweise vor zwei Jahren die Ausfuhr von Tafel- und Mostobst für den Kanton Bern den Betrag von einer Million Franken überstieg. Das beweist, dass es durchaus gerechtfertigt ist, auch diesem Zweige der Landwirtschaft die nötige Aufmerksamkeit zu schenken.

Mit bezug auf die von seiten des Staates unternommenen Strassenobstbaumpflanzungen ist zu bemerken, dass es mitunter an der nötigen fachmännischen Aufsicht gefehlt hat. Es ist zu hoffen, dass es damit in Zukunft besser werde und die Aufsicht durch geeignete Organe ausgeführt werde. Die Wegmeister, die früher diese Aufsicht ausübten, sind wohl nicht gerade die geeigneten Persönlichkeiten für eine fachkundige Beaufsichtigung dieser Pflanzungen.

Der Maikäferflug war im Berichtsjahr sehr gross.

Der von der Landwirtschaft ausserordentlich gefürchtete Schädling trat viel stärker auf, als man erwartet hatte. Es wurden denn auch rechtzeitig in den Gemeinden die nötigen Vorbereitungen zur Einsammlung von Maikäfern getroffen, da die Erfahrungen der letzten Jahre neuerdings bewiesen haben, dass dieser Schädling einzig mit einer entsprechenden Bewirtschaftung und richtigen Aufeinanderfolge der Kulturen nicht erfolgreich genug bekämpft werden kann, sondern unbedingt auch das Einsammeln der Käfer vorgenommen werden muss. Im ganzen wurden von den Gemeinden nicht weniger als 74 Maikäferreglemente eingesandt, von denen 70 genehmigt wurden. Der Beitrag des Staates an die Kosten der über das Pflichtmass hinausgehenden Sammlung betrug etwas über 18,000 Fr. Dieser Betrag mag unter Umständen etwas hoch erscheinen; allein wenn man den Nutzen des Einsammelns in Betracht zieht, so wird man nicht sagen können, dass das Geld etwa unnütz ausgeworfen sei. Auch ist zu bemerken, dass durch die Vergütungen für das freiwillige Einsammeln vielfach ärmere Familien unterstützt werden, die da einen willkommenen Nebenverdienst finden. In den schweizerischen landwirtschaftlichen Vereinen wird gegenwärtig auch die Frage ventiliert, ob nicht auch der Bund um einen Beitrag zur Bekämpfung der Käferplage anzugehen sei und es ist zu erwarten, dass die nötigen Schritte unternommen werden, um den Bund zur Verabfolgung eines derartigen Beitrages zu veranlassen.

In bezug auf das landwirtschaftliche Meliorationswesen ist zu sagen, dass der Kanton Bern gegenüber verschiedenen andern Kantonen noch zurücksteht. Der Kanton St. Gallen hat z. B. für diesen Zweck im Berichtsjahre 156,000 Fr., Neuenburg 58,000 Fr., Graubünden 57,000 Fr., Wallis 53,000 Fr. ausgegeben, wovon der Bund freilich je die Hälfte zurückvergütet. Die Ausgaben des Kantons Bern dagegen betragen mit Einschluss des Bundesbeitrages bloss etwas über 20,000 Fr., eine im Verhältnis zu der Gebietsausdehnung unseres Kantons gewiss sehr bescheidene Summe. Wenn dieser Betrag nicht grösser ist, so rührt das vielleicht daher, dass der Kulturingenieur, der einzig auf seinem Bureau ist, mit Arbeit so überhäuft ist, dass er nicht alle einlaufenden Gesuche um Unterstützung innert nützlicher Zeit begutachten kann und so ihre Erledigung lange hinausgeschoben wird. Die Staatswirtschaftskommission hat sich gefragt, ob der Kulturingenieur nicht dadurch könnte entlastet werden, dass die Begutachtung der Gesuche um Bewilligung eines Beitrages an die Erstellung von Wasserleitungen, Weganlagen, Mauern und dergleichen den Oberwegmeistern übertragen werden könnte. Das schweizerische Landwirtschaftsdepartement verlangt bekanntlich zu jedem Gesuch einen erläuternden Bericht. Kulturingenieur kommt aber faktisch nicht dazu, alle zur Abfassung dieser Berichte nötigen Augenscheine vorzunehmen und es könnte daher eine Entlastung in der angedeuteten Weise vorgenommen werden. Man könnte sich auch mit der Anstellung eines Adjunkten des Kulturingenieurs behelfen. Die Frage wird weiter geprüft werden, damit sie in nicht allzu ferner Zeit zum Abschluss gebracht werden kann.

Zum Schlusse möchte ich noch auf die Rindviehprämierungen zu sprechen kommen. Durch einen Beschluss der Bundesversammlung wurde der Kredit für die Rindviehprämierungen von 400,000 Fr. auf 500,000 Fr. erhöht. Infolgedessen wuchs die Quote für den Kanton Bern von etwas über 87,000 Fr. auf 109,000 Fr. an. Es konnten daher für Einzelprämierungen höhere Beträge verwendet werden als früher, und es wurden im Berichtsjahre für diesen Zweck 92,385 Fr. ausgegeben. Für die Prämierung von Zuchtbeständen wurden 16,871 Fr. ausgegeben. Von den etwas über 30 zurzeit bestehenden Zuchtgenossenschaften konkurrierten 30, die an dem genannten Betrag partizipieren. Die Einführung der Prämierung von Zuchtbeständen wurde von den Viehzuchtgenossenschaften mit Freuden aufgenommen und es ist nur zu wünschen, dass dieselbe fortbestehen bleibe.

Im Anschluss an ihren Bericht stellt die Staatswirtschaftskommission das Postulat auf: «Der Mehrbetrag an Prämienrückerstattungen und Bussen über den Budgetansatz von 10,500 Fr. hinaus, herrührend von den Rindviehschauen im Herbst 1902, ist zu Prämienzwecken für die Rindviehschauen im Herbst 1904 zu verwenden». Unter Bezugnahme auf die bei der letzten Budgetberatung von der Staatswirtschaftskommission zu Protokoll gegebene Erklärung empfehle ich Ihnen die Annahme dieses Antrages. Ich bemerke, dass in der Rechnung pro 1903 für Prämienrückerstattungen und Bussen allerdings bloss ein Betrag von etwas über 11,000 Fr. figuriert. Allein eine nähere Untersuchung ergab, dass dieser Posten wesentlich höher ist und infolgedessen auch der Betrag, der für Prämienzwecke verwendet werden soll, ein grösserer sein wird. Derselbe beträgt statt etwas über 11,000 Fr., wie in der Rechnung angegeben ist, 14,265 Fr. Es wird nun noch eine Vergleichung mit den Belegen auf der Kantonsbuchhalterei stattfinden müssen, um den eigentlichen Eingang an Prämienrückerstattungen und Bussen zu eruieren. Deshalb können wir hier keine bestimmte Summe nennen, sondern müssen unsern Antrag dahin fassen, dass der über die 10,500 Fr. hinaus in die Staatskasse geflossene Ueberschuss an Prämienrückerstattungs- und Bussengeldern im Jahre 1904 zu Rindviehprämien verwendet werden soll. - Ich empfehle Ihnen namens der Staatswirtschaftskommission die Annahme dieses Postulates.

Hofstetter. Ich möchte den Wunsch aussprechen, die Regierung sei einzuladen, das kulturtechnische Bureau so zu organisieren, dass es in Zukunft den Anforderungen entsprechen kann, welche man an dasselbe zu stellen berechtigt ist.

In dem Voranschlag für 1903 war für Alpverbesserungen ein Kredit von 20,000 Fr. eingestellt. Laut den Staatsrechnungen wurden für diesen Zweck im Jahre 1902 bloss 1629 Fr. und im Jahre 1903 6585 Fr. ausgegeben, was zu dem eingestellten Kredit in keinem Verhältnis steht. Ein anderes Missverhältnis macht sich geltend, wenn diesen Ausgaben für Alpmeliorationen ein Posten von 2000 Fr. für die Besoldung des Kulturingenieurs und von 1334 Fr. für Bureau- und Reisekosten gegenübersteht. Hier sollte

unbedingt Abhülfe geschaffen werden. Es liegt mir durchaus ferne, etwa an der betreffenden Persönlichkeit Kritik üben zu wollen; es liegt nicht an ihr, sondern an dem System und der ganzen Einrichtung, wenn das Bureau den Anforderungen nicht genügt.

Es ist interessant, die Fortschritte zu konstatieren, welche der Kanton St. Gallen in den letzten 10 Jahren auf diesem Gebiete gemacht hat. Der Kanton St. Gallen errichtete sein kulturtechnisches Bureau im Jahre 1892 und hat seither für Boden- und Alpverbesserungen nicht weniger als insgesamt $2^{1}/_{2}$ Millionen ausgegeben. In diesem Betrag sind allerdings die Beiträge des Bundes und der Gemeinden inbegriffen, allein der Kanton einzig verausgabt jährlich für Meliorationsarbeiten durchschnittlich 60,000 Fr. In der letztes Jahr herausgegebenen hundertjährigen Jubelschrift des Kantons St. Gallen sagt der frühere Vorsteher des Landwirtschaftsdepartements, Herr Regierungsrat Curti, zutreffend, dass der Kanton St. Gallen mit dieser Ausgabe einen guten Anfang gemacht habe, da die landwirtschaftlichen Meliorationen den Nationalwohlstand erhöhen und die daherigen Ausgaben keine Volksklasse beeinträchtigen. Das gilt gewiss auch für den Kanton Bern, der noch in höherem Masse als St. Gallen ein agrikoler Kanton ist. Ich möchte daher den Wunsch wiederholen, dass das kulturtechnische Bureau in einer dem Kanton Bern angemessenen Weise organisiert werde.

Minder, Direktor der Landwirtschaft. Das Postulat der Staatswirtschaftskommission beruht auf unrichtigen Voraussetzungen. Letztes Jahr wurde bei Anlass der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes der Antrag der Staatswirtschaftskommission zum Beschluss erhoben: «Es sei der pro 1902 nicht zur Verwendung gekommene Betrag von 11,512 Fr. auf der Rubrik Rindviehzucht, um denselben seinen gesetzlichen Zwecken zu erhalten, für 1903 vorzutragen». Nun sind laut Verwaltungsbericht pro 1903 ausbezahlt worden: an Einzelprämien 92,385 Fr., an Schau- und Reisekosten 6064 Fr. 45, an Druckkosten 1777 Fr. 50, an diversen Kosten 104 Fr. 20, zusammen 100,331 Fr. 15. Dagegen wurden in Form von Prämienrückerstattungen und freiwillig bezahlten Bussen netto 10,290 Fr. 85 verausgabt, so dass sich die Reinausgaben auf 90,040 Fr. 30 beziffern, mithin auf 10,040 Fr. 30 mehr als die auf 80,000 Fr. budgetierten Reinausgaben. Ferner liegt in Sachen der Zuchtstierbeständen dem Kanton die Bestreitung der Schaukosten (Reisespesen und Taggelder des kantonalen Experten und des Ersatzmannes) ob; diesbezüglich wurden pro 1903 1052 Fr. 55 ausgelegt. Im weitern wird im Verwaltungsbericht unter der Rubrik «10. Subventionierung des Ankaufs von vorzüglichen Genossenschaftsstieren» ausgeführt: «Der Regierungsrat hat durch Beschluss vom 19. Februar 1903 die Landwirtschaftsdirektion ermächtigt, denjenigen Viehzuchtgenossenschaften, deren Zuchtstiere an einer der alljährlich stattfindenden bernischen Rindviehschauen mit kantonalen Prämien von 120 Fr. und darüber bedacht worden sind, aus dem Rindviehzuchtkredit Beiträge in der Form eines Prämienzuschlages von $50\,^0/_0$ zu verabfolgen, erstmals pro 1902». Auf Grundlage dieses Beschlusses wurde verschiedenen Viehzuchtgenossenschaften aus dem Kredit des Jahres 1903 für das Jahr 1902 ein Staatsbeitrag von zusammen 865 Fr. verabfolgt. Diese beiden Posten müssen noch zu der obgenannten Ausgaben-

summe hinzugezählt werden, so dass wir pro 1903 ein Gesamtausgabenbetrag von 102,248 Fr. 70 haben. Es wird darum unter der Rubrik B, 4 in der gegenwärtigen Session pro 1903 ein Nachkredit im Betrag von 12,248 Fr. 70 nachgesucht. Es ist somit dem letztes Jahr gestellten Antrage der Staatswirtschafts-kommission in dieser Form vollständig Genüge geleistet. Das geht auch aus den Ausführungen in der Vorlage betreffend die Kreditüberschreitungen für 1903 deutlich hervor, wo gesagt wird: «Von der Ueberschreitung des Kredites für die Rindviehzucht gelten 11,511 Fr. 90, ausmachend die vom Grossen Rat verfügte Uebertragung des nicht verwendeten Prämienkredites von 1902, als von dieser Behörde bereits genehmigt. Der Rest der Ueberschreitung ist auf die Bestreitung der Schaukosten betreffend die Zuchtbestände und die für den Ankauf vorzüglicher Genossenschaftsstiere verabfolgten Beiträge zurückzuführen». Wir halten also das gestellte Postulat der Staatswirtschaftskommission für unberechtigt und beantragen Ihnen, dasselbe abzulehnen.

Freiburghaus, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich muss ausdrücklich bemerken, dass die Staatswirtschaftskommission an diesem Postulat festhält und sich dabei im vollen Recht befindet. Bei Anlass der Budgetberatung des letzten Jahres erklärte der Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission, Herr Hadorn, mit bezug auf die Prämien ausdrücklich folgendes: «Durch Stichentscheid des Präsidenten wurde dieser Antrag (auf Erhöhung des Kredites) in der Staatswirtschaftskommission abgelehnt und dem Regierungsrat zugestimmt; dagegen ist die Kommission einverstanden, eine Erklärung zu Protokoll abzugeben, dass, wenn die Einnahmen aus den Prämienrückerstattungen 10,500 Fr. übersteigen, der Mehrbetrag im folgenden Jahr zum Kredit hinzugefügt werde». Gegenüber dieser Bemerkung wurde von keiner Seite irgendwelche Einwendung erhoben. Dieser Antrag wurde also zum Beschluss erhoben und steht in Kraft. Ich möchte Ihnen daher namens der Staatswirtschaftskommission nochmals empfehlen, das Postulat zu genehmigen.

Der Bericht der Direktion der Landwirtschaft wird, unter Vorbehalt des Postulats der Staatswirtschaftskommission, stillschweigend genehmigt.

Berichte des Obergerichts und des Generalprokurators.

Wyss, Berichterstatter der Justizkommission. Es ist zunächst mit Genugtuung zu konstatieren, dass das Obergericht sich alle Mühe gibt, in der Beaufsichtigung der ihm unterstellten Richterämter und Anwälte das Möglichste zu leisten. Die Tendenz des Obergerichts geht namentlich auch dahin, ein beschleunigtes Prozessverfahren herbeizuführen. Es erliess in dieser Beziehung im Dezember letzten Jahres ein Kreisschreiben, von dem man sich eine gewisse Wirkung versprechen darf. In demselben werden die Richter angehalten, bei den Anwälten dahin zu dringen, dass nicht unnötige Termine angesetzt und gewisse Gebräuche, die in den letzten Jahren aufkamen, wieder

ausser Acht gelassen werden, damit das ganze Prozessverfahren sich etwas rascher abwickle. Es ist zu hoffen, dass das Obergericht in dieser anerkennenswerten Tätigkeit zufahre und in seiner Aufsicht über die Richterämter und Anwälte eine Strenge walten lasse, welche die Anwälte und Richter selber nur wünschen können, da es beiden Ständen zugute kommt, wenn die bestehenden Vorschriften richtig durchgeführt werden.

Im weitern wünscht die Justizkommission hinsichtlich der Assisen eine spezielle Bemerkung anzubringen. Es ist uns ein Fall zur Kenntnis gelangt, wo ein Verurteilter infolge verspäteter Ausfertigung des Assisenurteils in die Unmöglichkeit versetzt wurde, rechtzeitig dem Grossen Rat ein Begnadigungsgesuch einzureichen. Der Betreffende wurde wegen Misshandlung im Raufhandel zu 8 Monaten Korrektionshaus verurteilt und unmittelbar nach erfolgtem Urteilsspruch abgeführt. Das Urteil überraschte allgemein, weil man der Meinung war, dass nicht der richtige Täter herausgefunden worden sei. Da man glaubte, dass dem Betreffenden Unrecht geschehen sei, legten sich sogar Behörden ins Mittel, um die Begnadigung des Verurteilten zu erwirken. Ein Begnadigungsgesuch wurde abgefasst und so rechtzeitig eingereicht, dass es in der letzten Maisession vom Grossen Rat hätte behandelt werden können. Allein es kam nicht dazu, weil die Polizeidirektion, die sich in erster Linie zuhanden des Regierungsrates über ein Begnadigungsgesuch auszusprechen hat, nicht rechtzeitig in den Besitz des schriftlichen Urteils gelangte, dessen sie natürlich bedurfte, um sachgemäss entscheiden zu können. Man hat wohl Schritte unternommen, um das Urteil zeitig genug zu erhalten, allein sie führten zu keinem Erfolg. Infolgedessen konnte das Begnadigungsgesuch im Mai nicht behandelt werden. Unterdessen ist nun aber der grösste Teil der 8 Monate abgelaufen und das Gesuch somit gegenstandlos geworden. Der Betreffende befindet sich wieder auf freiem Fusse, nachdem der Regierungsrat, von seiner Kompetenz Gebrauch machend, ihm den letzten Zwölftel geschenkt hat. Derartige Fälle dürfen sich nicht wiederholen, denn es ist das Recht eines jeden Verurteilten, die Gnade des Grossen Rates in Anspruch zu nehmen. Die Behörden, die mit der Ausfertigung von Urteilen und mit dem Strafvollzug zu tun haben, sollen so vorgehen, dass die Möglichkeit der Geltendmachung eines Begnadigungsgesuches nicht in Frage gestellt wird. Ich bin überzeugt, dass es genügt, wenn von der Justizkommission auf diesen Fall und seine bedauerlichen Konsequenzen aufmerksam gemacht wird, damit die Regierung die nötigen Schritte tun werde, um die Kriminalkammer und ihr Sekretariat anzuweisen, dass in Zukunft die Ausfertigung der As-

sisenurteile etwas rascher erfolge.

Eine letzte Bemerkung betrifft die Notwendigkeit der Erstellung neuer Lokalitäten für das Obergericht, auf die im Berichte selber dringend hingewiesen wird und über die längst keine Zweifel mehr bestehen. Man ist allseitig darin einig, dass für die Mitglieder des Obergerichts passende Räumlichkeiten geschaffen werden müssen, damit sie Gelegenheit haben, die Akten an Ort und Stelle zu studieren, und nicht genötigt sind, es im Studierzimmer ihrer Privatwohnung zu tun. Dies ist namentlich notwendig wegen der Benützung der reichhaltigen Bibliothek, die sehr oft zu Rate gezogen werden muss. Auch die dem Publikum und den Anwälten zur Verfügung stehenden Warteräumlichkeiten sind vollständig ungenügend. Sie ken-

nen alle das kleine Zimmer vor der Appellations- und Kassationskammer, das in erster Linie der Aufenthaltsort des Weibels ist und in dem oft drei, vier Parteien mit ihren Anwälten warten müssen, bis sie vor Audienz gelassen werden können. Dieser Raum ist absolut unzulänglich und unpassend. Auch sollte für die Anwälte ein besonderes Lokal zur Verfügung stehen, damit sie unter Umständen ungestört sich auf ihre Vorträge vorbereiten können und nicht unmittelbar vor den Verhandlungen sich beständig mit den Parteien unterhalten müssen. Ich habe mich auf der Baudirektion erkundigt, wie weit die Frage der Erstellung eines Obergerichtsgebäudes gediehen sei, und man hat mir mitgeteilt, dass die Pläne fix und fertig vorliegen und dass einzig noch in bezug auf die Platzfrage Differenzen bestehen. Es ist zu hoffen, dass diese Differenzen im Laufe des Winters gehoben werden und ich spreche namens der Justizkommission die Erwartung aus, dass bereits bei der nächsten Budgetberatung die nötigen Mittel bewilligt werden, damit nächstes Frühjahr mit dem Bau des neuen Obergerichtsgebäudes begonnen werden kann.

Zum Berichte des Generalprokurators hat die Justizkommission zwei Bemerkungen anzubringen. Die eine bezieht sich auf die von dem Bezirksprokurator des Seelandes gemachte Mitteilung gewisser Uebelstände auf dem Richteramt Biel. Nach der Wahl des frühern Polizeirichters Schorer zum Mitgliede des Obergerichts und nach der bald darauf erfolgten Schaffung eines besondern Untersuchungsrichters für das Amt Biel übernahm der frühere Aktuar des Polizeirichters die Stelle eines Aktuars des Untersuch-ungsrichters. Das hatte zur Folge, dass eine Reihe von Urteilen, die der Polizeirichter gesprochen hatte und die sein Aktuar hätte ausfertigen sollen, nicht ausgefertigt wurden. Es stellte sich heraus, dass eine ausserordentlich grosse Zahl derartiger Ausfertigungen im Rückstande waren. Selbstverständlich ist es eine Notwendigkeit und ein gesetzliches Erfordernis, dass einmal gefällte Urteile auch schriftlich zu Protokoll gebracht werden. Der Bezirksprokurator hat denn auch darauf aufmerksam gemacht, dass dieser Misstand gehoben werde und der Regierungsrat bewilligte im Laufe dieses Sommers einen bescheidenen Kredit, um jemand anzustellen, der interimistisch das Sekretariat des Untersuchungsrichters zu besorgen hatte, damit der alte Aktuar die frühern Urteile nachschreiben könne. Allein die Aushülfe war offenbar ungenügend, denn der Prokurator des Seelandes berichtet, dass noch mehrere hundert derartige Urteile nicht ausgefertigt sind. Nach eingezogenen Erkundigungen sollen es ungefähr 400 sein. Dieser Zustand darf nicht andauern und es ist zu erwarten, dass die Regierung, wenn es nicht vielleicht inzwischen bereits geschehen ist, sofort die nötigen Mittel ergreife, damit diese ungesetzlichen Rückstände in der Ausfertigung der Polizeiurteile beseitigt werden. Wir sind es der Bevölkerung von Biel und uns selber schuldig, dass diese Misstände gehoben werden.

Die andere Bemerkung bezieht sich auf das Amt Nidau. Aus dem Berichte des Bezirksprokurators des Seelandes geht hervor, dass im Bezirksgefängnis in Nidau Uebelstände herrschen, die beseitigt werden müssen. Man hat in letzter Zeit eine alte Remise mit einem grossen historischen Dach in ein Gefängnis mit acht Zellen umgebaut. Aus Pietätsgründen wollte man das Dach möglichst schonen und fing daher von

oben nach unten, statt von unten nach oben zu bauen an. So kam es, dass die vier im Erdgeschoss befindlichen Zellen tiefer gelegt werden mussten, als gut ist, und daher beständig so feucht sind, dass sie als gesundheitsschädlich bezeichnet werden müssen. Von einem, der die Verhältnisse näher kennt, wurde mir versichert, dass sie im Winter überhaupt gar nicht benützbar sind. Die vier im obern Stock befindlichen Zellen sind gerade unter dem Dach und daher sehr finster. Dazu kommt, dass der Verkehr der Gefängnisinsassen mit der Aussenwelt ein sehr leichter, ja geradezu ein unbeschränkter ist, wenn nicht eine Wache dasteht. Der Kanton Bern vermag es aber nicht, eine ständige Wache aufzustellen, sondern das Bezirksgefängnis soll so gebaut sein, dass überhaupt kein Verkehr mit der Aussenwelt möglich ist. Wir haben auch gehört, dass vor ein paar Monaten ein in dem Ge-fängnis in Nidau inhaftierter Falschmünzer ausbrechen konnte, indem er einen Stein beseitigte und das morsche Gemäuer so lange bearbeitete, bis das Loch gross genug war, um durchschlüpfen zu können. Das Gefängnis in Nidau ist also in doppelter Beziehung ungenügend, einmal was die Ausbruchssicherheit und den Verkehr mit der Aussenwelt anbelangt und sodann was die Gesundheit der Inhaftierten anbetrifft. Namentlich der letztere Umstand ist nicht leicht zu nehmen. Jede Inhaftierung wirkt ja schon an sich ge-sundheitschädigend, da die ganze Lebensweise geändert und das Rationelle der Bewegung sistiert wird. Es liegt daher den staatlichen Organen die ernste Pflicht ob, Gefängnisse zu erstellen, in denen die Gesundheit der Inhaftierten nicht noch ausserdem unter mangelhaften Einrichtungen zu leiden hat. Es ist darum angezeigt, so rasch als möglich für die Beseitigung der im Bezirksgefängnis Nidau vorhandenen Uebelstände zu sorgen.

Im übrigen beantragen wir die Genehmigung der

beiden Berichte.

Kläy, Justizdirektor. Die Regierung wurde seinerzeit über die Misstände auf dem Richteramt Biel orientiert und bewilligte einen Kredit zur Beseitigung derselben. Von diesem Zeitpunkte an erhielten wir keinerlei Mitteilung mehr und wir durften annehmen, dass die Sache in Ordnung sei. Wenn nun dem nicht so ist, so werden wir neuerdings einschreiten. Man wird eben in dieser Beziehung von den Bezirksverwaltungen oft im unklaren gelassen. Im vorliegenden Falle hat die Regierung ihre Pflicht erfüllt. Wenn der bewilligte Kredit nicht genügte, so hätte man mit einem neuen Gesuch an uns gelangen sollen.

Ueber die Verhältnisse im Bezirksgefängnis in Nidau wurden schon seit langen Jahren Klagen geführt. Die Baudirektion hatte damit viel Arbeit und man kam schliesslich dazu, einen teilweisen Umbau vorzunehmen. Natürlich konnten durch diesen Umbau nicht vollkommene Zustände geschaffen werden. Uebelstände sind noch vorhanden und die Baudirektion wird wahrscheinlich nichts anderes tun können, als eine neue Vorlage auszuarbeiten, die selbstverständlich für den Staat auch bedeutende Auslagen zur Folge haben wird. Wir werden jedenfalls der Angelegenheit unsere

Aufmerksamkeit schenken.

Die Berichte des Obergerichts und des Generalprokurators werden stillschweigend genehmigt.

Präsident. Wir hätten nun noch die verschiedenen Postulate zu bereinigen und nachher die Schlussabstimmung vorzunehmen. Es bestehen aber erhebliche Zweifel an der Beschlussfähigkeit des Rates und ich sehe mich daher veranlasst, die Abstimmung auf nächsten Montag zu verschieben.

Schluss der Sitzung um $12^3/_4$ Uhr.

Der Redakteur: Zimmermann.

Fünfte Sitzung.

Montag den 3. Oktober 1904,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Lohner.

Der Namensaufruf verzeigt 172 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 60 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bigler (Biglen), Bigler (Wasen), Buchmüller, Bühlmann, Burkhalter (Hasle), Burrus, Egger, Frepp, Frutiger, von Grünigen, Guggis-berg, Gyger, Hadorn (Thierachern), Hari, Heller, Jacot, Jordi, Meyer, Reichenbach, Rossé, Roth, Stettler, Vuilleumier, von Wattenwyl, Weber (Porrentruy); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Béguelin, Blanchard, Boss, Brahier, Brüstlein, Choulat, Christeler, Cortat, Crettez, Cueni, Glatthard, Gouvernon, Grosjean, Haslebacher, Henzelin, Hofstetter, Hostettler, Küpfer, Lauper, Linder, Marolf, Mouche, Mühlemann, Reber, Robert, Schmidlin, Schönmann, Siegenthaler, Sutter, Thöni, Tschannen, Wälchli (Wäckerschwend), Wälti, Wolf, Wyder.

Eingelangt sind folgende

Eingaben:

- 1. ein Begnadigungsgesuch des Louis Alfred Jaquet.
 Wird an den Regierungsrat und die Justizkommission gewiesen.
- 2. eine gedruckte Eingabe des kantonal-bernischen Bureaulistenvereins zum Erlass des Besoldungsdekretes. Dieselbe wird dem Regierungsrat überwiesen.

Zur Verlesung gelangt folgende

Zuschrift:

«Au Grand Conseil du Canton de Berne. Monsieur le Président, Messieurs les Députés,

Ainsi que me l'annonce votre missive du 28 septembre courant, vous m'avez fait l'honneur de m'élire à la dite date membre du Conseil-exécutif.

J'accepte cette nomination, et je résigne en même temps mes fonctions actuelles de membre de la Cour suprême pour la date où je prêterai le serment constitutionel en qualité de conseiller d'Etat.

Je vous prie d'agréer, monsieur le président et messieurs les députés, l'assurance de ma haute considération.

Berne, le 30 septembre 1904.

H. Simonin, juge d'appel.»

Herr Regierungsrat Simonin leistet hierauf den verfassungsmässigen Eid.

Tagesordnung:

Bericht über die Staatsverwaltung für das Jahr 1903.

(Fortsetzung.)

(Siehe Seite 381 hievor.)

Präsident. Als erstes Traktandum figuriert auf der Tagesordnung die Erledigung der zum Staatsverwaltungsberichte gestellten Postulate. Nachdem die drei aus der Mitte des Rates gestellten Anträge im Laufe der Beratung ihre Erledigung in anderer Weise gefunden haben, liegen nur noch die von der Staatswirtschaftskommission in ihrem gedruckten Berichte enthaltenen Anträge vor. Es wurde bereits betont, dass diese Anträge, wie sämtliche anlässlich der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes gestellten Postulate, nur den Charakter von Motionen haben und nicht von Anträgen, über die der Rat sofort materiell zu beschliessen hätte. Es kann sich also nur um eine Er-

heblichkeits- oder Nichterheblichkeitserklärung der einzelnen Anträge handeln.

Ich bin ferner der Ansicht, dass die Diskussion über diese Anträge nicht geschlossen ist, sondern dass man heute noch auf den einen oder andern Antrag zurückkommen kann.

Der erste Antrag steht auf Seite 2 des gedruckten Berichtes der Staatswirtschaftskommission und lautet folgendermassen:

- «1. Der Staatsverwaltungsbericht ist seitens der Regierung spätestens auf 31. Mai dem Grossen Rat zu unterbreiten. Soweit sich der Bericht auf öffentliche Unterrichtsanstalten bezieht, hat er jeweilen das eben verflossene Schuljahr zu umfassen.
- 2. § 36 des Grossratsreglementes ist in dem Sinne abzuändern, dass in Zukunft die Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes und der Staatsrechnung in einer ausserordentlichen Session stattzufinden hat.»

Diese Anträge bedingen eine Abänderung des Grossratsreglementes. — Ich frage an, ob über diese Anträge die Diskussion benützt werden will.

Milliet. Ich bin Gegner der Abänderung des § 36 unseres Reglementes. Da ich aber der letzte Woche hier stattgefundenen Diskussion nicht beiwohnen und bei diesem Anlasse meine abweichende Meinung nicht geltend machen konnte, verzichte ich heute darauf, einen Gegenantrag zu stellen, behalte es mir jedoch auf den Zeitpunkt vor, wo die Regierung die Motion mit ihrem Berichte wieder an den Rat zurückleiten wird.

Präsident. Ich frage mich, ob dieser Antrag geeignet ist, der Regierung überwiesen zu werden oder ob nicht der Rat, weil es sich um die Revision seines Reglementes handelt, die Behandlung des Geschäftes von sich aus an die Hand nehmen soll. Ich möchte gerne darüber die Meinung des Rates entgegennehmen.

Will. Soviel ich mich erinnere, hat der Rat jedesmal, wenn es sich um eine Revision seines Reglementes handelte, eine Spezialkommission bestellt, die den Gegenstand vorberaten hat. Dieselbe setzte sich im Verlaufe der Vorberatung jeweilen mit der Regierung in Verbindung. Im vorliegenden Falle wird es besonders nötig sein, dass die Regierung ihre Meinung abgebe, da es sich um die Festsetzung des Datums handelt, bis zu welchem sie dem Rat den Staatsverwaltungsbericht und die Staatsrechnung zu unterbreiten hat. Ich teile die Ansicht des Präsidiums, dass eine Spezialkommission mit der Revision des Reglementes zu beauftragen sei, die sich bei der Vorberatung des Geschäftes allerdings mit der Regierung in Verbindung zu setzen hätte.

Präsident. Wenn das Wort nicht weiter verlangt wird, erkläre ich die Diskussion als geschlossen. Die Anträge sind nicht bestritten, somit angenommen. Der Rat scheint auch mit der Ueberweisung der eben angenommenen Motion an eine Spezialkommission des Grossen Rates einverstanden zu sein.

Die Motion wird einer aus 7 Mitgliedern und von dem Bureau zu wählenden Kommission überwiesen.

Präsident. Das zweite Postulat wird von der Staatswirtschaftskommission zum Berichte der Finanzdirektion gestellt und lautet wie folgt:

«Die dermalige Situation veranlasst uns, zu beantragen, der Regierungsrat sei einzuladen, dem Grossen Rat Bericht und Antrag vorzulegen, in welcher Weise die Betriebsmittel der Staatskasse vermehrt werden können.»

Wird hiezu das Wort verlangt? — Es ist nicht der Fall. Die Motion ist somit erheblich erklärt und der Regierung überwiesen.

Beim Kapitel «Landwirtschaftsdirektion» figuriert endlich folgendes Postulat der Staatswirtschaftskommission:

«Der Mehrbetrag an Prämienrückerstattungen und Bussen über den Budgetansatz von 10,500 Fr. hinaus, herrührend von den Rindviehschauen im Herbst 1902, ist zu Prämienzwecken für die Rindviehschauen im Herbst 1904 zu verwenden.»

Kunz, Finanzdirektor. Ich war nicht gerade zugegen, als der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission diesen Antrag begründete und erlaube mir daher, nachträglich noch einige Bemerkungen anzubringen.

Die Behauptung des Herrn Direktors der Landwirtschaft, dass das Postulat keine Berechtigung mehr habe, ist durchaus begründet. Im Budget pro 1902 war für Rindviehprämien ein Betrag von 80,000 Fr. aufgenommen, wovon 68,488 Fr. zur Verteilung gelangten und 11,512 Fr. nicht verwendet wurden. Diese Summe fand im Jahre 1903 Verwendung. Wenn Sie den Bericht und Antrag der Finanzdirektion betreffend die Kreditüberschreitungen pro 1903 nachlesen, so finden Sie unter der Rubrik Landwirtschaft B, 4 eine Kreditüberschreitung für Rindviehprämien von 12,248 Fr. 70 und in den betreffenden Anmerkungen wird ausdrücklich gesagt: «Von der Ueberschreitung des Kredites für die Rindviehzucht gelten 11,511 Fr. 90, ausmachend die vom Grossen Rat verfügte Uebertragung des nicht verwendeten Prämienkredites von 1902, als von dieser Behörde bereits genehmigt». Es ist daher nicht zulässig, über die 11,000 Fr., über die bereits verfügt wurde, noch einmal zu verfügen. Aus diesem Grunde beantragt die Regierung, das Postulat abzulehnen.

Freiburghaus, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte Ihnen namens der Staatswirtschaftskommission nochmals die Annahme des Postulates empfehlen. Die Herren Direktoren der Landwirtschaft und der Finanzen gehen von der irrigen Voraussetzung aus, dass wir es hier mit dem Gesamtkredit für Rindviehzucht zu tun haben, während es sich nur um den speziellen Posten, herrührend von den Prämienrückerstattungen und Bussen für 1902 handelt. Bei Anlass der letzten Budgetberatung gab Herr Hadorn namens der Staatswirtschaftskommission die Erklärung zu Protokoll, dass die Differenz zwischen dem wirklichen Ertrag der Prämienrückerstattungen und Bussen pro 1902 und dem budgetierten Ansatz von 10,500 Fr. in diesem Jahr zur Verwendung gelangen soll. Es ist übrigens den Herren Vertretern der Regierung entgegenzuhalten, dass es am Ende des Jahres 1903 gar nicht möglich ist, den Betrag der Prämienrückerstattungen und Bussen pro 1902 genau zu bestimmen, weil ein wesentlicher Teil derselben erst 4n diesem Jahre eingegangen ist. Nach dem Berichte der Landwirtschaftsdirektion sind an Prämienrückerstattungen und Bussen pro 1902 entrichtet worworden: im November letzten Jahres 700 Fr., im Dezember 7625 Fr., im Januar dieses Jahres 5100 Fr., im Februar 825 Fr. und endlich im März 15 Fr., d. h. im ganzen 14,265 Fr., gegenüber den budgetierten 10,500 Fr. Die Differenz zwischen diesen beiden Beträgen ist somit, gestützt auf den Bericht des Herrn Hadorn, bei der letzten Budgetberatung, welchem der Grosse Rat stillschweigend beipflichtete, auf das Jahr 1904 zu übertragen und für Prämienzwecke zu verwenden. Ich empfehle Ihnen nochmals Festhalten an dem Beschluss der Staatswirtschaftskommission.

Kunz, Finanzdirektor. Es tut mir leid, dass ich nochmals das Wort verlangen muss. Ich glaubte, Herr Freiburghaus werde sich zufrieden geben, wenn festgestellt ist, dass der 1902 nicht verwendete Betrag im Jahre 1903 zur Verwendung gelangte. Die Regierung kann überhaupt nicht anders vorgehen, als sie es getan hat, selbst wenn der Grosse Rat das Postulat der Staatswirtschaftskommission annehmen sollte. Ich möchte bei dieser Gelegenheit übrigens ein für allemal erklären, dass die Gewohnheit nicht einreissen darf, einen nicht vollständig verwendeten Kredit einfach auf die nachfolgende Rechnungsperiode zu übertragen. Ebensowenig darf eine Uebertragung der Einnahmen stattfinden, die eine Direktion neben dem Kredit aufzuweisen hat. Ein solches Vorgehen würde einfach Kreditüberschreitungen involvieren. Ich wiederhole also, dass der im Jahre 1902 nicht verwendete Prämienkredit im Jahre 1903 bereits zur Verwendung gelangt ist und daher nicht noch einmal darüber verfügt werden kann.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates der Staatswirtschaftskommission Minderheit.

Präsident. Damit wäre der Staatsverwaltungsbericht durchberaten und wir schreiten zur

Schlussabstimmung.

Für Genehmigung des Staatsverwaltungsberichtes Mehrheit.

Gesetz über die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 36 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich Seite 190 ff. des letzten Jahrganges.)

Eintretensfrage.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist bald ein Jahr verflossen, seitdem Sie die erste Beratung des vorliegenden Gesetzes abgeschlossen haben. Da dasselbe in der Schlussabstimmung mit grosser Mehrheit angenommen wurde, glaube ich mich bei der heutigen Begründung der Eintretensfrage kurz fassen zu dürfen.

Der Rat ist im Grunde allgemein einverstanden, dass es notwendig sei, auf dem Gebiete der Berufslehre eine bestimmte Ordnung zu schaffen und namentlich die geeigneten Massnahmen zu treffen, um im kaufmännischen und gewerblichen Berufswesen die Leistungen der Lehrlinge und damit des Berufes selber zu heben und auf die Höhe der fremden Kon-kurrenz zu bringen. Differenzen entstanden in ernstlicher Weise eigentlich nur in bezug auf die einzelnen Mittel, die vorgeschlagen wurden, um diesen Zweck zu erreichen, und, um mich kurz zu fassen, im Grunde einzig hinsichtlich der Frage, ob zu diesem Zwecke auch die Arbeitszeit der Lehrlinge und Lehrtöchter einer gewissen Norm und Regel unterworfen werden soll. Der Rat war darin einig, dass Uebelstände, die im Interesse der Gesundheit nicht zu billigen sind, beseitigt werden sollen. Die Meinungen gingen jedoch darin auseinander, ob es möglich sei, die Arbeitszeit wirklich nach bestimmten Arbeitsstunden zu regeln. Obwohl in der ersten Beratung die bezüglichen Anträge der Regierung und der Kommission angenommen worden sind, war es deshalb doch die Aufgabe vorberatenden Behörden, in diesem einzigen schwierigen Punkt einen Weg der Verständigung zu suchen. Die ganze Vorberatung des Entwurfes für die zweite Lesung drehte sich daher in der Regierung und in der Kommission im wesentlichen um diesen Punkt. Die Regierung glaubt mit dem neuen Vorschlag zu §§ 10 und 17 - das sind die beiden Artikel, welche die Arbeitszeit zu regeln suchen — allen Bedenken Rechnung zu tragen, soweit sie in den wirklichen Verhältnissen unseres Volkes begründet sind. Der Regierungsrat und die Kommission haben sich in ihren Anträgen geeinigt und beantragen Ihnen, auf die zweite Beratung einzutreten. Wir hoffen, dass dieselbe den Rat dazu führen werde, das Gesetz anzunehmen und im Volk dafür einzustehen, in der Ueberzeugung, dass damit ein Werk geschaffen ist, das im gesundheitlichen Interesse des gesamten Volkes und speziell im Interesse der Hebung unseres Gewerbestandes liegt.

Kindlimann, Präsident der Kommission. Ich kann ebenfalls darauf verzichten, alle Gründe zu wiederholen, die den Erlass eines Gesetzes über das Lehrlingswesen wünschbar machen. Aber daran muss ich nochmals erinnern, dass ein derartiges Gesetz von einem grossen Teil der Bevölkerung verlangt wird und dass man ihm durch den Erlass eines solchen Gesetzes einen grossen Dienst erweist. Ich erinnere auch daran, dass uns verschiedene Kantone, namentlich der Westschweiz, auf diesem Gebiete vorangegangen sind. Neuenburg besitzt seit 1891 ein Lehrlingsgesetz, Freiburg seit 1895, Waadt seit 1896 und Wallis seit 1903. In andern Kantonen wie Zürich, Basel, Luzern, Aargau sind bezügliche Entwürfe in Vorbereitung. Wir sind wohl alle von der Notwendigkeit eines Lehrlingsgesetzes überzeugt und ich brauche daher darüber keine Worte zu verlieren. Ich möchte mich nur kurz an diejenigen Mitglieder des Rates wenden, welche glauben, der Gegenstand berühre sie nicht. Ein jeder hat wohl Familienangehörige, deren Zukunft ihm nicht gleichgültig sein kann. Seinen Kindern und Angehörigen kann das Gesetz früher oder später zur Wohltat werden. Aber wenn auch keine verwandtschaftlichen Rücksichten mitsprechen sollten, so muss sie doch der Gedanke an die übrigen Volkskreise veranlassen, tatkräftig an dem Zustandekommen des Gesetzes mitzuwirken. Sie haben schon oft bewiesen, dass Ihnen daran liegt, für die Schule und die Vorbereitung auf das praktische Leben grosse Opfer zu bringen. Die Schule erteilt den notwendigen theoretischen Unterricht, allein wir können auch der praktischen Vorbereitung nicht entbehren. Der theoretische Unterricht muss praktisch verwertet werden können und dazu bedarf es der praktischen Vorbereitung für das Leben im Lehrlingswesen. Dass auf diesem Gebiete noch einiges zu tun übrig bleibt, damit werden Sie wohl alle einverstanden sein.

Meines Erachtens liegt der Schwerpunkt des Gesetzes nicht in der mehr oder weniger guten Regulierung der materiellen Seite des Lehrlingswesens. Die materiellen Gesichtspunkte sind bereits im Gewerbegesetz von 1849 mehr oder weniger gut geordnet und fehlende Bestimmungen könnten im Lehrvertrag aufgenommen werden. Wir würden also in dieser Beziehung ein Lehrlingsgesetz gar nicht nötig haben. Allein meines Erachtens liegt das Hauptgewicht in der ganzen Tendenz des Gesetzes, das Ĥandwerk zu heben und zu fördern. Darum wird neben der praktischen Lehrzeit auch das Obligatorium für den theoretischen Unterricht und der Lehrlingsprüfungen eingeführt. Dann darf auch die Aufsicht und Kontrolle nicht vergessen werden, die über das Lehrlingswesen eingeführt werden soll, ein Punkt, den man bisher meines Erachtens zu wenig gewürdigt hat, den ich aber gerade als die Perle des Gesetzes bezeichnen möchte. Bis jetzt hatten wir noch gar keine Kontrolle und Aufsicht über das Lehrlingswesen. Wenn dieselbe aber einmal da ist, dann wird sich das Lehrlingswesen ganz anders gestalten und man hätte mit Rücksicht darauf auf verschiedene zum Schutze des Lehrlings vorgesehene Gesetzesartikel ganz oder doch teilweise verzichten können. Wenn einmal die Lehrlingskommissionen organisiert sind, werden die Eltern von ihnen Auskunft verlangen über die Tüchtigkeit der Meister, denen sie ihre Kinder anvertrauen, und es wird niemand sein Kind einem Meister übergeben, von dem er annehmen könnte, dass es von demselben ausgebeutet würde. Ein Lehrmeister könnte sich im schlimmsten Falle nur einmal der Ausbeutung schuldig machen, nachher würde er von der Lehrlingskommission nicht mehr empfohlen und keine Lehrlinge mehr finden.

Wenn wir Ihnen das Gesetz zum zweiten Male vorlegen, so geschieht es nach ernstlicher und gründlicher Vorbereitung der Materie. In der Kommission wurden alle Meinungen und Anträge angehört und eingehend diskutiert. Allein es machten sich eben Gegensätze geltend, die wir nicht beseitigen konnten. Wenn es uns nicht gelungen ist, überall das Richtige zu treffen, so liegt es am Grossen Rat, die nötigen Korrekturen vorzunehmen und das Gesetz so zu schaffen, dass es vom Volke angenommen werden kann. — Ich empfehle Ihnen ebenfalls Eintreten auf die zweite Beratung.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu § 1 bemerkte Herr Grossrat Hofstetter in der ersten Beratung, man sollte wissen, ob die Saisonhotels dem Gesetz auch unterstellt seien oder nicht. Er wünschte, dass dies im Gesetz selber erwähnt werde. Der Grosse Rat wies die Anregung an die vorberatenden Behörden zur Prüfung zurück. Der Regierungsrat glaubte derselben in der Weise entsprechen zu sollen, dass am Schluss des ersten Alineas die Worte beigefügt wurden: «sowie auf das Wirtschaftsgewerbe und die Kosthäuser unter Ausschluss der Saisonhotels». In der Kommissionsberatung fand dann aber Herr Hofstetter selber, ein solcher Zusatz sei nicht nötig. Denn wenn in § 2 gesagt werde, dass nur diejenigen Gewerbe in Betracht kommen, in denen eine ununterbrochene Lehrzeit durchgemacht werde, dann brauchen in § 1 die Saisonhotels nicht ausdrücklich ausgenommen zu werden, da selbstverständlich in einem Saisonhotel, das nur während des Sommers betrieben werde, von einer ununterbrochenen Lehrzeit eines Kellner- oder Kochlehrlings nicht die Rede sein könne. Es ist auch wirklich Tatsache, dass in keinem einzigen unserer Saisonhotels eine ununterbrochene, vollständige Lehrzeit für Kellner oder Köche bestanden wird. Es gibt überhaupt im Kanton nur wenige Geschäfte im Wirtschaftsgewerbe, die solche Lehrlinge heranbilden, und das sind Jahresgeschäfte und nicht Saisonhotels. Aus diesem Grunde hat die Regierung den von ihr beantragten Zusatz wieder fallen lassen und sie schlägt Ihnen in Uebereinstimmung mit der Kommission lediglich folgende Redaktion vor: «Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle handwerksmässigen und industriellen Gewerbe, sowie auf das Wirtschaftsgewerbe und die Kosthäuser». Ich hätte es persönlich nicht für unnütz gehalten, den seinerzeit von Herrn Hofstetter gewünschten Zusatz aufzunehmen, um gerade im ersten Artikel alles und jedes Missverständnis zu beseitigen, da bei einer bloss oberflächlichen Betrachtung des Gesetzes und seines Titels die Meinung aufkommen könnte, dass auch die Saisonhotels demselben unterstellt seien. Da aber der Vertreter der Hotelindustrie selber erklärte, ein solcher Zusatz sei nicht nötig, wollen wir diesen Glauben teilen.

Kindlimann, Präsident der Kommission. Nach den eingehenden Ausführungen des Herrn Regierungsrat von Steiger betreffend die Saisonhotels kann ich darauf verzichten, darüber weitere Worte zu verlieren. Dagegen hat der Herr Berichterstatter der Regierung die Frage unerwähnt gelassen, ob die Bureaulisten dem Gesetz unterstellt werden sollen oder nicht. Sie werden sich daran erinnern, dass die Bureaulisten in verschiedenen Eingaben und Zeitungsartikeln sich dafür verwendeten, ebenfalls unter das Gesetz gestellt zu werden. Nun ging uns aber von dem Verein bernischer Notare eine gegenteilige Kundgebung zu. In derselben wird ausgeführt, die Frage, ob ein Fürsprecher oder Notar befähigt sei, einen Lehrling heranzubilden, dürfe gar nicht aufgeworfen werden, da dieselben sich durch das erworbene Patent über diese Fähigkeit ausgewiesen haben. Auch dürfe nicht beanstandet werden, dass ein Fürsprecher oder Notar einen Lehrling anständig behandle; das sei bei diesen Berufsarten mit Rücksicht auf die genossene Bildung selbstverständlich. Ferner könne auch die Arbeitszeit nicht in Frage kommen, da es sich nicht um 11 bis 12, sondern nur um 8 Stunden Arbeit handle. Auch die Bestimmung betreffend den Fortbildungsunterricht passe hier nicht, denn die gewerbliche Fortbildungsschule wäre für die Bureaulisten durchaus nicht und die kaufmännische nur teilweise geeignet, und es müssten also besondere Fortbildungsschulen geschaffen werden. Endlich würden diese Schulen nur einen Unterricht vermitteln, der nicht so weit gehe wie derjenige, den die bernischen Notare durchmachen müssen, indem von ihnen die sogenannte kleine Mutarität verlangt werde. Zudem habe der Verein die Organisation von fakultativen Lehrlingsprüfungen in Aussicht genommen, so dass es auch in dieser Beziehung nicht notwendig sei, die Bureaulisten unter das Gesetz zu stellen.

Gestützt auf diese gegenteiligen Kundgebungen veranstaltete die Direktion des Innern eine Zusammenkunft von Sachverständigen, an welcher sowohl Fürsprecher und Notare als auch Bureaulisten teilnahmen. In dieser Konferenz einigte man sich darauf, dass die Bureaulisten dem Gesetze nicht unterstellt, dagegen aber auf dem Dekretswege die nötigen Bestimmungen erlassen werden sollen. Die Kommission pflichtete dieser Ansicht bei und hält auch dafür, dass, wenn das Gesetz in vielen Teilen für die Bureaulisten nicht passt, ihnen auf dem Dekretswege zu ihrem Recht verholfen werden soll. Wir schlagen Ihnen daher vor, in § 1 folgendes neue Alinea aufzunehmen: «Ueber die Berufslehre in Rechts- und Verwaltungsbureaus wird der Grosse Rat sofort nach Annahme dieses Gesetzes ein Dekret erlassen». So kann diesen Leuten ebenfalls geholfen werden, und das ist selbstverständlich die Hauptsache. — Ich empfehle Ihnen diesen Zusatz zur Annahme.

Milliet. Ich bin mit der in bezug auf die Unterstellung der Angestellten von Rechts- und Verwaltungsbureaus gefundenen Lösung sachlich durchaus einverstanden, nicht aber mit der hier vorgeschlagenen Form. Die Kommission beantragt, am Schluss des § 1 das Alinea aufzunehmen: «Ueber die Berufslehre in Rechtsund Verwaltungsbureaus wird der Grosse Rat sofort nach Annahme dieses Gesetzes ein Dekret erlassen». Ich halte diese Lösung für verfassungswidrig. Unsere Verfassung sagt sehr deutlich, was ein Ausführungs-

dekret ist, indem sie in Art. 6 bestimmt: «In jedem Gesetz sind diejenigen Bestimmungen zu bezeichnen, deren nähere Ausführung einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten wird». Es wird also verlangt, dass das Gesetz den Grundsatz aufstelle, der dann nötigenfalls durch ein Dekret des Grossen Rates in seinen Einzelheiten verwirklicht wird. Nach dem Antrage der Kommission wird aber in § 1 nirgends grundsätzlich festgestellt, dass die Rechts- und Verwaltungsbureaus ebenfalls unter das Gesetz gehören, sondern es wird, nachdem in Alinea 1 grundsätzlich festgestellt worden ist, wer unter das Gesetz gehört, wobei aber vermieden wird, die Rechts- und Verwaltungsbureaus zu nennen, am Schlusse einfach gesagt, dass in bezug auf diese Bureaus der Grosse Rat auf dem Dekretswege entscheiden werde. Ich halte das, wie gesagt, nicht für zulässig und erlaube mir deshalb, den Antrag zu stellen, das von der Kommission vorgeschlagene letzte Alinea zu streichen und dem ersten Alinea folgende Fassung zu geben: «Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle handwerksmässigen und industriellen Gewerbe, auf das Wirtschaftsgewerbe und die Kosthäuser, und, soweit zutreffend, auf die Rechts- und Verwaltungsbureaus. Hinsichtlich der letztern wird das Nähere durch ein Ausführungsdekret bestimmt». Damit ist im ersten Alinea gesagt, dass die Rechts- und Verwaltungsbureaus grundsätzlich dem Gesetz unterstellt sind und durch den Zusatz ist klar gemacht, dass der Natur der Sache nach nicht alle Bestimmungen des Gesetzes auf diese Betriebe Anwendung finden können. Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes wird einem Dekret des Grossen Rates anheimgestellt. Ich empfehle Ihnen diese Redaktion, die mir den Vorzug der Klarheit zu haben scheint und sich zugleich auch streng an den Wortlaut der Verfassung hält.

Bühler (Frutigen). Bezüglich der Lehrlinge auf den Verwaltungs- und Rechtsbureaus schliesse ich mich vollständig den Ausführungen des Herrn Milliet an, die ich nach allen Richtungen für begründet halte. Es erschien mir auch etwas eigentümlich, dass man nach § 1 nicht bestimmt weiss, ob diese Lehrlinge eigentlich dem Gesetz unterstellt sind oder nicht und die Ordnung der ganzen Angelegenheit einfach einem künftigen Dekret vorbehalten will. Das geht offenbar nicht an.

Das Wort habe ich aber eigentlich ergriffen, um mich über die Lehrlinge in den Saisonhotels auszusprechen. Ich halte die ursprüngliche Anregung des Herrn Hofstetter für begründet und begreife nicht recht, wie er dazu kam, dieselbe wieder fallen zu lassen. Es muss unbedingt aus dem Gesetz ersehen werden können, ob man die Lehrlinge in den Saisonhotels ihm unterstellt oder nicht. Die Saisonhotels gehören allerdings zum Wirtschaftsgewerbe, aber sie bilden eine eigene Art desselben. Während der kurzen Zeit ihres Betriebes müssen der Prinzipal und die eigentlichen Angestellten an einem fort arbeiten und es geht nicht an, gegenüber den Lehrlingen eine Ausnahme zu machen. Der ursprüngliche Antrag der vorberatenden Behörden ging dahin, die Saisonhotels auszuschliessen. Wenn nun der bezügliche Passus gestrichen wird, kann man nachher mit vollem Rechte argumentieren, dieser Antrag sei zurückgezogen worden und man habe auch die Saisonhotels dem Gesetz unterstellen wollen. Gegen diese Unterstellung müssen wir aber mit allen Mitteln Front machen.

Denn das würde zur Folge haben, dass diese Hotels keine Koch- und Kellnerlehrlinge mehr anstellen könnten. Man sagt allerdings, man habe es da mit keiner kontinuierlichen Lehrzeit zu tun. Allein ich möchte auf die Kurorte hinweisen, die eine Sommer- und Wintersaison haben. Allerdings liegen die beiden zeitlich auseinander, es vergehen nach der Sommersaison zwei bis drei Monate bis zum Beginn der Wintersaison und umgekehrt. Es könnte aber doch vorkommen, dass man einem solchen Geschäft einen Lehrling für Sommer und Winter anvertraut. Wenn nun diese Lehrlinge streng nach dem Gesetz behandelt werden sollen, so werden die Hoteliers keine solchen mehr annehmen können, womit den Eltern und den jungen Leuten, sowie unter Umständen auch den Hoteliers nicht gedient ist. Ich möchte daher be-antragen, am Schluss des ersten Alineas die Worte «unter Ausschluss der Saisonhotels» wieder aufzunehmen.

Seiler. Ich möchte den Antrag des Herrn Bühler lebhaft unterstützen, indem ich die Aufnahme dieses Zusatzes im Interesse der Annahme des Gesetzes für nötig erachte. Wenn die Saisonhotels in bezug auf das Lehrlingswesen dem übrigen Wirtschaftsgewerbe gleichgestellt werden, so werden namentlich die jenigen Hotels, welche eine Sommer- und eine Wintersaison haben, was je länger je mehr zunimmt, keine Lehrlinge mehr aufnehmen. Es ist übrigens auch nicht zu vergessen, dass die Lehrlinge in diesen Geschäften, wenn sie freilich während der eigentlichen Saison angestrengt arbeiten müssen und wenig freie Zeit haben, in der Zwischenzeit, im Oktober und November und vom März bis Ende Mai, nicht viel zu tun haben und sich ausruhen können. Mit Rücksicht auf diese besondern Verhältnisse empfiehlt sich eine besondere Behandlung der Saisonhotels und ich möchte Sie ersuchen, derselben durch Aufnahme des erwähnten Zusatzes Rechnung zu tragen.

Dürrenmatt. Vielleicht täuschen sich die Herren Vorredner, wenn sie glauben, dass in der Aufnahme des Zusatzes « unter Ausschluss der Saisonhotels » eine Empfehlung für die Annahme des Gesetzes liege. Ich halte nicht dafür, dass diese Ausnahme zu gunsten der Saisonhotels dem Gesetz im ganzen Kanton herum Freunde erwerben wird. Für einzelne Kreise mag es zutreffen, aber es fragt sich, ob diese Kreise die Mehrheit haben würden. Es hat doch etwas Stossendes, wenn zu gunsten eines Berufskreises ausdrücklich eine Ausnahme geschaffen wird. Man darf nicht vergessen, dass eine Ausbeutung des Lehrlings, der das Gesetz vorbeugen will, sehr wohl auch in Saisonhotels möglich ist. Es kann wohl nicht in Abrede gestellt werden, dass in diesen Hotels junge Leute überanstrengt werden können. Mir wenigstens sind Beispiele bekannt, wo solche junge Leute im Herbst krank und abgearbeitet heimgekehrt sind und wo eine lange Zeit verging, bis ihre Gesundheit wieder hergestellt war. Ich glaube daher, dass der allgemeine Eindruck des Gesetzes ein günstigerer sein wird, wenn diese Ausnahmebestimmung nicht aufgenommen, sondern die von der Regierung und der Kommission vereinbarte Fassung akzeptiert wird. Das Wirtschaftsgewerbe muss sich, so unangenehm es ist, eben so gut wie andere Berufsarten auch den aufgestellten Regeln fügen. Es gibt Handwerke, die das ganze Jahr Hochsaison haben, in denen der Meister das ganze Jahr hindurch sich plagen muss, und für sie wird auch keine Ausnahme gemacht. Man hat bereits im Wirtschaftsgesetz derartige Ausnahmen geschaffen, die demselben nicht zur Empfehlung dienen. Es wurden Ausnahmen gemacht in bezug auf den Tanz, in bezug auf gewisse Hazardspiele und jetzt soll für die Hotels wiederum eine Ausnahmebestimmung getroffen werden. Ich möchte vor diesem Vorgehen warnen.

Sehr empfehlen möchte ich dagegen die von Herrn Milliet vorgeschlagene Abänderung betreffend die Schreiberlehrlinge. Wir dürfen nicht vergessen, dass diese Leute selber verlangen, dem Gesetz unterstellt zu werden. Es hätte mir besser gefallen, wenn die Regierung und die Kommission auf diese Wünsche eingetreten wären. Sehr erfreulich ist es, dass der Vorschlag des Herrn Milliet gerade von einem Angehörigen der Berufskategorie der Rechts- und Verwaltungsbureaus, von Herrn Bühler empfohlen wird. Wenn das Lehrlingswesen in diesen Berufsarten durch ein Dekret geordnet werden soll, so wird wieder eine Ausnahmegesetzgebung geschaffen. Ich halte es für unstatthaft, dass, während für alle übrigen Berufsarten ein Gesetz erlassen wird, einzig für die Schreiberlehrlinge ein Dekret aufgestellt wird, das der Volksabstimmung nicht unterliegt. Auch diese Kategorie von Lehrlingen soll gleich behandelt werden, wie die Lehrlinge der übrigen Berufsarten, zumal da sie es selber wünschen. Durch die Einschaltung der Worte «soweit zutreffend» im Antrage des Herrn Milliet ist dafür gesorgt, dass der von den Juristen erhobene Haupteinwurf, ein grosser Teil der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes passe nicht für die Lehrlinge in Rechts- und Verwaltungsbureaus, dahinfällt. Man soll dem Schreiberstand, der so grosse Interessen zu vertreten und mitzuhelfen hat, dass im Staate Ordnung herrsche, entgegenkommen und ihm gewähren, was er zu wiederholten Malen verlangt hat. Ich empfehle daher dringend die Annahme des Abänderungsantrages des Herrn Dr Milliet.

Schär. Gestatten Sie mir, dass ich mich zu dem von der Regierung und der Kommission vorgeschlagenen neuen Alinea von § 1 auch ganz kurz äussere. Es ist Ihnen bereits von dem Herrn Kommissionspräsidenten mitgeteilt worden, dass ursprünglich die Ansichten über die Einbeziehung der Bureaulisten unter das Lehrlingsgesetz auseinandergingen. Die Bureaulisten verlangten von Anfang an, unter das Gesetz gestellt zu werden, während die Vorsteher der sogenannten Rechtsbureaus - es betrifft die Advokatur-, Sachwalter- und Notariatsbureaus nicht für angezeigt erachteten, indem sie mit Recht sagten, es sei doch nicht das gleiche, was ein junger Mann auf einem Rechtsbureau oder in einer Schreiner-, Wagner- oder Schuhmacherwerkstatt lerne und die Arbeitszeit auf einem Rechtsbureau weiche doch so sehr von derjenigen in der Werkstatt eines Handwerkers ab, dass man beide nicht unter die gleichen Bestimmungen stellen könne. Der Notariatsstand, der nun auch organisiert ist, nahm daher Stellung zum Gesetz und erklärte, dass er grundsätzlich einer Regelung des Lehrlingswesens in den Rechtsbureaus nicht abgeneigt sei, dass er aber finde, dass es nicht durch dieses Gesetz geschehen könne. Herr Regierungsrat von Steiger berief eine ausserparlamentarische Konferenz ein, an welcher Vertreter des Bureaulistenstandes, der Bezirksbeamten und der Rechtsbureaus zusammenkamen. In dieser Konferenz einigte man sich auf den nun von der Regierung und der Kommission zu § 1 eingebrachten Antrag.

Ich habe bereits erklärt, dass der Notariatsstand, der da am meisten in Frage kommt, denn die Advokatur- und Sachwalterbureaus haben eigentlich gar keine Lehrlinge, einverstanden ist, dass in bezug auf die Lehrverhältnisse in den Rechtsbureaus gesetzliche Bestimmungen erlassen werden, obschon wir offen gestanden nicht recht begreifen, welcher Art diese Bestimmungen sein sollen. Bekanntlich ist die Arbeitszeit in den Notariatsbureaus jetzt schon landauf landab auf 8 Stunden im Tag normiert und ausserhalb der Zeit von 8 bis 12 Uhr vormittags und 2 bis 6 Uhr nachmittags werden die Lehrlinge mit Bureauarbeiten nicht beschäftigt. Ich weiss nicht, ob man beabsichtigt, die Bureauzeit noch weiter zu verkürzen oder ob man bestimmte Vorschriften darüber aufstellen will, was innerhalb dieser Bureauzeit gehen soll. Es wird gesagt, die Lehrlinge werden ausserhalb der Bureauzeit zu Arbeiten verwendet, die mit der Berufsbildung nichts zu tun haben. Allein dem ist entgegenzuhalten, dass ein solcher Lehrling in den eigenen Haushalt aufgenommen und wie ein Sohn gehalten wird, für den man auch moralisch verantwortlich ist. Man muss daher den jungen Menschen ausserhalb der Bureauzeit mit etwas beschäftigen, man darf ihn nicht herumstreichen lassen, wenn nicht ein Schlingel aus ihm werden soll. Aus diesem Grunde wird der Lehrling auf dem Lande ausserhalb der Bureaustunden hie und da noch zu irgendwelcher Arbeit im Hauswesen angehalten. Allein das geschieht nicht auf Kosten der Ausbildung und auch nicht der Gesundheit des jungen Mannes.

Was die Sonntagsarbeit anbelangt, so ist sie auf den Notariatsbureaus auf dem Lande äusserst selten geworden. Vor 10 Jahren, als ich noch Schreiber war, pflegte man am Sonntag zu dem Prinzipal auf das Bureau zu gehen, um nachzusehen, was die Post gebracht hatte, oder um eventuell Leuten, die sich einstellten, Bescheid zu geben. Jetzt aber wird auf den Notariatsbureaus am Sonntag höchst selten mehr gearbeitet. Sollte es da oder dort noch vorkommen, so wäre der organisierte Notariatsstand für bezügliche Angaben sehr dankbar. Denn wir dringen mit aller Energie darauf, dass der Sonntag für die Bureauangestellten und Lehrlinge frei sein soll. Allerdings ist das nicht immer möglich. Wenn z. B. mit den Notariatsbureaus Gemeindeschreibereien verbunden sind, so wird es öfters vorkommen, dass in den Zeiten der Heu- oder Getreideernte Knechte und Mägde sich am Sonntag auf den Bureaus einfinden, um ihre Schriften zu deponieren und dergleichen. Diese Leute können zu keiner andern Zeit kommen. Sie haben vielleicht einen Weg von 2, 3 Stunden zurückzulegen, um zum Gemeindeschreiber zu kommen, und der Meister kann ihnen nicht in der Woche extra einen halben Tag freigeben, um ihre Geschäfte auf der Gemeindeschreiberei zu besorgen. Sie müssen es vielmehr auf den Sonntag versparen. Da kommt es ausnahmsweise einmal vor, dass, wenn der Prinzipal selber nicht da ist — ich betone das — man dem Lehrling sagt, am Sonntag Vormittag auf dem Bureau zu bleiben, aber ohne dass er dabei eigentlich arbeiten muss. Ich möchte Sie fragen, ob das ausnahmsweise einem Lehrling

nicht zugemutet werden darf. — So geht es in der Mehrzahl unserer Rechtsbureaus zu und ich bin wirklich gespannt darauf, was da Neues und Besseres durch ein Gesetz oder ein Dekret geschaffen werden soll. Doch, wie gesagt, wir stehen dem Erlass bezüglicher Bestimmungen nicht feindlich gegenüber, wir sind im Gegenteil bereit, mitzuhelfen, behalten uns aber vor, die Sache noch einmal anzusehen. Ich wiederhole ausdrücklich, dass wir nicht deshalb mithelfen, gesetzliche Normen aufzustellen, weil wir sie für nötig erachteten. Ein solches Bedürfnis ist gar nicht vorhanden. Das erkläre ich hier ganz bestimmt und offiziell.

Was den Antrag des Herrn Milliet anbelangt, so glaube ich, derselbe wolle nichts anderes als der Antrag der Regierung und der Kommission. Der letztere Vorschlag scheint mir ebenso verfassungsgemäss zu sein wie der erstere. Man streitet sich eigentlich um des Kaisers Bart. Art. 6 der Verfassung lautet: «In jedem Gesetz sind diejenigen Bestimmungen zu bezeichnen, deren nähere Ausführung einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten wird». Wenn wir nun im Gesetz über die Berufslehre erklären, dass über die Berufslehre in den Rechts- und Verwaltungsbureaus ein Dekret erlassen werden soll, so haben wir es eben mit einer Bestimmung des Gesetzes zu tun, deren nähere Ausführung einem Dekret vorbehalten wird. Ich halte also den einen wie den andern Antrag für gleich verfassungsgemäss. Daneben habe ich aber das Gefühl, dass der Antrag der Regierung und der Kommission dem zwischen den interessierten Kreisen getroffenen Abkommen besser entspreche als der Antrag des Herrn Milliet und deshalb möchte ich so viel an mir - ich lege zwar kein grosses Gewicht darauf -- dem Antrag der vorberatenden Behörden den Vorzug geben.

Scheidegger. Die Frage der Unterstellung der Hotelindustrie hat schon in der Kommission sehr viel zu reden gegeben. Man kam wiederholt auf die Angelegenheit zurück und fand schliesslich, dass es eine ganze Reihe von Berufsarten gebe, welche sich in den genau gleichen Verhältnissen befinden wie die Hotelindustrie. Alle Gründe, die für die Nichtunterstellung der Hotels angeführt wurden, können auch für manche andere Berufsart geltend gemacht werden. Es ist aber auch nachgewiesen, dass in der Hotelindustrie genau die gleichen Missstände vorkommen wie in den andern Berufsarten. Dagegen unterscheidet sich die Hotelindustrie dadurch, dass es Unternehmer gibt, die mit ihrem ganzen Personal nur während einiger Monate sich in der Schweiz aufhalten und dann ins Ausland gehen, um dort die übrige Zeit des Jahres ein Hotel zu betreiben. Das muss berücksichtigt werden und darum reden wir in § 2 von einer ununterbrochenen Lehrzeit, womit gesagt werden will, dass die Lehrlinge, die nur während ein paar Monaten in der Schweiz arbeiten, dem Gesetz nicht unterstellt sind. Der Vertreter der Hotelindustrie erklärte sich in der Kommission mit dieser Regelung der Angelegenheit einverstanden und ich glaube daher, dass man nicht weiter gehen sollte. Ich möchte deshalb beantragen, für die Saisonhotels nicht ausdrücklich eine Ausnahme zu statuieren. Dafür spricht auch der weitere Grund, dass es schwer hält, eine genaue Definition des Begriffes Saisonhotel zu geben. Ich möchte Ihnen empfehlen, an der Fassung der Regierung und der Kommission festzuhalten.

Milliet. Ich wollte nur die Erklärung abgeben, dass die Frage, ob die Saisonhotels dem Gesetz unterstellt werden sollen oder nicht, durch meinen Antrag nicht berührt wird. Ich nehme an, man werde über diese Frage selbständig entscheiden. Sachlich können wohl viele Gründe für die Unterstellung dieser Hotels angeführt werden, aber man wollte sie nicht unterstellen, damit das Gesetz nicht gefährdet werde. Herr Dürrenmatt ist freilich der gegenteiligen Meinung. Das muss eben jeder mit sich selber ausmachen.

Gegenüber Herrn Schär möchte ich nur bemerken, dass mir kein einziges Gesetz bekannt ist, in welchem für die Unterstellung unter ein Dekret die hier an-

gewendete Form gewählt ist.

Seiler. Nur einige Bemerkungen auf das Votum des Herrn Dürrenmatt. Er hat von einem sogenannten Ausbeutungssystem geredet und gesagt, er habe selber die Erfahrung gemacht, wie junge Leute aus dem Saisondienst krank nach Hause zurückgekommen seien. Ich gebe zu, dass das hie und da vorkommt, aber das Gegenteil ist viel häufiger der Fall. Meine Kollegen aus der Hotelindustrie werden es bezeugen können, dass wir im Winter vor Beginn der Saison von vielen Familienvätern angefragt werden, ob wir nicht ihre Töchter für den Sommer aufnehmen können, damit sie hauptsächlich gute Luft haben und daneben etwas lernen können. Viele Töchter treten so in den Saisondienst, die nicht ganz gesund sind, die aber hoffen, bei guter Luft und anderer, ich will nicht sagen besserer Kost zu erstarken. Bei den meisten tritt auch der gewünschte Erfolg ein und sie kehren viel gesünder heim, als sie gekommen sind. Von einer Ausbeutung dieser Töchter in bezug auf die Arbeit kann auch nicht die Rede sein. Bis gegen Ende Juni haben sie sehr wenig oder nichts zu tun und können spazieren gehen, wenn sie nicht, wie es oft vorkommt, vorziehen, zu Hause zu bleiben. Abends um 9 oder 10 Uhr ist jedermann im Bett und am Morgen fängt die Arbeit auch nicht schon um 5 oder 6 Uhr an. Dass übrigens die Töchter nicht ausgebeutet werden, geht schon daraus hervor, dass sie oft 6, 7 und 8 Sommer nacheinander in die gleiche Stelle gehen. Ich sah mich genötigt, diese Bemerkungen Herrn Dürrenmatt gegenüber anzubringen, der schon bei Anlass der Beratung des Dekrets über das Wirtschaftswesen von einer derartigen Ausbeutung gesprochen hat.

Eigentliche Lehrlinge haben wir, wie schon bemerkt, in den Hotels nicht. Es kommen etwa Jünglinge zu uns, um sich die Anfangsgründe des Kochoder Kellnerberufs beibringen zu lassen. Wenn ihnen der Beruf gefällt, so gehen sie, wenn die Saison vorbei ist, an den Genfersee oder nach dem Süden, um sich dort weiter auszubilden. Da die Saison im Süden erst im Dezember beginnt, haben sie zwischenhinein zwei bis drei Monate Zeit, sich auszuruhen, wenn sie müde sind. Uebrigens ist es mit dieser Müdigkeit auch nicht so gefährlich. Ich möchte daher nochmals beantragen, den Zusatz betreffend die Saisonhotels im Gesetz aufzunehmen. Sie werden damit nicht nur den Hoteliers entgegenkommen, sondern auch den jungen Leuten, die sich bei uns ausbilden wollen und Gelegenheit haben, im Oberland ihre Lehrzeit zu beginnen.

Kindlimann, Präsident der Kommission. Es wurde uns in der Kommissionsberatung mitgeteilt, dass die eigentlichen Saisonhotels keine Lehrlinge halten, der Betrieb sei ein so intensiver, dass man nicht Zeit habe, sich mit Lehrlingen zu befassen. Man fand deshalb, dass man die Ausnahme im Gesetz ganz gut aufnehmen könnte. Allein wir gelangten zu der Ansicht, dass im Gesetz selber schon eine Bestimmung enthalten sei, welche den Saisonhotels vollständig gerecht wird, nämlich die Bestimmung des § 2 betreffend die ununterbrochene Lehrzeit. Wenn in einem Saisonhotel, das nur während drei Monaten geöffnet ist, ein Lehrling sich befindet, der nachher an einen andern Ort hingeht, um dort seine Lehrzeit fortzusetzen, so fällt er nicht unter das Gesetz. Denn in diesem Falle kann nicht von einer ununterbrochenen Lehrzeit geredet werden. Dagegen sagten wir uns, dass Saisonhotels, die Zeit finden, Lehrlinge in ununterbrochener Lehrzeit heranzubilden, nicht von dem Gesetz ausgenommen sein sollen. Aus diesem Grunde haben wir den Zusatz am Schluss des ersten Alineas fallen gelassen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Nur einige Worte zum Antrage des Herrn Milliet. Ich halte den Antrag der Regierung und der Kommission für ebenso verfassungsmässig, wie denjenigen des Herrn Milliet. Die Verfassung verlangt, dass in einem Gesetz die Gegenstände bezeichnet werden, über die ein Dekret erlassen werden soll. Das geschieht auch nach unserm Vorschlage, denn wir sagen: «Ueber die Berufslehre in Rechts- und Verwaltungsbureaus wird der Grosse Rat sofort nach Annahme dieses Gesetzes ein Dekret erlassen». Der Unterschied ist nur der, dass Herr Milliet eine Fassung empfiehlt, wonach man glauben sollte, das Gesetz selber sei auf die Lehrlinge in Rechts- und Verwaltungsbureaus anwendbar. Allein nach meinem Dafürhalten bleibt bei näherem Zusehen nur ein kleiner Teil der Gesetzesbestimmungen auf die Berufslehre in Rechts- und Verwaltungsbureaus anwendbar, der grössere Teil aber kann nicht angewendet werden. Aus diesem Grunde widerstrebt es mir, in § 1 zu sagen, dass auch diese Art der Berufslehre dem Gesetz unterstellt sei. Es wäre vielleicht am besten, wenn in den Schlussbestimmungen des Gesetzes ein Artikel aufgenommen würde, der ungefähr den Sinn hätte, den Herr Milliet mit seinem Antrag bezweckt und welcher, bessere Redaktion vorbehalten, etwa lauten würde: «Der Grosse Rat wird, soweit möglich, nach den Grundsätzen dieses Gesetzes ein Dekret erlassen über die Berufslehre in Rechts- und Verwaltungsbureaus». Wenn Sie nach Antrag Milliet in § 1 die Berufslehre in Rechts- und Verwaltungsbureaus als Gegenstand des Gesetzes bezeichnen, dann muss auch der Titel abgeändert werden. Denn wir haben es in diesem Falle nicht mehr mit einem Gesetz über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre zu tun, da die Angestellten in Rechtsund Verwaltungsbureaus kein Gewerbe und keinen Handel betreiben, sondern sich auf den Notariatsberuf vorbereiten oder fixe Angestellte bleiben.

Was die Saisonhotels anbelangt, so mögen Sie da entscheiden, wie Sie es für gut finden. In der Sache selber kommt es darauf an, ob wir es mit einer eigentlichen ununterbrochenen Berufslehre zu tun haben. Wer einen Beruf fertig erlernen will, der wird nach diesem Gesetz behandelt. Der Lehrmeister übernimmt nach einem spätern Artikel die Verpflichtung, den Lehrling im Beruf vollständig auszubilden. Das kann nun von vornherein in einem Saisonhotel nicht geschehen. Dieselben fallen somit der Natur der Sache nach ausser Betracht, ob Sie es in § 1 ausdrücklich sagen, wie wir es anfänglich beantragten, oder ob Sie es nicht sagen und sich mit der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung begnügen. Der Grosse Rat mag darüber entscheiden. Wir glaubten, es würde nichts schaden, wenn es im Gesetz ausdrücklich gesagt würde.

Ich beantrage grundsätzliche Zustimmung zum Antrag Milliet, aber Verweisung einer derartigen Bestimmung in das Kapitel der Schlussbestimmungen.

Präsident. Ich betrachte diesen Antrag als einen Ordnungsantrag und eröffne die Diskussion über denselben.

Milliet. Ich glaube, es liege kein Grund vor, meinen Antrag deshalb zurückzuweisen, weil der Titel des Gesetzes ihm widerspricht. Wir diskutieren einstweilen den Titel des Gesetzes gar nicht. Wenn mein Antrag angenommen würde, so würde ich selbstverständlich bei der Diskussion des Gesetzestitels eine entsprechende Abänderung beantragen.

Was die Frage der Verfassungsmässigkeit anbetrifft, so muss ich mir gestatten, den Art. 6 der Verfassung noch einmal vorzulesen. Derselbe lautet: «In jedem Gesetz sind diejenigen Bestimmungen zu bezeichnen, deren nähere Ausführung einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten wird». Nun existiert in dem ganzen Gesetz überhaupt keine Bestimmung mit bezug auf die Rechts- und Verwaltungsbureaus. Infolgedessen ist auch gar kein Paragraph aufgenommen, der die nähere Ausführung solcher Bestimmungen im Auge haben könnte. Ich beharre deshalb darauf, dass es richtiger ist, den Grundsatz auszusprechen und ihn auch an die Spitze und nicht an den Schluss des Gesetzes zu stellen, obschon das schliesslich eine formelle Frage und nicht von grosser Bedeutung ist.

Demme. Ich glaube, dass die Lehrlinge in Rechtsund Verwaltungsbureaus nicht unter dieses Gesetz passen. Die Gründe, welche zu dessen Erlass geführt haben, treffen für diese Kategorie von Lehrlingen nicht zu. So passen die Bestimmungen des § 4 gar nicht auf die Bureaulisten, denn die Notare und Fürsprecher, die ihr Patent besitzen, weisen sich doch darüber aus, dass sie die nötige Garantie für eine genügende Berufslehre bieten. Auch die Vorschriften über den Besuch einer Gewerbeschule, über die Lehrlingsarbeiten und Lehrlingsprüfungen . . .

Präsident. Ich mache den Redner darauf aufmerksam, dass wir nur die Ordnungsmotion und nicht die Sache selber diskutieren.

Demme (fortfahrend). Ich möchte nur opponieren, dass die Rechts- und Verwaltungsbureaus mit den handwerksmässigen und industriellen Gewerben, mit dem Handelsgewerbe etc. auf die gleiche Linie gestellt werden.

Schär. Ich kann der Ordnungsmotion ebenfalls nicht zustimmen. Es ist besser, wir regeln diese Frage grundsätzlich am Eingang des Gesetzes. Ich möchte Ihnen empfehlen, die Fassung der Regierung und der Kommission anzunehmen. Wenn wir sagen, dass über die Berufslehre in Rechts- und Verwaltungsbureaus ein Dekret erlassen werden soll, so ist damit der Vorschrift der Verfassung Genüge geleistet, da diese Bestimmung eben im Gesetz enthalten ist. Ich wiederhole auch, dass der Antrag der Regierung und der Kommission dem zwischen den interessierten Parteien abgeschlossenen Kompromiss entspricht.

Abstimmung.

Für die Ordnungsmotion des Herrn Regierungsrat von Steiger Niemand.

Iseli (Jegenstorf). Ich hatte die Ehre, der ausserparlamentarischen Konferenz, welche wiederholt erwähnt wurde, beizuwohnen. An derselben waren die Bezirksbeamten, die Fürsprecher, die praktizierenden Notare und namentlich auch der Bureaulistenverein durch seinen Vorstand vertreten. Der letztere verlangte, dass die Bureaulisten unter das Gesetz gestellt würden. Nach allseitiger Aussprache einigte man sich aber auf das nunmehr von der Regierung und der Kommission vorgeschlagene neue Alinea zu § 1. Dem Bedenken der Bureaulisten, dass das in Aussicht gestellte Dekret auf sich warten lassen könnte, wurde durch Einfügung des Passus «sofort nach Annahme dieses Gesetzes» Rechnung getragen, worauf dieselben sich befriedigt erklärten.

Der Antrag des Herrn Milliet will etwas ganz anderes. Nach demselben fallen die Bureaulisten unter das Gesetz und sämtliche Bestimmungen desselben sind auch für sie massgebend. Nun wird aber allgemein anerkannt, dass nicht alle Bestimmungen für die Bureaulisten passen. Ich halte daher den Antrag des Herrn Milliet nicht für angezeigt und unterstütze den Vorschlag der Regierung und der Kommission.

Präsident. Das Wort hat Herr Pulver zu einer Ordnungsmotion.

Pulver. § 1 ist der grundlegende Artikel und man sollte vollständig darüber im klaren sein, was man in demselben eigentlich sagen will. Man sollte genau wissen, welche Gebiete einbezogen werden sollen, denn sonst können wir nicht weiter beraten, wenn die Grundlage eine unsichere ist. Ich möchte daher beantragen, hier die Beratung abzubrechen und den § 1 an die Regierung und die Kommission zurückzuweisen, damit sie eine sichere Grundlage schaffen und genau bestimmen, was dem Gesetz unterstellt werden soll. So wie die Angelegenheit heute liegt, ist sie unklar und sie wird durch unsere Diskussion nicht klarer.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich begreife den Antrag des Herrn Pulver nicht recht. Es ist eine alte Tatsache, dass § 1 die Grundlage des ganzen Gesetzes bildet und eine Umschreibung der dem Gesetz unterstellten Gebiete enthalten soll. Die Umschreibung ist auch eine sehr genaue. Die dem Gesetz zu unterstellenden Berufs-

arten werden genannt und es können da gar keine Zweifel mehr walten. Jedermann weiss, was unter handwerksmässigen und industriellen Gewerben, Handelsgewerbe, Wirtschaftsgewerbe und Kosthäusern zu verstehen ist. Es fragt sich einzig, ob diesen Gewerben noch die Rechts- und Verwaltungsbureaus hinzugefügt werden sollen. Dass deshalb der § 1 an die vorberatenden Behörden zurückgewiesen werden soll, will mir nicht recht einleuchten. Der Grosse Rat soll einfach darüber entscheiden, ob er die Rechts- und Verwaltungsbureaus soweit möglich dem Gesetz unterstellen oder darüber ein Dekret erlassen will und ferner, ob die Saisonhotels vom Gesetz ausgenommen werden sollen oder nicht. Weitere Beratungen brauchen nicht geführt zu werden.

Abstimmung.

Für die Ordnungsmotion des Herrn Pulver Minderheit.

Schlatter. Ich würde sehr bedauern, wenn das Oberland gegen das Gesetz stimmen würde. Wenn Sie aber die oberländischen Hotels in das Gesetz einbeziehen, wird sich dort wahrscheinlich eine ziemlich starke Opposition gegen das Gesetz geltend machen und das Zustandekommen desselben gefährden. Wenn das Gesetz angenommen werden soll, müssen wir uns verständigen und ich möchte Sie deshalb ersuchen, das Oberland nicht dem Gesetz zu entfremden und deshalb dem Antrag auf Ausnahme der Saisonhotels zuzustimmen.

Präsident. Die Diskussion ist geschlossen. — Zu § 1 stehen sich drei verschiedene Fassungen gegenüber: 1. die Fassung, wie sie aus der ersten Beratung hervorgegangen ist, 2. die Fassung, wie sie in den gedruckten Abänderungsanträgen des Regierungsrates und der Kommission vorliegt, und 3. der Antrag Milliet. Wir würden jedes einzelne Alinea für sich bereinigen und zunächst über Alinea 1 abstimmen. Zu diesem Alinea hat Herr Bühler den eventuellen Antrag gestellt, die Worte «unter Ausschluss der Saisonhotels» aufzunehmen. Dieser Punkt ist sowohl dem Antrag des Regierungsrates und der Kommission als dem Antrag Milliet gemeinsam und würde in erster Linie zur Abstimmung gelangen. Nachher würden wir die drei Hauptanträge zu Alinea 1 bereinigen, die ich koordiniert zur Abstimmung bringen werde.

Milliet. Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, dass meines Wissens die aus der ersten Beratung hervorgegangene Fassung von keiner Seite aufgenommen wurde.

Bühler (Frutigen). Ich wollte das gleiche konstatieren. Ich glaube, es stehen sich als Hauptanträge nur der Antrag des Regierungsrates und der Kommission und der Antrag Milliet gegenüber.

Präsident. Man kann auch eine andere Auffassung haben. Unsere Beratung vollzieht sich auf Grundlage des Resultates der ersten Beratung und ich glaubte daher, diese Fassung ohne weiteres als Gegenstand der Abstimmung betrachten zu sollen. Wenn der Grosse Rat anderer Meinung ist, so ersuche ich Sie, sich darüber auszusprechen.

v. Muralt. Wenn man nach dem Vorschlag des Herrn Präsidenten vorgehen will, so muss über den Antrag des Regierungsrates und der Kommission und denjenigen des Herrn Milliet eventuell abgestimmt und das Resultat dieser Abstimmung dem Ergebnis der ersten Beratung gegenübergestellt werden.

Präsident. Ich kann mich dieser Auffassung ganz gut anschliessen und die Abstimmung würde also in dieser Weise vor sich gehen.

Abstimmung.

Alinea 1.

Eventuell:

Mehrheit.

Definitiv:

Für den also amendierten Antrag des Regierungsrates und der Kommission (gegenüber dem Ergebnis der ersten Beratung)

der ersten Beratung) Mehrheit.

Alinea 2 wird, weil nicht bestritten, als angenommen erklärt.

Alinea 3 wird, weil nicht bestritten, als angenommen erklärt.

Alinea 4 wird, nach Ablehnung des Antrages Milliet, als angenommen erklärt.

§ 2.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die in § 2 vorgeschlagene Abänderung ist eigentlich in der soeben gewalteten Diskussion bereits berührt und erläutert worden. Sie besteht darin, dass nach dem Wort «Lehrwerkstätte» die Worte eingeschaltet werden «in ununterbrochener Lehrzeit von einer im betreffenden Beruf üblichen Dauer». Man sagte sich, es sollte doch genauer definiert werden, was unter Berufslehre verstanden wird und man wollte eine Grenze ziehen gegenüber einem bloss vorübergehenden Einstehen eines Jünglings oder einer Tochter, bei dem es sich nicht um eine eigentliche Lehrzeit handelt. Das kommt z. B. gerade im Hotelbetrieb häufig vor. Sie haben beschlossen, in § 1 den Zusatz aufzunehmen «unter Ausschluss der Saisonhotels». Wir sagten, das wäre nicht absolut nötig gewesen, denn nach der Fassung des § 2 werden junge Leute, die eine zeitlang in ein Hotel gehen, ohne eine eigentliche Lehrzeit durchzumachen, ohnehin von dem Gesetz ausgeschlossen.

Es ist klar, dass man die Dauer der Lehrzeit nicht bestimmt bezeichnen und von einer ein-, zwei- oder dreijährigen Lehrzeit im Gesetz reden kann. Denn sie ist nach der Art des Berufes eine sehr verschiedene. Ein Uhrmacher kann seine Branche vielleicht in 6 Monaten und wenn er intelligent ist, unter Umständen noch in kürzerer Zeit erlernen. Andere Gewerbe dagegen haben eine Lehrzeit von zwei oder drei Jahren nötig. Die Lehrzeit richtet sich also überall nach dem speziellen Charakter des Gewerbes. Deshalb wäre es unrichtig, wenn man eine einheitliche Lehrzeit verlangen würde und es kann nichts anderes bestimmt werden, als dass die Lehrzeit von einer im betreffenden Beruf üblichen Dauer sein muss, wenn sie als eigentliche Lehrzeit betrachtet werden soll.

Kindlimann, Präsident der Kommission. Ich habe nur beizufügen, dass § 2 noch durch § 18 ergänzt wird, der als Minimum der Lehrzeit 6 Monate festsetzt. Wenn eine Lehrzeit weniger als 6 Monate dauert, so wird keine Prüfung abgenommen.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrates und der Kommission Mehrheit.

II. Lehrverhältnis.

§ 3.

Angenommen.

§ 4.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. § 4 handelt von dem Antrage, der gegenüber einem Geschäftsinhaber auf Entzug der Bewilligung zum Halten von Lehrlingen gestellt werden kann. In der ersten Beratung wurde das Recht auf eine derartige Antragstellung auch dem Inhaber der elterlichen Gewalt eingeräumt. Wir beantragen nun aber, dieses Recht nur den lokalen Aufsichtsbehörden zu verleihen. In der Sache selber wird dadurch keine Aenderung eintreten, denn wenn auch der Inhaber der elterlichen Gewalt einen solchen Antrag gestellt hätte, so würde der Polizeirichter vernünftigerweise doch die Aufsichtsbehörden um ihren Befund befragt haben. Dieselben hätten immerhin begrüsst werden müssen. Es ist daher einfacher, wenn das Recht der Antragstellung einfach den Aufsichtsbehörden zugewiesen wird. Damit ist dem Inhaber der elterlichen Gewalt die Gelegenheit durchaus nicht entzogen, Klagen zur Geltung zu bringen, wenn er solche anzubringen hat. Allein anstatt dass er sich direkt an den Richter wendet, wird er in erster Linie bei den Aufsichtsbehörden vorstellig. Diese werden die Angelegenheit untersuchen, bevor sie vor den Richter gelangt, und in manchen Fällen vielleicht den Streit schlichten können, was immerhin einen Vorteil und Gewinn bedeuten würde. Wir beantragen Ihnen, diese kleine Abänderung gutzuheissen.

Im zweiten Alinea schlagen wir Ihnen vor, nach dem Wort «Lehrling» einzuschalten «eventuell der

vertragschliessenden Behörde ». Wir kommen damit dem bei der ersten Beratung ausgesprochenen Wunsche nach, es möchte ausser dem Inhaber der elterlichen Gewalt auch die Behörde genannt werden, die unter Umständen an die Stelle des Inhabers der elterlichen Gewalt trete. Herr Scherz hatte beantragt, zu sagen «Spendbehörde ». Es kann unter Umständen aber auch eine andere Behörde in Frage kommen. Wir schlagen Ihnen deshalb vor zu sagen «vertragschliessende Behörde », worunter die Spendbehörde, der Gemeinderat oder irgend eine andere Behörde zu verstehen ist.

Kindlimann, Präsident der Kommission. Ich möchte nur beifügen, dass die erste Aenderung namentlich auf Grund einer Eingabe des kantonalen Gewerbeverbandes und des Vereins für Handel und Industrie vorgenommen wurde. Wir hielten dieselbe für zweckmässig und empfehlen Ihnen, derselben ebenfalls zuzustimmen.

Burren. Ich frage mich, ob es nicht angezeigt wäre, die Gründe, aus denen einem Meister das Lehrverträge abzuschliessen und minderjährige Personen in seinem Beruf anzuleiten, entzogen werden kann, noch etwas näher zu präzisieren. Wir dürfen nicht vergessen, dass es sich um Leute handelt, die in bürgerlichen Rechten und Ehren stehen und denen man aus bestimmten Gründen das Recht, Lehrlinge zu halten, auf eine gewisse Zeit entzieht. Auch darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass der Entscheid einem Einzelrichter, dem Polizeirichter, zusteht und dass keine Appellation möglich ist. Eine Weiterziehung findet nur statt, wenn es sich um Auflösung des Lehrvertrages und den Zuspruch eines allfälligen Schadenersatzes handelt. Nun liegt aber auf der Hand, dass es für einen Meister ein sehr kreditschädigender und für sein ganzes Geschäft nachteiliger Entscheid ist, wenn ihm dieses Recht entzogen wird. Ich glaube daher, die Gründe sollten genau umschrieben und nicht in dem sehr allgemeinen Ausdruck « wichtige Gründe » abgetan werden. Im Gesetz werden drei Gründe angeführt, welche absolut ausschlaggebend sind. Der erste Grund ist der, wenn der Meister den Beruf selber nicht genügend kennt, der zweite, wenn er sich als Lehrmeister Pflichtverletzungen grober Art zu schulden kommen lässt, und der dritte, wenn die Arbeits- und Schlafräume nicht in Ordnung sind. Damit scheint mir eigentlich alles gesagt zu sein, was zu einem derartigen richterlichen Entscheid berechtigen könnte. Man könnte höchstens noch als weitern Grund anführen, wenn der Lehrling im Hause seines Lehrmeisters sittlicher Gefährdung ausgesetzt ist. Damit wären die vier Gründe angeführt, gestützt auf welche ein richterlicher Entscheid erfolgen könnte und die unbestimmte Weisung «aus wichtigen Gründen» wäre überflüssig. Ich möchte deshalb beantragen, das Wort «insbesondere» unmittelbar vor der Aufzählung der Gründe zu streichen und als lit. d beizufügen: «Wenn der Lehrling im Hause seines Lehrmeisters sittlicher Gefährdung ausgesetzt ist».

Steiger. Mit dem von Herrn Burren beantragten Zusatz könnte ich mich einverstanden erklären, nicht aber mit der Streichung des Wortes «insbesondere». Es muss dem Richter doch immerhin noch Spielraum gelassen werden, einem Meister auch aus andern als den hier angeführten Gründen das Recht zu entziehen, Lehrlinge zu halten. Auch den Ausdruck «aus wichtigen Gründen» möchte ich stehen lassen.

Stauffer (Biel). Ich halte es für sehr gefährlich, so vorzugehen, wie Herr Burren vorschlägt. Denn sobald hier nur bestimmte Gründe angeführt werden, so kann der Richter, wenn irgend etwas anderes vorfällt, dem Meister das Recht auf das Halten von Lehrlingen nicht entziehen. Das Wort «insbesondere» darf daher unter keinen Umständen gestrichen werden. Wir haben übrigens Kautelen genug. Ein Richter wird einen derartigen Entscheid nicht leichthin fällen, sondern sich vorher genau informieren und demselben gute und richtige Motive zu Grunde legen. Wir können daher die von der Kommission und der Regierung vorgeschlagene Fassung vertrauensvoll annehmen. Wenn man noch die von Herrn Burren beantragte lit. d hinzufügen will, so habe ich nichts dagegen, halte es aber nicht für nötig, wenn das «insbesondere» nicht gestrichen wird.

M. Etienne. A cet article je propose un amendement ainsi conçu: «en cas de nourriture insuffisante si l'apprenti prend pension chez le patron».

Grieb. Ich möchte an den Regierungsrat und die Kommission eine Anfrage stellen. Am Schluss des zweiten Alinea steht der Satz: «Gegen solchen Entscheid ist das Recht der Weiterziehung gegeben». Hat das den Sinn, dass gegen Entscheide des Polizeirichters betreffend zivilrechtliche Fragen oder gegen Entscheide des Polizeirichters überhaupt die Appellation zulässig ist? Das ist nach der vorliegenden Fassung nicht ganz klar. Nach der Aeusserung des Herrn Burren könnte man annehmen, dass eine Weiterziehung nur bei Entscheiden über zivilrechtliche Fragen zulässig sei. Ich bin dagegen der Ansicht, dass eine Weiterziehung in jedem Falle gestattet sein soll.

Steiger. Die Kommission war der Ansicht, dass in allen Fällen eine Weiterziehung möglich sein soll. Nun habe ich schon aus dem Votum des Herrn Burren gemerkt, dass die Redaktion zu Missverständnissen Anlass geben kann, indem Herr Burren annahm, dass es nur möglich sei, gegen einen Entscheid über die zivilrechtliche Frage der Auflösung des Lehrvertrages und des Zuspruches eines allfälligen Schadenersatzes zu appellieren. Ich möchte daher beantragen, den letzten Satz des zweiten Alinea zu streichen und dagegen ein neues Alinea beizufügen, das folgenden Wortlaut hat: «Gegen die Entscheide des Polizeirichters ist das Recht der Weiterziehung gegeben ». Auf diese Weise ist es klar, dass sowohl strafrechtliche als zivilrechtliche Entscheide des Polizeirichters weitergezogen werden können

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich stimme dem soeben gefallenen Votum bei. Es hat nie eine andere Meinung obgewaltet als die, dass sowohl gegen strafrechtliche als zivilrechtliche Entscheide appelliert werden kann. Persönlich hätte ich es lieber gesehen, wenn das Recht der Appellation etwas beschränkt worden wäre. Denn bei dem bekannten langsamen bernischen Gerichtsverfahren kann es auf diese Weise 1 bis 1½ Jahre

gehen, bis ein Meister in dem Recht, Lehrlinge zu halten, eingestellt werden kann. Aber es ist nun einmal Brauch, dass gegen alles appelliert werden kann. In Basel z. B. wird der Entscheid über das Recht zum Halten von Lehrlingen nicht dem Richter, sondern dem Regierungsrat zugewiesen, indem angenommen wird, die Administrativbehörde sei im Falle, zu beurteilen, ob ein Meister seine Lehrlinge richtig hält oder nicht. Wir haben in dieser Beziehung eine etwas andere Anschauung. Wenn es möglich gewesen wäre, hier die Appellation, durch welche unter Umständen der endgültige Entscheid um 1 bis 2 Jahre hinausgeschoben wird, zu vermeiden, so hätten wir es getan. Allein es ist nach unserm ganzen Gerichtsgang nicht zulässig. Ich nehme daher die Redaktion des Herrn Stadtpräsidenten Steiger an.

Abstimmung.

Minderheit.

Minderheit.

3. Der Antrag Burren, in Alinea 1 eine lit. d einzufügen, wird, weil nicht bestritten, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.

Präsident. Zu Alinea 1 stellt Herr Etienne im weitern den Antrag, eine lit. e folgenden Wortlauts aufzunehmen: «im Falle ungenügender Ernährung, wenn der Lehrling seine Kost beim Lehrmeister nimmt». Wir stimmen über diesen Antrag ab.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte doch darauf aufmerksam machen, dass die von Herrn Etienne beantragte lit. e bereits in lit. b inbegriffen ist. Es heisst in lit. b: «wenn er sich grober Verletzungen seiner Pflicht als Lehrmeister (§§ 9, 10, 12) gegen den ihm anvertrauten Lehrling schuldig gemacht hat » und § 10 bestimmt: «Der Lehrmeister hat für humane Behandlung des Lehrlings und falls derselbe von ihm beköstigt und logiert wird, für ausreichende Ernährung und für einen gesunden, Luft und Licht zugänglichen Schlafraum mit einem Einzelbett zu sorgen ». Wenn der Lehrmeister diese Pflicht nicht erfüllt, so bildet das nach lit. b einen Grund zum Entzuge des Rechtes, Lehrlinge zu halten. Was in dem Antrag des Herrn Etienne angestrebt wird, ist also in lit. b bereits vorhanden.

Präsident. Ich frage Herrn Etienne an, ob er seinen Antrag aufrecht erhält.

M. Etienne. Je savais que cette disposition figurait à l'art. 10, seulement c'est le principe que nous consacrons, et qui est rappelé également à l'art. 10 où on lit: «Le patron veillera à ce que l'apprenti soit traité humainement et, si ce dernier est nourri et logé, à ce qu'il lui soit donné une nourriture suffisante et

une chambre à coucher saine, bien aérée et bien éclairée, avec un lit pour lui seul ». J'admets que ce principe peut être indiqué dans les deux articles.

Scherz. Ich möchte nur eine redaktionelle Bemerkung machen. Sie haben vorhin mit einem sehr fraglichen Mehrheitsbeschluss den Antrag der Kommission, in Alinea 1 die Worte «oder des Inhabers der elterlichen Gewalt über den Lehrling» zu streichen, abgelehnt. Wenn nun diese Worte beibehalten werden, so muss noch hinzugefügt werden «eventuell der vertragschliessenden Behörde». Denn sonst wäre der Inhaber der elterlichen Gewalt zu einem solchen Antrage berechtigt, nicht aber die vertragschliessende Behörde, was nicht angeht.

Präsident. Wir kommen wieder auf eine materielle Diskussion des § 4 zurück. Es ist aber zuzugeben, dass die verschiedenen Abänderungsanträge nicht allen Mitgliedern ermöglicht haben, der Diskussion in allen Beziehungen zu folgen. Ich will das Wort über die von Herrn Scherz vorgeschlagene redaktionelle Aenderung noch erteilen.

Stauffer (Biel). Ich möchte den Antrag Scherz lebhaft unterstützen. Es kommt häufig vor, dass gerade Armenbehörden in derartigen Fällen einschreiten müssen, oft gegen den Willen des Inhabers der elterlichen Gewalt.

Scheidegger. Sie sehen, wohin es führt, wenn man die von der Regierung und der Kommission beantragte Streichung nicht vornimmt. Ich halte dieselbe für die einzige richtige Lösung. Man kann doch nicht jedem Lehrling gestatten, zum Richter zu laufen und das Verlangen zu stellen, dem Lehrmeister das künftige Halten von Lehrlingen zu verbieten. Es ist vielmehr angezeigt, dass der Lehrling diesen Antrag bei der Aufsichtsbehörde einbringe. Man will ihm das Recht zu klagen nicht entziehen, aber er soll bei der Aufsichtsbehörde und nicht beim Richter klagen. Die Aufsichtsbehörde leitet dann die Klage an den Richter weiter. Dieses Recht steht sowohl dem Lehrling wie der vertragschliessenden Behörde zu. Es wäre daher die beste Lösung gewesen, wenn der Antrag der Regierung und der Kommission angenommen worden wäre. Es würde zu grossen Unzukömmlichkeiten führen, wenn die Eltern oder der Lehrling um jeder Bagatelle willen zum Richter laufen könnten. Wenn sie dagegen ihre Klagen bei der Aufsichtsbehörde vorbringen müssen, so wird diese den Fall zunächst untersuchen, bevor sie sich an den Richter wendet. Ich möchte daher beantragen, den Antrag der Regierung und der Kommission festzuhalten.

Präsident. Ich mache darauf aufmerksam, dass auf diejenigen Teile des § 4, die durch Ratsbeschluss bereits festgelegt sind, jetzt nicht zurückgekommen werden darf. Es steht einzig der Antrag Scherz in Diskussion. Dagegen steht es Herrn Scheidegger frei, am Schlusse der Beratung zu beantragen, in dem von ihm angedeuteten Sinne auf § 4 zurückzukommen. — So meine Auffassung. Wenn der Rat etwas anderes beschliessen und die allgemeine Umfrage über den ganzen § 4 wieder eröffnen will, so ist das seine Sache.

Bühler (Frutigen). Ich glaube doch, es wäre einfacher, wenn wir die allgemeine Umfrage noch einmal eröffnen und mit der Abstimmung von neuem beginnen, als wenn wir Herrn Scheidegger veranlassen, am Schlusse der Beratung einen Wiedererwägungsantrag einzubringen. Der Rat hat vielleicht bei der ersten Abstimmung die Anfrage nicht ganz richtig verstanden.

Präsident. Herr Bühler beantragt, auf die Beratung des ganzen § 4 zurückzukommen. — Der Antrag ist nicht bestritten und somit angenommen. — Die allgemeine Diskussion dauert weiter.

Scheidegger. In diesem Falle möchte ich Ihnen beantragen, die von der Regierung und der Kommission vorgeschlagene Fassung aus den angeführten Gründen anzunehmen.

Steiger. Ich möchte Ihnen beantragen, bei dem vorhin gefassten Beschlusse zu verbleiben und auch dem Lehrling und der vertragschliessenden Behörde das Recht einzuräumen, ihre Klagen direkt beim Richter anzubringen. Nach meinem Dafürhalten sollen für beide Parteien die Spiesse gleich lang gemacht werden. Das wäre aber nicht der Fall, wenn nach Antrag der Regierung und der Kommission vorgegangen würde. Ich hatte bereits in der Kommission vorgeschlagen, den Lehrlingen und den vertragschliessenden Behörden dieses Recht zu gewähren. Man darf nicht verlangen, dass sie sich zuerst an die Aufsichtsbehörde wenden müssen und es dieser überlassen sein soll, ob sie klagen will oder nicht. Wenn wir so vorgehen, wie die Regierung und die Mehrheit der Kommission vorschlagen, so werden die Behörden, welche in den Fall kommen, Lehrlinge zu plazieren, in Nachteil gesetzt, da sie ganz von der Willkür der Aufsichtsbehörde abhangen werden.

Präsident. Es bleibt dabei, dass der Antrag Burren, das Wort «insbesondere» zu streichen, abgelehnt ist; ferner dabei, die von Herrn Burren vorgeschlagene lit. d neu einzufügen. — Wir gehen nun über zur Abstimmung über den Antrag Etienne.

Abstimmung.

Eventuell:

einer lit. e)
2. Für den Antrag Steiger-Scherz (Auf-
nahme der Worte «oder des Inha-
bers der elterlichen Gewalt über den
Lehrling, eventuell der vertrag-
schliessenden Behörde» im ersten
Alinea)

1. Für den Antrag Etienne (Aufnahme

3. Für den Antrag des Regierungsrates und der Kommission (Aufnahme der Worte « eventuell der vertragschliessenden Behörde » in Alinea 2) . .

4. Für den Antrag Steiger (Streichung des letzten Satzes in Alinea 2 und Aufnahme eines neuen Alinea)... Minderheit.

Minderheit.

Mehrheit.

Mehrheit.

Definitiv:

Näher. Ich beantrage, hier die Sitzung abzubrechen. Wir haben nicht mehr den Grossen Rat, sondern einen Konfusionsrat beieinander. Unter diesen Umständen wollen wir nicht weiter debattieren. Auch geht es nicht an, mit 60 Stimmen einen Beschluss von einer derartigen Wichtigkeit wie der eben erfolgte zu fassen. Ich beantrage daher, hier abzubrechen und morgen fortzufahren.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. § 4 ist nun bereinigt. Die zunächst folgenden Artikel enthalten weniger wichtige Bestimmungen und ich möchte Sie ersuchen, dieselben wenigstens bis zu § 10 heute noch zu erledigen. Es handelt sich meistens nur um redaktionelle Aenderungen. Die eben vorgenommene Abstimmung ist übrigens für die Zahl der anwesenden Mitglieder nicht massgebend, denn viele derselben haben gar nicht gestimmt.

Bühler (Frutigen). Ich bin auch der Ansicht, dass man jetzt noch zufahren soll. Wenn an der Beschlussfähigkeit des Rates gezweifelt wird, so kann der Vorsitzende ja die Zählung vornehmen lassen. Wir arbeiten erst seit drei Stunden; ich glaube aber, es sei nicht zu viel verlangt, wenn die Sitzung vier Stunden dauert. Wenn auch die Abstimmung etwas sonderbar ausgefallen ist und viele Mitglieder des Rates sich der Stimmabgabe enthalten haben, so gibt das noch kein Recht, uns den Vorwurf zu machen, wir seien ein Konfusionsrat. Nein, wir sind noch kein Konfusionsrat, sondern immer noch der Grosse Rat des Kantons Bern. Die Konfusion lässt sich übrigens dadurch vermeiden, dass das Ergebnis der ersten Beratung nicht mehr zum Gegenstand der Abstimmung gemacht wird. Es ist viel einfacher, wenn der Präsident, wie es bis jetzt sonst immer gehalten wurde, jeweilen nur anfragt, ob das Ergebnis der ersten Beratung von einem Mitgliede des Rates aufgenommen wird.

Präsident. Ich möchte den Antrag des Herrn Bühler lebhaft unterstützen. Doch glaube ich, dass es für die Diskussion und die eingetretene eventuelle Konfusion nicht von wesentlichem Einfluss war, dass die Schlussfassung der ersten Beratung den neuen Anträgen gegenübergestellt wurde. Mit Rücksicht auf die gefallenen Anträge hätte doch die gleiche Abstimmung stattfinden müssen. Ich füge mich übrigens gerne einem Entscheide des Grossen Rates und frage Herrn Bühler an, ob er in dieser Beziehung einen grundsätzlichen Antrag stellt .

Bühler (Frutigen). Ich beantrage, dass in der Weise progrediert werde, dass einfach die Anfrage gestellt werde, ob das Resultat der ersten Beratung von irgend einer Seite aufgenommen werde oder nicht. Moor. Die Ermahnung des Herrn Bühler, dass wir arbeiten sollen und der ich persönlich gerne Folge geben möchte, trifft allerdings nicht Herrn Näher, sondern diejenigen Ratsmitglieder, die nicht da sind. Dass eine Konfusion stattgefunden hat, gibt sowohl Herr Bühler zu als es der Herr Präsident bestätigt. Es ist tatsächlich eine Konfusion vorgekommen, indem nun mehrere Male über den gleichen Gegenstand abgestimmt wurde. Auf diese Weise ist das Resultat zustande gekommen, das ich bedaure, dass eine immerhin wichtige Bestimmung mit 47 gegen 10 Stimmen abgelehnt wurde. Doch wird man darauf wieder zurückkommen können, so dass es schliesslich kein Unglück ist und man in der Beratung weiter fahren könnte.

Abstimmung.

Für den Antrag Näher Minderheit.

Präsident. Herr Bühler stellt den Antrag, es möchte in der gegenwärtigen Beratung das Ergebnis der ersten Lesung nicht immer ausdrücklich den neugefallenen Anträgen gegenübergestellt werden. — Wenn die Diskussion nicht benützt wird, so ist sie geschlossen. Der Antrag Bühler ist nicht bestritten, somit angenommen.

§ 5.

Angenommen.

§ 6.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die zu § 6 vorgeschlagenen Aenderungen sind zumeist redaktioneller Natur. Es wird zunächst beantragt, im Eingang des Artikels statt «Der Lehrvertrag, für welchen ein amtliches, allgemein gültiges Formular aufzustellen ist» zu sagen «Der Lehrvertrag, welcher nach einem amtlichen Formular abzufassen ist». Im zweiten Alinea soll das Wort « und » gestrichen und dafür am Schlusse der Zusatz aufgenommen werden « und die Folgen einer vorzeitigen Auflösung desselben».

Eine Aenderung materieller Natur wird bei Alinea 3 vorgeschlagen. Dieses Alinea lautet: «Vereinbarungen im Lehrvertrage, durch welche der Lehrling nach dem Austritt aus der Lehrzeit in seiner Erwerbstätigkeit irgendwie beschränkt wird, sind verboten.» Wir beantragen, diese Bestimmung zu streichen. Man wollte durch diesen Satz verhüten, dass im Lehrvertrag z. B. einbedungen werde, dass der Lehrling sich nach vollendeter Lehrzeit nicht etwa in der Nähe seines Lehrmeisters, sagen wir in der gleichen Ortschaft oder im gleichen Quartier als Konkurrent etabliere. Solche Vorbehalte wurden in Lehrverträgen schon gemacht, und da wir sie als sittlich unhaltbar, als eine unzulässige Einmischung in die spätere Kar-

riere des Lehrlings betrachteten, so wollten wir ihnen durch diese Bestimmung vorbeugen. Wir wurden aber in der Kommission darauf aufmerksam gemacht, dass das nicht nötig sei, indem eine derartige Beschränkung vom Richter überhaupt nicht geschützt würde. Es wurde dabei auf bundesgerichtliche Urteile hingewiesen, welche derartige Vereinbarungen auf Grund des Obligationenrechts als unsittlich und darum als unzulässig erklärt haben. Es ist also nicht nötig, hier eine besondere Bestimmung aufzunehmen. Uebrigens besitzen wir immer noch ein Schutzmittel in der Genehmigung der Lehrverträge durch die Lehrlingskommissionen. Wenn der Versuch gemacht werden sollte, eine derartige unzulässige Bestimmung in einen Lehrvertrag hineinzubringen, wird die Aufsichtsbehörde sie von vornherein streichen. Aus diesem Grunde ist das dritte Alinea noch um so entbehrlicher. — Wir beantragen Ihnen die Annahme des § 6 in der neuen Fassung.

Kindlimann, Präsident der Kommission. Ich muss den Rat darauf aufmerksam machen, dass uns der Antrag des kantonalen Gewerbeverbandes und des Handels- und Industrievereins vorlag, das Wort «Ferientage» zu streichen. Die Kommission glaubte aber, an demselben festhalten zu sollen. Wenn Eltern mit dem Lehrmeister vereinbaren, dass der Lehrling eine gewisse Anzahl Ferientage bekommen soll, so soll es den vertragschliessenden Parteien freistehen, das in den Lehrvertrag aufzunehmen.

Dagegen haben wir dem Begehren der beiden genannten Vereine beigepflichtet, das dritte Alinea zu streichen. Herr Milliet hatte übrigens bei der ersten Beratung bereits eine dahingehende Anregung gemacht.

Auch das ist zu erwähnen, dass Herr Brüstlein bei der ersten Beratung beantragte, die §§ 6 und 15 besser miteinander in Einklang zu bringen, indem die Bestimmungen des § 15 unzulässig seien. Wir haben infolgedessen den § 15 gestrichen und den § 6 in dem Sinne erweitert, wie es aus dem gedruckten Antrag hervorgeht.

Dürrenmatt. Wenn man die Bestimmung aufstellt, dass der Lehrvertrag nach einem amtlichen Formular abzufassen sei, so sollte man doch auch sagen, wer das amtliche Formular zu erlassen hat. Soll dies durch die lokalen Aufsichtskommissionen oder die Bezirksbehörden oder die Direktion des Innern oder den Regierungsrat geschehen? Meines Erachtens wird es voraussichtlich die Direktion des Innern sein, die dieses Formular erlassen wird, denn es ist wohl nicht nötig, dass diese Angelegenheit vom Regierungsrat erledigt werde. Allein das sollte im Gesetz gesagt werden und ich möchte daher beantragen, den Eingang des § 6 folgendermassen zu redigieren: «Der Lehrvertrag, welcher nach einem von der Direktion des Innern zu erlassenden amtlichen Formular abzufassen ist».

Ferner erlaube ich mir eine Bemerkung zu der beantragten Streichung von Alinea 3. Ich bin mit dieser Streichung vollständig einverstanden, nur nicht aus den Gründen, die angeführt wurden. Es scheint mir, dass Umstände und Verhältnisse eintreten können, wo ein derartiger Vorbehalt durchaus nichts Unsittliches und Unerlaubtes in sich schliesst. Es ist vielleicht in einem Dorfe ein ausgezeichneter Mechaniker, der einen Lehrling zu sich nehmen will. Der Meister hat eigene Erfindungen gemacht, die er für sich zu

behalten und nicht allgemein preiszugeben wünscht. Als Lehrmeister ist er aber verpflichtet, den Lehrling alles zu lehren, was er selber kann. Wenn ein solcher Meister nun verlangt, dass der Lehrling nach vollendeter Lehrzeit sich nicht gerade im gleichen Dorfe etabliere und die Eltern oder die Vormundschaftsbehörde diesen Vorbehalt eingehen, so halte ich das auf keiner Seite für etwas Unerlaubtes. Aus diesem Grunde begrüsse ich die von der Kommission und der Regierung beantragte Streichung.

Scheidegger. Ich habe gegen den Antrag des Herrn Dürrenmatt grundsätzlich nichts einzuwenden, möchte ihm aber eine etwas andere Fassung geben. Ich möchte das Wort «Direktion des Innern» ersetzen durch «Aufsichtsbehörde». Es heisst in § 31: «Die Oberaufsicht über das Lehrlingswesen sowohl als über die beruflichen Bildungsanstalten führt die Direktion des Innern. In Sachen des Lehrlingswesens wird derselben die Handels- und Gewerbekammer, in Sachen der gewerblichen Bildungsanstalten eine vom Regierungsrat zu ernennende Kommission von Sachverständigen beigeordnet. » Alle diese drei Instanzen würden dann über den Lehrvertrag zu verhandeln und das bezügliche Formular festzustellen haben, und nicht die Direktion des Innern allein.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ob Sie sagen «Direktion des Innern» oder «Aufsichtsbehörde», kommt ungefähr auf das nämliche hinaus. In beiden Fällen wird es nur ein vernünftiges Verfahren geben, das darin besteht, dass das fragliche Formular von den sachkundigen Behörden vorberaten und der Direktion des Innern vorgeschlagen wird. Wenn wir den Vollzug des Gesetzes noch erleben - ich weiss nicht, wie lange es bis dahin noch geht — so werden wir voraussichtlich das jetzige Formular des schweizerischen Gewerbevereins als Grundlage betrachten und den betreffenden Behörden unterbreiten, damit sie allfällige Abänderungen beantragen können. So werden wir vorgehen. Jedenfalls ist es korrekter, wenn im Gesetz diejenige Behörde genannt wird, welcher der Erlass des Formulars zusteht, also die Direktion des Innern. Man könnte ja unter Úmständen noch beifügen: nach Anhörung der Fachkommission, oder etwas ähnliches.

Milliet. Ich unterstütze ebenfalls den Antrag, zu sagen, dass das Formular von der Direktion des Innern zu erlassen sei. Wenn der Antrag des Herrn Scheidegger angenommen werden sollte, dann wäre es gut, wenn dem Ausdruck «Aufsichtsbehörde» noch beigefügt würde «(§ 31)», da noch andere Aufsichtsbehörden vorkommen. Um die Schwerfälligkeit der Satzkonstruktion etwas zu vermindern, könnte man vor «Formular» das Wort «amtlichen» streichen, da das Formular ja selbstverständlich ein amtliches ist, wenn es von einer Behörde erlassen wird.

Dürrenmatt. Ich kann mich mit der von Herrn Milliet beantragten Streichung des Wortes «amtlichen» in meinem Vorschlage einverstanden erklären.

Abstimmung. Für den Antrag Dürrenmatt . . . Mehrheit. § 7.

M. Etienne. L'art. 7 ne me paraît pas tout à fait complet:

«Pour entrer comme apprenti dans la carrière industrielle ou commerciale, il faut avoir accompli la scolarité prévue par la loi.»

Je désirerais qu'on ajoutât à cet article: « pour autant du moins qu'il aura été donné à l'apprenti l'occasion de profiter de cette scolarité. »

Je m'explique. Il se peut qu'un jeune homme ait été élevé en dehors des limites de notre pays, là où une loi scolaire n'existait pas. Il se peut qu'une famille bernoise, longtemps expatriée, revienne dans son canton, s'y fixe avec ses enfants de 16, 17, 18 ans. Or, il se peut que là où cette famille se fixera l'école soit déjà suffisamment nombreuse, ce qui du reste est le cas de plusieurs localités. Or, il se peut que ces jeunes gens verront les écoles publiques se fermer pour eux, ce qui les empêchera donc de recevoir une instruction suffisante. La loi leur interdira également de faire un apprentissage.

C'est pourquoi je fais la proposition dont je vous ai donné le texte. Il est évident qu'une autorité quelconque serait appelée à juger tous les cas qui se présenteraient.

Scherz. Der vorliegende Artikel kann in seiner gegenwärtigen Fassung leicht zu fatalen Schwierigkeiten Anlass geben. Sie haben letzthin gelesen, dass im Kanton Graubünden zwei Rekruten sich stellten, die nie eine Schule besucht hatten. Solche Leute gibt es im Kanton Bern auch. Doch habe ich nicht diese allerdings ganz ausnahmsweisen Fälle im Auge, sondern die häufiger vorkommenden, wo durch die Schulzeugnisse nachgewiesen ist, dass die betreffenden jungen Leute mit dem 15. Altersjahr nicht die gesetzlich vorgesehene Stundenzahl durchgemacht haben. Solche Leute haben es ganz besonders nötig, dass sie einen Beruf erlernen und es soll ihnen das nicht dadurch unmöglich gemacht werden, dass man zum Eintritt in die Berufslehre die Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Schulpflicht verlangt. Statt auf die Erfüllung der Schulpflicht sollte auf das Alter abgestellt werden und ich möchte daher beantragen, den § 7 folgendermassen zu redigieren: «Zum Eintritt in eine gewerbliche oder kaufmännische Berufslehre ist die Erfüllung des gesetzlich vorgeschriebenen schulpflichtigen Alters erforderlich ». Natürlich sollen die jungen Leute ihre Schulpflicht erfüllen, aber wenn es ihnen aus irgend einem Grunde nicht möglich war, so soll man sie deshalb nicht verhindern, einen Beruf zu erlernen.

Scheidegger. § 7 bezieht sich eigentlich nicht auf die Schulpflicht, sondern auf das Alter der jungen Leute. Man wollte lediglich verhüten, dass nicht Leute im schulpflichtigen Alter in die Lehre aufgenommen werden. Es wäre daher gut, wenn der Artikel etwas anders gefasst würde und ich möchte Ihnen beantragen, denselben zu diesem Zwecke an die Kommission zurückzuweisen. Dem Sinne nach sind wir alle einverstanden; es handelt sich nur darum, der Bestimmung die richtige Redaktion zu geben.

Bauer. Ich möchte Ihnen beantragen, die Ordnungsmotion des Herrn Scheidegger zurückzuweisen. Man

ist sich ja darüber im klaren, dass die Erfüllung des schulpflichtigen Alters massgebend sein soll.

Moor. Ich habe das nämliche sagen wollen.

M. Etienne. Je suis parfaitement d'accord que cet article soit soumis à une commission de rédaction.

Scherz. Ich kann mich damit ebenfalls einverstanden erklären.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte den Rückweisungsantrag ebenfalls unterstützen. Wir kommen da wahrscheinlich mit der Erziehungsdirektion in Konflikt. Dieselbe hat sich schon mehrmals dahin geäussert, mit der Erreichung des vorgeschriebenen Alters sei die Schulpflicht nicht erfüllt. Es gibt Kinder, die aus Gesundheitsrücksichten erst später in die Schule eintreten und von ihnen wird verlangt, dass sie dann die Schule auch umso länger besuchen. Es sind unlängst Fälle vorgekommen, wo Kinder, die mit ihren gleichalterigen Kameraden admittiert worden und zum Teil schon in einen Platz eingetreten waren, von der Schulkommission Weisung erhielten, dass sie ihre Schulpflicht noch nicht erfüllt haben und darum zurückkehren mussten, um noch ein Jahr auf der Schulbank zu sitzen. Es wird deshalb hier ein grundsätzlicher Entscheid der Regierung nachgesucht werden müssen. Jedenfalls muss die Redaktion des § 7 sehr genau erwogen werden und darum bin ich auch für Rückweisung.

Spring. Früher wurden die jungen Italienerknaben vielfach missbraucht, um der hiesigen Industrie Konkurrenz zu machen, bis dann die Direktion des Unterrichtswesens eingriff. Es ist möglich, dass man später infolge der grossen Konkurrenz wieder dazu gelangen wird, Italiener oder Slaven, die man neulich auch zum Zuckerrübenbau verwendet hat, einzuschmuggeln, die an keine Schulpflicht gebunden sind, während für unsere jungen Leute hierüber strenge Vorschriften aufgestellt werden. Hierauf sollte bei der Redaktion des § 7 ebenfalls Rücksicht genommen werden und ich bin daher ebenfalls damit einverstanden, dass er an die Kommission zurückgewiesen werde.

Abstimmung.

Für den Rückweisungsantrag Scheidegger Mehrheit.

§ 8.

Kindlimann, Präsident der Kommission. Pflichtgemäss muss ich Ihnen mitteilen, dass auch hier uns eine Eingabe des Gewerbevereins zugegangen ist, welche verlangt, dass eine Bestimmung aufgenommen werde, wonach der Meister, wenn ein Lehrling zur Erlernung eines Berufes sich als untüchtig erweist oder aus sonstigen Gründen ein definitiver Lehrvertrag nicht zustande kommen kann, für die Probezeit Anspruch auf eine gewisse Entschädigung hat, sofern der Lehrling bei ihm die Kost hatte. Die Kommission hält dieses Begehren an sich für durchaus berechtigt, erachtet es aber nicht als angezeigt, dies speziell im Gesetz anzuführen. Davon wird am besten im Lehrvertrag beim Kapitel der gegenseitigen Leistungen geredet werden.

Angenommen.

§ 9.

Angenommen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung 53/4 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Sechste Sitzung.

Dienstag den 4. Oktober 1904,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Lohner.

Der Namensaufruf verzeigt 178 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 54 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Albrecht, Berger (Langnau), Berger (Schwarzenegg), Bigler (Wasen), Buchmüller, Bühlmann, Burkhalter (Hasle), Egger, Frepp, v. Grünigen, Gyger, Hadorn (Thierachern), Heller, Jordi, König, Marthaler, Meyer, Minder, Reichenbach, Rossé, Roth, Stettler, Vuilleumier, v. Wattenwyl, Weber (Porrentruy), Wyss; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Béguelin, Blanchard, Blaser, Bourquin, Brahier, Brüstlein, Burrus, Choulat, Christeler, Crettez, Flückiger, Glatthard, Grosjean, Habegger, Haslebacher, Henzelin, Herren, Hostettler, Küpfer, Marolf, Milliet, Moor, Mühlemann, Neuenschwander (Emmenmatt), Schenk, Siegenthaler, Wälti, Wolf.

Eingelangt ist ein Schreiben des Herrn Ernst Reichel, Fürsprecher in Langenthal, worin er die Annahme der Wahl zum Oberrichter erklärt.

Präsident. Das Wort hat Herr Burren zu einer Ordnungsmotion.

Burren. Ich erlaube mir, Ihnen den Antrag zu stellen, das Geschäft «Staatsverfassung, teilweise Revision der gerichtsorganisatorischen Bestimmungen» von der heutigen Tagesordnung abzusetzen und auf die nächste Session zu verschieben. Die konservative Fraktion wünscht bis dahin noch einzelne Abänderungsanträge einzureichen. Ich glaube, es ist referendumspolitisch geschickt, wenn in dieser Angelegenheit eine Verständigung anzubahnen gesucht wird, denn der jetzige Entwurf dürfte schwerlich auf die Zustimmung des Volkes rechnen, weil das gegenwärtig bestehende Wahlrecht des Volkes in demselben in keiner Weise garantiert ist. Das Geschäft kann umso eher verschoben werden, weil wir für diese Session

sonst noch genug zu tun haben. Die Brienzerseebahn und das Lehrlingsgesetz werden uns noch hinreichend beschäftigen und am Donnerstag müssen wir die Session doch schliessen, wenn wir nicht beschlussunfähig werden wollen.

Grieb. Ich kann natürlich nicht als Präsident der Kommission sprechen, denn die Kommission hatte keine Gelegenheit, sich mit dieser neuesten Wendung der Dinge zu befassen, da wir erst gestern unter der Hand vernahmen, was uns heute hier bestätigt wurde, dass die konservative Fraktion eine Verschiebung des Geschäftes zu beantragen beabsichtige. Ich persönlich möchte der Verschiebung keine Opposition ma-chen. Wenn eine Partei findet, dieser und jener Gesichtspunkt müsse erst noch einmal geprüft werden, so wird es wohl am zweckmässigsten sein, wenn man ihr Gelegenheit gibt, diese Prüfung vorzunehmen. Dagegen möchte ich bitten, dass dafür gesorgt wird, dass das Geschäft in der nächsten Session behandelt werden kann und ich möchte jetzt schon den Herrn Präsidenten ersuchen, dasselbe als eines der ersten auf die Traktandenliste zu setzen. Das Resultat der ersten Beratung wurde seinerzeit vorschriftsgemäss publiziert und der Kommission wurde von keiner einzigen Seite ein Wunsch zur Vornahme irgendwelcher Abänderung geäussert. Die Kommission hat seit der ersten Beratung neuerdings Sitzung gehabt und die in der ersten Lesung gefallenen Anregungen besprochen. Wenn andere Anregungen eingegangen wären, würden wir sie ebenfalls diskutiert haben. Jedenfalls wäre es besser, wenn derartige Anregungen möglichst frühe gemacht werden und nicht erst in letzter Stunde, wo dann nichts anderes mehr übrig bleibt, als das Geschäft zu verschieben. Ich möchte also, wie gesagt, einer Verschiebung nicht entgegentreten, spreche aber den Wunsch aus, dass das Traktandum für die nächste Session als eines der ersten in Aussicht genommen werde.

Zustimmung.

Tagesordnung:

Rückkauf der Berner-Oberland-Bahnen.

(Siehe Nr. 35 der Beilagen.)

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie haben unterm 17. Februar 1902 beschlossen, auf die Ihnen vorgelegte Frage des Rückkaufs der Berner-Oberland-Bahnen nicht einzutreten, beziehungsweise den bezüglichen Bericht des Regierungsrates zurückzuweisen zur Ausarbeitung einer die Frage des Rückkaufs materiell behandelnden Vorlage. Der Regierungsrat ist diesem Auftrag nachgekommen und hat einen in der Eisenbahnstatistik und im Rechnungswesen bewährten Fachmann mit der Ausarbeitung eines Gutachtens beauftragt über die Frage, welche Rückkaufsentschädigung für die Berner-Oberland-Bahnen zu zahlen sei und welche Summe der Kanton Bern dafür aufwenden könne. Der Experte hat sich

dieser Aufgabe unterzogen und in dem gedruckten Bericht, der in diesen Tagen ausgeteilt wurde, ist auszugsweise mitgeteilt, zu welchen Beschlüssen er in

seinem Gutachten gekommen ist.

Es handelt sich zunächst darum, festzustellen, welche Rechnungsperiode für die Feststellung der Rückkaufsentschädigung massgebend ist, ob die in der Konzession angeführten «unmittelbar vorausgehenden 10 Jahre» vom Tage der erfolgten Ankündigung an zurückzurechnen (1892—1901) oder ob darunter diejenigen 10 Kalenderjahre zu verstehen seien, welche dem Jahre, in welchem die Ankündigung des Rückkaufes erfolgte, vorausgehen (1891—1900). Der Experte spricht sich dahin aus, dass nicht etwa die dem Ankündigungsjahre vorausgehenden 10 Kalenderjahre gemeint seien, und Sie werden sehen, dass das eine praktische Bedeutung hat.

Im weitern stellt er die Höhe des Ankaufskapitals fest, und kommt dabei auf einen Betrag von rund 3,400,000 Fr. Ebenso stellt er den konzessionsmässigen Reinertrag fest, und zwar sowohl unter zu Grundelegung der Jahre 1891—1900, als auch der Jahre 1892—1901. Der konzessionsmässige Reinertrag wird für die Periode von 1891-1900 auf 189,000 Fr. berechnet, für die Periode 1892-1901 auf 206,000 Fr., also ungefähr 20,000 Fr. mehr. Auf Grund dieser Berechnung des Reinertrages kommt der Experte zu einer Rückkaufsentschädigung bei Grundelegung der ersten Periode von 4,728,000 Fr. und bei zu Grundelegung der zweiten Periode von 5,158,000 Fr. Die Einlagen in den Erneuerungsfonds hat er festgestellt auf 245,000 Fr., so dass man im ersten Falle zu einer effektiven Rückkaufsentschädigung von 4,483,000 Fr. und im letztern Falle von 4,913,000 Fr. gelangt; mit andern Worten, es ergibt sich eine Differenz von 430,000 Fr., je nachdem man die erste oder die zweite Periode der Berechnung zu Grunde legt, beziehungsweise je nachdem man das Jahr 1891, das noch ein relativ ungünstiges Jahr war, mit in Berechnung zieht oder nicht. Der Experte kommt zum Schlusse, dass der Kanton Bern für den Erwerb der Berner-Oberland-Bahnen ein Kapital von 5,000,000 Fr. aufzubringen habe, inbegriffen ein angemessenes Betriebskapital. Den durchschnittlichen Reinertrag der letzten 5 Jahre berechnet er auf jährlich 237,000 Fr. Es würde somit nach Abrechnung des Kapitalzinses und der nötigen Amortisationen und Abschreibungen sich ein Ertragsüberschuss von rund 28,000 Fr., beziehungsweise 16,000 Fr. sich ergeben, je nachdem das aufzunehmende Kapital von 5,000,000 Fr. zu $3^{1}/_{2}$ oder aber zu $3^{3}/_{4}$ $^{0}/_{0}$ verzinst werden müsste. Der Experte sagt, das sei kein günstiges Resultat und die Aussicht auf einen Gewinn von jährlich 28,000 Fr. eventuell 16,000 Fr. sei nicht so verlockend, dass er einen Rückkauf der Berner-Oberland-Bahnen empfehlen könne, indem ja auch die Möglichkeit vorhanden sei, dass ebenfalls Jahre eintreten werden, wo der Ertrag nicht so hoch sei, sodass der Staat einen direkten Verlust erleiden oder wenigstens gar keinen Gewinn machen könnte. Er macht auch auf die grossen Amortisationen aufmerksam, die notwendig werden, wenn der Staat die Berner-Oberland-Bahnen für 5,000,000 Fr. erwirbt, während er dieselben nur zu einem Bilanzwert von 3,420,000 Fr. einstellen

Die Behauptung des Experten in bezug auf die zehnjährige Rechnungsperiode veranlasste den Regierungsrat, das Gutachten eines praktizierenden Anwaltes in Bern einzuholen über die Frage, welche 10 Jahre massgebend seien. Dieser Sachverständige gelangt zum Schlusse, dass die Jahre von 1891—1900 und nicht diejenigen von 1892—1901 in Frage kommen.

So stand die Sache, als in der Sitzung vom 3. Februar dieses Jahres Ihr jetziger Präsident, Herr Grossrat Lohner, über den Stand des Rückkaufes der Berner-Oberland-Bahnen interpellierte. nach dieser Interpellation schickten die Berner-Oberland-Bahnen ein Schreiben an den Regierungsrat, worin sie die Rechtsverbindlichkeit der durch die Regierung vorgenommenen Ankündigung des Rückkaufs bestritten, zugleich aber erklärten, dass sie bereit seien, auf gütlichem Wege mit dem Regierungsrat bezüglich des Rückkaufes zu verhandeln. Das war das erste Mal, dass die Kompetenz des Regierungsrates in bezug auf die Ankündigung des Rückkaufes bestritten wurde und das veranlasste die Regierung, das Gutachten eines erfahrenen Juristen, des Herrn alt Oberrichter Stoss, über die Frage einzuholen, ob die Regierung zu dem Erlass der Rückkaufsankündigung kompetent war und zweitens auch über die Frage, welche 10 Jahre für die Berechnung des Rückkaufspreises massgebend seien. Herr Stooss gelangt in seinem Gutachten zu dem Schlusse, dass die Periode von 1891-1900 massgebend sei, dass dagegen dem Regierungsrate die Kompetenz zur rechtsgültigen Ankündigung des Rückkaufes gemangelt habe. Er begründet das damit, dass die Verfassung dem Regierungsrate keine allgemeine Befugnis zu vorsorglichen Massnahmen einräume, dass eine Rückkaufsankündigung unter der Voraussicht auf nachträgliche Genehmigung durch den Grossen Rat nicht möglich sei, weil es sich hier um kein zweiseitiges Rechtsgeschäft handle, sondern um eine einseitige Willenserklärung, die eine nachträgliche Genehmigung juristisch nicht zulasse. Er stellt noch fest, dass der Sinn der Konzession der sei, dass die in derselben vorgesehene dreijährige Frist der Bahngesellschaft unverkürzt zu statten komme und dass es nicht angehe, dass der Regierungsrat am 30. Dezember den Rückkauf geltend mache und dann der Grosse Rat denselben in einem beliebig spätern Termin ratifiziere.

In dem Schreiben der Berner-Oberland-Bahnen, worin sie die Rückkaufskompetenz des Regierungsrates bestreiten, erklären sie zugleich, dass sie sich zu gütlichen Verhandlungen herbeilassen wollen. Diese fanden denn auch statt zwischen den Vertretern der Berner-Oberland-Bahnen und dem Eisenbahndirektor und dem Finanzdirektor. Wir konnten damals die Berner-Oberland-Bahnen nicht dazu bringen, uns bestimmte Zahlen zu nennen in bezug auf den Rückkaufswert, noch sie veranlassen, ihr Einverständnis dazu zu geben, dass die Frage betreffend die Rechtsbeständigkeit und der Rechtsverbindlichkeit der erfolgten Rückkaufsankündigung dem Bundesgericht schiedsgerichtsweise zum Entscheid zu unterbreiten sei. Im fernern erklärten sie, dass sie auf einen gütlichen Rückkauf nur unter der Bedingung eintreten, dass der Staat zugleich auch die Schynige-Platte-Bahn erwerbe. So verliefen die Verhandlungen resultatios. Durch Schreiben vom 2. Juni 1904 bestätigen die Berner-Oberland-Bahnen ihre ablehnende Haltung schriftlich, kündeten aber zugleich an, dass sie entschlossen seien, auf. dem Rechtswege vorzugehen, nachdem sie ein Gutachten hatten ausarbeiten lassen, das sie ermutigte, gegen den Staat prozessualisch vorzugehen. Sie reichten beim Bundesgericht Klage ein, mit dem Rechtsbegehren, es sei die Rückkaufsankündigung nicht rechtsverbindlich und nicht rechtswirksam. Zur Beantwortung der Klage wurde uns eine Frist bis Ende August 1904 gegeben. Man reichte aber sofort ein Fristverlängerungsgesuch ein, und der Instruktionsrichter, Herr Bundesrichter Gallati, verlängerte uns die Frist bis Ende Oktober 1904.

Die Einreichung der Klage und die bedeutende finanzielle Tragweite des ganzen Geschäftes bewogen den Regierungsrat, noch ein weiteres Gutachten einzuholen. Da ein Prozess in Aussicht stand, in welchem bernische Interessen in Frage kamen, lag es nahe, nicht einen bernischen Juristen mit der Ausarbeitung des Gutachtens zu beauftragen, und man wandte sich an den berühmten Rechtslehrer Dr Laband in Strassburg, eine Autorität auf dem Gebiete des Staatsrechtes, der auch den Bundesbahnen, sowie der Zentralbahn Gutachten für den Rückkauf ausgearbeitet hatte. Wir sagten uns, wenn dieses Gutachten günstig ausfällt, so können wir es verwenden im Prozess gegen die Berner-Oberland-Bahnen, wenn es ungünstig ausfällt, dann haben wir allen Anlass, dem Grossen Rate den Antrag zu stellen, von der Klage den Abstand zu erklären.

Herr Dr Laband gelangt zum gleichen Schlusse wie Herr Stooss. Er sagt, es sei unzweifelhaft, dass die erste Rechnungsperiode massgebend sei (1891—1900). Anderseits aber erklärt er ebenso bestimmt und mit zwingenden Schlüssen, es sei die Rückkaufsankündigung nicht rechtsverbindlich und nicht rechtswirksam, weil dem Regierungsrate die nötige Kompetenz hiezu mangelte. Angesichts der Tatsache, dass drei Juristen über die erste Frage einig waren, dass zwei hervorragende Juristen in bezug auf die zweite Frage ein übereinstimmendes Urteil abgaben, veranlasste den Regierungsrat, Ihnen den Antrag zu stellen, es sei der Rückkaufsankündigung keine weitere Folge zu geben.

Ein weiteres Vorgehen in dieser Angelegenheit wäre überhaupt mit Schwierigkeiten verbunden gewesen. Wenn der Grosse Rat in der Februarsession beschlossen hätte, dem Antrag der Regierung zuzustimmen und denselben der Volksabstimmung zu unterbreiten, so wäre die Frage, ob die Rückkaufsankündigung von seiten der Regierung rechtsverbindlich gewesen sei oder nicht, immer noch eine offene gewesen. Der Grosse Rat darf aber dem Volke eine Frage nicht unterbreiten, von der man sagen kann, dass es dem Regierungsrate an der nötigen Kompetenz zur Lösung der Frage gefehlt habe, was unter Umständen zur Folge haben könnte, dass das Bundesgericht den Volksentscheid kassieren würde. Es wird nur so möglich sein, eine solche Frage zu lösen, dass man der Regierung die nötige Kompetenz erteilt, bevor irgendwelche Schritte unternommen werden.

Es ist übrigens noch zu bemerken, dass das Geschäft für den Staat nicht ein so glänzendes wäre, wie man damals glauben konnte, als man die Bahn noch ziemlich billig hätte erwerben können. Wir haben inzwischen die Berner-Oberland-Bahnen veranlasst, uns eine Eingabe zu machen in bezug auf den gütlichen Rückkauf und sie kommen in ihrer Berechnung auf einen Betrag von über 6,500,000 Fr. Unter diesen Umständen wäre der Rückkauf der Berner-Oberland-Bahnen für uns kein gutes Geschäft mehr, und da wir die Bahn ja nicht haben müssen, so wollen wir sie lieber nicht erwerben. Man könnte noch die Frage disku-

tieren, was der Staat für ein Interesse am Ankauf der Bahn hätte mit Rücksicht auf die Thunerseebahn und auf die Bahnhofverhältnisse in Interlaken. Ich glaube jedoch, diese Verhältnisse werden gleichwohl gelöst werden. Wenn der Grosse Rat bestimmt, auf den Rückkauf nicht einzutreten, werden die Berner-Oberland-Bahnen ein ebenso grosses Interesse an der richtigen Lösung dieser Verhältnisse haben. So käme also für den Staat nur das fiskalische Interesse in Frage, das aber, wie gesagt, kein grosses ist. Es ist denkbar, dass der Berner-Alpendurchstich in der Weise zu stande kommt, dass der Bund erklärt, er wolle diese Bahn bauen und betreiben. Dann wird der Staat Bern die Thunerseebahn, die in der Hauptsache ihm gehört, weil er mehr als $^2/_3$ der Aktien besitzt, an den Bund abtreten, der sie zur Vervollständigung seines Netzes nötig haben wird, und sobald dies geschieht, sobald die Thunerseebahn in andern Besitz gelangt, haben wir kein Interesse mehr daran, die Berner-Oberland-Bahnen zu betreiben. Es sprechen also keine eisenbahnpolitischen Gründe für die Erwerbung der Berner-Oberland-Bahnen. Der Staat Bern verfügt über einen anständigen Aktienbesitz dieser Bahn. Er ist also in der Lage, in den Hauptversammlungen mitzuwirken und seinen Einfluss geltend zu machen. Soweit wirtschaftliche Interessen in Frage stehen, so existieren gesetzliche Bestimmungen, um dafür zu sorgen, dass diesen berechtigten Interessen Rechnung getragen werde. Aus diesen Gründen möchte ich den Antrag des Regierungsrates zur Genehmigung empfehlen.

Will, Präsident der Kommission. Die von Ihnen bestellte Kommission hat gemeinschaftlich mit der Staatswirtschaftskommission den Gegenstand einer genauen Prüfung unterzogen und stellt Ihnen einstimmig den Antrag, es sei dem Beschlussentwurf der Regierung zuzustimmen.

Aus dem soeben angehörten Bericht des Herrn Finanzdirektors, aus dem gedruckten Berichte, der dem Rate vorliegt, und aus dem ausserordentlich interessanten Aktenmaterial ergibt sich, dass zur Zeit auf den konzessionsmässigen Ankauf der Berner-Oberland-Bahnen verzichtet werden muss. Jede weitere Begründung und Ausführung wäre eine Wiederholung und deshalb verzichte ich darauf. Doch scheint mir eine einzige Bemerkung allgemeiner Natur angebracht. ergibt sich, dass ein konzessionsmässiger An- oder Rückkauf einer Bahn nicht angekündigt werden kann durch die vorsorgliche Ankündigung der Regierung oder einer vorberatenden Behörde, sobald die betreffende Ankaufssumme die verfassungsmässige Kompetenz der vorberatenden Behörden übersteigt. Um einen solchen angekündigten Rückkauf rechtsverbindlich zu machen, bedarf es also im vorliegenden Falle eines vorgängigen Volksbeschlusses.

Wir wissen nicht, wie sich künftig unsere Eisenbahnverhältnisse entwickeln. Wahrscheinlich werden wir einstweilen nicht in den Fall kommen, von dem konzessionsmässigen Recht des Rück- oder Ankaufes einer im Kanton Bern gelegenen Eisenbahn Gebrauch zu machen. Allein wie sich die Dinge noch entwickeln und wie die Interessen sich gestalten werden, weiss man nicht. Es wäre aber wünschenswert, dass wir, wenn sich der Fall wiederholen sollte, besser gerüstet wären, als wir es im vorliegenden Falle gewesen sind. Ich erinnere daran, dass anlässlich der Beratung des

Eisenbahngesetzes seitens der Regierung der Antrag gestellt worden ist, es möchte ein Artikel in das Gesetz aufgenommen werden, durch welchen die vorberatenden Behörden bevollmächtigt würden, gegebenenfalls den Rückkauf irgend einer Bahn anzukündigen. Verfassungsmässige Bedenken und Bedenken anderer Art haben dazu geführt, diesen Artikel zu streichen. Das hatte zur Folge, dass auf ein Geschäft, das sich vom allgemein politischen und vom eisenbahnpolitischen, wie vom fiskalischen Standpunkt aus als ein gutes präsentiert hat, mangels Vollmachten verzichtet werden musste. Das legt uns den Gedanken nahe, bei nächster Gelegenheit neuerdings an die Frage heranzutreten, ob nicht der Regierung oder dem Grossen Rat durch das Volk die nötigen Vollmachten auszustellen seien, um im gegebenen Falle auch sachgemäss und kräftig handeln zu können. Es wird ja möglicherweise nicht sehr lange gehen, bis wir uns neuerdings mit der Eisenbahngesetzgebung zu befassen haben und dann wird der Moment gekommen sein, daran zu denken, dass die Behörden so ausgerüstet werden, dass sie auch sachgemäss handeln können. Wir empfehlen Ihnen den Beschlussesentwurf zur Annahme.

Der Antrag der vorberatenden Behörden wird stillschweigend angenommen.

Staatsrechnung und Nachkreditbegehren pro 1903.

(Siehe Nr. 32 und 33 der Beilagen.)

Müller (Gustav), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Nachdem der Stand unserer Finanzen bereits bei Anlass der Beratung des Geschäftsberichtes der Finanzdirektion von dem Vertreter der Staatswirtschaftskommission in einlässlicher Weise erörtert worden ist, will ich nicht bereits Gesagtes wiederholen, sondern ich beschränke mich darauf, auf den einen oder andern einzelnen Punkt zu sprechen zu kommen

Das reine Staatsvermögen hat im abgelaufenen Jahre eine Vermehrung von 439,646 Fr. 81 erfahren, indem es von 58,229,786 Fr. 33 auf 58,669,433 Fr. 14 stieg. Die Vermehrung rührt in der Hauptsache daher, dass die neue Hochschule mit einer Grundsteuerschatzung von 1,000,000 Fr. im Staatsvermögen in Zuwachs gekommen ist, während anderseits bei der Vermögensverminderung die Abschreibung des alten Hochschulgebäudes in Form eines Beitrages der Domänenkasse an den Hochschulneubau im Betrag von 500,000 Fr. und die Abschreibung der einbezählten 40,8 % der Simplonsubvention im Betrage von 408,000 Fr. die Hauptposten bilden. Bekanntlich wurde bei Anlass des freihändigen Rückkaufs der Jura-Simplonbahn durch den Bund an den Rückkauf die Bedingung geknüpft, dass die Kantone auf die einbezahlten Simplon-Subventionen verzichten, dagegen dann auch von weitern Einzahlungen liberiert werden. Von seiten der Kantone, und namentlich auch seitens des Kantons Bern wurde der Versuch gemacht, eine Verbesserung in dem Sinne zu erlangen, dass ihnen auch die bereits

einbezahlten Subventionen zurückerstattet werden möchten. Allein der Bund trat nicht darauf ein und die Kantone erklärten sich mit der erwähnten Bedingung einverstanden. Dadurch ist die Abschreibung des einbezahlten Betrages im Kapitalbetrieb notwendig geworden

Infolge dieser Abschreibung hat sich das reine Betriebskapital der Staatskasse von 520,816 Fr. auf 112,568 Fr. vermindert. Sie sehen, wie notwendig es für den Kanton Bern ist, seine Situation zu verbessern. Das Betriebskapital wird erst dann wieder geäuffnet werden können, wenn durch die Amortisationsquoten des Anleihens von 1895 die Schuld der laufenden Verwaltung für die vor 1880 entstandenen Defizite, die zurzeit noch 1,444,781 Fr. 71 betragen und wofür im Jahre 1903 458,000 Fr. verwendet werden mussten, getilgt worden ist, was Ende 1906 der Fall sein wird. Eine Frage für sich ist aber die, wie dem Kanton überhaupt leicht verfügbare Mittel zugeführt werden können und das kann ganz unabhängig von dem Stand des reinen Betriebskapitals dadurch geschehen, dass er sich durch Anleihen die nötigen Mittel für den Betrieb und die laufende Verwaltung verschafft.

Die laufende Verwaltung bildet die Grundlage eines geordneten Staatswesens und solange die laufende Betriebsrechnung im Gleichgewicht gehalten werden kann, liegt kein Grund zur Beunruhigung vor. Die laufende Rechnung des letzten Jahres erweist sich auf den ersten Blick als ausserordentlich günstig. Sie ist um 1,447,162 Fr. günstiger, als budgetiert war. Es konnte nicht nur das budgetmässige Defizit von 941,655 Fr. vollständig gedeckt werden, sondern es konnte noch auf den Bauvorschüssen ein ausserordentlicher Betrag von 500,000 Fr. abgeschrieben werden und es ergab sich immer noch ein Einnahmenüberschuss von 5507 Fr. Allein dieses günstige Resultat ist nur dem Umstand zu verdanken, dass der Ertrag der Erbschaftssteuer um 749,321 Fr. höher war, als das Budget vorsah. Wäre das nicht der Fall gewesen, so hätten nicht nur die 500,000 Fr. auf den Bauvorschüssen nicht abgeschrieben werden können, sondern es würde sich ausserdem ein effektives Defizit von 243,813 Fr. ergeben haben. Wir können unmöglich auf derartige Einnahmen aus der Erbschaftssteuer abstellen. Wenn wir auch dieses Jahr wieder einen grossen Erbschaftssteuerfall haben und mit Sicherheit sagen können, dass die Erbschaftssteuer erheblich mehr eintragen wird, als budgetiert war, und wenn es dank dieses Steuerfalles möglich ist, auch diesmal wieder um die Klippe des Defizites herumzukommen, so muss man sich doch darüber im klaren sein, dass das Ausnahmen sind und dass unsere Situation in der Tat eine gespannte ist. Sie muss noch gespannter werden, weil wir mit unsern Subventionsverpflichtungen noch nicht zu Ende sind. Die an verschiedene im Bau begriffene Eisenbahnen noch ausstehenden Subventionsverpflichtungen betragen zusammen 3,491,251 Fr., deren Auszahlung die Zinse von Guthaben der Staatskasse neuerdings um mehr als 100,000 Fr. schmälern wird. Daneben macht sich auf allen Gebieten des Staatswesens eine wachsende Tendenz der Ausgaben geltend, so dass es einen festen Willen braucht, um die kritische Periode zu überwinden. Dies kann nicht in der Weise geschehen. dass der Kanton Bern die Eisenbahnunternehmungen, die er mit gewaltigen Mitteln erstellen half, in ihrer schwierigen Situation sich selbst überlässt und riskiert,

dass die eine oder andere derselben in Konkurs gerate. Davon kann meines Erachtens keine Rede sein, wenn er nicht seine ganze Eisenbahnpolitik diskreditieren will, sondern er muss bongré, malgré die gesetzlich vorgesehenen Subventionen ausrichten. Dagegen wird er neu zu bauenden Eisenbahnen gegenüber von Art. 17 des Eisenbahngesetzes von 1902 Gebrauch machen müssen, welcher bestimmt, dass der Grosse Rat befugt ist, die Bewilligung von Staatssubventionen zeitweise einzustellen, wenn das Gleichgewicht im Staatshaushalt es erfordert. Ich denke, an einem Ort wird eingesetzt werden müssen, wenn wir die gegenwärtige kritische Periode überwinden und uns kräftig genug erhalten wollen, um das grosse Werk des bernischen Alpendurchstichs zu einem guten Ende zu führen. — Das sind die Bemerkungen, die ich zur Staatsrechnung anzubringen habe.

Die Nachkredite sind in gewohnter Weise in drei Klassen unterschieden. Zunächst haben wir es mit Kreditüberschreitungen zu tun, welche durch die Ausführung besonderer Beschlüsse des Grossen Rates entstanden oder von dieser Behörde genehmigt worden und als erledigt zu betrachten sind. Die Staatswirtschaftskommission hatte da lediglich zu prüfen, ob man sich bei diesen Ueberschreitungen im Rahmen der gefassten Beschlüsse gehalten hat, was überall

zutrifft.

Die zweite Kategorie betrifft die Kreditüberschreitungen für Ausgaben, welche durch gesetzliche Vorschriften, Tarife oder Verträge bestimmt werden und wo man es also nicht in der Hand hat, die Ausgaben im Rahmen des Budget zu halten, wenn die Verhältnisse danach liegen. Diese Kreditüberschreitungen sind zum Teil die Folge der bessern Rechnungsergebnisse in einzelnen Budgetrubriken, wo die vermehrten Einnahmen dann auch vermehrte Ausgaben nach sich zogen. Der Hauptposten dieser Kategorie von Kreditüberschreitungen betrifft, wie bisher, das Armenwesen, wo 271,074 Fr. mehr verausgabt wurden, als das Budget vorsah. Die daherige Kreditüberschreitung ist noch um 48,829 Fr. höher als diejenige des Jahres 1902. Das ist eine gewaltige Ueberschreitung, die aber im grossen und ganzen durch gesetzliche Bestimmungen bedingt ist. Es ist daher angezeigt, diesem Umstand in den künftigen Budgets Rechnung zu tragen und den daherigen Kredit entsprechend zu erhöhen. Eine Beschränkung der Kredite ist nur da angebracht, wo damit die Ausgaben auch wirklich eingeschränkt werden können. Wenn dies nicht der Fall ist, gibt man sich bei zu niedriger Budgetierung nur einer Selbsttäuschung hin.

Die dritte Kategorie betrifft alle übrigen Kreditüberschreitungen, in bezug auf welche ich den Bemerkungen des gedruckten Berichtes nichts beizufügen habe. Ich mache lediglich darauf aufmerksam, dass bei einzelnen Direktionen, wie bei der Justizdirektion, wo fast alle Rubriken Ueberschreitungen aufweisen, durch sorgfältigere Budgetierung die Zahl der Nach-

kredite erheblich reduziert werden könnte.

Ich schliesse, indem ich Ihnen empfehle, die Kreditüberschreitungen im Betrag von 889,984 Fr. 38, sowie auch die Staatsrechnung pro 1903 unter Vorbehalt von Auslassung, Irrtum und Missrechnung zu genehmigen.

Genehmigt.

Geldaufnahme.

(Siehe Nr. 34 der Beilagen.)

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie haben dem Berichte der Staatswirtschaftskommission zum Geschäftsbericht der Finanzdirektion entnehmen können, dass Sie zuhanden des Grossen Rates den Wunsch ausspricht, der Regierungsrat sei einzuladen, Bericht und Antrag einzubringen, in welcher Weise die Betriebsmittel der Staatskasse vermehrt werden können. Dieses Postulat einerseits und die prekäre Situation der disponibeln Mittel anderseits veranlasste die Finanzdirektion, durch ein vorübergehendes Anleihen Remedur zu schaffen.

Die verfügbaren Mittel der Staatskasse betrugen im Jahre 1896 rund 19,350,000 Fr., 1897 17,730,000 Fr., 1898 16,000,000 Fr., 1899 11,000,000 Fr., 1900 28,000,000 Fr., worin das Anleihen von 20,000,000 Fr. inbegriffen ist, 1901 14,000,000 Fr., 1902 13,000,000 Fr. und 1903 10,000,000 Fr. So gingen diese Mittel stetig zurück. Von dem Anleihen von 1900 im Betrage von 20,000,000 Fr. wurden 10,000,000 Fr. der Kantonalbank zur Erhöhung des Dotationskapitals überwiesen und 10,000,000 Fr. waren zu Eisenbahnsubventionen bestimmt. Der Gesamtbetrag der ausbezahlten Eisenbahnsubventionen betrug auf 31. Dezember 1903 18,000,000 Fr., so dass also 8,000,000 Fr. den disponibeln Mitteln der Staatskasse entnommen werden mussten.

Das Guthaben der Staatskasse bei der Kantonalbank betrug zu Anfang dieses Jahres 4,526,000 Fr., während die Staatskasse anfangs Dezember der Kantonalbank 1,113,000 Fr. und eine zeitlang sogar über 2,000,000 Fr. schuldete. Dabei ist zu bemerken, dass dem historischen Museum ein Vorschuss von 250,000 Fr. und der Brandversicherungsanstalt ein solcher von 300,000 Fr. gemacht wurde und dass neuerdings Eisenbahnsubventionen im Betrag von 1,106,700 Fr. ausbezahlt worden sind. Die Staatskasse verfügt also sozusagen über keine flüssigen Mittel mehr. Allerdings ist zu sagen, dass die grossen Erträgnisse der direkten Steuern, der Hypothekarkasse und der Kantonalbank erst Ende des Jahres der Staatskasse zur Verfügung gestellt werden können. Auf der andern Seite ist jedoch in Betracht zu ziehen, dass demnächst noch weitere Eisenbahnsubventionen im Betrag von 2,384,000 Fr. bezahlt werden müssen.

Diese Verhältnisse führten dazu, dass die Staatskasse den Kredit der Kantonalbank über Gebühr in Anspruch nehmen musste. Dadurch wird die Dispositionsfreiheit der Kantonalbank einigermassen beeinflusst, wenn auch zugegeben werden muss, dass sie grosse Betriebsmittel zur Verfügung hat, und anderseits wird die laufende Staatsverwaltung ungünstig beeinflusst, weil wir der Kantonalbank das schuldige Geld mit $4^1/2$ 0/0 verzinsen müssen, währenddem wir unter den disponibeln Mitteln eine Anzahl Wertschriften besitzen, bernische Obligationen $3^0/0$, die nur $3^1/2$ 0/0 abwerfen. Es wäre nun nahe gelegen, diese Obligationen zu verkaufen. Allein ihr Kurs beträgt nur $90^0/0$ 0. Wir versuchten sie zu $90^0/0$ 0 netto zu verkaufen, statt Geld aufzunehmen, aber wir konnten sie zu diesen Bedingungen nicht absetzen, weil der französische Markt, der für derartige grosse Abgaben einzig aufnahmefähig ist, infolge der russischen An-

leiheverhältnisse gegenwärtig etwas verstimmt ist. Wir konnten daher diese Obligationen nicht verkaufen, doch wird der Regierungsrat es tun, sobald es ohne Kurs-

verlust wird geschehen können.

Es entstand die Frage, ob die Regierung jetzt schon dem Grossen Rat eine Vorlage zu einem festen Anleihen unterbreiten soll. Art. 20 des Eisenbahngesetzes von 1902 ermächtigt ja den Grossen Rat, die auf Grund dieses Gesetzes erforderlichen Gelder, soweit zu deren Deckung die verfügbaren Gelder des Staates nicht hinreichen, auf dem Wege von Anleihen bis zum Gesamtbetrage von 20 Millionen zu beschaffen. Allein bei näherer Prüfung kam man zum Schluss, es sei namentlich mit Rücksicht auf die bevorstehende Lösung der Frage des bernischen Alpendurchstichs zweckmässiger, dermalen von einem festen Anleihen noch Umgang zu nehmen. Wie Sie kürzlich aus dem Munde des Herrn Eisenbahndirektors vernommen haben, wird diese Frage gegenwärtig durch ein seriöses Konsortium französischer Finanzmänner und Techniker studiert und es ist möglich, dass bereits anfangs des nächsten Jahres bestimmte Offerten einlangen. So wird sich der Kanton Bern in nächster Zeit darüber schlüssig machen können, welche Geldmittel er zur Vollendung seiner Eisenbahnpolitik noch notwendig hat. Aus diesem Grunde ist es angezeigt, jetzt von einem festen Anleihen Umgang zu nehmen und sich mit einem provisorischen zu behelfen.

Wir haben ein solches Anleihen im Betrage von 2,000,000 Fr. mit dem Crédit Lyonnais in Paris abgeschlossen. Es handelt sich dabei nicht, wie behauptet wurde, um ein Wechselgeschäft, sondern um ein regelrechtes Anleihen, eingeteilt in 20 Bons de caisse de l'Etat de Berne, wie sie in gleicher Weise z. B. auch von der Bundesbahnverwaltung ausgestellt wurden. Bei diesem Anleihen ist der Crédit Lyonnais auf 2 Jahre gebunden, während der Kanton Bern das Recht hat, die Rückzahlung von 6 zu 6 Monaten zu effektuieren. Für die ersten 6 Monate ist das Anleihen mit $2^1/2^0/_0$ netto zu verzinsen. Dabei bemerke ich, dass wir eine kleine Vermittlungsgebühr in Form einer Aversalsumme haben bezahlen müssen. Die spätere Verzinsung macht sich zu $^{1}/_{4}$ $^{0}/_{0}$ unter dem offiziellen französischen Banksatz. Eine Prüfung des französischen Banksatzes während der letzten 10 Jahre hat ergeben, dass er nie über 3 % stieg. Auch während des Burenkrieges hat die Banque de France den offiziellen Satz von 3 % aufrecht erhalten. Wenn derselbe wider Erwarten infolge kriegerischer Verumständungen erhöht werden sollte, so ist zu bedenken, dass wir in solchen Zeiten eben nirgends billigeres Geld bekommen könnten. Das Anleihen ist in französischer Valuta rückzahlbar. Nun war in den letzten 10 Jahren der Wechselkurs auf Frankreich im ungünstigsten Zeitpunkt 100 Fr. 80, d. h., um 100 Fr. in Paris zu zahlen, mussten 80 Cts. zugelegt werden, während z. B. anfangs September dieses Jahres die Zahlungen netto hätten effektuiert werden können, d. h. also kein Kursverlust zu tragen gewesen wäre. Nehmen wir an, dass wir das Anleihen zu dem bisher ungünstigsten Kurs von 100 Fr. 80 zurückzahlen müssten, so würde das auf 2 Jahre $0,4^{\circ}/_{0}$ ausmachen und der Anleihenszins würde somit statt $2,5^{\circ}/_{0}$ $2,9^{\circ}/_{0}$ oder statt $2,75^{\circ}/_{0}$ $3,15^{\circ}/_{0}$ betragen. Das letztere wäre der denkbar ungünstigste Ansatz. Doch ist nicht anzunehmen, dass wir in Wirklichkeit mehr als 2,5 beziehungsweise 2,75 % werden bezahlen müssen. Denn wenn wir das

Anleihen in zwei Jahren zurückbezahlen, so wird das gerade auf Anfang September fallen, wo jeweilen viele Franzosen sich in der Schweiz aufhalten, wodurch der Wechselkurs günstig beeinflusst wird. Wenn es nicht möglich sein sollte, die Rückzahlung in zwei Jahren zu effektuieren und wenn die Regierung und der Grosse Rat sich nicht entschliessen könnten, ein festes Anleihen aufzunehmen, dann werden wir das jetzige Anleihen verlängern oder durch die Kantonalbank, die jederzeit dazu imstande sein wird, zurückbezahlen lassen können.

Ich möchte noch mit einigen Worten darauf zu sprechen kommen, warum Sie dieses Anleihen erst nachträglich genehmigen müssen. Das war nicht anders möglich, weil die Gegenpartei unter keinen Umständen länger als drei Tage gebunden sein wollte und einen sofortigen Beschluss der Regierung unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat verlangte. Ich musste diese Bedingung annehmen, da es den Anschein hatte, als wollte der Diskonto hinaufgehen und das Geld gegen den 1. November hin immer teurer zu werden pflegt. Der günstige Moment musste also benützt werden und daher war es nicht möglich, den Grossen Rat in der Angelegenheit zu konsultieren. Ich möchte Sie aber ersuchen, nachträglich dem Geschäft Ihre Genehmigung zu erteilen, da es zu sehr günstigen Bedingungen abgeschlossen wurde.

Müller (Gustav), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen Zustimmung zu dem Antrage des Regierungsrates. Bei der Prüfung des Geschäftes mussten wir uns fragen, ob gegenwärtig ein anderer Weg beschritten werden und ob dies zu ebenso günstigen Bedingungen geschehen könnte, wie sie in der vorliegenden Offerte enthalten sind. Neben dem vorgeschlagenen Weg, sich disponible Mittel zu verschaffen, konnte es sich bloss darum handeln, entweder den Besitzstand an Wertschriften zu veräussern oder sofort ein festes Anleihen aufzunehmen. Das erstere hätte nur mit grossen Kursverlusten geschehen können. Der Kanton Bern steht aber nicht so da, dass er um jeden Preis seine Wertschriften veräussern muss, sondern er hat genügend Kredit, um damit zuwarten zu können, bis sich hiefür günstigere Gelegenheit bietet. Was die Aufnahme eines festen Anleihens im Betrag von 2 Millionen anbelangt, so scheint uns der Zeitpunkt hiefür nicht gegeben, da wir ja in nächster Zeit genötigt sein werden, für die Vollendung unserer Eisenbahnpolitik ein grösseres Anleihen zu kontrahieren. Wir halten also im Prinzip den hier eingeschlagenen Weg für richtig.

Es bleibt somit lediglich zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Bedingungen annehmbar sind. Wir können nur erklären, dass wir sie für sehr günstig halten. Die Kantonalbank ist nicht in der Lage, dem Kanton Bern in laufender Rechnung billigeres Geld als zu $4\,^0/_0$ zu geben und wenn auch das Geschäft in schweizerischer Valuta hätte abgeschlossen werden können, so würden wir doch nicht billiger davon gekommen sein, weil unser Zinsfuss bekanntlich immer höher ist als der französische und nicht unter $3^1/_2$ oder $3^3/_4\,^0/_0$ beträgt, während der Zinsfuss vom Crédit Lyonnais auf $1/_4\,^0/_0$ unter dem offiziellen französischen Banksatz angesetzt ist. Auch kann ich bestä-

tigen, was der Herr Finanzdirektor ausgeführt hat, dass der französische Wechselkurs nie höher stieg als auf 100 Fr. 80. Man sah seinerzeit diesen hohen Wechselkurs als ein Zeichen dafür an, dass unsere Geldbeziehungen sich verschlechtert haben, und man befürchtete, dass sich die Lage infolge der wachsenden Schuldbeziehungen zu Frankreich noch verschlimmern werde. Allein diese Befürchtung bewahrheitete sich nicht, sondern der Wechselkurs ging vielmehr auf und sogar unter pari zurück. Man darf daher wohl damit rechnen, dass der Kurs im ungünstigsten Fall nur bis auf 100 Fr. 80 steigen würde. Wir können also sagen, dass wir das Anleihen effektiv zu höchstens 3 %, d. h. zu ausserordentlich günstigen Bedingungen abgeschlossen haben und wir empfehlen Ihnen daher aus voller Ueberzeugung die Genehmigung dieses Geschäftes.

Genehmigt.

Verabreichung von Beiträgen aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten an Neuund Umbauten in vier verschiedenen Anstalten.

(Siehe Nr. 37 der Beilagen.)

 Beitrag an die seeländische Verpflegungsanstalt in Worben.

Ritschard, Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Es liegen Ihnen vier Geschäfte vor betreffend Verabreichung von Beiträgen aus dem Unterstützungsfond für Kranken- und Armenanstalten. Die zu unterstützenden Anstalten sind die seeländische Verpflegungsanstalt in Worben, die Verpflegungsanstalt der Amtsbezirke Burgdorf, Fraubrunnen und Trachselwald in Frienisberg, die Verpflegungsanstalt des Amtsbezirkes Signau in der Bärau bei Langnau und die Anstalt für unheilbare Kranke in Mett, Filiale der Anstalt Gottesgnad.

Bevor ich auf die Begründung dieser Gesuche eintrete, erlauben Sie mir einige wenige allgemeine Bemerkungen bezüglich des kantonalen Kranken- und Armenfonds. Derselbe betrug bei seiner Gründung im Jahre 1901 1,589,000 Fr. Durch die seitherigen Zinsvermehrungen und Einzahlungen im Betrage von 164,000 Fr. erreichte er die Höhe von 1,754,000 Fr. Die bis jetzt bewilligten oder ausbezahlten Unterstützungen belaufen sich auf insgesamt 604,000 Fr., so dass der dermalige Bestand des Fonds 1,150,000 Fr. beträgt. Nach den Anträgen des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission sollen den vier genannten Anstalten im ganzen 231,000 Fr. aus diesem Fonds zugewiesen werden, so dass derselbe nachher noch einen Bestand von 919,000 Fr. aufweisen würde. Wenn Sie zu dieser Summe die Zinse des laufenden Jahres, sowie den Beitrag von 25,000 Fr. aus den 200,000 Fr., die zur Verteilung an arme Gemeinden bestimmt sind, hinzurechnen, so kommen wir auf Ende dieses Jahres auf einen Bestand dieses Fonds von ungefähr einer Million Franken.

Nun wünscht die Staatswirtschaftskommission — und es muss ihr da durchaus beigepflichtet werden —

dass dieser Fonds nicht unter eine gewisse Summe, sagen wir z. B. 500,000 Fr., herabsinken dürfe und es wird wohl gut sein, wenn dieser Grundsatz irgendwo, sei es im betreffenden Dekret oder sonst bei gegebener Gelegenheit, festgelegt wird. Wenn wir den eisernen Bestand des Fonds auf 500,000 Fr. festsetzen würden, so bliebe uns für die nächste Zeit immerhin noch ein Betrag von zirka einer halben Million zur Verfügung, den man aber wohl zum grössten Teil brauchen wird. So wird in nächster Zeit ein Beitrag an die Anstalt für schwachsinnige Kinder in Burgdorf ausgerichtet werden müssen, der mit Rücksicht auf die Grösse des zu erstellenden Baues auch ein ziemlich bedeutender wird sein müssen. Im weitern hat man die Erstellung einer Anstalt für bösartige Arme in Aussicht genommen, die wahrscheinlich dem Staat zufallen wird, deren Baukosten aber voraussichtlich auch aus diesem Fonds werden bestritten werden. Im fernern ist die Errichtung einer Anstalt für unheilbare Kranke im Jura beschlossen, die ebenfalls aus diesem Fonds wird unterstützt werden müssen. Daneben werden noch eine Reihe von kleinern Beiträgen verabfolgt werden müssen, so dass der grössere Teil der halben Million in der nächsten Zeit gebraucht werden wird.

Da man in Zukunft nur noch etwa 500,000 Fr. zur Verfügung haben wird, so wird eine andere Form der Unterstützung eingeführt werden müssen als bisher. Die noch verbleibenden 500,000 Fr. dürften nicht angegriffen werden. Es würde also lediglich der Zinsertrag dieser Summe, sowie wenigstens in der Mehrzahl der Jahre die 25,000 Fr. aus den an arme Gemeinden zu verteilenden 200,000 Fr. verwendet werden können. Man wird daher den Anstalten, welche in Zukunft grössere Unterstützungsgesuche einreichen werden, entweder sagen, dass man ihnen jährlich aus dem Zinsertrag so und so viel beitragen werde, oder man kann ihnen auch erklären, sie sollen ihre Neubauten oder Umbauten auf den und den Zeitpunkt hinausschieben und dann werde uns an Zinsen und übrigen Erträgnissen so und so viel zur Verfügung stehen, womit wir ihnen werden an die Hand gehen können. Es gibt also verschiedene Wege, um die Unterstützung der Anstalten auch in Zukunft zu ermöglichen. Sie werden vielleicht selbst etwas mehr leisten und Vorschüsse machen müssen, die ihnen aber allmälig aus dem Fonds wieder zurückerstattet würden. Immerhin kann man beruhigt sein, dass die Anstalten im Bedürfnisfalle auch in Zukunft noch werden unterstützt werden können.

Nach dieser allgemeinen Orientierung gehe ich über zu der Behandlung der einzelnen Geschäfte und beginne zunächst mit dem Unterstützungsgesuch der seeländischen Verpflegungsanstalt in Worben.

Es wird nicht nötig sein, auf die Details einzutreten, da sie ja in der gedruckten Vorlage enthalten sind. Dagegen mag es zur Auffrischung des Gedächtnisses gut sein einige Mitteilungen zu machen

gut sein, einige Mitteilungen zu machen.

Die Verpflegungsanstalt in Worben ist die älteste der derartigen Bezirksanstalten. Sie wurde in den 70er Jahren auf Aktien gegründet, von denen die betreffenden Gemeinden eine gewisse Summe übernahmen. An den dannzumaligen Erwerb des Bades Worben und des zugehörigen Landes trug der Staat nichts bei, sondern die betreffenden Lasten ruhten einzig auf den Gemeinden. Der Staat richtete dann aber seine Beiträge in Form von Kostgeldern an die Anstalt und

indirekt auch an die Gemeinden aus. Die Anstalt Worben richtete ihr Augenmerk hauptsächlich darauf, sich das nötige Land zu verschaffen und machte im Laufe der Zeit verschiedene Landankäufe, die von Sachverständigen gebilligt werden. Ich kann Ihnen diesbezüglich folgende Zahlen mitteilen: Am 1. Januar 1879 besass die Anstalt 155 Pfleglinge und 110 Jucharten Land, am 1. Januar 1889 240 Pfleglinge und 211 Jucharten und heute 335 Pfleglinge und 240 Jucharten Land und Wald. Seit dem 1. Januar 1879 hat sich also die Zahl der Pfleglinge wie auch der Bestand an Land und Wald mehr als verdoppelt. Zu bemerken ist noch, dass das Land vielfach verbessert wurde, so dass es heute in einem ertragsfähigen Zustand sich befindet.

Misslicher ist die Lage in bezug auf die Gebäulichkeiten. Es wurden seinerzeit eine Anzahl alter und baufälliger Gebäude übernommen. Die Anstalt hatte daher Jahr für Jahr bedeutende Summen für Reparaturen und Unterhaltskosten auszugeben. Dieselben betrugen früher jährlich zwischen 1000 und 2000 Fr., stiegen aber im Laufe der Zeit auf 8000 bis 10,000 Fr. per Jahr. Das Vermögen der Anstalt betrug auf 31. Dezember 1902 rund 532,000 Fr., die Schulden 504,000 Fr., das reine Vermögen also 28,000 Fr. Wenn die Anstalt richtig administriert und für die Pfleglinge menschenwürdige Wohnstätten eingerichtet werden sollen, so müssen bedeutende Um- und Neubauten ausgeführt werden. Die Armendirektion hat die bezüglichen Verhältnisse durch zwei Experten, die Herren Grossrat Pulver in Kühlewil und Armeninspektor Rüfenacht untersuchen lassen. Dieselben unterwarfen die gesamten Anstaltseinrichtungen und den landwirtschaftlichen Betrieb einer genauen Prüfung und gaben über die projektierten Neubauten ein Gutachten ab.

Die Experten kommen betreffend die Neubauten zu folgenden Vorschlägen:

- 1. Neubau eines Männerhauses für 180 bis 200 Pfleglinge.
- 2. Umgestaltung der Frauenabteilung und bessere Einrichtung der Zimmer.
- 3. Neubau eines Küchengebäudes.
- 4. Neubau einer Scheune auf dem Werdthof und
- 5. Beschaffung von neuem Mobiliar.

Diese Neubauten sind im ganzen auf 260,000 Fr. devisiert. An dieser Summe wird nicht viel zu mäkeln sein. Allerdings wird die Anstalt einen Teil der Arbeiten, wie Fuhrungen und dergleichen, selbst übernehmen können und unter Umständen wird es möglich sein, die Devissumme bei der Ausschreibung noch etwas zu vermindern. Doch werden wir es immerhin mit einem Betrag von zirka 260,000 Fr. zu tun haben.

Welche Mittel stehen nun zur Verfügung? Sie haben gehört, dass das reine Vermögen der Anstalt zirka 28,000 Fr. beträgt. Weitere Mittel sind nicht vorhanden, sondern müssen beschafft werden. Wir schlagen Ihnen vor, an diese Kosten einen Staatsbeitrag von $60\,^{\circ}/_{0}$ aus dem kantonalen Kranken- und Armenfonds zu verabfolgen. Die Armendirektion nahm zuerst einen Beitrag von $70\,^{\circ}/_{0}$ in Aussicht, aber sowohl die Regierung wie die Staatswirtschaftskommission haben ihn auf $60\,^{\circ}/_{0}$ reduziert. Derselbe würde somit 156,000 Fr. betragen und die Anstalt hätte noch 104,000 Fr. aufzubringen. (Dies soll geschehen: 20,000 Fr. durch Fuhrungen und so weiter und 84,000 Fr. durch ein Anleihen. Im weitern soll das Kostgeld von 150 Fr.

auf 160 Fr. erhöht werden, woran der Staat nach Mitgabe des Armengesetzes $60^{\circ}/_{0}$ leistet, so dass den Gemeinden nur noch $40^{\circ}/_{0}$ der Erhöhung zufallen würden. Wenn überdies der landwirtschaftliche Betrieb der Anstalt in Zukunft noch rationeller betrieben wird, wofür alle Aussicht vorhanden ist, so wird es auf diese Weise ihr möglich sein, das aufzunehmende Anleihen zu verzinsen.

Das sind kurz die in Frage kommenden Verhältnisse, gestützt auf welche Ihnen der Regierungsrat und die Staatswirtschaftskommission beantragen, der Anstalt Worben an den projektierten Neubau aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten einen Beitrag von 60% der Kostensumme, im Maximum 156,000 Fr. zu verabfolgen. Im weitern wird in Ziffer 1 des Antrages ausgeführt, dass dieser Beitrag allmälig ausgerichtet werden soll.

Ziffer 2 bestimmt, dass die von der Anstalt vorgelegten Pläne samt Kostenvoranschlag nach Prüfung durch die Baudirektion der Genehmigung durch den Regierungsrat zu unterbreiten sind. Diese Bestimmung empfiehlt sich mit Rücksicht darauf, dass es sich da um einen grössern Bau handelt, an dessen Kosten

der Staat den Hauptbetrag leistet.

Ziffer 3 lautet: «Die Hingabe der Bauarbeiten (inklusive Mobiliar) findet auf öffentliche Ausschreibung und auf Begutachtung durch die Anstaltsbehörden und die Baudirektion durch den Regierungsrat statt. Die Baudirektion bestellt, im Einverständnis mit den Anstaltsbehörden, auf Rechnung des Baukonto die Bauaufsicht». Auch diese Bestimmung wird zu keinen Aussetzungen Anlass geben.

In Ziffer 4 wird gesagt: «Das für die Pfleglinge zu bezahlende Kostgeld beträgt bis auf weiteres wenigstens 160 Fr. pro Jahr», ein Punkt, den ich schon

erwähnt habe.

Ziffer 5 endlich lautet: «Vom Ertrag des Aktienkapitals sind nach Beendigung des Neubaues 20%/0 zur Amortisation der Gesellschaftsschulden zu verwenden». Es ist ein Fehler bei der Verpflegungs-anstalt Worben und auch bei andern durch die Gemeinden gegründeten Anstalten, dass auf eine allmälige Amortisierung der Schulden nicht Rücksicht genommen wird. Es wird hier daher vorgeschrieben, dass von dem Ertrag des Aktienkapitals $20\,{}^{0}/_{0}$ vorab zur allmäligen Amortisation der Schulden verwendet werden sollen. Auf diese Weise werden die gesamten auf der Anstalt lastenden Summen innert zirka 50 Jahren amortisiert werden können, so dass die Anstalt auf jenen Zeitpunkt in durchaus gute Verhältnisse kommen wird. Diese guten Verhältnisse werden nicht nur der Anstalt und den betreffenden Gemeinden, sondern auch dem Staat zu gut kommen, da in dem Masse, wie die Kostgelder herabgesetzt werden können, natürlich auch die vom Staat zu leistenden $60^{\circ}/_{0}$ sich reduzieren werden.

Wir empfehlen Ihnen die Annahme der vorliegenden Anträge.

Hadorn (Latterbach), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat durch eine Delegation von vier Mitgliedern in der Anstalt Worben einen Augenschein vornehmen lassen, um sich über die Frage des Bedürfnisses und der Zweckmässigkeit des beabsichtigten Neubaues eine eigene Meinung zu machen. Wir haben uns überzeugt,

dass es hier mit der Männerabteilung ganz besonders übel bestellt ist. Dieselbe befindet sich in einem alten, baufälligen Holzhause. Wenn man die hölzernen Treppen, die ausserordentlich primitiven Abtritteinrichtungen sieht und sich die Gefahren vorstellt, die beim Ausbruch eines Brandes entstehen müssten, so drängt sich einem die Notwendigkeit der Erstellung eines Neubaues sofort auf. Mit Reparaturen kann da nichts ausgerichtet werden. Im Zusammenhang mit dem Neubau für die Männerabteilung müssen auch ein Küchengebäude und eine Scheune erstellt und gewisse Umbauten vorgenommen werden. Die Gesamtkosten für diese Einrichtungen sind auf 260,000 Fr. devisiert. Die Regierung und die Staatswirtschaftskommission beantragen einstimmig, hieran einen Beitrag von 60 %, d. h. im Maximum 156,000 Fr., aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten zu verabfolgen. Da mir aber mitgeteilt wurde, dass aus der Mitte des Rates der Antrag auf Verabfolgung einer höhern Subvention fallen werde, und weil es mir schien, als ob der Herr Armendirektor für seinen ursprünglichen, höher gehenden Antrag eine versöhnliche Stimmung vorbereiten wollte, erlaube ich mir, über den Kranken- und Armenfonds und seine Aufgabe

auch einige Worte zu verlieren. Sie sehen aus dem gedruckten Berichte der Regierung, dass der Armen- und Krankenfonds ursprünglich 1,754,000 Fr. betrug und in den beiden letzten Jahren auf 883,000 Fr. herabgesunken ist. Es ist ohne weiteres einleuchtend, dass, wenn wir in diesem Tempo vorwärts gehen, dieser Fonds in kurzer Zeit aufgezehrt sein wird. Wir haben anlässlich der Beratung des Verwaltungsberichtes darauf hingewiesen, dass jederzeit Arme, Kranke und Notleidende aller Art und damit auch Anstalten für solche haben werden. Es wäre daher von Uebel, wenn wir derartige wohltätige Einrichtungen wie den Kranken- und Armenfonds durch übermässige Inanspruchnahme in wenigen Jahren verschwinden machen würden. Wir halten dafür, dass diesem Fonds in der nächsten Zukunft noch grosse Aufgaben warten. Wir erinnern daran, dass im Jura mindestens noch eine, voraussichtlich aber zwei Anstalten werden errichtet werden müssen. Sodann ist darauf hinzuweisen, dass aus der Mitte des Rates fortwährend die Schaffung einer Anstalt für bösartige Arme verlangt wird, die meines Erachtens nur durch den Staat erstellt werden kann und deren Betrieb den Staat ebenfalls in hohem Masse belasten wird. Die Errichtung dieser Anstalt, die mehrere hunderttausend Franken kosten wird, wird nur dann möglich sein, wenn der Kranken- und Armenfonds einen gehörigen Beitrag an dieselbe verabfolgt. Im fernern herrschen in den Armenanstalten Utzigen und Riggisberg Zustände, die auf die Dauer nicht weiter geduldet werden können . In Utzigen sind etwa 590 Pfleglinge untergebracht. Es ist klar, dass, wenn eine solche Unsumme von Armut und Elend und allen möglichen menschlichen Leidenschaften zusammenkommt, der Einzelne nicht mehr ein Mensch, sondern nur mehr eine Nummer ist. Den kleinen Schwächen und Liebhabereien der Pfleglinge kann da in keiner Weise mehr Rechnung getragen werden, sondern es muss eine militärische Ordnung herrschen. Daher rührt der Widerwille unserer Armen, in diese Anstalt zu gehen. In Riggisberg bestehen ähnliche Verhältnisse. Anstalten mit 500 und mehr Pfleglingen sind entschieden ein Unding. Von einer richtigen Armenpflege kann da nicht mehr die

Rede sein und die Kräfte eines einzelnen Menschen reichen nicht aus, um eine solche Anstalt recht zu leiten. Es muss daher darauf Bedacht genommen werden, diese Anstalten zu trennen. Dies wird aber nur dann möglich sein, wenn der Staat sich mit einem grossen Beitrag aus dem Kranken- und Armenfonds beteiligt.

In bezug auf Worben ist noch darauf hinzuweisen, dass die Anstalt einen grossen Teil der ihr zufallenden Bausumme durch ihre eigenen Leute abtragen kann. Die Pfleglinge können Sand und Baumaterialien rüsten. sie an den Platz tragen, einen grossen Teil der Fuhrungen ausführen und so weiter, wodurch es der Anstalt ermöglicht wird, ohne ein allzu grosses Anleihen auszukommen. Wenn Sie übrigens hier höher gehen, als die Regierung und die Staatswirtschaftskommission beantragen, so müsste man ohne weiteres auch bei allen übrigen Anstalten die Beiträge erhöhen. Wir werden später noch auf die Anstalt Bärau zu reden kommen. Dieselbe befindet sich in einer noch viel grössern Notlage als Worben. Sie hat ein ganz enorm hohes Kostgeld und leidet an chronischen Betriebsdefiziten. Wenn Sie bei Worben höher gehen, als wir beantragen, ist es entschieden nur gerechtfertigt, auch für die Bärau und für Frienisberg erheblich höher zu gehen. Das erlauben aber die vorhandenen Mittel nicht und kann ohne ein sofortiges Aufzehren des Armenund Krankenfonds nicht geschehen. Wir empfehlen Ihnen deshalb, der Verpflegungsanstalt Worben unter den von dem Herrn Armendirektor angeführten Bedingungen einen Beitrag von 60 % zu verabfolgen.

Freiburghaus. Ich hatte in der Staatswirtschaftskommission den ursprünglich von der Armendirektion gestellten Antrag aufgenommen, der Anstalt Worben statt $60\,^{\circ}/_{0}$ einen Beitrag von $70\,^{\circ}/_{0}$ zu bewilligen. Mit Rücksicht auf eine mit den Herren Kollegen aus dem Seeland stattgefundene Besprechung kann ich mich nunmehr mit den $60\,^{\circ}/_{0}$ einverstanden erklären. Da ich aber gehört habe, dass dieses oder jenes Mitglied des Rates der Ansicht sei, dass das Seeland bei der Ausrichtung eines Beitrages von $60\,^{\circ}/_{0}$ andern Landesteilen gegenüber bevorzugt werde, so fühle ich mich verpflichtet, noch mit einigen Worten auf die Situation der Anstalt Worben zu sprechen zu kommen.

Die Anstalt wurde im Jahre 1876 gegründet. Während die übrigen Armenanstalten des alten Kantons Genossenschaften sind, bei welchen die Gemeinden Anteilscheine besitzen, die von der Anstalt zu einem bestimmten Zinsfuss verzinst werden müssen und wo also der bezügliche Zins in der Anstaltsrechnung neben den Ausgaben für Nahrung und Kleidung figuriert, wurde für Worben aus den Einwohner- und Burgergemeinden der Amtsbezirke Aarberg, Büren, Erlach, Laupen und Nidau, denen sich später auch die Burgergemeinde Biel anschloss, eine Aktiengesellschaft gebildet. Das Aktienkapital beträgt 301,000 Fr. und ist eingeteilt in 301 Aktien à 1000 Fr. Es ist nun nicht uninteressant, zu vernehmen, wie die Verzinsung der Aktien sich machte. Die Dividende betrug bis zum Jahre 1888 3 %, 1889 und 1890 0 %, 1891 2 %, 1892—1896 0 %, 1897—1899 2 % und seither wieder 0 %, da die Resultate der Betriebsrechnungen eine Zinsenausrichtung nicht mehr gestatteten. So betrugen z. B. im Jahre 1902 die Einnahmen 98,911 Fr. und die Ausgaben 97,813 Fr., sodass sich ein Einnahmen

überschuss von 1098 Fr. ergab, der aber nicht zur Verzinsung des Aktienkapitals, sondern zur Vornahme

dringender Reparaturen verwendet wurde.

Der Grund der finanziellen Bedrängnis der Anstalt liegt darin, dass seinerzeit beim Ankauf des allerdings schön gelegenen Worbenbades baufällige Gebäude übernommen wurden, die seither für den Unterhalt unverhältnismässig grosse Opfer erforderten, ohne dass deshalb im gegenwärtigen Zeitpunkt ein Mehrwert der Gebäude zu konstatieren wäre. Im Gegenteil muss gesagt werden, dass, wenn nicht schnelle Abhülfe erfolgt, einige Gebäulichkeiten zusammenfallen werden und eine Katastrophe nicht vermieden werden kann.

Wenn man sich fragt, warum der landwirtschaftliche Betrieb der Anstalt bisher nicht besser rentiert hat, so darf eben nicht vergessen werden, dass das seinerzeit erworbene Land im Ueberschwemmungsgebiet der Juragewässerkorrektion lag und die Ertragsfähigkeit desselben nur mit grossen Kosten gesteigert werden konnte. Auch mussten Steuern als Beitrag an die Juragewässerkorrektion entrichtet werden. Ferner wurde im Laufe der Zeit viel neues Land angekauft. Während die Anstalt im Anfang nur 110 Jucharten besass, verfügt sie jetzt, mit Einschluss von 26 Jucharten Wald, über 240 Jucharten Land. Die Ertragsfähigkeit des Landes ist heute wesentlich grösser als früher und wird in Zukunft noch mehr gesteigert werden können.

Die Zahl der Pfleglinge betrug anfänglich 155 und ist bis heute auf 355 gestiegen. Es ist also ein bedeutender Zuwachs zu konstatieren, ohne dass jedoch dafür die entsprechenden Gebäulichkeiten erstellt worden wären. Schon daraus geht hervor, dass Neubauten geschaffen werden müssen, ganz abgesehen davon, dass die jetzt bestehenden Gebäude zum Teil

dem Verfall nahe sind.

Was die Qualität der Pfleglinge in Worben anbelangt, so ist die Anstalt mit einem Topf zu vergleichen, in den man alles hineinwirft, was man anderwärts nicht unterbringen kann und will. Sie haben letzte Woche gehört, dass sich in Worben Individuen befinden, die statt in eine Armenanstalt weit eher in eine Zwangsarbeitsanstalt gehören würden. Es hat sich die Praxis herausgebildet, dass von seiten der Armendirektion alle derartigen Subjekte zweifelhafter Natur nach Worben abgeschoben werden, wodurch die Zahl der revolutionären Elemente dort noch vermehrt wird. Dieses Moment muss bei der Bemessung des Staatsbeitrages auch in Betracht gezogen werden.

Gestützt auf alle diese Verhältnisse rechtfertigt es sich durchaus, der Anstalt Worben statt des sonst üblichen Beitrages von $50\,^0/_0$ einen solchen von $60\,^0/_0$ zu gewähren. Es darf bei diesem Anlass wohl auch darauf hingewiesen werden, dass das Seeland einen Ertrag der Staatsarmensteuer von 1 Fr. 73 und mit Einschluss von Biel von 2 Fr. 23 per Kopf der Bevölkerung aufweist, während drei andere Landesteile einen geringern Ertrag zu verzeichnen haben. Dagegen bezieht das Seeland im Armenwesen bloss einen Staatsbeitrag von 1 Fr. 29 per Kopf der Bevölkerung, während der bezügliche Durchschnitt für den alten Kanton 2 Fr. 67 ausmacht. Auch dieser Umstand dürfte uns veranlassen, der seeländischen Armenanstalt in Worben einen Beitrag von 60 % zu bewilligen. Das Seeland wird dadurch den übrigen Landesteilen gegenüber nicht etwa bevorzugt. Es wären im Gegenteil genug Gründe vorhanden gewesen, um einen höhern

Beitrag zu verlangen. Allein im Interesse der Harmonie und um zu zeigen, dass wir auch in dieser Frage wie sonst immer bescheiden sind, wollen wir uns mit $60\,^0/_0$ begnügen.

Der Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission wird stillschweigend angenommen.

2. Beitrag an die Verpflegungsanstalt der Amtsbezirke Burgdorf, Fraubrunnen und Trachselwald in Frienisberg.

Ritschard, Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat und die Staatswirtschaftskommission beantragen Ihnen die Annahme des folgenden Beschlussesentwurfes:

- «1. Der Anstalt Frienisberg wird aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten für die projektierten Neubauten ein Beitrag von 25,000 Fr. ausgerichtet.
- 2. Die Auszahlung erfolgt nach Mitgabe des fortschreitenden Baues bis auf ⁴/₅ des Staatsbeitrages. Die Restzahlung erfolgt erst nach Prüfung und Genehmigung der Bauausführung durch den Regierungsrat.»

Ich kann mich bezüglich dieses Geschäftes kurz fassen. Die Anstalt Frienisberg war früher Staatsanstalt. Infolge des neuen Armengesetzes wurden diese Staatsanstalten aufgehoben, da man sich sagte, dass die Errichtung derartiger Verpflegungsanstalten nunmehr Sache der betreffenden Gemeinden und Bezirke sein soll. Daraufhin taten sich die Amtsbezirke Burgdorf, Fraubrunnen und Trachselwald zusammen, um, wie die übrigen Landesteile, eine solche Anstalt zu gründen. Zu diesem Behuf erwarben sie vom Staate die Domäne Frienisberg.

Die finanzielle Situation der Anstalt ist folgende: Das Vermögen beträgt auf 31. Dezember 1903 581,000 Fr., die Schulden 543,000 Fr., das reine Vermögen somit 38,000 Fr. Das Kostgeld ist per Pflegling auf

160 Fr. jährlich angesetzt.

Die Anstalt hat bereits bedeutende Reparaturen vornehmen müssen, wofür sie 150,000 Fr. verausgabte. Sie ist aber neuerdings im Falle, Umbauten ausführen zu müssen. Das sogenannte Lehenhaus soll zum Zwecke der Unterbringung der Krankenzimmer (für 40 Kranke beiderlei Geschlechts) und einiger Arbeitsräume nebst Dienstbotenwohnungen umgebaut werden. Die Kosten sind auf 70,000 Fr. devisiert. Das Projekt wurde der Baudirektion unterbreitet, die sich mit demselben einverstanden erklärt.

Auch diese Anstalt kam um die Bewilligung eines Beitrages ein. Die Armendirektion beantragte ursprünglich, einen Beitrag von 50 %, also 35,000 Fr., zu gewähren. Sie hielt diesen Beitrag für angemessen, da kürzlich der Anstalt in St. Ursanne ebenfalls 50 %, bewilligt wurden und da die Anstalt Frienisberg bereits eine Summe von 150,000 Fr. aufgewendet hat, an die sie keinen Beitrag erhielt. Der Regierungsrat und die Staatswirtschaftskommission haben aber den Beitrag von 35,000 auf 25,000 Fr. herabgemindert. Es wird nun an Ihnen liegen, ob Sie dem Antrag der Regierung

und der Staatswirtschaftskommission beipflichten oder den ursprünglichen Vorschlag der Armendirektion annehmen wollen.

Namens der vorberatenden Behörden beantrage ich Ihnen, der Anstalt Frienisberg einen Beitrag von 25,000 Fr. zu bewilligen. Dabei erwähne ich noch, dass die an der Anstalt beteiligten Gemeinden in anerkennenswerter Weise jährlich auf $^1/_4$ $^0/_0$ ihrer Zinsguthaben von 4 $^0/_0$ verzichten, womit es der Anstalt natürlich um so eher möglich war, für die genannten Baukosten aufzukommen.

Hadorn (Latterbach), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wie Sie von dem Herrn Berichterstatter der Regierung bereits vernommen haben, beabsichtigt die Anstalt Frienisberg, durch den Umbau des sogenannten Lehenhauses für Krankenzimmer mit zusammen 40 Betten Platz zu schaffen. Bisher musste die Grosszahl der Kranken in den Schlafsälen untergebracht werden, was nicht von gutem war. Neben den Krankenzimmern müssen noch verschiedene Arbeitsräume und Dienstbotenwohnungen erstellt werden. Die Gesamtkosten sind auf 70,000 Fr. veranschlagt. Die Regierung und die Staatswirtschaftskommission beantragen einstimmig, hieran einen Beitrag von 25,000 Fr. aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten zu bewilligen. Dem Vorschlag der Armendirektion gegenüber, einen Beitrag von 50 0/0 auszurichten, ist zu bemerken, dass die betreffenden Amtsbezirke die Anstalt, die sich mit ihrem wohl arrondierten Grundbesitz für eine Armenanstalt sehr günstig eignete, vom Staat sehr billig erworben haben. Die Anstaltsbehörden dürfen das unseres Erachtens wohl berücksichtigen und sich daher mit einem Beitrag von 25,000 Fr. zufrieden geben.

Leuch. Ich möchte den ursprünglichen Antrag der Armendirektion aufnehmen. Ich tue dies nicht aus dem Grunde, weil ich etwa glaube, dass unsere Anstalt gleichgestellt werden müsse, wie die andern und darum ebenfalls $50\,^0/_0$ erhalten soll. Ich habe mich beim Besuch der Armenanstalten überzeugt, dass an andern Orten mindestens so grosse Uebelstände herrschen, wie in Frienisberg. Ich mag auch jeder Anstalt einen möglichst hohen Beitrag gönnen und hätte deshalb ganz gut dazu stimmen können, dem Seeland einen etwas höhern Beitrag als 60 % zu bewilligen. Da sich aber die Seeländer mit diesem Prozentsatz zufrieden stellten, stand es mir nicht an, einen abweichenden Antrag einzubringen.

Im vorliegenden Falle ist vor allem aus in Betracht zu ziehen, dass wir bereits 150,000 Fr. für bauliche Veränderungen verausgaben mussten, um die vom Staat gekaufte Anstalt in einen zweckentsprechenden Zustand zu bringen. Es ist übrigens nicht ganz richtig, wie vorhin angedeutet wurde, dass wir die Anstalt verhältnismässig billig vom Staat erworben haben. Der Staat wehrte sich um den Preis so gut, als auch wir uns darum wehren mussten. Das Geschäft kam denn auch nicht auf einmal zustande, sondern es haben verschiedene Unterhandlungen stattgefunden. Jedenfalls glaubten wir beim Abschluss des Kaufes nicht, dass die Gebäulichkeiten sich in einem so traurigen Zustande befänden, wie es tatsächlich der Fall war. Wir mussten in verhältnismässig kurzer Zeit die 150,000 Fr. ausgeben, nicht etwa um mehr Platz zu

schaffen, sondern um die nötigsten Reparaturen vorzunehmen. Das Mühlegebäude, dessen Fundamente durch den Frost gelockert wurden, stürzte im Frühjahr einfach ein; es musste abgebrochen und an dessen Stelle neue Einrichtungen getroffen werden. Ferner stürzte im Winter die grosse Mauer, welche den Teich umgibt, ins Wasser. Im weitern mussten wir eine Wasserleitung verlegen, weil Typhusfälle vorkamen, die dadurch verschuldet wurden, dass der Staat seinerzeit die Brunnenleitung direkt durch den Stall und unter dem Düngerhaufen durchführte. Das alles konnten wir nicht sehen, als wir den Kauf abschlossen, und das ist der Grund, warum wir in den wenigen Jahren, da die Anstalt in unserm Besitz ist, für bauliche Veränderungen 150,000 Fr. ausgeben mussten.

Das Gebäude, das wir jetzt umzubauen beabsichtigen, ist das sogenannte Pächterhaus. In demselben befinden sich einige Arbeitsräume und einige Zellen für Unreinliche, die hauptsächlich benützt wurden, bevor man die betreffenden Leute in Bellelay unterbringen konnte. Die Arbeitsräume sind aber vollständig ungenügend ventiliert. Als wir den Kauf abschlossen, wussten wir auch nicht, dass die Anschauungen über die Unterbringung der Arbeiter und Pfleglinge in verhältnismässig kurzer Zeit sich derart verändern würden, dass der Staat die Räumlichkeiten, in denen er seine Leute seit Jahren untergebracht hatte, auf einmal als ungenügend erklären würde. Wir sind gezwungen, das vom Staat gekaufte Gebäude abzubrechen und durch ein neues zu ersetzen. Denn Umbau desselben kann nicht gedacht einen werden. Infolgedessen müssen wir die betreffende Kaufsumme, die noch im Inventar figuriert, abschreiben. Dieselbe ist in den auf 70,000 Fr. veranschlagten Baukosten nicht inbegriffen. Im fernern erklärte mir ein Mitglied der Staatswirtschaftskommission bei der Vornahme des Augenscheins, — ich glaube, es war Herr Könitzer — dass der Kostenvoranschlag etwas knapp gehalten sei und wir Mühe haben werden, mit den 70,000 Fr. auszukommen.

Ich halte dafür, dass es in Anbetracht der grossen Opfer, die wir schon gebracht haben, und mit Rücksicht darauf, dass wir bereit sind, auch weiterhin die nötigen Opfer zu bringen, angezeigt, dass uns ein Beitrag von $50^{\circ}/_{0}$ bewilligt werde. Ich weiss ganz gut, dass wir für den Armen- und Krankenfonds auch sonst noch reichliche Verwendung haben werden und bin auch ganz damit einverstanden, dass derselbe nicht allzu rasch aufgebraucht werde, allein eine Mehrausgabe von 10.000 Fr. fällt doch bei der gegenwärtigen Höhe dieses Fonds nicht so sehr ins Gewicht.

Wenn es in dem gedruckten Berichte heisst, das reine Vermögen der Anstalt Frienisberg betrage 37,976 Fr., so ist das nicht etwa so zu verstehen, dass wir über diesen Betrag verfügen können. Unsere flüssigen Kapitalien sind verhältnismässig sehr bescheiden. Sie betragen nicht mehr als 10,000 Fr., die wir aber für den Anstaltsbetrieb nötig haben. Das übrige Vermögen steckt in den unrentablen Gebäulichkeiten, im Land, im Viehstand und so weiter. Wenn wir den Neubau ausführen wollen, so sind wir, ganz gleich wie die andern Anstalten, auch genötigt, ein Anleihen aufzunehmen, das natürlich amortisiert werden muss.

Aus allen diesen Gründen möchte ich Ihnen empfehlen, der Anstalt Frienisberg gemäss dem ursprünglichen Antrag der Armendirektion einen Beitrag von $50^{\circ}/_{\circ}$, d. h. 35,000 Fr. zu bewilligen.

Witschi. Ich möchte den Antrag des Herrn Leuch lebhaft unterstützen. Wenn die Anstalt $50\,^{\rm o}/_{\rm o}$ der Baukosten aufzubringen hat, so ist sie mehr als genug belastet. Wir können an unsere Gemeinden nicht grössere Zumutungen stellen. Wir haben schon einen Aderlass vorgenommen, indem wir den Zins um ¹/₄ ⁰/₀ herabsetzten. Unsere Gemeinden besitzen nicht alle Armengüter, sondern mussten sich das Geld für ihre Anteilscheine auf dem Darlehensweg beschaffen, wofür sie jährlich $4^{0}/_{0}$ Zins bezahlen müssen, während wir ihnen nur $3^{3}/_{4}^{0}/_{0}$ entrichten. Auch ist nicht zu vergessen, dass unsere Gegend in letzter Zeit auch sonst noch stark in Anspruch genommen wurde. Ich erinnere bloss an die Anstalt für schwachsinnige Kinder und das Asyl für Unheilbare in St. Niklaus. Ueberall werden von den Leuten Opfer verlangt und es darf ihnen daher in dieser Angelegenheit nicht zu viel zugemutet werden. Ich unterstütze deshalb den Antrag des Herrn Leuch. Wenn uns die 50% bewilligt werden, können wir das Krankenhaus in Frienisberg bauen, andernfalls müssten wir wahrscheinlich damit noch eine Zeit lang zuwarten.

Hadorn (Latterbach), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Sie dürfen mir ohne weiteres glauben, dass es uns leid tut, bei der Unterstützung derartiger Wohltätigkeitsanstalten markten zu müssen. Wenn es sich nur um die 10,000 Fr. mehr im vorliegenden Falle handeln würde, so hätte ich das Wort nicht mehr ergriffen. Aber ich weise auf die Konsequenzen eines derartigen Beschlusses hin. Wenn Sie hier auf 50 % gehen, so wird dadurch festgenagelt, dass man durch die Bank weg im Minimum 50 % geben müsse. Die finanziellen Verhältnisse sind in Frienisberg günstiger, als in Worben und in der Bärau. Wenn Sie hier einen Beitrag von 50 % beschliessen, so müssen Sie der Bärau auch mehr bewilligen. Aus diesem Grunde möchte ich Ihnen nochmals den Antrag der Regierung und der Staatswirtschaftskommission zur Annahme empfehlen.

Leuch. Ich möchte gegenüber der letzten Bemerkung des Herrn Hadorn nur darauf aufmerksam machen, dass aus dem Armen- und Krankenfonds auch für staatliche Anstalten geschöpft wird, wobei man sich nicht mit 50 % begnügt, sondern den Gesamtbetrag der Baukosten erhebt. Wenn man nun in diesem und jenem Fall erklärt, die 50 % dürfen nicht überschritten werden, so sollte man diesen Grundsatz bei der Unterstützung staatlicher Anstalten ebenfalls nicht ausser Acht lassen. Was die Anstalt in der Bärau anbelangt, so weiss ich ganz gut, dass sie sich in misslichen Verhältnissen befindet. Allein wenn sie nun zu den von der Regierung bereits verabfolgten Vorschüssen im Betrag von 30,000 Fr. noch weitere 30,000 Fr. erhält, so ist das doch wesentlich mehr, als wenn uns an die bereits verausgabten Baukosten im Betrag von 150.000 Fr. und die für den jetzigen Neubau aufzuwendenden 70,000 Fr. ein Beitrag von 35,000 Fr. verabfolgt wird. Die Beitragsleistung an die Anstalt Frienisberg bleibt immer noch eine bescheidene.

Schär. Als ich die gedruckte Vorlage der Regierung durchgelesen hatte, glaubte ich, die bezüglichen Anträge werden im Rate diskussionslos angenommen werden. Ich wäre der letzte gewesen, der eine Diskussion heraufbeschworen hätte, obschon, wie von dem Herrn Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission bereits wiederholt erwähnt wurde, wir am meisten Grund dazu gehabt hätten. Da sich nun aber die Vertreter der Anstalt Frienisberg mit dem Beitrag von 25,000 Fr. nicht zufrieden geben können, so bin ich es dem Landesteile, aus dem ich herstamme, schuldig, ebenfalls in die Diskussion einzugreifen. Ich will dem Antrag des Herrn Leuch keineswegs entgegentreten, aber ich ziehe daraus diejenige Konsequenz, die wir Emmentaler daraus ziehen müssen, dass nämlich im Falle einer Erhöhung des Beitrages an die Anstalt Frienisberg auch uns gegenüber entsprechend verfahren werden muss.

Ich sehe mich aus diesem Grunde veranlasst, die Verhältnisse der Anstalt in der Bärau, obschon sie eigentlich noch nicht in Diskussion steht, mit einigen Worten zu berühren und mit denjenigen der Anstalt Frienisberg zu vergleichen. Die Anstalt in der Bärau ist neu. Die Gemeinden des Amtsbezirkes Signau waren genötigt, sich zu vereinigen, um ihre Pfleglinge in einer Anstalt unterbringen und ihnen daselbst zu einem menschenwürdigen Dasein verhelfen zu können. Der Bau einer Anstalt war für uns sehr schwierig, weil wir über keine Armen- und Ortsgüter verfügen. Die Gemeinden mussten ihre Beiträge auf dem Anleihenswege beschaffen und diejenigen, die die Initiative zur Gründung der Anstalt ergriffen, konnten nicht anders, als den Gemeinden den gleichen Zins versprechen, den sie für das geliehene Geld auslegen mussten. Dabei nahm man allerdings in Aussicht, dass später eine Reduktion werde stattfinden können. Die Anstalt in der Bärau ist gut gebaut und, soviel wir beurteilen können, ist der Betrieb ein tadelloser. Die Gesamtkosten für die Errichtung der Anstalt belaufen sich auf 458,450 Fr. Aus dem kantonalen Armen- und Krankenfonds sollen wir einen Beitrag von 60,000 Fr. bekommen, also $13\,^0/_0$ der Gesamterstellungskosten. Wenn uns die Leute im Emmental fragen, warum andere Anstalten mit einem so hohen und wir mit einem so kleinen Prozentsatz bedacht werden, so wird es uns schwer werden, hierüber eine Rechtfertigung abzugeben. Es wird uns namentlich schwer werden, wenn das Kostgeld in Betracht gezogen wird, das in den verschiedenen Anstalten bezahlt werden muss. Aus dem gedruckten Bericht geht hervor, dass das Kostgeld in Utzigen 150 Fr., in Riggisberg 140 Fr., in Kühlewil 180 Fr., in Worben 150 Fr., in Dettenbühl 150 Fr., in Frienisberg 160 Fr., in der Bärau dagegen 210 Fr., also durchschnittlich 50 bis 60 Fr. mehr als in den andern Anstalten, beträgt. Das hat natürlich einen grossen Nachteil in bezug auf die unserer Anstalt anvertrauten Pfleglinge. Die Gemeinden bringen nur diejenigen in der Anstalt unter, für die sie anderwärts kein Unterkommen finden. So haben wir in der Bärau meistens nur Krüppel oder Idioten und fast keine leistungsfähigen Pfleglinge. Dadurch wird der landwirtschaftliche Betrieb, der für die ökonomische Prosperität einer solchen Anstalt von wesentlichem Einfluss ist, bedeutend benachteiligt, da diese Leute hiefür nicht verwendet werden können wie bessere Pfleglinge.

Mit diesen Hinweisungen wollte ich Ihnen klar machen, dass wir ebenso gut Anspruch auf einen erhöhten Beitrag haben wie Frienisberg. Wenn Sie den Antrag Leuch, dem ich mich nicht widersetze, annehmen, so erwarte ich, dass Sie so gerecht sein werden, auch der Anstalt in der Bärau gegenüber eine etwelche Erhöhung eintreten zu lassen.

Abstimmung.

 Beitrag an die Verpflegungsanstalt des Amtsbezirks Signau in der Bärau bei Langnau.

Ritschard, Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Anstalt in der Bärau wurde von den Gemeinden des Amtsbezirks Signau im Jahre 1897 ins Leben gerufen und auf 1. Januar 1898 eröffnet. Sie wurde ganz neu erbaut und ihre ganze Einrichtung und Leitung kann mit Recht eine tadellose genannt werden. Die Finanzlage dagegen ist eine sehr prekäre. Das Vermögen betrug auf 31. Dezember 1903 464,674 Fr., die Schulden 469,365 Fr., so dass die Anstalt nicht nur kein effektives Vermögen, sondern ein Defizit von 4691 Fr. hat. Die Betriebsdefizite betrugen pro 1900 5027 Fr., 1901 6381 Fr., 1902 2998 Fr. und 1903, wie oben, 4691 Fr. Das Kostgeld ist im Verhältnis zu den übrigen Anstalten ziemlich hoch und beträgt 210 Fr. jährlich.

Man könnte versucht sein, den Grund der finanziellen Misslage in Verwaltungs- und Wirtschaftsmängeln zu suchen. Wenn die übrigen Anstalten mit einem wesentlich geringern Kostgeld auskommen und dabei noch Amortisationen vornehmen können, so sollte dies doch auch der Anstalt in der Bärau möglich sein. Allein das ist durchaus nicht der Fall. Die Anstalt wird richtig verwaltet, namentlich auch in bezug auf den landwirtschaftlichen Betrieb. Die ungünstigen Verhältnisse sind lediglich auf folgende Umstände zurückzuführen. Einmal war der Ankaufspreis der Liegenschaft ein ziemlich hoher. Im weitern konnten die bestehenden Gebäude keine Verwendung finden, sondern es musste zu einem Neubau geschritten werden, der höher zu stehen kam, als devisiert war. Dafür ist die Anstalt Bärau freilich diejenige, die von allen Anstalten in baulicher Beziehung am besten ausgerüstet ist. Ferner ist nicht zu vergessen, dass kleinere Anstalten wie die in der Bärau in Bau und Betrieb verhältnismässig mehr kosten als grössere. Auch stehen die Pfleglinge in der Bärau an Arbeitskraft und Arbeitstüchtigkeit hinter denjenigen der andern Anstalten wesentlich zurück. Das hängt jedenfalls mit dem im Emmental leider noch immer existierenden grossen Pauperismus und damit zusammen, dass sich unter diesen Armen viele Kretins befinden, jedenfalls mehr, als in irgend einem andern Landesteil. Aus allen diesen Gründen ist das Kostgeld in der Bärau grösser als anderwärts.

Es ist durchaus angezeigt, dass der Staat helfend eingreife. Ich füge bei, dass der Anstalt in der Bärau schon früher aus dem Armen- und Krankenfonds ein Vorschuss von 30,000 Fr. gemacht wurde, um dessen Genehmigung wir hiemit ebenfalls einkommen. Es würde sich nun noch darum handeln, den uns von den Anstaltsbehörden zugemuteten Schlussbetrag von 30,000 Fr. zu bewilligen. Herr Schär ist bereits auf

die Verhältnisse in der Bärau zu reden gekommen und hat nachgewiesen, dass dieser Anstalt prozentual weniger gegeben werde als andern Anstalten. Das hat aber seinen guten Grund. Wenn man sich ganz genau an das Dekret über den Unterstützungsfonds für Armen- und Krankenanstalten halten wollte, so würde die Bärau gar kein Anrecht auf einen Beitrag haben. Mit dem gleichen Recht könnten vielleicht auch andere Anstalten, die früher entstanden sind, Ansprüche auf diesen Fonds erheben und nachträglich Beiträge verlangen. Bei der Beratung des Dekretes wurde erklärt, dass dasselbe grundsätzlich nicht rückwirkende Kraft haben und sich nicht auf Bauten, die vielleicht vor 10 oder 20 Jahren ausgeführt wurden, beziehen soll, sondern nur auf solche, die seit Erlass des Dekretes erstellt werden. Freilich fügte man bei, dass es nicht absolut ausgeschlossen sei, auch derartige Anstalten zu unterstützen, deren Neubauten schon vor Erlass des Dekretes gemacht worden seien. Im vorliegenden Falle ist man genötigt, das Dekret in diesem Sinne auszulegen und den bei der Diskussion gefallenen Bemerkungen Rechnung zu tragen.

Die Anstalt ist trotz des hohen Kostgeldes in prekären Verhältnissen. Sie hat mit jährlichen Defiziten zu kämpfen, die wahrscheinlich auch dann noch andauern werden, wenn den bereits ausgerichteten 30,000 Fr. der neue Betrag von der gleichen Höhe hinzugefügt wird. Damit die Anstalt aber doch aus ihrer misslichen Lage herauskomme, wurden noch gewisse Bedingungen an die Ausrichtung dieses Beitrages geknüpft. Sie finden dieselben unter Ziffer 3 unseres

Antrages.

Zunächst wird verlangt: «Die Gemeinden des Amtsbezirks Signau haben zur Deckung allfälliger Jahresdefizite aus den ihnen vom Staate aus dem Kredit für belastete Gemeinden zufliessenden ausserordentlichen Beiträgen auf den Kopf der Bevölkerung berechnete Zuwendungen an die Anstalt zu machen». Damit werden für die Zukunft die Defizite ausgeschlossen. Von dem ausserordentlichen Beitrag von 200,000 Fr. an arme Gemeinden bezieht der Amtsbezirk Signau zirka 23,000 Fr., an dem alle Gemeinden partizipieren. Es ist daher wohl angezeigt, dass man ihnen für die Verwendung des ausserordentlichen Beitrages eine gewisse Wegleitung gibt, die darin besteht, dass die Gemeinden in Zukunft die Anstalt, an der sie alle interessiert sind, damit vor Defiziten bewahren, wodurch die finanzielle Situation der Anstalt Bärau bedeutend verbessert wird. Soviel ich gehört habe, sind die Gemeinden damit einverstanden und haben zum Teil bereits dahinzielende Beschlüsse gefasst.

Die zweite Bedingung lautet: «Von dem den Gemeinden für ihre Stammanteile zufallenden Zinsertrag von $4\,^0/_0$ ist $^{1}/_2\,^0/_0$ zur Amortisation der Gesellschaftsschulden zu verwenden». Diese Bedingung wurde bereits einer andern Anstalt gegenüber aufgestellt. Es ist nicht recht, dass die Gemeinden $4\,^0/_0$ Zins erhalten, an denen der Staat mit seinen $60\,^0/_0$ auch figuriert — denn die $4\,^0/_0$ Zins bilden einen Teil der Gesamtausgaben, auf Grund welcher der Staatsbeitrag mit $60\,^0/_0$ berechnet wird — und dann nichts verwendet wird, um die Schulden allmälig zu amortisieren. Es wird daher vorgeschrieben, dass die Gemeinden in Zukunft nur mehr $3\,^1/_2\,^0/_0$ bekommen und das verbleibende $1\,^1/_2\,^0/_0$ zur Schuldentilgung verwendet werden muss. Infolgedessen wird die Anstalt in einem Zeitraum von zirka 50 Jahren zum grössten Teil schuldenfrei sein,

was für die Gemeinden und den Staat von wohltätiger Wirkung sein muss, da die Kostgelder dann entsprechend herabgesetzt werden können.

Ich will nicht weitläufiger sein. Ich empfehle Ihnen die Annahme der gedruckt vorliegenden Anträge.

Hadorn (Latterbach), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Bärau ist die schönste unserer bernischen Armenanstalten und eigentlich das, was mir als Ideal vorschwebt, eine kleine Anstalt mit, soweit wir uns haben überzeugen können, mustergültigem Betrieb. Umgekehrt muss aber gesagt werden, dass wir nirgends so traurige Insassen angetroffen haben, wie in der Bärau. Wir fanden da Krüppel, Lahme, Idioten, Kretins, kurz eine Bevölkerung beieinander, wie man sie sich trauriger nicht vorstellen kann. Das hat, wie schon bemerkt wurde, zur Folge, dass der Anstaltsbetrieb ein viel teuerer wird, da die Anstalt in derartigen Pfleglingen nicht die nötigen Arbeitskräfte findet.

Die Staatswirtschaftskommission ist ohne weiteres mit der Regierung einverstanden, der Anstalt nochmals einen Beitrag von 30,000 Fr. auszurichten, trotzdem sie eigentlich schon vor der Gründung des kantonalen Armen- und Krankenfonds errichtet worden ist. Denn die finanziellen Verhältnisse der Anstalt, die an chronischen Defiziten leidet, müssen einmal saniert werden. Das wird durch die Verabfolgung dieses Beitrages und dann namentlich durch die Erfüllung der an dieselbe geknüpften Bedingungen erreicht werden.

Wenn Herr Schär von weitergehenden Aspirationen geredet hat, so setze ich voraus, dass das nicht ernst gemeint war. Ich müsste sonst noch erwähnen, dass die Mitglieder der Anstaltsverwaltung, die uns beim Besuch der Bärau begleiteten, sich mit einem Beitrag von 30,000 Fr. wohl zufrieden erklärten und uns die bestimmte Zusicherung abgaben, dass es dadurch möglich werde, in der Anstalt geordnete finanzielle Verhältnisse herbeizuführen.

Schär. Zur Beruhigung des Herrn Vertreters der Staatswirtschaftskommission kann ich erklären, dass ich das Wort nicht ergreife, um die Ausrichtung eines höhern Beitrages zu beantragen. Wir sind mit den 30,000 Fr. zufrieden und wenn sie uns bewilligt werden, so danke ich namens des Emmentals den vorberatenden Behörden bestens für ihr Entgegenkommen.

Ich habe das Wort lediglich verlangt, um eine kleine Richtigstellung sowohl der gedruckten Vorlage wie des Votums des Herrn Armendirektors anzubringen. Unter den an die Ausrichtung der Subvention geknüpften Bedingungen steht unter lit. b, dass den Gemeinden in Zukunft nur noch $3^1/_2$ $^0/_0$ Zins ausgerichtet werden dürfe und das übrige $^1/_2$ $^0/_0$ zur Amortisation der Schulden zu verwenden sei. Ich kann hier konstatieren, dass die Gemeinden diesem Antrage weit vorausgegangen sind, indem in der Generalversammlung vor 2 Jahren beschlossen wurde, den Zins der Anteilscheine von $4^0/_0$ auf $3^1/_2$ $^0/_0$ herabzusetzen. Ich fühlte mich verpflichtet, das dem Rate mitzuteilen. Im übrigen begnüge ich mich damit, dass ich die Erwartung ausspreche, dass der Grosse Rat dem Antrag der vorberatenden Behörden zustimmen werde.

Der Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskmomission wird stillschweigend angenommen.

4. Beitrag an die Anstalt für unheilbare Kranke in Mett.

Ritschard, Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Das letzte Geschäft betrifft die Anstalt für unheilbare Kranke in Mett, eine Filiale der seinerzeit von der Landeskirche gegründeten Anstalt Gottesgnad. Die Anstalt in Mett soll hauptsächlich dem Seeland dienen. Sie wird das allerdings auf die Länge nicht tun können, da sie zu klein ist. Allein man hat sie vorläufig so eingerichtet und umgebaut, dass doch eine ziemliche Zahl von Kranken aufgenommen werden kann. Die Anstalt ist finanziell nicht sehr gut gebettet. Sie weist zurzeit noch 27,500 Fr. Schulden auf. Die Anstaltsbehörden kamen daher bei dem Staat um Bewilligung eines Beitrages von 20,000 Fr. ein. Dieser Betrag ist jedenfalls nicht zu hoch und der Regierungsrat und die Staatswirtschaftskomission beantragen Ihnen deshalb, der Anstalt für unheilbare Kranke in Mett einen Beitrag von 20,000 Fr. zu verabfolgen.

Hadorn (Latterbach), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Diese seeländische Filiale der Anstalt Gottesgnad in Mett liegt in sehr freundlicher Umgebung, ist aber in einem frühern Privathause untergebracht und verfügt daher nur über einen verhältnismässig sehr beschränkten Platz. Die Anstalt bietet gegenwärtig bloss für 38 Betten Raum und wurde daher in sehr kurzer Zeit angefüllt, was nicht zu verwundern ist, wenn man bedenkt, dass die betreffenden Kranken nicht nur wochen- und monate-, sondern jahrelang in Pflege bleiben. Wir halten es daher in Uebereinstimmung mit der Regierung für sehr wünschenswert, wenn der Anstalt durch Verabreichung eines Beitrages ermöglicht wird, ihre Bettenzahl durch Erstellung eines Anbaues zu vermehren. Von den bisherigen Anstalten für unheilbare Kranke wurde einzig diejenige in Spiez mit 20,000 Fr. vom Staate bedacht. Wenn man dem Asyl in Mett im Verhältnis zu der Bettenzahl einen gleich grossen Beitrag wie Spiez verabfolgen wollte, so würde man für die erstere Anstalt freilich nicht auf den Betrag von 20,000 Fr. kommen. Wir halten aber dafür, dass da nicht so gerechnet werden soll und sind mit dem Antrag der Regierung durchaus einverstanden. Dabei geben wir uns der Hoffnung hin, dass es möglich sein werde, die für die Erweiterung der Anstalt sonst noch nötigen Mittel in nicht zu ferner Zeit mit Hülfe der Gemeinden und der privaten Opferwilligkeit aufzubringen. Wir haben seinerzeit im Oberland, das finanziell und ökonomisch viel schlechter dasteht als das Seeland, in kurzer Zeit für die Anstalt in Spiez über 100,000 Fr. zusammengelegt. Wir dürfen daher annehmen, dass es dem Seeland gelingen werde, neben dem Beitrag von 20,000 Fr. die nötigen Mittel aufzubringen, um den projektierten Bau in möglichst kurzer Zeit auszuführen. — Wir empfehlen Ihnen die Annahme des Antrages des Regierungsrates.

Der Antrag der vorberatenden Behörden wird stillschweigend angenommen. Eingelangt ist ein

Begnadigungsgesuch

eines Bendicht Blösch in Biel. Dasselbe wird dem Regierungsrat und der Justizkommission überwiesen.

Konkordat betreffend Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 40 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich Seite 137 hievor.)

Eintretensfrage.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie haben in der Märzsession in erster Beratung die Vorlage bezüglich den Beitritt zum Konkordat betreffend Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten ohne Opposition angenommen. Nach der ersten Lesung wurde die Vorlage, wie sie aus Ihrer Beratung hervorgegangen war, im Amtsblatt publiziert. Damit ist den Voraussetzungen für die zweite Beratung Genüge getan. Wir haben seinerzeit auf die erste Beratung hin über den Zweck der Vorlage sowohl in mündlichem als schriftlichem Vortrage Aufschluss gegeben. Zur Auffrischung des Gedächtnisses erlaube ich mir aber gleichwohl, auch heute noch einige kurze Bemerkungen anzubringen.

Bekantlich hat der Kanton Bern, wie auch andere Kantone, das Institut der sogenannten Rechtsversicherungspflicht. Der ausserhalb des Kantons Bern wohnende Kläger, der in demselben vor Gericht auftreten will, ist auf Verlangen des Beklagten verpflichtet, ihm Rechtsversicherung zu geben, d. h. einen bestimmten Vorschuss zu leisten. Diese Einrichtung ging seinerzeit aus der Besorgnis hervor, der obsiegende Beklagte möchte Mühe haben, sonst von dem auswärts wohnenden Kläger seine Kosten zurückerstattet zu erhalten. Der Kläger wird z. B. verurteilt, dem Beklagten die Kosten zu bezahlen. Er muss sie aber am Wohnort des Klägers einfordern, was unter Umständen mit grossen Schwierigkeiten verbunden sein kann, wenn derselbe in einem andern Kanton oder im Ausland wohnt. Jedenfalls bestanden diese Schwierigkeiten vor der Bundesverfassung von 1848. Durch letztere wurde aber bestimmt, dass Živilurteile im ganzen Schweizerland vollzogen werden können. Ferner wurde das Eintreiben von Forderungen durch das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom Jahre 1889 wesentlich erleichtert, so dass die Einrichtung der Rechtsversicherungspflicht auf den heutigen Tag an Bedeutung viel verloren hat.

Vor einiger Zeit fand im Haag zwischen Vertretern verschiedener europäischer Staaten eine Konferenz statt, an welcher das internationale Uebereinkommen abgeschlossen wurde, dass Angehörige eines Vertragsstaates, wenn sie in einem andern Vertragsstaat vor Gericht auftreten wollen, zu keinerlei Sicherheitsleistung verpflichtet sind. Die Schweiz trat dieser internationalen Uebereinkunft ebenfalls bei und infolgedessen ergab sich nun das eigentümliche Rechtsverhältnis, dass Schweizerbürger, die im Ausland oder in einem andern Kanton wohnen, hinsichtlich dieser Kautionspflicht bei uns schlechter gestellt sind als Ausländer. Ein Beispiel wird Ihnen diese Tatsache am klarsten vor Augen führen. Wenn ein Italiener, der in Italien wohnt, im Kanton Bern vor Gericht auftreten will, so ist er nicht verpflichtet, Rechtsversicherung zu leisten. Wenn nun aber ein Schweizer, sei es ein Berner oder ein Zürcher, der in Italien wohnt, im Kanton Bern als Kläger vor Gericht auftreten will, so muss er Rechtsversicherung leisten. Das gleiche Verhältnis besteht auch in bezug auf die Kantone. Wenn ein Zürcher, Genfer oder Luzerner im Kanton Bern einen Zivilrechtsstreit anheben will, so muss er auf Verlangen des Beklagten Rechtsversicherung leisten, während der in der Schweiz wohnende Ausländer dieser Pflicht enthoben ist.

Diese Rechtsverschiedenheit kann selbstverständlich nicht beibehalten werden. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement sah sich veranlasst, die verschiedenen Kantonsregierungen zu einer Konferenz einzuladen, an welcher die Frage besprochen wurde, wie diese Rechtsungleichheit bei uns am besten beseitigt werden könnte. Nach ziemlich ermüdenden Verhandlungen einigte man sich auf den Ihnen heute zur Genehmigung vorliegenden Entwurf. Nach demselben sollen Schweizerbürger, die in einem Konkurdatskanton wohnen, in einem andern Konkordatskanton vor Gericht auftreten können, ohne irgendwelche Rechtssicherheit leisten zu müssen. Die betreffende Bestimmung des Konkordates lautet: «Der Schweizerbürger, der als Partei oder Intervenient im Zivilprozesse in einem der dem Konkordate beigetretenen Kantone vor Gericht auftritt, kann, wenn er in einem andern der dem Konkordat beigetretenen Kantone seinen Wohnsitz hat, deswegen, weil er in dem Kanton, in welchem der Prozess geführt wird, keinen Wohnsitz hat, zu keinerlei Kostenversicherung angehalten werden». Die Redaktion dieser Bestimmung ist eine etwas schwerfällige, doch steht es den Kantonen nicht zu, irgendwelche redaktionelle Aenderung an dem Texte des Konkordates vorzunehmen. Es handelt sich lediglich darum, ob der Kanton Bern dem Konkordat beitreten will oder nicht.

Im fernern ist auch vorgesehen, dass die erwähnte Vorschrift nicht nur auf die in der Schweiz wohnenden Schweizerbürger, sondern auch auf diejenigen Anwendung finden soll, die ihren Wohnsitz im Ausland haben. Die einem Konkordatskanton angehörenden Schweizer, die in Italien, Frankreich, Spanien oder überhaupt in einem der der internationalen Uebereinkunft beigetretenen Staate wohnen, können in der Schweiz in jedem Konkordatskanton vor Gericht auftreten, ohne irgendwelche Rechtsversicherung leisten zu müssen.

Mit diesen wenigen Bemerkungen beantrage ich Ihnen namens des Regierungsrates, auf die zweite Beratung dieses Geschäftes einzutreten.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Kommission. Nachdem die Vorlage bereits die erste Beratung diskussionslos passiert und nachdem soeben der Herr Justizdirektor zum zweiten Male Ihnen den Zweck des

Konkordates in eingehender und zutreffender Weise auseinandergesetzt hat, sehe ich mich zu keinen weitern Bemerkungen veranlasst. Ich empfehle Ihnen namens der Kommission ebenfalls Eintreten auf die zweite Beratung.

Das Eintreten auf die zweite Beratung wird stillschweigend beschlossen.

§ 1.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Namens der Regierung beantrage ich Ihnen ohne weitere Bemerkung, dem bereits in erster Beratung angenommenen § 1, wie er gedruckt vorliegt, zuzustimmen.

Angenommen.

§ 2.

Angenommen.

Schlussabstimmung.

Für Annahme der Vorlage . . . Mehrheit.

Geht an die Regierung zur Anordnung der Volksabstimmung.

Präsident. Damit ist die heutige Traktandenliste erschöpft. Ich schlage Ihnen vor, folgende Geschäfte auf die morgige Tagesordnung zu setzen: Wahl eines Oberrichters, Interpellation Péquignot, Subventionierung der Brienzerseebahn, Naturalisationen, Lehrlingsgesetz.

Kindlimann. Ich möchte Ihnen beantragen, die Beratung des Lehrlingsgesetzes voranzustellen und die Subventionierung der Brienzerseebahn auf Donnerstag zu verschieben. Es ist zu wünschen, dass das Lehrlingsgesetz in dieser Session nun einmal erledigt werde. Wenn wir aber die Beratung erst auf Donnerstag ansetzen, so wird der Rat nicht mehr beschlussfähig sein und das Geschäft somit nicht mehr beendigt werden können.

Hamberger. Ich befürchte ebenfalls, dass, wie es auch schon vorgekommen ist, der Rat am Donnerstag nicht mehr beschlussfähig sein wird. Aus diesem Grunde möchte ich Sie aber dringend bitten, die von dem Präsidium vorgeschlagene Reihenfolge der Traktanden beizubehalten, damit die Subventionierung der Brienzerseebahn in der gegenwärtigen Session zum Abschluss gebracht werden kann.

Grieb. Ich möchte den Antrag des Herrn Kindlimann unterstützen. Wenn wir morgen das Geschäft betreffend die Brienzerseebahn behandeln, so können wir sicher sein, dass wir am Donnerstag das Lehrlingsgesetz nicht mehr werden erledigen können. Wenn wir aber das Lehrlingsgesetz morgen beraten und fertig machen, dann werden die Leute schon da bleiben, um am Donnerstag die Brienzerseebahnfrage zur Erledigung zu bringen.

Dürrenmatt. Wir müssen uns darauf gefasst machen, dass eines der beiden Geschäfte am Donnerstag nicht mehr behandelt werden kann. Es fragt sich nur, welcher Fall die nachteiligern Folgen nach sich zieht. Wenn wir das Lehrlingsgesetz nicht fertigstellen, so ist das freilich sehr unangenehm und schade. Aber es ist dabei doch keine Gefahr im Verzuge. Wenn aber die Subventionierung der Brienzerseebahn in dieser Session nicht durchberaten wird, so ist das unter Umständen nicht mehr gut zu machen. Aus diesem Grunde stimme ich für die vom Präsidium vorgeschlagene Tagesordnung.

Präsident. Ich möchte doch darauf aufmerksam machen, dass es fatal ist, wenn man jetzt schon mit der Tatsache rechnen zu müssen glaubt, dass der Rat am Donnerstag nicht mehr beschlussfähig sein werde. Wenn früher der Rat etwa am Freitag nicht mehr das reglementarische Quorum aufwies, so war das noch einigermassen begreiflich. Nachdem nun aber in der Woche nicht mehr als vier Sitzungen abgehalten werden, so sollte denn doch erwartet werden dürfen, dass der Rat bis am Donnerstag in beschlussfähiger Zahl ausharre. Ich möchte dem Rat auch für den Fall der Annahme der von mir vorgeschlagenen Tagesordnung warm empfehlen, am Donnerstag das Lehrlingsgesetz noch zu behandeln. Das Traktandum Subventionierung der Brienzerseebahn scheint mir in der Tat auch das dringendere zu sein und die Priorität zu verdienen. Doch werde ich mich natürlich auch einem anderslautenden Beschlusse des Rates fügen.

Abstimmung.

Für den Antrag Kindlimann . . . 49 Stimmen Für den Antrag Hamberger . . . 35 $\,$ »

Schluss der Sitzung um 12³/₄ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Siebente Sitzung.

Das Bureau hat folgende

Kommissionen

Mittwoch den 5. Oktober 1904,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Lohner.

Der Namensaufruf verzeigt 181 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 51 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Berger (Schwarzenegg), Bühlmann, Burkhalter (Hasle), Egger, Frepp, Glauser, v. Grünigen, Gyger, Hadorn (Thierachern), Heller, Hofer, Jordi, Marthaler, Meyer, Reichenbach, Rossé, Rossel, Schmidlin, Stettler, Trachsel, Vuilleumier, v. Wattenwyl, Weber (Porrentruy), Will; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Béguelin, Beutler, Blanchard, Brahier, Brüstlein, Burri, Choulat, Christen, Crettez, Grosjean, Gurtner (Uetendorf), Habegger, Hadorn (Latterbach), Hostettler, Iseli (Grafenried), Kisling, Ledermann, Marolf, Nyffenegger, Ryser, Siegenthaler, Stucki (Steffisburg), Sutter, Thönen, Wälchli (Wäckerschwend), Wälti, Wolf.

Präsident. Es sind zwei neue Traktanden eingelangt. Das eine betrifft den Antrag des Regierungsrates betreffend Zuteilung einer Direktion an den neugewählten Regierungsrat Simonin. Ich schlage Ihnen vor, dieses Geschäft gleich beim Beginn der heutigen Tagesordnung zu behandeln.

Ferner liegt ein Dekret betreffend Errichtung einer reformierten Pfarrstelle für die beiden Irrenanstalten Waldau und Münsingen vor. Der Kommissionspräsident, Herr Mürset, teilt mir mit, dass dieses Geschäft von der Kommission behandelt sei und noch in dieser Session vor den Rat gelangen sollte. Die Vorlage wird heute ausgeteilt werden. — Ich beantrage, dieses Traktandum auf die morgige Tagesordnung zu setzen.

Zustimmung.

bestellt:

Gesetz betreffend die Strassenpolizei.

Herr Grossrat Steiger, Präsident.

- » » Stauffer (Biel), Vizepräsident.
- » » Bauer.
- » » Bühler (Matten).
- » v. Erlach.
- » » Flückiger.
- » Henzelin.» Ledermann.
- » Neuenschwander (Emmenmatt).
- » » Spring.
- » » Stauffer (Corgémont).

Eingabe des Gemeinderates von Twann betreffend die Zuteilung des Heidenweges an die Gemeinde Erlach.

Herr Grossrat Michel (Interlaken), Präsident.

- » » Albrecht, Vizepräsident.
- » Berger (Langnau).
- » » Luterbacher.
- » » Widmer.

Revision des Grossratsreglementes.

Herr Grossrat Hadorn (Latterbach), Präsident.

- » » Wyss, Vizepräsident.
- » » Boinay.
- » » Jenny.
- » » Näher.
- » » Schwab.
- » » Weber (Porrentruy).

Tagesordnung:

Zuteilung einer Direktion an den neugewählten Regierungsrat Henri Simonin.

Präsident. Der Antrag der Regierung lautet folgendermassen: «Der Regierungsrat, gestützt auf Artikel 2 des Dekrets vom 30. August 1898 betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates, stellt bei dem Grossen Rat den Antrag, es sei dem neugewählten Regierungsrat Henri Simonin für die laufende Verwaltungsperiode die Direktion der Justiz zuzuteilen und Regierungsrat Kläy die Direktion der Polizei und der Sanität.»

Ich frage an, ob von seiten der Regierung das Wort verlangt wird. — Es scheint nicht der Fall zu sein. — Die allgemeine Umfrage ist eröffnet. — Sie wird nicht benützt. Ich erkläre daher die Diskussion als geschlossen und der Rat hätte dem Antrag der Regierung beigepflichtet.

Kläy, Regierungsrat. Wenn Sie gestatten, so möchte ich, nachdem die Direktion der Justiz Herrn Regierungsrat Simonin und meiner Wenigkeit diejenige der Polizei und der Sanität zugewiesen worden ist, ein kurzes Wort an meine Aufsichts- und Wahlbehörde richten.

Am 1. Juni dieses Jahres waren es 25 Jahre, dass ich meine Beamtenkarriere als Gerichtspräsident von Thun antrat, welche Stelle ich während 12 Jahren versah. Ich verliere über meine Tätigkeit in dieser Stellung kein Wort. Wer sich darum interessiert, wird wohl Gelegenheit haben, sich bei Kollegen aus dem Amt Thun zu erkundigen, die im Grossen Rat sitzen und die sich meiner damaligen Tätigkeit vielleicht noch erinnern. Der Grosse Rat wählte mich dann in das Obergericht, welcher Behörde ich als Mitglied des Appellationshofes und später als Mitglied der Kriminalkammer während 5 Jahren angehörte. Seit dem Februar 1896 gehöre ich dem Regierungsrat an, wo ich von Anfang an an Platz des ausgetretenen Herrn Bundesrichter Lienhard der Justizdirektion vorstand.

Es drängt mich nun wirklich, beim Rücktritt von dieser Direktion ein kurzes Wort an die Versammlung zu richten. Ich habe ein wenig das Gefühl und bin darin von anderer Seite bestärkt worden, dass meine Tätigkeit in der Regierung in gewisser Beziehung etwas unrichtig beurteilt wird. Sie kennen im allgemeinen die Tätigkeit eines Mitgliedes des Regierungsrates im einzelnen offenbar zu wenig. Die Mitglieder des Grossen Rates können nicht wissen, welche Unmasse von Geschäften im Verlaufe eines Jahres bei den einzelnen Direktionen einlaufen. Auch speziell die Justizdirektion hat sehr viel zu tun. Sie hat nicht nur Geschäfte aus dem Kanton Bern, sondern auch aus andern Kantonen und aus dem Ausland zu erledigen, ich möchte fast sagen aus allen Weltteilen, speziell was das Erbschafts- und Vormundschaftswesen anbelangt. Die Zeit zu gesetzgeberischen Arbeiten reduziert sich auf ein Minimum. Die laufenden Geschäfte nehmen naturgemäss von Jahr zu Jahr zu. Die Zunahme der Bevölkerung, des Handels und Wandels, des Verkehrs etc. bringt naturnotwendig auch eine Zunahme der laufenden Geschäfte in der ganzen Staatsverwaltung mit sich, so dass gesetzgeberische Arbeiten nur so nebenbei oder ausserhalb des Bureau besorgt werden müssen.

Auch das namentlich wird selbst von den Mitgliedern des Grossen Rates übersehen, dass die Regierungsräte eigentlich dem Publikum zur Verfügung stehen müssen. Ganz anders verhält es sich da z. B. bei den Oberrichtern. Die Oberrichter haben wöchentlich zwei bis drei Sitzungen beizuwohnen, die übrige Zeit können sie ruhig zur Besorgung ihrer Arbeit, zum Studium der Akten und so weiter verwenden. Es ist ihnen nach Gesetz sogar verboten, Besuche der Parteien zu empfangen. Die Regierungsräte dagegen werden im Verlaufe des Jahres sehr viel durch Besuche von Parteien, welche bei der Regierung Geschäfte hängig haben, in Anspruch genommen. Es gibt Tage, wo ein Besuch den andern ablöst, sodass man nicht

einmal zur Erledigung der laufenden Geschäfte kommt. Da ist es denn schwierig, auf dem Bureau gesetzgeberische Arbeiten zu besorgen.

Immerhin halte ich es für notwendig, Sie darauf aufmerksam zu machen, dass die Justizdirektion während der 81/2 Jahre, da sie unter meiner Leitung stand, gesetzgeberisch doch nicht so ganz untätig gewesen ist. Ich erlaube mir, einige dieser Arbeiten anzuführen. Es darf nicht vergessen werden, dass der Grosse Rat einem raschen Wechsel unterworfen ist. Aeltere Mitglieder, die einen früher an der Tätigkeit gesehen haben, treten aus und neue treten ein, sodass es denkbar ist, dass ein Mitglied des Regierungsrates unter Umständen nicht ganz richtig beurteilt wird. Ich habe während meiner Tätigkeit als Regierungsrat dem Grossen Rat folgende Vorlagen unterbreitet: Kaum war ich in den Regierungsrat eingetreten, wurde die Regierung von Herrn Grossrat Lenz interpelliert, ob sie nicht geneigt sei, eine Vorlage betreffend die Uebertragung der Vormundschaftspflege an die Wohnsitzgemeinden auszuarbeiten. Bereits im Sommer darauf wurde die bezügliche Vorlage dem Grossen Rat unterbreitet und von ihm angenommen; auch das Volk gab derselben seine Zustimmung. Im gleichen Jahre wurde Ihnen der Entwurf eines Ehrenfolgengesetzes vorgelegt und von Ihnen beraten, der dann vom Volke ebenfalls angenommen wurde. Später wurde ein Gesetz über Volksabstimmungen und Wahlen ausgearbeitet, das ebenfalls die Genehmigung des Volkes fand. Im weitern nenne ich das Gesetz betreffend die Einführung eines Verwaltungsgerichtes, das in erster Beratung vom Grossen Rat angenommen wurde, dessen zweite Lesung aber auf Antrag der Staatswirtschaftskommission und der grossrätlichen Spezialkommission mit Rücksicht darauf, dass das neue Steuergesetz dem Gedanken der Einführung eines Verwaltungsgerichtes Rechnung tragen könnte, verschoben wurde. Ferner wurden Ihnen vorgelegt ein Dekret betreffend die Gebühren der Amtsschreibereien, ein Dekret betreffend die Gebühren der Gerichtsschreibereien, ein Dekret betreffend die Gebühren in Vormundschaftssachen, ein Dekret betreffend die Organisation der Bezirksbehörden des Amtsbezirks Bern. Alle diese Dekrete fanden Ihre Genehmigung. Weiter wurde ein Gesetz betreffend einige Vereinfachungen und Aenderungen in der Gesetzgebung ausgearbeitet. Es wurde für die Beratung dieses Entwurfes eine Kommission bestellt, aber der Entwurf wurde auf speziellen Wunsch des Herrn Scheurer nicht behandelt, weil er eine Vorlage über Vereinfachungen im Staatshaushalt in Aussicht stellte, in welcher gewisse Punkte des ersten Entwurfes Berücksichtigung finden könnten. Ferner erwähne ich das Dekret betreffend Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates, das vom Grossen Rat zum Beschluss erhoben wurde. Weiter anzuführen ist der Entwurf betreffend die teilweise Revision der gerichtsorganisatorischen Bestimmungen der Staatsverfassung, den der Grosse Rat in erster Lesung angenommen hat, dessen zweite Beratung gestern auf Antrag des Herrn Burren aber auf die nächste Session verschoben wurde. Ferner nenne ich den Entwurf eines Gesetzes betreffend das Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten über Haftpflicht, Markenrecht und geistiges Eigentum, der von der grossrätlichen Kommission bereits durchberaten ist und nachdem nun auch noch das Obergericht über denselben angehört wurde, in der nächsten Session vom Rat behandelt werden

kann. Im weitern ist zu erwähnen das Dekret betreffend die authentische Interpretation des § 34 des Expropriationsgesetzes, das ebenfalls angenommen wurde. Ferner das Dekret betreffend authentische Interpretation des Art. 2 des Strafgesetzbuches. Dieser Entwurf wurde, nachdem die grossrätliche Kommission ernsthafte Bedenken dagegen geltend gemacht hatte, wieder zurückgezogen, wobei wir die Ansicht hatten, dass dem dieser authentischen Interpretation zu Grunde liegenden Gedanken in anderer Weise Ausdruck gegeben werden könne. Im weitern wurde auch die Revision der Gesetzessammlung begonnen und durchgeführt. Ferner wurde ein Entwurf ausgearbeitet betreffend den Beitritt zum Konkordat betreffend die Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten, der gestern in zweiter Beratung angenommen wurde und nun zur Volksabstimmung gelangen kann. Der Justizdirektion wurde im Grossen Rat ausdrücklich der Dank dafür ausgesprochen, dass sie betreffend die Verpfändung von Mobilien mit Immobilien ein Gesetz eingebracht hat. Ferner wurde das Gesetz über die Gerichtsorganisation fertig gestellt, das zur ersten Beratung gelangen kann, sobald die Verfassungsrevision vom Volke angenommen sein wird, deren Behandlung Sie in der gestrigen Sitzung auf die nächste Session verschoben haben. In den letzten Tagen ist im weitern das Notariatsgesetz fertig geworden, das 117 Artikel aufweist und gegenwärtig in Druck ist und in nächster Zeit den interessierten Kreisen zugeschickt werden kann. In Arbeit befindet sich ein Gesetz über das Zivilprozessverfahren, sowie die Revision des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Betreibungs- und Konkursgesetz.

Ich erlaubte mir, Ihnen diese Ausführungen zu machen durchaus nicht etwa, um mir selbst Lob zu spenden, sondern einfach deshalb, weil ich, wie bereits erwähnt, den Eindruck habe, dass man glaubt, es sei auf der Justizdirektion in gesetzgeberischer Arbeit zu wenig gegangen. Ich wiederhole, dass die laufenden Geschäfte einem sehr wenig Zeit zu derartigen Arbeiten übrig lassen. Ich möchte diejenigen, welche sich speziell dafür interessieren, nur ersuchen, meine Tätigkeit mit derjenigen anderer Justizdirektoren oder überhaupt anderer Direktionen zu vergleichen. Nehmen Sie mir diese Ausführungen nicht für übel. Ich glaubte mich zu denselben berechtigt, weil es ja eine bekannte Tatsache ist, dass man im allgemeinen für das Gute der Menschen nicht gerade ein sehr gutes Gedächtnis hat, ein umso besseres aber für das weniger Gute.

Bühler (Frutigen). Die meisten von Ihnen werden heute mit dem Sprechenden wohl doppelt überrascht gewesen sein, einmal durch die Mitteilung des Regierungsrates, dass in der Verteilung der Direktionen eine Aenderung vorgenommen werden soll in dem Sinne, dass Herr Kläy von der Justizdirektion zur Direktion der Polizei und der Sanität übergeht, und anderseits durch das Votum des Herrn Kläy, das gewissermassen als eine Verteidigungsrede aufzufassen ist gegenüber einer Anklage, die gar nicht erhoben wurde. Ich habe durchaus nichts davon gehört, dass im Schosse des Grossen Rates der Wunsch geäussert worden wäre, dass Herr Kläy die Justizdirektion niederlege, oder dass man ihm irgendwie den Vorwurf gemacht hätte, er habe seine Pflicht als Justizdirektor nicht erfüllt. Ich halte mich als Mitglied des Grossen

Rates und als gewesener Präsident der Staatswirtschaftskommission für verpflichtet, hier zu erklären, dass wir sowohl in der Staatswirtschaftskommission als im Rate jeweilen das Gefühl hatten, dass Herr Kläy als Justizdirektor mit bestem Wissen und mit dem grössten Eifer und Fleiss seines Amtes gewaltet hat und durchaus kein Anlass vorliegt, ihm den Vorwurf zu machen, er habe nicht alles getan, was man von ihm als Justizdirektor erwarten konnte. Ich möchte Herrn Kläy nicht mit einem Gefühl der Bitterkeit von der Justizdirektion scheiden lassen. Dieser Anschein könnte erweckt werden, wenn die Worte, die er an uns gerichtet hat, unerwidert gelassen würden. Ich halte es darum für unsere Pflicht, Herrn Kläy bei diesem Anlasse unsern Dank und unsere Anerkennung auszusprechen für die Arbeit, die er als Justizdirektor dem Staate geleistet hat. Wenn er jetzt zu der Direktion der Polizei und der Sanität übergeht, nehme ich an, dass das sein Wunsch gewesen sei, und ich setze als selbstverständlich voraus, dass er in der Regierung nicht etwa vergewaltigt worden ist. Ich hielt es für meine Pflicht, wenigstens für meine Person Herrn Kläy in diesem Sinne zu antworten und halte dafür, dass das auch die Meinungsäusserung des Grossen Rates sei.

Kläy, Regierungsrat. Ich kann bestätigen, dass der vorgeschlagene Direktionswechsel auf den übereinstimmenden Wunsch des Herrn Simonin und des Sprechenden erfolgte und durchaus keine Vergewaltigung stattgefunden hat. Bei der ersten Besprechung im Schosse des Regierungsrates war man allgemein der Ansicht, dass es beim Bisherigen sein Verbleiben haben soll. Nachdem ich aber mit Herrn Simonin Rücksprache gepflegt und gesehen habe, dass er speziell die Justizdirektion zu übernehmen wünschte, und ich mir sagen musste, dass er, der nun 20 Jahre im Obergericht gesessen und frisch aus der Tätigkeit eines Richters herauskommt, speziell zur Durchführung respektiv Fortsetzung der Arbeiten für die Justizreform geeigneter sei als ich, der ich nun schon 81/2 Jahre in der Administration tätig und infolgedessen etwas aus dem Gerichtswesen herausgekommen bin, während anderseits ein Wechsel in der Direktion mir auch eine gewisse Abwechslung in der Arbeit bringen wird, nahm ich keinen Anstand, mich zum Rücktritt von der Justizdirektion bereit zu erklären.

Wahl eines Mitgliedes des Obergerichts.

Steiger. Es ist sonst nicht üblich, zu Wahlen das Wort zu ergreifen. Allein ich sehe mich heute veranlasst, namens der freisinnig-demokratischen Grossratsfraktion zu der bevorstehenden Wahl eines Oberrichters eine Erklärung abzugeben. Es ist Ihnen vielleicht aufgefallen, dass von der freisinnigen Fraktion kein Wahlvorschlag ausgeteilt wurde. Der Grund davon liegt in folgendem. Es wurde uns von seiten der konservativen Fraktion mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht, dass sie unsern Kollegen, Herrn Fürsprecher Chappuis, als Oberrichter portiere. Und dabei wurde der Wunsch geäussert, die freisinnige

Fraktion möchte diesem Vorschlag keine Opposition machen. Es entstand für uns also die Frage, ob wir der konservativen Fraktion, respektive der katholisch-konservativen Minderheit eine Konzession machen wollen oder nicht. Die freisinnig-demokratische Fraktion beschloss in ihrer gestrigen Sitzung mit Mehrheit, diese Konzession zu machen. Es wird also dem Vorschlag des Herrn Chappuis unserseits offiziell kein Gegenvorschlag gegenübergestellt.

Bei 170 ausgeteilten und 169 eingegangenen Stimmzetteln, wovon 10 leer oder ungültig, also bei einem absoluten Mehr von 80, erhalten Stimmen:

Herr Chappuis . . . 113

» Gressly . . . 45

» Moor . . . 1

Gewählt ist somit Herr Louis Chappuis, Fürsprecher in Delsberg.

Die Beeidigung des Neugewählten wird dem Obergericht übertragen.

Präsident. Ich habe noch einem Auftrage des Bureaus nachzukommen. Auf dem letzten Verzeichnis der Kommissionen des Grossen Rates figuriert auch eine Kommission für militärische Beförderungen, welche aus den Herren Bühlmann, Will und Wyss zusammengesetzt ist. Es hat sich herausgestellt, dass diese Kommission eigentlich schon seit langem ein ungesetzliches Dasein fristet, da ihre Zusammensetzung noch aus der frühern Legislaturperiode datiert. Bekanntlich ist diese Kommission aber keine ständige, sondern muss, wie jede andere Spezialkommission, von Fall zu Fall frisch gewählt werden. Man liess offenbar aus Zweckmässigkeitsgründen die Kommission immer fortbestehen, weil die von derselben zu behandelnden Geschäfte eigentlich nichts zu tun geben, sondern mehr nur eine Formsache sind. Man übersah infolgedessen, dass im Grunde für jeden speziellen Fall eine besondere Kommission ernannt werden sollte. Das Bureau macht also auf den ungesetzlichen Zustand dieser Kommission aufmerksam, fragt aber den Rat zu gleicher Zeit an, ob er einverstanden sei, es zu ermächtigen, bei dem nächsteintretenden Falle diese Kommission von drei Mitgliedern zu ernennen, ohne deshalb an den Rat gelangen zu müssen.

Zustimmung.

Präsident. Im weitern teile ich Ihnen mit, dass Herr Péquignot den Wunsch ausgesprochen hat, man möchte seine Interpellation in der Tagesordnung hinter die Beratung des Lehrlingsgesetzes zurücksetzen. Wenn das Wort aus der Mitte des Rates nicht verlangt wird, nehme ich an, Sie seien mit dieser Abänderung der Tagesordnung einverstanden. — Sie sind einverstanden.

Gesetz über die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre.

Fortsetzung der zweiten Beratung.

(Siehe Seite 397 hievor.)

Präsident. Wir haben die Beratung dieses Gesetzes bis zu § 9 fortgeführt. Ich möchte konstatieren, dass mir von verschiedenen Seiten mitgeteilt wurde, dass bei der letzten Beratung eine Anzahl Mitglieder des Rates irrtümlicherweise die Abänderungsanträge der Kommission vom 9. März 1904 statt die neuesten Abänderungsvorschläge der Kommission und des Regierungsrates vom September 1904 vor sich hatten. Das würde allerdings auch zum Teil die Missverständnisse erklären, die bei der letzten Beratung obwalteten. Ich möchte daher betonen, dass neben dem Resultat der ersten Beratung natürlich die Anträge des Regierungsrates und der Kommission vom September abhin die Grundlage unserer jetzigen Beratung bilden.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich erlaube mir, die Anfrage zu stellen, ob ich vielleicht gerade über den zurückgelegten § 7 Bericht erstatten kann, für welchen nunmehr eine neue Fassung des Regierungsrates vorliegt.

Präsident. Wenn aus der Mitte des Rates kein Einspruch erhoben wird, nehme ich an, Sie seien mit dem Vorschlag des Herrn Regierungsrat v. Steiger einverstanden. Wir gehen daher zunächst über zu der Beratung des zurückgelegten

§ 7.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. § 7 wurde an die vorberatenden Behörden zurückgewiesen, weil in der Diskussion geltend gemacht wurde, dass die vorliegende Fassung einen im unklaren darüber lasse, was unter der Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Schulzeit zu verstehen sei. Der Regierungsrat schlägt Ihnen nunmehr folgende Redaktion vor: «Zum Eintritt in eine gewerbliche oder kaufmännische Berufslehre ist erforderlich, dass der Lehrling das nach den gesetzlichen Bestimmungen seines Wohnsitzkantons schulpflichtige Alter zurückgelegt habe.»

Der Unterschied zwischen der neuen und der frühern Fassung besteht hauptsächlich darin, dass nicht verlangt wird, dass der Lehrling länger in die Schule gegangen sei, als sein Alter erfordert. Es soll also nicht gesagt werden können, dass ein Lehrling, der zwar das Alter, mit welchem die Schulzeit aufhört, erreicht hat, aber aus irgend einem Grunde ein Jahr später in die Schule eingetreten ist, das verlorne Schuljahr nun noch nachholen müsse. Den letztern Standpunkt hat allerdings die Erziehungsdirektion in Auslegung des Schulgesetzes eingenommen. Allein wir halten dafür, dass, wenn es sich um Lehrlinge handelt, die einen Beruf erlernen sollen, es nicht wünschenswert sei, dass man von ihnen noch die Absolvierung eines weitern Schuljahres verlange. Wir dürfen nicht vergessen, dass der Kanton Bern mit ganz wenigen andern Kantonen die allerlängste Schulzeit hat. Ich besinne mich von frühern Jahren her ganz gut, dass sogar von Handwerksmeistern der Umstand kritisiert wurde, dass die Lehrlinge bei uns zu alt in die Lehre kommen. Man hat aber bei uns, und ich glaube mit Recht, die Dauer der Schulzeit festgehalten, da sich unsere Knaben eher etwas langsam entwickeln. Doch glauben wir, man sollte nicht weiter gehen und in einzelnen Fällen nicht noch mehr verlangen als die Zurücklegung des schulpflichtigen Alters. Vergessen Sie nicht, dass die Lehrlinge nach dem vorliegenden Gesetze Fortbildungsschulen besuchen müssen. Sie erhalten also auch fernerhin die Gelegenheit zu weiterer Ausbildung. Dieselbe ist freilich etwas anderer Art als die durch die Volksschule vermittelte Ausbildung, mehr den Berufsbedürfnissen angepasst. Allein man darf es aus diesem Grunde doch um so eher wagen, auch denjenigen nach Erfüllung des schulpflichtigen Alters in die Lehre eintreten zu lassen, der aus irgend einem Grunde vielleicht ein Schuljahr zu wenig hat.

Es fragt sich nun, welche Gesetzgebung massgebend sein muss. Der Regierungsrat hält dafür, dass diese Frage nicht anders beantwortet werden kann, als dass die Gesetzgebung desjenigen Kantons als massgebend erklärt wird, in welchem der Lehrling seinen Wohnsitz hat. Wir können nicht verlangen, dass z. B. ein Solothurner, der das schulpflichtige Alter seines Wohnsitzkantons zurückgelegt hat und in aller Form Rechtens aus der Schule entlassen ist, bei uns die Schule nachmachen muss, weil er jünger ist, als unsere bernischen Lehrlinge. Er steht unter der Schulgesetzgebung seines Kantons und kann also unter Umständen jünger in die Lehre treten als ein bernischer Jüngling. Daran können wir nichts ändern; da ist die Verschiedenartigkeit der Schulgesetzgebung in den Kantonen ausschlaggebend. So müssen wir es auch halten gegenüber der von Herrn Grossrat Spring angebrachten Bemerkung, man sollte sich vergewissern, wie es sich mit der Bildung der jungen Tessiner oder Italiener Lehrlinge verhalte. Man wird auch da nicht mehr verlangen können, als dass sie das nach ihrer Gesetzgebung schulpflichtige Alter zurückgelegt haben. -Ich empfehle Ihnen diese neue Fassung des § 7.

Kindlimann, Präsident der Kommission. Herr Regierungsrat v. Steiger hat mir heute morgen von der eben erwähnten neuen Fassung Kenntnis gegeben und ich habe die Mitglieder der Kommission, soweit sie anwesend waren, diesbezüglich konsultiert. Von den 13 Kommissionsmitgliedern sind 11 mit der neuen Redaktion einverstanden, ein Mitglied ist abwesend. Die grosse Mehrheit der Kommission spricht sich also für Annahme des neuen Vorschlages aus und ich möchte Ihnen empfehlen, demselben ebenfalls beizupflichten. Es ging natürlich nicht an, ein bestimmtes Alter ausdrücklich zu nennen, weil selbst im Kanton Bern keine einheitliche Schulzeit besteht.

Bauer. Ich möchte fragen, wie es sich mit den Ausländern verhält, für welche der Ausdruck «das nach den gesetzlichen Bestimmungen seines Wohnsitzkantons schulpflichtige Alter» nicht massgebend sein kann. Die Redaktion sollte entsprechend abgeändert werden.

Spring. Die Ausführungen, die ich zu § 7 gemacht hatte, bezogen sich speziell auf die Ausländer. Es könnte später sehr wohl dazu kommen, dass z. B. in der Uhrenmacherei Leute aus dem Ausland als Lehrlinge importiert würden, die dann unsern Bürgern Konkurrenz machen würden. Diesem Umstand ist in der vorliegenden neuen Redaktion des § 7 ebenfalls nicht Rechnung getragen und ich möchte daher beantragen, dass der Artikel noch einmal an die Kommission zurückgewiesen werde.

Bauer. Ich möchte beantragen, dem Wort «Wohnsitzkantons» beizufügen «beziehungsweise Landes». Damit wären auch die Ausländer inbegriffen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann dem Antrag des Herrn Bauer beistimmen.

Wyss. Ich glaube, die Sache ist so einfach, dass es nicht nötig ist, den Artikel noch einmal an die vorberatenden Behörden zurückzuweisen. Die Redaktion kann leicht so getroffen werden, dass nicht nur ausserkantonale Schweizerbürger, sondern auch Ausländer unter diese Bestimmung fallen. Dies kann auf dem von Herrn Bauer vorgeschlagenen Wege geschehen oder auch in der Weise, dass man das Wort «Wohnsitzkanton» durch den Ausdruck «Wohnsitzort» oder bloss «Wohnsitz» ersetzt. Es handelt sich also um eine rein redaktionelle Frage .Ich glaube, man sollte jetzt den Antrag Bauer annehmen. Später wird man doch noch einmal die Sache näher ansehen und prüfen, ob der von Herrn Bauer vorgeschlagene Ausdruck beibehalten oder unter Beibehaltung des gleichen Sinnes durch einen andern ersetzt werden soll. Ich bin der Meinung, der Rückweisungsantrag sollte zurückgezogen und der Antrag Bauer angenommen werden.

Präsident. Kann sich Herr Spring dieser Auffassung anschliessen?

Spring. Ja.

Präsident. Es würde somit nur ein Antrag vorliegen. Der Antrag Bauer ist von keiner Seite bestritten und somit angenommen. § 7 würde demnach lauten: «Zum Eintritt in eine gewerbliche oder kaufmännische Berufslehre ist erforderlich, dass der Lehrling das nach den gesetzlichen Bestimmungen seines Wohnsitzkantons oder Landes schulpflichtige Alter zurückgelegt habe.» Diese Fassung ist angenommen unter Vorbehalt einer definitiven Redaktion im Sinne des gemachten Zusatzes.

§ 10.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Bekanntlich ist der § 10 der umstrittenste des ganzen Gesetzes und hat schon in der ersten Beratung zu einer langen Diskussion Anlass

gegeben.

Ich will kurz den Zweck dieses Artikels resumieren. 10 soll für möglichste Förderung der körperlichen Gesundheit des Lehrlings während der Lehrzeit sorgen. Von diesem Gesichtspunkte ist die Regierung ausgegangen. Man hat aus der Frage der Regelung der Arbeitszeit viel zu sehr eine einseitig-politische Frage gemacht. Man hat die Bestimmung als das spezielle Postulat der sozialdemokratischen Partei hingestellt und daraus gefolgert, dass, wer mit der letztern Partei nicht einig gehe, zu dieser Bestimmung auch nicht Hand bieten soll. Das ist nach meinem Dafürhalten eine durchaus irrtümliche Auffassung der Frage. Wir haben politische Parteien und sollen sie haben. Es gibt Gebiete genug, wo sie die Waffen kreuzen und, hoffentlich immer im Hinblick auf das Gesamtwohl, miteinander konkurrieren können. Aber hier handelt es sich um etwas anderes. Hier haben sich die Staatsbehörden mehr noch als in irgend einem andern Falle frei über die Parteien zu stellen und einfach zu prüfen, was das Wohl des Landes, unseres Volkes und unserer Jugend verlangt. Wenn wir die Frage so stellen, so müssen die Behörden es als ihre Pflicht erachten, in diesem Gesetz wie auch anderwärts alles zu tun, um die Gesundheit und Kraft des heranwachsenden Geschlechts zu schützen und zu mehren.

Meine Herren, gegenwärtig werden im Lande herum die Rekrutenprüfungen abgehalten. Dabei ergibt sich seit Jahren das Resultat, dass im Kanton Bern in den meisten Kreisen nicht einmal 50 % der stellungspflichtigen jungen Leute die körperliche Tauglichkeit für den Wehrdienst besitzen. Muss diese Erscheinung nicht zu ernstem Nachdenken Anlass geben und uns verpflichten, den verschiedenen Ursachen dieser beschämenden Tatsache nachzugehen? Wir haben heute Gelegenheit, wenigstens in einem Punkte einzusetzen und einen Teil der jungen Leute im Alter von 16 bis 19 Jahren so zu stellen, dass ihnen in dieser Entwicklungszeit nicht ein solches Mass der Anstrengung, ja der Ueberanstrengung zugemutet werde, dass dadurch ihre körperliche Kraft statt gefördert zu werden, wie es durch eine vernünftige Arbeit geschieht, ge-

schädigt wird.

Von diesem Gesichtspunkt aus hält die Regierung die Normierung der Arbeitszeit bis zu einer gewissen Grenze für notwendig. Sie folgt dabei nur dem Beispiel anderer Kantone, die das nämliche getan haben. Allerdings können wir nicht schablonenmässig vorgehen und für alle Berufsarten die gleiche Arbeitszeit vorschreiben. Die einen haben mehr, die andern weniger Stunden notwendig. Es kann auch nicht, wie z. B. im Fabrikgesetz für jede Ueberzeit die Einholung einer Bewilligung gefordert werden. Sie finden in unserm Entwurf davon kein Wort. Es wurde in der ersten Beratung von Vertretern des Gewerbestandes ganz richtig hervorgehoben, dass wir es im Kleingewerbe und auch im kaufmännischen Betriebe mit grössern Unregelmässigkeiten zu tun haben. Es kommt, wie auch in verschiedenen Eingaben hervorgehoben wurde, vielfach vor, dass an einem Tage dringende Arbeit, z. B. Reparaturarbeit, einläuft, die eine etwas längere Ar-

beitszeit nötig macht, während an einem andern Tage weniger zu arbeiten ist. Wir glauben nun, durch die neue Fassung des zweiten Alinea des § 10 den Weg eingeschlagen zu haben, der unter Festhaltung einer gewissen Regel doch Gelegenheit gibt, allen wirklich vorhandenen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Ich gebe gerne zu, dass, wenn wir es bloss mit Lehrmeistern zu tun hätten, - zum Glück bilden sie die Mehrzahl — die von selber eine verständige Einteilung der Arbeitszeit haben, darüber im Gesetz weiter nichts bestimmt zu werden brauchte. Allein Sie wissen, dass es Uebelstände gibt, dass da und dort Ueberanstrengung vorkommt. Da muss denn durch das Gesetz wenigstens eine Handhabe geschaffen werden, um gegen derartige Uebelstände und Schädigungen der jungen Leute in ihrer Entwicklungszeit einzuschreiten. Das ist der Zweck des Gesetzes. Die vernünftige Ordnung, die jetzt freiwillig gehandhabt wird, soll dadurch nicht gestört werden.

Deshalb geht der neue Antrag im Entgegenkommen gegenüber den in der ersten Beratung gefallenen Bemerkungen und gegenüber den namentlich auch aus ländlichen Kreisen geäusserten Befürchtungen etwas weiter. In der ersten Beratung hatten Sie beschlossen, dass die Arbeitszeit im Sommer 11 und im Winter 10 Stunden betragen soll. Wir möchten nun die elfstündige Arbeitszeit als Norm aufstellen. In dringenden Notfällen darf diese Arbeitszeit überschritten werden, ohne dass es notwendig ist, zum Regierungsstatthalter oder Gemeindepräsidenten zu springen und eine bezügliche Bewilligung einzuholen. Das Gesetz selber berechtigt zu solchen Ausnahmen. Aber freilich, es sollen nur

Ausnahmen sein.

Eine Hauptneuerung besteht darin, dass es gestattet sein soll, die 11 Stunden als wöchentlichen Durchschnitt zu nehmen, so dass der Ausgleich sich innerhalb der Woche machen kann. Dieser Wunsch wurde mir gegenüber auch privatim geäussert. Ich erblickte darin den Boden, auf welchem wahrscheinlich die allermeisten Bedenken, die etwa in städtischen und ländlichen Kreisen sich geltend machten, beschwichtigt werden können. Wenn der Lehrling in der Regel 11 Stunden arbeitet, also zum Beispiel von 7 bis 12 und 1 bis 7 Uhr, hat er dann nicht geleistet, was man vernünftigerweise von ihm verlangen kann? Ist das denn eigentlich weniger, als jetzt schon, ich behaupte, bei $^9/_{10}$ unserer Handwerker üblich ist? Ich zweifle daran, dass sich $^1/_{10}$ unserer Handwerker finden, die regelmässig mehr als 11 Stunden arbeiten lassen. Wenn es gestattet ist, dass in Zeiten dringlicher Arbeit die 11 Stunden noch überschritten werden dürfen, sofern an einem andern Tage entsprechend mehr Ruhe gegeben wird, so wird dadurch die Möglichkeit geschaffen, dass das Gleichgewicht zwischen Ermüdung und Ruhe hergestellt werden kann. Darauf kommt es hauptsächlich an. Es liegt nicht so viel daran, dass gerade jeden Tag genau gleich viel gearbeitet werde; es darf und kann einem Lehrling, wenn Not an Mann ist, auch einmal ein Mehreres zugemutet werden, so dass er noch müder wird als sonst. Das kommt an allen Orten vor. Aber das Gleichgewicht der Kräfte muss dadurch wieder hergestellt werden, dass auf jede derartige Mehranstrengung auch wieder die entsprechende Ruhe folgt. Diese Möglichkeit ist, wie gesagt, gegeben.

Es wurde gesagt, eine solche Durchschnittsberechnung sei gut, man sollte sie aber auf ein ganzes Jahr

ausdehnen. Das scheint uns zu weit gegangen. In diesem Falle wäre es möglich, dass eine schwächere Konstitution vielleicht mehrere Monate hinter einander in schädlicher Weise überanstrengt würde. Der Ausgleich darf sich bei einem jungen Menschen dieses Alters nicht erst im Laufe eines Jahres machen, sondern Anstrengung und Ruhe müssen in einer kürzern Zeit ins Gleichgewicht gebracht werden. Mit dem wöchentlichen Durchschnitt wird das in richtiger Weise geschehen können.

Bezüglich der weiblichen Lehrlinge beantragt der Regierungsrat, an den 10 Stunden festzuhalten. Wir haben hier nach dem Urteil und den Erfahrungen aller Hygieniker und Aerzte die heilige Pflicht, schützend einzutreten in den Jahren, wo das weibliche Geschlecht sich noch im Wachstum und in der Entwicklung befindet. Eine Lehrtochter bei einer Schneiderin oder Näherin ist bei einer zehnstündigen Arbeitszeit genügend angestrengt. Sie bedarf durchaus nicht nur während der Nacht, sondern auch am Tage der freien Zeit, um an die frische Luft zu kommen, die der Landmann von selber alle Tage geniesst, deren sich aber die Lehrtochter in der Werkstätte nicht erfreut, deren aber der Körper bedarf, wenn nicht Blutarmut und Bleichsucht eintreten soll. Wenn eine solche Tochter täglich, die Pausen abgerechnet, 10 Stunden arbeiten muss, so wird ihr wohl nicht zu viel freie Zeit übrig bleiben, um auch ihren Anteil an Gottes freier Luft zu bekommen. Ich kann übrigens mitteilen, dass übereinstimmend in einer immer grössern Zahl von Ländern darnach gestrebt wird, die Arbeitszeit für jugendliche weibliche Personen überhaupt auf 10 Stunden im Tag zu normieren. Auch für erwachsene Arbeiterinnen in industriellen Betrieben wird das als fernes Ziel angestrebt. Ich glaube, wir können noch nicht so weit gehen, aber für Lehrtöchter ist es ein Gebot sanitarischer Notwendigkeit, den wöchentlichen Durchschnitt auf 10 Stunden im Tag festzusetzen.

Der kantonale Gewerbeverband verlangt in einer Eingabe von diesem Frühjahr nebst andern Wünschen, die teilweise berücksichtigt werden konnten, auch eine Abänderung des zweiten Alinea des § 10. Es heisst in der betreffenden Zuschrift: «Als Ersatz des zweiten Alinea möchte folgendes dienen: Die tägliche Arbeitszeit richtet sich nach Berufs- und Ortsgebrauch. Der Lehrling darf aber in der Regel nicht mehr als eine halbe Stunde länger als die übliche Arbeitszeit für Reinigungsarbeiten, Ausgänge etc. beschäftigt werden.» Wir halten diese Fassung nicht für einen genügenden Ersatz. Was ist Berufs- und Ortsgebrauch? Das sind elastische Begriffe. Man wird in der einen Gegend das und in einer andern etwas anderes als Brauch erklären. Es muss eine bestimmtere und klarere Norm aufgestellt werden. Was das Verlangen anbetrifft, dass für Reinigungsarbeiten und Ausgänge eine halbe Stunde über die gewöhnliche Arbeitszeit hinaus eingeräumt werden soll, so glauben wir, ist dasselbe bezüglich der Reinigungsarbeiten berechtigt. Die frühere Bestimmung, dass das Aufräumen in die gewöhnliche Arbeitszeit fallen müsse, steht denn auch nicht mehr im Gesetze. Aufräumen kann man in der Tat erst, wenn die Arbeitszeit vorüber ist. Dagegen sind wir der Ansicht, dass im Auftrage des Geschäftsinhabers ausgeführte Ausgänge in die Arbeitszeit eingerechnet werden sollen.

Im Juni dieses Jahres behandelte die Delegiertenversammlung des kantonalen Gewerbeverbandes in In-

terlaken das Lehrlingsgesetz. Dabei wurde namentlich eingewendet, es sei auf dem Lande nicht möglich, sich ganz regelmässig an eine bestimmte Arbeitszeit zu halten. Der Präsident der Versammlung erklärte, den praktischen Verhältnissen werde zu wenig Rechnung getragen; unvorhergesehene Reparaturarbeiten und dergleichen machen es notwendig, dass man von einer bestimmten Arbeitszeit Umgang nehme. Ich setzte ihnen auseinander, dass derartige Arbeiten auch nach unserer Fassung ganz gut ausgeführt werden können; erstens heisse es «dringende Notfälle vorbehalten» und zweitens werde die Arbeitszeit ja im Durchschnitt berechnet. Von einem andern Vertreter des Landes im Gewerbeverein wurde gesagt, die Arbeitszeit sei nicht alle Tage gleich bemessen; es gebe Tage, wo man mehr und andere, wo man weniger zu tun habe. Das ist aber durch unsere jetzige Redaktion ebenfalls berücksichtigt. Als denn auch der Versammlung in Interlaken die neue Fassung mitgeteilt wurde, die bisher ihr nicht bekannt war, erklärten mehrere, die vorher am heftigsten opponiert hatten, dass sie einverstanden seien, wenn es so gemacht werden könne, wie der neue Artikel vorsehe. Wenn Notarbeiten vorbehalten seien, wenn 11 Stunden als Mittel gelten sollen und der Durchschnitt in Anrechnung gebracht werden dürfe, so sei das nicht mehr, als was jeder vernünftige Meister jetzt schon befolge. Einige Anwesende erklärten, dass schon jetzt in der Regel im Durchschnitt nicht mehr als 9 Stunden gearbeitet werde. Die Delegiertenversammlung in Interlaken genehmigte denn in erster Linie die erwähnte Eingabe ihres Vorstandes, eventuell erklärte sie sich mit der neuen Fassung des Regierungsrates einverstanden und sprach sich dahin aus, dass sie auch bei Annahme dieser Redaktion mit aller Kraft für das Gesetz einstehen werde. Das ist nur eine Kundgebung. Aber ich glaube, damit beweisen zu können, dass die neue Fassung derart ist, dass bei gutem Willen jeder sich danach einrichten kann.

Nach dem letzten Satz des zweiten Alinea kann der Regierungsrat hinsichtlich der Sonntagsarbeit Ausnahmen gestatten. Auch darf hier die Bestimmung des § 17 nicht ausser Acht gelassen werden, welche lautet: «Der Regierungsrat wird für einzelne Berufsarten, nach Anhörung der beteiligten Berufsangehörigen (Geschäftsinhaber und Arbeiter), oder auf Antrag von Organisationen von solchen auf dem Verordnungswege besondere Bestimmungen über die Berufslehre erlassen. Diese sollen sich namentlich auf die Dauer der Lehrzeit, die Arbeitszeit, die Sonntagsruhe und die in einem Gewerbebetrieb zulässige Zahl von Lehrlingen beziehen». Damit wird die Möglichkeit geschaffen, für einzelne Berufsarten Spezialvorschriften zu erlassen. Ich habe alle kantonalen Gesetze über das Lehrlingswesen geprüft, aber keines gefunden, das so sehr Gelegenheit gibt, den verschiedenen Verhältnissen Rechnung zu tragen, wie das vorliegende. Allein an dem Grundsatz halten wir doch fest, dass Ordnung geschaffen werden muss, damit wir etwas in der Hand haben, um gegenüber — ich wiederhole es — der Minderzahl der Meister einschreiten zu können, die aus Mangel an Einsicht und aus zu weit getriebenem Erwerbssinn sich Missbräuche und Ueberschreitungen des vernünftigen Masses zu schulden kommen lassen.

Ich empfehle Ihnen die Annahme des § 10 in der gedruckt vorliegenden neuen Fassung. Zur Verdeutlichung möchte ich persönlich beantragen, am Schlusse des Artikels den Satz beizufügen: «Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des § 17 hienach». Auf diese Weise wird schon hier deutlich darauf hingewiesen, dass für einzelne Berufsarten noch besondere Verordnungen erlassen werden können.

Kindlimann, Präsident der Kommission. Der § 10 ist derjenige Artikel des Gesetzes, welcher die Kommission weitaus am meisten beschäftigt hat. Wir haben uns mit demselben nach Schluss der ersten Beratung aufs neue wieder befassen müssen.

Seit der ersten Beratung haben im Lande herum zahlreiche Versammlungen stattgefunden, die alle das Zustandekommen des Gesetzes begrüssten, vielfach aber namentlich das zweite Alinea des § 10 beanstandeten. Es wurden gegen diese Bestimmung zum Teil sehr scharfe Resolutionen gefasst. Verschiedene Eingaben gelangten an die Kommission, die wir berücksichtigen und bei denen wir uns fragen mussten, ob und in welcher Weise den Begehren Rechnung getragen werden soll. Das zweite Alinea des § 10 wurde bereits von Anfang an von dem bernischen kaufmännischen Verein beanstandet, der dessen Streichung verlangte. Der kantonale Gewerbeverband forderte ebenfalls die Streichung und wollte einfach sagen, dass die Arbeitszeit sich nach dem Berufs- und Ortsgebrauch zu richten habe. Der kantonale Verein für Handel und Industrie will das zweite Alinea des § 10 einfach durch die Worte ersetzen: «Die Sonntagsarbeit ist untersagt». gleiche Antrag wurde auch von Mitgliedern der Kommission gestellt. Eine andere Anregung ging dahin, man möchte davon abstrahieren, die Arbeitszeit im Gesetz festzusetzen, sondern man solle sich einfach damit begnügen, an Stelle der Arbeitszeit die Dauer der Ruhezeit zu bestimmen und z. B. zu erklären, dass den Lehrlingen, abgesehen von den Arbeitsunterbrechungen, eine zusammenhängende Nachtruhe von wenigstens 9 Stunden gewährt werden müsse.

Allein in der Kommission beliebten alle diese Anregungen nicht, sondern wir wünschten, dass die Arbeitszeit im Gesetz definitiv festgelegt werde. Nur in bezug auf die Stundenzahl gingen die Meinungen weit auseinander. Die einen wollten 11, die andern bloss 10 Stunden feststellen. Unsere Kommission war, ich weiss nicht, ob glücklicher- oder unglücklicherweise, immer so zusammengesetzt, dass die schärfere und mildere Richtung einander die Wage hielten. Je nachdem ein Mitglied dieser oder jener Richtung fehlte, war das Resultat der Abstimmung ein verschiedenes. So wurde mit einer Stimme mehr beschlossen, dass die Arbeitszeit im Gesetz bestimmt sein soll und ebenfalls mit einer Stimme Mehrheit wurde dem vorliegenden Antrage der Regierung beigepflichtet.

Ich will die Gründe nicht wiederholen, die für die zehn- und für die elfstündige Arbeitszeit angeführt wurden. Es lassen sich solche ja für beide Richtungen anführen und Sie werden sie heute schon noch zu hören bekommen. Auch dafür liegen triftige Gründe vor, dass die Arbeitszeit im Gesetz gar nicht normiert, sondern der Orts- und Berufsgebrauch als das Massgebende hingestellt werde. Allein ich wiederhole, dass die Kommission davon nichts wollte, sondern beschlossen hat, die Arbeitszeit im Gesetz zu fixieren. Die welschen Kantone, welche bereits Lehrlingsgesetze besitzen, setzen die Arbeitszeit ebenfalls fest. So hat der Kanton Waadt die zehnstündige Arbeitszeit angenommen; die Regierung kann jedoch Ausnahmen bis auf

11 Stunden gestatten, doch darf der wöchentliche Durchschnitt von 60 Stunden nicht überschritten werden; Nacht- und Sonntagsarbeit sind untersagt. Der Kanton Neuenburg setzt für Lehrlinge unter 15 Jahren 10, für ältere 11 Stunden fest. Der Kanton Freiburg hat die elfstündige Arbeitszeit; Nacht- und Sonntagsarbeit sind untersagt. Es können aber von den Gemeindebehörden Aenderungen bewilligt werden, wenn dem Lehrling die richtige Ruhezeit garantiert wird. Der Kanton Wallis normiert die Arbeitszeit genau so wie der Kanton Waadt. In der deutschen Schweiz steht noch kein Lehrlingsgesetz in Kraft, sondern es liegen bloss Entwürfe vor. Der luzernische Entwurf sieht die elfstündige Arbeitszeit, sowie das Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit vor; dagegen dürfen durch keine Behörden irgendwelche Abänderungen bewilligt werden. Die Entwürfe von Zürich und Glarus setzen gar keine Arbeitszeit fest, Glarus verbietet die Nachtund Sonntagsarbeit für Lehrlinge unter 18 Jahren.

Nun leistet gerade der Kanton Waadt ein drastisches Beispiel dafür, dass die Festsetzung der Arbeitszeit Inkonsequenzen im Gefolge hat. Kaum war das Gesetz in Kraft erwachsen, musste man sich sagen, dass es nicht möglich sei, es auf alle Berufsarten anzuwenden . Es wurde daher sofort ein Ausführungsdekret erlassen, welches bestimmte, dass das Gesetz für gewisse Berufsarten nicht anwendbar sei, sondern dass für dieselben bestimmte Ausnahmen gestattet werden. So können wir ebenfalls vorgehen, um die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche mit der Festsetzung der Arbeitszeit im Gesetz verbunden sind. Wir können im Dekret ebenfalls erklären, dass für die und die Berufsarten die im Gesetz festgesetzte Arbeitszeit nicht gilt, sondern dass da andere Bestimmungen massgebend sind . Ein solches Vorgehen ist durch § 17 gestattet.

Es wurde schon in der ersten Beratung und seither wiederholt die Behauptung aufgestellt, dass, wenn das Alinea 2 des § 10 gestrichen werde, das ganze Gesetz nicht mehr annehmbar sei. Das ist nicht richtig. Das Gesetz enthält so viele gute Bestimmungen, dass es auch im Falle der Streichung dieses Alinea immer noch annehmbar wäre. Umgekehrt darf die Bestimmung des jetzigen zweiten Alinea ganz gut angenommen werden, da sie ja auf dem Dekretswege noch gemildert werden kann. Mir persönlich wäre es freilich lieber gewesen, wenn die zehnstündige Arbeitszeit verlangt worden wäre. Allein die Kommission hat beschlossen, dem Antrag der Regierung beizustimmen und ich habe daher diesen Antrag zu vertreten.

In der gedruckten Vorlage heisst es in der ersten Kolonne, wo das Ergebnis der ersten Beratung aufgeführt wird, im ersten Alinea, Zeile 5, «mit einem Einzelbett». In der ersten Beratung wurde aber der Antrag Milliet angenommen, der sagt: «mit reinem Einzelbett». Es liegt also ein Druckfehler vor, allein die Kommission fand, derselbe sei ganz angebracht. Die Hauptsache ist, dass dem Lehrling ein Einzelbett zur Verfügung gestellt wird. In bezug auf die Reinheit gehen die Begriffe dagegen so weit auseinander, dass es wohl besser ist, wenn das Wort «rein» gestrichen wird.

Ferner heisst es im ersten Alinea, der Lehrling sei gegen jede Ueberanstrengung zu schützen. Wir finden, es wäre zu weit gegangen, wenn dem Lehrling gar keine grössere Anstrengung zugemutet werden dürfte, und wir beantragen deshalb, das Wort «jede» zu streichen.

Im weitern ist zu bemerken, dass in dem Resultat der ersten Beratung der Satz: «Die Arbeit ist um die Mittagszeit für eine Stunde zu unterbrechen» weggeblieben ist. Derselbe wurde jedoch im Antrag der

Regierung wieder aufgenommen.

Persönlich hätte ich noch gewünscht, wenn in dem Satz: «Für anstrengendere Arbeiten kann der Regierungsrat eine Herabsetzung der Arbeitszeit verlangen», das Wort «verlangen» durch «verfügen» ersetzt würde. Mit dem blossen Verlangen, dem unter Umständen gar nicht nachgelebt wird, ist es nicht gemacht, sondern, wenn es sich als notwendig herausstellt, dass die Arbeitszeit herabgesetzt werde, so soll das von der Regierung verfügt werden. — Das sind die Bemerkungen, die ich vorläufig anzubringen habe.

Scheidegger. Es ist bereits bemerkt worden, dass das Alinea 2 des § 10 von Anfang an den Stein des Anstosses bildete. Die Kommission hat den Artikel wiederholt beraten. Man hat 10 Stunden Arbeitszeit in Aussicht genommen, dann 11 Stunden, dann 10 Stunden im Winter und 11 im Sommer. Man unterschied zwischen männlichen und weiblichen Lehrlingen, aber man kam nie dazu, eine Lösung zu finden, welche allen Verhältnissen entsprochen hätte. Im letzten Moment wurde dann der Ihnen nun vorliegende Antrag mit einer Stimme Mehrheit angenommen. Die Minderheit der Kommission empfiehlt Ihnen neuerdings die Streichung dieses Alinea und ich erlaube mir, zur Begründung dieses Antrages kurz folgende Bemerkungen anzubringen.

Zu dem vorliegenden § 10 gingen der Kommission verschiedene Eingaben zu. So schreibt der Kantonalvorstand bernischer kaufmännischer Vereine:

«Wir müssen vor allem und mit Nachdruck verlangen, dass das zweite Alinea des Artikel 10, weil nicht in ein Lehrlings-, sondern in ein allgemeines, auch dem Angestellten zu gute kommendes Arbeiterschutzgesetz gehörig, gestrichen werde. Wenn wir auch für weitgehenden Schutz der Lehrlinge eingenommen sind, so können wir doch anderseits nicht verlangen, dass dieselben sich in einer völligen Ausnahmestellung befinden. Wir machen darauf aufmerksam, dass in Fällen von Inventaraufnahmen, bei plötzlicher Geschäftsaufhäufung etc. für Lehrlinge und Angestellte vorübergehend verlängerte Dienstzeit eintreten kann. Soll in Zukunft ganz einseitig der Lehrling von diesen Arbeiten ferngehalten werden? Wir sind überzeugt, dass die vorgesehene, beim Regierungsrat einzuholende Bewilligung von Angestellten und Prinzipalen als eine höchst chikanöse Massregel angesehen und zum Stein des Anstosses würde, an welchem das ganze humane Gesetz scheitert.»

Der Handels- und Industrieverein hat ebenfalls eine Eingabe gemacht und äussert sich in derselben wie folgt:

« Alinea 2 möchten wir streichen bis auf die Worte: « Sonntagsarbeit ist untersagt ». Abgesehen von der praktischen Undurchführbarkeit einer Maximalarbeitszeit für Lehrlinge in verschiedenen Gewerben (Metzger, Schmiede, Coiffeure und andere) und auch abgesehen von der Ungerechtigkeit, welche darin für die übrigen Arbeiter und Angestellten liegen würde, beantragen wir die Streichung dieser Bestimmung, um das Gesetz

mit seinen Errungenschaften in der Volksabstimmung nicht zu gefährden. Nach den Berichten unserer Sektionen macht sich nämlich allerorts eine starke Opposition gegen die genannte Bestimmung geltend. Die Normierung einer Maximalarbeitszeit gehört unseres Erachtens in ein Gewerbegesetz, respektive Arbeiterschutzgesetz.»

In ähnlichem Sinne äussert sich die Eingabe des kantonal-bernischen Gewerbeverbandes, wie Sie bereits aus dem Votum des Herrn Regierungsrat v. Steiger

vernommen haben.

Alle diese drei Verbände sprechen sich also ganz entschieden gegen das zweite Alinea des § 10 aus. Der Sinn der Opposition ist aber nicht etwa der, dass wir eine Arbeitszeit von 10 Stunden nicht als für den Lehrling genügend erachten. Allein es gibt gewisse Zeiten im Jahr, wo über diese Arbeitszeit hinausgegangen werden muss, und da will man eben nicht gebunden sein, von dieser Schablone nicht abgehen zu dürfen. Es gibt im Gewerbe verschiedene Berufsarten, in denen die zehnstündige Arbeitszeit eingeführt ist, und wenn von den Arbeitern nur 10 Stunden Arbeit verlangt wird, so wird, mit Ausnahme der Reinigungsarbeiten, natürlich auch von den Lehrlingen nicht mehr gefordert werden. Allein das betrifft alles Berufsarten mit längerer Lieferzeit. Diejenigen Berufsarten, die an eine kurze Lieferzeit gebunden sind, können unmöglich sich an einen bestimmten Arbeitstag halten. Denken Sie z. B. nur an die Hotelindustrie. Wir haben zwar die Saisonhotels ausgenommen, allein auch die andern Hotels werden nicht regelmässig eine bestimmte Arbeitszeit innehalten können. Nehmen wir an, es finde in Bern ein Kongress statt, der zwei Wochen dauert. Für diese Zeit kommen ungefähr 800 bis 1000 Personen mehr nach Bern und müssen in den Hotels untergebracht werden. Damit ist für die Hotelangestellten eine bedeutende Mehrarbeit verbunden; die Arbeit muss in dieser Zeit erledigt und kann nicht verschoben werden. Wenn nun aber die eigentlichen Angestellten während dieser Zeit stärker als sonst in Anspruch genommen werden müssen, so kann doch für die Lehrlinge keine Ausnahme gemacht werden. - In den gleichen Fall kommt auch der Bankier bei Aufstellung des Monatsabschlusses. Es kommt sehr oft vor, dass dieser Abschluss nicht stimmt und die Angestellten sind genötigt, während dieser Zeit statt der sonst üblichen 8, 10 und 11 Stunden zu arbeiten. Der Abschluss muss eben gemacht werden; das lässt sich nicht hinausschieben und die Angestellten müssen herhalten, bis die Geschichte klappt. — Das gleiche gilt für den Kaufmann, z. B. bei Anlass der Aufstellung des Inventars. Der Coiffeur muss seine Kunden am Samstag rasieren, das lässt sich ebenfalls nicht auf den Montag verschieben. Auch der Konfiseur kann die Bestellungen nicht ein paar Tage zum voraus ausführen, sondern die Arbeit muss auf den betreffenden Tag gemacht werden. Im gleichen Falle befindet sich die Schneiderin, die bei einem Todesfalle eine ganze Familie sofort neu bekleiden muss, was für einige Tage eine Verlängerung der Arbeitszeit bedingt. Auch die Arbeitszeit des Kürschners, bei dem sich die ganze Arbeit auf einige Monate zusammendrängt, kann keine gleichmässige sein. So gibt es eine unzählige Menge von Berufsarten, bei denen es nicht möglich ist, sich an eine zehn- oder elfstündige Arbeitszeit zu halten oder allfällige Differenzen innert 8 Tagen auszugleichen. Auch für den Bauer passt eine

derartige Bestimmung nicht, denn während der Heuund Getreideernte muss angestrengt gearbeitet werden und man darf während einer gewissen Zeit nicht darauf Rücksicht nehmen, ob der elfstündige Arbeitstag

um einige Stunden verlängert wird.

Das sind die Verschiedenheiten, die das Leben mit sich bringt und da passt keine Schablone. Wir wollen durchaus nicht die Leute ausbeuten, aber mit den Verhältnissen des täglichen Lebens muss gerechnet werden. Im Gesetz sind übrigens genügend Anhaltspunkte gegeben, um einer allfälligen Ausbeutung vorzubeugen. Wir bestreiten nicht, dass es Fälle von Lehrlingsausbeutung gibt; allein das sind Ausnahmefälle, denen anhand des Gesetzes schon beigekommen werden kann. Ich verweise z. B auf § 6. Dort ist von dem Lehrvertrag die Rede und es wird gesagt, dass derselbe Bestimmungen betreffend die Arbeitszeit enthalten soll. Damit ist den Eltern und sonstigen Vertretern der Lehrlinge Gelegenheit geboten, für den nötigen Schutz vor allfälliger Ausbeutung zu sorgen. § 4 gibt das Recht, gegen einen Lehrmeister, der sich der Ausbeutung des Lehrlings schuldig macht, während der Lehrzeit einzuschreiten und ihm den Lehrling wegzunehmen. § 9 bestimmt, dass der Lehrling nur zu beruflichen Arbeiten angehalten werden darf. Das erste Alinea des § 10, das von uns nicht bestritten wird, stellt den Grundsatz auf, dass der Lehrling vor Ueberanstrengung zu schützen sei. § 18 verpflichtet den Lehrling, am Schlusse der Lehrzeit sich an einer Prüfung über die erworbenen Kenntnisse auszuweisen. Bei diesem Anlass kann auch sein physisches Aussehen kontrolliert werden und wenn sich herausstellen sollte, dass er während der Lehrzeit an seiner Gesundheit Schaden gelitten hätte, so wäre man berechtigt, dem betreffenden Lehrmeister das künftige Halten von Lehrlingen zu verbieten. Nach § 32 haben im weitern die Aufsichtsbehörden das Recht, zu jeder Zeit die Lehrlinge in der Werkstatt zu besuchen, wodurch sie mit den tatsächlichen Verhältnissen bekannt werden. Ferner sind die Lehrlingskommissionen verpflichtet, den Entzug des Rechtes, Lehrlinge zu halten, oder die Auflösung des Lehrvertrages zu beantragen, wenn ihnen zu Ohren kommt, dass ein Lehrling von seinem Meister ausgebeutet wird. Zudem beantragt die Minderheit schliesslich, in Alinea 2 des § 10 den Berufs- und Ortsgebrauch als massgebend zu bezeichnen. Wenn der Berufsgebrauch die acht-, neun- oder zehnstündige Arbeitszeit vorsieht, so soll auch der Lehrling den Vorteil dieser Arbeitszeit geniessen und er darf nicht, wenn der Berufsgebrauch den zehnstündigen Arbeitstag aufweist, 11 Stunden beschäftigt werden. Zu der gebräuchlichen Arbeitszeit darf für den Lehrling nur ¹/₂ Stunde für Reinigungsarbeiten hinzukommen. In bezug auf den Ortsgebrauch wird eingewendet, es sei das etwas Unbestimmtes. Das ist richtig, allein es ist eben unmöglich, hier etwas Bestimmtes festzusetzen. Darum reden wir vom Ortsgebrauch, der unter keinen Umständen zur Ausbeutung führt. Wir wissen z. B., wie in Bern das Gewerbegericht den Ausdruck «Ortsgebrauch» interpretiert und derselbe wird sicherlich genügend Schutz gegen eine Ausbeutung des Lehrlings gewähren.

In dem von der Regierung und der Kommission vorgeschlagenen zweiten Alinea des § 10 ist der Satz enthalten: «An denjenigen Tagen, an welchen der Lehrling eine Fortbildungs-Abendschule zu besuchen hat, soll die Arbeitszeit höchstens 10 Stunden betragen.

Diese Bestimmung wird zu Konfusionen Anlass geben. Nehmen Sie an, die Arbeitszeit betrage 11 Stunden und der Besuch der Fortbildungsschule finde an vier Abenden statt. Wenn nun der Lehrling an diesen vier Tagen nur 10 Stunden arbeiten darf, so müsste er die vier ausfallenden Stunden an den beiden übrigen Tagen der Woche nachholen, d. h., er käme an diesen beiden Tagen auf eine Arbeitszeit von 13 Stunden.

Ferner heisst es: «Für anstrengendere Arbeiten kann der Regierungsrat eine Herabsetzung der Arbeitszeit verlangen». Was bedeutet der Ausdruck «anstrengendere Arbeiten»? Es ist gar nicht möglich, hier eine Grenze zu ziehen. Es genügt auch vollständig, wenn im ersten Alinea die Bestimmung aufgestellt wird, dass der Lehrling vor Ueberanstrengung zu schützen ist.

Im weitern wird gesagt: «Für Lehrlinge, welche das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, darf die tägliche Arbeitszeit unter keinen Umständen mehr als 10 Stunden betragen». Dieser Passus ist offenbar einem Lehrlingsgesetz eines andern Kantons entnommen. In andern Kantonen kommt es vor, dass Lehrlinge vor dem 15. Altersjahr in die Lehre eintreten, bei uns dagegen ist dieser Fall fast ganz ausgeschlossen. Unsere Kinder treten nach dem zurückgelegten 6. Altersjahr in die Schule ein, deren Besuch während 9 Jahren obligatorisch ist. Infolgedessen werden unsere Lehrlinge das 15. Altersjahr zurückgelegt haben, wenn sie in die Lehre kommen. Einzig in dem Falle, wo ein Lehrling aus einem andern Kanton bei uns in die Lehre tritt, könnte diese Bestimmung praktischen Wert haben. Allein derartige Fälle kommen nur ganz ausnahmsweise vor und es ist nicht nötig, dafür eine besondere Bestimmung aufzustellen.

Ferner wird von der Regierung und der Kommission beantragt, in Alinea 2 den Satz aufzunehmen: «Die Arbeit ist um die Mittagszeit für eine Stunde zu unterbrechen». Während der mehr als 30 Jahren, da ich in meinem Berufe tätig war, kam es nicht ein einziges Mal vor, dass man den Lehrlingen und Arbeitern nicht wenigstens eine Stunde Mittagspause gewährt hätte. Es ist daher gar nicht nötig, eine derartige Bestimmung

im Gesetz aufzunehmen.

Schliesslich begegnen wir dem Satz: «Hülfsarbeiten wie Ausgänge und dergleichen sollen in die gesetzliche Arbeitszeit fallen». Nun sagt uns Herr Regierungsrat von Steiger, das Aufräumen sei in diesen Hülfsarbeiten nicht inbegriffen. Diesen Ausspruch begreife ich nicht, denn es bestehen Entscheide des Bundesrates, durch welche das Aufräumen ausdrücklich als Hülfs- und Nebenarbeit bezeichnet wird. Auch begreife ich nicht, wenn Herr Regierungsrat von Steiger erklärt, man habe keine Ueberzeit nötig. Wenn im Gesetz die zehn- oder elfstündige Arbeitszeit vorgeschrieben ist, und ein Meister länger arbeiten lässt, so versündigt er sich gegen die Bestimmung des Gesetzes und der Lehrling und der Arbeiter haben das Recht, dagegen Klage zu führen, was wahrscheinlich auch in den meisten Fällen geschehen wird. Man verweist nun auf die in § 17 vorgesehenen besondern Verordnungen für einzelne Berufsarten. Allein, wenn fast für jeden Beruf eine Ausnahme gestattet werden soll, hat es keinen Sinn, in § 10 einen Grundsatz aufzustellen. Dass Ausnahmen gestattet werden müssen, sieht der Regierungsrat selber wohl ein, sonst würde er nicht den § 17 vorschlagen. Wir können uns mit dem § 17 auch deshalb nicht begnügen, weil auch im nämlichen Beruf die grössten Verschiedenheiten vorkommen können. In demselben Beruf kann bald ein Lehrgeld von 50 Fr., bald ein solches von 100, 150, 200, 300 und mehr Franken vereinbart werden; die einen Lehrlinge haben bei ihren Eltern Kost und Logis, die andern bei den Lehrmeistern, andere wieder gehen bei den Meistern in Kost, haben aber das Logis bei den Eltern; den einen muss der Meister Kleider und Wäsche besorgen, bei andern geschieht es durch die Eltern u. s. w. Bei diesen vielfachen Verschiedenheiten können naturgemäss von dem Lehrling nicht in allen Fällen die gleichen Arbeitsleistungen verlangt werden. Die Verhältnisse sind zu verschiedenartig, als dass alles nach einer Schablone behandelt werden könnte. Das Lehrlingsgesetz soll erlassen werden, um bestehende Missstände zu beseitigen, nicht aber um diejenigen, welche die Lehrlinge recht behandeln, zu chikanieren. Dazu würde es aber kommen, wenn der § 10 in der von der Regierung und der Kommission vorgeschlagenen Fassung angenommen würde. Wenn der Lehrling nicht zum Aufräumen angehalten werden darf, was doch in seinem Interesse liegen würde, da er dadurch gewöhnt wird, Ordnung zu halten und das Werkzeug jeweilen wieder an den bestimmten Platz zu schaffen, so wird er, wenn er eine Vierteloder eine halbe Stunde länger arbeiten muss, das Recht haben, gegen den Meister zu klagen oder zu irgend einer Zeitung zu springen, die dann gegen den betreffenden Meister einen ellenlangen Schmähartikel von Stappel lassen wird. Oder wenn der Meister in der Lorraine wohnt und dem Lehrling, der in der Matte daheim ist, ein Paket mitgibt, um es unterwegs dem Besteller abzugeben, so kann der Lehrling nach dem Buchstaben des Gesetzes eine solche Zumutung zurückweisen. Man wird mir freilich einwenden, das werde nicht vorkommen. Aber wer garantiert uns dafür? Der Lehrling hat faktisch das Recht, gegen ein derartiges Vorgehen sich zu beschweren.

Das vorliegende Gesetz enthält zweifellos grosse Vorteile gegenüber dem bisherigen Zustand. Wenn auch das zweite Alinea des § 10 durch die von uns vorgeschlagene Bestimmung ersetzt wird, so büsst es an seinem Werte absolut nichts ein, dagegen werden die chikanösen Bestimmungen und die nicht durchführbare Schablone ausgeschieden. Diesen Standpunkt haben wir von Anfang an in der Kommission vertreten und die in der Praxis stehenden Leute aller drei Gruppen sprechen sich für denselben aus. Diesen Leuten, die das Leben kennen, sollte man doch etwas Rechnung tragen. Aus diesen Gründen beantrage ich namens der Minderheit der Kommission, das zweite Alinea zu streichen und an dessen Stelle folgende Bestimmungen aufzunehmen: «Die tägliche Arbeitszeit richtet sich nach dem Berufs- oder Ortsgebrauch. Ueber diese Zeit hinaus darf der Lehrling nicht mehr als eine halbe Stunde beschäftigt werden und zwar in dem Sinne, dass diese Ueberzeit für Reinigungsarbeiten, Ausgänge und dergleichen verwendet wird. Die Sonntagsarbeit ist untersagt. Für Gewerbe mit besondern Verhältnissen kann solche vom Regierungsrat in beschränktem Masse gestattet werden.»

Ich möchte Ihnen sehr empfehlen, diesem Antrag zuzustimmen. Dadurch wird das Zustandekommen des Gesetzes ermöglicht. Die genannten Interessenkreise werden für das Gesetz eintreten und ihm zur Annahme verhelfen. Im andern Falle dagegen wird ihm von dieser Seite Opposition gemacht werden müssen. Schlumpf. Seit der ersten Beratung haben der Sprechende und seine Fraktionsgenossen Gelegenheit gehabt, das Gesetz in den Berufsorganisationen und Arbeiterunionen zur Diskussion zu bringen. Es wäre uns ein Leichtes gewesen, eine ganze Anzahl Eingaben an die Regierung und den Grossen Rat zu veranlassen, wenn wir es hätten tun wollen. Allein wir haben diesen Weg nicht eingeschlagen, weil man es uns einerseits zur Pflicht gemacht hat, die bezüglichen Wünsche mündlich im Rate vorzubringen und weil wir uns anderseits sagten, dass wir den Rat nicht in dieser Weise beeinflussen wollen. Wir versprachen uns übrigens so wie so von derartigen Eingaben keinen grossen Wert.

In allen Versammlungen, an denen wir teilnahmen, machte sich eine entschiedene Opposition gegen die reaktionären Anschläge geltend, die Arbeitszeit über 10 Stunden auszudehnen. Man war allgemein der Ansicht, dass es vollauf genüge, eine zehnstündige Arbeitszeit aufzustellen, zumal da das Gesetz Bestimmungen enthält, welche dem Kleinbetrieb und den ländlichen Verhältnissen in jeder Beziehung entgegenzukommen gestatten. Vor bald 30 Jahren wurde der im Fabrikgesetz vorgesehenen elfstündigen Arbeitszeit ebenfalls grosse Opposition gemacht und heute können wir mit Vergnügen konstatieren, dass dieselbe in einer grossen Zahl von Betrieben freiwillig auf 10 und noch weniger Stunden herabgesetzt wurde. In weiten Kreisen der Bevölkerung wurde die Verkürzung der Arbeitszeit also als sehr zeitgemäss anerkannt, so dass sie zum Teil ohne Opposition der Unternehmer durchgesetzt werden konnte, zum Teil sogar freiwillig von ihnen eingeräumt wurde.

Das zweite Alinea des § 10 hat nun schon verschiedene Wandlungen durchgemacht. In der ersten Beratung erhielt der ursprüngliche Antrag der Regierung auf Einführung der zehnstündigen Arbeitszeit 71 Stimmen, während der Vermittlungsantrag, im Winter 10 und im Sommer 11 Stunden anzusetzen, 76 Stimmen auf sich vereinigte. Man darf wohl sagen, dass das eine Zufallsmehrheit war und die damalige Abstimmung ganz gut auch anders hätte ausfallen können. In der weitern Beratung nahm dann die Kommission einen Antrag an, nach dem wieder grundsätzlich die zehnstündige Arbeitszeit eingeführt werden sollte; daneben sollte allerdings für besondere Verhältnisse von der Regierung eine Verlängerung dieses Arbeitstages gestattet werden können. Die Festsetzung der Arbeitszeit auf 10 Stunden im Winter und 11 im Sommer hat auch ihre Nachteile. Es gibt Berufe und Gewerbe, die im Winter mehr Arbeit haben als im Sommer. Das Umgekehrte trifft natürlich auch zu. Es ist daher nach unserm Dafürhalten richtiger, wenn für Sommer und Winter die gleiche Arbeitszeit festgesetzt wird, zumal wenn den da und dort sich geltend machenden verschiedenen Verhältnissen in anderer Weise Rechnung getragen werden kann. Allein der jetzt von der Regierung gestellte Antrag muss offenbar zu Unan-nehmlichkeiten führen. Dies gilt schon mit bezug auf die Bestimmung, dass an den Tagen, an welchen der Abendunterricht stattfindet, die Arbeitszeit höchstens 10 Stunden betragen darf. Dann aber noch aus einem andern Grund. Es gibt Geschäfte, wo weibliche Lehrlinge neben männlichen arbeiten. Da geht es wohl nicht an, die weiblichen Lehrlinge eine Stunde früher zu entlassen als die männlichen. Das würde z. B. in Buchbindereien, graphischen Gewerben u. s. w. jeden-

falls seine Nachteile haben. In der Kommission wurde der Antrag der Regierung mit 5 gegen 4 Stimmen angenommen. Die 4 Stimmen wurden für die frühere Fassung, welche die Arbeitszeit auf 10 Stunden normierte, abgegeben. Als Mitglied der Minderheit möchte ich auch heute wieder für die frühere Fassung des zweiten Alinea plaidieren und die grundsätzliche Aufstellung des zehnstündigen Arbeitstages beantragen, immerhin unter Beifügung des Zusatzes: «Für besondere Verhältnisse kann der Regierungsrat für männliche Lehrlinge eine Verlängerung auf 11 Stunden gestatten». Der Antrag der Regierung ist offenbar gut gemeint. Man wollte damit dem Handwerker- und Ğewerbeverein und dem Handels- und Industrieverein entgegenkommen. Allein dieser Antrag wird in diesen Kreisen die gleichen Gegner finden wie der frühere, weil er ihren Wünschen nicht genügend Rechnung trägt. Das Gesetz wird also der gleichen Opposition begegnen, ob Sie den Antrag der Regierung oder meinen Antrag annehmen. Dagegen wird das Gesetz, wenn die Arbeitszeit auf 11 Stunden normiert wird, eine Anzahl neuer Gegner bekommen, die es bei der Festsetzung des zehnstündigen Arbeitstages nicht hat.

Ich beantrage Ihnen, das zweite Alinea in folgender Fassung anzunehmen: «Die tägliche Arbeitszeit des Lehrlings darf grundsätzlich, dringende Notfälle vorbehalten, 10 Stunden nicht übersteigen. Für besondere Verhältnisse kann der Regierungsrat für männliche Lehrlinge eine Verlängerung auf 11 Stunden gestatten, sowie auch für anstrengendere Arbeiten eine Herabsetzung der Arbeitszeit verlangen. Die Arbeit ist um die Mittagszeit für eine Stunde zu unterbrechen. Hülfsarbeiten etc. (nach Antrag der Regierung und der Kommission). »

Ich hege die Hoffnung, dass der Kanton Bern mit seinem Lehrlingsgesetz nicht hinter den Kantonen Waadt und Wallis zurückstehen wolle, sondern wie jene die zehnstündige Arbeitszeit festsetzen werde. Ich empfehle Ihnen die Annahme meines Antrages.

Michel. In der ersten Beratung unterlag der Antrag auf Streichung des Alinea 2 nur mit wenigen Stimmen. Ich will diesen Antrag heute nicht aufnehmen, unterstütze dagegen denjenigen der Kommissionsminderheit, den ich als einen Vermittlungsantrag betrachte. Zwar werde ich auch dann, wenn Alinea 2 nach dem Antrag der Regierung angenommen wird, für das Gesetz einstehen, allein ich fürchte, dass, wenn man zu weit geht, der Zweck des Gesetzes nicht erreicht werden wird. Sie haben schon gehört, dass einzelne Geschäftsbesitzer sich dahin geäussert haben, dass, wenn zu weit gehende Forderungen aufgestellt werden, sie einfach keine Lehrverträge mehr abschliessen, sondern die jungen Leute von Anfang an gegen einen kleinen Lohn einstellen werden. Das gibt nun aber die allertraurigsten Existenzen, die wirklich an die Scholle gebunden sind, während der gelernte Berufsarbeiter gehen kann, wohin er will. Damit würde keine Verbesserung, sondern eine Verschlimmerung des gegenwärtigen Zustandes eingeführt. Das sollte vermieden werden.

Das Gesetz hat den doppelten Zweck, einerseits eine humanere Behandlung und anderseits eine bessere Ausbildung des Lehrlings herbeizuführen. Dieser doppelte Zweck wird aber auch dann erreicht, wenn der Antrag der Kommissionsminderheit angenommen wird. Dafür

bürgen uns die übrigen Bestimmungen des Gesetzes. So sorgt § 3 dafür, dass ein Lehrling nicht zu einem unwürdigen Meister kommt. § 4 schützt ihn davor, bei einem unfähigen und pflichtvergessenen Meister seine Lehrzeit absolvieren zu müssen. § 5 schreibt den obligatorischen Lehrvertrag vor. Ich halte diese Bestimmung für die wichtigste des Gesetzes. Denn bekanntlich kommen die schlimmsten Verhältnisse da vor, wo kein Lehrvertrag abgeschlossen wird; sobald dies aber geschieht, werden die grössten Missstände auch verschwinden. § 6 fixiert den Inhalt des Lehrvertrages und schreibt unter anderm vor, dass derselbe auch Bestimmungen über die Arbeitszeit enthalten muss. Dabei haben die vertragschliessenden Parteien das Recht, sich nach den tatsächlich vorhandenen Verhältnissen zu richten. Wenn ein Vater einen etwas schwächlichen Jüngling in die Lehre gibt, wird er verlangen, dass die Arbeitszeit der Konstitution des Lehrlings angepasst werde; handelt es sich um einen kräftigen Burschen, so wird der Vater dem Meister sagen, dass er das Arbeiten schon vertragen möge, wird aber immerhin dafür sorgen, dass er vom Meister nicht überanstrengt wird. Die Arbeitszeit wird also im Lehrvertrag den Verhältnissen entsprechend normiert werden können. Auch der Meister kann im Vertrag auf sein Geschäft Rücksicht nehmen und erklären, dass in der und der Zeit etwas mehr, in einer andern Zeit etwas weniger gearbeitet werden müsse. So können beide Parteien ihre Interessen beim Abschluss des Vertrages wahren. § 9 bestimmt, dass der Lehrling nicht zu andern als beruflichen Dienstleistungen verwendet werden darf. Wir geben zu, dass in dieser Beziehung bisher viel gesündigt worden ist; doch soll dem in Zukunft vorgebeugt werden. In § 10, Alinea 1, wird dem Lehrling eine humane Behandlung zugesichert. Er soll eine ausreichende Ernährung und einen gesunden Schlafraum erhalten. Auch in dieser Beziehung machten sich bisher vielfache Uebelstände geltend. Auch der Bestimmung, dass der Lehrling gegen jede Ueberanstrengung zu schützen ist, stimmen wir bei, obschon wir uns nicht verhehlen, dass dieselbe wohl zu verschiedenen Anständen Anlass geben wird. Der träge Lehrling wird eben alles als Ueberanstrengung ansehen, während der fleissige, der etwas lernen will, nicht so bald von Ueberanstrengung reden wird. In dem zweiten Alinea machen wir die Konzession, dass wir die Arbeitszeit nicht vollständig freigeben, sondern für dieselbe den Berufs- und Ortsgebrauch als massgebend erklären. Ein weiteres Entgegenkommen liegt darin, dass wir die Sonntagsarbeit ebenfalls untersagen. Eine für die Ausbildung des Lehrlings wichtige Bestimmung ist die, dass der Meister verpflichtet wird, den Lehrling in die Fach- und Fort-bildungsschulen zu schicken. Bisher verhielt sich der Meister diesen Institutionen gegenüber vielfach gleichgültig. Wenn der Lehrling nicht von sich aus darauf hielt, diese Schulen zu besuchen, so wurde er von dem Meister nicht dazu veranlasst. Die Folge davon war, dass gerade diejenigen Lehrlinge die Fachschulen nicht besuchten, welche es am nötigsten gehabt hätten. Im weitern ist der Lehrmeister verpflichtet, den Lehrling zur Prüfung anzumelden. Das wird ebenfalls zu der Förderung der Berufsbildung wesentlich beitragen. Lehrlingsprüfungen wurden zwar bisher auch schon abgehalten, allein nur etwa ein Fünftel der Lehrlinge meldeten sich zu denselben an. In Zukunft werden aber alle Lehrlinge, nicht nur die bessern, die Prüfung

bestehen müssen. Das wird die gute Wirkung haben, dass einerseits der Lehrling sich von Anfang an mehr anstrengt, weil er weiss, dass er von seinem Können am Ende der Lehrzeit Rechenschaft wird ablegen müssen, und dass anderseits auch der Lehrmeister sich mehr Mühe geben wird, da es ihm nicht gleichgültig sein kann, ob sein Lehrling die Prüfung gut oder schlecht bestehe. Endlich wird auch eine ständige Aufsicht über die Lehrlinge vorgesehen. In den betreffenden Aufsichtsbehörden werden alle beruflichen Interessen vertreten sein und diese Kommissionen werden schon dafür sorgen, dass den Lehrlingen nicht Unrecht geschehe.

Alle diese Bestimmungen bedeuten einen wesentlichen Fortschritt gegenüber dem jetzigen Zustand des Lehrlingswesens und es wäre sehr schade, wenn diese Bestimmungen nicht Gesetzeskraft erhalten sollten. Ich hoffe, wie bereits bemerkt, nicht, dass das Gesetz, auch wenn der Antrag der Regierung und der Kommission zu Alinea 2 des § 10 angenommen wird, verworfen werde. Aber die Annahme dieses Antrages würde doch die Gefahr mit sich bringen, dass infolgedessen weniger Lehrlinge bei den Meistern untergebracht werden könnten. Gerade die besten Meister würden sich besinnen, ob sie noch weiter Lehrlinge halten wollen und manchem ärmern Knaben, der kein grosses Lehrgeld bezahlen kann, würde die Erlernung eines Berufes unmöglich gemacht. Das wäre schade. Darum soll man sich gegenseitig die Hand zur Verständigung reichen. Dann wird die Annahme des Gesetzes um so sicherer sein und die wohltätigen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes werden auch wirklich in Kraft treten.

Präsident. Ich sehe mich veranlasst, eine Ordnungsmotion zur Sprache zu bringen. Wir werden uns darüber zu entschliessen haben, ob wir die Beratung des Gesetzes in der gegenwärtigen Session zu Ende führen wollen. Ich glaube, es ist der Wille des Rates, das wenn irgend möglich zu tun. Nun ist aber der Donnerstag Vormittag durch das Traktandum «Subventionierung der Brienzerseebahn» und einige andere kleinere Geschäfte voraussichtlich vollständig belegt. Wenn wir die Beratung des Lehrlingsgesetzes zu Ende führen wollen, bleibt daher nichts anderes übrig, als für heute eine Nachmittagssitzung anzusetzen. würde sich nach meinem Dafürhalten nach aussen nicht gut machen, wenn wir auseinandergingen, ohne wenigstens das Möglichste getan zu haben, mit der zweiten Beratung dieses Gesetzes fertig zu werden. Wenn einmal der § 10 bereinigt ist, sollte es nicht mehr so schwierig sein, die übrigen Artikel auch noch durchzuberaten. Wenn der gute Wille des Rates vorhanden ist, die Beratung zu Ende zu führen, so sollte das in einer Nachmittagssitzung geschehen können. Ich eröffne die Diskussion über diesen Vorschlag. -Wenn das Wort nicht verlangt wird, so ist sie geschlossen und der Rat wäre also mit der Abhaltung einer Nachmittagssitzung einverstanden. Ich nehme an, dass man noch bis $12^{1/2}$ Uhr weiter beraten und die Nachmittagssitzung um 3 Uhr beginnen werde. Wird ein anderer Vorschlag gemacht?

Aus der Mitte des Rates fällt der Antrag, die Nachmittagssitzung um $2^{1}/_{2}$ Uhr zu beginnen.

Abstimmung.

Für Beginn der Nachmittagssitzung um $2^1/_2$ Uhr Mehrheit.

Präsident. Wir fahren mit der Beratung des § 10 fort.

Witschi. Ich möchte den von Herrn Scheidegger gestellten Antrag unterstützen. Ich habe schon bei der ersten Beratung darauf aufmerksam gemacht, dass die Handwerker auf dem Lande sich mit einer fixen Arbeitszeit nicht einverstanden erklären können. Wenn überdies von seiten des Handwerker- und Gewerbevereins, sowie des Handels- und Industrievereins, also von Leuten, welche die Sache kennen und praktisch durchgemacht haben, ebenfalls auf die Unmöglichkeit des von dem Regierungsrat und der Kommission vorgeschlagenen zweiten Alinea hinweisen, so sollten wir denselben doch Gehör schenken. Ich befürchte auch, dass, wenn das Alinea 2 nach Antrag des Regierungsrates und der Kommission angenommen wird, die landwirtschaftlichen Kreise dem Gesetz nicht zustimmen werden und dassellbe infolgedessen verworfen wird. Wenn Sie dagegen den Berufs- und Ortsgebrauch als Norm für die Arbeitszeit aufstellen, so ist eher zu hoffen, dass der Entwurf die Zustimmung des Volkes finde. Aus diesen Gründen möchte ich Sie bitten, dem Antrag des Herrn Scheidegger beizustimmen.

M. Gross. Il me semble que l'article 10 renferme une lacune qu'il faudrait combler, autrement, une fois la loi adoptée, les inconvénients signalés aujourd'hui subsistront, c'est à dire que dans certains ateliers les apprenties devront veiller tous les samedis jusqu'à 1 heure, 2 heures du matin. Je voudrais donc ajouter un second alinéa à cet article:

«Toutéfois, pour ces dernières (les apprenties) les travaux d'exception d'urgence ne pourront pas continuer au-delà de 10 heures du soir». C'est le seul moyen d'éviter le surmenage des ouvrières et d'empêcher la directrice de l'atelier de retenir les apprenties jusqu'à 2 heures du matin, sous prétexte que des robes doivent être d'urgence livrées pour le dimanche.

Vous me direz peut-être que les heures du travail de nuit sont remplacées par des heures de congé pendant la journée. Ce n'est pas la même chose; les heures du travail de nuit ne sont pas égales aux heures du travail de jour, au point de vue hygiénique. Il faut que ces apprenties qui sont âgées de 16, 17, 18 ans, et qui ont besoin de repos avant la nuit, aient ce repos assuré dans la loi.

Je propose donc que les travaux ne puissent, pour les apprentis, dépasser 10 heures du soir.

Reimann. Es war mir zwar nicht möglich, Herrn Scheidegger ganz gut zu verstehen, da er uns nicht die Vorderseite, sondern einen andern Teil seines sehr ehrenwerten Körpers während seiner Rede zugekehrt hat. Dagegen kann ich ungefähr erraten, was er gesagt hat. Denn was er seit Beginn der Verhandlungen hier im Rate, sowie in der Kommission und in öffent-

lichen Versammlungen vorgebracht hat, war immer die Wiederholung dessen, dass die Normierung der täglichen Arbeitszeit des Lehrlings für den Handwerkerund Gewerbestand ein Ding der Unmöglichkeit sei. Er sucht das mit allen möglichen Gründen darzulegen, die er namentlich seinen politischen Freunden plausibel zu machen bestrebt ist. Er weiss ganz gut, dass dort die Mehrheit sitzt und es scheint ihm daran gelegen zu sein, dieselbe für seine mittelalterlichen Ideen zu gewinnen. Man hat uns dieselben in der Schule auch vordoziert und später in der Lehrzeit hatten wir Gelegenheit, dieselben in die Praxis umgesetzt zu sehen und ihre Wirkung an unserm eigenen Leibe zu verspüren. So war es möglich, dass man namentlich in den ersten zwei Jahren mehr das Hausmädchen, der Kommissionär und alles mögliche andere war, nur nicht der Lehrling eines bestimmten Berufes. Herrn Scheidegger schwebt heute noch das Ideal der sogenannten guten alten Zeit vor, wo der Lehrling einzig und allein das Ausbeutungsobjekt des Meisters war. Allein Herr Scheidegger, der auch in Statistik macht, sollte wissen, dass das Handwerk, wenn es sich noch aufrecht erhalten will, Verhältnisse schaffen muss, die denjenigen in den Fabriken ungefähr gleichkommen. Denn die guten Arbeitskräfte wenden sich mehr und mehr denjenigen Etablissementen zu, in denen die Arbeitszeit eine geregelte, die Lohnzahlung eine geordnete ist, wo die Unfallversicherung besteht u. s. w., und nicht den zurückgebliebenen Betrieben, wo die Arbeitszeit eine endlose, die Arbeitsordnung eine unbestimmte, die Lohnauszahlung eine unregelmässige und die Unfallversicherung nicht vorhanden ist. Eine Hebung des Handwerkes wird auf dem von ihm beschrittenen Wege nicht erzielt. Deshalb muss von diesem Weg einmal abgegangen werden und es ist höchste Zeit, dass man für die Heranbildung des Lehrlings eine andere als die bisher übliche Methode einführt.

Man mutet uns zu, dass wir uns für ein Gesetz begeistern, das in seinen Paragraphen ganz selbstverständliche Dinge aufführt. Denn es ist z. B. etwas ganz Selbstverständliches, wenn der Lehrling nicht mehr das Dienstmädchen der Hausfrau sein, sondern vom ersten Tage an auch wirklich in seinen Beruf eingeführt werden soll. Wenn Herr Michel findet, das Gesetz enthalte so wunderschöne Bestimmungen, auch wenn die tägliche Arbeitszeit nach dem Antrag Scheidegger geregelt werde, so halten wir das nicht für richtig. Für uns ist das Gesetz nur dann gut, wenn es einen wirklichen Fortschritt enthält. Wenn einfach selbstverständliche Dinge in dasselbe aufgenommen werden sollen, so würde auch eine einfache Polizeimassregel und eine Einwirkung der Eltern und Vormundschaftsbehörden auf die Innehaltung des vorgeschriebenen Vertrages genügen; dann brauchten wir gar kein Gesetz. Wir erklären unserseits und wir haben von unsern Organisationen die bestimmte Weisung erhalten, dass das Gesetz für uns unannehmbar ist, wenn über die Arbeitszeit gar nichts gesagt wird, was auch von Herrn Witschi beantragt wird, worüber ich mich allerdings nicht verwundere.

Herr Michel hat darauf hingewiesen, dass eine gute Berufslehre immer noch das sei, was dem jungen Mann sein späteres Fortkommen wesentlich erleichtere. Das ist richtig. Dagegen darf auch darauf hingewiesen werden, dass die Lehrlingsausbildung nicht mehr einzig und allein nur im handwerksmässigen Betriebe stattfindet, sondern dass eine Reihe von Fachschulen

ebenfalls Lehrlinge heranbilden. So besteht z. B. im Gewerbe der Graveurs und Guillocheurs zwischen Eltern und Meistern ein Uebereinkommen, wonach die Lehrlinge da, wo Fachschulen bestehen, in letztern ausgebildet werden sollen. Diese Fachschulen werden von Jahr zu Jahr zahlreicher und ausgebauter und erhalten Subventionen von Bund, Kanton und Gemeinden. Wenn also die Behauptung richtig ist, dass ein mit guten Berufskenntnissen ausgerüsteter Arbeiter besser durchs Leben komme als ein anderer, so ist anderseits darauf hinzuweisen, dass die Lehrlingsausbildung nicht mehr das alleinige Feld der handwerksmässigen Gewerbe ist, sondern mit gutem Erfolg bereits auch in Fachschulen getrieben wird. Wenn also die Meister einmal erklären würden, sie nehmen keine Lehrlinge mehr an, so werden sich Mittel und Wege finden, um die jungen Leute in Fachschulen auszu-

Ferner ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Arbeitsteilung immer grössere Fortschritte macht. Ich möchte gerade das Schuhmachergewerbe zum Beweis hiefür zitieren. Wer hätte vor 20, 30 Jahren daran gedacht, dass einmal die Zeit kommen werde, wo die Schuhe nicht mehr auf dem alten, guten Wege der Handarbeit hergestellt würden?! Gehen Sie heute in eine Schuhfabrik und lassen Sie sich die nun befolgte Arbeitsteilung zeigen! Man findet da keine Arbeiter mehr, welche Schuhe von A bis Z fertig herstellen, sondern es gibt eine grosse Menge von Abteilungen, die je nur einen Teil der Arbeit ausführen und wo die Arbeiter eintreten können, ohne vorher eine lange Lehrzeit durchgemacht zu haben. Es wäre Zeitverschwendung, wenn man den Arbeiter zwingen wollte, unter allen Umständen das Handwerk in einer dreioder vierjährigen Lehrzeit zu erlernen und sich dabei so behandeln zu lassen, wie es jetzt vielfach der Fall ist. Die Arbeitsteilung schreitet so rasch vorwärts, dass man heute schon in gewissen Berufen eigentlich nicht mehr von Berufsleuten reden kann. Das wissen die Herren Scheidegger und Michel ganz gut, sowie alle diejenigen, die heute das Handwerk à tout prix durch das Mittel der Ausdehnung der Arbeitszeit retten wollen. Die Erfahrung lehrt uns, dass die Arbeitsteilung und die Ueberführung des Kleinbetriebes in den Grossbetrieb ungemein grosse Fortschritte macht. Dagegen helfen alle Lamentationen und Reklamationen nichts. Der Strom der Zeit und auch der siegreiche Vormarsch der Maschine lassen sich nicht aufhalten. Wenn sich das Handwerk noch auf absehbare Zeit aufrecht erhalten will, so muss es dafür sorgen, dass seine Arbeitsverhältnisse denjenigen in den industriellen Betrieben ähnlich werden. Dazu gehört die Beschränkung der Arbeitszeit auf ein normales Maximum. Man muss aber mit den Verbesserungen nicht erst anfangen, wenn man von der Not dazu getrieben wird, sondern wenn es noch Zeit ist. Ich glaube, der Moment sei gekommen, dass man mit allem Ernst darauf aufmerksam mache, dass, wenn man den einzelnen Berufsarten noch eine selbständige Existenz ermöglichen will, im Lehrlingswesen gesunde Zustände geschaffen werden müssen. Das kann aber nur geschehen, wenn man bei dem Hauptpunkt ansetzt, nämlich bei der Beschränkung der täglichen Arbeitszeit. Das ist das Fundament, auf dem das ganze Gebäude aufgebaut werden muss. Alles andere ist eigentlich etwas Selbstverständliches, für das ein besonderes Gesetz nicht sollte erlassen werden müssen. Für uns

ist das Kriterium für das Einstehen und Wirken für die Annahme des Gesetzes die Beschränkung der täglichen Arbeitszeit auf 10 Stunden. — Ich ersuche Sie, den Antrag Schlumpf zu akzeptieren.

Dürrenmatt. Auch auf die Gefahr hin, ebenfalls als Reaktionär angeschaut zu werden, erlaube ich mir, den Antrag Scheidegger zu unterstützen. Ich weiss gar wohl, dass ich mit dieser Haltung mit der Anschauung konservativer Gesinnungsgenossen und noch weniger der sozialdemokratisch gesinnten Kollegen nicht übereinstimme. Allein man kann sich eben bei der Ausarbeitung eines solchen Gesetzes auf zwei verschiedene Standpunkte stellen, entweder auf den Standpunkt des Regierungsmannes und des Parteiführers, oder aber auf den Standpunkt des kleinen Meisters, der auch ein Schwacher ist und Schutz verdient. Ich möchte, abgesehen von jeglicher Parteistellung, auf die wirklichen Bedürfnisse und Verhältnisse hinweisen, denen nach meinem Dafürhalten das zweite Alinea des § 10 nicht entspricht.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrates hat die traurige Tatsache erwähnt, dass von den zu der Rekrutenaushebung sich stellenden jungen Leuten des Kantons Bern ein so grosser Prozentsatz dienstuntauglich befunden wird. Allein der Herr Direktor des Innern wird uns schwerlich sagen können, dass gerade die Lehrlinge in Handwerk und Gewerbe es seien, die dieses Kontingent so zahlreich machen. Da müsste doch zuerst eine Statistik aufgestellt werden. Es ist leider Tatsache, dass die Dienstuntauglichen zu einem grossen Teil aus der landwirtschaftlichen Bevölkerung stammen, die vielfach eben noch schlechter lebt als die Arbeiterbevölkerung. Uebrigens widerspricht sich der Herr Berichterstatter der Regierung einigermassen, wenn er auf der einen Seite erklärt, neun Zehntel unserer Handwerksmeister überanstrengen die Lehrlinge nicht und haben darum die Bestimmung von § 10 nicht nötig, und dann auf der andern Seite doch gerade die Meisterschaft im Handwerkerstande für die grosse Zahl der Dienstuntauglichen verantwortlich macht. Wenn nur ein Zehntel der Meister sich die Ueberanstrengung ihrer Lehrlinge zu schulden kommen lassen, so können sie doch nicht schuld daran sein, dass es so viele Dienstuntaugliche gibt.

Es drängt sich einem übrigens die Frage auf, ob der Staat überall so gut dafür sorge, dass die jungen Leute nicht überanstrengt werden, wie es im Lehrlingsgesetz geschehen soll. Ich habe bereits am ersten Tage der Diskussion darauf aufmerksam gemacht, dass für gewisse Kategorien von Berufsarten Ausnahmen gemacht werden. Allein der Staat selber veranlasst zahlreiche junge Leute zu viel ärgerer und gesundheitsschädlicherer Ueberanstrengung. Ich erinnere nur an die Lebensführung unserer Gymnasianer, die sich auf die Maturität vorzubereiten haben. Die müssen monatelang vor dem Examen nicht nur 11 Stunden täglich arbeiten. Von morgens 8 Uhr bis 12 Uhr und nachmittags von 2 bis 5 oder 6 Uhr sind Stunden und am Abend müssen die jungen Leute bis tief in die Nacht, bis 11 oder 12 Uhr arbeiten und am Morgen wieder früh daran, so dass sie häufig genug lebenslängliche Schädigungen ihrer Gesundheit davontragen. Aehnlich verhält es sich mit den Seminaristen in den Konvikten. Sie stehen am Morgen um 5 Uhr auf, arbeiten bis 7 Uhr, von 8 bis 12 und von 2 bis 6 Uhr

besuchen sie den Unterricht und am Abend wird von 8 bis 9 Uhr wieder gearbeitet. Das gibt zwölf- und dreizehnstündige Arbeitstage und zwar mit geistiger Beschäftigung ohne viel Abwechslung. Ich möchte bei diesem Anlass gerade auf die Vorschrift zu sprechen kommen, dass an denjenigen Tagen, an welchen der Lehrling eine Fortbildungsschule besuchen muss, die Arbeitszeit höchstens 10 Stunden betragen soll. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die Fortbildungsschule mehrere Abende in Anspruch nehme und dass somit zum vornherein für mehrere Tage die Arbeitszeit verkürzt werde. Und doch ist hier zu sagen, dass auch die Abwechslung eine Erholung bedeutet. Wenn ein Lehrling körperlich gearbeitet und sein Tagewerk erfüllt hat, so ist die geistige Arbeit nicht gleich zu taxieren wie diejenige des Gymnasianers, der schon den ganzen Tag geistig gearbeitet hat.

Ein anderer Punkt, der mir in Alinea 2 nicht gefällt, ist das Verbot von Ausgängen zwischen der Arbeitszeit. Das ist nun doch wirklich zu weit gegangen. Ist denn ein Ausgang, den der Lehrling in der Mittagspause machen soll, wirklich eine Arbeit und nicht vielmehr eine Abwechslung? Sehr oft treten unsere Lehrlinge in die Turnvereine ein, weil sie beim Turnen Abwechslung und Erholung finden. Auch ein solcher Ausgang ist eine derartige Abwechslung. Soll das Gesetz nun wirklich derart gestaltet werden, dass der Meister seinen Lehrjungen zwischen der Arbeitszeit nicht einmal mehr auf die Post oder zum Krämer schicken darf, um ihm ein Päckchen Tabak zu holen? (Heiterkeit.) Wollen Sie wirklich so streng vorgehen oder soll das Gesetz etwa keine Geltung haben und soll es wie beim «Zauberlehrling» heissen: «In die Ecke, Besen! seids gewesen»? Allein wir wollen doch nicht Gesetze machen, die wir nicht halten können, sondern solche, denen auch wirklich nachgelebt wird.

In der Frage der täglichen Arbeitszeit ist die Regierung insofern etwas entgegengekommen, als sie eine Normalzahl von Arbeitsstunden per Woche aufstellt. Es darf an einem Tag vielleicht etwas länger gearbeitet werden, allein die Summe der Arbeitsstunden darf für die Woche nicht mehr als 66, beziehungsweise 60 ausmachen. Das mag einigen Berufsarten eine Erleichterung sein, bei andern aber trifft es nicht zu. Ein Schneidermeister z. B., der drei, vier Wochen vor Ostern zahlreiche Bestellungen auf Nachtmahlkleider erhält, sollte seinen Lehrling mehr als eine Woche lang ausserordentlich beschäftigen können. Soll nun der Meister gezwungen sein, während dieser Zeit alle Abende bis 9 oder 10 Uhr zu arbeiten, der Lehrling dagegen soll mit der Zigarre im Mund vor ihn hinsitzen und ihm zuschauen dürfen? Wollen Sie wirklich den Meister zum Sklaven machen und den Lehrling zum Herrn erheben? Das ist die verkehrte Welt und ein derartiges Gesetz wird beim Berner Volk sicher keine gute Aufnahme finden.

Die Herren zur Linken schütteln ihr Haupt zu diesen in guten Treuen vorgebrachten Bemerkungen. Allein ich muss Ihnen sagen, dass es auch sozialdemokratische Meister gibt, die vollständig mit mir übereinstimmen, ja noch weiter gehen. Als ich nach der ersten Beratung des Lehrlingsgesetzes nach Hause zurückkehrte, sagte mir ein Handwerksmeister alle Schande, dass ich nicht dagegen Opposition gemacht habe. Der Betreffende ist ein guter, eifriger Sozialdemokrat, aber er ist eben selber auch Meister. Es ist

ein grosser Unterschied, ob ein Gesetz nur auf theoretischen Anschauungen aufgebaut wird, oder ob dabei auch die Gesichtspunkte und Erfahrungen desjenigen, der im praktischen Leben stest, mit berücksichtigt werden.

Ich füge bei, dass das Gesetz mich persönlich nicht berührt. Mein Geschäft steht unter dem Regulativ der Buchdruckereien und hat somit den 91/2stündigen Arbeitstag. Das vorwürfige Gesetz fällt also für mich nicht in Betracht, allein ich finde, wir sind dazu da, um uns möglichst an die Stelle anderer zu setzen. Wir reden hier ja nicht für unsere, sondern für die allgemeinen Interessen. Das allgemeinste Interesse aber verlangt meines Erachtens, dass wir von der von der Regierung und der Kommissionsmehrheit vorgeschlagenen Fassung des zweiten Alinea des § 10 Umgang nehmen und den Antrag der Kommissionsminderheit zum Beschluss erheben.

M. Nicol. A voir l'acharnement que l'on met autour de cette loi, il semble vraiment que la nation soit en danger, que tout l'édifice va crouler si l'on adopte le premier projet du Conseil-exécutif.

Pour un esprit non renseigné, la réglementation des heures de la journée d'apprentissage à 10 heures est une chose impossible, qui pourrait avoir des conséquences extrêmement graves. Eh bien, messieurs, en voyant ce qui se fait autour de nous, nous constatons que quantité d'industries, de corps de métiers ont déjà, depuis plusieurs années, adopté la journée de 10 heures. Ainsi les typographes de la Suisse entière, travaillent 9 à 10 heures, les corporations d'horlogerie, 10 heures, 9 heures, des corps de métiers: ouvriers du bâtiment, maçons, charpentiers, et autres corps de métier similaires travaillent 10 heures. Ces industries n'en souffrent pas pour autant, elles ne sont pas concurrencées par d'autres industries prospérant autant, si non plus que d'autres qui travaillent pendant 13 heures, peut être davantage. Pourquoi dès lors obligerions-nous des jeunes gens de 15, 16 ans à faire 11 heures de travail, alors que les patrons de plusieurs de ces corps de métiers ne prévoient que 10, 91/2 heures?

C'est un non sens que de forcer par la loi, un apprenti ou un certain nombre d'apprentis à faire 11 heures de travail, alors qu'en général on tend un peu partout en Suisse à régler la journée normale à 10 heures. J'estime donc que nous autres nous ne devrions pas nous arrêter sur un point qui devrait être réglé sans discussion. Tous les citoyens que préoccupent les questions d'hygiène, les questions philantropiques et d'économie sociale sont d'accord pour reconnaître que la journée normale pour les jeunes gens et les jeunes filles est de 10 heures, que cette durée est amplement suffisante. Il faut assurer à ces enfants, — car à 14 ans ce sont encore des enfants — un peu de repos, d'agrément, un peu de temps pour perfectionner leur instruction professionelle et d'autres connaissances nécessaires à la vie. Et si on oblige à être assis à la planche pendant 11 heures consécutives, il en résultera des conséquences déplorables. L'éducation professionelle subira des retards préjudicables pour son avenir.

J'ai été fort surpris, lors de la publication de la deuxième projet du Conseil-exécutif. Vous savez que le premier mentionnait tout bonnement 10 heures de

travail. Par l'influence de je ne sais quelle coterie l'on est arrivé tout simplement à en modifier le texte et à dire que la journée de l'apprenti ne devrait pas dépasser 10 heures en hiver et 11 heures en été. C'était déjà un grand pas, et un très grand pas fait en arrière. J'estime que la manière de voir du Conseilexécutif, quand il a fixé à 10 heures la durée de la journée normale, est celle du peuple bernois dans son entier, et aussi du Grand Conseil qui admettait à ce moment-là que la journée normale de 10 heures était légale, bonne, juste.

Le recul n'était pas suffisant, paraît-il, il a fallu encore réglementer la loi en ce sens que le nombre de 11 heures ne doit pas être dépassé. Il ne s'agit plus de dire: 10 heures en hiver, 11 en été, mais tout bonnement de la journée de 11 heures sans autre; l'on aggrave les choses en disant: 11 heures pour les apprentis du sexe masculin ou 66 heures de travail et 10 heures par jour ou 60 heures par semaine pour

les apprentis du sexe féminin.

Je ne me représente pas bien comment l'on fera pour réglementer, contrôler ces 66 heures de travail. Je connais plus d'une industrie, plus d'un patron, plus d'un chef d'industrie qui ne sont pas bien scrupuleux sur ce point là, très peu scrupuleux même; il leur sera facile, pour les besoins de la cause, de leur petit commerce, de dire à leurs apprentis: aujourd'hui, vous ferez 12, 13, 14 heures, un autre jour vous en ferez 11, 10 heures peut-être, et l'on arriverait quand même,

que sais-je, à 70 heures. En 1877, la Suisse s'est fait estimer du monde entier en élaborant une loi fédérale sur les fabriques réduisant la journée normale de travail à 11 heures. Ill y a tantôt 30 ans de cela. Messieurs, à ce moment-là, les questions ouvrières n'avaient pas été beaucoup étudiées et des progrès immenses n'avaient pas été réalisés dans la machinerie. Nous ne souffrions pas de surproduction comme aujourd'hui, mais quantité de facteurs qui tendent maintenant à la réduction des heures de travail n'existaient pas en 1877. On pouvait admettre que cette journée de 11 heures était normale, nécessaire. Mais depuis lors, bien des choses ont surgi, et nous avons malheureusement dû constater que la Suisse s'était laissée dépasser par quantité d'autres nations. La France a récemment introduit la journée de 10 heures, ainsi que l'Allemagne quantité de provinces en tous cas, l'Angleterre, enfin partout dans les pays qui nous entourent on n'entend plus parler de la journée de 11 heures, mais de celle de 10 heures. Et ceci pour les ouvriers et les apprentis. Le canton de Berne, progressiste par excellence comme on dit, discute des lois qui accordent à l'apprenti la même journée normale. Mais je n'ai pas besoin d'aller en France ou en Allemagne chercher des exemples, j'en prendrai tout bonnement un chez nos confédérés du Valais, canton qui ne passe pas précisement pour être un canton progressiste, libéral, autant que le canton de Berne. Au contraire, on a toujours dit que le canton du Valais était un des cantons en retard, bien en retard, alors que le canton de Berne était avancé. Et cependant dans le canton du Valais la durée des heures de travail pour les ouvriers et apprentis est fixée à 10 heures. Mais notre canton, tout au moins une fraction du Grand Conseil veut absolument s'en tenir à la journée de 11 heures.

Messieurs, je ne serai pas plus long. L'honorable président de la commission, M. Kindlimann, disait qu'il verrait avec plaisir qu'au lieu de s'en tenir à 10 heures de travail d'une manière absolue le Conseil-exécutif fût autorisé à diminuer cette durée pour les travaux fatigants. Eh bien, nous n'allons pas si loin, nous demandons la journée de 10 heures, pas davantage, mais pour tous les ouvriers et apprentis.

Encore un mot en ce qui concerne les paroles prononcées par M. Scheidegger. M. Scheidegger voudrait que l'on insérât dans la loi une phrase dans laquelle on dirait que pendant une demi-heure après la journée les apprentis fussent tenus de faire les travaux de propreté dans l'usine, l'atelier, ceci, suivant M. Scheidegger, pour inculquer aux jeunes gens l'esprit d'ordre, de propreté, etc. Je suis parfaitement d'accord qu'on dise à ces jeunes gens: vous mettez en ordre les bureaux, l'atelier, pendant la durée des 10 heures, soit pendant la dernière demi-heure des 10 heures, mais non pendant une demi-heure après les 10 heures. Cet argument n'aura pas je crois beaucoup de valeur dans cette assemblée, et je vis dans l'espoir, messieurs, que le Grand Conseil saura se ressaisir et adopter le premier texte que le Grand Conseil avait établi, c'est à dire la réglementation des apprentissages en adoptant la journée normale de 10 heures.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission werden bei 115 gültigen Stimmen (erforderliche ²/₃-Mehrheit: 78) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

- 1. Joseph Martin Lefèbvre, von Wicquinghem (Pas-de-Calais, Frankreich), Uhrmacher, geboren am 13. September 1853 zu Fontenais, seither daselbst wohnhaft, verheiratet mit Marie Rosalie geb. Voisard, geboren am 3. Oktober 1852, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem das Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Fontenais zugesichert ist mit 109 Stimmen.
- 2. Antonio Abeti, von Camugnano, Provinz Bologna, Italien, Bahnarbeiter, wohnhaft seit mehreren Jahren in Müntschemier, geboren am 9. Februar 1874, verheiratet mit Anna Lina geb. Graber, geboren am 9. Dezember 1876, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem das Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Renan zugesichert ist mit 106 Stimmen.
- 3. Charles Chapoy, von Belfort, Frankreich, Monteur, wohnhaft in Biel seit 1893, geboren am 27. November 1865, verheiratet mit Maria Bertha geb. Grossheutschi, geboren am 26. November 1873, Vater eines

minderjährigen Kindes, welchem das Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Renan zugesichert ist — mit 107 Stimmen.

4. Hermann Erwin Heinrich Denz, von Bannholz, Grossherzogtum Baden, Graveur, wohnhaft seit 1882 in Bern, geboren am 13. Februar 1876, ledig, welchem das Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Goldiwil zugesichert ist — mit 110 Stimmen.

Schluss der Sitzung um 12¹/₂ Uhr.

Der Redakteur:

Achte Sitzung.

Mittwoch den 5. Oktober 1904,

nachmittags $2^{1}/_{2}$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Lohner.

Der Namensaufruf verzeigt 150 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 82 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Berger (Schwarzenegg), Bühlmann, Burkhalter (Hasle), Cuenat, Egger, Frepp, Glauser, v. Grünigen, Hadorn (Thierachern), Hari, Heller, Hofer, Jordi, König, Marthaler, Meyer, Probst (Langnau), Reichenbach, Rossé, Rossel, Rufener, Schär, Schmidlin, Stettler, Trachsel, Vuilleumier, Weber (Porrentruy), Will, Wyss; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Béguelin, Beutler, Bigler (Biglen), Bigler (Wasen), Blanchard, Brahier, Brüstlein, Burri, Chappuis, Choulat, Christeler, Comment, Cortat, Crettez, Cueni, David, Frutiger, Graber, Grosjean, Gurtner (Uetendorf), Gurtner (Lauterbrunnen), Gyger, Habegger, Hadorn (Latterbach), Haldimann, Hänni, Henzelin, Hess, Hofstetter, Hostettler, Hutmacher, Iseli (Gra-

fenried), Kisling, Ledermann, Lenz, Liechti, Linder, Marolf, Mouche, Nyffenegger, Ryser, Schneider (Rubigen), Siegenthaler, Stucki (Steffisburg), Sutter, Thönen, Wälchli (Wäckerschwend), Wälti, v. Wattenwyl, Weber (Grasswil), Wolf, Wyssmann.

Tagesordnung:

Gesetz über die kaufmännische und gewerbliche Berufslehre.

Fortsetzung der zweiten Beratung.

(Siehe Seite 430 hievor.)

Präsident. Ich setze zwar in die Beharrlichkeit der Herren Ratsmitglieder durchaus kein Misstrauen, aber ich möchte Sie doch ersuchen, in Aussicht zu nehmen, dass die Sitzung bis 6 Uhr dauern muss, wenn etwas Erspriessliches herauskommen soll.

Wir fahren fort in der Beratung des § 10. Das Wort hat Herr

Schneeberger. Herr Regierungsrat v. Steiger hat uns heute morgen in drastischer Weise geschildert, wie notwendig es sei, die Arbeitszeit der Lehrtöchter auf 10 Stunden täglich zu beschränken. Allein er hat bei frühern Gelegenheiten ebenso drastisch die Notwendigkeit nachgewiesen, die tägliche Arbeitszeit der Lehrlinge überhaupt auf 10 Stunden festzusetzen. Ich bedaure sehr, dass die Regierung und die Kommission von ihrem frühern Antrag abgekommen sind und nun für die männlichen Lehrlinge den elfstündigen Arbeitstag vorschlagen, umsomehr als diese Arbeitszeit gar nicht mehr innegehalten zu werden braucht. Denn es ist ja einem Lehrmeister freigestellt, seinen Lehrling heute 13 und morgen 15 Stunden arbeiten zu lassen, so dass eine Kontrolle der Arbeitszeit überhaupt nicht möglich ist. Denn der Handwerksmeister ist nicht verpflichtet, eine Werkstätteordnung aufzustellen, wie der Fabrikbesitzer es tun muss, und die Mitglieder der Aufsichtskommission können auch nicht alle Tage in die Werkstätte der Meister gehen und die Kontrolle ausüben. Die Arbeitszeit der Lehrlinge sollte doch die im Fabrikgesetz vorgesehene Arbeitszeit nicht übersteigen, die sogar für männliche Arbeiter wöchentlich weniger als 66 Stunden beträgt. Und doch steht das Fabrikgesetz schon seit fast 30 Jahren in Kraft und nur ein kleiner Teil der Fabrikbesitzer hält an der dort festgesetzten Maximalarbeitszeit fest.

Herr Scheidegger hat uns heute morgen den Text der Eingaben des Handwerker- und Gewerbevereins, des Handels- und Industrievereins und des kaufmännischen Vereins verlesen. Es ist bereits gesagt worden, welcher Wert derartigen Eingaben beizulegen ist und wie dieselben oft zustande kommen. Es wäre uns ein Leichtes gewesen, noch viel mehr solche Eingaben zu fabrizieren. Wenn aber Herr Scheidegger die Meinung erwecken will, dass die in jenen Eingaben vertretene Ansicht durchwegs die Ansicht der betreffenden Kreise enthält, so trifft das absolut nicht zu. Wir haben vor zirka 14 Tagen ein Beispiel dafür erlebt. Die genannten Vereine hatten eine Versammlung einberufen, an welcher Herr Scheidegger und noch ein Vertreter des kaufmännischen Vereins als Referenten auftraten. Diese Versammlung bekundete aber gerade die gegenteilige Ansicht von der von Herrn Scheidegger vertretenen. Man darf also der Behauptung, dass der Handwerker- und Gewerbe-, sowie der Handelsstand sich einer Normierung der Arbeitszeit unbedingt nicht fügen können, lange nicht das Gewicht beilegen, wie es von seiten des Herrn Scheidegger geschieht. Versammlung knüpfte sich eine Presspolemik, die uns ebenfalls beweist, dass die hier vertretenen Meinungen absolut nicht diejenigen der interessierten Kreise sind. Im «Berner Tagblatt» wurde über die an der Versammlung gefallenen Voten, namentlich über dasjenige des Herrn Regierungsrat v. Steiger objektiv referiert und gesagt, der Zweck der Versammlung sei vollständig ins Wasser gefallen. Das ist auch richtig, da die Versammlung nicht denjenigen Willen bekundete, den ihre Einberufer von ihr erwarteten. Auf diese objektive Einsendung im «Berner Tagblatt» folgte dann ein Bericht, in welchem Herr Regierungsrat v. Steiger abgekanzelt und ihm vorgeworfen wurde, er urteile zu oberflächlich und kenne die wirklichen Verhältnisse nicht. Der Bericht war unterzeichnet: «Handwerker- und Gewerbeverein». In einer folgenden Nummer verlangt «ein altes Mitglied des Handwerkervereins» Auskunft darüber, mit welchem Recht dieser Name in der frühern Einsendung gebraucht worden sei. Also auch hier wurde im Namen des Handwerker- und Gewerbevereins eine Meinung vertreten, ohne dass der Verein etwas davon wusste. So sucht man, gegen Vorlagen, die einem vielleicht persönlich unbequem sind, Stimmung zu machen.

Wenn die Handwerker und Gewerbetreibenden heute schon keine Lehrlinge mehr bekommen können, so ist das nicht dem Umstand zuzuschreiben, dass dieselben etwa zu gut gehalten werden, dass sie zu wenig arbeiten müssen. Ich will nicht das heute morgen von Herrn Reimann Gesagte wiederholen, aber ich halte ebenfalls dafür, dass die Handwerker gerade deshalb Mühe haben, Lehrlinge zu bekommen, weil die Zustände in vielen Berufen noch derart sind, dass jeder Vater, sowie jeder intelligente Lehrling es sich zweimal überlegt, ob er sein späteres Auskommen in diesen Berufen suchen will. Wenn Herr Dürrenmatt erklärt, dass es mit der Ueberanstrengung der Lehrlinge nicht so gefährlich sei und dass es nicht die Lehrlinge im Handwerk und Gewerbe seien, welche den grossen Prozentsatz der untauglichen Rekruten ausmachen, so mag das zum Teil zutreffen. Aber wir wissen, dass gerade bei den Handwerkern auf dem Lande die rückständigsten Zustände herrschen und gerade aus diesen Kreisen kommen die meisten Rekruten, — jedenfalls sind es nicht die Bauernsöhne — die zurückgestellt werden müssen, weil sie zum Teil schon während der Schulzeit überanstrengt werden müssen, da sie infolge Armut der Eltern zum Erwerbe zugezogen werden mussten.

Dass die kurze Arbeitszeit die Industrie und auch das Handwerk nicht ruiniert, will ich Ihnen an einem drastischen Beispiel zeigen. Vor $3^{1}/_{2}$ Jahren schrieb die Verwaltung einer englischen Grossstadt eine Lieferung von Gas- und Wasserleitungsröhren aus. Nebst englischen Firmen machte auch eine Firma aus Phi-

ladelphia eine Eingabe und erhielt die Lieferung zugeschlagen, weil sie die billigste Offerte eingereicht hatte. Da erhob ein Teil der englischen Presse ein grosses Geschrei, die englische Industrie sei durch die Gewerkschaften ruiniert worden, da sie im eigenen Lande der Auslandkonkurrenz unterliege. Nun stellte sich aber heraus, dass die Firma in Philadelphia den achtstündigen Arbeitstag hatte und nicht den neunstündigen wie England, und dass sie viel höhere Löhne zahlte als die englischen Fabrikanten. Die Verkürzung der Arbeitszeit ist also der Entwicklung der Industrie und des Handwerks nicht nachteilig, sondern im Gegenteil ein Fortschritt ist nur dann zu erzielen, wenn die Arbeitsbedingungen möglichst günstig gestaltet werden, so dass die Lehrlinge sich körperlich und geistig entwickeln können und die Arbeiter gesund und arbeitsfähig bleiben. Wenn zum Beispiel in der letzten Zeit die deutsche Metallindustrie die englische überflügelt hat, so liegt der Grund davon darin, dass in den letzten Jahren die deutsche Genossenschaft da mächtig eingesetzt und eine bedeutende Besserstellung der Arbeiter erreicht hat. Wenn wir in dieser Beziehung rückständig bleiben, so wird es mit Industrie und Handwerk bei uns nicht vorwärts gehen. Das Fabrikgesetz hat wesentlich zur Förderung unserer Industrie beigetragen und wenn Handwerk und Gewerbe prosperieren wollen, so müssen sie sich eben auch den neuen Anschauungen anpassen und nicht mittelalterliche Ansichten und Zustände festhalten.

Ich möchte Herrn Scheidegger und Konsorten noch auf etwas anderes aufmerksam machen. Herr Scheidegger möchte im Submissionswesen Ordnung schaffen und er erwirbt sich dadurch unbestreitbar ein grosses Verdienst. Allein gerade die Beschränkung der Arbeitszeit würde unter anderm hier wirksam eingreifen. Die Schmutzkonkurrenz im Handwerker- und Gewerbestand wird ja von solchen Meistern getrieben, die sich jeder Ordnung widersetzen, die von einer geregelten Arbeitszeit nichts wissen wollen und die ihre Werkstätten mit Lehrlingen anfüllen, von denen der älteste den Vorarbeiter markieren muss. Diese Meister haben keine Arbeitslöhne in Anschlag zu bringen, für die Kost der Lehrlinge werden sie entschädigt und so fallen für sie nur die Materialkosten in Betracht. Hier sollte eingegriffen werden und es ist nur zu bedauern, dass das Lehrlingsgesetz keine Bestimmung enthält, durch welche die Maximalzahl der Lehrlinge fixiert wird. Auf diesem Wege würde man eher zu einem Ziele gelangen, als wenn man überhaupt von einer Normierung der Arbeitszeit nichts wissen will.

Wenn Herr Dürrenmatt gesagt hat, dass ein sozialdemokratischer Meister in arg geschimpft habe, weil
das Gesetz die Arbeitszeit beschränke, so könnte ich
vielleicht ein Dutzend konservativer Meister anführen,
die unsere Ansicht vertreten. Wenn Sie ein Gesetz
schaffen wollen, das für diejenigen, für die es erlassen wird, wirklich einen Nutzen und Wert haben
soll, so müssen Sie die Arbeitszeit nach dem Antrag
Schlumpf normieren. Wenn das nicht geschieht, so
ist das Gesetz für den Schutz des Lehrlings bedeutungslos und wir haben kein Interesse daran, für dasselbe
zu stimmen und für dessen Annahme einzustehen.

M. Jobin. Vous avez tous entendu dire qu'il n'y avait pas de grand homme pour son domestique, et à entendre les récriminations formulées à l'encontre de

la présente loi, qui est destinée dans notre législation ouvrière à jouer un rôle assez important, je me suis remémoré cet adage. Mais cela n'empêche pas le grand homme d'être un grand homme quoique son domestique ne croit pas qu'il le soit.

Lorsqu'on veut accomplir une œuvre de progrès, quel que soit le domaine dans lequel cette œuvre doit s'accomplir, il faut toujours s'attendre à ce que certaines catégories d'intéressés soient lésés, d'une manière ou de l'autre; mais presque toujours aussi, lorsque l'œuvre est vraiment une œuvre de progrès, il se produit cet effet remarquable et logique que même ceux qui s'étaient le plus défiés des avantages considérables que la nouvelle législation devait produire, que ceux-là, dis-je, sont les premiers à en reconnaître les bienfaits. Je crois qu'il en sera de même de la loi sur les apprentissages, si vraiment on se décide à poser à sa base ce qui en est le principe essentiel: la réglementation de la durée du travail de l'apprenti. Je ne conçois pas que les petits patrons, les petits professionels puissent désirer la continuation de la situation actuelle, du moment où le seul argument que l'on puisse faire valoir contre la loi, consiste à dire que les petits patrons se trouvent actuellement livrés à une concurrence contre laquelle ils ne peuvent guère lutter qu'en surmenant leurs apprentis. Il est pour le moins surprenant que les petits patrons ne soient pas les premiers à tendre la main à une législation qui veut mettre un terme à ces excès qui n'ont déjà que trop duré et dont ne tirent en réalité quelque profit que les patrons sans scrupules — car il y en a. Qu'ils le soient par goût, par passion ou par nécessité, en raison même de la liberté absolue dans ce domaine peu importe, mais cela provient tout simplement de cette compréhension fausse, mais très humaine, qui consiste à tout redouter de l'avenir et à craindre que toutes modifications à l'état actuel des choses n'entraînent pour eux des inconvénients, des désavantages et des pertes.

Que n'a-t-on pas dit lorsqu'il s'est agi de réglementer le travail dans les fabriques et de diminuer de 2 à 3 heures la journée de travail de la classe ouvrière! J'étais jeune et j'ai entendu dire alors que cela ne serait d'aucun profit pour la classe ouvrière, que les heures non passées à l'atelier le seraient à l'auberge où les ouvriers dépenseraient leur argent et ruiniraient leur santé.

L'expérience a démontré l'inanité de ces craintes. Sans doute, pendant la période transitoire un certain nombre d'ouvriers au caractère faible n'ont pas su profiter de la réduction des heures de travail pour se vouer aux œuvres de famille. Mais d'autre part, quelle organisation existait-il à cette époque pour protéger les ouvriers abandonnés à eux-mêmes? Il n'y en avait aucune. Depuis lors, messieurs, elles ont surgi de toutes parts; et ces mêmes ouvriers qui passaient leur temps à l'auberge et y ruinaient leur santé, se sont relevés physiquement et moralement, tout en remontant le niveau intellectuel de leur classe.

Ce qui s'est produit pour l'ouvrier, en vertu de la législation sur les fabriques se produira nécessairement je crois, parce que c'est logique, nécessaire, avec la législation sur les apprentissages. Des œuvres de préservation surgiront de terre pour réunir, grouper les jeunes gens suivant les différentes directions, les diverses opinions de ceux qui s'intéressent aux classes ouvrières, pour les former religieusement — quelquesuns du moins, socialement, pratiquement, peu importe. On verra se constituer dans notre société des œuvres de toutes sortes pour attirer cette jeunesse et la préserver précisément de ces dangers dans lesquels elle tombe beaucoup plus fatalement actuellement que ce ne sera le cas plus tard. Pourquoi? Parce que, lorsque l'apprenti a été surmené ou mal dirigé pendant ses heures de travail, trop longues, les besoins de se refaire un peu violemment se manifeste chez lui, et il va chercher ses amusements là où, vous le savez, ce n'est pas toujours pour son bien.

Ce qui était réalisable et a été réalisé ailleurs pourquoi ne le réaliserait-on pas dans le canton de Berne? On vous a dit que dans d'autres cantons de la confédération suisse des dispositions de ce genre ont été votées, et cela se passe même dans des cantons agricoles comme le canton de Berne. Aucune voix ne s'y est élevée contre les dangers qui pourraient résulter de la mise en vigueur de ces dispositions nouvelles; et pourtant l'industrie commence seulement à

naître dans ces cantons-là!

Dans ces conditions je ne comprendrais pas que la limitation des heures de travail pour les apprentis constituât un danger. Ah! que ne peut-on revenir à cette époque du moyen-âge dont portait notre honorable collègue M. Scheidegger! En effet, toutes les dispositions que l'on s'efforce d'introduire aujourd'hui dans les législations de nos cantons et d'ailleurs sont empruntées tout simplement au moyen-âge. Aucune époque de l'histoire, on ne s'est autant préoccupé du bien-être matériel et moral, de la classe ouvrière et surtout de l'organisation, même de l'assurance professionnelles. — non seulement de la durée du travail mais aux points de vue de la loyauté dans les transactions, de la conformité des matières premières, des preuves de capacité à fournir pour l'exercice d'un métier etc. Si cette civilisation qui a duré trois siècles, a décliné plus tard, et si elle est tombée en décadence, on ne doit pas l'attribuer aux principes qui avaient su produire cette merveilleuse floraison artistique industrielle et commerciale, mais à l'abandon des principes mêmes sur lesquels l'état de choses d'alors était établi, c'est à dire l'abandon des principes de justice et de charité.

Je termine. La nécessité d'une stricte réglementation de la durée du travail des ouvriers et a fortiori des apprentis, est tellement évident aux yeux de ceux qui se sont voués plus particulièrement à l'étude de l'organisation de la société, spécialement dans les milieux industriels, que nous avons le plaisir et l'orgueil en quelque sorte, de pouvoir mettre en tête du mouvement de ce que l'on a appelé les Trois huit: — 8 heures de travail, 8 heures de repos, 8 heures de délassement intellectuel, physique, etc. — un évêque catholique, Mgr. Dupanloup qui, antérieurement déjà et avant que la formule fût lancée et préconisée dans les milieux socialistes, écrivait en des termes que je ne puis rapporter de mémoire mais dont voici le sens:

«Un peuple qui travaillerait huit heures par jour, qui se reposerait huit heures par jour et emploierait les huit autres à sa formation intellectuelle civique, morale, sportive, physique, etc. serait le peuple non seulement le plus heureux mais le peuple le plus fort.

Je vous recommanderai l'adoption de la proposition de notre collègue M. Schlumpf, relative au travail de dix heures pour les apprentis.

Milliet. Herr Regierungsrat v. Steiger beantragt, dass dem zweiten Alinea des § 10 der Zusatz beigefügt werde: «Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des § 17». Ich möchte in erster Linie diesem Antrage aus formellen und materiellen Gründen entgegentreten. Aus formellen Gründen deshalb, weil § 17 noch gar nicht bereinigt ist und wir dem Hinweis auf einen Artikel, über dessen endgiltige Fassung wir noch im Zweifel sind, nicht wohl zustimmen können. Materiell, wie ich schon in der ersten Beratung auseinandersetzte, deshalb, weil ich es als verfehlt betrachte, den Anforderungen des § 10 dadurch ein Bein zu stellen, dass in einem spätern Artikel erklärt wird, der Regierungsrat könne in bezug auf die Arbeitszeit abweichende Bestimmungen aufstellen. Um die Möglichkeit einer Fälschung des gesetzgeberischen Willens auszuschliessen, wurde in der ersten Lesung auf meinen Antrag hin bei § 17 der Zusatz aufgenommen «im Rahmen des § 10», wodurch ausgedrückt werden sollte, dass der Regierungsrat wohl Kürzungen der vorgeschriebenen Arbeitszeit, nicht aber Verlängerungen über die in § 10 gezogene Grenze hinaus vornehmen dürfe.

Was den § 10 selber anbetrifft, so ging schon aus der ersten Beratung deutlich hervor, dass er dasjenige Gebiet berührt, das in diesem Gesetz am schwierigsten zu regeln ist. Ich habe mir in der ersten Lesung in bezug auf diesen Punkt meine Stellungnahme vorbehalten. Ich bin allerdings, und ich nehme an, mit der Mehrheit des Grossen Rates der Ansicht, dass die Beschränkung der Arbeitszeit ein Postulat ist, dessen Verwirklichung wir alle nur begrüssen können. Ich habe seinerzeit darauf hingewiesen, dass eine solche Beschränkung namentlich für die weiblichen Lehrlinge, die nach den bestehenden Erfahrungen der Ausbeutung weit mehr ausgesetzt sind als die männlichen Lehrlinge, eine grosse Wohltat sein würde. Wenn ich nun aber trotz dieser Ansicht und trotzdem ich glaube, im allgemeinen für soziale Forderungen ein ziemliches Verständnis zu haben, mich im wesentlichen dem Antrage des Herrn Scheidegger anschliesse, so geschieht

dies aus folgenden Erwägungen.

Von Herrn Reimann wurde heute morgen wieder die, ich kann wohl sagen, berühmte und berüchtigte Frage aufgeworfen, wie es sich mit der künftigen Entwicklung des Handwerks verhalte, ob das Handwerk auf dem Aussterbeetat stehe, ob es durch den Grossbetrieb werde abgelöst werden oder nicht. Ich möchte diese Frage hier nicht diskutieren, stimme aber den Ausführungen des Herrn Reimann darin bei, dass das bisherige patriarchalische Lehrlingsverhältnis, wo der Lehrling Kost und Logis beim Meister hat und unter seiner Gewalt steht, im Verschwinden begriffen ist. In dieser Beziehung kommt unser Gesetz eigentlich um drei Jahrzehnte zu spät, indem es lange nicht mehr so viele Fälle treffen wird, als es vor 30 Jahren getroffen hätte. Herr Reimann hat auf den Einfluss hingewiesen, welcher in dieser Beziehung der Arbeitsteilung zukommt; allein es wirken da auch noch andere Faktoren mit, so namentlich der, dass unter dem Titel «Hilfsarbeiter» Leute mit geringer Besoldung angestellt werden, die tatsächlich nichts anderes als Lehrlinge sind. Es scheint mir denn auch eine Lücke zu sein, dass das vorliegende Gesetz gar keine Garantie dafür bietet, dass es nicht durch die Einstellung derartiger Hilfsarbeiter umgangen werden kann. Auch in andern Hinsichten fehlen die genügenden Garantien für eine wirkliche Durchführung des Gesetzes. So wird z. B. allerdings gesagt, was der Lehrvertrag enthalten muss, nicht aber, was in demselben nicht stehen darf. Dadurch wird es möglich, dass unter Umständen durch den Lehrvertrag wieder Verhältnisse aufkommen, die wir durch das Gesetz eigentlich beseitigen wollten. Auch die Organisation der Aufsicht scheint mir keine ideale zu sein. Es wurde seinerzeit auch von anderer Seite bereits darauf hingewiesen, dass nur ein mit männlichen und weiblichen Personen besetztes Inspektorat eine gleichmässige und ernsthafte Durchführung des Gesetzes sichern kann, gerade so wie einst die eidgenössischen Fabrikinspektoren für eine sachgemässe Durchführung des Fabrikgesetzes sorgen mussten. Die lokalen Lehrlingskommissionen sind weit davon entfernt, uns hiefür die nötige Garantie zu geben. In dieser Beziehung muss ich Herrn Schneeberger durchaus recht geben. Ebenso halte ich es aber auch für mindestens ebenso wichtig wie die Regelung der Arbeitszeit, dass die nötige Fürsorge dafür geschaffen wird, dass nicht zu viel Lehrlinge oder Pseudolehrlinge eingestellt werden.

Wie verhält es sich nun mit der Regelung der Arbeitszeit? Wir dürfen uns keine Illusionen machen. Wenn wir ein Gesetz über die Arbeitszeit der gelernten Arbeiter zu erlassen hätten, so wäre ich der erste, der für die Festsetzung des zehnstündigen Arbeitstages eintreten würde und ich hoffe, dass in nicht zu ferner Zeit die eidgenössische Gesetzgebung dazu kommen wird, den Normalarbeitstag auf 10 Stunden zu fixieren. Aber hier handelt es sich nicht um die Arbeitszeit erwachsener Arbeiter, sondern um die Lehrlingsarbeitszeit. Ich glaube, wir geben uns da einer Illusion hin. Man hat allerdings in andern Staaten — ich zitiere das klassische Beispiel Englands — die Arbeitszeit der Erwachsenen indirekt dadurch beschränkt, dass man die Arbeitszeit der Kinder herabsetzte. Da dort die Kinderarbeit eine grosse Rolle spielt und die Kinder Hand in Hand mit den Erwachsenen arbeiten müssen, wurde so indirekt das erreicht, was wir direkt durch den Normalarbeitstag für Erwachsene anstreben. Allein wenn wir auch in bezug auf die Kinderarbeit englische Verhältnisse hätten, so wäre das zu Erstrebende bei uns doch nicht dadurch zu erreichen, dass wir die Arbeitszeit der Lehrlinge beschränken. Denn schliesslich kann man auch ohne Lehrlinge existieren und eine derartige Bestimmung würde deshalb einfach zur Folge haben, dass diejenigen, welche sich dem Gesetz nicht fügen wollen, keine Lehrlinge oder aber Lehrlinge unter falschem Titel anstellen würden. Es ist meines Erachtens praktisch unmöglich, für die Lehrlinge eine andere Arbeitszeit zu bestimmen als für die erwachsenen Arbeiter. Ich habe mir diesbezüglich erlaubt, schon bei der ersten Lesung Ihnen eine Stelle aus einem Briefe des verstorbenen Fabrikinspektors Schuler zur Kenntnis zu bringen. Dieser Mann, dem man soziales Verständnis nicht absprechen wird, spricht sich über diesen Punkt folgendermassen aus:

« Was die Dauer der Arbeit anbetrifft, sehe ich einen kleinen Nutzen davon, wenn man sie für einen Teil oder alle Lehrlinge anders ansetzt, als für die übrigen Arbeiter. Gehalten wird eine solche Vorschrift nur selten. Der gelernte Arbeiter, der länger ausharren sollte, wird ärgerlich und neidisch; er wird den Arbeitgeber sicher in seinem Bemühen unterstützen, die verkürzte Arbeitszeit des Lehrlings zu verlängern. Zudem ist eine kürzere Arbeitsdauer in vielen Fällen nicht möglich. Wo z. B. der Lehrling als Gehülfe des Arbeiters funktioniert, kann dieser allein nichts machen oder ist doch sehr gehemmt. Ich würde also keine besondern Bestimmungen über die normale Arbeitszeit der Lehrlinge aufstellen.»

Wenn ich mich daher im Prinzip dem Antrag Scheidegger anschliesse, geschieht es hauptsächlich aus dem Grunde, weil ich glaube, dass der allerdings sehr schöne Grundsatz der beschränkten Arbeitszeit nicht in die Praxis umgesetzt würde, wodurch die Autorität der Gesetzgebung überhaupt untergraben wird. Ich fürchte aber auch, dass die Aufstellung dieses Grundsatzes der Annahme des Gesetzes gefährlich werden könnte, wie dies auch schon von Herrn Michel angedeutet wurde.

Herr Schneeberger hat auf das Beispiel anderer Kantone hingewiesen und gesagt, was sie machen können, das können wir auch tun. Es ist richtig, dass andere Kantone solche Bestimmungen haben, ja sogar solche, die noch weiter gehen. Aber erkundigen Sie sich einmal, wie diese Bestimmungen ausgeführt werden! Sie werden sehr trostlose Antworten bekommen. Ich erlaube mir, Ihnen aus dem Briefe des Herrn Schuler noch einen andern Passus vorzulesen, der sich ebenfalls mit dieser Frage befasst. Man hat es in dieser Beziehung im Glarnerland extra gut machen wollen. Allein die Antwort, die Herr Schuler auf die Frage erteilt, welches der Erfolg gewesen sei, lautet sehr wenig tröstlich. Er sagt: «Die grosse Minderzahl der Geschützten weiss etwas davon (von diesen Bestimmungen); selbst Polizeidiener waren überrascht, als ich meinte, sie hätten bei Ueberschreitung des Normalarbeitstages einzugreifen. Unsere Handwerksleute machen alles, wie bis anhin». Und weiter: «Es war auch für unsere Landsgemeindemannen zu viel des neuen auf einmal; man liess sich wegen Arbeiterfreundlichkeit beloben und im übrigen blieb alles wie zuvor.»

Ich möchte es aber vermeiden, dass man uns bloss wegen Arbeiterfreundlichkeit belobt, im übrigen aber die Sache bleibt, wie sie ist und somit nur eine neue Kategorie von Gesetzesübertretungen geschaffen wird. Aus diesem Grunde stimme ich grundsätzlich dem Antrage des Herrn Scheidegger zu.

Dagegen möchte ich mir einen Zusatzantrag erlauben. Nach dem Antrag Scheidegger soll sich die Arbeitszeit nach dem Berufs- und Ortsgebrauch richten. Ich halte diese Bestimmung für eine viel zu enge. denn es ist nicht nur der Berufs- und Ortsgebrauch, der hier Regel macht, sondern wir haben auch noch Gesetze, die hier bestimmend eingreifen, so das eidgenössische Fabrikgesetz und hoffentlich in nicht allzu ferner Zeit ein Gesetz zum Schutze der nicht dem Fabrikgesetz unterstellten erwachsenen Arbeiter, das schon lange bei uns irgendwo schläft. Ich möchte daher in erster Linie festhalten, dass die Arbeitszeit sich zunächst nach den Bestimmungen der kantonalen und eidgenössischen Gesetze und nur soweit solche nicht bestehen, nach dem Berufs- und Ortsgebrauch richten soll. Allein auch in letzterer Beziehung möchte ich noch einen Schritt weiter gehen. Der Berufs- und Ortsgebrauch kann ein derartiger sein, dass er unsern eigenen Intentionen widerspricht. Ich möchte nicht den Berufs- und Ortsgebrauch zum Gesetzgeber machen, sondern das wollen wir sein. Deshalb würde ich sagen: «nach dem von der Aufsichtsbehörde (§ 31) sanktionierten Berufs- und Ortsgebrauch ». Damit schaf-

fen wir die Möglichkeit, dass die Aufsichtsorgane in der Lage sind, einen zu den Intentionen des Gesetzes in schreiendem Widerspruch stehenden Berufs- und Ortsgebrauch nicht zu sanktionieren. Wenn wir so vorgehen, so machen wir praktisch einen ebenso grossen Schritt zur Lösung der wichtigen Frage, als wenn wir viel mehr verlangen, uns aber zum vorneherein eingestehen müssen, dass es nicht gehandhabt werden wird. Ich stimme also zum Antrag des Herrn Scheidegger, den ich in der angedeuteten Weise amendiere, so dass das Alinea lauten würde: «Die Arbeitszeit richtet sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetze über die Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiter, beziehungsweise soweit solche nicht bestehen, nach dem von der Aufsichtsbehörde (§ 31) sanktionierten Berufs- und Ortsgebrauch.»

Im übrigen wiederhole ich den Antrag, den von Herrn Regierungsrat v. Steiger beantragten Zusatz entweder erst dann in Behandlung zu ziehen, wenn § 17 bereinigt sein wird, oder aber, wenn Sie das nicht wollen, ihn abzulehnen.

Scheidegger. Mein Name ist in der Diskussion so oft genannt worden, dass Sie mir wohl gestatten, noch einige Worte beizufügen. Ich werde alles Persönliche beiseite lassen und mich einzig auf das Sachliche beschränken.

Aus der Diskussion geht hervor, dass die Mitglieder der sozialdemokratischen Fraktion mit dem heutigen Vorschlag der Regierung nicht einverstanden sind. Sie möchten diesen Vorschlag in verschiedenen Punkten abändern.

Im weitern hat Herr Gross einen Antrag betreffend die Arbeitszeit der Lehrtöchter eingebracht. Ich halte diesen Antrag für durchaus überflüssig, weil es gar nicht mehr vorkommen wird, dass junge Mädchen bis über 10 oder 11 Uhr nachts zur Arbeit angehalten werden. Wenn das bisher vorgekommen ist, so geschah es nur in solchen Fällen, wo kein Lehrvertrag abgeschlossen war, was bisher leider allzu viel der Fall war. Allein in Zukunft muss nach dem Gesetz in jedem Fall ein Lehrvertrag abgeschlossen und ein Doppel davon der Aufsichtskommission zugestellt werden. In dem Lehrvertrag kann man sich gegen eine derartige Ausbeutung ganz gut schützen. Allein auch wenn im Lehrvertrag davon nichts stehen würde, so würden doch die Aufsichtsbehörden, in welchen Vertreter der Behörden, der Arbeiterschaft und der Meisterschaft sitzen, nie und nimmer gestatten, dass die Lehrtöchter derart ausgebeutet würden. Ich bin durchaus damit einverstanden, dass derartigen Ausschreitungen der Riegel geschoben werden muss. Allein ich glaube, dass die Bestimmungen des Gesetzes hiefür genügen, und dass es nicht nötig ist, es nach dem Antrag des Herrn Gross speziell zu erwähnen.

Es wurde wiederholt gesagt, in andern Kantonen bestehen Bestimmungen über die Dauer der Arbeitszeit. Da möchte ich aber namentlich die Herren von der sozialdemokratischen Partei darauf aufmerksam machen, dass Herr Nationalrat Dr. Hofmann in einem in Bern gehaltenen Vortrage, in welchem er diese Verhältnisse erörterte, erklärte, dass er auf diese Bestimmung keinen Wert lege, da sie tatsächlich doch nicht gehalten werde und nicht durchgeführt werden könne. Was nützt es uns aber, wenn derartige Be-

stimmungen im Gesetze stehen? Der Kanton Waadt wollte sie durchführen und ging energisch vor. Aber schon im ersten Jahr kam er dazu, für eine Reihe von Berufsarbeiten Ausnahmen zu statuieren. Ich halte dafür, dass, wenn wir ein Lehrlingsgesetz erlassen, wir dann auch dafür sorgen, dass es nur solche Bestimmungen enthalte, die durchgeführt werden können.

Es wurde mir vorgeworfen, ich halte es mit der Lehrlingsausbeutung, einer endlosen Arbeitszeit und so weiter. Ich will Ihnen aber anhand eines selbst erlebten Beispiels zeigen, wohin es führt, wenn die Arbeitszeit normiert wird. Während einer Reihe von Jahren war ich dem Fabrikgesetz unterstellt und war auch einer der Ersten, die die zehnstündige Arbeitszeit für alle Arbeiter einführten. Meine Arbeiter arbeiteten auf Stücklohn. Dessen ungeachtet liess ich ihnen eine geräumige, helle Werkstätte einrichten. Ich hatte die Ueberzeug-ung, dass es möglich sei, die zehnstündige Arbeitszeit durchzuführen. Allein die Erfahrung belehrte mich eines andern. Als die strenge Arbeitszeit kam, verlangten die Arbeiter, dass ich ihnen gestatte, über die Zeit zu arbeiten. Ich konnte auf dieses Verlangen nicht eintreten, weil man nach dem Fabrikgesetz Ueberzeitbewilligungen nur für 14 Tage erhält, wir sie dagegen berufsgemäss für drei Monate hätten haben müssen. Daraufhin verlangten die Arbeiter, Arbeit mit nach Hause nehmen zu dürfen, um dort länger schaffen zu können. In einigen Fällen entsprach ich dem Gesuch, in andern nicht. Infolgedessen gingen diejenigen, denen nicht entsprochen wurde, fort und meine Werkstätte war in der strengsten Zeit nur zur Hälfte besetzt. Ich war daher genötigt, dafür zu sorgen, dass ich nicht mehr dem Fabrikgesetz unterstellt blieb, zu welchem Zwecke ich meine Arbeiter nicht mehr in der Werkstätte, sondern zu Hause schaffen liess. Dabei war ich wieder frei von der Schablone, an die ich gebunden war, solange ich unter dem Fabrikgesetz stand, und die es unmöglich machte, die pressanteste Arbeit, zu deren Fertigstellung es vielleicht noch eine Viertel- oder eine halbe Stunde brauchte, an einem Tage zu beendigen, weil eben die 10 Stunden schon vorüber waren. Derartige Erfahrungen zeigen uns, dass hier für die Arbeitszeit eben keine bestimmte Norm aufgestellt werden kann.

In einer von dem statistischen Amt in Wien über die Regelung des Submissionswesens herausgegebenen Schrift wird angeführt, dass in Paris der Versuch gemacht wurde, das Submissionswesen durch den Regiebetrieb zu regeln. Während längerer Zeit wurden nun Erhebungen darüber angestellt, wie viel jährlich im Baugewerbe wirklich gearbeitet werde, wenn die Arbeitszeit auf 10 Stunden per Tag fixiert sei. Es stellte sich heraus, dass die tägliche Arbeitszeit pro Jahr nicht einmal 8 Stunden betrug. Ich bin überzeugt, dass man auch in Bern bei der Normierung der täglichen Arbeitszeit auf 10 Stunden zu ungefähr der nämlichen wirklichen Arbeitszeit wie in Paris kommen würde.

Ein weiterer Punkt, der nicht ausser Acht gelassen werden darf, ist der finanzielle. Ich habe schon heute morgen darauf hingewiesen, dass die Verhältnisse sehr verschiedenartige seien, je nachdem der Lehrling beim Meister Kost und Logis habe oder nicht. Der daherige finanzielle Unterschied beträgt tausend und mehr Franken. Soll nun derjenige Meister, welcher 1000 Fr. weniger verlangt, den Lehrling dafür nicht entsprechend länger arbeiten lassen dürfen?

Herr Schneeberger sagte, die Handwerksmeister bekommen heute keine Lehrlinge mehr. Das ist nicht richtig. Gerade das Umgekehrte ist der Fall: Man hat die grösste Mühe, einen Lehrling bei einem Meister unterzubringen. Durch die Aufstellung einer bestimmten Arbeitszeit wird dieser Uebelstand aber noch bedeutend vergrössert.

Ich möchte noch mit einigen Worten auf den Antrag des Herrn Milliet zu sprechen kommen. Herr Milliet sagt, dass die Arbeitszeit sich nach den bezüglichen Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetze richten müsse. Das betrachte ich als etwas ganz Selbstverständliches. Wir mögen im Lehrlingsgesetz vorschreiben, was wir wollen, so steht das Fabrikgesetz doch immerhin über dem Lehrlingsgesetz und die Bestimmungen des Fabrikgesetzes müssen von allen ihm Unterstellten gehalten werden. Nach dem Antrag des Herrn Milliet soll ferner der Berufs- und Ortsgebrauch von der Aufsichtsbehörde sanktioniert werden. Das halte ich ebenfalls für unnötig. Nach dem Wortlaut des § 17 müssen ja Abmachungen von Berufsverbänden so wie so von der Aufsichtsbehörde sanktioniert werden, wenn sie massgebend sein sollen. Daher kann der von Herrn Milliet beantragte Zusatz ganz gut weggelassen werden.

Aus der ganzen heutigen Diskussion ging hervor, dass die Vorarbeiten für den Erlass dieses Gesetzes unbedingt zu wünschen übrig lassen. Man weiss nicht, wie viel Lehrlohn bezahlt wird, in wie vielen Fällen der Lehrling Kost und Logis beim Meister hat, welche Bestimmungen in dem Lehrvertrag aufgenommen werden und so weiter. Ueber alle diese Verhältnisse werden wir aber in verhältnismässig kurzer Zeit aufgeklärt sein und man wird ihnen dann auch bei der Ausführung des Gesetzes Rechnung tragen können.

Böhme. Das Votum des Herrn Schneeberger veranlasst mich zu einigen Bemerkungen.

Herr Schneeberger führte an, dass vor zirka 14 Tagen in Bern eine Versammlung zur Besprechung des aus der ersten Beratung des Grossen Rates hervorgegangenen Lehrlingsgesetzes stattgefunden habe. Mit dieser Versammlung argumentierte er für die Richtigkeit der Behauptung, dass auf die aus unsern Kreisen gemachten Eingaben kein grosses Gewicht zu legen sei . Er zitierte einen Artikel, den der Handwerkerund Gewerbeverein, dessen Präsident zu sein ich die Ehre habe, im « Tagblatt » habe erscheinen lassen und in welchem derselbe sich teilweise gegen die Ausführungen des Herrn Regierungsrat v. Steiger gewendet habe. Es ist nun allerdings richtig, dass die betreffende Versammlung von den Handwerksmeistern nicht stark besucht war, weil einerseits die Veranstalter derselben den Handwerker- und Gewerbeverein nicht eingeladen hatten und der Vorstand des Vereins die Einladung in der Presse auch nicht unterzeichnete, und weil anderseits die Handwerksmeister das Lehrlingsgesetz bereits im Frühling in einer gut besuchten Versammlung besprochen hatten, wobei sie zu den gleichen Schlüssen kamen wie der damalige Referent, Herr Scheidegger. Das sind die Gründe, weshalb die letzte Versammlung von seiten der Handwerksmeister nur schwach besucht war, aber es wäre irrtümlich, deshalb anzunehmen, dass der Handwerker- und Gewerbeverein mit den Ausführungen des Herrn Scheidegger nicht einverstanden gewesen wäre. Ich möchte den Rat nicht

unter dem Eindrucke des Votums des Herrn Schneeberger lassen, welcher glauben machen wollte, die aus unsern Kreisen an die Kommission gerichteten Eingaben haben nur einen illusorischen Wert.

Ueber Alinea 2 des § 10 selber will ich mich nicht verbreiten. Ich möchte aber zu bedenken geben, dass dieser Artikel der Schicksalsartikel des ganzen Gesetzes ist. Ich habe mir die Mühe genommen, die Stimmung in den Kreisen der Handwerksmeister im Lande herum zu ergründen und überall wurde mir erklärt, dass, wenn dieser Artikel bestehen bleibe, das Gesetz keine Aussicht auf Annahme habe. Wir müssen mit der Bevölkerung des ganzen Kantons rechnen. Wenn wir ein Gesetz nur für die Stadt Bern zu erlassen hätten, so könnte man den Herren Sozialisten beistimmen und die Arbeitszeit in der von ihnen gewünschten Weise regeln. Im Grunde würden wir damit auch nichts Neues schaffen, da die Sache in der Stadt Bern, mit Ausnahme etwa der Modistinnen- und Schneiderinnenlehrtöchter bereits geordnet ist. Allein wir müssen, wie gesagt, auf den ganzen Kanton Rücksicht nehmen. Das Gesetz hat schon so wie so Mühe, die Zustimmung des Volkes zu finden. Es enthält noch verschiedene andere Bestimmungen, die im Lande Anstoss erregt haben. Nur mit Mühe liess man sich dazu bestimmen, das Gesetz anzunehmen, sofern der § 10 gestrichen werde. Ich möchte Ihnen daher die Streichung dieses Artikels empfehlen und möchte auch die Herren Vertreter der Arbeiterschaft ersuchen, dem Gesetz keine Opposition zu machen. Mit der Verwerfung des Gesetzes würde ja nichts anderes erreicht, als dass es auf Jahre hinaus eben beim Alten verbleiben würde. Denn wir dürften die landwirtschafttreibende Deputation des Grossen Rates nicht gleich wieder mit einem solchen Gesetze langweilen. (Moor: Wir werden sehr oft auch durch die Landwirtschaft gelangweilt.) Es liegt gewiss im Interesse des ganzen Landes, der Meister und Lehrlinge, wenn wir da einmal Ordnung schaffen. Ich möchte Ihnen daher empfehlen, das zweite Alinea des § 10 zu streichen. Wenn später die Verhältnisse sich ändern und es sich herausstellt, dass die jetzigen Bestimmungen des Gesetzes nicht mehr genügen, so kann das Nötige immer noch nachgeholt werden und wir werden dann auch dabei sein, wenn es gilt, allfällige Missstände noch zu beseitigen. Aber jetzt wollen wir den «Karren» nicht überladen, sonst fällt er um, und er wird sicher umfallen, wenn § 10 nicht in der von der Minderheit der Kommission vorgeschlagenen Fassung angenommen wird.

Rufe: Schluss!

Präsident. Es sind noch 6 Redner eingeschrieben.
— Wenn der Antrag auf Schluss der Diskussion nicht bestritten wird, erkläre ich ihn für angenommen. — Er ist angenommen.

Egenter. Ich möchte gegenüber dem von Herrn Milliet verlesenen Briefe des Fabrikinspektors Schuler dem Rate ein anderes Zitat zur Kenntnis bringen.

Zuerst möchte ich noch hervorheben, dass Herr Regierungsrat v. Steiger gesagt hat, dass im Kanton Bern über $50\,^0/_0$ der zu den Rekrutenaushebungen sich stellenden Jünglinge dienstuntauglich erklärt werden müssen, was für die bernische Bevölkerung ein bedauerliches Resultat sei. Es ist nur schade, dass Herr Regierungsrat v. Steiger nicht bei dem ersten

Entwurfe mit der zehnstündigen Arbeitszeit verblieben ist. Denn mit der Verkürzung der Arbeitszeit der männlichen und weiblichen Lehrlinge könnte eine Verbesserung dieses Resultates erzielt werden. Es ist ein zu grosser Sprung, wenn ein Jüngling, eigentlich noch ein Knabe, nach dem Austritt aus der Schule plötzlich 11, 12, 13 Stunden per Tag arbeiten soll, wobei ihm neben der eigentlichen Arbeitszeit noch alles mögliche andere zugemutet wird. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn es heisst, dass der Teufel selber einmal erklärt habe, er wollte alles sein, nur kein Lehrling. Wer die Verhältnisse kennt, wie sie tatsächlich sind, wird mit mir einverstanden sein, dass ein Lehrlinngsgesetz und eine Normierung der Arbeitszeit zeitgemäss sind. Wenn den jungen Leuten nicht die Lust und Liebe zum Beruf genommen werden soll, müssen sie wissen, dass auch für sie ein Gesetz da ist, dass ihnen ein Feierabend garantiert und damit die nötige Zeit zur weitern Ausbildung gegeben wird. Das Lehrlingsgesetz soll im Lehrlingswesen bessere Zustände schaffen und der Kanton Bern wird sich doch nicht rückständiger zeigen wollen als der Kanton Wallis. Der Lehrling soll vor Ueberanstrengung geschützt werden und dies geschieht, wenn wir die Arbeitszeit auf 10 Stunden fixieren.

Das Zitat, auf das ich eingangs hinwies, ist dem von dem Kommissionspräsidenten Auguste Dubois erstatteten Berichte zum neuenburgischen Lehrlingsgesetz vom 20. November 1890 entnommen und lautet folgendermassen:

« Nous applaudissons de toutes nos forces à cette disposition du projet qui est la meilleure sauvegarde pour la santé et le développement physique de nos enfants. »

Dann werden einige Fälle von Ueberanstrengung von Lehrtöchtern angeführt, die neben einer 14- und 15-stündigen Berufsarbeit noch zu häuslichen Arbeiten verwendet werden und infolgedessen an ihrer Gesundheit Schaden nehmen, mit schiefen Achseln herumlaufen etc. Darauf fährt der Bericht fort:

« N'est-il pas douloureux de constater ces faits et la société ne doit-elle pas proscrire des abus aussi alarmants et aussi pernicieux pour l'avenir des générations? Il n'est pas de trop de tous nos efforts réunis pour faire cesser ces turpitudes afin de faire de nos jeunes gens des travailleurs robustes, entrant dans la vie professionnelle avec toutes leurs forces mentales et physiques. C'est une condition vitale et pour le futur ouvrier et pour le pays. »

Ich möchte Sie ersuchen, auch Ihrerseits diese Ausführungen recht zu beherzigen und die Arbeitszeit auf 10 Stunden zu normieren. Darin liegt die beste Fürsorge für die Gesundheit und das Gedeihen unserer Kinder. Geistig und körperlich gesunde und kräftige Arbeiter aber bilden die Hauptbedingung für das Wohl und Gedeihen unseres Handwerks und Gewerbes, unserer Industrie und des ganzen Landes.

Ich möchte Ihnen wiederholt empfehlen, die Arbeitszeit auf 10 Stunden festzusetzen und damit ein Gesetz zu schaffen, das einen Fortschritt bedeutet und den Kantonen der deutschen Schweiz als Vorbild dienen kann. Das Lehrlingsgesetz darf nicht eine längere Arbeitszeit vorsehen als das Fabrikgesetz und die Dauer der Arbeitszeit noch viel weniger der Willkür der Meister überlassen. Ich habe meine Lehrzeit als Buchdrucker bei einem frommen Prinzipal ge-

macht, der alle Morgen in die Messe ging, der aber seine Lehrlinge nicht vor Ueberanstrengung schützte und auch nicht dafür sorgte, dass sie in der vierjährigen Lehrzeit den Beruf richtig erlernten, um dann nachher als Arbeiter ihr Brod verdienen zu können. Während der ganzen Lehrzeit war kein Arbeiter da, sondern der Meister arbeitete mit drei Lehrlingen, von denen der älteste den übrigen die nötige Anleitung geben musste. Die Druckerei gab auch ein wöchentlich zweimal erscheinendes konservatives Blatt heraus, das jeweilen am Dienstag und Freitag fertiggestellt sein musste. Wir wurden aber zunächst mit allem möglichen andern beschäftigt und erst im letzten Augenblick wurde uns die Weisung erteilt, mit der Erstellung der Zeitung zu beginnen. So musste dann am Dienstag und Freitag bis nach Mitternacht gearbeitet werden und am folgenden Morgen mussten wir um 4¹/₂ Uhr wieder aufstehen, um die Zeitung mit dem ersten Zug zu spedieren. Eine derartige Ausbeutung ist jedenfalls nicht zu befürworten und die Herren vom Handwerkerverein werden wohl nicht von der Weiterduldung solcher Zustände die Hebung des Handwerks und des Kleingewerbes erwarten. Um solche Missstände zu beseitigen, möchte ich Ihnen empfehlen, die zehnstündige Arbeitszeit in das Gesetz aufzunehmen.

Scherz. Ich beabsichtigte eigentlich gar nicht, in dieser Frage noch einmal das Wort zu ergreifen. Herr Reimann hat Ihnen die allgemeinen hier in Betracht fallenden Gesichtspunkte bereits in vorzüglicher Weise auseinandergesetzt. Ich möchte mir erlauben, nur noch einige spezielle Bemerkungen anzubringen.

Wenn in § 10 die Arbeitszeit grundsätzlich auf 10 Stunden normiert und daneben bestimmt wird, dass in dringenden Notfällen auch länger gearbeitet werden darf, so wird damit den Verhältnissen genügend Rechnung getragen. Diese Bestimmung wird auch sicher durchgeführt werden können. Als seinerzeit das Fabrikgesetz erlassen wurde, hiess es ebenfalls, dass die von demselben aufgestellten Bestimmungen zum Schutze der Jugend nicht durchführbar seien. Allein die Erfahrung lehrt uns, dass dem nicht so ist. So wird es auch hier gehen. Freilich wird die Durchführung des von der Regierung und der Kommission vorgeschlagenen § 10 schwierig sein, da derselbe eine Kontrolle sozusagen unmöglich macht. Allein der Antrag des Herrn Schlumpf ist so einfach als möglich und darum auch leicht ausführbar.

Es wurde gesagt, es gehe doch nicht an, die Arbeitszeit der Lehrlinge auf 10 Stunden zu beschränken, während die Arbeiter nach dem Fabrikgesetz 11 Stunden schaffen. Allein es ist ja bekannt, dass in den meisten Fabriken weniger als 11 Stunden gearbeitet wird. Doch selbst wenn dem nicht so sein sollte, so würde es immerhin angezeigt sein, die Arbeitszeit der Lehrlinge nicht auf mehr als 10 Stunden auszudehnen, da eben die Jugend besondern Schutz verdient.

Herr Dürrenmatt sprach sich dahin aus, wenn die Arbeitszeit des Lehrlings auf 10 Stunden festgesetzt werde, so könne es unter Umständen dazu kommen, dass der Meister genötigt sei, in strengen Zeiten des Abends weiter zu arbeiten, während dann der Lehrling sich mit der Zigarre im Mund vor ihn hinsetzen und ihn auslachen könne. Allein das sind Uebertreibungen und niemals wird ein Meister sich solches gefallen lassen, noch ein Lehrling sich etwas derartiges her-

ausnehmen. Auch der Hinweis auf die belasteten Gymnasianer spricht nicht gegen unsern Antrag. Es wird gewiss mit Recht darüber geklagt, dass die jungen Leute, die sich auf die Maturität vorbereiten und denen es oft an der nötigen Begabung fehlt, überanstrengt werden, und wir sind ebenfalls dafür, dass diesem Uebelstande abgeholfen werde. Allein deshalb sollen eben die Lehrlinge gleichwohl auch vor Ueberanstrengung geschützt werden. Man soll das eine tun und das andere nicht lassen. Wir können nicht anders, als Herrn Dürrenmatt in dieser Frage einen Rückständigen heissen. Doch mag er sich trösten; er wird bei den Freisinnigen noch genug Gesinnungsgenossen finden und es tut mir nur leid, unter denselben auch Herrn Milliet sehen zu müssen.

Herr Scheidegger hat auf die finanzielle Seite der Frage hingewiesen, wie er das schon in öffentlichen Versammlungen des langen und breiten getan hat. Allerdings würde eine Beschränkung der Arbeitszeit die Höhe des Lehrgeldes beeinflussen. Allein es geht doch nicht an, mit Herrn Scheidegger zu sagen, dass den Meistern nicht vorgeschrieben werden dürfe, wie lange die Lehrlinge arbeiten dürfen, die kein Lehrgeld bezahlen können. Gerade die armen Kinder haben den Schutz des Gesetzes nötig und den Meistern kann dadurch ein Aequivalent geboten werden, dass in solchen Fällen die Armenbehörden eingreifen und ein höheres Lehrgeld entrichten. Das wird dann auch zur Folge haben, dass die betreffenden jungen Leute ihren Beruf besser erlernen und somit später ihr Auskommen leichter finden.

Der Behauptung des Herrn Milliet gegenüber, es komme heute nicht mehr vor, dass der Lehrling Kost und Logis beim Meister nehme, ist zu bemerken, dass dies in der Stadt Bern allerdings immer seltener wird. Allein in kleinern Städten und auf dem Lande ist dies noch gewöhnlich der Fall. So dringt z. B. die Armenbehörde der Stadt Bern darauf, dass ihre Lehrlinge beim Meister in Kost und Logis kommen, weil sie sonst zu viel Kosten und Umständlichkeiten in bezug auf ihre Ueberwachung hätte. Allein trotzdem sind die Schwierigkeiten nicht so gross, die Leute unterzubringen. Dass immer noch genügend Plätze vorhanden sind, in denen Lehrlinge aufgenommen werden, geht übrigens auch daraus hervor, dass immer über Lehrlingszüchterei geklagt wird.

Wer glaubt, dass für 15- und 16-jährige Leute eine das ganze Jahr hindurch anhaltende Arbeitszeit von 10 Stunden nicht genügend sei, der mag in Gottes Namen gegen unsern Antrag stimmen. Ich tue es nicht und beneide auch diejenigen, die es tun, um ihre Stellungnahme nicht.

Moor. Ich beabsichtigte ebenfalls nicht, das Wort in dieser Beratung noch einmal zu ergreifen, wurde aber durch die letzten Ausführungen des Herrn Scheidegger dazu veranlasst.

Ich hatte letzte Woche bei Anlass des internationalen Kongresses für den gesetzlichen Arbeiterschutz in Basel Gelegenheit, mit unserm ehemaligen Kollegen, Herrn Gewerbesekretär Krebs, über das Lehrlingsgesetz zu sprechen. Dabei versicherte er mich, dass er für seine Person auch dann für das Gesetz eintreten werde, wenn auch die Anträge der Vertreter des Handwerker- und Gewerbevereins im Grossen Rat abgelehnt würden. Zugleich gab er mir die Versicherung, dass es

auch die Ansicht und Absicht des Herrn Scheidegger sei, für das Gesetz vor der Volksabstimmung einzustehen, wenn auch seine Anträge nicht angenommen werden sollten. Das scheint mir nun der Behauptung verschiedener Redner zu widersprechen, dass die Annahme einer Bestimmung, welche die Arbeitsdauer der Lehrlinge im Sinne unseres Antrages festsetzt, der Ruin des Handwerkerstandes sein würde. Denn ich bin überzeugt, dass so berufene Vertreter der Interessen des Handwerker- und Gewerbestandes wie die Herren Scheidegger, Krebs u. s. w. nach Ablehnung ihrer Anträge nicht gleichwohl für das Gesetz eintreten würden, wenn dadurch der Ruin des Handwerks und Gewerbes herbeigeführt würde. Warum denn sich mit aller Gewalt gegen die Einführung einiger Verbesserungen sperren, die in andern Kantonen und Ländern bereits seit einiger Zeit in Kraft stehen?! Warum denn den Bestrebungen nicht nur der Arbeiterschaft, sondern auch der einsichtigen Kenner der wirtschaftlichen Verhältnisse einen so acharnierten Widerstand entgegensetzen, wenn man schliesslich doch beabsichtigt, dem Gesetz gleichwohl zuzustimmen, auch wenn es diesen Bestrebungen Rechnung trägt?!

Herr Scheidegger erwähnte, dass seinerzeit die Arbeiter, denen er ein Atelier eingerichtet hatte und die auf Stücklohn arbeiteten, ihn im Stiche liessen, als er ihr Gesuch um Verlängerung der Arbeitszeit ablehnend beschied, und bei andern Unternehmern in Arbeit traten. Ich hätte das an der Stelle des Herrn Scheidegger hier nicht gesagt, weil es nicht besonders angenehme Schlussfolgerungen zulässt. Einmal würde es beweisen, dass die Kontrolle bei den andern Unternehmern nicht gehandhabt wird, oder dass von den zuständigen Behörden in leichtsinniger Weise Arbeitszeitverlängerungen gewährt werden. In beiden Fällen müsste die betreffenden Behörden ein Vorwurf treffen. Zweitens lässt es die Schlussfolgerung zu, dass die Akkordarbeiter von Herrn Scheidegger nicht gehörig bezahlt wurden, sodass sie in der zehnstündigen Arbeitszeit nicht auf den gleichen Lohn kamen, den sie bei andern Unternehmern der gleichen Branche erhielten. Es ist ja ungemein wohlfeil, die Arbeitszeit auf 10 Stunden zu verkürzen, wenn die Ansätze für die Akkordarbeit so gestellt werden, dass die Arbeiter dabei nicht auf den Lohn kommen, den sie für sich und ihre Familie nötig haben.

Ich glaube nun nicht wie Herr Kollege Scherz, dass der heute von Herrn Dürrenmatt eingenommene Standpunkt von einer grossen Anzahl derjenigen Ratsmitglieder geteilt werde, an die Herr Scheidegger sich heute ausschliesslich gewendet hat. Ich bin im Gegenteil der Ansicht, dass die freisinnige Mehrheit auch auf dem wirtschaftlichen Gebiete wenigstens dasjenige Minimum von Fortschritten befürworten werde, das in andern freisinnigen Kantonen und in monarchischen, von konservativen oder freisinnigen parlamentarischen Mehrheiten regierten Ländern bereits besteht. Sie würden sich sehr täuschen, wenn Sie annehmen, dass die von uns vertretenen Anträge die Gesamtheit der Anforderungen enthalten, die wir vom Arbeiterstandpunkt aus an ein gutes Lehrlingsgesetz stellen müssen. Wir stellen an ein Lehrlingsgesetz, das wirklich die Interessen der berufserlernenden Jugend verfechten soll, ganz andere Forderungen. Allein wir sind nicht die Leute, als die wir gewöhnlich angesehen werden, die mit dem Kopf durch die Wand rennen wollen, sondern wir sind im guten Sinne des Wortes Opportunisten, welche nur das wollen, was nach den augenblicklichen Umständen jeweilen erreichbar und also hier mit den Interessen auch des Handwerker- und Gewerbestandes vereinbar ist. Wir rechnen auch mit den Möglichkeiten und verlangen nichts Unmögliches, nichts Ruinöses für die Handwerksmeister. Wenn Sie den Antrag des Herrn Schlumpf unbefangen prüfen, so werden Sie selber finden, dass er gar nichts Bedenkliches oder Exorbitantes enthält, sondern einfach Forderungen aufstellt, die zum grössten Teil auch von einem konservativen Ressortchef, von Herrn Regierungsrat v. Steiger, als billig anerkannt werden, von dem noch kein Mensch gesagt hat, dass er im geheimen ein Affiliierter des Sozialistenordens sei. Wenn der aus konservativen Kreisen hervorgegangene und heute noch konservative Herr Regierungsrat v. Steiger, dem früher der Vorwurf nicht erspart bleiben konnte, dass er über die Forderungen der Arbeiterschaft nicht genügend orientiert war und sich über ihre Organisation und Tendenzen etwas oberflächlich äusserte, durch intensive Beschäftigung mit der Materie dazu gelangt ist, das nicht nur von der organisierten Arbeiterschaft, sondern auch von Medizinern, Pfarrern und überhaupt von Menschenfreunden für gut und berechtigt Gefundene anzuerkennen und vor Ihnen zu vertreten, so dürfen Sie doch sicher annehmen, dass kein innerer umstürzlerischer Drang ihn dazu geführt hat, sondern lediglich die Ueberzeugung, die sich ihm, vielleicht gegen seinen Willen, infolge des genauen Studiums der einschlägigen Verhältnisse aufgedrängt hat. Ich möchte Sie also ersuchen, hier nicht wieder den Popanz des Sozialismus, das rote Gespenst an der Wand zu erblicken, nicht hinter jedem Vorschlag, der von unserer Seite ausgeht, etwas Verfängliches und Diabolisches und jeden Antrag, der von uns gestellt wird, sofort mit dem Stigma des Sozialismus behaftet zu sehen, der darum von vornherein zu verwerfen ist, wie es leider im Volke vielfach geschieht. Auch dürfen Sie nicht etwa denken, dass wir mit unserm Antrag diejenigen wirtschaftlichen Betriebe erfassen wollen, die von diesem Gesetz durchaus nicht berührt werden. Die Herren Kollegen, welche hier die Landwirtschaft vertreten, können ohne Bedenken zu unserm Antrag stimmen, weil das Gesetz sie gar nicht angeht und wenn sie gegen die Befürchtung, dass das Gesetz schliesslich doch auch auf sie angewendet werden könnte, eine drei- und vierfache Garantie haben wollen, so können sie ja meinetwegen irgendwo eine Bestimmung aufnehmen lassen, wie sie seinerzeit von Herrn Witschi beantragt wurde, der den Passus in das Gesetz aufnehmen wollte, dass die Landwirtschaft von dem Lehrlingsgesetz nicht berührt werde.

Nach meinem Dafürhalten hat auch die Landwirtschaft ein Interesse daran, dass die Lehrlings und überhaupt die Arbeitsverhältnisse geregelt werden und dass nicht die bestehende Anarchie konserviert werde, wonach jeder Meister im Lehrlingswesen machen kann, was er will. Ihr Herren von der Landwirtschaft, Sie müssen bedenken, dass die Arbeiterschaft der Hauptkonsument Ihrer Produkte ist und dass, wenn Sie im Lehrlingswesen Ordnung schaffen, wenn Sie den angehenden Arbeitern zu einer tüchtigen Berufsbildung verhelfen, wenn Sie dafür sorgen, dass sie nicht durch eine lange Arbeitszeit ausgebeutet und physisch und intellektuell benachteiligt werden, wenn Sie mithelfen, Gesetze zu schaffen, die dazu angetan sind, die Arbeitsverhältnisse zu verbessern, dadurch das Niveau

der Lebenshaltung der Arbeiter allmälig erhöht und die Kaufkraft derselben für Ihre landwirtschaftlichen Produkte gehoben wird. So gehen die Interessen der Landwirtschaft, speziell auch in bezug auf die Festsetzung einer bestimmten Arbeitsdauer für die Lehrlinge, mit denjenigen der Arbeiterschaft Hand in Hand. verstorbener Genosse, unser allverehrte Stephan Gschwind, hat seinerzeit das Gemeinsame der Interessen der Bauernsame und der Arbeiterschaft richtig erkannt und im Kanton Baselland eine Organisation geschaffen, die der Arbeiter- und Bauernbund des Kantons Baselland genannt wurde. Es hat mich von jeher gefreut, dass in dieser Organisation Bauern und Arbeiter vereinigt waren und das ist auch wirklich das Ziel unserer Parteibildung, dass diese beiden Gruppen zusammen marschieren, denn sie haben die gleichen Interessen, der Arbeiter in der Stadt ist der Hauptkonsument der landwirtschaftlichen Produkte und der Bauer ist der Lieferant der Stadt. Deshalb möchte ich den Vertretern der Landwirtschaft zurufen: Stimmen Sie in Ihrem eigenen Interesse, nicht aus Humanität, nicht aus Religion und Christentum, für alle vernünftigen Forderungen der organisierten Arbeiterschaft! Der vorliegende § 10 trägt mit dazu bei, die Arbeiterschaft zu kräftigen und damit Ihnen einen kaufkräftigen Abnehmer zu schaffen und zu erhalten.

Milliet. Ich würde sehr gern auf das Wort verzichtet haben. Allein es scheint mir, dass man sich mit Rücksicht auf die Wichtigkeit, die diesem Artikel zukommt, gründlich aussprechen soll. Ich kann leider nicht nur auf das Wort nicht verzichten, sondern auch nicht auf einen neuen Antrag. Der Antrag des Herrn Schlumpf hat gegenüber den andern Anträgen den Vorteil, dass er sehr klar ist und eine bestimmte Norm aufstellt, die obligatorisch ist und für die es nicht alle möglichen Hintertürchen gibt. Im Interesse einer scharfen Umgrenzung des Artikels möchte ich daher zu dem von mir bereits gestellten Antrag folgenden Zusatz vorschlagen: «Nacht- und Sonntagsarbeit ist untersagt. In Geschäftsbetrieben, wo Nachtund Sonntagsarbeit unvermeidlich ist, kann der Regierungsrat dieselbe auf dem Verordnungswege für männliche Lehrlinge gestatten (§ 17), immerhin unter dem Vorbehalt, dass den betreffenden Personen ausser den üblichen Arbeitsunterbrechungen innerhalb 24 Stunden eine zusammenhängende neunstündige Ruhezeit und angemessener Ersatz für wegfallende Sonntagsruhe gesichert bleibe». Mit andern Worten, es soll nicht nur die Arbeitszeit festgelegt, sondern den betreffenden Lehrlingen auch eine bestimmte Ruhezeit garantiert werden.

Im übrigen hätte ich auf die gefallenen Voten noch allerlei anzubringen. Wegen der vorgerückten Zeit verzichte ich aber darauf und begnüge mich damit, Herrn Scherz in Erinnerung zu rufen, dass, wenn er mich zu den Rückständigen zählt, ich mich in der guten Gesellschaft des leider verstorbenen Fabrikinspektors Schuler befinde.

Kindlimann, Präsident der Kommission. Sie werden sich erinnern, dass ich in meinem Votum erklärt habe, ich vertrete hier allerdings die Mehrheit der Kommission, sei aber persönlich mit der von der Kommissionsmehrheit vorgenommenen Festlegung der Arbeitszeit nicht ganz einverstanden. Ich plaidierte von Anfang

an für die zehnstündige Arbeitszeit. Allein je länger wir über den Gegenstand diskutieren, um so mehr müssen wir uns sagen, dass die Festsetzung der Arbeitszeit auf 10 oder 11 Stunden derartigen Schwierigkeiten begegnet, dass wir durch eine solche Bestimmung wahrscheinlich die Handwerksmeister zu Gegnern des Gesetzes machen würden. Da mir nun aber unbedingt daran gelegen ist, dass das Gesetz vom Volk angenommen werde, erachte ich es als ein Gebot der Klugheit, den Antrag des Herrn Milliet als Ergänzung zu dem Antrage der Minderheit anzunehmen. Es würde also von einer definitiven Festsetzung der Arbeitszeit Umgang genommen, dagegen aber dafür gesorgt, dass dem Lehrling unter allen Umständen eine ununterbrochene neunstündige Ruhezeit zukommt. Ich glaube, auf diesem Boden könne eine Einigung erzielt werden. Die Sonntags- und Nachtarbeit wäre untersagt. In den Fällen, wo die Sonntags- und Nachtarbeit unumgänglich notwendig ist, könnte der Regierungsrat eine Ausnahme gestatten. Es gibt viele Betriebe, die auf die Sonntags- und Nachtarbeit nicht verzichten können. Das hat auch der Kanton Waadt erfahren. Wenn aber ausnahmsweise Nacht- und Sonntagsarbeit bewilligt werden muss, so muss den Lehrlingen dafür unbedingt ein Ersatz geboten werden. Es muss ihnen eine ununterbrochene neunstündige Ruhezeit gewährt und für allfällige Sonntagsarbeit in der Woche der entsprechende Ersatz zugestanden werden. Ich halte diesen Antrag für beide Teile annehmbar. Auf der einen Seite würde die Arbeitszeit so festgelegt, wie die Minderheit vorschlägt, und auf der andern Seite wird den Lehrlingen die bestimmte Ruhezeit garantiert.

Präsident. Ich frage Herrn Milliet an, ob er seinen Antrag nur als Bestandteil des Antrages der Minderheit aufgefasst wissen oder auch für den Fall der Annahme des Antrages des Herrn Schlumpf oder desjenigen der Kommissionsmehrheit gelten lassen will.

Milliet. Ich halte meinen Antrag unter allen Umständen aufrecht.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will nicht weitläufig auf alle gefallenen Voten antworten, da die Meinungen in der Hauptsache wohl gemacht sind. Indessen ist es wohl notwendig, auf einige Hauptpunkte zu sprechen zu kommen und offenbare Unrichtigkeiten zurückzuweisen.

Es ist als eine erfreuliche Tatsache zu konstatieren, dass die hauptsächlichsten Vertreter des Gewerbestandes, die Herren Scheidegger und Michel, erklärten, dass sie ihre Stimmabgabe nicht von § 10 abhängig machen und auch im Falle der Festsetzung einer Normalarbeitszeit für das Gesetz eintreten werden. Darin liegt der Beweis, dass es den Herren wirklich darum zu tun ist, auf dem Gebiete des Lehrlingswesens fortschrittliche Zustände herbeizuführen, soweit es nach ihrer Ansicht möglich ist. Dagegen scheinen mir die Herren in einigen Ausführungen doch nicht konsequent gewesen zu sein. So wurde behauptet, dass die Meister das Gesetz dadurch umgehen werden, dass sie statt Lehrlinge einzustellen, die jungen Leute von Anfang an gegen einen bestimmten Lohn engagieren, um dann ungehindert mit ihnen schalten und walten zu können.

Das stimmt aber nicht mit der andern Behauptung, dass ein Meister nur schwer zu bewegen sei, einen Lehrling aufzunehmen, da er an ihm nur Schaden habe. Eins oder das andere! Entweder hat der Meister an dem Lehrling Schaden und dann gibt er ihm auch nicht bloss zum Schein Lohn (Heiterkeit), oder er hält es für angemessen, ein wenig Lohn zu verabfolgen und dann liegt der Beweis darin, dass der Meister vom Lehrling nicht nur keinen Schaden hat, sondern an ihm etwas verdient.

Auch andere Aeusserungen können nicht recht mitander in Einklang gebracht werden. So wird behauptet, das Gesetz werde nicht durchgeführt werden können und man solle doch lieber ein Gesetz machen, das dann auch zur Ausführung gebracht werden könne. Ja, wenn das Gesetz nicht durchgeführt werden kann, warum fürchten sich die Herren denn so davor? Warum wehrt man sich so lebhaft gegen Bestimmungen, die doch nicht ausgeführt werden können? Warum tröstet man sich nicht mit der Unmöglichkeit der Ausführung? Das klappt nicht recht, sondern zeugt wohl davon, dass man die Ahnung hat, dass auch in der milden Form der Normierung der Arbeitszeit, wie sie von der Regierung vorgeschlagen wird, eine Schranke gezogen sein könnte, die nicht beliebig durchbrochen werden kann.

Damit komme ich kurz auf die Organisation der Aufsicht zu sprechen. Es ist richtig, dass wir, wie Herr Milliet bemerkte, kein Inspektorat vorgesehen haben. Allein wenn wir es getan hätten, dann würde es geheissen haben, das sei Bureaukratie. Jetzt aber, da wir kein Inspektorat vorsehen, hält man uns entgegen, es sei für die Durchführung des Gesetzes nicht gesorgt. Wir halten diesen Vorwurf nicht für begründet, sondern stellen uns die Ausführung der Gesetzesbestimmungen folgendermassen vor. Die bezirksweise gebildeten, aus praktischen Leuten aller Stände bestehenden Kommissionen haben die Ausführung des Gesetzes zu beaufsichtigen. Allerdings werden sie nicht neben jede Werkstätte einen Landjäger stellen und nicht jeden Abend hinter einem Baum aufpassen, wann die Arbeiter nach Hause gehen, aber sie werden von Zeit zu Zeit die Werkstätten besichtigen und Klagen entgegennehmen. Wenn von seiten der Eltern oder Vormünder Klagen vorliegen, so werden sie dieselben untersuchen. Herr Scheidegger sagte, die Aufsichtskommissionen werden auch ohne den § 10 Ordnung schaffen können. Allein wenn eine Lehrlingskommission einem Meister vorwerfen würde, er überanstrenge seinen Lehrling, so würde der Meister in diesem Falle mit Recht antworten, das Gesetz enthalte über die Dauer der Arbeitszeit der Lehrlinge keine Vorschriften und er könne mit dem Lehrling arbeiten, so lange er wolle. Die Aufsichtskommission wäre also ein Messer ohne Heft und Klinge, wenn das Gesetz in bezug auf die Dauer der Arbeitszeit keine Norm aufstellen würde.

Besonderes Gaudium hat mir die Mitteilung des Herrn Dürrenmatt verursacht, dass ein sozialdemokratischer Kleinmeister ihm alle Schande gesagt habe, weil er nicht gegen das Lehrlingsgesetz aufgetreten sei. Wir sehen daraus, wie man es anstellen muss, um Herrn Dürrenmatt für oder gegen eine Sache zu gewinnen. Es muss ihm jemand alle Schande sagen, vielleicht nicht jede beliebige Persönlichkeit; aber wenn es ein sozialistischer Kleinmeister ist, dann bleibt der Erfolg nicht aus. (Heiterkeit.)

Von verschiedenen Seiten wurde bemerkt, der Standpunkt der Kleinmeister werde nicht berücksichtigt, das Gesetz passe für die Gross-, aber nicht für die Kleinbetriebe, es trage den wirklichen Verhältnissen nicht Rechnung. Das hat man bei jeder Neuerung gesagt: Die Sache wäre gut, aber sie passt nicht für unsere Verhältnisse. Herr Jobin hat richtig ausgeführt, kein Fortschritt sei noch zu stande gekommen, ohne dass sich dagegen eine gewisse konservative Opposition geltend gemacht habe und ohne dass die Befürchtung geäussert wurde, das Neue habe Unheil und Verderben im Gefolge. So war es bei allen grossen politischen Umänderungen. Wenn ein grosses politisches System sich überlebt hatte und einem andern Platz machen musste, dann haben die Träger des Alten geglaubt, die Welt müsse untergehen. Wenn man sich dann aber mit gutem Willen in das Neue eingelebt hatte, so sah man, dass es doch ging und wenige wünschten die alten Zustände zurück. So war es bei uns auch in militärischen Dingen. Als man seinerzeit in der eidgenössischen Armee die Epauletten abschaffte, da gab es fast eine Revolution und eine Zeit lang mussten einzelnen Kantonen die Epauletten noch gelassen werden, bis sie selber einsahen, dass es keinen Wert habe, sie beizubehalten. Hier gehört auch folgendes Beispiel. Ein kleiner Landwirt in der Gegend am Thunersee gehörte zu denjenigen, die erklären: das Prämieren des Viehes hat keinen Wert, das bringt nur den Grossbauern Geld, dem kleinen Manne aber ist damit nicht geholfen. Vor einem oder zwei Jahren kam ihm in den Sinn, er könnte doch einmal mit der wenigen Viehware, die er besass, an eine solche Prämierung gehen und er fand so Gelegenheit, einen jungen Stier für 3200 Fr. zu verkaufen. Seither ist der kleine Mann, der lange Zeit von dem Fortschritte der Zeit nichts profitieren zu können glaubte, von seiner frühern Ansicht abgekommen und bekehrt. So geht es immer und es ist die Augfabe der Männer, die die Zeit begreifen, sich bestimmte Ziele des Fortschrittes vorzustecken und zu sehen, wie viel oder wenig erreicht werden kann, aber man darf nicht einfach von der Erreichung jeglichen Fortschrittes abstehen.

Am wenigsten begreife ich Herrn Milliet. Er opponiert dagegen, dass in § 10 der § 17 vorbehalten werde, der noch gar nicht beraten ist. Im gleichen Atemzuge beantragt er aber, die eidgenössischen und kantonalen Gesetze betreffend den Schutz der erwachsenen Arbeiter vorzubehalten, die noch gar nicht existieren. Ausser dem Fabrikgesetz gibt es weder ein eidgenössisches noch ein kantonales Gesetz zum Schutze der erwachsenen Arbeiter und ich denke, dass, wenn wir uns nicht entschliessen können, die jungen, noch in der Entwicklung begriffenen Leute durch ein Gesetz zu schützen, wir noch viel weniger ein Gesetz zum Schutze der erwachsenen Arbeiter zu stande bringen werden.

Die Hinweisungen auf das Schicksal des Gesetzes in der Volksabstimmung fallen nicht so schwer ins Gewicht. Die einen sagen, es werde vom Volk nicht angenommen werden, wenn es die und die Bestimmung enthalte; die andern erklären, es werde nicht angenommen werden, wenn die betreffende Bestimmung gestrichen werde. Ich bekenne offen, dass ich allerdings auf das Lehrlingsgesetz keinen grossen Wert mehr lege, wenn Sie sich im Jahre 1904 nicht dazu entschliessen können, in dasselbe eine haltbare Bestimmung über den gesundheitlichen Schutz des Lehr-

lings in dasselbe aufzunehmen. (Beifall.) Wir haben einen Verfassungsartikel, der in der ganzen Diskussion ignoriert worden ist. Derselbe lautet: «Der Staat anerkennt den Grundsatz der Sonntagsruhe und trifft (nicht kann treffen) schützende Bestimmungen gegen gesundheitsschädliche Arbeitsüberlastung». Wie wollen sich alle diejenigen, die von einer derartigen Bestimmung in § 10 des Lehrlingsgesetzes nichts wissen wollen, mit dem Art. 82 der Staatsverfassung abfinden? Ich gehöre nicht zu denen, die, wenn es bequem ist, namentlich wenn es sich darum handelt, andern eine Schlinge um den Hals zu legen, die Verfassung anrufen, dagegen wenn es nicht bequem ist, von derselben nichts wissen wollen und sie ignorieren. Wir sind als Mitglieder der Behörden verpflichtet, die Forderungen der Verfassung auszuführen und wir würden eine Gewissenspflicht verletzen, wenn wir einige Jahre nach dem Erlass der Verfassung ein Lehrlingsgesetz schaffen würden, in welchem kein Wort zum Schutze gegen gesundheitsschädliche Arbeitsüberlastung stehen würde.

Meine Herren, haben Sie den Mut, ein Lehrlingsgesetz zu beschliessen, das allen möglichen Verhältnissen freilich Rechnung trägt, dabei aber doch eine Handhabe bietet, um gegen bestehende Missbräuche vorzugehen, gegen die wir sonst vergeblich ankämpfen werden! Wenn das Volk das Gesetz verwirft, gut, so trägt es die Verantwortung und wir sind derselben enthoben. Es ist dann besser, wir warten noch, bis die Sache reifer geworden, bis die Uebelstände vielleicht noch grösser geworden, bis noch mehr Leuten die Augen aufgegangen sind und eine günstigere Stimmung herrscht, wirtschaftlichen Missständen abzuhelfen. Ich ziehe die Verwerfung eines guten Gesetzes, zu dem man mit gutem Gewissen stehen kann, der Annahme eines mittelmässigen Gesetzes vor, mit dem man vielleicht viel längere Zeit sich behelfen muss, da es schwer ist, an einem einmal bestehenden Gesetze Abänderungen vorzunehmen. Ich hege die Zuversicht, dass der Grosse Rat des fortschrittlichen Kantons Bern auch in wirtschaftlicher Beziehung für den Fortschritt einstehe und dem Volk ein Gesetz vorlege, zu dem mit gutem Gewissen gestanden werden kann.

Abstimmung.

Präsident. Zum Zwecke der Abstimmung teile ich den § 10 in vier Abschnitte ein. Der erste besteht aus Absatz 1. Zu demselben liegt lediglich der Antrag der Kommission vor, in der letzten Zeile das Wort «jede» vor «Ueberanstrengung» zu streichen. Dieser Antrag ist nicht bestritten und somit angenommen. Damit ist der Absatz 1 bereinigt.

Der zweite Abschnitt betrifft die Bestimmungen über die Dauer der Arbeitszeit. Da stehen sich zwei Systeme von Anträgen gegenüber: einerseits der Antrag der Regierung und der Kommission, wie er gedruckt vorliegt und der Antrag Schlumpf, der ebenfalls eine Maximalarbeitszeit vorsieht und folgendermassen lautet: « Die tägliche Arbeitszeit der Lehrlinge darf grundsätzlich, dringende Notfälle vorbehalten, 10 Stunden nicht übersteigen. Für besondere Verhältnisse kann der Regierungsrat für männliche Lehrlinge eine Verlängerung auf 11 Stunden gestatten, sowie auch für anstrengendere Arbeiten eine Herabsetzung der Arbeitszeit verlangen. Die Arbeit ist um die Mittags-

zeit etc.» (gleich dem letzten Teil des Antrages der Regierung und der Kommission).

Das andere System wird gebildet durch den Antrag der Kommissionsminderheit, vertreten durch Herrn Scheidegger, der keine Bestimmungen über eine Maximalarbeitszeit aufstellen will. Dieser Antrag ist amendiert von Herrn Milliet.

Milliet. Zur Vereinfachung der ohnehin komplizierten Abstimmung ziehe ich meinen Antrag zurück, soweit er ein Amendement zum Antrage der Kommissionsminderheit ist. Ich tue das allerdings nicht etwa deshalb, weil ich die gefallene Kritik anerkenne, sondern einzig deshalb, weil diese Frage im Vergleiche zu den andern Bestimmungen von untergeordneter Bedeutung ist.

Präsident. Es bleibt somit nur die Fassung der Kommissionsminderheit übrig. Wir schreiten zur Bereinigung dieses Abschnittes.

- 1. Für den Antrag des Regierungsrates und der Kommission 61 Stimmen Für den Antrag Schlumpf 30 »

Präsident. Der dritte Abschnitt betrifft die Bestimmungen betreffend die Ruhezeit. Allen Anträgen ist der Passus gemeinsam: «Sonntagsarbeit ist untersagt». Dieser Satz ist von keiner Seite bestritten und darum angenommen.

Im weitern liegt der Antrag des Regierungsrates und der Kommission vor, in § 10 folgenden letzten Satz aufzunehmen: «Für Gewerbe mit besondern Verhältnissen kann solche (Sonntagsarbeit) vom Regierungsrat für männliche Lehrlinge in beschränktem Masse gestattet werden». Zu diesem Antrage stellt Herr Gross den Antrag, die Worte beizufügen: «In keinem Falle dürfen Lehrtöchter nach 10 Uhr nachts beschäftigt werden». Dieser Zusatzantrag ist von keiner Seite bestritten, somit angenommen.

Herr Milliet stellt sowohl zu dem Antrage der Regierung und der Kommission als zu demjenigen des Herrn Scheidegger den Zusatzantrag, die Worte beizufügen: «In Geschäftsbetrieben, wo Nacht- und Sonntagsarbeit unvermeidlich ist, kann der Regierungsrat dieselbe auf dem Verordnungswege für männliche Lehrlinge gestatten (§ 17), immerhin unter dem Vorbehalt, dass den betreffenden Personen ausser den üblichen Arbeitsunterbrechungen innerhalb 24 Stunden eine zusammenhängende neunstündige Ruhezeit und angemessener Ersatz für die wegfallende Sonntagsruhe gesichert bleibe». Dieser Antrag steht meines Erachtens mit dem Antrag des Herrn Gross nicht in Widerspruch.

Endlich haben wir den Antrag des Herrn Scheidegger, der in dem Antrage des Regierungsrates und der Kommission das Wort «männliche» vor «Lehrlinge» nicht enthält.

Scheidegger. Ich kann hier den Antrag des Regierungsrates und der Kommission annehmen.

Präsident. Es stehen sich somit nur noch der Antrag des Regierungsrates und der Kommission und derjenige des Herrn Milliet gegenüber.

Milliet. Ich habe die Sache etwas anders aufgefasst. Ich nahm an, mein Antrag habe das gleiche Schicksal wie derjenige des Herrn Gross. Er ist von keiner Seite bestritten worden und regelt einen ganz andern Punkt, nämlich die Garantie der Ruhezeit.

Präsident. Ich muss Herrn Milliet darauf aufmerksam machen, dass sein Antrag wenigstens zum Teil in dem letzten Satz des Kommissionalantrages, nur in anderer Fassung enthalten ist. Es stehen sich also zwei verschiedene Fassungen gegenüber und es ist daher eine Abstimmung notwendig, sofern nicht die Kommission erklärt, dass sie die Ordnung dieser Verhältnisse in der von Herrn Milliet vorgeschlagenen Fassung akzeptiert.

Kindlimann, Präsident der Kommission. Ich kann selbstverständlich nicht im Namen der Kommission reden, dagegen gebe ich die persönliche Erklärung ab, dass ich dem Antrag Milliet zustimme.

v. Muralt. Das Einfachste ist, wir stimmen ab. Ich mache übrigens darauf aufmerksam, dass der Antrag Milliet erst, nachdem Schluss der Diskussion erkannt war, gestellt wurde, so dass einer, der gegen diesen Antrag hätte auftreten wollen, es nicht mehr hätte tun können.

Milliet. Ich möchte nur feststellen, dass ich das Wort verlangt hatte, bevor Schluss der Diskussion erklärt war, und deshalb vollständig berechtigt war, den Antrag zu stellen.

v. Muralt. Ich habe nicht erklärt, dass Herr Milliet nicht berechtigt war, seinen Antrag einzubringen, sondern nur, dass niemand mehr dagegen auftreten konnte, weil er nicht mehr zum Wort zugelassen worden wäre.

Präsident. Wir stimmen also über die beiden Anträge ab.

Für den Antrag des Regiefungsrates und der Kommission 40 Stimmen Für den Antrag Milliet 60 »

Präsident. Den letzten Abschnitt bildet der individuelle Zusatzantrag des Herrn Regierungsrat v. Steiger, der am Schluss des § 10 die Worte beifügen will: «Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des § 17». Herr Milliet stellt den Gegenantrag. Wir stimmen darüber ab.

Präsident. Damit wäre der § 10 bereinigt und ich bringe denselben nun zur definitiven Abstimmung gegenüber dem Ergebnis der ersten Beratung.

Für Annahme des bereinigten § 10. Mehrheit.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird in Berücksichtigung des geäusserten Wunsches den Worten «mit dem Inhaber der elterlichen Gewalt» noch der Passus beigefügt: «eventuell mit der vertragschliessenden Behörde.»

Milliet. Ich möchte mir gestatten, einen Antrag mit bezug auf das Spargeld zu stellen. Wenn der Artikel überhaupt wirksam sein soll, so muss dafür gesorgt werden, dass das Spargeld im ersten Lehrjahr grösser sei als in den folgenden. Denn es liegt in der Natur der Sache, dass der Lehrmeister am meisten geschädigt wird, wenn der Lehrling nach kurzer Zeit aus der Lehre läuft, da er in der Arbeit des Lehrlings noch keinen Gegenwert gefunden hat. Es ist vorgesehen, dass 10% des Lohnes als Spargeld zurückbehalten werden dürfen. Ich erachte aber diesen Betrag als für die erste Zeit ungenügend und möchte beantragen, dass im ersten Jahr 200/0 und in den folgenden Jahren je 10 % zurückzubehalten sind. Zugleich möchte ich deutlicher feststellen, welche Natur das Spargeld haben soll und ich möchte daher das Spargeld als das bevorzugte Unterpfand des Lehrmeisters erklären für die ihm aus einem Vertragsbruch des Lehrlings rechtskräftig zustehenden Forderungen. § 11 würde somit nach meinem Antrag folgende Fassung bekommen: «Ein Lehrmeister, welcher seinem Lehrling Lohn ausbezahlt, kann nach vorausgegangener Vereinbarung mit dem Inhaber der elterlichen Gewalt oder mit der vertragschliessenden Behörde im ersten Jahr 20 %, in den folgenden Jahren je 10 % des Lohnes als Spargeld des Lehrlings anlegen. Dieses Spargeld ist das bevorzugte Unterpfand des Lehrmeisters für die ihm aus einem Vertragsbruch des Lehrlings rechtskräftig zustehenden Forderungen.»

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe ein Bedenken gegen den Antrag des Herrn Milliet, wonach im ersten Jahr $20\,^{0}/_{0}$ des Lohnes als Spargeld zurückbehalten werden dürfen. Der Lehrling soll demnach im ersten Jahre, wo der Lohn nur ein ganz kleiner ist, $20\,^{0}/_{0}$ einlegen, später dagegen, wo er mehr verdient, nur $10\,^{0}/_{0}$. Das scheint mir nicht richtig zu sein. Ueberhaupt ist es sehr schwer, hier einen bestimmten Betrag festzustellen. Ich möchte eher vorschlagen, dem Antrage des Herrn Milliet dadurch entgegenzukommen, dass gesagt würde, dass ein Betrag von 10 bis $20\,^{0}/_{0}$ als Spargeld anzulegen sei, wobei es dann dem Uebereinkommen zwischen Meister und Inhaber der elterlichen Gewalt überlassen bliebe, den genauen Betrag zu bestimmen.

Milliet. Ich kann mich mit dieser Lösung einverstanden erklären, allerdings in der Meinung, dass damit der zweite Teil meines Antrages nicht bestritten sei.

Angenommen nach Antrag Milliet.

Milliet. Es tut mir leid, dass ich wieder das Wort ergreifen muss, aber ich muss hier auf eine sehr wichtige Auslassung aufmerksam machen. Am 17. November 1903 beschloss der Grosse Rat auf meinen Antrag, nach dem Worte «Lehrmeister» einzuschalten: «auf Verlangen des Inhabers der elterlichen Gewalt». Mit andern Worten, der Grosse Rat stimmte dem absoluten Obligatorium mit bezug auf den Besuch der gewerblichen oder kaufmännischen Fortbildungsschulen oder Fachkurse nicht zu. Offenbar nur aus Versehen sind diese Worte in der gedruckten Vorlage ausgelassen worden und ich möchte daher einfach den Wunsch aussprechen, dass dieselben gemäss dem bereits gefassten Beschlusse stehen bleiben.

Kindlimann, Präsident der Kommission. Ich möchte bloss konstatieren, dass die Bemerkung des Herrn Milliet richtig ist und dass es sich hier um eine blosse Auslassung im Drucke der Vorlage handelt. Der Antrag des Herrn Milliet wurde seinerzeit vom Grossen Rat zum Beschluss erhoben.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte beantragen, dass die Frage, ob dieser Zusatz stehen bleiben soll, im Zusammenhang mit § 24 behandelt werde. Dort ist eigentlich das Obligatorium für den Besuch der Fortbildungs- und Fachschulen ausgesprochen und die beiden Artikel gehören zusammen.

Schlumpf. Ich möchte nur in Richtigstellung der Bemerkung des Herrn Kommissionspräsidenten erklären, dass es sich hier nicht um eine Auslassung infolge eines Versehens handelt. Die Kommission hat vielmehr in einer spätern Sitzung mit grossem Mehr entgegen dem Antrage des Herrn Milliet wieder den obligatorischen Unterricht aufgenommen. Der Rat ging seinerzeit etwas rasch über den Antrag des Herrn Milliet hinweg. Wir wollten noch das Wort verlangen und einen Wiedererwägungsantrag stellen, allein das Wort wurde uns nicht erteilt. Ich brachte dann die Angelegenheit in der Kommission zur Sprache, wo sich ohne weiteres eine Mehrheit zusammenfand, um den frühern Wortlaut wieder herzustellen. Wenn das Obligatorium nicht ausgesprochen wird, hat die Fortbildungsschule keinen grossen Wert; in den meisten Fällen würde ein Lehrling dann gar keine Fortbildungsschule besuchen.

Präsident. Nach der bisherigen Diskussion würde sich die Sache folgendermassen verhalten. Die Auslassung ist allerdings vorhanden. Herr Schlumpf erklärt aber, dass sie nicht auf einem Versehen beruhe, sondern dass die Kommission den Beschluss gefasst habe, die Annahme der frühern Fassung zu beantragen. Es läge somit heute der Kommissionalantrag vor, die Worte «auf Verlangen des Inhabers der elterlichen Gewalt» zu streichen. — Ich möchte Herrn Kindlimann anfragen, ob er sich als Präsident der Kommission zur Sache äussern will.

Kindlimann, Präsident der Kommission. Ich muss gestehen, dass ich es nicht mehr im Gedächtnis habe, ob die Sache sich so verhält oder nicht. Ich weiss wirklich nicht mehr, ob die Kommission auf den früher gefassten Beschluss zurückgekommen ist. Ich kann bloss konstatieren, dass Herr Milliet in der ersten Beratung den fraglichen Antrag gestellt hat und dass derselbe angenommen wurde. Es wäre am einfachsten, wenn die Abänderung des Herrn Schlumpf hier zur Abstimmung gebracht würde.

Präsident. Stellt Herr Schlumpf für den Fall, dass der Vorgang in der Kommission nicht mehr genau festgestellt werden kann, einen besondern Antrag?

Schlumpf. Wenn dem Herrn Präsidenten die Sache nicht mehr im Gedächtnis ist, so brauchen Sie nur die nach der ersten Beratung zuerst gedruckte Vorlage anzusehen und Sie werden finden, dass in derselben der Antrag Milliet berücksichtigt ist, d. h. die Worte « auf Verlangen des Inhabers der elterlichen Gewalt » dort aufgenommen sind. Wenn diese Worte in der neuen Vorlage nicht mehr enthalten sind, so erfolgte die Streichung nicht umsonst, sondern eben deshalb, weil die Kommission tatsächlich einen bezüglichen Beschluss fasste. Ich möchte den Antrag stellen, an der gedruckt vorliegenden Fassung festzuhalten.

Milliet. Ich konstatiere noch einmal, dass der Grosse Rat diesen Zusatz angenommen hat und dass aus keinem Aktenstück hervorgeht, dass die Kommission seither etwas anderes beschlossen hat, indem in der gedruckten Vorlage kein Gegenantrag gegen die Fassung der ersten Lesung vorliegt. Doch scheint mir dieser Streit keinen weitern Wert zu haben, da Herr Schlumpf individuell den Antrag stellt, die erste Fassung wieder aufzunehmen.

Ich möchte ganz kurz sagen, warum ich seinerzeit den Antrag stellte, die angeführten Worte einzuschalten. Es geschah gerade im Interesse der Fortbildungsschulen und Fachkurse. Nach den bisher gemachten Erfahrungen ist es weder für die Schüler noch für die Lehrer gut, wenn sämtliche Lehrlinge ohne weiteres obligatorisch in diese Schulen hineingepresst werden. Mein Antrag verlangt nichts anderes, als dass der Inhaber der elterlichen Gewalt einverstanden sein müsse, dass der Lehrling diese Kurse besuche. Es sind da keine bureaukratischen Instanzen aufgestellt, sondern die Sache macht sich ganz einfach. Ich glaube, der Grosse Rat hat mit Recht den in der ersten Beratung zu stande gekommenen Beschluss gefasst und ich möchte Ihnen empfehlen, an demselben festzuhalten.

Steiger. Ich kann die Erklärung des Herrn Schlumpf bestätigen, dass in einer Kommissionssitzung mit grosser Mehrheit beschlossen wurde, den Zusatzantrag Milliet wieder fahren zu lassen und es ist lediglich ein Versehen, dass dieser Antrag der Kommission in der gedruckten Vorlage keine Aufnahme fand. Ich glaube übrigens, die Kommission habe mit guten Gründen die Streichung der Worte «auf Verlangen des Inhabers der elterlichen Gewalt» beschlossen. Man kann es nicht dem Gutfinden des Inhabers der elterlichen Gewalt überlassen, ob er einen Lehrling in die Fortbildungsschule schicken will oder nicht. Es soll vielmehr das Obligatorium eingeführt und gesagt werden, dass überall, wo gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschulen existieren, sämtliche Lehrlinge daran teilnehmen müssen. Ich möchte also von

mir aus den Antrag Schlumpf unterstützen, wobei ich wiederholt erkläre, dass derselbe auf einem Kommissionsbeschluss beruht.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es liegt wirklich ein Versehen des Druckers vor. Im Text der Anträge der Kommission hiess es nämlich, die Worte «auf Verlangen des Inhabers der elterlichen Gewalt» seien zu streichen und der Drucker fasste das so auf, dass diese Worte schon im Ergebnis der ersten Beratung wegzulassen seien.

Was die Sache selber anbetrifft, so teile ich die Ansicht des Herrn Milliet, dass es nicht wünschenswert ist, dass alle Lehrlinge gezwungen werden, Fortbildungsschulen zu besuchen, da unter Umständen gewisse Elemente den Unterricht für die andern nur schädigen können. Ich hatte einen andern Weg vorgeschlagen, nämlich denjenigen, den Württemberg eingeschlagen hat. Württemberg besitzt allgemeine und daneben auch gewerbliche Fortbildungsschulen. Nun muss jeder Jüngling von einem gewissen Alter entweder die allgemeine Fortbildungsschule oder aber die Gewerbeschule besuchen. Dadurch wird erzielt, dass jeder junge Handwerker eine Fortbildungsschule besucht. Es wäre am besten, wenn wir in § 24 sagen würden: «Wo öffentliche, gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungs- oder Fachschulen bestehen, ist jeder Lehrling zum regelmässigen Besuch einer derselben während der vertragsmässigen Lehrzeit verpflichtet, wenn die Schule nicht 3 km. vom Wohnort des Lehrlings entfernt ist und dieser nicht die allgemeine Fortbildungsschule besucht». Ich würde also dem Lehrling oder dem Inhaber der elterlichen Gewalt die Wahl lassen, welche Schule er besuchen will. Es wird sich dann von selber so machen, dass der Lehrling in den meisten Fällen sagen wird, dass, wenn er eine Schule besuchen müsse, es doch gescheiter sei, er gehe in die gewerbliche oder in die Handwerkerschule, wo der Unterricht ihm spezieller angepasst sei.

Moor. Ich wollte nur bemerken, dass es doch ein grosser Unterschied ist, ob ein Antrag der Kommission oder ein individueller Antrag des Herrn Schlumpf vorliegt. Soviel Beachtung Sie auch mit Recht dem Antrag des Herrn Schlumpf schenken mögen, so hat ein Antrag der Kommission für Sie doch noch ein grösseres Gewicht. Es handelt sich also nicht um einen Streit ohne Wert, sondern darum, ob ein Beschluss der Kommission eskamotiert werden soll oder nicht. Es ist daher gut, dass wenigstens noch ein anderes Mitglied sich an den mit grosser Mehrheit gefassten Kommissionsbeschluss erinnert.

Was die Verpflichtung zum Besuch der Fortbildungsschule anbelangt, so möchte ich den Entscheid hierüber nicht dem Belieben des Inhabers der elterlichen Gewalt überlassen, sondern würde dann den Antrag des Herrn Regierungsrat v. Steiger, der dem Lehrling die Wahl lässt, entweder die allgemeine Fortbildungsschule oder eine gewerbliche oder Handwerkerschule zu besuchen, demjenigen des Herrn Milliet vorziehen.

Präsident. Ich frage Herrn Regierungsrat v. Steiger an, ob er seinen Antrag zu § 12 oder zu § 24 stellt.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu § 24.

Präsident. Ist Herr Moor einverstanden, dass die Behandlung dieses Antrages bis zur Beratung des § 24 verschoben werde?

Moor. Ja.

Milliet. Ich konstatiere, dass Herr Regierungsrat v. Steiger durchaus der von mir vertretenen Ansicht ist, dass nicht alle diese Leute künstlich in die Fortbildungsschulen hineingepresst werden sollen. Nur will er die Sache bei § 24 regeln. Ich erkläre mich damit ohne weiteres einverstanden. Indessen glaube ich, dass der erste Satz des § 12 dann etwas anders gefasst werden und etwa folgendermassen lauten sollte: «Wenn der Lehrling nach § 24 eine öffentliche gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschule oder einen Fachkurs zu besuchen hat, so ist der Lehrmeister verpflichtet etc. » Der Lehrmeister wird also soweit verpflichtet, als für den Lehrling nach § 24 eine Verpflichtung vorliegt.

Kindlimann, Präsident der Kommission. Ich möchte Sie doch ersuchen, den Artikel anzunehmen, wie er gedruckt vorliegt. Es ist trotz meines schlechten Gedächtnisses konstatiert, dass die Kommission beschlossen hat, die in der ersten Beratung auf Antrag des Herrn Milliet aufgenommenen Worte wieder zu streichen und also die vorliegende Fassung anzunehmen. In derselben ist bereits auf § 24 verwiesen. Wenn dort etwas korrigiert werden sollte, so ist noch immer Gelegenheit vorhanden, auf § 12 zurückzukommen. Ich möchte Sie ersuchen, den gedruckt vorliegenden Artikel anzunehmen.

Abstimmung.

Für den Antrag Schlumpf . . . Mehrheit.

§ 13.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier beantragen wir lediglich, nach dem Worte «Aufsicht» den Passus einzuschalten «soweit möglich».

Bürki. Nach § 13 steht der Lehrling unter der Aufsicht des Lehrmeisters, soweit er bei ihm wohnt. Wohnt der Lehrling nicht beim Meister, so ist der letztere nur dann gehalten, ein wachsames Auge auf den Lehrling neben der Arbeitszeit zu haben, wenn die Aufsicht niemand anderm übertragen ist. Nach meinem Dafürhalten wäre es aber gut, wenn der Lehrmeister in allen Fällen das Recht hätte, zu dem Betragen des Lehrlings auch neben der Arbeitszeit etwas zu sagen. So stehen z. B. zwei Lehrlinge unter meinem Patronat. Dieselben wohnen daheim, aber die Aufsicht ist keine genügende und ich wäre froh, wenn ich dem betreffenden Meister sagen könnte, den Lehrling auch neben der Arbeitszeit etwas zu beaufsichtigen. Ich erinnere auch an den Fall, wo der Lehrling, der bei einem Meister plaziert ist, an einem andern Orte in Kost und an einem dritten in Logis ist. Wer soll da den Lehrling neben der Arbeitszeit überwachen,

der Meister, der Kostgeber oder der Logisgeber? Am besten wäre es wohl, wenn sie alle einander helfen würden. Ich möchte daher folgende Fassung des § 13 vorschlagen: «Der Lehrling steht unter der Aufsicht des Lehrmeisters. Wohnt der Lehrling nicht beim Lehrmeister, so ist der letztere gehalten, den Inhaber der elterlichen Gewalt oder die Person, der dieselbe übertragen ist, in der Aufsicht über den Lehrling neben der Arbeitszeit soweit möglich zu unterstützen.»

Abstimmung.

§ 14.

Kindlimann, Präsident der Kommission. Auch bei diesem Artikel ist das Ergebnis der ersten Beratung nicht richtig dargestellt. In der ersten Lesung wurde der Antrag Milliet angenommen, statt «auf Verlangen des Lehrmeisters oder des Inhabers der elterlichen Gewalt» zu sagen «auf gemeinsames Verlangen des Lehrmeisters und des Inhabers der elterlichen Gewalt». Nun stellt aber die Kommission den Antrag, dass dem Lehrmeister das Verlangen auf polizeiliche Zurückführung nicht zustehen soll. Der Lehrmeister soll nur das Recht der Mahnung haben und einzig die Aufsichtsbehörde oder der Inhaber der elterlichen Gewalt sind berechtigt, die polizeiliche Zurückführung des Lehrlings zu verlangen.

M. Etienne. L'article 14 ne me paraît pas tout à fait complet. J'aimerais que les obligations des apprentis fussent un peu précisées.

L'article 14 est ainsi conçu:

«L'apprenti est tenu de travailler avec application, d'obéir à son patron et de lui être fidèle, comme aussi d'être discret dans toutes les affaires professionnelles...»

J'aimerais qu'il fût ajouté: «... comme également en ce qui touche à la famille de son maître,»

Michel (Bern). Das Gesetz überbindet dem Lehrmeister ganz bedeutende Verpflichtungen. Nun ist es sonst überall der Brauch, dass, wo man einem Pflichten auferlegt, ihm auch Rechte gewährt werden. Von dieser Erkenntnis ausgehend, wurde denn auch in der ersten Beratung dem Meister das Recht eingeräumt, nach erfolgloser Mahnung einen Lehrling, der ohne Grund und ohne vertragsmässige Kündigung die Lehre verlässt, polizeilich zurückführen zu lassen. Allerdings wird das in Wirklichkeit sehr selten vorkommen, denn sobald ein Lehrling gezwungen in einer Stelle bleiben muss, so schaut dabei nicht viel Gutes heraus und der Meister wird lieber auf eine polizeiliche Zurückführung verzichten. Allein die aus der ersten Beratung hervorgegangene Fassung dient doch dazu, dem leider häufig vorkommenden Weglaufen aus der Lehre den Riegel zu schieben. Es ist gewiss vom guten, wenn dem Lehrling das Fortlaufen aus der Lehre nicht leicht gemacht wird. Der jetzt von der Kommission

vorgeschlagene Artikel ist aber auch praktisch nicht durchführbar. Das Recht, die polizeiliche Zurückführung des Lehrlings zu verlangen, soll der Aufsichtsbehörde zustehen. Die Aufsichtsbehörde hält vielleicht im Monat nur einmal Sitzung. Wenn nun ein Lehrling wegläuft, so kann unter Umständen eine geraume Zeit verstreichen, bis das Verlangen auf polizeiliche Zurückführung von der Aufsichtsbehörde gestellt werden kann. Allein, wenn ein Lehrling in diesem Falle sein Lehrverhältnis noch fortsetzen soll, so dürfen nicht Tage und Wochen vergehen, bis er wieder in das Geschäft zurückkehrt, sondern die Zurückführung muss sofort ausgeführt werden können. Ich möchte daher beantragen, dem § 14 folgende Fassung zu geben: «Verlässt ein Lehrling ohne Grund und ohne vertragsmässige Kündigung die Lehre, so kann er, nach erfolgloser Mahnung des Lehrmeisters, auf Verlangen des letztern oder des Inhabers der elterlichen Gewalt, eventuell der vertragschliessenden Behörde, polizeilich zurückgeführt und im Wiederholungsfalle bestraft werden». Ich möchte diesen Antrag im Interesse des Lehrlings selber empfehlen. Denn es ist nicht zu seinem Nutzen, wenn ihm das Ausderlehrelaufen so leicht gemacht wird. Ein richtiger Meister würde übrigens einen Lehrling, der ihm drei, vier Wochen, nachdem er fortgelaufen, wieder zugeführt würde, gar nicht mehr annehmen und die Aufsichtsbehörde könnte ihn auch nicht dazu zwingen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin persönlich durchaus mit Herrn Michel einverstanden. Wenn die Regierung hier dem Antrag der Kammission beigestimmt hat, so geschah es lediglich deshalb, weil wir bei allen weniger wichtigen Artikeln zustimmten, um möglichst wenige abweichende Anträge einzubringen. Aber es ist durchaus richtig, dass in manchen Bezirken es wochenlang gehen würde, bis ein Beschluss der Aufsichtsbehörde gefasst würde. Denken Sie z. B. an einen Bezirk auf dem Lande. Das eine Mitglied der Aufsichtsbehörde wohnt vielleicht in Seftigen, das andere in Konolfingen, ein drittes noch an einem andern Orte u. s. w. Dieselben müssen zuerst zusammenberufen werden, sie müssen den Fall untersuchen, zum Lehrmeister gehen, um ihn zu verhören, zum Lehrling reisen u. s. w. Dadurch geht viel Zeit verloren. Solche Fälle müssen aber möglichst prompt erledigt werden. Wenn sich der Vater der Zurückführung widersetzt, so werden sich schon Mittel finden, um die Zurückführung rückgängig zu machen.

Präsident. Herr Etienne stellt den Antrag, dass die Verschwiegenheit des Lehrlings sich nicht nur auf die geschäftlichen, sondern auch auf die Familienangelegenheiten des Lehrmeisters beziehen soll. Der erste Satz würde nach diesem Antrag in deutscher Uebersetzung lauten: «Der Lehrling ist zu Fleiss, Gehorsam, Treue und Verschwiegenheit in allen geschäftlichen und Familienangelegenheiten des Lehrmeisters verpflichtet.»

Milliet. Ich möchte beantragen, dem Antrag Etienne in der deutschen Uebersetzung folgende Fassung zu geben: «Der Lehrling ist zu Fleiss, Gehorsam, Treue und Verschwiegenheit in allen geschäftlichen Angelegenheiten und zur Verschwiegenheit in Familienangelegenheiten des Lehrmeisters. Die vom Präsidium vorgelegte Uebersetzung scheint mir weiter zu gehen als der Antrag Etienne.

Stauffer (Biel). Ich stelle den Antrag, das Amendement Etienne nicht anzunehmen. Wenn etwas in der Familie des Lehrmeisters nicht in Ordnung ist, so können Sie lange dem Lehrling verbieten, es auszuplaudern, er wird es eben doch tun. Ein solches Verbot nützt gar nichts und darum wollen wir es auch nicht in das Gesetz aufnehmen.

Abstimmung.

Eventuell:

Für den Antrag Etienne Minderheit.
 Für den Antrag Michel 51 Stimmen Für den Antrag der Kommission . 23 »

Definitiv:

Für Annahme des also bereinigten § 14 (gegenüber dem Ergebnis der ersten Beratung) Mehrheit.

§ 15.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir beantragen, den § 15 zu streichen. Derselbe befasste sich mit der Höhe der im Falle der vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses zu entrichtenden Entschädigung. Allein es können dem Richter doch keine Vorschriften in dieser Beziehung gemacht werden, sondern er entscheidet nach freiem Ermessen, wie das bereits in § 4 bestimmt ist.

Gestrichen.

§ 16.

Angenommen.

§ 17.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. In § 17 beantragen wir, im Eingang statt «Der Regierungsrat ist befugt» zu sagen: «Der Regierungsrat wird». Es wird also verlangt, dass der Regierungsrat nach Anhörung der beteiligten Berufsangehörigen oder auf Antrag von Organisationen von solchen auf dem Verordnungswege besondere Bestimmungen über die Berufslehre erlasse. Die Bestimmung soll also nicht bloss auf dem Papier stehen, sondern auch wirklich ausgeführt werden.

Ferner werden im ersten Alinea die Worte «im Rahmen der Bestimmungen des § 10» fallen gelassen.

Endlich ist im zweiten Alinea das Wort «Rechtskraft» nach Antrag Brüstlein durch «Gesetzeskraft» ersetzt.

Angenommen.

Präsident. Wir brechen hier die Verhandlungen ab. Ich möchte aber den Rat ersuchen, nicht jetzt schon über das Schicksal des Gesetzes in dieser Session sich schlüssig zu machen, sondern sich damit einverstanden zu erklären, das Geschäft für alle Fälle auf die morgige Tagesordnung zu setzen. Wenn es dann nicht möglich sein sollte, es zu erledigen, wird es morgen noch früh genug sein, die Weiterberatung auf die nächste Session zu verschieben.

Zustimmung.

Schluss der Sitzung um 6 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Neunte Stitzung.

Donnerstag den 6. Oktober 1904,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Lohner.

Der Namensaufruf verzeigt 151 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 80 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Berger (Schwarzenegg), Boinay, Bühlmann, Burkhalter (Walkringen), Burkhalter (Hasle), Burrus, Cuenat, Cueni, Egger, Frepp, Glauser, Gouvernon, Gross, v. Grüningen, Hadorn (Thierachern), Hari, Heller, Hess, Jacot, Jordi, Könitzer, Lanz (Trachselwald), Marthaler, Meyer, Michel (Bern), Morgenthaler (Burgdorf), Reichenbach, Rossé, Schlatter, Schmidlin, Stettler, Trachsel, Vuilleumier, v. Wattenwyl, Weber (Porrentruy), Will; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Aebersold, Albrecht, Béguelin, Berger (Linden), Beutler, Blösch, Bourquin, Brahier, Brüstlein, Burri, Choulat, Christeler, Comment, Comte, Cortat, Crettez, David, Etienne, Flückiger, Girardin, Gresly, Grosjean, Gürtler, Gurtner (Uetendorf), Gyger, Habegger, Haldimann, Henzelin, Hostettler, Küpfer, Marolf, Morgenthaler (Ursenbach), Mouche, Pulver, Reber, Ryser, Schenk, Schneider (Rubigen), Schwab, Sutter, Wälchli (Alchenflüh), Wälti, Zaugg.

Tagesordnung:

Interpellation des Herrn Grossrat Péquignot.

(Siehe Seite 378 hievor.)

- M. Péquignot. L'interpellation que je vais développer brièvement, attendu que le Grand Conseil a encore un travail important à terminer aujourd'hui, est conçue comme suit:
- 1º Le gouvernement n'entend-il pas faire procéder à une enquête administrative, au sujet des actes repréhensibles imputés publiquement à un chef de division du corps de la gendarmerie bernoise?
- 2º N'y a-t-il pas lieu de ne repourvoir que provisoirement les places vacantes des chefs de division, et ce, jusqu'à ce qu'il aura été procédé à la revision de la loi concernant l'organisation de la police cantonale, du 23 avril 1893?

Monsieur le président et messieurs, bien qu'aucun membre du gouvernement ne soit présent en ce moment pour me répondre, je veux cependant essayer d'énumérer les motifs qui m'ont incité à déposer cette interpellation.

En ce qui concerne la première partie, je tiens tout d'abord à déclarer qu'elle n'a été inspirée, qu'elle n'a été dictée à son auteur par aucun sentiment d'animosité ou de haine quelconque à l'égard du fonctionnaire qu'elle vise. Celui-ci ne m'a jamais fait de mal et je crois, à cet égard, lui avoir rendu la réciproque. J'estime même que si le gouvernement veut bien ordonner l'enquête que nous sollicitons, nous aurons rendu un service à ce fonctionnaire, en ce sens que nous lui aurons fourni l'occasion de se disculper, de se laver, s'il peut le faire, ce dont je doute véhémentement, des accusations qui s'accumulent sur lui avec une ténacité et une persévérance qui ont lieu de surprendre tout le monde.

Il y a quelque deux ans, sauf erreur, on distribuait aux membres du Grand Conseil un écrit anonyme, dans lequel le chef de division de la gendarmerie jurassienne était dépeint comme étant un braconnier hors concours. Bien que le délit de braconnage ne m'ait jamais inspiré personnellement une profonde horreur, il faut cependant reconnaître que, dans l'espèce, le délinquant avait su lui imprimer un caractère de gravité tout particulier, d'abord en raison de l'exemple odieux qu'il donnait, et ensuite à raison du fait qu'usant de ses titres, qualités, prérogatives, il avait tenté d'exercer une pression coupable sur le consciencieux garde-chasse qui l'avait dénoncé, afin que celui-ci retirât sa dénonciation.—

Comme l'auteur de cet écrit se dérobait sous le voile de l'anonymat, nul d'entre nous n'a jugé à propos, — cela est compréhensible — de provoquer des explications de la part de la direction de police, et ce, d'autant moins que ce chef de division fut amendé de 11 fr. 25 par le président du tribunal de Delémont et dut en outre subir une peine disciplinaire à Berne, à raison de son escapade délictueuse en forêt.

Dans la session du mois de mai dernier, nous reçûmes une nouvelle circulaire, dans laquelle des accusations d'une nature beaucoup plus grave étaient nettement précisées et articulées à l'encontre du même chef de division. Les témoins invoqués à l'appui de ces accusations étaient désignés nominativement. On accusait ce chef de division d'avoir braconné des chevreuils avec l'aide de subordonnés et de tierces personnes, on l'accusait aussi de népotisme, de favoritisme; on allait plus loin encore, on l'accusait d'avoir commis un faux. La circulaire s'exprime à cet égard de la façon suivante:

«Man sollte den gleichen Chef anfragen, ob er nicht durch alle seine «Ränke», die seine Schlauheit aufweist, versucht hat, den gleichen Landjäger Boillat zu einer falschen Unterschrift in den Büchern der Zollverwaltung zu veranlassen.

Auf die abschlägige Antwort seines Untergebenen, wurde diese Unterschrift durch den Divisions-Chef gemacht, und zwar wurde sie mit seiner linken Hand geschrieben in Gegenwart des Landjägers Boillat. Was diese falsche Unterschrift für eine Wichtigkeit hat, kann Ihnen nicht gesagt werden. Diese Unterschrift ist die eines Viehhändlers in Leppois, Elsass. Land-

jäger Boillat hat dies im ganzen Delsbergertal und im Val-Terbi veröffentlicht. Ist dies nicht eine Schande?

Die falsche Unterschrift wurde im Jahr 1893 gemacht. Beweismittel für diesen Fall sind: Landjäger Boillat, sowie die Bücher der Zollverwaltung in Bonfol pro 1893...»

Et les auteurs de la circulaire, qui signaient: « Mehrere Ordnung und Gerechtigkeit liebende Männer », terminaient comme suit:

«Wir schliessen, werte Herren, mit dem vollen Zutrauen, Sie werden wohl die Regierung veranlassen, eine Untersuchung über diesen Chef einleiten zu lassen, denn dieser ist nicht fähig, an der Spitze einer Division zu sein. Wenn dies nicht der Fall sein sollte, so werden wir den Skandal des bernischen Landjäger-Korps in allen Weltzeitungen veröffentlichen.»

En ce qui concerne l'accusation de népotisme et de favoritisme, je me bornerai, Monsieur le président et messieurs, à vous narrer le cas suivant, qui me paraît typique, caractéristique, et dont on m'a garanti la parfaite authenticité. Ce chef de division avait un frère, géôlier à Moutier, lequel tenait une auberge par l'entremise de ses enfants. Il avait un jardin, et comme celui-ci avait besoin d'être remis en état, un prisonnier, condamné à deux mois de prison pour vol, fut chargé de ce travail. Or, en l'exécutant, il eut le malheur de se casser la clavicule; on lui donna quarante sous, on le transporta à l'hôpital de Delémont et là, bien entendu, il n'acheva pas la peine à laquelle il avait été condamné. Comme il était assuré contre les accidents, la compagnie d'assurance lui paya une indemnité de 120 fr. Il est évident que si ce Numa Doyon, de Vendlincourt, inscrit à l'hôpital de Delémont sous le nom de Doyon, domestique à Courroux, donc sous une fausse dénonciation, avait purgé sa peine, il ne se serait pas cassé la clavicule et la compagnie d'assurance eût été dispensée de lui payer cette indemnité de 120 fr.

On accuse en outre ce chef de division d'être agent d'une compagnie d'assurances, d'employer ses subordonnés pour encaisser les primes; de frauder l'administration fédérale des postes, en ce sens qu'il récolte des abonnements pour un journal en envoyant des listes sous plis officiels, etc.

Il me serait facile d'accentuer ici ces accusations, à l'aide des documents qui m'ont passé sous les yeux et que je possède. Cependant, lorsqu'on remplit un devoir et un droit avec fermeté, il faut aussi user de cette mesure qui ne doit jamais blesser trop vivement celui qui est incriminé, surtout lorsqu'il n'est pas là pour se défendre. Aussi bien n'est ce pas moi qui recourrai en cette occurence aux moyens brutaux que l'on a employés naguère pour débarquer un conseiller d'état, parcequ'il n'avait plus le don de plaire à certaines personnes.

Je dois cependant ajouter que ces accusations ont pris corps dans la presse. Les journaux comme c'est compréhensible, s'en sont emparés avec avidité. Il en est résulté, dans le corps de la gendarmerie jurassienne, une profonde agitation, un vif mécontentement, qui s'expliquent par le fait bien simple que ce chef de division vit en mésintelligence très réelle indiscutable avec plusieurs de ses subordonnés.

Je dois ajouter, pour rendre hommage à la vérité, que le chef de division, dont il s'agit lorsqu'il fut l'objet d'attaques dans les journaux, a cherché à se disculper, à se défendre. Mais il l'a fait de telle façon, qu'en présence du résultat atteint, il est permis de se demander si ce n'était pas, de sa part, un simulacre, une feinte de défense. En effet, un journal socialiste ayant d'abord publié courageusement les accusations formulées à l'égard de ce fonctionnaire, fut l'objet d'une plainte de la part de ce dernier.

Mais comme il était à prévoir — le plaignant lui même ne devait pas l'ignorer — les tribunaux bernois se sont déclarés incompétents, par la raison que ce journal s'édite dans le canton de Neuchâtel, où l'on a eu bien soin de le laisser parfaitement tranquille. Plus tard, le chef de division porte plainte contre l'imprimeur d'un journal de Porrentruy. Mais celui-ci est mis hors de cause avec une indemnité de 30 fr. à payer par l'Etat. Plus tard encore, il s'attaque à la rédaction du même journal, mais au moment où la lumière va éclater, une transaction intervient, transaction qui n'est ni chair ni poisson, car le prévenu ne rétracte rien et le plaignant n'obtient pas la satisfac-tion qu'un homme innocent et injustement accusé a le droit et le devoir de réclamer. En attendant un autre journal de Moutier multiplie ses accusations, réclame une enquête et demande à cor et à cris, mais vainement, qu'on le poursuive en justice, lui aussi. Il publie une lettre signée par l'inspecteur de police, dans laquelle celui-ci s'exprime comme suit:

« En ce qui concerne l'affaire de M. Mouche, chef de division à Delémont, elle est encore pendante devant le juge et nous attendons le résultat de l'enquête. »

Devant quel juge? C'est ce que nous voudrions savoir. — Et le même journal dit plus loin:

« Depuis assez longtemps nous la demandons cette enquête; depuis assez longtemps nous crions les injustices commises; depuis assez longtemps nous avons fait allusion à de graves irrégularités, pour ne pas dire plus, qui sont imputables au chef de division; depuis assez longtemps nous écrivons qu'il est scandaleux de tolérer comme chef de la police jurassienne un fonctionnaire, agent d'assurances, qui s'est rendu coupable de délit de chasse et qui a été condamné pour cela. Va-t-on nous pousser à bout et nous obliger à en dire davantage?»

Et dans un numéro tout récent:

« Nous avons fait plus et avons porté contre le chef de division des accusations précises et nettes. Nous avons réclamé, au nom de l'opinion publique, justement indignée, une enquête sévère et minutieuse sur les faits reprochés au chef de division.

On nous l'a promise, cette enquête, mais de traces nous n'en avons point vues. On a fait un semblant d'enquête, une enquête superficielle, puérile, étouffée dès le début, une enquête mort-née!...

Et maintenant M. Mouche attaque le «Pays» qui n'a rien dit.

Pourquoi pas nous? . . . »

Monsieur le président et messieurs, nous demandons donc au gouvernement si, en présence de ces accusations si nettement, si clairement formulées, il n'entend pas faire procéder à cette enquête, minutieuse et impartiale, bien entendu, réclamée par l'opinion publique.

Il y va du bon renom de la gendarmerie cantonale. Tout récemment, on a assez traîné dans la boue la police municipale de Berne — je n'ai pas à examiner si c'est à tort ou à raison — pour qu'on ne permette point qu'on en fasse autant à l'égard de notre police cantonale.

L'article 2 du règlement pour le corps de gendarmerie du canton de Berne dispose ce qui suit:

« Les gendarmes doivent se consacrer avec une « scrupuleuse fidélité et un entier dévouement à l'exer-« cice de leurs fonctions et observer la ponctualité, la « subordination et la discipline d'un corps militaire.

« Leur conduite doit être irréprochable et d'une « correction absolue, pendant le service et en dehors « du service, afin qu'ils jouissent du respect et de la « considération qui leur sont indispensables pour l'ac-« complissement de leurs importantes fonctions. »

Or, il m'est avis que cette disposition règlementaire, si elle ne doit pas rester un vain mot, doit recevoir son application, non seulement chez les subordonnés, mais encore et surtout chez leurs supérieurs. Sinon, nous arriverons au désarroi, à un désordre déplorable, dont nous n'avons déjà que trop d'exemples. Je tiens à vous en citer un seul, pour votre édification.

Il n'y a pas longtemps, dans un village d'Ajoie, un individu accusé de meurtre est mis en état d'arrestation sur l'ordre du préfet de Porrentruy. Deux gendarmes sont délégués pour l'appréhender. Ils l'amènent en ville, non pas au milieu d'eux, mais à côté d'eux, avec la cigarette aux lèvres; ils entrent avec le prévenu dans deux auberges, chopinent avec lui et, non contents de cela, le laissent encore entrer dans un magasin, où il achète du tabac pour se rendre à la prison, comme si celle-ci était une vulgaire tabagie. J'ajoute du reste que, sur la plainte du préfet, ces deux gendarmes ont été condamnés à 4 jours d'arrêt.—

En ce qui concerne la deuxième partie de notre interpellation, nous pouvons nous résumer plus brièvement encore. Il y a environ un an, nous avons déposé et developpé une motion tendante à la suppression des chefs de division. Nous disions alors qu'ils étaient un rouage inutile, superflu, attendu que les chefs de section pouvaient parfaitement remplir les obligations qui incombent actuellement aux chefs de division, et attendu que les subordonnés pouvaient être surveillés d'une manière beaucoup plus intensive par ces chefs de section, par les préfets, présidents de tribunaux, et tout ce qui s'en suit. Ce qui le prouve, c'est que des 6 chefs de division, deux ont été supprimés sans qu'il en soit résulté le moindre inconvénient. Nous prétendions que leur suppression pure et simple permettrait à la caisse de l'État, que notre collègue M. Hadorn et M. le directeur des finances dépeignaient l'autre jour comme étant dans une situation très précaire, de réaliser une économie annuelle d'au moins 20,000 fr., ce qui n'est pourtant pas à dédaigner.

Cette motion a été adoptée par le gouvernement et le Grand Conseil; elle n'attend plus, pour devenir une réalité, que de passer au crible du vote populaire, c'est à dire qu'il s'agit encore de soumettre la loi sur la police cantonale à une revision, et, pour ce faire, il faut aller devant le peuple. Or, j'ai été quelque peu surpris de lire dernièrement, dans la «Feuille officielle», la mise au concours de la place d'un chef de division dont les fonctions sont expirées, — on ne dit pas lequel, mais il n'est pas difficile de deviner

son nom. Il m'est avis que, puisque notre motion a été adoptée, — et je désirerais savoir si le gouvernement partage ma manière de voir — l'on ne devrait plus repourvoir les places vacantes que provisoirement, afin que, lors de la revision projetée, le gouvernement ait la main libre pour procéder immédiatement à la suppression que nous avons demandée et qui est votée en principe.

J'ai terminé et j'espère que la réponse que l'on donnera aux deux questions que nous avons posées, sera de nature à nous satisfaire entièrement.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Interpellation des Herrn Péquignot lautet in deutscher Uebersetzung wie folgt:

- «1. Beabsichtigt die Regierung nicht, eine Administrativuntersuchung einzuleiten hinsichtlich der tadelnswerten Handlungen, die öffentlich einem Divisionschef des bernischen Landjägerkorps vorgeworfen werden?
- 2. Ist es nicht am Platz, die vakanten Stellen der Divisionschefs nur provisorisch zu besetzen und zwar bis die Revision des Gesetzes über die Organisation des kantonal-bernischen Polizeikorps vom 23. April 1893 erfolgt sein wird?»

In der Sache selber kann ich namens des Regierungsrates in gedrängter Kürze folgendes mitteilen. Ich werde mich dabei streng an das Sachliche halten und alles andere unberührt lassen.

Mitte Mai dieses Jahres erschien eine an den geehrten Herrn Präsidenten und die Mitglieder des Grossen Rates in Bern gerichtete Druckschrift. Dieselbe war unterschrieben: «Mehrere Ordnung und Gerechtigkeit liebende Bürger». In derselben werden gegen den Divisionschef Mouche in Delsberg verschiedene leichtere und schwerere Anschuldigungen erhoben. Die gravierendste besteht in dem Vorwurf, er habe seinerzeit in den Büchern der Zollverwaltung in Bonfol eine falsche Unterschrift gemacht. Bald darauf wurden diese Anschuldigungen in dem in Pruntrut erscheinenden «Pays» öffentlich wiederholt. Nach dem Erscheinen dieses Artikels schrieb der Divisionschef Mouche dem kantonalen Polizeiinspektor zu handen der kantonalen Polizeidirektion einen Brief, in dem er ausdrücklich verlangte, dass über alle gegen ihn erhobenen Vorwürfe eine genaue Untersuchung angehoben werde. Am Schluss erklärt er noch, dass er gegen das «Pays» eine Verleumdungsklage erhebe, da dasselbe ihn angeklagt habe, er habe in den Registern der Zollverwaltung in Bonfol eine falsche Unterschrift gemacht.

Der dazumalige Polizeidirektor war der Ansicht, dass, da Mouche gegen das «Pays» eine Verleumdungsklage zu erheben beabsichtige, vorerst das Ergebnis der strafrechtlichen Untersuchung abgewartet werden solle; nachher könne dann immer noch eine Administrativuntersuchung eingeleitet werden. Es ist schade, dass Ihnen Herr Joliat in der Sache nicht selber Auskunft erteilen kann, da er darin verhandelt hat und nicht der Sprechende. Mouche hat dann wirklich auch die Klage eingereicht, die strafrechtliche Untersuchung wurde geführt und die Angelegenheit wurde als Pressdelikt zur Verhandlung vor Schwurgericht auf Ende September abhin in Delsberg angesetzt. Vor der gerichtlichen Verhandlung fand aber eine gütliche Verständigung zwischen den Parteien statt. Wenn ich recht unterrichtet bin, erteilte die Redaktion des «Pays»

dem Divisionschef Mouche vollständige Satisfaktion und übernahm auch die Kosten. Daraufhin wurde die Anklage zurückgezogen.

Da die Strafuntersuchung keine Gewissheit darüber verschafft hat, was an den gemachten Vorwürfen Wahrheit und was Dichtung ist, so wird selbstverständlich die Regierung nunmehr eine Administrativuntersuchung einleiten. Die nötigen Schritte hiezu sind bereits getroffen. Sie können auch daraus entnehmen, dass die Regierung die Angelegenheit als eine durchaus ernsthafte betrachtet, dass die Wiederwahl des Divisionschefs für den Jura bis auf weiteres verschoben wurde. Die Amtsdauer des gegenwärtigen Inhabers der Amtsstelle ist ausgelaufen. Die Stelle wurde ausgeschrieben, die Anmeldefrist ist abgelaufen und man hätte die Wahl seit einiger Zeit treffen können. Allein mit Rücksicht auf die gegen Mouche erhobenen Anschuldigungen wurde die Wahl vorläufig verschoben. Wir sind der Ansicht, dass im Interesse der Disziplin und des guten Ansehens des bernischen Polizeikorps eine gründliche Untersuchung am Platz ist.

Zur Beantwortung der zweiten von Herrn Péquignot aufgeworfenen Frage kann ich kurz auf die Tatsache hinweisen, dass die Regierung schon bis dahin die Wahlen der Divisionschefs nur provisorisch getroffen hat. So fand z. B. am 11. Juli dieses Jahres eine solche Wahl statt und es wurde an dieselbe der Vorbehalt geknüpft, dass, wenn im Verlauf der Amtsdauer in der Organisation des Polizeikorps eine Aenderung erfolge oder, wenn die Stellen der Divisionschefs aufgehoben werden, sich der Gewählte den daherigen Veränderungen unterziehen müsse, ohne daraus gegenüber dem Staat Entschädigungsansprüche herleiten zu können. — Das ist alles, was ich Ihnen mitzuteilen habe.

Präsident. Ich frage Herrn Péquignot an, ob er von der erhaltenen Auskunft befriedigt ist.

Péquignot. Je ne puis que me déclarer satisfait de la réponse du représentant du gouvernement et je l'en remercie.

Dekret betreffend die Errichtung einer reformierten Pfarrstelle für die beiden Irrenanstalten Waldau und Münsingen.

(Siehe Nr. 38 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

v. Steiger, Stellvertreter des Direktors des Sanitätswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Dekret über die Organisation der kantonalen Irrenanstalten Waldau und Münsingen vom 9. Oktober 1894 bestimmt hinsichtlich der gottesdienstlichen und seelsorgerlichen Funktionen in den genannten Anstalten in § 24 folgendes: « Der Regierungsrat sorgt in geeigneter Weise für die Verrichtung der gottesdienstlichen und seelsorgerlichen Handlungen in den beiden Anstalten. Es wird hiefür ein jährlicher Kredit ausgesetzt, über

dessen Verwendung der Regierungsrat beschliesst. Für die seelsorgerlichen Verrichtungen bei den einzelnen Kranken soll auf die Konfession derselben Rücksicht genommen werden. Der Zutritt zu den Kranken ist von der Zustimmung des Direktors abhängig.»

Man hat also bei der Neuorganisation der Anstalten nicht, wie es früher bei der Waldau der Fall war, unter den eigentlichen Beamten auch den Geistlichen aufgeführt, sondern sich über die Art und Weise der Ausübung der gottesdienstlichen und seelsorgerlichen Funktionen in diesen Anstalten mehr freie Hand vorbehalten. Man wollte sich erst Erfahrungen sammeln und sehen, ob es möglich sei, den vorhandenen Bedürfnissen in anderer Weise als durch die Errichtung einer eigentlichen Pfarrstelle gerecht zu werden. Man verwendete getrennt für die Waldau und für Münsingen bestimmte Persönlichkeiten, welche die Gottesdienste abzuhalten und die regelmässigen seelsorgerlichen Besuche bei denjenigen Patienten zu machen hatten, mit denen überhaupt ein Seelsorger verkehren kann. Für die Waldau wurde diese Aufgabe zumeist einem in Bern wohnenden pensionierten Geistlichen gegen eine billige Entschädigung übertragen. Wir hatten mehrmals durchaus Glück mit der Verwendung solcher pensionierter Geistlichen, die noch rüstig und geistig frisch genug waren, um die eigentlich die Kraft und Arbeit eines ganzen Mannes in Anspruch nehmende Aufgabe zu erfüllen. Den Betreffenden wurde mit Rücksicht darauf, dass sie bereits eine Pension bezogen, auch nicht eine volle Pfarrbesoldung, sondern in der Regel eine Entschädigung von 1200 Fr. ausgerichtet. Eine Zeitlang versah ein junger Kandidat die Stelle, solange er noch keine eigene Pfarrei gefunden hatte. Derselbe erhielt eine etwas höhere Entschädigung als vorher die pensionierten und inzwischen verstorbenen Pfarrer. Gegenwärtig sind die Funktionen in der Waldau provisorisch bis zur endgültigen Ordnung der Angelegenheit einem Professor an der theologischen Fakultät

In Münsingen ist die Sache anders geordnet. Bei Anlass der Errichtung der zweiten Pfarrei in Stalden-Konolfingen wurde den beiden Geistlichen der Kirchgemeinde Münsingen die Pflicht auferlegt, gegen eine Entschädigung von 1200 Fr. die gottesdienstlichen Funktionen in der Anstalt zu übernehmen. Ueber die Teilung der Arbeit zwischen den beiden Geistlichen wurde im Einverständnis mit dem dortigen Kirchgemeinderat und der Aufsichtskommission ein Regulativ aufgestellt. Allein dieser Zustand hat in verschiedenen Hinsichten nicht ganz befriedigt. Sowohl die Geistlichen als der Kirchgemeinderat klagten bald darüber, dass die Verrichtung dieser Funktionen an der Anstalt durch die beiden Pfarrer sich auf die Dauer als nachteilig herausstellte. Die Kirchgemeinde Münsingen ist gross und stellt an die beiden Geistlichen grosse Anforderungen. Namentlich für den in Stalden wohnenden Pfarrer wurde es je länger je schwieriger, in der Anstalt zu funktionieren. Anfänglich wurde in Aussicht genommen, dass er abwechslungsweise an einem Sonntag morgens in Stalden und nachmittags in der Anstalt und am andern Sonntag vormittags in der Anstalt und nachmittags in Stalden funktioniere. Allein das Publikum war nicht wohl dabei und wünschte, dass die Verhältnisse geändert werden möchten.

Gestützt darauf kam der Regierungsrat in der Tat zu der Ansicht, dass es besser sei, wenn die Obliegenheiten in den beiden Anstalten einem nur dieser Aufgabe lebenden Geistlichen übertragen werden. Die Verrichtung der gottesdienstlichen und seelsorgerlichen Funktionen in den beiden Anstalten, von denen jede bei 600 Insassen zählt, ohne das Personal der Angestellten und Wärter, das auch an die 200 Personen umfasst, nimmt einen Mann voll und ganz in Anspruch. Auch ist es eher möglich, für die Stelle, für die nicht jeder Geistliche sich eignet, für die eine spezielle Neigung und ein spezielles Verständnis, ja gewisse psychologische Kenntnisse und Erfahrungen erforderlich sind, den geeigneten Mann zu finden, der mit Klugheit, Takt und Liebe wirken und die für Trost und Zuspruch noch empfänglichen Kranken heilsam beeinflussen kann, wenn wir eine in allen Rechten den reformierten Pfarreien gleichgestellte eigentliche Pfarrstelle schaffen.

Der Regierungsrat schlägt Ihnen daher vor, eine gleich wie die andern gehaltene Pfarrstelle zu errichten. Ein Regulativ würde die Obliegenheiten des Geistlichen in den beiden Anstalten umschreiben. Wir glauben, unser Antrag liege im Interesse der Anstalten und werde es eher ermöglichen, für die Stelle jeweilen einen geeigneten Mann zu bekommen, obschon es nie einen grossen Zulauf geben wird, da es nicht die Liebhaberei jedes Theologen ist, an derartigen Anstalten zu wirken. Die meisten Geistlichen werden es vorziehen, sich in einer freundlichen bernischen Kirchgemeinde niederzulassen. Aber es gibt immerhin Männer, die an diesem Gebiet Interesse haben und sich für diese Stelle eignen werden.

Die vorgeschlagene Aenderung wird keine grosse finanzielle Bedeutung haben. Bis jetzt wurden, wie gesagt, für die beiden Stellen in Münsingen und in der Waldau in der Regel je eine Entschädigung von 1200 Fr. ausgerichtet, wenn die betreffenden Geistlichen daneben noch eine Pension bezogen oder an einer andern Pfarrei zugleich angestellt waren, und eine Entschädigung bis auf 1800 Fr., wenn der betreffende Geistliche nicht pensioniert war oder daneben keine andere Stelle hatte. Nach dem vorliegenden Dekret würde der Geistliche der Anstalten in das für die reformierten Pfarrer überhaupt bestehende Besoldungssystem eintreten, das während den ersten 10 Jahren eine Besoldung von 2400 Fr. vorsieht, die von 5 zu 5 Jahren um je 200 Fr. erhöht wird und mit 3200 Fr. beim Maximum angelangt ist. Auch in bezug auf die Wohnungs- und Beheizungsverhältnisse soll der Anstaltsgeistliche den übrigen Geistlichen gleichgestellt werden, soweit es überhaupt möglich ist. Er wird also Wohnung und Holz entweder in natura oder aber dafür eine Entschädigung beziehen, sofern nicht etwa die Anstalt selber durch ihre Zentralheizung die Wohnung heizt.

Das ist in grossen Zügen der Inhalt des Dekrets und wir beantragen Ihnen, auf dasselbe einzutreten und es in globo anzunehmen.

Mürset, Präsident der Kommission. Ich habe den Ausführungen des Herrn Regierungsrat v. Steiger nur beizufügen, dass die Kommission einstimmig Eintreten auf die Vorlage empfiehlt.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Präsident. Der Herr Vertreter der Regierung beantragt, das Dekret in globo anzunehmen. — Wenn kein Einspruch dagegen erhoben wird, nehme ich an, der Rat sei mit diesem Vorgehen einverstanden und die Behandlung wird also in globo vorgenommen.

v. Steiger, Stellvertreter des Direktors des Sanitätswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu den Artikeln 1—5 glaube ich keine speziellen Bemerkungen mehr anbringen zu sollen.

Bei Art. 6 schlägt die Kommission eine von dem Antrage des Regierungsrates abweichende Redaktion vor. Sie teilt den etwas langatmigen und ungefügen Satz unserer Vorlage in verschiedene Hauptsätze. Wir stimmen dieser empfehlenswerten Aenderung bei.

Art. 7 sieht den Erlass eines Regulativs über die Obliegenheiten des Seelsorgers durch den Regierungsrat vor.

In Art. 8 war das Inkrafttreten des Dekrets anfänglich auf 1. Juli 1904 vorgesehen. Der Regierungsrat hat den Entwurf bereits am 16. Mai dieses Jahres fertiggestellt und geglaubt, derselbe könne in der Julisession behandelt werden. Da das nicht möglich war, ist es selbstverständlich, dass das Inkrafttreten verschoben werden muss und wir stimmen auch da der Kommission zu, die das Dekret auf 1. Dezember 1904 in Kraft erwachsen lassen will.

Endlich ist selbstverständlich, dass mit dem Inkrafttreten dieses Dekrets das Dekret vom 25. November 1895 über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in Münsingen aufgehoben wird.

Mürset, Präsident der Kommission. Ich möchte Ihnen ebenfalls die von der Kommission in Art. 6 vorgeschlagene Aenderung zur Annahme empfehlen. Sie ist nicht bloss redaktioneller Natur, sondern sie will auch hervorheben, dass womöglich dem Geistlichen eine Wohnung in einer der beiden Anstalten angewiesen werden soll.

Präsident. Es bestehen somit in bezug auf die einzelnen Artikel zwischen den vorberatenden Behörden keine Differenzen mehr. — Wenn das Wort nicht verlangt wird, ist die Diskussion geschlossen und wir schreiten zur

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekrets . . . Mehrheit.

Subventionierung der Brienzerseebahn.

(Siehe Nr. 39 der Beilagen, sowie die Verhandlungen des Grossen Rates Seite 298 ff. hievor.)

Präsident. Der Rat ist zunächst in Kenntnis zu setzen, dass zu dem Geschäft «Subventionierung der Brienzerseebahn» eine Reihe von Eingaben aus den beteiligten Landesgegenden an den Grossen Rat vorliegen. Uebungsgemäss werde ich von diesen Eingaben nur diejenigen zur Verlesung gelangen lassen, die sich nicht gedruckt in den Händen der Ratsmitglieder befinden.

Die Eingaben sind folgende:

- 1. Eine Eingabe des Handels- und Industrievereins von Interlaken vom 23. September abhin. (Abgedruckt Seite 328 hievor.)
 - 2. Ein Telegramm einiger Bürger von Meiringen:

«An den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates Bern.

Die hienach unterzeichneten Initianten betreffend die beiden Gesuche von Meiringen, Hasleberg etc. zugunsten einer Schmalspurbahn Brienz-Interlaken protestieren hiermit energisch gegen eine Verschiebung der Angelegenheit durch den Grossen Rat. Der unhaltbare Zustand ist lange genug aufrecht erhalten worden. Sie und ein grosser Teil der hiesigen Bevölkerung können sich mit der von den Bundesbahnen projektierten Schmalspurbahn um so mehr zufrieden erklären, da erstere auf eine Anlage Bedacht nehmen, die einen allfälligen spätern Umbau nicht zu sehr erschwert, jedenfalls nicht verunmöglicht.»

(Folgen die Unterschriften.)

- 3. Eine Eingabe der Behörden der Gemeinden des rechten Brienzerseeufers, datiert von Ende September abhin:
 - «An den hohen Regierungsrat und die Staatswirtschaftskommission des Kantons Bern zuhanden des Grossen Rates.

In letzter Nummer des «Oberländer Volksblattes» macht ein Einsender die Anregung, es möge die Angelegenheit der Brienzerseebahn auf 5 Jahre verschoben werden. Möglich ist, dass ein derartiger Antrag dem Grossen Rat gestellt wird.

Es wird zuversichtlich angenommen, dass diese Idee im letzten Moment nicht noch Platz greifen wird. Nachdem man nun 14 Jahre an der Brienzerseebahnfrage laboriert hat und endlich heute vor der Entscheidung steht, kann von einer Verschiebung keine Rede mehr sein.

Der Korrespondent im «Volksblatt» macht aufmerksam auf die missliche Finanzlage des Staates in dermaliger Zeit; er tröstet zugleich mit Simplon und Lötschberg. Glaubt derselbe, die Staatsfinanzen seien dann besser, wenn der Kanton noch den Lötschberg finanziert hat? Fort mit solchen Verschiebungsgelüsten; dieselben sind faul bis an die Rinde.

Die unterzeichneten Gemeinden und Behörden des rechten Brienzerseeufers protestieren gegen eine derartige Zumutung an den Grossen Rat und wünschen dringend, dass derselbe nun endlich die schon lange ersehnte Entscheidung in Sachen der Brienzerseebahn treffe.

Die Gemeinderäte von Brienz, Brienzwiler, Hofstetten, Schwanden, Ebligen, Oberried, Niederried und Ringgenberg.» (Folgen die Unterschriften.)

4. Eine von zirka 340 Bürgern von Meiringen, Hasleberg und Umgebung unterschriebene Eingabe:

«Zur Brienzerseebahnfrage.

Eingabe an den hohen Regierungsrat des Kantons Bern zuhanden des Grossen Rates.

> Herr Regierungspräsident! Herren Regierungsräte!

Durch die Erstellung der Brünigbahn ist der Platz Meiringen in die Reihen der ersten Fremden- und Industriezentren des Berneroberlandes vorgerückt; die wirtschaftlichen Verhältnisse haben sich wesentlich gehoben und die Entwicklung nimmt stetig zu.

Nach Erstellung einer Eisenbahn Brienz-Interlaken, als Fortsetzung der Brünigbahn, werden die Verkehrsverhältnisse mit dem Zentralfremdenplatz Interlaken wesentlich verbessert; Meiringen wird als Mittelstation zwischen Luzern und Interlaken bedeutend gewinnen.

Ist nun Grund vorhanden, sich der in Aussicht stehenden Verkehrsverbesserung entgegenzustellen, indem man sich dem in letzter Zeit aufgetauchten Projekt einer normalspurigen Brienzerseebahn anschliesst und sich damit dem ausgesprochenen Willen der Bundesbahnverwaltung entgegenstellt? Bedingen die gegenwärtigen Verhältnisse Meiringens eine solche Stellungnahme oder nicht? Dies sind Fragen, die einer ernsten Betrachtung würdig sind, um so mehr, als die Bundesbahnen die Linie Brienz-Interlaken so erstellen wollen, dass ein späterer, allfälliger Umbau in eine Normalbahn leicht möglich ist.

Man wirft der Brünigbahn vor, sie sei am Ende ihrer Leistungsfähigkeit angelangt und müsse über kurz oder lang umgebaut, das heisst durch einen Basistunnel als Normalbahn die beiden Hauptfremdenzentren Luzern und Interlaken auf dem kürzesten Wege verbinden; es sei in gegenwärtigem Zeitpunkt das Hauptgewicht auf eine derartige schnelle Verbindung zu verlegen.

Es ist zu untersuchen, ob durch eine solche Verkürzung der Linie und der Fahrzeit nicht Gefahr vorhanden ist, dass Meiringen abgefahren wird. Soll es nach dem Grundsatz der jetzigen Normalbahnfreunde gehen, so kann man sich des Gedankens nicht erwehren, dass Meiringen nicht an der kürzesten Linie liegt, die man als Ideal hinstellt.

Warum das Sichere auf die Seite schieben und sich unsichern Manipulationen anschliessen? Jetzt ist die Möglichkeit gegeben für den Ausbau der Brüniglinie nach Interlaken; die Gewähr wird damit geleistet, dass Meiringen am Verkehr bleibt. Darum fort mit den aussichtslosen Werbungen um eine Normalbahn Brienz-Interlaken. Diese Verkehrsverbesserung fällt uns in den Schoss, ohne dass unsere Gegend einen Rappen daran zu bezahlen braucht.

Gedenken wir im weitern an unsere Nachbarn auf dem Hasliberg. Dieselben bringen grosse Opfer, um direkten Anschluss an den Brünig zu bekommen; diese Opfer werden sich reichlich verzinsen und der Hasliberg wird als Fremdenaufenthalt erst seine Geltung erlangen, wenn er durch gute Strassen mit der Bahnstation auf dem Brünig verbunden ist. Was nützen aber alle diese Opfer, wenn ein Basistunnel die Brünigbahn aufnimmt? Am Aufschwung des Hasliberges hat aber Meiringen ein grosses Interesse; darum heisst es auch aus diesem Grunde: Weg mit unsichern Projekten, die uns im besten Falle gefährden und schädigen können und die in erster Linie nur dazu dienen müssen, die schon lange ersehnte Linie Brienz-Interlaken auf unbestimmte Zeit zu verschieben.

Die unterzeichneten stimmfähigen Bürger von Hasliberg, Meiringen und Umgegend erlauben sich, Ihnen zuhanden des Grossen Rates ihre Stellungnahme in Sachen der Brienzerseebahn kund zu tun mit dem gleichzeitigen Gesuche, es möge in nächster Session die vom Kanton Bern verlangte Subvention an die rechtsufrige, schmalspurige Brienzerseebahn nach dem

Begehren der Bundesbahnverwaltung vorbehaltlos bewilligt werden.

Meiringen und Hasliberg im August 1904.» (Folgen die Unterschriften.)

- 5. Eine Eingabe des Handels- und Industrievereins Interlaken vom 24. September 1904, die sich gedruckt in Ihren Händen befindet.
- 6. Eine ebenfalls gedruckte Eingabe, die 368 beglaubigte Unterschriften der Einwohnergemeinde Interlaken, 358 von Unterseen, 110 von Matten und 129 von Beatenberg trägt und in welcher das Gesuch gestellt wird: «Es möchte dem Grossen Rat belieben, die Brienzerseebahn nur unter der ausdrücklichen Bedingung zu subventionieren, dass diese Bahnlinie, auch wenn wider Erwarten bloss schmalspurig angelegt, von Anfang an über die Oststation hinaus in den Hauptbahnhof gebaut werde.»

Morgenthaler, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Sachen der Brienzerseebahn sind dem Grossen Rat von seiten des Regierungsrates zwei ausführliche Berichte der kantonalen Eisenbahndirektion, datiert vom Mai und September dieses Jahres, zugegangen. In diesen Berichten sind auch die frühern in dieser Frage von verschiedenen Seiten eingelangten Eingaben auszugsweise behandelt. Gestützt darauf und mit Rücksicht auf die bereits am 25. Mai dieses Jahres hier gewaltete eingehende Diskussion über die Brienzerseebahnfrage glaube ich mich im mündlichen Vortrag möglichst kurz fassen zu dürfen, da der Grosse Rat so ziemlich über alles orientiert ist.

Die Brienzerseebahn war bereits in dem Subventionsbeschluss vom Jahre 1875 betreffend die Beteiligung des Staates am Bau neuer Eisenbahnlinien vorgesehen. Sie wurde damals im Zusammenhang mit der Brünigbahn behandelt und es wurde ihr eine Aktienbeteiligung des Staates von höchstens 50,000 Fr. per Kilometer zugesichert. Die kantonale Eisenbahndirektion berechnete damals die Anlagekosten einer 18 km. langen Normalbahn auf 4,140,000 Fr. Die Subvention des Staates hätte somit im Maximum 900,000 Fr. betragen.

In den Subventionsbeschlüssen von 1891 und 1897, sowie im Subventionsgesetz von 1902 wurde die Brienzerseebahn wiederum berücksichtigt. Die Subventionsbeschlüsse von 1875 und 1891 hatten für die Brienzerseebahn wenig praktischen Erfolg, dagegen glaubte man, dass der Beschluss von 1897 unbedingt zu einem praktischen Resultat führen werde. Durch den Bau der Brünigbahn und die Erstellung der Thunerseebahn war mit Ausnahme der Strecke Interlaken-Brienz ein durchgehendes, allerdings nicht einheitliches Transportmittel von Thun nach Luzern erstellt. Die Erstellung der Brienzerseebahn wurde daher als eine der dringendsten Eisenbahnbauten in Aussicht genommen und deshalb im Subventionsbeschluss von 1897 der Jura-Simplon-Bahn als Eigentümerin der Brünigbahn die Zusicherung gegeben, dass der Staat Bern die früher beschlossene Subvention für den Durchstich des Simplon von einer Million auf 1,500,000 Fr. er-

höhen werde, falls die Jura-Simplon-Bahn die Brienzerseebahn innert drei Jahren erstelle. Die Jura-Simplon-Bahn war mit dieser Abmachung einverstanden und wollte die Brienzerseebahn innert der vorgeschriebenen Zeit bauen. Da aber inzwischen der Rückkauf der schweizerischen Hauptbahnen angekündigt wurde, musste sie sich versichern, dass die neue Linie auch in das Netz der zurückzukaufenden Jura-Simplon-Bahn aufgenommen würde. Sie richtete eine daherige Anfrage an die Bundesbehörden, erhielt aber leider und unbegreiflicherweise eine abschlägige Antwort. Die ablehnende Haltung des Bundes lässt sich nur damit erklären, dass man sich fürchtete, irgend etwas Neues zu unternehmen, bevor die Bundesbahnverwaltung konstituiert und die Organisation in Kraft getreten war. Diese Haltung der Bundesbehörden berechtigte uns zu der Annahme, dass der Bund auf den Bau der Brienzerseebahn überhaupt verzichten werde. Durch das Subventionsgesetz vom 4. Mai 1902 wurde der Brienzerseebahn eine Staatsbeteiligung von 80,000 Fr. per km. bei Normalspur und von 40,000 Fr. per km. bei Schmalspur zugesichert. Auf dieser Grundlage musste nun weiter vorgegangen werden, nachdem die in sicherer Aussicht gestandene Verwirklichung der Brienzerseebahn mit Hülfe der Jura-Simplonbahn ins Wasser gefallen war.

Die Konzession für eine schmalspurige Brienzerseebahn wurde im Jahre 1893 den Herren Grossrat Kuster in Brienz, U. Wyss in Ringgenberg und Konsorten erteilt. Schon bei der Erteilung dieser Konzession fanden ziemlich eingehende Diskussionen darüber statt, ob die Bahn besser am linken oder am rechten Ufer des Brienzersees erstellt werde. Uebereinstimmend mit der schon bei der Behandlung des Dekrets von 1875 geäusserten Anschauung wurde dem rechten Ufer der Vorzug gegeben, weil dasselbe bevölkerter ist als das linke. Die Konzession von 1893 wurde seither mehrmals verlängert.

Im Jahre 1899 bewarben sich die Herren Bucher in Luzern und Flotron in Meiringen um die Konzession für eine rechtsufrige Normalbahn. Diese Konzession gelangte hier eigentlich nie zu einer definitiven Erledigung, weil gleichzeitig die Gemeinden und Transportanstalten des Bödeli die Eingabe an die Regierung richteten, man möchte durch eine unparteiische Expertise die Verkehrsverhältnisse im Bödeli begutachten lassen. Diese Expertise wurde bestellt und die Experten, drei ausserkantonale Ingenieurs von Ruf, kamen zu folgenden Schlüssen:

«Die Brienzerseebahn ist als Fortsetzung der Brünigbahn zu betrachten, am rechten Ufer anzulegen und deren Betrieb so einzurichten, dass die Züge von Luzern bis Interlaken-West unverändert durchgeführt werden können.

Die Brienzerseebahn ist mit der Spurweite der Brünigbahn (1 m.) zu erstellen. In bezug auf den Fernverkehr findet der Uebergang in Luzern und in den beiden Bahnhöfen Interlakens statt.

Die Brienzerseebahn ist in die Oststation Interlaken einzuführen, und die Bahnhofverhältnisse Interlakens sind im Zusammenhange damit so zu gestalten, dass die Züge der Thunerseebahn in der Oststation und die Züge der Brünig- und Oberlandbahnen in der Weststation endigen, beziehungsweise dort wieder eingeleitet werde.

Die Ortschaft Bönigen ist von der Oststation aus durch Tramwayzüge, welche auch die Güter befördern, auf dem bestehenden Geleise zu bedienen.

Die Schiffsanschlüsse in Interlaken Ost und West, sowie in Brienz und Bönigen bleiben unverändert.»

Inzwischen liess auch die Gemeinde Meiringen durch Herrn Laubi, Direktor der Süd-Ost-Bahn, ein Gutachten über die Frage der Spurweite ausarbeiten. Dieses Gutachten vom 15. Januar 1900 lautete ungeteilt zu gunsten einer normalspurigen Brienzerseebahn. Es bezeichnete es auch als einen Fehler, dass seinerzeit die Brünigbahn schmalspurig gebaut wurde. Die Kosten für die Erstellung einer normalspurigen Brienzerseebahn wurden auf 3,150,000 Fr. veranschlagt.

Das Initiativkomitee für die konzessionierte schmalspurige, rechtsufrige Brienzerseebahn arbeitete inzwischen weiter und es gelang ihm, im Jahre 1901 mit Hülfe einer leistungsfähigen baslerischen Firma die Finanzierung zustande zu bringen, allerdings auf Grundlage des Projektes Lussy, das auf die erwähnte Begutachtung der Verkehrsverhältnisse im Bödeli keine Rücksicht nahm, weil es bereits vorher aufgestellt worden war. Dieses Projekt sah die direkte Einführung der Brienzerseebahn in den Westbahnhof Interlaken vor. Die Länge der Bahn hätte 18 km. betragen, die Maximalsteigung $25\,^{\rm o}/_{\rm 00}$ und der Minimalradius 150 m. Die Kosten waren auf 2,420,000 Fr. oder zirka 134,440 Fr. per km. veranschlagt.

Unterm 19. Februar 1902 reichte das Initiativkomitee das Projekt mit einem Subventionsgesuch dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates ein. Der Regierungsrat glaubte aber aus verschiedenen Gründen das Projekt nicht akzeptieren zu können. Erstens waren die durch das Gutachten betreffend die Verkehrsverhältnisse im Bödeli geschaffenen Grundlagen vollständig unberücksichtigt. Auch die Anschlussverhältnisse schienen uns nicht eine genügende Lösung gefunden zu haben. Im weitern gefiel uns auch die Finanzierung mittelst eines Aversalbauvertrages und Lieferung des Obligationenkapitals durch die Baufirma nicht. Das Projekt wurde daher an das Initiativkomitee zurückgewiesen mit der Einladung, dasselbe im Sinne des Expertengutachtens abändern zu lassen und sich namentlich auch mit der Thunerseebahn, die in der Sache hervorragend interessiert und in der Hauptsache bernische Staatsbahn ist, für die weitere Behandlung der Angelegenheit in Verbindung zu setzen. Die Thunerseebahn trat denn auch mit dem Initiativkomitee in Verbindung. Sie liess ausführliche Projektstudien über den Bau und die Einführung der Brienzerseebahn in Interlaken ausarbeiten. Am 24. Juni 1903 kam dann zwischen dem Initiativkomitee und der Direktion der Thunerseebahn eine Uebereinkunft zustande, wonach die Thunerseebahn die Konzession für die rechts-ufrige Brienzerseebahn übernahm und die weitern Schritte für die Finanzierung des Projektes einleiten

So standen wir also dreimal nahe vor der Verwirklichung der längst angestrebten Brienzerseebahn, erstmals mit Hülfe der Jura-Simplon-Bahn, sodann auf Grund des Projektes des Initiativkomitees und endlich dank dem Eingreifen der Thunerseebahn. Doch auch diesmal sollte die Verwirklichung des Projektes nicht ohne weiteres zustande kommen. Die Finanzierung durch die Thunerseebahn wäre wohl auf keine Schwierigkeiten gestossen und bald perfekt gewesen. Allein

nun kam ganz unerwartet die Generaldirektion der Bundesbahnen und verlangte, mit dem Regierungsrat über den Bau der Brienzerseebahn in Unterhandlung zu treten. Zunächst wünschte sie über die bisherigen Studien orientiert zu werden. Offenbar hatte die Generaldirektion der Bundesbahnen die weitere Entwicklung der Angelegenheit genau verfolgt und trat dann in dem Momente ein, wo die Verwirklichung des Projektes auf einem andern Wege nahe bevorstand.

Der Regierungsrat glaubte mit der Generaldirektion der Bundesbahnen in Unterhandlungen treten zu sollen. Denn es liegt auf der Hand, dass unser Hauptbestreben das sein muss, dafür zu sorgen, dass die Brienzerseebahn erstellt wird, und wenn es geschehen kann, ohne dass der Kanton viel dazu beitragen muss, so muss das uns natürlich um so lieber sein. In den Konferenzen und schriftlichen Verhandlungen mit der Generaldirektion, bei denen auch das Initiativkomitee und die Thunerseebahn mitgewirkt haben, gelangte man dazu, dass den Bundesbahnen mitgeteilt wurde, dass der Regierungsrat prinzipiell damit einverstanden sei, dass sie die Bahn bauen. Dabei wurde bemerkt, dass man eine Normalbahn vorziehe und dass man zu weitern Verhandlungen Hand bieten werde.

Bei den Unterhandlungen mit der Generaldirektion legte die Thunerseebahn drei ausgearbeitete Projekte vor:

- 1. Das Projekt einer durchgehenden Normalspurbahn Interlaken-West bis Meiringen; Betriebslänge zirka 30,37 km., Minimalradius 300 m., Maximalsteigung 120/00, Anlagekosten, inklusive Umbau der Stationen Brienz und Meiringen, jedoch ohne Umbau der Bahnhöfe Interlaken-West und -Ost, 7,696,000 Fr. oder rund 253,400 Fr. per km.
- 2. Das Projekt einer Schmalspurbahn Interlaken-Ost bis Brienz mit Zugsgeschwindigkeit 60 km./St.; Betriebslänge 16,14 km., Minimalradius 300 m., Maximalsteigung 12 %,000, Anlagekosten, ohne Umbau der Station Interlaken-Ost 4,270,000 Fr. oder zirka 264,560 Fr. per km.
- 3. Das Projekt einer Schmalspurbahn Interlaken-Ost bis Brienz mit Zugsgeschwindigkeit 40—45 km./St.; Betriebslänge 16,23 km., Minimalradius 150 m., Maximalsteigung $23,3\,^0/_{00}$, Anlagekosten ohne Umbau der Station Interlaken-Ost 3,600,000 Fr. oder zirka 221,810 Fr. per km.

Dieses Planmaterial wurde der Generaldirektion zur Verfügung gestellt. Nach Prüfung desselben erklärte sie, dass sie nur eine Schmalspurbahn als Fortsetzung der Brünigbahn bauen wolle, dass sie sich dabei aber an das bessere Projekt der Thunerseebahn halten werde, indem sie eine Maximalsteigung von $12\,^0/_{00}$ beibehalten und den Maximalradius nur auf 250 m. herabsetzen werde. Die Richtungs- und Steigungsverhältnisse dieses Projektes würden also erlauben, die Bahn erforderlichenfalls in eine Normalbahn umzubauen, ohne dass die beiden Normen zu ändern wären.

Trotz langer und eindringlicher Verhandlungen zwischen der Regierung und der Generaldirektion, sowie auch in den Kommissionen und im Verwaltungsrat der Bundesbahnen konnten die letztern nicht dazu gebracht werden, den Bau einer Normalbahn in Aussicht zu stellen. Man muss freilich den Standpunkt der Bundesbahnen auch zu begreifen suchen. Es liegt allerdings nicht in ihrem Interesse, eine Normalbahn

zu bauen, da die Linie Interlaken-Luzern in diesem Falle keine einheitliche Normen aufweisen würde und f**ür** die Normalbahn ein besonderer Betrieb eingerichtet werden müsste.

Der Kostenvoranschlag des Projekts der Bundesbahnen beträgt ohne Bahnhofumbau Interlaken 4,800,000 Fr. Für den notwendigen provisorischen Umbau der Station Interlaken-Ost ist eine weitere Summe von 700,000 Fr. in Aussicht genommen, so dass die Gesamtkosten sich auf 5,500,000 Fr. belaufen würden.

Der Regierungsrat sprach sich dahin aus, dass die volkswirtschaftlichen Interessen den Bau einer normalspurigen Brienzerseebahn als Fortsetzung der Thunerseebahn erfordern. Dabei waren wir der Ansicht, dass die Normalbahn ihre Berechtigung habe, soweit sie Talbahn sei und die Bauschwierigkeiten also nicht anormal grosse seien. Ich darf mir wohl erlassen, die Stellungnahme zur Spurfrage hier ausführlich zu begründen. Man kann über die Frage, ob im allgemeinen Normalbahnen oder Schmalspurbahnen gebaut werden sollen, in guten Treuen verschiedener Ansicht sein. Ich persönlich halte dafür, dass eine Gegend sich in industrieller Beziehung nur dann voll und ganz entwickeln kann, wenn sie durch eine Normalbahn mit dem bestehenden Eisenbahnnetz verbunden wird. Dabei verkenne ich die Leistungsfähigkeit der Schmalspurbahnen durchaus nicht. Wenn man seinerzeit beim Bau des europäischen Eisenbahnnetzes — mit Ausnahme von Russland besitzen wir in ganz Europa eine einheitliche Spurweite - als Normalspur 1 m. angenommen hätte, so würden wir nichts anderes wissen und der Verkehr würde, allerdings mit etwas grössern Schwierigkeiten, auch bewältigt werden. Nachdem aber die normale Spurweite auf rund 1 m. $42^{1}/_{2}$ cm. angenommen worden ist, so liegt es meines Erachtens auf der Hand, dass neue Linien wenn möglich mit dieser Spurweite erstellt werden. Denn dadurch wird der Güterverkehr ganz gewaltig erleichtert. Grössere industrielle Etablissemente werden sicher in keine Gegenden verlegt, die mit andern als normalspurigen Linien an das Gesamteisenbahnnetz angeschlossen sind.

Es gibt allerdings Fälle, wo man eine Schmalspurbahn anwenden kann, ja muss. Ich erinnere zum Beispiel nur an die Albulabahn, für deren normalspurige Erstellung die Kosten ins Ungeheure gestiegen wären. Auch andere Gründe lassen die Erstellung einer Schmalspurbahn angezeigt erscheinen. Dies ist der Fall, wenn der Personenverkehr allein so gross ist, dass die Bahn lebensfähig und rentabel wird, ohne dass sie auf den Güterverkehr angewiesen ist. Der Güterverkehr ist nun gerade in den Gegenden am Brienzersee einstweilen kein grosser und kann zurzeit ganz gut durch eine Schmalspurbahn bewältigt werden. Ich glaube aber, dass die Entwicklung jener Gegenden in der Hauptsache unterbunden wäre, wenn der Güterverkehr nicht durch eine Normalbahn vermittelt werden kann. Nun gehen allerdings die Ansichten darüber, welchen Umfang diese Entwicklung nehmen werde, sehr weit auseinander. Der etwa in Frage kommende Steintransport kann dort kein wichtiger sein. Wir können dem Gotthard nicht Konkurrenz machen, wo ungeheuer reiche Lager unmittelbar an der Bahn sich befinden, währenddem sie hier viel weiter oben im Aaretal liegen, an Stellen, die mit der Bahn nicht erreicht werden können. Auch der Holztransport ist kein grosser. Allein ich glaube, dass die Gegend mit

Rücksicht auf die dort vorhandenen Wasserkräfte sehr wohl der Entwicklung fähig ist. Ich bemerke nur nebenbei, dass in dieser Beziehung bereits ernstliche Bestrebungen existieren. Herr Müller-Landsmann verfolgt das Projekt, in jener Gegend mittelst der grossen Wasserkräfte Eisen auf elektrothermischem Wege auszubeuten und damit auch eine Eisenverarbeitung zu verbinden. Von verschiedenen Seiten wird allerdings an die Verwirklichung dieses Projektes nicht geglaubt. Ich halte aber meinerseits diese Verwirklichung absolut nicht für unmöglich. Herr Müller-Landsmann hat, wie wir wissen, bereits im Oberaargau zwei Werke ausgeführt, die ohne ihn wahrscheinlich noch nicht zustande gekommen wären. Die ungeheuren Opfer an Geld und Zeit, die Herr Müller bereits auf das Oberhasle-Projekt verwendet hat, legen mir den Schluss nahe, dass die Sache durchaus ernst gemeint ist und dass die Annahme, das Projekt sei nicht ausführbar, zum wenigsten verfrüht wäre. Das nur nebenbei, um zu zeigen, worauf sich meine Ansicht gründet, dass in dieser Gegend eine grössere Entwicklung möglich wäre, als man vielerorts glaubt.

Der Regierungsrat ist aber aus Gründen, deren Stichhaltigkeit man anerkennen musste, zum Schlusse gekommen, dass er auch im Falle der Erstellung einer Schmalspurbahn seine Mitwirkung nicht ablehnen soll. Die Vorteile eines solchen Baues durch die Bundesbahnen sind für den Kanton Bern so gross, dass der Regierungsrat die Verantwortlichkeit für eine Beiseitestellung der Bundesbahnen nicht übernehmen wollte. Diese Vorteile sind folgende. Zunächst kommt der Kanton Bern in dieser Frage finanziell ausserordentlich gut weg. Er braucht bei weitem nicht die Summen aufzuwenden, die er auslegen müsste, wenn die Bahn auf dem sogenannten ordentlichen Wege durch ihn finanziert werden müsste. Allerdings halte ich diesen Grund nicht für ausschlaggebend. Man wird uns sagen und es wurde auch gesagt, dass, wenn man andere Landesgegenden veranlasse, mehr Geld aufzubringen und wenn der Staat in andern Fällen ebenfalls mehr verwende, um Normalbahnen zu bauen, so soll auch für die Brienzerseebahn der Finanzpunkt nicht ausschlaggebend sein.

Allein es sind zwei andere Punkte, die für mich und auch für den Regierungsrat massgebend waren. In erster Linie wird die Brienzerseebahn, wenn sie durch die Bundesbahnen gebaut wird, viel rationeller angelegt und damit auch viel leistungsfähiger werden. Nach dem Projekt Lussy würde die Maximalsteigung 23 °/00 betragen haben, die Bundesbahnen sehen nur eine solche von 12 °/00 vor. Auch die Richtungsverhältnisse sind bei dem Projekt der Bundesbahnen viel günstiger als beim Projekt Lussy, da hier der Minimalradius 150 m., dort dagegen 250 m. beträgt. Wie ich bereits erwähnt habe, würde der Umbau des Projektes der Bundesbahnen in eine Normalbahn auf keine Schwierigkeiten stossen.

Ein weiterer Punkt, der meines Erachtens für die dortige Gegend der hauptsächlichste ist, ist der, dass die Fahr- und Transporttaxen dieser leistungsfähigern Bahn bedeutend geringer sein werden als bei einer Bahn, die der Kanton Bern bauen würde. Die Bundesbahnen müssen die niedrigen Bundesbahntaxen auch für die Brienzerseebahn anwenden, während der Kanton Bern, um nicht zu Schaden zu kommen, unbedingt höhere Tarifansätze aufstellen müsste. Die Thunerseebahn hat denn auch, nachdem sie mit dem Initiativ-

komitee wegen der Abtretung der Konzession ein Uebereinkommen abgeschlossen hatte, mit dem Gesuch um Konzessionsübertragung an die Bundesversammlung zugleich schon das Begehren gestellt, die in der Konzession enthaltenen Grundtaxen möchten wesentlich erhöht werden, da die Bahn mit diesen Taxen, die schon bedeutend höher sind als die Taxen der Bundesbahnen, nicht existieren könnte.

Das sind nach meiner Ansicht ausschlaggebende Vorteile und nachdem man bereits zweimal auf dem Punkte war, eine Schmalspurbahn zu bauen, wollten die vorberatenden Behörden die Verantwortung nicht übernehmen, die Verwirklichung des Projektes jetzt an der Spurfrage scheitern zu lassen.

Man hatte mit der Generaldirektion der Bundesbahnen auch Verhandlungen zu führen in bezug auf die von dem Kanton Bern an den Bau der Brienzerseebahn zu leistende Subvention. Die Bundesbahnen erklärten, es sei nicht recht, wenn der Kanton Bern ihnen für den Bau einer qualitativ bessern Bahn weniger gebe, als er seinerzeit der Jura-Simplon-Bahn habe geben wollen oder als er jetzt geben würde, wenn die Bahn aus eigenen Mitteln gebaut würde. Im letztern Falle hätte der Kanton Bern einen Betrag von 660,000 Fr. auszurichten. Die Bundesbahnen äusserten sich im weitern dahin, dass sie dem Kanton Bern für seinen Beitrag keine Schuldscheine ausstellen können, da sonst für diese Bahn besondere Rechnung geführt werden müsste und da sich das für die Bundesbahnen nicht schicke. Der Beitrag des Kantons müsse daher à fonds perdu geleistet werden. Die Höhe des Beitrages wurde auf 500,000 Fr. bemessen. Der Regierungsrat stellte eine andere Rechnung auf. Wir sagten, wenn der Bund vor einigen Jahren die Jura-Simplon-Bahn hätte die Brienzerseebahn ausführen lassen, so hätten wir der Jura-Simplon-Bahn 500,000 Fr. in Aktien des Simplontunnels als Beitrag an den Bau der Brienzerseebahn gegeben. Nun wurde, wie Sie wissen, bei Anlass des Rückkaufs der Jura-Simplon-Bahn durch den Bund vereinbart, dass die an den Simplontunnel bewilligten, aber noch nicht einbezahlten Subventionen den Kantonen geschenkt werden, die Kantone dagegen auf eine Rückerstattung der bereits einbezahlten Ouoten verzichten. Die von dem Kanton Bern gemachte Einzahlung betrug $40.8\,^{\circ}/_{o}$ der bewilligten Subvention. Auf Grund dieser Berechnung hätte somit der Kanton Bern an die Erstellung der Brienzerseebahn durch den Bund 204,000 Fr. bezahlen müssen.

Die Bundesbahnen wollten sich aber mit dieser Rechnung nicht einverstanden erklären und nach langen Unterhandlungen fasste der Verwaltungsrat am 30. April 1904 folgenden Beschluss:

« Der Verwaltungsrat der schweizerischen Bundesbahnen ersucht den hohen Bundesrat, er wolle der Bundesversammlung den Erlass eines Bundesgesetzes vorschlagen, welches die Bundesbahnverwaltung zur Erbauung einer schmalspurigen Eisenbahn von Brienz nach Interlaken als Fortsetzung der Brünigbahn, mit $12\,^0/_{00}$ Maximalsteigung und einem Minimalradius von 250 m., Kostenvoranschlag 5,500,000 Fr., ermächtigt, unter der Voraussetzung, dass der Kanton Bern vom Tage der Betriebseröffnung hinweg während der Dauer von 10 Jahren an die Betriebskosten einen jährlichen Beitrag von 40,000 Fr. leistet.»

In den Verhandlungen der Bundesbahnen war der Beitrag des Kantons Bern im Minimum auf 400,000 Fr. festgesetzt worden und erst im letzten Moment fand man, dass der Kanton noch etwas mehr entlastet werden könnte, indem die Auszahlung der Subvention auf 10 Jahre verteilt würde. Die Bundesbahnen sahen diesen Betrag als einen Beitrag an die Betriebsausfälle der ersten 10 Jahre an. Sie rechnen nämlich aus, dass die Brienzerseebahn sich in der ersten Zeit nicht verzinsen werde

Sie wissen, welchen Antrag wir Ihnen im vergangenen Mai unterbreiteten. Es wurde in Aussicht genommen, dass die beteiligte Gegend an den Beitrag des Kantons auch etwas leiste. Es wäre ja im Vergleich zu andern Landesgegenden eine ungleiche Behandlung, wenn der Staat hier den Beitrag an die Bundesbahnen ganz von sich aus decken und die Gemeinden frei ausgehen würden. Es wurde denn auch in dieser Beziehung ein Vorbehalt an die Zustimmung zum Antrag der Bundesbahnen geknüpft, im Prinzip jedoch Annahme dieses Antrages vorgeschlagen.

Am 25. Mai fasste dann der Grosse Rat folgenden Beschluss:

- «1. Die Behandlung des Antrages betreffend Subventionierung der rechtsufrigen Brienzerseebahn wird auf die nächste Session verschoben.
- 2. Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Entscheide über die Subventionsfrage vorgängig, im Verein mit den Bundesbehörden unverzüglich die Frage des Anschlusses der Brienzerseebahn in Interlaken einer allseitigen Prüfung zu unterziehen. Diese Prüfung soll sich namentlich auch auf die Frage der Einführung der Brienzerseebahn über die Oststation in den Westbahnhof von Interlaken erstrecken.
- 3. Der Regierungsrat wird gleichzeitig eingeladen, bei den kompetenten Bundesbehörden dahin zu wirken, dass die Brienzerseebahn, wenn immer möglich, normalspurig gebaut wird.»

Der Regierungsrat teilte diesen Beschluss dem Bundesrat mit und ersuchte ihn, uns darüber Aufschluss zu erteilen, ob der Kanton Bern betreffend Zustimmung oder Nichtzustimmung zum Antrag der Bundesbahnen einen definitiven Beschluss fassen müsse, bevor das Geschäft der Bundesversammlung vorgelegt werde. Diese Frage ist durchaus berechtigt, denn es ist das erstemal, dass in einer solchen Angelegenheit zwischen Bundesbahnen und Bundesversammlung verhandelt wird und es ist nicht undenkbar, dass die Angelegenheit vor der Schlussnahme des Kantons Bern in der Bundesversammlung hätte behandelt werden können, so dass dann der Kanton einfach hätte erklären können, er stimme bei oder nicht. Im weitern ersuchten wir den Bundesrat, sich darüber auszusprechen, welche Stellung er zu der Spurfrage und zu der Frage der Einführung der Brienzerseebahn in den Westbahnhof in Interlaken einnehme. Auch stellten wir das Gesuch, es möchte uns Gelegenheit gegeben werden, die Angelegenheit in einer konferenziellen Verhandlung noch näher zu erörtern.

Die konferenzielle Verhandlung fand denn auch statt. An derselben war der Bundesrat einzig durch den Chef des Eisenbahndepartements vertreten, dem als weitere Delegierte zwei Mitglieder der Generaldirektion beigegeben waren. In dieser Konferenz erklärte sich die Generaldirektion entgegen einer frühern Anschauung damit einverstanden, dass dem Kanton Bern gestattet sein soll, den von ihm verlangten Bei-

trag in einer entsprechend reduzierten Aversalsumme abzulösen. Dagegen beharrte sie darauf, dass sie nur eine Schmalspurbahn bauen könne. Wenn von ihr etwas anderes verlangt würde, so würde sie die Angelegenheit überhaupt rückgängig machen. Bezüglich der Einführung in Interlaken könne sie nicht mehr sagen, als was bereits in der Botschaft an den Bundesrat gesagt sei, nämlich dass sie die Frage im Zusammenhang mit der Bahnhofanlage in Interlaken prüfen wolle und dass sie geneigt sei, zu entsprechen, wenn die Verhältnisse es gestatten; dagegen sei es ihr unmöglich, jetzt eine Verpflichtung einzugehen.

Es wurde dann vereinbart, dass der Bundesrat uns das Resultat der Verhandlungen in einem Schreiben als Antwort auf unsere Zuschrift mitteilen werde. Diese Mitteilung ist uns aber nicht zugekommen und auf unsere Recharge hin schreibt das Eisenbahndepartement dem Regierungsrat unterm 19. September abhin, dass der Bundesrat diese Angelegenheit bereits am 24. August behandelt, es aber abgelehnt habe, auf die Fragen der Spurweite und der Einführung in den Bahnhof Interlaken einstweilen einzutreten. Dieser Beschluss sei einem Mitglied des Regierungsrates privatim mitgeteilt worden und die offizielle Mitteilung an die hierseitige Behörde sei wegen Abwesenheit des Chefs des Eisenbahndepartements unterblieben, was sie zu entschuldigen bitten.

Wir sind also nicht im Besitz einer eigentlichen Antwort auf das Schreiben an den Bundesrat. Wir wissen nur so viel, dass er jedenfalls mit der Ablösung des kantonalen Beitrages in einer Aversalsumme einverstanden sein wird. Ferner wissen wir, dass er es abgelehnt hat, zu den Fragen der Spurweite und der Einführung in Interlaken Stellung zu nehmen. Daraus dürfen wir wohl den Schluss ziehen, dass sich im Bundesrat auch Anhänger der Normalbahn befinden. Es wurde uns denn auch in der vorerwähnten Konferenz vom Chef des Eisenbahndepartements mitgeteilt, dass der Vorsteher des Militärdepartements sich entschieden für eine Normalbahn ausgesprochen, aber beigefügt habe, dass er die Erstellung der Bahn nicht durch die Aufstellung einer bestimmten Bedingung ver-unmöglichen wolle. Wir können auch ziemlich sicher annehmen, dass der Bundesrat mit der Generaldirektion der Ansicht ist, dass der Kanton Bern zuerst zu dem Antrag der Bundesbahnen Stellung nehmen müsse, bevor er das Geschäft der Bundesversammlung zur Behandlung unterbreite.

Nachdem die Situation nun ungefähr die gleiche ist wie das letztemal, glaubten wir, dafür sorgen zu sollen, dass die Angelegenheit in der gegenwärtigen Session des Grossen Rates endgültig behandelt werde. Wir haben uns inzwischen mit den Interessenten des Oberlandes dahin verständigt, dass sie an den Beitrag des Kantons Bern zirka $40\,^{\rm 0}/_{\rm 0}$ leisten. Ausführliche Mitteilungen hierüber finden sich im gedruckten Bericht. Die von Ebligen und Brienzwiler gestellten Bedingungen, welche eine Subvention der betreffenden Gemeinden illusorisch gemacht haben würden, sind inzwischen fallen gelassen worden, so dass jetzt von den Gemeinden im ganzen eine Summe von 133,000 Fr. an die Subvention des Kantons beigetragen und somit der vom Kanton aufzuwendende Aversalbetrag zirka 200,000 Fr. ausmachen würde.

Im gedruckten Vortrag werden die uns zugekommenen Eingaben ziemlich eingehend behandelt, namentlich auch die Eingabe, die dahin tendiert, der Bund solle dem Kanton einen Beitrag für die Erstellung einer Normalbahn geben, wenn er sie nicht selber bauen wolle. Der Kostenvoranschlag und der Finanzplan beweisen, dass eine solche Lösung möglich wäre. Allein wir glauben nicht an die Verwirklichung dieses Gedankens.

Wir haben es also eigentlich nur mit dem Antrag der Bundesbahnen zu tun und zu demselben Stellung zu nehmen. Eine Ablehnung dieses für den Kanton Bern so viele Vorteile bietenden Antrages zu befürworten, könnte der Regierungsrat nicht auf sich nehmen. Allerdings hält die Mehrheit der Regierung dafür, dass eine Normalbahn den Interessen der dortigen Gegend besser dienen würde. Auch möchte ich die Normalbahn nur, soweit es sich um die Talbahn handelt. Den Brünigdurchstich können wir heute ganz füglich aus dem Spiele lassen. Er wird vielleicht einmal kommen, wenn eine Querverbindung der Alpendurchstiche sich als notwendig herausstellen sollte. Heute kann er noch nicht ins Gewicht fallen. Allein eine Normalbahn ist dort oben schon an und für sich berechtigt. Wenn gesagt wird, eine normalspurige Brienzerseebahn würde das einheitliche Betriebsmittel zwischen den beiden grossen Fremdenzentren Luzern und Interlaken nicht schaffen, so mache ich darauf aufmerksam, dass bei den gegenwärtigen noch viel schwierigern Verhältnissen, wo noch weniger Einheitlichkeit in den Transportmitteln vorhanden ist als es nach Erstellung einer Normalbahn der Fall sein würde, der Fremdenverkehr sich doch in ganz enormer Weise gehoben hat. Wenn bei den jetzigen Verhältnissen eine derartige Entwicklung stattfinden konnte, so wird der Fremdenverkehr, auch wenn kein einheitliches Verkehrsmittel geschaffen wird, nicht beeinträchtigt werden. Wir glauben also, der Bundesversammlung den Wunsch aussprechen zu sollen, sie möchte eine normalspurige Bahn bis Meiringen bauen. Ich mache bei diesem Anlass darauf aufmerksam, dass, wenn wir allfällig die Brienzerseebahn normalspurig bauen wollten, wir in bezug auf die Fortsetzung der Talbahn bis Meiringen immer noch von den Bundesbahnen abhängig wären. Sie hätten immerhin darüber zu entscheiden, ob sie den Umbau von Brienz bis Meiringen ausführen

Wir beantragen also, es möchte die Bahn von Interlaken bis Meiringen normalspurig gebaut werden und wir schlugen Ihnen ursprünglich vor, an die Normalbahn einen auf gleicher Grundlage berechneten Beitrag in Aussicht zu stellen wie an die Schmalspurbahn. Die Staatswirtschaftskommission wird einen etwas präzisern Antrag einbringen und vorschlagen, dass man sich verpflichte, diese Summe zu bezahlen. Die Regierung ist mit dieser Aenderung der Staatswirtschaftskommission einverstanden.

Für den Fall, dass der Bund den Bau einer Normalbahn ablehnen sollte, beantragen wir Ihnen, dem Antrag der Bundesbahnen betreffend den Bau einer Schmalspurbahn mit einem Beitrag des Kantons Bern in 10 Quoten von je 40,000 Fr. zuzustimmen, jedoch mit der Modifikation, dass es dem Kanton freigestellt sein soll, eine diesen jährlichen Leistungen entsprechende einmalige Abfindungssumme auf den Zeitpunkt der Betriebseröffnung der Brienzerseebahn zu bezahlen. Ein solches Vorgehen entspricht unserm Subventionsgesetz besser und der andere Zahlungsmodus könnte vielleicht im Laufe der zehnjährigen Periode

zu unnützen Diskussionen Anlass geben. Wenn zum Beispiel die Bahn besser rentieren würde, als man jetzt annimmt, so würde es einem unangenehm sein, wenn man jährlich den Bundesbahnen noch 40,000 Fr. zahlen müsste. Die Bundesbahnen erklären sich mit unserm Antrag einverstanden und es ist anzunehmen, dass auch der Bundesrat und die Bundesversammlung ihn annehmen werden.

In bezug auf die Einführung der Bahn in den Westbahnhof Interlaken hält die Regierung es für durchaus ausgeschlossen, dass da eine Bedingung gestellt werden könne, wie es von Interlaken, Unterseen und Matten verlangt wird. Das würde einfach die Ablehnung des Antrages der Bundesbahnen, die Brienzerseebahn zu bauen, zur Folge haben. Das geht deutlich aus der Botschaft der Bundesbahnen an den Bundesrat hervor und auch die seitherigen Verhandlungen haben bewiesen, dass in dieser Beziehung nichts zu ändern ist. Bei objektiver Betrachtung müssen wir übrigens selber zum Schluss kommen, dass die Bundesbahnen sich nach dieser Richtung unmöglich eine Bedingung stellen lassen können. Sie erklären, dass sie die Sache gerne prüfen und dem Wunsche auch entsprechen wollen, wenn es möglich ist. Allein es ist den Bundesbahnen nicht so leicht, diesem Wunsche zu willfahren. Sie müssen zuerst mit der Thunerseebahn verhandeln, die Eigentümerin der Linie ist, von der sie eine Strecke befahren müssten. Ferner müssen sie wissen, wie sich die Bahnhofverhältnisse in Interlaken in der Zukunft abklären werden. Bereits sind in dieser Beziehung weitgehende Projekte aufgestellt. Die Thunerseebahn hat unter anderm ein Projekt für die Erstellung eines Zentralbahnhofs ausarbeiten lassen, das, obschon offiziell noch nicht bekannt, bereits grosse Aufregung verursacht hat. Auch liegen Projekte für den Umbau des Westbahnhofs und der Oststation vor, allerdings, wie ich bereits im Mai mitgeteilt habe, noch keines für den Fall der Einführung der Schmalspurbahn nach der Weststation. Seit der letzten Session wurden die Studien durch die Thunerseebahn noch ergänzt und es hat sich ergeben, dass eine Einführung der schmalspurigen Brienzerseebahn und eventuell auch der Berner-Oberland-Bahnen in den Westbahnhof technisch allerdings möglich ist, dass aber der gegenwärtig sehr enge Westbahnhof in bedeutend grösserem Masse erweitert werden müsste, als es der Fall wäre, wenn diese Einführung nicht stattfände.

Die weitern Verhandlungen mit den Bundesbahnen werden zeigen, ob vielleicht ein Provisorium in der Art, wie die Experten es vorsahen, geschaffen werden könnte, wonach die Schmalspurbahn bis nach Interlaken-West und die Normalbahn bis nach Interlaken-Ost fahren würde. Nach den bisher von der Thunerseebahn gemachten Studien würde das aber nicht nur die Anlage von selbständigen Geleisen für die Einführung der Brienzerseebahn nach Interlaken-West, sondern auch die Erstellung wenigstens eines Perrons mehr erfordern, wodurch die Kosten wesentlich vermehrt würden.

Aber abgesehen davon können die Bundesbahnen sich hauptsächlich deshalb keine Bedingung stellen lassen, weil sie mit dem Eigentümer der Bahn verhandeln und in bezug auf die Verteilung der Betriebseinnahmen ein Uebereinkommen abschliessen müssten.

Es ist also nach unserer Ueberzeugung ganz undenkbar, dass den Bundesbahnen nach dieser Richtung eine Bedingung gestellt werden kann. Dagegen

haben wir sie bei ihrer Offerte behaftet, dass sie die Frage gründlich prüfen werden. Auch unserseits wird nichts versäumt werden, um dem gestellten Begehren von Interlaken, Unterseen und Matten gerecht zu werden. Das Stellen einer Bedingung würde entschieden auch bei der Bundesversammlung zur Ablehnung des ganzen Antrages führen. Wir werden freilich die Angelegenheit in der Bundesversammlung zur Sprache bringen und dabei den Wunsch aussprechen, dass die Schmalspurbahn nach dem Westbahnhof eingeführt werden soll. Wir werden auch, wie es in der letzten Diskussion verlangt wurde, den Wunsch aussprechen, dass vor der Erledigung der Bahnhoffrage in Interlaken-West in der Oststation nur die absolut notwendigen Erweiterungsarbeiten ausgeführt werden. Die Erledigung der Bahnhoffrage Interlaken wird aber noch eingehenden Diskussionen rufen und es wird an den Interlakern selber liegen, das nötige Entgegenkommen zu zeigen, um die Dauer dieser Diskussionen möglichst zu beschränken. Die Thunerseebahn wird sich eine Zeitlang schon noch helfen können. Sie kann warten, bis die Meinungen in Interlaken sich etwas abgeklärt und beruhigt haben. Allein die Regierung kann nicht Hand dazu bieten, die ganze Frage der Brienzerseebahn zu verschieben, bis die Angelegenheit bezüglich des Bahnhofes Interlaken abgeklärt sein wird. Ich habe schon das letztemal betont, dass wir dem Initiativkomitee der Brienzerseebahn gegenüber moralische Verpflichtungen haben. Dasselbe hat seit Jahren in guten Treuen an der Verwirklichung dieser Bahn gearbeitet und war eigentlich bereits am Ziele angelangt, trat dann aber auf unsere Veranlassung zurück, weil wir glaubten, im Interesse der Verkehrsverhältnisse im Bödeli eine weitere Ergänzung des Projektes verlangen zu sollen. Dabei haben wir aber dem Komitee das Wort gegeben, dass wir nichts unterlassen werden, um die Bahn erstellen zu helfen. Nachdem bereits zweimal die Erstellung einer Schmalspurbahn in naher Aussicht stand, wird die dortige Gegend es nicht als ein Unglück betrachten, wenn wir jetzt zu der Erstellung einer Schmalspurbahn Hand bieten, wenn das andere eben nicht erreichbar ist.

Nach dem von der Staatswirtschaftskommission gestellten Antrag, von dem derjenige des Regierungsrates nur wenig abweicht, überlassen wir den Entscheid in bezug auf die Normalbahn derjenigen Stelle, der er einzig zusteht. Wir können freilich beschliessen, wir wollen eine Normalbahn. Das heisst aber so viel, dass wir von den Bundesbahnen nichts wissen wollen. Gemeinden und Staat müssten dann aber bedeutend grössere Opfer bringen. Dabei werden wir keine Normalbahn bekommen, wie die Bundesbahnen sie bauen und die betreffende Gegend wird des Vorteils der Bundesbahntaxen verlustig gehen. Es ist für mich durchaus nicht ausgeschlossen, dass in der Bundesversammlung die Normalbahn Oberwasser erhalte. Wenigstens ist niemand die Möglichkeit genommen, dort für die Normalbahn einzustehen. Es wäre sicherlich zu begrüssen und ein Glück für den Kanton, wenn der Bund sich zu der Erstellung der Normalbahn ent-schliessen könnte. Wenn er sich aber nicht dazu entschliessen kann, so sollen wir das jetzt Mögliche neh-

Ich empfehle Ihnen daher wärmstens die Annahme des übereinstimmenden Antrages des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Es ist vor allem festzustellen, dass wir seit der letzten Maisession einer definitiven Lösung der ganzen Angelegenheit sehr wenig näher gerückt sind. Sie haben heute vernommen, dass wieder eine Menge Kundgebungen aus Interlaknerkreisen vorliegen. Interlaken beharrt unbedingt auf dem Standpunkt, dass eine Normalbahn gebaut und in den Westbahnhof eingeführt werde, während die Gemeinden am Brienzersee den Bau einer schmalspurigen Bahn nach dem Projekt der Generaldirektion verlangen und sich vor allem gegen eine Verschiebung der Angelegenheit wehren. In Meiringen ist man geteilter Ansicht. Es sind dort Anhänger der Normalspur vorhanden, anderseits liegt auch eine Kundgebung von mehr als 300 Bürgern zu gunsten einer schmalspurigen Brienzerseebahn vor, weil sie befürchten, Meiringen könnte sonst später einmal abgefahren werden.

Angesichts dieser widersprechenden Kundgebungen ist es für uns ungemein schwer, einen Entscheid zu treffen. Es ist unmöglich, allen Begehren gerecht zu werden. Wenn es sich darum handeln würde, dass der Staat Bern diese Bahn baue, wie er andere gebaut hat, so wäre die Sache verhältnismässig einfach. Dann könnte der Grosse Rat beschliessen, so und so wird gebaut, die Mehrheit würde befehlen, die Minderheit müsste sich fügen. So verhält es sich aber im vorliegenden Falle nicht.

Verschiedene Bestrebungen, die Brienzerseebahn zu finanzieren, waren schon nahe an das Ziel herangekommen, scheiterten aber immer wieder. Es ergab sich die Unmöglichkeit, von uns selber, Staat und interessierter Gegend, aus, das Unternehmen zu verwirklichen. Dagegen stehen wir jetzt vor der Tatsache, dass die Bundesbahnen uns anfragen, ob wir die Bahn finanziell unterstützen wollen, wenn sie sie bauen. Es wird vom Kanton Bern ein Beitrag von je 40,000 Fr. während 10 Jahren, also im ganzen von 400,000 Fr. verlangt. Doch sind die Bundesbahnen einverstanden, dass der Kanton Bern eventuell den Beitrag in der reduzierten Aversalsumme von 332,320 Fr. entrichte. Auf diese Anfrage sind wir die Antwort noch schuldig und es handelt sich heute darum, sie zu erteilen. So lange wir nicht klipp und klar sagen, dass wir mit dem Vorschlag der Bundesbahnen einverstanden sind, solange kommt keine Brienzerseebahn, weder eine Normal- noch eine Schmalspurbahn, zustande. Es wird in diesem Falle nicht einmal zu einer Vorlage an die kompetenten Bundesbehörden kommen. Auch wenn wir mit unserer Subvention verfängliche Forderungen und Bedingungen verknüpfen, wird in absehbarer Zeit das Projekt der Brienzerseebahn nicht zur Ausführung gelangen.

Wer will die Verantwortlichkeit übernehmen, wenn unsere Antwort so ausfällt, dass die Generaldirektion sich veranlasst sehen würde, das Projekt fallen zu lassen und keine Vorlage an die Bundesversammlung zu machen? Die Staatswirtschaftskommission möchte diese Verantwortung nicht übernehmen. Wir würden damit dem ganzen Kanton, der interessierten Landesgegend und namentlich auch dem Amtsbezirk Interlaken einen ausserordentlich schlechten Dienst erweisen.

Von diesem Standpunkte aus erachtet die Staatswirtschaftskommission den Antrag des Regierungsrates für durchaus zweckmässig und annehmbar. Da-

bei betonen wir, wie es auch von seiten des Herrn Baudirektors geschehen ist, dass der Entscheid über die Fragen der Spurweite und der Einführung in Interlaken nicht uns zusteht, sondern der Bundesversammlung, wo wir so vorzüglich vertreten sind, dass wir nicht Gefahr laufen, dass unsere Interessen dort nicht zum Ausdruck gelangen. In der Bundesversammlung können wir uns dafür wehren, dass unsere berechtigten Forderungen erfüllt werden.

Ich möchte darauf hinweisen, dass in dieser Angelegenheit wenigstens ein Lichtpunkt vorhanden ist und dass wir insofern einer Lösung näher gerückt sind, als zwischen dem Staat und den interessierten Gemeinden, ausgenommen Interlaken und Unterseen, in bezug auf die Beitragsleistung eine Verständigung stattgefunden hat. Die Regierung verlangte von den Gemeinden eine Beitragsleistung von zirka $40\,^{\circ}/_{0}$, während der Staat selber die verbleibenden $60\,^{\circ}/_{0}$ übernahm. Die $60\,^{\circ}/_{0}$ sind vielleicht etwas viel. Doch erklären wir uns mit dieser Verteilung einverstanden. Sie entspricht der bisherigen Praxis und wir erheben darum keine Einwendung dagegen.

Wenn wir formell einen etwas andern Antrag als der Regierungsrat stellen, so geschieht es, weil wir finden, dass es klarer sei, wenn wir uns in unserm Antrag direkt aussprechen. Für den Fall der Erstellung einer schmalspurigen Brienzerseebahn verlangen die Bundesbahnen von dem Kanton Bern einen Beitrag von 400,000 Fr., beziehungsweise 332,320 Fr. Das würde zirka 7,27 $^{\rm o}/_{\rm o}$ der Baukosten ausmachen. Die Staatswirtschaftskommission und die Regierung sind einig, dass, wenn der Bund die Bahn normalspurig erstellt, wir den gleichen Prozentsatz an die höhern Baukosten beitragen. Da die Baukosten einer Normalbahn 7,000,000 Fr. betragen würden, so würden die 7,27 ⁰/₀ eine Summe von zirka 500,000 Fr. ausmachen. Das Alinea 2 würde nach unserm Antrag lauten: «Er spricht der schweizerischen Bundesversammlung den Wunsch aus, dass die Brienzerseebahn normalspurig bis Meiringen gebaut werden möchte und erklärt sich für diesen Fall bereit, eine Subvention à fonds perdu zu leisten, welche im prozentual gleichen Verhältnis zu den Anlagekosten steht, wie bei der für die Schmalspurbahn berechneten Subvention.»

Im weitern empfehlen wir Ihnen, in Alinea 4 die Wort «Erstellung der» zu streichen.

Mit diesen kleinen Abänderungen stimmen wir dem Antrag des Regierungsrates in allen Teilen zu und empfehlen Ihnen, dasselbe zu tun, damit es in dieser Angelegenheit einmal einen Schritt vorwärts geht und die Gegend am Brienzersee endlich zu der längst herbeigesehnten Bahnverbindung gelangt.

Michel (Interlaken). Es handelt sich in dieser Angelegenheit um eine Verkehrsfrage, die für die beteiligte Landesgegend und auch weit darüber hinaus von eminenter Bedeutung ist. Wenn ich in derselben das Wort ergreife, so kann ich zum vorneherein erklären, dass ich in meiner Auffassung mit der grossen Mehrheit der Vertreter des engern Oberlandes, das da zunächst interessiert ist, durchaus einig gehe. Von 14 Vertretern dieser Gegend im Grossen Rat stehen 11 auf dem ganz gleichen Standpunkt, zu dem sie nach reiflicher Ueberlegung gelangt sind.

Es wurden Ihnen heute Proteste aus Meiringen und Brienz gegen eine Verschiebung der Brienzerseebahnfrage verlesen. Wenn die Verfasser dieser Protesteingaben daran gedacht haben sollten, dass unserseits ein Verschiebungsantrag eingebracht werde, so haben sie sich geirrt, denn das war nie unsere Absicht. Allerdings hätten sich Gründe für einen solchen Antrag finden lassen. Denn ich erinnere daran, dass in der Maisession auf Antrag des Herrn Lohner beschlossen wurde, die Regierung sei eingeladen, dem Entscheid über die Subventionsfrage vorgängig, die Frage des Anschlusses der Brienzerseebahn in Interlaken in Verbindung mit den kompetenten Bundesbehörden einer genauen und eingehenden Prüfung zu unterziehen. Wie Sie aus dem Vortrag des Herrn Eisenbahndirektors entnehmen konnten, hat diese Prüfung nicht stattgefunden. Sie konnte nicht stattfinden, weil das Eisenbahndepartement, beziehungsweise die Generaldirektion und vor allem Herr Weissenbach zur Vornahme derselben nicht Hand bieten wollte. Allein da keine Prüfung stattgefunden hat, so befinden wir uns heute im Widerspruch zu dem Grossratsbeschluss vom Mai dieses Jahres.

Doch sei dem, wie ihm wolle, wir stellen keinen Verschiebungsantrag, schon deshalb nicht, weil wir auch nicht einmal den Schein erwecken wollen, als hätten wir es darauf abgesehen, die Brienzerseebahnfrage auf die lange Bank zu schieben. Wir sind auch der Ansicht, dass es nun an der Zeit sei, dass der Grosse Rat sich in dieser Frage einmal schlüssig mache, damit die Geister wenigstens für eine Zeitlang zur Ruhe gelangen.

In der Sache selber sind wir als Vertreter des engern Oberlandes noch immer der gleichen Meinung, die wir im vergangenen Mai hier vertreten haben. Wir stehen nach wie vor auf dem Standpunkt, dass nur eine normalspurige Brienzerseebahn als Fortsetzung der Thunerseebahn den berechtigten Anforderungen unseres, einen gewaltigen Fremdenverkehr aufweisenden Landesteiles genügen kann. Wir teilen in dieser Beziehung nicht die Ansicht des Herrn Eisenbahndirektors, der erklärte, er glaube nicht an einen spätern Umbau der schmalspurigen Brünigbahn. Gerade die Hoffnung auf einen Umbau der Brünigbahn veranlasst uns hauptsächlich, der Normalbahn das Wort zu reden. Ich werde Ihnen beweisen, dass wir in dieser Beziehung nicht einzig dastehen. Wir haben Freunde in Luzern, die im Interesse des ganzen Landes und im Interesse des Fremdenverkehrs den nämlichen Standpunkt vertreten.

Ich habe Ihnen bereits in der Maisession die Gründe angeführt, warum wir eine Normalbahn und mit der Zeit auch den Umbau der Brünigbahn anstreben. Wir sind der Ansicht, dass mit der Erstellung einer schmalspurigen Brienzerseebahn ein neues Hindernis geschaffen wird, um eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse eintreten zu lassen. Wenn dagegen die Linie Interlaken-Meiringen normalspurig erstellt wird, so wird damit auch dem Umbau der Brünigbahn gerufen. Wir verlangen natürlich nicht und glauben auch nicht daran, dass dieser Umbau mit der Erstellung der Brienzerseebahn in Angriff genommen werde, aber wir sagen uns, dass etwa 10 Jahre später dieser Umbau verwirklicht werden könne. Derselbe wird natürlich nur mit Bundeshülfe ausgeführt werden können.

Warum sind wir mit der gegenwärtigen Verbindung zwischen Luzern und den Fremdenorten des Oberlandes nicht zufrieden? Man sagt, die schmalspurige Brünigbahn genüge allen berechtigten Anforderungen voll-

kommen. Allerdings genügt sie den Anforderungen, die man an eine Schmalspurbahn mit teilweisem Zahnstangenbetrieb stellen darf. Aber die Brünigbahn ist doch eine ungewöhnlich wenig leistungsfähige Bahn; sie ist nicht nur eine Schmalspurbahn, sondern zum grossen Teil auch Bergbahn. Die Bahnanlage auf der zirka 16 km. betragenden Strecke Meiringen-Giswil ist gleich wie bei der Schynige Platte- und der Rothornbahn. Gewöhnliche Züge brauchen denn auch 51/2 Stunden, um die 75 km. betragende Strecke Interlaken-Luzern zu durchfahren. Dieser Uebelstand einer übermässig langen Fahrzeit wird auch durch die Erstellung der Brienzerseebahn nicht beseitigt, da die Dauer der Fahrt höchstens um $^{1}/_{2}$ Stunde verkürzt würde. Dadurch werden wir jedenfalls sehr wenig Fremde mehr vom Gotthard und Luzern her ins Oberland bringen. Der Grund, warum der grössere Teil der Fremden, die an den Vierwaldstättersee, nach Luzern und so weiter gehen, nicht ins Berner Oberland kommen, liegt gerade in der langen Fahrzeit.

Ich habe in der letzten Session einige vergleichende Beispiele in bezug auf die lange Fahrzeit gegeben und ich erlaube mir, heute darauf zurückzukommen. Die Distanz Luzern-Mailand beträgt 282 km. und wird von der Gotthardbahn in 6 Stunden durchfahren, also ungefähr in der gleichen Zeit, in welcher die Brünigbahn die viermal kürzere Strecke Luzern-Interlaken zurücklegt. Die zirka 160 km. von Bern nach Genf werden von Schnellzügen in 3 Stunden durchfahren. für die ungefähr halb so lange Distanz Luzern-Interlaken braucht die Brünigbahn die doppelte Fahrzeit. Von Bern nach Thun, ungefähr 30 km., fährt man in 40 Minuten, von Bern nach Biel ungefähr in der gleichen Zeit und von Bern nach Burgdorf in etwas kürzerer Zeit. Wenn man auf diesen Strecken im Tempo der Brünigbahn fahren würde, so brauchte man für

jede derselben mehr als 2 Stunden. Sie können sich anhand dieser Beispiele vorstellen, welch leistungsfähige Verbindung wir zwischen den beiden grössten Fremdenzentren der Schweiz, dem Vierwaldstättersee und dem Berner Oberland, haben. Man darf wohl sagen, dass diese Verbindung den heutigen Verkehrsbegriffen Hohn spricht. Auch steht sie nicht im Einklang mit der bisher im Kanton Bern geübten Praxis, wo man allen Gegenden, die sich darum bewarben, einzelnen sogar gegen ihren Willen, Normalbahnen zuerkannte, wenn diese Gegenden auch lange nicht den gleichen Verkehr aufwiesen wie das Berner Oberland. Wir halten es daher für ein durchaus berechtigtes Verlangen, das auch nicht hoffnungslos ist in bezug auf seine spätere Verwirklichung, wenn wir sagen, dass bei der Erstellung der Brienzerseebahn auf einen spätern Umbau der Brünigbahn Bedacht genommen werden soll. Mit einer normalspurigen Bahn würde man die Strecke Luzern-Interlaken in 1¹/₂, statt jetzt in $5^{1}/_{2}$ und 5 Stunden zurücklegen. Dadurch würde sich der Fremdenverkehr im Berner Oberland nicht nur verdoppeln, sondern vervierfachen und das ganze Land würde den Nutzen davon haben.

Man wird nicht müde, uns zu erklären, dass das Projekt des Umbaues der Brünigbahn keine Aussicht auf Verwirklichung habe. Ich habe Ihnen bereits mitgeteilt, dass wir anderer Meinung sind und dass man in Luzern, wo man die nämlichen Interessen des Fremdenverkehrs zu vertreten hat, unsere Ansicht teilt. Zum Beweis hiefür zitiere ich die Eingabe, welche der Stadtrat von Luzern in der Brienzerseebahnfrage

an den Bundesrat gerichtet hat und in welcher folgende Stelle enthalten ist:

«Unser Ziel muss das gleiche sein, welchem das Berner Oberland zustrebt und das dahin zu präzisieren ist: dass die rechtsufrige Brienzerseebahn normalspurig angelegt und damit das Fundament gelegt werde für den spätern Umbau der Brünigbahn in eine Normalbahn.

Die Erreichung des letztern Zieles wird aber sehr erschwert oder richtiger gesagt auf unabsehbare Zeit verunmöglicht, wenn nun auch die Brienzerseebahn schmalspurig angelegt wird; schon jetzt wird gegen den Umbau der Brünigbahn in eine Normalbahn der Kostenpunkt ins Feld geführt und das wird mit noch grösserer Entschiedenheit geschehen, wenn neuerdings Millionen in ein Bahnstück angelegt werden, das später ebenfalls umgebaut werden müsste, wenn die Brünigbahn in eine normalspurige Anlage umgewandelt werden sollte. Es wären dann noch grössere Summen abzuschreiben und mit mehr Berechtigung würde später behauptet werden, der Umbau der Brünigbahn sei aus finanziellen Rücksichten nicht durchführbar.

Es ist schwer verständlich, dass man heute in die Verbindung Vierwaldstättersee-Berner Oberland wieder ein schmalspuriges Stück einschieben will, während doch alle Fachmänner darin einig sind, dass der Bau der Brünigbahn in ihrer jetzigen Anlage zur Zeit ein schwerer Missgriff war.

Zur Erhärtung dieser Behauptung braucht man nur auf die Fahrzeiten hinzuweisen: Man braucht heute die enorme Fahrzeit von über 5 Stunden, um von Luzern nach Interlaken zu gelangen oder umgekehrt von Interlaken nach Luzern. Das sind unseres Erachtens ganz unhaltbare Zustände, wenn man auch nur ganz gewöhnliche Verhältnisse ins Auge fasst; sie erscheinen aber noch schlimmer, wenn man bedenkt, dass es sich dabei um die Verbindung von zwei Hauptzentren des Fremdenverkehrs, des Vierwaldstättersees und des Berner Oberlandes, handelt. Es sei zugegeben, dass der Verkehr über den Brünig in der Weise verbessert werden kann, dass die Bahn leistungsfähiger gemacht wird, aber damit ist der Hauptübelstand — eine Fahrzeit, die mit den modernen Verkehrsbegriffen schlechterdings unvereinbar ist — nicht beseitigt. Eine rationelle Verbindung ist nur zu erreichen durch Umbau der Brünigbahn in eine Normalbahn mit Beseitigung der beiden Rampen durch einen Basistunnel.

Man darf dabei nicht nur an die beiden, an den Endpunkten dieser Bahn gelegenen, Verkehrsgebiete denken; eine verbesserte, rationelle Verbindung Luzern-Interlaken hat eine hervorragende Bedeutung für viel weiter reichende Landesgegenden. — Die Bahn Montbovon-Château d'Oex-Saanen-Zweisimmen ist im Bau begriffen und der Umbau einzelner Strecken der Südostbahn ist nur eine Frage der Zeit. Wenn dazu die Brünigbahn auf Normalspur umgebaut würde, so wäre eine rationelle Verbindung der Fremdenzentren Genfersee-Berner Oberland-Vierwaldstättersee-Engadin gesichert.

Die Bedeutung einer solchen rationell umgestalteten Verbindung wird für den allgemeinen Verkehr, das heisst ohne spezielle Rücksicht auf den Fremdenverkehr, noch erheblich grösser, wenn einmal die Simplon-Bahn ausgebaut ist und das Projekt der Berner Alpenbahn realisiert wird. Dann duldet der grosse

Verkehr keine weiten Umwege mehr und es wird unumgängliches Bedürfnis werden, das Simplongebiet mit dem Gotthardgebiet und der Ostschweiz in richtige

Verbindung zu bringen.

Wenn es sich einmal darum handelt, mit Bundeshilfe den Berner Alpendurchstich auszuführen, so werden grosse Landesteile ihre Stellungnahme hiezu davon abhängig machen, in welcher Weise ihnen ein Anschluss an eine solche Hauptlinie möglich gemacht wird.

Den zuletzt genannten Bedürfnissen genügen die jetzt bestehenden Verbindungen über Bern-Olten respektive Bern-Luzern heute schon in ungenügender Weise; die Linien sind überlastet und die schweren Uebelstände werden sich von Jahr zu Jahr mehren.

Die Ziele, denen wir hier im Verein mit dem Berner Oberland das Wort reden, sind es wert, dass die Bundesbahn-Verwaltung sich ihrer annehme, sie liegen nicht nur im Interesse der heute sich regenden Landesgegenden, sondern des ganzen Landes und damit der Bundesbahnen selbst.

Das Privatbahnsystem hat der Schweiz neben vielem Guten den Nachteil gebracht, dass wir heute kein systematisch angelegtes, rationelles Bahnnetz haben; möge die Bundesbahn-Verwaltung ihr Möglichstes tun, damit diese Verhältnisse noch besser gestaltet werden, so weit das heute noch zu erreichen ist und mögen sie und die Bundesbehörden jenen weiten Blick walten lassen, der vor momentanen Opfern nicht zurückschreckt, wenn grosse Ziele im Interesse des ganzen Landes auf dem Spiele stehen.

Es handelt sich allerdings heute nicht um eine Weltbahn, sondern nur um ein verhältnismässig kurzes Zwischenstück; dasselbe hat aber deswegen eine eminente Bedeutung, weil durch die Art der Lösung die Gestaltung einer zukünftigen Hauptverkehrslinie, die kommen muss, in günstigem oder ungünstigem Sinne präjudiziert wird.»

Sicher ist, dass, wenn die Herstellung einer rationellen Verbindung zwischen dem Berner Oberland und dem Gebiet am Vierwaldstättersee nicht verunmöglicht, sondern durch eine normalspurige Brienzerseebahn im Gegenteil vorbereitet wird, dann auch die Zentralund Ostschweiz für die Mitwirkung beim Berner Alpendurchstich durch den Bund zu haben sein werden. Der Kanton Bern würde daher politisch klug handeln, wenn er für diese Verbindung zwischen dem Gotthard- und dem Simplongebiet einstehen würde.

Man sagt uns allerdings, dass das Schmalspurprojekt der Bundesbahnen später leicht in eine Normalbahn umgebaut werden könne. Allein wir können an diesen Umbau nicht glauben. Jedenfalls haben die Bundesbahnen nicht die Absicht, diesen Umbau vorzunehmen. Das geht schon aus der Art ihres Vorgehens hervor. Die Thunerseebahn beabsichtigte, die Finanzierung einer normalspurigen Brienzerseebahn in Angriff zu nehmen und bewarb sich daher um die Uebertragung der Brienzerseebahnkonzession. Da griff nun die Generaldirektion ein und wurde beim Bundesrat vorstellig, auf das Gesuch der Thunerseebahn nicht einzutreten. Aber noch mehr. Die Thunerseebahn hatte Projekte für eine Schmalspurbahn und ein Projekt für eine Normalbahn ausarbeiten lassen. In einem Projekt für eine schmalspurige Brienzerseebahn wurde ein Minimalradius von 300 m. vorgesehen, damit später eventuell die Bahn leicht in eine normalspurige umgebaut

werden könnte. Die Generaldirektion hat den Minimalradius sofort auf 250 m. reduziert. Daraus geht zur Evidenz hervor, dass sie nicht daran denkt, später die Bahn in eine normalspurige umzubauen. Denn für die von uns angestrebte Normalbahn kann man sich unter keinen Umständen mit einem Minimalradius von 250 m. begnügen. Ich mache darauf aufmerksam, dass die in den letzten Jahren erstellten bernischen Hauptbahnen einen Minimalradius von 300 m. aufweisen. Bei der Gürbetalbahn allerdings, die aber nicht eine Hauptbahn ist, sondern mehr den Charakter einer normalspurigen Sekundärbahn hat, beträgt der Minimalradius auf der Strecke Bern-Pfandermatt bloss 250 m. Für die letzte Sektion, Pfandermatt-Thun, dagegen wurde dank dem Einschreiten des Herrn Auer, Direktor der Thunerseebahn, der Minimalradius auf 300 m. erhöht, weil er erklärte, dass dies notwendig sei, wenn die Bahn leistungsfähig werden soll, und dass darauf Bedacht genommen werden müsse, auch die übrige Linie in diesem Sinne zu verbessern.

Im übrigen haben wir die bestimmte Hoffnung, dass die Bundesversammlung dasjenige beschliessen werde, was den Interessen des ganzen Landes entspricht. Wir halten es geradezu für eine Unmöglichkeit, dass die Mehrheit der eidgenössischen Räte dem Projekt der Generaldirektion zustimmen werde. Wir glauben, dass der Bund namentlich auch die militärischen Interessen in Berücksichtigung ziehen werde. Ich habe Ihnen in der letzten Session bereits mitgeteilt, wie sich ein höherer Generalstabsoffizier in dieser Beziehung ausspricht. Derselbe hat in einer Artikelserie in der « Neuen Zürcher Zeitung » ausgeführt, dass den militärischen Anforderungen nur eine normalspurige Bahn von Brienz nach Meiringen genügen könne. Die betreffende Gegend ist in militärischer Hinsicht eine der wichtigsten, wenn nicht die wichtigste. Das Grimsel-, Susten-, Gotthard- und Simplon-gebiet stossen da aneinander. Die Strecke Interlaken-Meiringen bedeutet für Truppen einen verstärkten Tagesmarsch. Eine Schmalspurbahn kann für die Beförderung von Truppen und Kriegsmaterial nicht benützt werden; mit einer Normalbahn können die Truppen aber gut in einer Stunde von Interlaken nach Meiringen gebracht werden, wovon unter Umständen der Entscheid abhangen kann. Ich kann noch mitteilen, dass das Generalstabsbureau in dem ihm vom Militärdepartement verlangten Rapport sich ebenfalls mit aller Entschiedenheit für die Normalbahn ausspricht, Ich glaube deshalb, dass wohlbegründete Hoffnung vorhanden sei, dass in der Bundesversammlung diejenige Ansicht obsiegen wird, welche das allgemeine Landesinteresse berücksichtigt.

Es ist Ihnen von seiten des Vertreters der Regierung auseinandergesetzt worden — und in dieser Hinsicht gehen wir mit der Eisenbahndirektion einig —, dass auch die Volkswirtschaftlichen Interessen des Hasle die Erstellung einer Normalbahn rechtfertigen. Es muss jedenfalls in Betracht gezogen werden, dass im Oberhasle noch ungeheure Wasserkräfte sich befinden, die ausgenützt werden können und dass das Oberhasle einer grossen industriellen Zukunft entgegengeführt wird, wenn man es nicht durch die Schaffung eines minderwertigen Verkehrsmittels verunmöglicht.

Es wird uns auch entgegengehalten, der Umbau der Brünigbahn in eine Normalspurbahn koste viel zu viel. Man sprach zuerst von 20, dann von 25 und in letzter Zeit von 30 Millionen. Wie ich bereits früher erwähnte, haben wir auch Berechnungen anstellen lassen. Danach würde der Umbau auf 15 oder 16 Millionen zu stehen kommen. Dieser Betrag wird freilich nicht sofort, aber doch in etwa 10 Jahren wohl aufzubringen sein. Es ist aber auch zu bemerken, dass, wenn die Bahn schmalspurig bleiben soll, wegen der geringen Leistungsfähigkeit auf der Bergstrecke Meiringen-Giswil ein zweites Geleise gebaut werden muss, das auch verschiedene Millionen kosten würde. Wie wenig leistungsfähig die Bergstrecke der Brünigbahn ist, geht aus folgendem hervor. Im letzten Sommer legten die Bundesbahnen auf der Brünigbahn einen neuen Zug ein. Die Fahrzeit des entsprechenden Gegenzuges musste deshalb um volle 20 Minuten verlängert und für den neuen Zug selber musste auf dem Brünig ein Kreuzungsaufenthält - ich bemerke, dass es sich nicht etwa um einen Restaurationsaufenthalt handelt — von 35 Minuten vorgesehen werden. Die Erstellung eines zweiten Geleises auf der Bergstrecke drängt sich also bei Beibehaltung der Schmalspurbahn gebieterisch auf. Die Kosten hiefür würden sich auf etwa 3 Millionen belaufen, die im Falle des Umbaues in eine Normalbahn erspart blieben. Eine Normalbahn mit Brünigdurchstich würde natürlich auch einen viel geringern Kohlenkonsum aufweisen. Die daherige Ersparnis ist auf jährlich 200,000 Fr. berechnet worden, die zu 4% kapitalisiert eine Summe von 5,000,000 Fr. ausmachen. Damit wäre schon ein grosser Teil der Umbaukosten gedeckt. Wir dürfen uns daher mit dem Stadtrat von Luzern der begründeten Hoffnung hingeben, dass in absehbarer Zeit nach der Ausführung des Berner Alpendurchstichs der Umbau der Brünig-bahn kommen wird. Wir glauben, dass in 10 Jahren der Durchstich der Berner Alpen gesichert sein wird und dann würde auch der Umbau der Brünigbahn folgen, wenn derselbe nicht durch die Erstellung einer schmalspurigen Brienzerseebahn verhindert wird.

Die Staatswirtschaftskommission und die Regierung beantragen, der Grosse Rat soll sich im Prinzip mit der Ausführung der Brienzerseebahn durch die schweizerischen Bundesbahnen ohne Rücksicht auf die Spurweite einverstanden erklären. Wir sind damit einverstanden, weil wir es für unmöglich halten, dass die Mehrheit der Bundesversammlung einer Lösung zustimmen werde, die wir für die ganze beteiligte Landesgegend und weit darüber hinaus als ein Unglück be-

zeichnen müssten.

Wir stimmen auch dem Antrag der Staatswirtschaftskommission zu, eine durch den Bund zu bauende Normalbahn zu subventionieren. Wir erblicken in der Fassung der Staatswirtschaftskommission derjenigen der Regierung gegenüber immerhin den Vorzug, dass damit der Kanton Bern eine bestimmte Verpflichtung zur Subventionierung der Normalbahn übernimmt. Dagegen sind wir der Ansicht, dass der Kanton Bern, wenn er sich dem Bunde gegenüber zu einer Subvention bereit erklärt, nicht bloss einen Wunsch aussprechen, wie es im Antrag der vorberatenden Behörden heisst, sondern einen bestimmten Antrag im Sinne von Artikel 93 B. V. stellen soll. Ich halte es in diesem Falle für des grossen Kantons Bern unwürdig, nur ein Bittgesuch zu stellen, gleichsam einen frommen Wunsch auszusprechen. Das Aeussern eines blossen Wunsches würde etwa für Russland gegenüber dem Zaren oder für Deutschland gegenüber dem Kaiser Wilhelm passen, nicht aber für einen demokratirschen Freistaat gegenüber der Bundesbehörde. Man scheint allerdings vielerorts eine grosse Ehrfurcht und Scheu vor der Generaldirektion der Bundesbahnen zu haben und in gewissen Kreisen scheint fast die Meinung zu herrschen, dass an den Vorschlägen der Generaldirektion nichts bemängelt und nichts geändert werden dürfe. Wir sind nicht dieser dieser Ansicht. Wir glauben, die Generaldirektion sei nichts anderes als die gehorsame Dienerin der Bundesversammlung und des Schweizervolkes und wenn die Bundesbahnen auch der Erstellung einer Normalbahn abhold sind und allerlei Motive dagegen geltend machen, so geniert uns das gar nichts, einen bestimmten Antrag an die Bundesversammlung zu stellen. Die Generaldirektion der Bundesbahnen wird überhaupt zu eigenmächtig und es ist ganz gut, wenn von seiten der Kantone hie und da gegen die Auffassung, als ob die Generaldirektion ein Staat im Staate sei, Einspruch erhoben wird.

Ich möchte daher namens der 11 Mitglieder des Grossen Rates aus dem engern Oberland den Antrag stellen, das zweite Alinea des Beschlussesentwurfes in folgender Weise abzuändern:

«Der Grosse Rat des Kantons Bern stellt beim Bundesrat zuhanden der Bundesversammlung den Antrag, es sei ein Bundesgesetz zu erlassen betreffend den Bau einer rechtsufrigen normalspurigen Brienzerseebahn durch den Bund und den gleichzeitigen Umbau der Bahnstrecke Brienz-Meiringen auf Normalspur. Für diesen Fall erklärt sich der Grosse Rat bereit » etc.

Wenn der Grosse Rat nicht einen blossen Wunsch ausspricht, sondern einen bestimmten Antrag stellt, so werden die Vertreter des Kantons Bern in der Bundesversammlung, soweit sie überhaupt für eine Normalbahn sind, gegenüber den Mitgliedern, welche den Standpunkt der Generaldirektion vertreten, einen viel festern Boden haben. Es liegt darin eine bedeutende moralische Unterstützung, um die wir Sie nachsuchen. Es ist etwas ganz anderes, wenn man sagen kann, der Grosse Rat eines Kantons, und namentlich des grossen Kantons Bern, stellt den Antrag, als wenn es bloss heisst, er hat einen frommen Wunsch ausgesprochen. Ich möchte Sie daher ersuchen, diese Form des Antrages anzunehmen.

Sie werden mir gestatten, auch noch mit einigen Worten auf den speziellen Standpunkt der Gemeinden Interlaken, Unterseen und Matten in dieser Angelegenheit zu sprechen zu kommen. In dieser Beziehung kommt hauptsächlich die Bahnhoffrage in Betracht. Die Generaldirektion der Bundesbahnen möchte der Bundesversammlung die Ausführung eines Projektes vorschlagen, das bei der Oststation endigt. Als Anteil der Bundesbahnen an die Kosten für die Erweiterung der Oststation ist ein Betrag von 700,000 Fr. vorgesehen. Dazu kommen dann noch die Kostenbeiträge der Thunerseebahn und der Berner Oberlandbahnen. Es würde also in der Oststation ein grosser Bahnhof, eine teure Anlage zustande kommen. Sieben Achtel der Bevölkerung von Interlaken betrachten aber diese Lösung als eine höchst unglückliche und unannehmbare. Wir wollen lieber keine Brienzerseebahn als eine solche, die uns nur Schaden zufügt und Nachteile bringt. Ich habe bereits erwähnt, dass wir nicht daran glauben, dass eine schmalspurige Brienzerseebahn uns eine nennenswerte Vermehrung des Fremdenverkehrs bringen wird; eine schmalspurige Brienzerseebahn aber, die in der Oststation endigen würde, wäre für einen

grossen Teil von Interlaken und für ganz Unterseen ein wahres Unglück. Die hauptsächlichen Steuerobjekte, die grossen Hotels und Magazine, befinden sich im Westen und im Zentrum von Interlaken. Das Projekt der Bundesbahnen würde aber eine vollständige Verschiebung des Verkehrs nach Osten zur Folge haben. Die Oststation würde zum Hauptbahnhof werden, zum Knotenpunkt von drei Bahnen, und der Westbahnhof würde zur blossen Durchgangsstation, ja zur blossen Haltestelle herabsinken. Darüber kann man nicht im Zweifel sein. Das würde aber geradezu den Ruin eines Grossteils der bestehenden Geschäfte zur Folge haben.

Man sagt, die Bundesbahnen geben das Versprechen ab, die schmalspurige Brienzerseebahn über die Oststation hinaus nach dem Westbahnhof zu führen, «wenn es möglich ist». Es soll geschehen, wenn die Generaldirektion es im Interesse der Bundesbahnen erachtet, die Interessen von Interlaken und Unterseen fallen aber scheints nicht in Betracht. Mit einem Kostenaufwand von mehreren hunderttausend Franken soll in der Oststation nur ein Provisorium geschaffen werden. Es gibt ein Sprichwort, das sagt: «Il n'y a que les provisoires qui durent». Das würde auch hier zutreffen. In dieser Beziehung können wir aus Erfahrung reden. Als seinerzeit die Bödelibahn als erste Sektion einer normalspurigen Brünigbahn erstellt wurde, erklärte man uns, der Bahnhof Interlaken, der bekanntlich in seiner äussern Form nicht gerade schön aussieht und eher einer Festhütte oder einem Holzscherm gleicht, sei nur ein provisorisches Aufnahmegebäude. das nach wenigen Jahren einem andern werde Platz machen müssen. Allein dieses Provisorium dauert nun seit mehr als 30 Jahren. Die Gemeindebehörden von Interlaken, Unterseen und Matten stellten in den letzten Jahren wiederholt bei den zuständigen Behörden das Gesuch, es möchten endlich einmal bessere Bahnhofverhältnisse geschaffen werden, da die gegenwärtigen Einrichtungen den berechtigten Anforderungen eines Fremdenzentrums nicht entsprechen, ja geradezu betriebsgefährlich seien. Man vertröstete uns auf die Zukunft. Man sagte uns, wir sollen die Lösung der Brienzerseebahnfrage abwarten. Nun stehen wir vor dieser Lösung. Die Bundesbahnen wollen die Brienzerseebahn bauen, aber nun heisst es plötzlich: Halt, Ihr müsst noch warten, die Bahnhoffrage kann nicht gleichzeitig mit der Frage der Brienzerseebahn gelöst werden. Unter diesen Umständen ist es begreiflich, wenn die Bevölkerung von Interlaken an diese Versprechungen nicht recht glauben kann und einmal eine bestimmte Zusicherung und eine verbindliche Erklärung verlangt. Es ist gar nicht einzusehen, warum die Bahnhoffrage nicht gleichzeitig mit der Brienzerseebahnfrage gelöst werden könnte und warum die Bundesbahnen nicht die Verpflichtung übernehmen könnten, eine schmalspurige Brienzerseebahn bis in den Westbahnhof einzuführen. Wenn jetzt zunächst ein Provisorium geschaffen wird, so werden die Einrichtungen auf der Oststation später, wenn es überhaupt zur Einführung der Bahn in den Westbahnhof kommen sollte, keinen Wert mehr und mehrere hunderttausend Franken wären einfach nutzlos ausgeworfen. Allein gerade dieses Moment bringt uns die Ueberzeugung bei, dass die Bundesbahnen gar nicht die Absicht haben, eine Schmalspurbahn weiter als bis nach Osten zu führen. Deshalb müssen wir daran festhalten, dass uns in dieser Beziehung bestimmte Zusicherungen gegeben werden.

In einer Eingabe der Bödeligemeinden, die von zirka 1000 Bürgern unterschrieben ist, werden die finanziellen Nachteile auseinandergesetzt, welche die Verlegung des Schwerpunktes des Verkehrs nach Osten nach sich ziehen müsste. Es wird gesagt, dass die Schaffung eines solchen Zustandes für sie nicht nur eine schwere Schädigung, sondern geradezu den Ruin bedeuten würde.

Es kommt noch eine weitere Schwierigkeit hinzu. Wenn die Weiterführung der Bahn nach Westen nicht in das Bundesgesetz aufgenommen wird, so braucht es später, um diese Weiterführung vorzunehmen, ein neues Bundesgesetz, dessen Zustandekommen gar nicht sicher ist.

Interlaken hat eine Bevölkerung von etwa 3000 Seelen und leistet dem Staat jährlich 180,000 Fr. an Steuern und Wirtschaftspatentgebühren, das heisst also per Kopf der Bevölkerung über 57 Fr. Wir stehen damit im ersten Rang unter allen Gemeinden des Kantons Bern. Nach Interlaken weist die Stadt Bern die grösste Steuerleistung auf mit, wenn ich nicht irre, 37 Fr. 80 per Kopf der Bevölkerung, also immerhin etwa 20 Fr. weniger als bei uns. Es darf auch auf die grossen Anstrengungen hingewiesen werden, welche Interlaken und die umliegenden Gemeinden machen, um in wirtschaftlicher Beziehung vorwärts zu kommen. Die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde Interlaken haben sich innerhalb 10 Jahren fast verdoppelt. Die Interessen eines derart aufstrebenden Gemeinwesens, das dem Staat so viel leistet, dürfen nicht hintangesetzt werden und wir haben das Recht, Garantien zu verlangen, dass nicht ein Zustand geschaffen werde, der für sieben Achtel der Bevölkerung ruinös wirken müsste.

Wenn die Brienzerseebahn normalspurig erstellt wird, fallen diese Schwierigkeiten weg, denn eine Normalbahn wird natürlicherweise ohne weiteres in den Westbahnhof eingeführt werden. Die Strecke Interlaken-Ost bis Interlaken-West ist ja bereits normalspurig gebaut und es würde nur eine etwelche Verstärkung der Brücken und eine Verbesserung der Richtungsverhältnisse nötig sein, was mit verhältnismässig geringen Kosten ausgeführt werden könnte. Das ist für Interlaken und die umliegenden Gemeinden auch mit ein wesentlicher Grund, warum wir für eine Normalbahn eintreten. Denn wir sagen uns, dass eine normalspurige Brienzerseebahn die angedeutete schwere Schädigung des Grossteils der Bevölkerung vermeiden wird.

Wir stellen deshalb den Antrag, es soll an die Subventionierung einer Schmalspurbahn, wenn wider unser Hoffen und Erwarten eine solche beschlossen werden sollte, die Bedingung geknüpft werden, dass diese Bahn von Anfang an über die Oststation hinaus nach Interlaken-West geführt werde.

Präsident. Wir haben uns darüber schlüssig zu machen, wie wir es mit der Fortsetzung unserer Beratungen halten wollen. Voraussichtlich wird uns die Diskussion des vorliegenden Geschäftes noch längere Zeit in Anspruch nehmen. Als weiteres unerledigtes Traktandum haben wir das angeschnittene Lehrlingsgesetz. Es liegen nun drei Möglichkeiten vor. Ent-

weder setzen wir die Verhandlungen fort, erledigen die Brienzerseebahnfrage und schliessen nachher die Session. Oder wir brechen hier ab und halten eine Nachmittagssitzung ab, oder endlich, wir setzen unsere Beratungen morgen fort. Ich eröffne die Diskussion über das weitere Vorgehen.

Moor. In der Frage der Brienzerseebahn hat, nachdem die Vertreter der vorberatenden Behörden gesprochen haben, nun der erste Diskussionsredner sein Votum beendigt. Jedenfalls sind sämtliche Oberländer Grossräte sowohl für uns wie vielleicht auch für andere Leute geladen (Heiterkeit), so dass Aussicht vorhanden ist, dass dieses Traktandum uns noch den ganzen Nachmittag in Anspruch nehmen werde. Ich glaube sogar, dass die Nachmittagssitzung so lange dauern wird, dass viele Herren nicht mehr rechtzeitig die Züge benützen können, um heute noch nach Hause zu kommen.

Neben den von dem Herrn Präsidenten vorgeschlagenen Arten, unsere Verhandlungen fortzuführen, gibt es noch eine vierte. Wir können nächsten Montag fortfahren und dann nicht nur die Brienzerseebahnfrage, sondern auch noch einige andere Geschäfte, die wir zurückstellen mussten, erledigen. In erster Linie haben wir noch das Gesetz über die gewerbliche und kaufmännische Berufsbildung fertigzuberaten. An weitern Traktanden liegen noch vor: das Gesetz betreffend das Forstwesen, Hülfeleistung an die Gemeinde Schwanden, Motion Reimann und Mithafte, vom 23. Februar 1903, betreffend Revision des Ehrenfolgengesetzes, Motion Moor und Mithafte, vom 19. November 1903, betreffend die Verwendung von Blei im Maler- und Anstreicher-Gewerbe, Motion Scheidegger, vom 23. November 1903, betreffend die Vergebung von Staatsarbeiten, Motion Moor und Mithafte, vom 17. März 1904, betreffend Einführung der Volksinitiative für die Bundesgesetzgebung, Motion Hadorn und Mithafte, vom 26. Mai 1904, betreffend die Vermessungeni n den gebirgigen Kantonsteilen, Motion Gustav Müller und Mithafte, vom 26. Mai 1904, betreffend die Besteuerung der Wasser- und Elektrizitätswerke, und noch einige andere Motionen, deren Urheber selber die Verschiebung gewünscht haben und die ich deshalb nicht anführe. Ich denke, man könnte es so machen, wie im deutschen Reichstag, wo sogenannte Schwerinstage bestimmt werden, an welchen Motionen und Interpellationen verhandelt werden. Wir könnten für die nächste Woche auch einige solcher Schwerinstage drei würden wohl genügen — ansetzen, um die gegenwärtig uns beschäftigende Frage und das Lehrlingsgesetz, sowie auch die Motionen zu erledigen. Wir würden damit der oft gehörten Klage begegnen, dass wir zu langatmige Verhandlungen haben und auseinandergehen, ohne etwas fertig gebracht zu haben. Warum war dies namentlich beim Lehrlingsgesetz der Fall? Hauptsächlich deshalb, weil die einzelnen Teile der Beratung zu weit auseinander lagen, was zur Folge hat, dass man sich häufig wiederholt. Man kann den Herren schon zumuten, die frühern Verhandlungen nachzulesen, aber man kann ihnen nicht zumuten, dass sie in ihren neuern Voten auf alle in früheren Sessionen zum nämlichen Gegenstand vorgebrachten Argumente verzichten. Wenn die Schleusen der Beredtsamkeit einmal geöffnet sind, können sie nicht sofort wieder geschlossen werden, und es wird in den spätern Verhandlungen vieles wiederholt, was bereits früher gesagt worden ist. Es würde sich deshalb empfehlen, das Lehrlingsgesetz schon in der nächsten Woche zu erledigen, wo man noch alles, was bisher angeführt wurde, frisch im Gedächtnis hat; es würden infolgedessen die Verhandlungen nicht so lange dauern.

Ich möchte Sie im Interesse der Erledigung namentlich des Lehrlingsgesetzes, das uns doch wohl allen am Herzen liegt, und der Motionen, die zum Teil schon ältern Datums sind, ersuchen, heute abzubrechen und uns auf nächsten Montag zu vertagen. Zum Schluss bemerke ich noch, dass ich nicht etwa dem Vorsitzenden einen Vorwurf machen wollte, denn er hat sich redlich bemüht, jeweilen Motionen zwischen hinein zu schieben; allein sie konnten wegen der Fülle der andern Verhandlungen nicht zur Erledigung gelangen.

Seiler. Gegen den Antrag des Herrn Moor, nächsten Montag fortzufahren, habe ich persönlich nichts einzuwenden. Dagegen halte ich es nicht für angezeigt, jetzt schon abzubrechen und die Brienzerseebahnfrage auf nächste Woche zu verschieben. Wenn wir diese Frage heute nicht erledigen, so werden wir bis nächste Woche noch verschiedenes neues Material zu den bereits erhaltenen Eingaben zugestellt bekommen. Wenn wir die Angelegenheit heute weiter beraten, werden wir wohl in 1 oder $1^1/2$ Stunden damit zu Ende sein. Der Hauptredner für die Normalbahn hat gesprochen und wir andern sind nicht so schwer geladen. Es lassen sich ja nicht mehr viele neue Momente für eine Normalbahn anbringen, wir könnten höchstens von Herrn Dr Michel schon Gesagtes wiederholen. Wie gesagt, auf unserer Seite werden die Redner nicht lang sein. Möglich ist es, dass einige der Herren Redner, die für die Schmalspurbahn eingenommen sind, breitspurig sein werden. Allein, wenn man sie bitten würde, so kurz als möglich sich zu fassen, dann wäre die Sache bald erledigt. (Heiterkeit.) Die Meinungen sind gemacht und es ist daher nicht nötig, noch lange Reden zu halten. Wir Oberländer werden jedenfalls uns kurz ausdrücken, wir überlassen die langen Reden den Fürsprechern. Ich stelle also den Antrag, jetzt fortzufahren und die Brienzerseebahnfrage zum Abschluss zu bringen.

Wyder. Es ist bereits 1 Uhr und wir haben wohl alle ziemlich hungrige Magen. Darum wollen wir jetzt die Sitzung abbrechen und um $2^1/_2$ Uhr weiterfahren.

Dürrenmatt. Ich glaube, es ist zum Zwecke der Abkürzung der Diskussion am besten, wenn wir jetzt gerade zufahren und die hungrigen Magen noch ein wenig knurren lassen. (Heiterkeit.)

Moor. Mein Antrag lässt sich sehr wohl mit demjenigen des Herrn Wyder vereinigen. Wenn gewünscht wird, die Brienzerseebahnfrage heute zu erledigen, so bin ich auch dafür, möchte aber doch beantragen, am Montag wieder zusammenzukommen, um die übrigen Geschäfte, namentlich auch das Lehrlingsgesetz, zu erledigen. Ich fürchte nur, dass, wenn die Brienzerseebahnfrage heute zum Abschluss gebracht wird, die Herren am Montag nicht mehr erscheinen werden. (Heiterkeit.)

Präsident. Die Diskussion ist geschlossen. Wir hätten zunächst die Frage betreffend die Erledigung

der Subventionierung der Brienzerseebahn zu bereinigen und sodann die grundsätzliche Frage, ob wir nach Erledigung dieses Traktandums die Session schliessen oder in der nächsten Woche noch fortfahren wollen.

Reimann. Ich möchte einen andern Abstimmungsmodus beantragen. Wir sind alle dafür, die Brienzerseebahnfrage zu erledigen. Allein ich halte dafür, dass sie ganz gut auf die nächste Woche verschoben werden kann. Dann sind wir sicher, dass die Herren nächste Woche auch noch kommen werden. Ich wäre also eventuell für den Antrag Moor, hier abzubrechen und uns auf nächste Woche zu vertagen.

Präsident. Ich muss erklären, dass Herr Moor sich dem Antrag Seiler angeschlossen hat.

Moor. Ich habe damit die Herren nur für meinen Antrag milder stimmen wollen, auch die übrigen Geschäfte noch zu erledigen, bin aber ganz mit Herrn Reimann einverstanden.

Präsident. Die Diskussion war geschlossen erklärt und Herr Reimann stellt einen neuen Antrag.

Moor. Herr Reimann schlägt nur einen andern Abstimmungsmodus vor.

Reimann. Ich möchte nur beantragen, den Rat anzufragen, ob für den Fall, dass man fortfahren will, jetzt oder nächste Woche fortgefahren werden soll. Damit ist prinzipiell erklärt, dass wir das Geschäft betreffend die Brienzerseebahn erledigen wollen.

Präsident. Um die Diskussion über die Ordnungsmotion nicht in die Länge zu ziehen, schlage ich vor, folgendermassen abzustimmen. Wir bereinigen zunächst die Frage, ob wir jetzt abbrechen oder ob wir eine Nachmittagssitzung halten wollen. Was dabei herauskommt, wird dem Antrag, nächsten Montag fortzufahren, gegenübergestellt.

Bühler (Frutigen). Ich glaube, es wäre am einfachsten, wenn der Rat jetzt darüber entscheiden würde, ob er die Brienzerseebahnfrage in einem Zug fertig machen oder dafür eine Nachmittagssitzung ansetzen will, und dass man sich nach Erledigung dieses Traktandums über die Vertagungsfrage ausspreche.

Moor. Ich bin mit diesem Vorgehen einverstanden, wenn Sie dann für die Vertagung auf nächste Woche stimmen.

Präsident. Der Antrag des Herrn Bühler deckt sich mit meinem ursprünglichen Vorschlag. — Wir haben uns also zunächst darüber schlüssig zu machen, ob wir weiter sitzen oder eine Nachmittagssitzung abhalten wollen.

Abstimmung.

Für den Antrag Seiler (jetzt fortfahren) Minderheit.

Präsident. Demnach wäre der Antrag Wyder angenommen, um $2^{1}/_{2}$ Uhr eine Nachmittagssitzung abzuhalten. Die definitive Schlussnahme über die Frage, ob die Session nächsten Montag fortgesetzt werden soll oder nicht, ist auf den Schluss der heutigen Nachmittagssitzung verschoben.

Lenz. Es scheint mir doch, man sollte den Antrag noch zur Abstimmung kommen lassen, ob die Brienzerseebahnfrage nicht nächste Woche zum Abschluss gebracht werden soll. Dieser Antrag ist gestellt. Wenn wir aber so vorgehen, wie das Präsidium vorschlägt, kommt er nicht zur Abstimmung und die Mitglieder, die für denselben sind, können ihre Stimme gar nicht abgeben. Der Rat sollte daher angefragt werden, ob er, nachdem Abbrechen beschlossen ist, die Brienzerseebahnfrage heute erledigen oder auf nächsten Montag verschieben will.

Präsident. Ich mache darauf aufmerksam, dass ein derartiger Antrag gar nicht gestellt ist.

Rufe: Doch, doch!

Reimann. Ich habe diesen Antrag gestellt.

Präsident. Aber nach Schluss der Diskussion. Herr Moor hat sich dem Antrag Seiler angeschlossen.

Lenz. Aber Herr Reimann hat den Antrag Moor nachher wieder aufgenommen.

Präsident. Wir wollen die Diskussion nicht verlängern. Um weitern Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, nehme ich an, es sei ein Antrag gestellt worden, die Brienzerseebahnfrage auf nächsten Montag zu verschieben. Wir würden daher diesen Antrag dem eben gefassten Beschluss, heute eine Nachmittagssitzung abzuhalten, gegenüberstellen.

Abstimmung.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redakteur: Zimmermann.

Zehnte Sitzung.

Donnerstag den 6. Oktober 1904,

nachmittags 21/2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Lohner.

Der Namensaufruf verzeigt 137 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 94 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Berger (Langnau), Berger (Schwarzenegg), Boinay, Bühlmann, Burkhalter (Walkringen), Burkhalter (Hasle), Burrus, Cuenat, Cueni, Egger, Frepp, Glauser, Gouvernon, Grandjean, Gross, v. Grünigen, Hadorn (Thierachern), Halbeisen, Hari, Heller, Hess, Hofer, Jacot, Jordi, Kästli, König, Könitzer, Lanz (Trachselwald), Marthaler, Meyer, Morgenthaler (Burgdorf), Mosimann, Näher, Nicol, Péquignot, Reichenbach, Rossé, Roth, Schlatter, Schmidlin, Stettler, Trachsel, Vuilleumier, v. Wattenwyl, Weber (Grasswil), Weber (Porrentruy), Will, Witschi; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Aebersold, Albrecht, Béguelin, Berger (Linden), Beutler, Blösch, Bourquin, Brahier, Brüstlein, Burri, Choulat, Christeler, Comment, Comte, Cortat, Crettez, David, Etienne, Flückiger, Girardin, Gresly, Grosjean, Gürtler, Gurtner (Uetendorf), Gyger, Habegger, Haldimann, Henzelin, Hostettler, Kisling, Küpfer, Marolf, Morgenthaler (Ursenbach), Mouche, Pulver, Reber, Ryser, Schenk, Schneider (Rubigen), Schwab, Sutter, Wälchli (Alchenflüh), Wälti, Wyss, Zaugg.

Tagesordnung:

Montreux-Oberland-Bahn; Statutenrevision.

Präsident. Es ist ein neues Geschäft eingelangt, das in sehr kurzer Zeit erledigt sein wird, aber sehr dringlicher Natur ist. Es betrifft die Statutenrevision der Montreux-Oberland-Bahn. — Ich frage den Rat an, ob er einverstanden ist, das Traktandum jetzt gerade zu behandeln. — Da kein Widerspruch erhoben wird, nehme ich an, Sie seien damit einverstanden, und erteile das Wort dem Herrn Eisenbahndirektor.

Morgenthaler, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Montreux-Oberland-Bahn-Gesellschaft hat ihr Aktienkapital unter zwei Malen erhöht. Dasselbe beträgt nunmehr 7,000,000 Fr. Sie musste diese Erhöhung vornehmen, um die zu niedrig veranschlagten Baukosten decken zu können. Obschon die Bahn noch nicht fertiggestellt ist, steht doch eine bedeutende Ueberschreitung der Anlage- und Einrichtungskosten in sicherer Aussicht. Dieselbe rührt hauptsächlich davon her, dass sich die Notwendigkeit herausstellte, das ursprünglich vorgesehene Rollmaterial beinahe zu verdoppeln. Auch die Unterbauarbeiten und anderes mehr sind zu niedrig berechnet worden.

Durch die Erhöhung des Aktienkapitals auf 7 Millionen Franken wird die Möglichkeit geschaffen, auch das Obligationenkapital auf die gleiche Höhe zu bringen. Die Gesellschaft hat Aussicht, das erhöhte Obligationenkapital ebenfalls finden zu können.

Der Kanton Bern hat sich laut Gesetz den Vorbehalt ausbedungen, dass jeweilige Statutenabänderungen der Genehmigung des Grossen Rates unterliegen. Die andern Kantone kennen eine derartige Bestimmung nicht. Wir könnten uns nun allerdings fragen, ob es angezeigt sei, die bedeutende Erhöhung des Aktienkapitals zu genehmigen, ohne die andern Kantone anzufragen, ob sie damit einverstanden seien. Allein die Vertreter der übrigen Kantone haben bei der Statutenrevision ebenfalls mitgewirkt.

Formell ist die Sache im Reinen. Es ist durch notarielle Urkunde bescheinigt, dass $20\,^{\circ}/_{\circ}$ des erhöhten Aktienkapitals einbezahlt sind. Wir beantragen daher, die vorgenommene Statutenrevision zu genehmigen.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Dieses Geschäft ist insofern nicht ohne Bedeutung, als es sich um eine erhebliche Erhöhung des Obligationenkapitals auf das gesetzlich zulässige Maximum handelt. Die Erhöhung beträgt 700,000 Fr., was zu $4,5\,^0/_0$ eine jährliche Mehrausgabe an Zinsen im Betrage von 31,500 Fr. ausmacht. Dadurch werden natürlich die Betriebsergebnisse einigermassen beeinflusst. Doch ist diese Erhöhung nach Art. 7 des Gesetzes betreffend die Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen zulässig. Die Gesellschaft bedarf zur Vollendung des Baues der nahezu fertig erstellten Linie vermehrter Mittel und wir dürfen ihr sie selbstverständlich nicht vorenthalten, sondern müssen dieser Kapitalerhöhung zustimmen. Wir dürfen dies um so eher tun, als die Bahn, soweit sie sich bereits in Betrieb befindet, unerwartet günstige Verhältnisse aufweist und zu erwarten ist, dass diese Verhältnisse sich nach der Vollendung der ganzen Linie noch günstiger gestalten werden. — Ich empfehle Ihnen daher namens der Staatswirtschaftskommission, der Statutenrevision die Genehmigung zu erteilen.

Genehmigt.

Subventionierung der Brienzerseebahn.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 465 hievor.)

Bühler (Frutigen). Ich werde Sie nicht lange hinhalten. Allein es drängt mich, Ihnen in der wichtigen

Frage der Erstellung der Brienzerseebahn, an der nicht nur das Oberland, sondern der ganze Kanton und weitere Kreise stark interessiert sind, kurz meine Stellungnahme zu kennzeichnen und gleichzeitig ein bescheidenes Scherflein beizutragen, um die Frage einer

befriedigenden Lösung entgegenzuführen.

Wohl keine der in den letzten Jahren mit Hülfe des Staates finanzierten und erstellten Bahnen hatte einen so schweren Kampf zu bestehen wie die Brienzerseebahn. Der Herr Baudirektor hat Ihnen mitgeteilt, dass die Brienzerseebahn bereits im Subventionsbeschluss von 1875 als Bestandteil der Brünigbahn vorgesehen war. Auch in den spätern Subventionsbeschlüssen wurde sie regelmässig aufgeführt. Anfangs der 90er Jahre wurden nach der Vollendung der Brünigbahn alle Anstrengungen gemacht, um das Verbindungsstück zwischen Brienz und Interlaken auszuführen. Seit mehr als 14 Jahren wurde andauernd für die Verwirklichung dieses Projektes gearbeitet, bis jetzt leider ohne Erfolg.

Während anfangs der 90er Jahre zwischen den Parteien hauptsächlich darüber gestritten wurde, ob die Brienzerseebahn am rechten oder linken Ufer erstellt werden soll, haben wir es heute mit einer andern Streitfrage zu tun. Man ist nunmehr darüber einig, dass die Bahn am rechten Ufer des Brienzersees gebaut werden soll, nicht aber darüber, ob sie eine Normalbahn oder eine Schmalspurbahn sein, und ob sie nur in Interlaken-Ost oder weiter in den Westbahnhof eingeführt werden soll. Während noch im Jahre 1897, bei Anlass der Beratung des Eisenbahndekrets, die Vertreter des engern Oberlandes in dieser Angelegenheit vollständig einig waren, teilt sich heute jene Gegend in zwei geschlossene Lager, die beide hier ihre Vertreter haben und die zu Hause wohl organisiert sind und ihren Willen und ihre Wünsche, wie Sie gehört haben, dem Grossen Rat sehr eingehend zu äussern wissen. Im Jahre 1897 war man allgemein einig, dass die Brienz-Interlaken-Bahn durch die Jura-Simplon-Bahn möglichst bald als Schmalspurbahn erstellt werden solle. Kein Mensch sprach sich damals im Grossen Rat für eine Normalbahn aus, sondern man betrachtete die Brienzerseebahn allgemein als den Abschluss der schmalspurigen Brünigbahn und nicht als Fortsetzung der normalspurigen Thunerseebahn. Die damaligen Vertreter von Oberhasle, Brienz und Interlaken äusserten sich in diesem Sinne. Es waren dies die Herren Neiger aus dem Oberhasle, der leider wenige Stunden nachher starb, Hubler von Brienz und von Interlaken namentlich Herr Ruchti, der mit Recht als in Verkehrsfragen sehr weitblickend angesehen wurde. Herr Ruchti drängte sehr darauf, dass die schmalspurige Brienzerseebahn möglichst rasch erstellt werde. Er brauchte dabei ein hübsches Bild, indem er erklärte, die Brünigbahn sei eigentlich ein Gesicht ohne Nase und die Nase sei die Brienz-Interlakenbahn. Er verlangte, dass der Grosse Rat beschliesse, dass diese Schmalspurbahn durch die Jura-Simplon-Bahn innert drei Jahren nach dem damaligen Projekt Lussy erstellt werde. Herr Ruchti ahnte offenbar nicht, dass 7 Jahre später von seinen Kollegen im Grossen Rat eine Normalbahn werde verlangt werden. Ich habe damals in meiner Stellung als Präsident der Staatswirtschaftskommission dem starken Drängen nach der sofortigen Erstellung dieser Bahn nach dem Projekt Lussy Opposition gemacht und bedaure es heute nicht. Es war gut, dass damals die Brienzerseebahn nicht ausgeführt wurde, denn jedermann wird heute zugeben, dass das Projekt Lussy ein verfehltes war.

Allein durch diese Verzögerung ist der Grosse Rat nicht etwa in eine angenehmere Lage versetzt worden. Der Entscheid, den wir heute fassen sollen, wird den meisten Mitgliedern des Rates sehr schwer werden. Es ist immer unangenehm, einen Entscheid zu fällen, wenn die Vertreter der Gegend, für welche die Bahn erstellt werden soll, nicht gleicher Meinung sind, sondern einander bekämpfen. Es wäre uns natürlich viel angenehmer, wenn die Vertreter des engern Oberlandes heute wie im Jahre 1897 einig gingen. Da dies aber nicht der Fall ist, müssen wir uns fragen, durch welchen Entscheid wir das Richtigste treffen. Da halte ich dafür, dass wir vor allen Dingen alles dasjenige tun müssen, was die Erstellung einer Brienzerseebahn ermöglicht, und alles das vermeiden müssen, was irgendwie geeignet wäre, das Zustandekommen der Bahn zu verunmöglichen. Es muss unser leitende Gedanke sein, überhaupt alles zu versuchen, um eine Brienzerseebahn zu ermöglichen, sei es nun eine Normalbahn oder eine Schmalspurbahn.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich feststellen, dass

es nicht richtig ist, was in der letzten Zeit in der

Presse und anderwärts vielfach behauptet wurde, dass die untern Kreise des Kantons die Gegend am Brienzersee nicht gleichhalten wollen wie andere Gegenden. Es wurde gesagt, im Simmental, im Frutigtal, im Jura, im Amt Schwarzenburg etc., überall habe man Normalbahnen erstellt und nur die Bahn von Interlaken nach Brienz soll schmalspurig gebaut werden. Gewiss hat kein einziges Mitglied des Grossen Rates die Absicht, die Gegend am Brienzersee ungünstiger zu stellen als andere. Wenn es in der Macht des Grossen Rates liegen würde, jener Gegend zu einer Normalbahn zu verhelfen und wenn man dort selber einig wäre in dem Verlangen nach einer solchen Bahn, so würde gewiss kein einziges Mitglied des Rates dagegen stimmen, sondern wir wären alle einig, der Gegend zu der von ihr gewünschten Bahn zu verhelfen. Es gibt bei uns keine Vorrechte des Orts, sondern man sucht alle Gegenden möglichst gleich zu behandeln. Allein es liegen hier eigenartige Verhältnisse vor, deren Macht wir uns nicht entziehen können. Die Bahn von Meiringen nach Brienz wurde als Bestandteil der schmalspurigen Brünigbahn erstellt und gehört nicht dem Kanton Bern, sondern dem Bund als Rechtsnachfolger der Jura-Simplon-Bahn. Wir haben es nicht in der Hand, den Umbau dieses Stückes in eine Normalbahn zu beschliessen. Es hat aber auch keinen Sinn und wird von keiner Seite beantragt, dass der Grosse Rat beschliesse, die Linie von Interlaken bis Brienz normalspurig zu erstellen, wenn der obere Teil schmalspurig weiter betrieben wird. Es wurde bloss beantragt, die Bahn von Interlaken bis Meiringen normal-

spurig zu bauen. Allein hier haben wir, wie bereits

gesagt, nicht freie Hand. Wir können nicht anders

als den Entscheid darüber, wie die Bahn erstellt wer-

den soll, denjenigen Behörden anheimstellen, welche

zum Erlass eines Gesetzes über die Erstellung dieser Bahn kompetent sind, das heisst den eidgenössischen

Räten. Diese werden sich darüber schlüssig zu machen

haben, ob die Bahn schmalspurig oder normalspurig

gebaut werden soll. Der Vorwurf ist daher unbegrün-

det, dass der Grosse Rat irgendwie die Gegend am

Brienzersee gegenüber andern Gegenden hintansetzen wolle, sondern jedermann darf überzeugt sein, dass wir sie ganz gleich behandeln würden wie andere, wenn es in unserer Macht stände.

Die Hauptstreitfrage in der vorwürfigen Angelegenheit ist die, ob die Brienzerseebahn normalspurig oder schmalspurig gebaut werden soll. Ich nahm bis jetzt immer an, dass es sich da eigentlich nicht um eine Verlängerung der Thunerseebahn, sondern naturgemäss um einen Ausbau der schmalspurigen Brünigbahn handel. Wenn die Jura-Simplon-Bahn seinerzeit beim Bau der Brünigbahn die Mittel zur Verfügung gehabt hätte, diese Bahn überhaupt fertig zu bauen, so würde sie sie ohne weiteres, und zwar schmalspurig, bis Interlaken statt nur bis Brienz geführt haben. Der damalige Förderer des Gedankens der Erstellung einer Brünigbahn nahm ohne weiteres an, dass sie einmal bis nach Interlaken fortgesetzt werden müsse. Dabei konnte nicht an eine normalspurige Fortsetzung der Thunerseebahn gedacht werden, weil diese noch gar nicht vorausgesehen werden konnte.

Es drängt sich die Frage auf, wie wohl die Bundesbahnen dazu gekommen sind, an der Erstellung einer schmalspurigen Bahn von Brienz nach Interlaken festzuhalten. Ich nehme an, der Kostenpunkt werde dabei eine grosse Rolle gespielt haben. Die Generaldirektion rechnete aus, dass diese Linie nicht rentieren, sondern dass ein Ausfall entstehen werde. Es ist klar, dass, wenn dies schon für eine Schmalspurbahn zutrifft, es bei einer Normalbahn noch in erhöhtem Masse der Fall sein würde

Allein neben der Kostenfrage werden auch noch andere Gründe mitgewirkt haben. Die Bundesbahnen mussten sich sagen, dass sie mit dem Bau einer Normalbahn Interlaken-Meiringen in eine etwas sonderbare Lage kommen würden. Es würde sich für die Bundesbahnen nicht wohl lohnen, für das kurze normalspurige Verbindungsstück zwischen der Thunerseebahn und der schmalspurigen Brünigbahn einen eigenen Betrieb einzuführen. Sie wären daher vor die Alternative gestellt worden, entweder dieses Stück durch die Thunerseebahn betreiben zu lassen oder die Thunerseebahn zu erwerben. Die Generaldirektion hielt aber den Zeitpunkt noch nicht für gekommen, an eine Verstaatlichung von Nebenbahnen denken zu können. Dieser Standpunkt der Generaldirektion muss gewiss auch den Anhängern einer Normalbahn bis auf einen gewissen Punkt begreiflich erscheinen.

Anderseits muss die Brünigbahn als ein Ganzes angesehen werden. Sie verbindet die beiden Verkehrszentren Interlaken und Luzern und es ist gewiss richtiger, wenn dieselben durch eine Bahn verbunden werden, die einen einheitlichen Betrieb aufweist. Ich muss bei diesem Anlass mit einigen Worten auf den Wert oder Unwert der Brünigbahn zu reden kommen. Man hat die Brünigbahn wiederholt als eine minderwertige und wenig leistungsfähige Linie hingestellt. Aber es ist doch daran zu erinnern, dass gerade sie ausserordentlich viel zur Hebung des Fremdenverkehrs im Oberland beigetragen hat. Man sollte sich doch einmal die Zustände vergegenwärtigen, welche vor dem Jahre 1886 im Oberland bestanden, und sie mit dem gegenwärtig herrschenden vergleichen. Wir werden dann einen grossartigen wirtschaftlichen Aufschwung jener Gegend konstatieren und uns sagen müssen, dass gerade die Brünigbahn zu einem sehr grossen Teil daran schuld ist. Es ist allerdings richtig, dass die Verbindung über den Brünig eine etwas langsame ist. Es ist auch begreiflich, dass in unserer Zeit, wo alles möglichst schnell gehen muss, so schnell, dass die Leute darob nervös und krank werden, eine schnellere Verbindung zwischen Luzern und Interlaken als etwas Notwendiges angesehen wird. Allein es gibt sehr viele Leute, die zwar durch die weiten, öden Ebenen des Auslandes gerne rasch fahren, dagegen in der Schweiz Musse und Gelegenheit haben wollen, die Schönheit des Landes auch von der Eisenbahn aus betrachten zu können. Ich habe sehr häufig von Fremden die Fahrt über den Brünig preisen hören. Es gibt nicht leicht etwas Schöneres, als in aller Ruhe von Luzern durch das Obwaldnerländchen nach dem Brünig und Meiringen zu fahren. Niemand hat diese Fahrt je bereut und mancher, der sie einmal gemacht hat, kehrte in die Gegend zurück und durchfuhr die Strecke noch einmal. So schlimm ist es also nicht, wenn die Fahrt über den Brünig nicht rascher bewerkstelligt werden

Ein unbestreitbarer Nachteil dagegen ist namentlich das Fehlen des Verbindungsstückes Brienz-Interlaken. Die Kreuz- und Querfahrten auf dem Brienzersee von einer Station zur andern, die mitunter 1½ Stunden dauern, verlangsamen den Verkehr ganz ausserordentlich und machen es fast unmöglich, günstige Fahrpläne aufzustellen. Da sollte Remedur geschaffen werden und die geschieht eben durch den Bau der Brienzerseebahn, werde sie nun schmalspurig oder normalspurig erstellt.

Ich gebe zu, dass sich sehr viele Gründe für die Normalbahn ins Feld führen lassen und ich begreife die Vertreter des engern Oberlandes und des Oberhasle, dass sie eine solche Bahn zustande zu bringen suchen. Sie befinden sich da vollständig auf dem gleichen Boden, auf den ich mich immer gestellt habe, so lange ich mich mit Eisenbahnangelegenheiten befasse. Als es sich seinerzeit darum handelte, eine Schmalspurbahn von Thun über Wimmis nach Interlaken mit Abzweigung von Wimmis in das Simmental zu erstellen, erhob ich mich dagegen und trat mit Entschiedenheit für eine normalspurige Thunerseebahn und ebenso für eine normalspurige Simmental- und Frutigenbahn ein. Es kann auch nicht bestritten werden, dass namentlich wegen der leichtern Vermittlung des Güterverkehrs eine Normalspurbahn dem Oberhasle grössere Vorteile bringen würde. Die Einführung neuer Industrien würde dadurch wesentlich erleichtert. Für die Interlakner hat die Erstellung einer Normalbahn den grossen Vorteil, dass keine Verschiebung der Bahnhofverhältnisse eintreten würde. Das ist auch der Hauptgrund, warum die Interlakner so energisch für die Normalbahn eintreten. Wir wissen, dass die Lage des Bahnhofes nirgends eine so grosse Rolle spielt, wie in den Fremdenzentren. Ich gebe zu, dass eine Verschiebung des Verkehrszentrums für gewisse Kreise in Interlaken ausserordentlich nachteilig und vielleicht sogar verhängnisvoll wäre. Von diesem Gesichtspunkte aus kann ich es begreifen, wenn der grösste Teil der Bevölkerung von Interlaken für eine Normalbahn eintritt, da sie eben glauben, dass dann keine Verschiebung der Bahnhofverhältnisse und namentlich keine Verlegung des Schwerpunktes des Verkehrs von Westen nach Osten stattfinden werde.

Die Herren aus dem Oberland legen auch grosses Gewicht darauf, dass mit der Erstellung einer normalspurigen Brienzerseebahn der erste Schritt zu dem Bau einer durchgehenden Normalbahn InterlakenLuzern gemacht sei. Ich messe dem keine so grosse Bedeutung bei, da ich glaube, dass die Bundesbahnen, wenn sie sich überhaupt nach 10, 15 Jahren für den Durchstich des Brünig entschliessen werden, denselben gleichwohl ausführen werden, wenn auch die Brienzerseebahn jetzt nur schmalspurig gebaut wird. Dieses kleine Stück würde in diesem Falle nur eine untergeordnete Rolle spielen und leicht umgebaut werden können.

Für die Erstellung einer Normalbahn wurden auch militärische Gründe geltend gemacht. Ich weiss, dass höhere Truppen- und Generalstabsoffiziere vom militärischen Standpunkt aus für die Normalbahn eingenommen sind. Wenn Herr Oberst-Korpskommandant Bühlmann heute anwesend wäre, so würde er energisch für die Normalbahn eintreten; er hat mir das wiederholt erklärt. Und wie er würden wahrscheinlich auch noch andere höhere Offiziere die Normalbahn aus militärischen Gründen verteidigen. Allein darüber, ob militärische Gründe die Normalbahn verlangen oder nicht, hat nicht der bernische Grosse Rat zu entscheiden, sondern darüber haben sich der Chef des eidgenössischen Militärdepartements, der Bundesrat und die Bundesversammlung schlüssig zu machen. Ueberhaupt wird der Endentscheid über die Frage, ob eine Normaloder eine Schmalspurbahn erstellt werden soll, nicht im Grossen Rat des Kantons Bern, sondern in den eidgenössischen Räten gefällt werden, und es ist sehr gut, dass dem so ist.

Ich möchte mich noch mit einigen Worten über das, was in den eidgenössischen Räten gehen soll, aussprechen. Herr Dr Michel beantragt, dass man sich nicht mit einem blossen Wunsch begnügen, sondern den eidgenössischen Räten den bestimmten Antrag stellen soll, dass die Bahn normalspurig zu bauen sei. Herr Michel stützt sich dabei auf Art. 93 der Bundesverfassung, welcher den Kantonen das Recht der Initiative einräumt. Wie jedes Mitglied des Nationalrates und des Ständerates das Recht hat, Anträge zu stellen, so ist auch jeder Kanton berechtigt, auf dem Korrespondenzweg bei den eidgenössischen Räten Anträge einzubringen. Ich halte dafür, dass man ganz gut so vorgehen kann, wie Herr Michel vorschlägt. Allerdings würde der Antrag auf Erstellung einer Normalbahn, abgesehen von den bernischen Vertretern in der Bundesversammlung, auch von anderer Seite eingebracht werden. Dafür ist gesorgt. Allein wenn auch der Kanton Bern diesen Antrag stellt, so wird das den bernischen Mitgliedern der eidgenössischen Räte mehr Rückhalt geben. Ich kann mich daher diesem Antrage des Herrn Michel ganz gut anschliessen und werde auch zu demselben stimmen.

Dagegen möchte ich Ihnen dringend empfehlen, den zweiten Antrag des Herrn Michel abzulehnen. Ich habe bereits erklärt, dass für uns der leitende Gedanke sein muss, die Erstellung der Brienzerseebahn überhaupt zu ermöglichen und alles das zu vermeiden, was geeignet sein könnte, das Zustandekommen derselben zu verhindern. Nun habe ich die bestimmte Ueberzeugung, dass, wenn wir irgendwelche Bedingung an den Subventionsbeschluss knüpfen, die Brienzerseebahn für lange Zeit verunmöglicht wird. Die eidgenössischen Räte werden sich vom bernischen Grossen Rat keine Bedingungen vorschreiben lassen, namentlich keine so schwerwiegende wie die von Herrn Michel vorgeschlagene. Es ist für die Bundesbahnen keine so leichte Sache, die Bedingung der Weiter-

führung der Schmalspurbahn von der Oststation nach dem Westbahnhof zu erfüllen. Mit der von Herrn Michel erwähnten Verständigung mit dem Eigentümer der betreffenden Strecke ist es nicht getan, sondern es müssten auch die Geldmittel zur Bestreitung der daherigen nicht unbedeutenden Kosten beschafft werden. Die Bundesbahnen würden vor die Frage gestellt, ob sie die Bedingung erfüllen oder auf die Subvention des Kantons Bern verzichten sollen. Sie werden die Bedingung nicht wohl erfüllen können und das würde sie dazu führen, auf die bernische Subvention zu verzichten, was sie dann vor die andere Frage stellen würde, ob sie überhaupt die Bahn von ihnen aus ohne bernische Subvention bauen sollen oder nicht. Sehr wahrscheinlich würden sie diese Frage in dem Sinne beantworten: Wenn der Kanton Bern der Brienzerseebahn nicht mehr nachfrägt und derartige Bedingungen an seine Subvention knüpft, so verzichten wir vorläufig auf die Ausführung unseres Projektes. Man muss sich die Konsequenzen eines derartigen Antrages wohl überlegen. Ich könnte meinerseits nicht mithelfen, einen solchen Beschluss zu fassen. Ich will nicht die Verantwortung dafür übernehmen, dass das Zustandekommen der Brienzerseebahn wieder auf lange Zeit hinausgeschoben werde. Nicht nur warten die Gemeinden am Brienzersee mit Sehnsucht auf diese Bahn, auch das ganze Oberland und weitere Kreise sind an derselben interessiert. Es stehen allgemeine öffentliche Interessen auf dem Spiele und darum sollte alles vermieden werden, was die Erstellung dieser Bahn auf lange Zeit verunmöglichen könnte.

Ich möchte Sie daher ersuchen, den zweiten Antrag des Herrn Michel abzulehnen. Ja, ich möchte die Vertreter des engern Oberlandes dringend bitten, im Interesse des Zustandekommens der Brienzerseebahn diese Bedingung fallen zu lassen und ihrem Gedanken in der Weise Ausdruck zu geben, dass sie im vierten Alinea keine Bedingung aufstellen, sondern einfach das Wort «Wunsch» durch «Erwartung» ersetzen, so dass also der Grosse Rat die Erwartung aussprechen würde, dass im Falle der Erstellung einer Schmalspurbahn dieselbe über Interlaken-Ost hinaus bis in den Westbahnhof geführt werde.

Ich empfehle Ihnen also, die Anträge der Staatswirtschaftskommission anzunehmen mit der von Herrn Michel zum zweiten Alinea vorgeschlagenen Modifikation und mit der von mir zum vierten Alinea beantragten Abänderung.

Wyder. Ich möchte mir als Interlakner und als Vertreter der Hotellerie in dieser für uns wichtigen Frage auch ein paar Worte erlauben und den von Herrn Michel angeführten Gründen für die Erstellung einer Normalbahn noch einige wenige beifügen.

Es erscheint allerdings als das Natürlichste, die Fortsetzung einer Schmalspurbahn ebenfalls schmalspurig zu bauen. Allein wir sind der Ansicht, dass ein einmal begangener Fehler nicht weiter geführt und durch die Erstellung einer schmalspurigen Brienzerseebahn der Umbau der Brünigbahn nicht auf unabsehbare Zeit verunmöglicht werden soll. Herr Bühler hat darauf hingewiesen, dass die Vertreter des Oberlandes in den 90er Jahren für die Schmalspurbahn eingetreten seien. Das ist allerdings richtig, aber ursprünglich hatte man eine Normalbahn mit Basistunnel in Aussicht genommen, für deren Erstellung aber in den 80er Jahren, wo das Oberland eine schwere Krisis

zu bestehen hatte, die Geldmittel nicht aufzubringen waren. Jedermann wird zugestehen müssen, dass die jetzige Brünigbahn mit teilweisem Zahnstangenbetrieb für die beiden Fremdenzentren am Vierwaldstättersee und im Berner Oberland keine genügende Verbindung ist. Der beste Beweis dafür, dass die Erstellung einer normalspurigen Verbindung zwischen Luzern und Interlaken das einzig Richtige ist, liegt darin, dass wir in unsern Bestrebungen von dem Stadtrat von Luzern energisch unterstützt werden. Die Luzerner haben in den letzten Jahren bewiesen, dass sie in Verkehrsfragen sehr weitsichtig sind, denn Luzern hat in der jüngsten Zeit einen Aufschwung genommen wie keine andere Gegend der Schweiz. Sie verlangen eine bessere Verbindung mit dem Berner Oberland mit Rücksicht auf den kommenden Berner Alpendurchstich. Es wurde gesagt, die Luzerner werden dem Berner Oberland keine Fremden zuschicken. Das glaube ich allerdings auch. Allein sie möchten eben eine bessere Verbindung mit dem Simplon, da sie fürchten, dass der letztere dem Gotthard Abbruch tun und einen grossen Teil der Fremden über Bern weiter führen werde, von denen sie einen Teil zu ihnen hinüberleiten möchten.

Wenn wir jetzt die Brienzerseebahn schmalspurig bauen, so wird für lange Zeit eine normalspurige Brünigbahn unmöglich gemacht. Mit der Erstellung einer normalspurigen Brienzerseebahn wäre dagegen der erste Schritt getan, der dann auch dem Umbau der Brünigbahn rufen würde. Herr Bühler hat gesagt, die Bergstrecke über den Brünig sei wunderschön. Das ist richtig, aber sie kann ja gleichwohl bestehen bleiben und von den Fremden bei schönem Wetter benützt werden. Dass die Fahrzeit für die Fremden eine grosse Rolle spielt, das hören wir in den Hotels häufig. Die Fremden beklagen sich darüber, wenn sie bei schlechtem Wetter 5, 6 Stunden fahren müssen, um von Luzern nach Interlaken zu kommen und viele werden dadurch von einem Besuch des Oberlandes abgehalten, den sie ausführen würden, wenn die Fahrzeit Luzern-Interlaken nur 1 oder 11/2 Stunden be-

tragen würde.

Der wichtigste Punkt ist für uns aber die Bahnhoffrage. Wenn eine Normalbahn gebaut wird, so bleibt die Sache in dieser Beziehung wie sie ist. Die Linie zwischen Interlaken-Ost und Interlaken-West ist normalspurig angelegt und die Brienzerseebahn wird dann ohne weiteres in den Westbahnhof einfahren. Es brauchen nur einige Verstärkungen des Unterbaues auf dieser Strecke ausgeführt zu werden. Wenn dagegen eine schmalspurige Brienzerseebahn zustande kommt, so wird sie nur bis in die Oststation geführt werden. Freilich erklären die Bundesbahnen, dass sie die Frage der Weiterführung der Schmalspurbahn studieren werden, aber es werden so viele Schwierigkeiten sich einstellen, dass die Weiterführung jedenfalls nicht so leicht oder gar nicht statthaben wird. Ich habe kürzlich Gelegenheit gehabt, mit einem Ingenieur, der an der Ausarbeitung der Auerschen Projekte für die Bahnhofanlage Interlaken mitgewirkt hat, zu sprechen und ihn gefragt, ob er glaube, dass es möglich sei, die Schmalspurbahn in den Westbahnhof einzuführen. Er erklärte mir, dass er es für unmöglich halte; entweder müsse die Bahn nur bis in die Oststation geführt oder aber ein Zentralbahnhof erstellt werden. Dagegen bemerkte er, dass die Einführung einer normalspurigen Brienzerseebahn in den Westbahnhof sich bewerkstelligen lasse. Ich füge bei, dass der betreffende ingenieur sonst für die Normalbahn eingenommen ist. Aus diesem Grunde vornehmlich ist der grösste Teil der Bevölkerung Interlakens für eine Normalbahn. Wir sind einverstanden, dass die Bahn auch in die Oststation einfahre, aber wir können nicht zugeben, dass der Westen abgefahren werde. Hier befinden sich die Hauptgeschäfte, die durch die Verlegung des Verkehrs nach Osten schwer geschädigt würden. Ich kenne zwei Fälle, wo diese Schädigung schon jetzt sich fühlbar machte. Zwei Geschäfte wollten Geld aufnehmen, konnten aber keines erhalten, da die Banken befürchteten, der Bahnhof könnte verlegt werden und die betreffenden Geschäfte daher an Wert stark einbüssen.

Wie Ihnen bekannt, hat auch der Handels- und Industrieverein von Interlaken zwei Eingaben an den Grossen Rat gerichtet. Er hat vor kurzer Zeit Sitzung gehalten und in derselben einstimmig bei zwei Enthaltungen beschlossen, den Grossen Rat zu ersuchen, nur die Erstellung einer Normalbahn zu beantragen. Ich möchte an die Vertreter des Handels und der Industrie im Grossen Rat appellieren. Sie wissen, dass heutzutage nur mit einer Normalbahn eine richtige Verbindung erreicht wird. Eine Schmalspurbahn mag als Berg- und Ausflugsbahn gute Dienste leisten, aber sie ist keine Verbindung zwischen Gegenden, die Handel und Industrie zu heben imstande ist. Die Eingabe des Handels- und Industrievereins Interlaken spricht sich in dieser Beziehung folgendermassen aus:

«Aber nicht nur in verkehrspolitischer, sondern ganz besonders auch in wirtschaftlicher Beziehung bietet eine Normalspurbahn Vorteile, die man beir Schmalspur vergebens sucht. Auch für den Kanton Bern als Miteigentümer der Thunerseebahn dürften die vermehrten Opfer, welche ihm eine Normalbahn auferlegt, wohl zum grössten Teil durch die in Aussicht stehende grössere Frequenz der Thunerseebahn aufgehoben werden.

Der Handels- und Industrieverein empfiehlt Ihnen deshalb die normalspurige Brienzerseebahn mit Umbau der Strecke Brienz-Meiringen als die einzig richtige Lösung sowohl vom verkehrspolitischen ols vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus.»

Es ist sicher, dass eine richtige Normalbahn uns eine ganz bedeutende Vermehrung des Verkehrs bringen wird. Bis jetzt hat es ja die Schmalspurbahn getan und wir waren froh, eine solche zu bekommen, da seinerzeit die Mittel für eine Normalbahn eben nicht vorhanden waren. Aber wir müssen doch auch für die Zukunft sorgen. Wenn der Fremdenverkehr in der gleichen Weise zunimmt wie in den letzten 10 Jahren, was wir hoffen und was im Interesse des ganzen Kantons liegt, so ist es sicher, dass eine Schmalspurbuhn den Verkehr in 10, 15 Jahren nicht mehr wird bewältigen können. Auch aus diesem Grunde sind wir in erster Linie für die Erstellung einer Normalbahn.

Ich füge noch bei, dass von seiten der Gegner einer Normalbahn es bisher uns gegenüber auch an Verdächtigungen nicht gefehlt hat. So wurde Herrn Dr Michel und dem Sprechenden vorgeworfen, wir stellen die öffentlichen Interessen unsern Privatinteressen hintan. Herrn Michel wurde vorgehalten, er sei Präsident der Dampfschiffahrtsgesellschaft und er wolle nur das Zustandekommen einer Bahn verunmöglichen, damit

die Dampfschiffahrtsgesellschaft noch lange keine Einbusse erleide. Ich weise solche Verdächtigungen als perfid zurück. Herr Dr Michel ist übrigens einer der Hauptaktionäre der Viktoriagesellschaft, und wenn er seine Privatinteressen den öffentlichen voranstellen wollte, so läge es ihm jedenfalls näher, eher für die Interessen der Viktoriagesellschaft einzutreten als für diejenigen der Dampfschiffahrtsgesellschaft, wo er nur mit wenig Kapital beteiligt ist.

Was den Abänderungsantrag des Herrn Bühler anbetrifft, im letzten Alinea das Wort «Wunsch» durch «Erwartung» zu ersetzen, so sind wir bereit, denselben anzunehmen und die von uns beantragte Bedingung fallen zu lassen, um unserseits so viel als möglich dazu beizutragen, einen einmütigen Beschluss herbeizuführen. Dagegen möchte ich vorschlagen, dem Worte «Erwartung» noch das andere «bestimmte» vorangehen zu lassen. Der Entscheid über die Frage, ob die Schmalspurbahn in den Westbahnhof eingeführt werden soll, steht freilich nicht uns zu; aber es liegt uns daran, dass der Bundesversammlung unser Standpunkt möglichst bestimmt zum Ausdruck gebracht werde, weil es für uns fast eine Existenzfrage ist, ob die Schmalspurbahn nach dem Westbahnhof geführt wird oder nicht.

Zum Schlusse möchte ich auch noch die Herren Landwirte im Grossen Rat ersuchen, unsern Anträgen beizustimmen. Die Hotellerie ist ein grosser Abnehmer landwirtschaftlicher Produkte und die Landwirtschaft hat ein Interesse daran, uns in einer Frage zu unterstützen, von der das weitere Blühen der Fremdenindustrie im Berner Oberland abhängt.

Ritschard, Regierungsrat. Ich erlaube mir vorerst, eine persönliche Feststellung vorauszuschicken. In der letzten Session des Grossen Rates, wo diese Frage zum erstenmal in Beratung stand, wurde da und dort ausgestreut, ich sei in der Brienzerseebahnangelegenheit persönlich interessiert. Ich gebe hiemit die Erklärung ab, dass das nicht wahr ist. Ich bin weder im Osten noch im Westen von Interlaken Landbesitzer. Ich bin weder Grossaktionär irgend eines Hotelgeschäftes noch sonst wie an der Erstellung eines Zentralbahnhofes interessiert. Wie ich vernommen habe, wurde auch noch folgendes an den Haaren herbeigezogen. sagte, der Bruder von Regierungsrat Ritschard habe in Meiringen ein Geschäft, für welches es von Interesse sei, ob die Brienzerseebahnfrage so oder anders gelöst werde. Es ist allerdings richtig, dass mein Bruder in Meiringen ein kleines Hotelgeschäft mit etwa 30 Betten und mit Restauration in der Nähe des jetzigen Bahnhofes besitzt. Es wurde nun behauptet, wenn die Normalbahn gebaut werde, so werde der Bahnhof weiter hinauf gerückt und infolgedessen mein Bruder mehr oder weniger geschädigt. Ich kann aber auch da erklären, dass dieser Umstand meine Ueberzeugung in dieser Angelegenheit keineswegs beeinflusst hat. Vorerst habe ich die Pläne, welche diese Verrückung des Bahnhofes in Meiringen vorsehen sollen, gar nie zu Gesicht bekommen. Im weitern aber weiss ich gar wohl, dass derartige Bahnhofverlegungen eine sehr schwierige Sache sind. Der gegenwärtige Bahnhof Meiringen kostete etwa eine Million Franken und man entschliesst sich nicht so schnell, eine solche Anlage als Non-Valeur zu erklären und etwas weiter oben einen neuen Bahnhof zu erstellen. Bahnhöfe werden nicht so leicht verrückt wie Figuren auf dem Schachbrett, Aber abgesehen von dem allem war ich von jeher, während aller Verhandlungen vor Jahrzehnten bis auf den heutigen Tag ein Anhänger der Schmalspurbahn, ohne dass mich irgendwie persönliche Interessen geleitet hätten

Im weitern erlaube ich mir über die Sache selber auch einige wenige Worte. Ich kann mich zwar wesentlich kürzer fassen, als es unter andern Umständen der Fall gewesen wäre. Einmal ist ein Teil der Arbeit bereits von den Herren Berichterstattern besorgt worden. Dann aber ist es namentlich das Votum des Herrn Bühler, das es mir möglich macht, über verschiedenes mit Stillschweigen hinwegzugehen, indem ich mich mit den Ausführungen des Herrn Bühler einverstanden erklären kann. Aber einiges wenige erlaube ich mir doch noch beizufügen.

Die Brünigbahn wird heute als ein unzulängliches «Verkehrsmöbel», als ein Verkehrsmittel hingestellt, welches das Oberland nicht das werden lasse, was es sein könnte und welches für dasselbe nicht ein Bringer des Glücks und der Prosperität, sondern des Unglücks und des Niederganges sei. Ich sehe mich daher veranlasst, über die Entstehung der Brünigbahn und über das, was sie gewirkt hat, Ihnen einige Mitteilungen zu machen. Denn ich kann dieses Urteil über die Brünigbahn, die ich in Verbindung mit andern Männern gefördert habe, nicht stillschweigend hinnehmen.

Die Frage der Brünigbahn wurde Ende der 60er Jahre durch den verstorbenen Nationalrat Seiler in Fluss gebracht. Ich kam bald darauf nach vollendeten Studien nach Interlaken, wo ich mich als Advokat etablierte. Ich wurde sofort beigezogen, um, soweit es in meinen Kräften stand, in dieser Frage auch mitzuwirken, und ich bin froh, dass sich das für mich so gefügt hat. Denn dadurch wurde ich sofort vor eine grosse Lebensaufgabe gestellt. Ich wurde in den Gedanken- und Arbeitskreis einer grossen öffentlichen Angelegenheit hineingezogen. Dabei kam ich mit ehrenwerten und einsichtigen Männern in Berührung, von denen ich viel lernte. Es fand da ein Meinungsaustausch und ein Einfluss auf mich statt, der nicht vorübergehend war, sondern auf mein ganzes Leben nachwirkte. Dabei habe ich auch die Erfahrung gemacht, dass man in öffentlichen Angelegenheiten Geduld und Treue haben muss und dass man sich durch vorkommende Enttäuschungen nicht entmutigen lassen darf. Das war in der Brünigbahnfrage nötig. Man stiess auf alle möglichen Schwierigkeiten und es brauchte nicht weniger als 18 Jahre des Wartens, des Arbeitens und auch wieder des Stillstehens, der Opfer an Zeit und Geld, um endlich das Werk zustande zu bringen, wie es jetzt noch existiert, das aber nun, wie es scheint, als unzulänglich und veraltet hingestellt werden will. Wir haben damals auch eine Normalbahn im Auge gehabt und die Ueberschienung des Brünig mit einer normalspurigen, nach einem von Oberst La Nicca patronierten System zu erstellenden Linie geplant. Wir klopften überall an, um die Mittel für diese normalspurige Bahn zu finden. Man sagte uns, in England sei heidenmässig viel Geld (Heiterkeit). Dort könne man Geld zu billigem Zinsfuss bekommen, ja es fehle nicht viel, so werde einem für die Aufbewahrung englischen Geldes noch eine Gebühr entrichtet. Das leuchtete uns ein und wir zogen nach England aus. Wir erfuhren da, dass es in England allerdings viel Geld gab, allein man verlangte von uns Staatsaktien

und dazu noch sehr hohe Zinsen und Provisionen. Unsere englische Mission war damit verunglückt. Wir wandten uns darauf anderwärts an Bankiers, an wohlriechende und an übelriechende. (Heiterkeit.) Wir hätten schliesslich das Geld genommen, wo wir es gefunden hätten, aber wir fanden es auch da nicht. Darauf pilgerten wir nach Luzern. Wir stellten uns vor, dass es für die Luzerner eine grosse Ehre sei, mit uns Oberländern verkehren zu können, dass es ihr Glück und ein wenig auch unser Glück sei. (Heiterkeit.) Wir klopften bei der dortigen Dampfschiffahrtsgesellschaft an, aber Geld brachten wir nie nach Hause. (Heiterkeit.)

So ging die Sache. Geld hatten wir keines, die Einzelnen nicht viel (Heiterkeit), aber im Herzen hatten wir einen grossen Glauben an die Sache, die wir vertraten. Darauf machten sich die Herren Marti und Gottlieb Ott auf die Beine, um in andern Ländern die Eisenbahneinrichtungen zu besichtigen und zu sehen, ob für den Brünig nicht ein anderes, billigeres System gefunden werden könnte, für welches das Geld aufzubringen gewesen wäre. Zwei Millionen waren uns vom Staat bereits zugesichert. Die Herren machten auf ihrer Reise die Erfahrung, dass gerade in sehr verkehrsreichen, industriellen Gegenden das schmalspurige System daheim war und Grosses leistete und dass man in verschiedenen Ländern über dieses System des Lobes voll war. Weitere Kombinationen wurden vorgenommen und man gelangte so zu dem jetzt noch bei der Brünigbahn existierenden System. Dieses System machte es auch möglich, dass Meiringen, das man ursprünglich abfahren wollte, mit in die Brü-nigbahn einbezogen werden konnte. Allein trotz dieses Systems brauchte es noch viel, bis man schliesslich zum Ziele gelangte. Es wurden auch Zweifel geäussert in bezug auf die Zulänglichkeit des Verkehrs über den Brünig. Wir liessen deshalb einen ganzen Sommer Verkehrszählungen vornehmen, um zu konstatieren, wie viele Fuhrwerke da hin und her fahren. Diese Zählungen ergaben sehr günstige Resultate. Dazu kam noch die Postfrequenz, die man sehr genau kannte. Auf Grund dieses Materials wurden dann weitere Schritte unternommen.

Es bildete sich in Bern ein Banksyndikat zur Finanzierung der Brünigbahn. Allein Herr Marti kam zu der Ueberzeugung, dass die Brünigbahn ein lebenskräftiges Geschäft sein werde und er sagte, wir wollen uns an die Jurabahnen wenden, statt den Banken grosse Zinsen und Provisionen zu bezahlen. Die Jurabahnen waren damals schon in geordneten Verhältnissen, verfügten über einen bedeutenden Kredit und den stellten sie für dieses Geschäft zur Verfügung. Die Folge davon war, dass der Kanton Bern nur etwa 500,000 Fr. beitragen musste und auch die Gemeinden von Oberhasle und Interlaken nicht sehr grosse Beiträge zu leisten nötig hatten.

So, meine Herren, ist die Brünigbahn durch viele Schwierigkeiten hindurch zustande gekommen und ich kann es deshalb nicht gelten lassen, dass, wie es namentlich in der Luzerner Eingabe heisst, sie auf den heutigen Tag gewissermassen ein Verkehrsmittel sans valeur sei.

Welches war die Wirkung der Brünigbahn für das Berner Oberland? Herr Bühler hat bereits kurz darauf hingewiesen und ich möchte Ihnen hierüber auch noch einige Mitteilungen machen. In den 80er Jahren hatte das Oberland eine bedeutende Krisis zu bestehen und es war die Brünigbahn, welche es, man darf es wohl sagen, gewissermassen aus dem Elend herausgerissen hat. Die weitere Folge war die, dass der Verkehr sich derart entwickelte, dass die Bahnen nach Lauterbrunnen und Grindelwald, gegen die freilich die Hoteliers sich sperrten, so stark sie konnten, entstanden und damit eine neue Verkehrshebung zu verzeichnen war. Das hatte die Gründung all der Bergbahnen zur Folge, die Ihnen bekannt sind. So wuchs also die grosse Entwicklung und Prosperität des Oberlandes eigentlich aus der Brünigbahn heraus. Es muss allerdings zugegeben werden, dass zu dieser Prosperität auch die Rührigkeit und Intelligenz der oberländischen Bevölkerung und eines Teils ihrer Tonangeber mächtig beigetragen hat. Aber, wie gesagt, die Brünigbahn war die eigentliche Grundlage der ganzen Entwicklung.

Nun blieb damals unglücklicherweise die Brienzerseebahn unerstellt. Ich war schon in jener Zeit der Meinung, dass man, sogut als man auf der andern Seite auch nicht nur bis an den Alpnachersee, sondern bis Luzern gefahren ist, auch auf unserer Seite nicht nur bis Brienz, sondern sofort bis Interlaken die Bahn führen sollte. Aber es geschah nicht und nun wurde seither schon während 14 Jahren unter allen möglichen Mühseligkeiten an der Fertigstellung dieses Stückes gearbeitet. Einige Male war das Projekt der Finanzierung nahe. Doch es war wohl ein Glück, dass die Bahn nicht zustande kam, da die dannzumaligen Projekte technisch durchaus unzulänglich waren. Die Thunerseebahn liess dann zuverlässige Projekte ausarbeiten und schliesslich kommt die Eidgenossenschaft und will die lang ersehnte Bahn zur Ausführung bringen. Allein nun entbrennt der leidige Streit über die Normalbahn und die Schmalspurbahn.

Ich sehe mich genötigt, mich noch einmal über das Normalbahnprojekt Interlaken-Meiringen auszusprechen. Es geschieht in der gleichen Weise wie das letztemal. Ich bin immer noch der gleichen Ansicht, die ich schon vor Jahren teilte. Ich wiederhole, dass ich die Unterbrechung der Spurweite in Meiringen für eine Verkehrsverschlechterung halte. Die Brünigbahn vermittelt den Verkehr von Interlaken nach Luzern. Nicht 20% der Reisenden, die nach Interlaken kommen, fahren durch, sondern sie steigen hier aus und erst nachher fahren sie nach Luzern weiter. Für Luzern, wo die Leute vom Gotthard und von allen Seiten herkommen, trifft das gleiche zu. Wenn nun aber die Fremden von Interlaken nach Luzern fahren wollten, müssten sie in Meiringen sofort wieder umsteigen. Das ist für sie eine äusserst lästige Sache. Man weiss ja, wie im Sommer die Züge vollgepfropft sind, wie es für Familien oft schwierig ist, richtige Plätze zu finden, und wenn sie sie einmal gefunden haben, sind sie froh, wenn sie von einem Ort bis zum andern, von Interlaken bis Luzern, ungestört auf den von ihnen eroberten Plätzen fahren können. Wenn nun aber in Meiringen umgestiegen werden muss, was werden dann dort für Erscheinungen zutage treten? Es gibt dann einen zweiten Kampf, einen neuen Sturm der Fremden auf die Wagen der Schmalspurbahn. Die Leute, die zumeist bedeutendes Handgepäck mit sich führen, müssen es von einem Wagen in den andern schleppen und schliesslich müssen ganze Berge sonstigen Gepäcks umgeladen werden, wodurch eine bedeutende Zeitversäumnis entsteht. Diejenigen, welche über den Brienzersee nach Luzern wollen, müssen zunächst in Brienz

in die Wagen der Normalbahn einsteigen und nach 20-25 Minuten Fahrt in Meiringen wieder in die Wagen der Schmalspurbahn umsteigen. Es wird mich niemand widerlegen können, wenn ich sage, dass die Unterbrechung der Spurweite in Meiringen eine grosse Verkehrsverschlechterung bedeutet. Die Lamentationen der Fremden darüber werden auch viel grösser sein, als über langsames Fahren. Ich wiederhole daher, die normale Spurweite für die Brünigbahn von Interlaken bis Luzern ist die Schmalspur und die abnormale Spurweite ist dann vorhanden, wenn eine Normalbahn von Interlaken bis Meiringen und von da bis Luzern eine Schmalspurbahn führt. Die Brünigbahn ist eine Touristenbahn. Sie verschafft dem Oberland nicht durch ihren Güterverkehr, sondern durch die Touristen, die sie führt, Brod, und darum sollte vor allem die Frage ins Auge gefasst werden, welche Bedeutung die Unterbrechung der Spurweite in Meiringen für die Touristen hat.

Man kommt dann allerdings auf den Ausweg, dass man sagt, es handle sich da nur um ein Provisorium. Herr Michel hat heute erklärt: «Il n'y a que les provisoires qui durent». Ich glaube auch, dass die Schmalspurbahn von Meiringen bis nach Luzern bestehen bleiben wird. Man weist freilich auf den Brünigdurchstich hin, aber vorderhand kann ich daran nicht glauben, weil er wenigstens für den Moment viel zu grossen Schwierigkeiten begegnen würde, worauf ich noch zu

sprechen kommen werde.

Man sagt mit lauter Stimme und druckt es in Fraktur, die Brünigbahn sei ein veraltetes und unzulängliches Verkehrsmittel. Wenn dem so ist, warum haben denn Interlaken und Unterseen noch vor zwei Jahren, als es sich um die Subventionierung der Schmalspurbahn handelte, diese Subventionen beschlossen? Allerdings wurde an diese Subventionen die Bedingung geknüpft, dass der Osten abgefahren werde und von den Friedenstönen, die heute in bezug auf die Oststation erklingen, hat man damals in Interlaken und Unterseen nichts gehört. Wenn man vor zwei Jahren eine Schmalspurbahn subventioniert hat und heute gegen dieselbe mit aller Macht zu Felde zieht, was ist denn das für eine Weitsichtigkeit? Oder ist es etwa nicht wahr, was man heute sagt, dass die schmalspurige Brünigbahn ein so unzulängliches Verkehrsmittel ist? Wenn man sich heute darüber beklagt, dass mit einer Schmalspurbahn die Fremden nicht von Luzern nach dem Oberland herüber gebracht werden können, warum hat man denn das vor zwei Jahren in Interlaken nicht gesagt? Hatte man damals für die Fremden und die Prosperität des Landes kein Auge und keinen Sinn? Darin liegt ein wunder Punkt der ganzen Angelegenheit. Wenn es richtig ist, dass die Brünigbahn wirklich ein so abgewirtschaftetes Verkehrsmittel ist, so ist es nur verwunderlich, dass man noch vor zwei Jahren zu diesem veralteten Verkehrsmittel stand und die Verlängerung desselben von Brienz nach Interlaken befürwortete und subventionierte.

Dass übrigens die Brünigbahn die übeln Nachreden, die man jetzt zu hören bekommt, nicht verdient, geht auch aus den Verkehrstabellen von der Zeit der Eröffnung bis heute hervor. Dieselben weisen folgende Zahlen auf. Die Zahl der Reisenden über den Brünig betrug im Jahre 1889 rund 257,000, 1893 308,000, 1898 452,000 und 1902 519,000. Die Zahl der Reisenden stieg also innert 14 Jahren von 257,000 auf 519,000, das heisst sie vermehrte sich um 262,000,

verdoppelte sich also gerade. Die Einnahmen aus dem Personenverkehr betrugen 1889 504,000 Fr. und 1902 763,000 Fr. Diese vermehrten Einnahmen rühren jedenfalls nicht von einem Rückgang des Verkehrs her. Die Gesamttransporteinnahmen beliefen sich im Jahre 1889 auf 614,000 Fr. und im Jahre 1902 auf 967,000 Fr. Sie sehen daraus, dass da vieles übertrieben wird. Der Verkehr und die Einnahmen nehmen zu und man hat es also durchaus nicht mit einem veralteten und unzulänglichen Verkehrsmittel zu tun. Denn sonst, wenn ein Hotel oder ein anderes Geschäft schlecht geführt wird und die Leute klaghaft werden, gehen die Einnahmen zurück, hier aber vermehren sie sich von Jahr zu Jahr.

Es wurde ferner darauf hingewiesen, dass die Fahrzeit über den Brünig eine lange sei. Gewiss ist sie etwas länger, als es der Fall sein würde, wenn die Bergstrecke nicht da wäre. Allein es ist auch hier etwas nicht ausser Acht zu lassen. Zwar ist die Zeit allerdings ein absoluter Begriff. Eine Stunde ist eine Stunde für jedermann. Aber die Zeit ist auch ein relativer Begriff je nach den Verhältnissen und Stimmungen, in denen sich ein Individuum befindet. Wenn Sie zum Beispiel in einem Kurort, wo es so wie so häufig etwas langweilig ist, ${}^{3}/_{4}$ Stunden auf das Essen warten müssen, so erscheint Ihnen diese Zeit ungeheuer lang; aber die ${}^{3}/_{4}$ Stunden, die sie am Tische sitzen, sind kurz. (Heiterkeit.) Warum das? ${}^{3}/_{4}$ Stunden sind absolut gerechnet immer gleich lang, aber das Individuum ist nicht immer in der gleichen Stimmung. Es tritt bier ein psychologisch wichtiges Moment bingu tritt hier ein psychologisch wichtiges Moment hinzu, das in einem Fall uns die Zeit länger, im andern kürzer erscheinen lässt. Wenn Sie zum Beispiel an Schlaflosigkeit leiden und in der Nacht 4 Stunden lang nicht schlafen können, so erscheint Ihnen diese Zeit als eine Ewigkeit. Wenn Sie aber 4 Stunden in fröhlicher Gesellschaft zubringen, so sind Ihnen dieselben keine Ewigkeit, sondern man klagt darüber, wie doch die Zeit so schnell vorbei gegangen sei. Gleich verhält es sich mit dem Durchfahren einer Gegend. Wenn Sie eine langweilige Gegend durchfahren, sagen wir zum Beispiel - ich denke, ich beleidige niemand damit — das Entlebuch, so kommen Ihnen zwei Stunden lang vor, während Ihnen die gleiche Zeit beim Durchfahren einer schönen Gegend, deren Anblick Auge und Herz erfreut, kurz erscheint. Durch eine solche schöne Gegend führt nun auch die Fahrt von Luzern nach Meiringen und Interlaken und die lange Zeit, die diese Fahrt dauert, erscheint Ihnen nicht länger als an einem andern Ort eine kürzere Fahrzeit. Dieses Moment darf nicht ausser Acht gelassen werden. Dasselbe trifft auch bei der neu eröffneten Montreux-Zweisimmenbahn zu, die ebenfalls bedeutende Steigungen zu überwinden hat und, obschon normalspurig gebaut und ohne Zahnstangenbetrieb, an vielen Orten nicht viel rascher fährt als die Brünigbahn auf der Bergstrecke. Aber Sie kommen doch scheinbar in kürzester Zeit durch diese Gegend, weil dem Auge viel geboten ist und deshalb die langen Aufenthalte, die notwendig werden, gar nicht so mathematisch ins Ge-

Gestatten Sie mir noch, dass ich einige Worte über das Projekt einer Traversalbahn verliere. Ich will nicht behaupten, dass dieselbe niemals kommen werde. Man muss in dieser Beziehung sehr vorsichtig sein, indem schon manches zustande kam, von dem man es nicht geglaubt hätte. Ich will also durchaus nicht apodik-

tisch zu Werke gehen und sagen, es sei unmöglich und ausgeschlossen, dass dieses Projekt einmal realisiert werde. Aber soviel wir dermalen beurteilen können, glaube ich allerdings nicht an die Verwirklichung des Projektes eines Brünigdurchstichs. Sie dürfen nicht vergessen, dass hiefür eine Summe von 20 bis 30 Millionen nötig wäre, ganz abgesehen davon, dass die Linie als Non-Valeur abgeschrieben werden müsste. Herr Wyder hat zwar gesagt er hat da einen Glauben, der Berge versetzt, den ich aber nicht teilen kann -, dass die Schmalspurbahn von Meiringen aus gleichwohl noch weiter betrieben werden könnte. Allein das hiesse die Sache doch etwas weit treiben. Der Durchstich des Brünig wird ein unrentables Geschäft sein und nun sollen die Leute, welche man da durchführen wollte, gar auf zwei Linien verteilt werden! Das kann wohl der stärkste Mann nicht glauben. Es darf nicht vergessen werden, die Bahn zwischen Interlaken und Luzern ist und bleibt eine Touristenbahn. Man weiss, wie kurze Zeit im Sommer die Fremdensaison dauert. Im Winter wird der Verkehr ein sehr spärlicher sein. Man weist uns freilich darauf hin, es werde dadurch eine Verbindung zwischen der Ostschweiz und dem Simplon hergestellt. Allein ich halte das nicht für richtig. Die Ostschweiz geht durch den Gotthard nach Italien und die Simplonzone benützt den Simplon. Ich kann mir da schlechterdings einen wesentlichen Traversalverkehr nicht vorstellen. In einem gewissen Masse wird ein solcher wohl stattfinden, aber für die Bewältigung desselben, namentlich des Güterverkehrs, sind die Bahnen bereits vorhanden. Die Bundesbahnen werden den transversalen Güterverkehr durch das Entlebuch und meinetwegen, wenn der bernische Alpendurchstich einmal da sein wird, durch das Entlebuch über Konolfingen-Thun nach Spiez und weiter leiten. Sie werden daher kaum dafür zu haben sein, mit enormen Kosten neben den bereits bestehenden Linien eine unrentable Bahn zu erstellen, die ihren eigenen Linien Konkurrenz machen würde. Uebrigens geht aus folgendem hervor, wie gering der Unterschied im Vergleich zu den jetzt bestehenden Entfernungen sein würde. Die Distanz Spiez-Luzern über die bestehende Brünigbahn beträgt eifektiv 95 km. und 121 Tarifkilometer, die Distanz Thun-Luzern 107, beziehungsweise 136 km. Durch die Erstellung einer Brünigbahn mit Basistunnel würde die Entfernung Spiez-Luzern auf 87, beziehungsweise 97 km. und Thun-Luzern auf 99 beziehungsweise 112 km. reduziert. Ueber Konolfingen-Langnau beträgt die Distanz zwischen Spiez und Luzern 102 Effektiv- und 106 Tarifkilometer, und für Thun-Luzern 90 Effektivund gleichviel Tarifkilometer. Die Abkürzung, die sich bei der Erstellung einer Brünigbahn mit Basistunnel ergibt, beträgt somit für die Distanz Spiez-Luzern 15 Effektiv-, beziehungsweise bloss 9 Tarifkilometer. Ich kann nicht glauben, dass man wegen einer so unbedeutenden Verkürzung der Distanz eine Traversalbahn für den Güter- und Personenverkehr erstellen werde.

Durch eine Brünigbahn mit Basistunnel würde aber Meiringen schwer geschädigt. Denn ich kann nicht an die Legende glauben, dass man die bisherige Bahn bestehen lassen und gleichwohl von Meiringen über den Brünig fahren würde. Die Einführung der Bahn in den Tunnel würde sich ungefähr in der Nähe von Brienzwiler machen und Meiringen hätte nur mehr ein Stumpenbähnchen und wäre damit vom grossen Verkehr abgeschnitten. Jenes Grossratsmitglied aus

Meiringen hatte wohl recht, als es erklärte, in Meiringen glauben sie nicht an das Zustandekommen der Direkten Interlaken-Luzern durch den Brünig. Sie sehen daraus, wie verschiedengeartete Leute da beieinander sind. Die einen glauben an einen Basistunnel durch den Brünig, die Meiringer aber glauben nicht daran.

Man hat sehr viel von dem Wert einer Normalbahn für Meiringen gesprochen. Ich gebe zu, dass eine solche Bahn für Meiringen nützlich wäre. Allein es ist doch auch nicht ausser Acht zu lassen, dass der Wert einer Normalbahn enorm übertrieben wird. Man muss sich hüten, gegen die Schmalspurbahn allzusehr ins Feld zu ziehen. Ich habe mich in letzter Zeit in bezug auf die Schmalspurbahnen auch etwas umgesehen und verschiedenen Statistiken entnommen, dass in gewissen Gegenden eine Schmalspurbahn ganz die gleichen Dienste leistet wie eine Normalbahn. Es wurde auf die Ausbeutung der Granitlager im Oberhasle hingewiesen. Allein es darf nicht vergessen werden, dass, wie mir ein Fachmann erklärt hat, dieser Granit sich noch hinter Guttannen und hinter der Handeck befindet und also von da bis zur Normalbahn transportiert werden müsste. Diese Transportkosten wären aber so gross, dass an eine Ausbeutung dieser Granitlager gar nicht gedacht werden kann. Es wird also hier zu keinem wesentlichen Güterverkehr kommen, der die Erstellung einer Normalbahn rechtfertigen könnte, und im übrigen würde eine Normalbahn Meiringen nur schädigen.

Ich beabsichtigte, noch einige Ausführungen in bezug auf die Bundesbahnen und ihre Leistungen zu machen. Mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit verzichte ich jedoch darauf. Nur das möchte ich erwähnen, dass es nicht richtig ist, wie man hin und wieder zu hören bekommt, dass die Bundesbahnen im Gelde schwimmen. Sie befinden sich im Gegenteil in ziemlich prekären Verhältnissen und wenn sie ihre Amortisationen machen wollen, so sind sie darauf angewiesen, sehr ökonomisch zu Werke zu gehen. Die Bundesbahnen haben in den nächsten Jahren über 200 Millionen Bauausgaben zu bestreiten und somit ist es klar, dass der Bund nicht in der Lage ist, das Geld mit vollen Händen hinauszuwerfen.

Der Herr Eisenbahndirektor hat Sie bereits auf die Taxermässigungen aufmerksam gemacht, deren die betreffende Gegend teilhaftig werden wird, wenn die Brienzerseebahn durch die Bundesbahnen gebaut wird. Ich möchte Ihnen hiefür einige Beispiele anführen. Die Retourtaxe III. Klasse beträgt nach der bestehenden Brienzerseebahnkonzession per Kilometer 9,6, nach dem Vorschlag der Thunerseebahn, wenn die Konzession ihr übertragen worden wäre, 11,2 und nach dem Tarif der Bundesbahnen 6,5 Rp. Das Retourbillet III. Klasse Brienz-Interlaken würde somit nach dem Bundesbahnentarif rund 1 Fr., nach der Konzession der Brienzerseebahn 1 Fr. 50 und nach dem Vorschlag der Thunerseebahn 1 Fr. 90 kosten. Wenn Sie annehmen, dass jährlich nur 30,000 solcher Retourbillets in Brienz gelöst werden, so wird Ihnen sofort klar werden, dass die Differenz zwischen der höchsten und der niedrigsten Taxe per Jahr eine bedeutende Summe ausmacht, welche in den Taschen des Volkes bleibt. Man rechnet hin und wieder wohl in der Weise, dass man erklärt, ein paar Rappen mehr oder weniger habe nichts zu sagen; allein das ist unnationalökonomisch gerechnet. Die Bevölkerung, die hier in Frage kommt, gehört den untern Schichten an und die 5, 10 und

50 Rappen spielen bei ihr eine Rolle. Denken Sie nur daran, welch ein Jammer es ist, wenn das Brot um 2 Rappen aufschlägt! Wenn nun die Taxen durch die Bundesbahnen hier in dieser Weise vermindert werden können, so bedeutet das einen grossen nationalökonomischen Vorteil, der den Nachteil des Umladens in Interlaken reichlich aufwiegt.

Noch ein kurzes Wort an die Herren von Interlaken. Fahren Sie, auch wenn die Brienzerseebahn nur schmalspurig gebaut werden sollte, nur zu, an dem Brünigdurchstich und an der Erstellung einer Normalbahn Interlaken-Luzern zu arbeiten! Gehen Sie mit dem gleichen Eifer ans Werk, wie es auch andere, die Eisenbahnen bauen wollten, tun mussten! Prüfen Sie, was das Geschäft kosten werde, stellen Sie Rentabilitätsrechnungen an, finden Sie sich mit den St. Gallern, Glarnern, Luzernern und allen, von denen Sie sagen, dass sie an der Sache interessiert seien, zusammen! Bringen Sie während 10 oder 18 Jahren, wie wir für die Brünigbahn es tun mussten, Opfer an Zeit und Geld und verlieren Sie den Glauben an die Sache nicht! Wenn Sie dann ein Projekt von grossem volkswirtschaftlichem Nutzen bringen werden, dann werden, davon bin ich überzeugt, die Eidgenossenschaft und der Kanton Ihnen helfen, das Projekt zu verwirklichen. Die Interlakner gehen also ihrer Sache durchaus nicht verlustig. Durch die Erstellung einer schmalspurigen Brienzerseebahn wird ihr Projekt nicht geschädigt; denn die Kosten für den Umbau dieser Strecke in eine Normalbahn werden nicht sehr bedeutend sein. Die Herren haben sich an die Arbeit gemacht, sie sollen an der Arbeit bleiben; sie haben den Glauben, sie sollen ihn behalten, und dann wird ihr Projekt zu geeigneter Zeit auch zur Ausführung gelangen.

Präsident. Herr Dr Michel hat mir erklärt, er sei in der Lage, seinen Antrag zu Alinea 4 zu gunsten des Antrages des Herrn Wyder zurückzuziehen. Es würde somit zu diesem Alinea nur noch der Antrag Bühler-Wyder vorliegen, der von dem Antrage der Regierung und der Staatswirtschaftskommission nur insofern abweicht, als das Wort «Wunsch» durch «bestimmte Erwartung» ersetzt würde. Es besteht also bloss noch eine sehr untergeordnete, eigentlich nur redaktionelle Differenz.

Meine Herren, ich möchte natürlich mich in keiner Weise gegen die parlamentarische Redefreiheit versündigen. Aber angesichts dieser Situation und angesichts ferner des Umstandes, dass an der Beschlussfähigkeit des Rates bald begründete Zweifel auftauchen dürften, erlaube ich mir doch die Anregung zu machen, die Mitglieder, welche noch die Diskussion zu benützen gedenken, möchten sich möglichster Kürze befleissen. Ich stehe dem Rat zur Verfügung, solange er will; aber ich fürchte, dass man nicht von allen Kollegen das gleiche sagen kann.

Kindlimann, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte die Erklärung abgeben, dass die anwesenden Mitglieder der Staatswirtschaftskommission sich mit den zu Alinea 2 und 4 gestellten Abänderungsantragen einverstanden erklären.

Morgenthaler, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann namens der anwesenden Mitglieder des Regierungsrates — mit Herrn Ritschard hatte ich nicht Gelegenheit zu reden — ebenfalls erklären, dass wir den redaktionellen Aenderungen zu Alinea 2 und 4 — eine andere Bedeutung messe ich ihnen nicht bei — zustimmen. Mit der Begründung des Herrn Michel bin ich allerdings nicht einverstanden; in der Sache jedoch stimme ich zu, da es auf das gleiche hinauskommt, ob wir die eine oder die andere Redaktion wählen.

Präsident. Somit würde überhaupt nur noch ein Antrag vorliegen. — Es sind noch drei Redner eingeschrieben. Ich erteile das Wort zunächst Herrn

Rieder. Ich kann auf das Wort verzichten, wenn auch die übrigen noch eingeschriebenen Redner das gleiche tun. Andernfalls sähe ich mich genötigt, das Wort aufrecht zu erhalten. Herr Regierungsrat Ritschard hat so lange geredet, dass es natürlich sehr schwer ist, den Rat noch beieinander zu halten. Mit Rücksicht darauf verzichte ich unter der erwähnten Bedingung auf das Wort .Immerhin muss ich namens der 11 oberländischen Grossräte, welche für die Normalbahn eintreten, betonen, dass, wenn mehr als ein Antrag vorliegen würde, wir uns veranlasst sehen würden, einige der Ausführungen des Herrn Ritschard zu widerlegen. Dieselben entsprechen zum Teil nicht der Wirklichkeit. Ich nehme zum Lobe des Herrn Ritschard an, dass es aus Unkenntnis geschehen sei. (Heiterkeit.)

Präsident. Ich frage die Herren Scheidegger und Kuster an, ob sie ebenfalls auf das Wort verzichten.

Die Herren Scheidegger und Kuster verzichten auf das Wort.

Präsident. Damit ist die Diskussion geschlossen. — Dieselbe hat sich formell eigentlich nur über die Eintretensfrage bewegt. Da aber nur ein Antrag als Resultat der Debate vorliegt, nehme ich an, der Rat sei einverstanden, nun über den ganzen Beschlussesentwurf in globo abzustimmen. — Es erfolgt kein Widerspruch, der Rat ist somit einverstanden.

Abstimmung.

Für Annahme des Beschlussesentwurfes Mehrheit.

Die Herren Grossräte Glauser, Roth, Weber (Grasswil) und Witschi lassen erklären, dass sie, wenn anwesend, für eine normalspurige Brienzerseebahn gestimmt haben würden.

Präsident. Wir haben nun noch über den Schluss der Session zu entscheiden.

Moor. Ich will das heute morgen Gesagte nicht wiederholen. Ich möchte Sie nur bitten, morgen oder nächsten Montag wieder zusammenzukommen, um die heute vormittag von mir aufgezählten Geschäfte noch zu behandeln. Nachdem Sie jetzt während 2¹/₂ Stunden pour le roi de Prusse gearbeitet und geredet und sich damit amüsiert haben, ob Sie den «Wunsch» oder die « Erwartung » oder die « bestimmte Erwartung » aussprechen wollen, was der Bundesverwaltung ganz schnuppe sein wird (Heiterkeit), so sollten Sie doch auch noch ein paar Stunden Zeit finden, um das Lehrlingsgesetz, einige andere Gesetze und die Motionen zu behandeln. Nachdem der Antrag auf « bestimmte Erwartung» gefallen war, hatte ich im Sinne, den Antrag auf «die allerbestimmteste Erwartung» zu stellen, weil ich die ganz bestimmte Erwartung hatte, dass dieser Antrag von der Bundesverwaltung mehr respektiert worden wäre. Allein man sagte mir, man dürfe bei einer so ernsten Sache, wo es sich um Wünsche, Erwartungen, bestimmte Erwartungen und so weiter handle, nicht « chögele ». Aus diesem Grunde unterliess ich es, diesen Antrag einzubringen, damit man, was ich allen Ernstes tun wollte, nicht als Ulk auslege.

Ich möchte Sie ersuchen, doch wenigstens noch das Lehrlingsgesetz zu erledigen. Es heisst oft im Volk, wenn der Grosse Rat zusammentrete, da brauche er zwei Tage, um darüber zu beraten, was er nicht behandeln wolle, um dann nachher das, was er zu behandeln beschloss, auch nicht fertig zu machen. Ich möchte namentlich die Herren, die mehr auf die Herzen der Ratsmitglieder einzuwirken vermögen als ich, und die in diesem Falle meiner Ansicht sind, ersuchen, mich zu unterstützen in dem Antrage, am Montag, Dienstag und Mittwoch noch Sitzung abzuhalten, um die erwähnten Traktanden zu erledigen. Wir werden dann viel fröhlicher nach Hause zurückkehren, weil wir das Bewusstsein haben werden, wenigstens das Notwendigste getan zu haben.

Präsident. Ich kann zur Abklärung der Situation folgendes mitteilen. Bekanntlich ist das Lehrlingsgesetz noch unerledigt. Allein auch wenn die Beratung desselben in dieser Session zu Ende geführt wird, so werden wir doch kaum die Schlussabstimmung vornehmen können, weil meines Erachtens das Gesetz noch der Redaktionskommission zur Bereinigung über wiesen werden sollte. Wenn der Rat das beschliesst, kann die Schlussabstimmung in der gegenwärtigen Session so wie so nicht mehr vorgenommen werden. Ferner liegt vor das Gesetz betreffend das Forstwesen. Die Beratung dieses Traktandums wurde mit der Begründung verschoben, es liegen nachträgliche Eingaben vor, die noch von der Regierung und der Kommission geprüft werden müssen. Das Gesetz betreffend die Erbschafts- und Schenkungssteuer und die Revision der gerichtsorganisatorischen Bestimmungen wurden ebenfalls von der Traktandenliste der gegenwärtigen Session abgesetzt. Alle übrigen Traktanden sind behandelt worden mit Ausnahme der Motionen. Wie Herr Moor heute morgen selber erklärt hat, liegt der Fehler, dass die Motionen noch nicht zur Behandlung kamen, nicht an Ihrem Präsidium, sondern teils an einzelnen Motionären selber oder auch an den Verhältnissen, wie sie sich von Sitzung zu Sitzung gestalteten. - Wenn der Rat nun zur Erledigung der überhaupt behandlungsfähigen Traktanden die Session noch

fortsetzen will, so habe ich persönlich nichts dagegen. Ich eröffne die Diskussion über den Antrag Moor.

Iseli (Jegenstorf). Ich bin vollständig mit Herrn Moor einverstanden, dass wir mehr arbeiten und nicht so lange Diskussionen führen sollten, wie es gerade heute der Fall war. Allein das war immer so und wird wohl immer so bleiben. Es gibt immer solche, welche gerne lange diskutieren. — Dagegen verhält es sich anders in bezug auf die Fortsetzung der Session in nächster Woche. Die Vertreter des Landes befinden sich da nicht in der gleichen Lage wie diejenigen der Stadt. Wir hatten uns eingerichtet, letzten Freitag und auch morgen einer Sitzung beizuwohnen, nicht aber dafür, nächste Woche wieder nach Bern zu kommen. Zudem steht bereits im November wieder eine Session in Aussicht. Ich bin daher, gestützt auf die Ausführungen des Herrn Präsidenten, der Meinung, dass wir die Session jetzt schliessen sollten.

Grieb. Ich stimme zu dem Antrag Moor und zwar wesentlich aus dem von dem Herrn Präsidenten angeführten Grunde. Das Lehrlingsgesetz sollte endlich einmal erledigt werden. Wenn nun aber das Gesetz nach seiner Durchberatung noch einmal einer Redaktionskommission überwiesen werden muss, so wird die Schlussabstimmung bei einer Verschiebung der Fertigberatung auf die Novembersession, nicht vor dem nächsten Jahr erfolgen können. Das sollte aber vermieden werden und darum ist es angezeigt, dass wir nächste Woche noch einmal zusammenkommen. Wenn dann zu gleicher Zeit auch noch mit einigen Motionen aufgeräumt werden kann, so ist das auch begrüssenswert, denn sonst haben wir in der Novembersession wieder eine ellenlange Traktandenliste, so dass ein grosser Teil der Geschäfte wieder verschoben werden muss. Morgen würde der Rat kaum beschlussfähig sein und deshalb unterstütze ich den Antrag Moor. Wenn sich die Redner der Kürze befleissen, sollte es möglich sein, am Dienstag die Session zu schliessen.

Freiburghaus. Ich möchte dem Antrag Iseli zustimmen. Ich halte dafür, es sei nun genug des grausamen Spiels. Die Session sollte jetzt geschlossen werden, namentlich mit Rücksicht auf die Vertreter des Landes, die jetzt noch viele Arbeiten zu verrichten haben.

Moor. Wenn ich nicht irre, hat Herr Iseli erklärt, dass er bereit wäre, morgen die Session noch fortzusetzen. Darnach hätte Herr Freiburghaus der Ansicht des Herrn Iseli auch in dieser Beziehung beigepflichtet. Wenn es nicht möglich ist, nächste Woche wieder zu kommen, so kommen Sie doch noch morgen, um das Lehrlingsgesetz zu Ende zu beraten.

Präsident. Ich konstatiere, dass Herr Iseli keinen derartigen Antrag gestellt hat.

Moor. Nein, aber er hat sich in diesem Sinne ausgesprochen.

Präsident. Ich möchte die Komödie der Irrungen von heute morgen nicht noch einmal fortsetzen. — Die Diskussion ist geschlossen und wir schreiten zur Abstimmung.

Moor. Ich möchte eventuell beantragen, morgen noch das Lehrlingsgesetz zu behandeln im Sinne nicht des Antrages, aber der Ausführungen des Herrn Iseli. Der Vorsitzende wünscht den Mitgliedern eine glückliche Heimkehr und schliesst Sitzung und Session um $5^{1}/_{4}$ Uhr.

Präsident. Ich habe die Diskussion als geschlossen erklärt und wenn der Rat nicht beschliesst, auf dieselbe zurückzukommen, so muss ich im Interesse einer strikten Befolgung des Reglements darauf beharren.

Moor. Ich will nicht zwängen.

Abstimmung.

Für den Antrag Moor 50 Stimmen Für den Antrag Iseli 53 »

Der Redakteur:

Zimmermann.